

ÖSTERREICHISCHES PATENTBLATT

I. Teil

Herausgeber



österreichisches
patentamt

Wien, 15. Jänner 2013 / CX. Jahrgang / Nr. 1

Erscheint am 15. jedes Monats

Bestellung beim Österreichischen Patentamt

DVR: 0078018

Bezugspreise:

Einzelne Hefte Teil I & II 31,00 EUR

Ein Jahrgang: I. Teil 74,00 EUR, II. Teil 252,00 EUR, vollst. Ausgabe 322,00 EUR

Die angeführten Bezugspreise gelten ohne Unterschied für das In- und Ausland,
sowie auch für früher erschienene Hefte und Jahrgänge (soweit verfügbar)

Redaktion, Verwaltung und Verlag

im Österreichischen Patentamt

Wien XX., Dresdner Straße 87

Postanschrift: Postfach 95

1200 Wien

Inhalt

- **Gesetze, Verordnungen, Kundmachungen usw.**

- Geschäftsverteilung und Personaleinteilung des Österreichischen Patentamtes

- Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2013

- **Entscheidungen**

- **Markenrecht:**

- Zur Frage, ob die Wortmarke „KORNSPITZ“, registriert für diverse Waren der Klasse 30, welche sich einerseits an Bäcker und andererseits an Endabnehmer richten, „zur gebräuchlichen Bezeichnung einer Ware oder Dienstleistung“ im Sinne von Art 12 Abs 2 lit a RL 2008/95/EG (MarkenRL) geworden ist.

Fragen zur Vorabentscheidung an den Gerichtshof der Europäischen Union.

- **Patentrecht:**

- Zur Frage der Neuheit und des erfinderischen Schritts betreffend ein Fräsbrecherfahrzeug unter Heranziehung des Aufgabe-Lösungsansatzes sowie der zusätzlichen Indizien: technisches Vorurteil, überraschender Effekt, lange bestehendes Problem sowie ursprüngliche Idee oder eine originelle Aufgabenstellung.

- **Berichte und Mitteilungen**

- Geographische Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel

- Sprechtag der Wirtschaftskammer Vorarlberg betreffend Patentrecht

- Abgänge

- **Anhang:**

- Geschäftsverteilung und Personaleinteilung des Österreichischen Patentamtes

Gesetze, Verordnungen, Kundmachungen usw.

Bekanntmachung des Präsidenten des Patentamtes betreffend die Geschäftsverteilung und Personaleinteilung des Österreichischen Patentamtes; Zusammensetzung der Abteilungen; Änderungen

Gemäß §§ 60 Abs.2 und 61 Abs. 2 und 3 Patentgesetz 1970 wurde mit Wirkung vom 1. Jänner 2013 die Geschäftsverteilung und Personaleinteilung des Österreichischen Patentamtes gemäß dem angeschlossenen **Anhang** neu erlassen.

Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2013; Zuteilung von Mag.iur. Katrin Aichinger in das Kundencenter

Mag.iur. Katrin Aichinger, die ihre Ausbildung als Verwaltungspraktikantin v1 im Österreichischen Patentamt am 2. Jänner 2013 angetreten hat, wird mit Wirkung vom 1. Jänner 2013 dem Kundencenter zugeteilt.

Entscheidungen

Markenrecht

Erkenntnis des Obersten Patent - und Markensenates vom 11. Juli 2012, Om 6/12 (Nm 52/2010)

Zur Frage, ob die Wortmarke „KORNSPITZ“, registriert für diverse Waren der Klasse 30, welche sich einerseits an Bäcker und andererseits an Endabnehmer richten, „zur gebräuchlichen Bezeichnung einer Ware oder Dienstleistung“ im Sinne von Art 12 Abs 2 lit a RL 2008/95/EG (MarkenRL) geworden ist.

Fragen zur Vorabentscheidung an den Gerichtshof der Europäischen Union.

I. Dem Gerichtshof der Europäischen Union werden gemäß Art 267 AEUV folgende Fragen zur Vorabentscheidung vorgelegt:

1. Ist eine Marke „zur gebräuchlichen Bezeichnung einer Ware oder Dienstleistung“ im Sinn von Art 12 Abs 2 lit a RL 2008/95/EG (MarkenRL) geworden, wenn

a. zwar den Händlern bewusst ist, dass es sich dabei um einen Herkunftshinweis handelt, sie das aber gegenüber den Endverbrauchern in der Regel nicht offen legen, und

b. die Endverbraucher die Marke (auch) aus diesem Grund nicht mehr als Herkunftshinweis, sondern als gebräuchliche Bezeichnung von Waren oder Dienstleistungen verstehen, für die die Marke eingetragen ist.

2. Liegt eine „Untätigkeit“ im Sinn von Art 12 Abs 2 lit a RL 2008/95/EG schon dann vor, wenn der Markeninhaber untätig bleibt, obwohl die Händler Kunden nicht darauf hinweisen, dass es sich um eine eingetragene Marke handelt?

3. Ist eine Marke, die aufgrund des Verhaltens oder der Untätigkeit ihres Inhabers für Endverbraucher, nicht aber für den Handel zur gebräuchlichen Bezeichnung geworden ist, dann, aber

auch nur dann, für verfallen zu erklären, wenn die Endverbraucher auf diese Bezeichnung angewiesen sind, weil es keine gleichwertigen Alternativen gibt?

II. Das Verfahren über die Berufung der Antragsgegnerin wird bis zum Einlangen der Vorabentscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union ausgesetzt.

B e g r ü n d u n g :

I. Sachverhalt

Die Antragsgegnerin ist Inhaberin der österreichischen Wortmarke „KORNSPITZ“, die in der Klasse 30 unter anderem für folgende Waren registriert ist: Mehle und Getreidepräparate; Backwaren; Backmittel; feine Backwaren, auch zum Aufbacken vorbereitet; Teiglinge, auch tiefgefroren, für die Herstellung von feinen Backwaren.

Tatsächlich erzeugt die Antragsgegnerin unter dieser Marke eine Backmischung, die sie in erster Linie an Bäcker ausliefert. Ihre Abnehmer verarbeiten die Backmischung zu einem Gebäck, das einen typischen Geschmack und eine typische Form aufweist. Dafür verwenden die Bäcker und der von ihnen belieferte Lebensmittelhandel mit Zustimmung der Markeninhaberin die Bezeichnung „Kornspitz“.

Das als „Kornspitz“ bezeichnete Gebäck ist in Österreich vielerorts erhältlich und bei Endverbrauchern in hohem Maße bekannt und beliebt. Die Mitbewerber der Markeninhaberin und die überwiegende Zahl der Bäcker wissen, dass es sich bei der Bezeichnung „Kornspitz“ um eine Marke handelt. Nach den – von der Markeninhaberin in der Berufung bekämpften – Feststellungen der Vorinstanz nimmt der weit überwiegende Teil der Endverbraucher demgegenüber an, dass „Kornspitz“ eine bestimmte Gattung von Backwaren bezeichne, er versteht diese Bezeichnung also nicht als Hinweis auf die Herkunft aus einem bestimmten Unternehmen. Das ist unter anderem darauf zurückzuführen, dass die Bäcker regelmäßig nicht darauf hinweisen, dass sie dieses Gebäck aus einer von einem dritten Unternehmen bezogenen Backmischung herstellen.

II. Anträge und Vorbringen der Parteien

Die Antragstellerin beantragt die Löschung der Marke für die oben genannten Waren. Sie stützt sich auf § 33b Abs 1 des österreichischen Markenschutzgesetzes (MSchG), der Art 12 Abs 2 lit a der RL 2008/95/EG (MarkenRL) umsetzt. In der alltäglichen Sprache werde „Kornspitz“ zur Bezeichnung eines speziellen Gebäcks verwendet, das aus dunklem Mehl, also „Korn“, bestehe und an beiden Enden die Form einer Spindel habe, also „spitz“ zulaufe. Die Bezeichnung sei in der deutschen Sprache für die relevanten Verkehrskreise (Hersteller, Verbraucher, Händler) gebräuchlich geworden und diene ausschließlich dazu, diese Art von Waren zu bezeichnen. Sie sei daher nicht mehr geeignet, Waren der Markeninhaberin von jenen anderer Anbieter zu unterscheiden.

Die Markeninhaberin wendet ein, jedenfalls Bäcker verstünden die Bezeichnung „Kornspitz“ weiterhin als Marke. Damit sei eine Löschung bei jenen Waren des Warenzeichnisses, die von Bäckern bezogen werden (insbesondere Mehle, Backmischungen, Teiglinge), jedenfalls unzulässig. Aber auch für „Backwaren“ und „feine Backwaren“ komme es nicht nur auf das Verständnis der Endverbraucher an, sondern auch auf jenes der Hersteller, Bäcker und Lebensmittelhändler. Solange diese „Kornspitz“ noch als Herkunftshinweis verstünden, sei noch keine Umwandlung zur Gattungsbezeichnung anzunehmen. Die Markeninhaberin habe Maßnahmen zur Verteidigung ihres Markenrechts gesetzt. Die Löschung sei nicht erforderlich, weil es Alternativen zur Bezeichnung „Kornspitz“ gebe; vergleichbares Gebäck werde im Verkehr auch als „Knusperspitz“, „Kerni“, „Bio Urkornweckerl“, „Kornstange“, „Kornweckerl“ oder „Alpenspitz“ bezeichnet. Die Löschung der Marke greife in das grund-

rechtlich geschütztes geistiges Eigentum der Markeninhaberin ein. Dass dies im Allgemeininteresse erforderlich sei, habe die Antragstellerin nicht behauptet.

III. Bisheriges Verfahren

Die Nichtigkeitsabteilung des Österreichischen Patentamtes verfügte die Löschung der Marke für alle eingangs genannten Waren. Der Oberste Patent- und Markensenat hat als Gericht im Sinn von Art 267 AEUV über eine dagegen gerichtete Berufung der Markeninhaberin zu entscheiden.

IV. Rechtliche Grundlagen

Nach Art 12 Abs 2 lit a der Richtlinie 2008/95/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2008 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Marken (MarkenRL) wird eine Marke für verfallen erklärt,

„wenn sie nach dem Zeitpunkt ihrer Eintragung infolge des Verhaltens oder der Untätigkeit ihres Inhabers im geschäftlichen Verkehr zur gebräuchlichen Bezeichnung einer Ware oder Dienstleistung geworden ist, für die sie eingetragen wurde.“

Diese Bestimmung wurde mit § 33b des österreichischen Markenschutzgesetzes (MSchG) umgesetzt:

„(1) Jedermann kann die Löschung einer Marke begehren, wenn sie nach dem Zeitpunkt ihrer Eintragung infolge des Verhaltens oder der Untätigkeit ihres Inhabers im geschäftlichen Verkehr zur gebräuchlichen Bezeichnung einer Ware oder Dienstleistung, für die sie eingetragen ist, geworden ist.

(2) Das Löschungserkenntnis wirkt auf den Zeitpunkt zurück, für den die abgeschlossene Entwicklung der Marke zur gebräuchlichen Bezeichnung (Freizeichen) nachgewiesen wurde.“

V. Vorlagefragen

1. Der Verfall nach Art 12 Abs 2 lit a MarkenRL setzt voraus, dass eine Marke „im geschäftlichen Verkehr“ zur gebräuchlichen Bezeichnung einer Ware oder Dienstleistung geworden ist, für die sie eingetragen wurde.

1.1. Im konkreten Fall ist die Marke für Waren registriert, die auf verschiedenen Märkten gehandelt werden oder gehandelt werden können.

(a) Einerseits handelt es sich dabei um Roh- und Zwischenprodukte, deren Endabnehmer vorwiegend Bäcker und Lebensmittelhändler sind (Mehl, Getreideprodukte, Backmittel; Teiglinge und zum Aufbacken vorbereitetes Feingebäck). Bäckern ist aber noch immer bekannt, dass es sich bei der Bezeichnung „Kornspitz“ um einen Hinweis auf die Herkunft aus einem bestimmten Unternehmen handelt. Gleiches wird für Lebensmittelhändler gelten, die mit Kornspitz bezeichnete Teiglinge oder zum Aufbacken vorbereitetes Feingebäck beziehen, um es in ihren Geschäften zum Endprodukt weiterzuverarbeiten. Bei den Roh- und Zwischenprodukten ist die Bezeichnung „Kornspitz“ daher keinesfalls zu einer „gebräuchlichen Bezeichnung“ geworden. Das schließt eine Löschung der Marke für diese Waren aus. Insofern wird die Entscheidung der Nichtigkeitsabteilung daher jedenfalls abzuändern sein.

(b) Anders verhält es sich bei den Endprodukten, also bei „Backwaren“ und „feinen Backwaren“. Endabnehmer sind hier in erster Linie Verbraucher. In dieser Gruppe hat sich „Kornspitz“ nach den Feststellungen der Vorinstanz zur gebräuchlichen Bezeichnung für Backwaren mit einer bestimmten Zusammensetzung und einer bestimmten Form entwickelt; als Her-

kunftshinweis verstünden Verbraucher diesen Begriff nicht mehr. Dabei stellen sich zwei Fragen. Einerseits bestreitet die Markeninhaberin in der Berufung, dass sich das Verständnis der Endverbraucher tatsächlich in diesem Sinn entwickelt hat. Ob das zutrifft, müsste, wenn es nach den Ergebnissen dieses Vorabentscheidungsverfahrens darauf ankommt, durch eine unabhängige Verbraucherbefragung geklärt werden. Andererseits ist aber auch die Auffassung vertretbar, dass ein Verfall nach Art 12 Abs 2 lit a MarkenRL nur in Betracht kommt, wenn nicht nur die Endabnehmer (hier die Verbraucher), sondern auch die Hersteller und die Zwischenhändler die Marke nur mehr als Gattungsbezeichnung verstehen. Dann käme es auf das Verständnis der Verbraucher nicht an, weil Bäcker und Lebensmittelhändler in der weit überwiegenden Zahl der Fälle wissen, dass „Kornspitz“ auch in Bezug auf die von ihnen verkauften Backwaren eine Marke ist, die sie nur wegen des Bezugs des Rohmaterials von der Markeninhaberin verwenden dürfen. Nur auf diese zweite Warengruppe (Backwaren, feine Backwaren) bezieht sich das vorliegende Vorabentscheidungsersuchen.

1.2. Die österreichische Rechtsprechung nahm bisher an, dass nicht nur das Verständnis jener Personen maßgebend ist, die auf dem jeweiligen Markt als Nachfrager auftreten, bei Waren des täglichen Gebrauchs also jenes der Endverbraucher. Vielmehr sei ein Verfall grundsätzlich nur dann anzunehmen, wenn auch die Anbieter, also insbesondere der Handel, die Marke nicht mehr als Herkunftshinweis verstünden (OGH 4 Ob 121/99v, MR 2000, 43 [Pöchhacker] – Sony Walkman I; 4 Ob 269/01i, MR 2002, 169 [Korn 314] – Sony Walkman II; 4 Ob 128/04h, ÖBl 2005/27 [Gamerith] – Memory; ebenso die [wenngleich ältere] deutsche Rechtsprechung, BGH Ib ZR 129/62, GRUR 1964, 458 - Düssel). Diese Auffassung wird auch in der (deutschsprachigen) Lehre überwiegend vertreten (Croll, *Eingetragene*, gleichwohl nicht mehr schutzwürdige Marken [2008] 122 ff; Hacker in Ströbele/Hacker, *Markengesetz*10 [2012] § 49 Rz 30; Ingerl/Rohnke, *Markengesetz*3 [2010] § 49 Rz 34; Kaempfer, *Die maßgeblichen Verkehrskreise bei der Verfallserklärung einer Marke*, ELR 2004, 365; Korn, *Tragbarer Kassettenspieler, Walky oder doch Walkman*, MR 2002, 314 ff; dezidiert anders, soweit ersichtlich, nur Pöchhacker, MR 2000, 46 ff).

1.3. Der EuGH hat sich mit dieser Problematik bisher nur in der Entscheidung C-371/02, *Björnekulla Fruktindustrier*, befasst. Die Frage des vorliegenden Gerichts lautete dort wie folgt:

„Welches sind nach Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe a der Markenrichtlinie, wenn eine Ware mehrere Handelsstufen durchläuft, bevor sie den Verbraucher erreicht, die maßgebenden Verkehrskreise für die Beurteilung der Frage, ob eine Marke im geschäftlichen Verkehr zur gebräuchlichen Bezeichnung einer Ware, für die sie eingetragen ist, geworden ist?“

Der EuGH antwortete, dass Art 12 Abs 2 lit a MarkenRL dahin auszulegen sei,

„dass, wenn beim Vertrieb einer von einer eingetragenen Marke erfassten Ware an den Verbraucher oder Endabnehmer Zwischenhändler beteiligt sind, die maßgebenden Verkehrskreise für die Beurteilung der Frage, ob diese Marke im geschäftlichen Verkehr zur gebräuchlichen Bezeichnung der betreffenden Ware geworden ist, aus sämtlichen Verbrauchern oder Endabnehmern und je nach den Merkmalen des Marktes für die betreffende Ware aus sämtlichen am Vertrieb der Ware beteiligten Gewerbetreibenden bestehen.“

Zur Begründung stützte sich der EuGH in erster Linie auf die Funktion der Marke als Herkunftshinweis. Daraus zog er folgende Schlussfolgerungen:

„23. Die Herkunftsfunktion der Marke ist zwar zunächst für den Verbraucher oder Endabnehmer wesentlich, doch ist sie auch für die Zwischenhändler von Bedeutung, die an der Vermarktung der Ware beteiligt sind. Wie beim Verbraucher oder Endabnehmer trägt sie dazu bei, ihr Marktverhalten zu bestimmen.

24. Im Allgemeinen spielt die Wahrnehmung der Verbraucher oder Endabnehmer eine entscheidende Rolle. Denn der gesamte Vermarktungsprozess bezweckt den Erwerb der Ware innerhalb dieser Kreise, und die Rolle der Zwischenhändler besteht darin, die Nachfrage nach

dieser Ware sowohl zu entdecken und vorauszuschätzen als auch sie zu erweitern oder zu lenken.

25. Die maßgebenden Verkehrskreise umfassen daher vor allem die Verbraucher und Endabnehmer. Je nach den Merkmalen des Marktes für die betreffende Ware sind jedoch auch der Einfluss der Zwischenhändler auf die Kaufentscheidungen und damit deren Wahrnehmung der Marke zu berücksichtigen.“

1.4. Aus dieser Begründung könnte abgeleitet werden, dass das Verständnis der Zwischenhändler (und wohl auch der Hersteller) nur insofern relevant ist, als es die Kaufentscheidung der in erster Linie maßgebenden Endverbraucher beeinflusst (Kaempf, ELR 2004, 367). Das wäre etwa dann der Fall, wenn die betroffenen Waren typischerweise erst nach intensiver Beratung gekauft werden (also etwa bei Arzneimitteln; vergleiche Bently/Sherman, Intellectual Property Law³ [2009] 909). Die Maßgeblichkeit des Verständnisses der Verbraucher scheint sich auch aus anderen – allerdings nicht zum Verfall nach Art 12 Abs 2 lit a MarkenRL ergangenen – Entscheidungen des EuGH und des Gerichts zu ergeben (vergleiche etwa C-412/05 P, Alcon Inc/HABM, Rz 56 ff; T-289/08, Deutsche Betriebskrankenkasse/HABM, Rz 61). Folgt man dieser Auffassung, käme es im konkreten Fall nur auf das Verständnis der Verbraucher an. Denn es ist offenkundig, dass Bäcker in der Regel kein Interesse daran haben, ihren Kunden gegenüber offen zu legen, dass sie (a) den Teig für ihre Backwaren nicht (zur Gänze) selbst herstellen, sondern industriell vorgefertigte Backmischungen oder Teiglinge verwenden und (b) das Endprodukt nur wegen ihrer Rechtsbeziehung mit dem Hersteller des Roh- oder Zwischenprodukts, der zugleich Markeninhaber ist, in einer bestimmten Weise bezeichnen dürfen. Eine solche Offenlegung liefe dem in der Werbung gepflegten Image von Bäckern als traditionell arbeitenden Handwerksbetrieben zuwider. Gleiches gilt auch dann, wenn von Bäckern hergestellte „Kornspitze“ nicht in deren eigenem Geschäft, sondern über Lebensmittelhändler vertrieben werden. Damit wirkt sich aber das Wissen der Bäcker und des von ihnen belieferten Lebensmittelhandels, dass es sich bei „Kornspitz“ um eine Marke handle, nicht auf die Kaufentscheidung und die Wahrnehmung der nach Auffassung des EuGH „vor allem“ maßgebenden Endverbraucher aus. Die Entscheidung Björnekulla Fruktindustrier spricht daher eher dagegen, im konkreten Fall auch auf das Verständnis des Handels (also der Bäcker und des Lebensmittelhandels) abzustellen. Gleiches müsste auch für das Verständnis der unmittelbaren Mitbewerber der Markeninhaberin (also von industriellen Backmitelherzeugern) gelten.

1.5. Gegen diese Auslegung kann allerdings eingewendet werden, dass das Verständnis des Handels und der Mitbewerber schon deswegen relevant sein muss, weil sonst gerade sehr erfolgreiche Marken vom Verfall bedroht sind. Denn Verbraucher tendieren dazu, bekannte Marken wie Gattungsbezeichnungen zu verwenden (Hacker in Ströbele/Hacker¹⁰ § 49 Rz 30; Croll, Marken 122 f; beide mwN). Dazu kommt im konkreten Fall eine Besonderheit des Marktes: Hielte man das Verständnis der Verbraucher für allein maßgebend, führte das bei Bejahung einer relevanten „Untätigkeit“ des Markeninhabers (Frage 2) und – soweit rechtlich erheblich – dem Fehlen von Alternativbezeichnungen (Frage 3) zum Verfall der Marke für die Endprodukte (Backwaren, feine Backwaren). Für Roh- und Zwischenprodukte (Mehle, Backmittel, Teiglinge etc) bliebe die Marke hingegen aufrecht. Hier stellte sich dann aber die weitere Frage, ob Mitbewerber der Markeninhaberin solche Produkte nicht mit der Bestimmungsangabe „für Kornspitze“ versehen dürften (Art 6 Abs 1 lit b MarkenRL). Dies führte zu einer weiteren Entwertung der Marke. Es ist zweifelhaft, ob dies noch mit dem grundrechtlich gewährleisteten Schutz des geistigen Eigentums (Art 17 Abs 2 Grundrechte-Charta) vereinbar wäre.

1.6. Aus diesen Gründen ersucht der Oberste Patent- und Markensenat den Europäischen Gerichtshof um Klarstellung, ob unter den Umständen des vorliegenden Falles – also dann, wenn Hersteller und Handel eine Bezeichnung (noch) als Marke verstehen, dies den Endverbrauchern gegenüber aber nicht offenlegen – nur das Verständnis der Endverbraucher für die Beurteilung der Entwicklung zur gebräuchlichen Bezeichnung im Sinne von Art 12 Abs 2 lit a MarkenRL maßgebend ist.

2. Die Umwandlung einer Marke zu einer gebräuchlichen Bezeichnung für Waren oder Dienstleistungen, für die sie eingetragen ist, führt nach Art 12 Abs 1 lit a MarkenRL nur dann zum Verfall, wenn sie „infolge des Verhaltens oder der Untätigkeit ihres Inhabers“ eingetreten ist.

2.1. Ein relevantes „Verhalten“ der Markeninhaberin im Sinne eines aktiven Tätigwerdens ist im vorliegenden Fall nicht erkennbar. Fraglich ist daher, ob ihr eine für die Umwandlung zur Gattungsbezeichnung kausale Untätigkeit zur Last fällt. Eine solche Untätigkeit wird in der Regel darin gesehen, dass der Markeninhaber nicht gegen Eingriffe Dritter in sein Markenrecht vorgeht (C-145/05, Levi Strauss & Co/Casucci SpA, Rz 34). Solche Eingriffe sind hier aber nicht in einer relevanten Zahl festgestellt. Dass die Markeninhaberin nach den Feststellungen der Nichtigkeitsabteilung in (nur) vier Fällen nicht oder erst verspätet gegen Bäcker vorging, die „Kornspitze“ nicht mit ihrer Backmischung erzeugten und die Marke für das Endprodukt daher nicht verwenden durften, kann nicht ernsthaft als kausal für die Umwandlung zur Gattungsbezeichnung angesehen werden.

2.2. Entscheidend für die Umwandlung zu einer gebräuchlichen Bezeichnung konnte daher nur sein, dass sich die Markeninhaberin offenkundig mit der Verwendung ihrer Backmischung zufrieden gab und von ihren Abnehmern nicht verlangte, beim Verkauf der damit erzeugten Ware darauf zu achten, dass die Endverbraucher den Begriff „Kornspitz“ weiterhin als Marke wahrnehmen. Dies trug – neben dem großen Erfolg des mit der Marke bezeichneten Produkts an sich – dazu bei, dass (zumindest) große Teile Endverbraucher die Bezeichnung „Kornspitz“ nicht mehr als Marke verstehen. Es ist allerdings fraglich, ob allein darin eine relevante Untätigkeit im Sinn von Art 12 Abs 2 lit a MarkenRL liegen kann. Denn die Bäcker verwendeten die Marke mit Zustimmung der Markeninhaberin; ein Eingriff in Markenrechte lag daher – anders als im typischen Fall (oben 2.1) – nicht vor. Der Untätigkeitsvorwurf könnte daher nur darauf gestützt werden, dass die Markeninhaberin von ihren Abnehmern keine Markenpflege verlangte und dass sie die Marke offenkundig auch selbst in der Werbung nicht ausreichend als Herkunftshinweis präsentierte. Mit Frage 2 wird der EuGH um Klarstellung ersucht, ob auch diese Form der Untätigkeit den Tatbestand von Art 12 Abs 2 lit a MarkenRL erfüllt.

3. Fraglich ist weiters, welche Bedeutung das Vorhandensein von Alternativbezeichnungen für die Anwendung Art 12 Abs 2 lit a MarkenRL hat.

3.1. Nach Auffassung des österreichischen Obersten Gerichtshofs (4 Ob 269/01i – Sony Walkman II) ist für die Umwandlung zur Gattungsbezeichnung zwar auch das Verständnis des Handels relevant; solange er die Marke noch als Herkunftsbezeichnung versteht, ist grundsätzlich kein Verfall anzunehmen. Anderes gelte aber dann, wenn dem Verkehr keine Alternative für eine – aus Sicht der Endverbraucher – zur gebräuchlichen Bezeichnung von bestimmten Waren oder Dienstleistungen gewordenen Marke zur Verfügung stehe. Dann sei der Verfall aus Gründen des Allgemeininteresses zu bejahen.

3.2. Diese Ansicht hat zwar keine unmittelbare Stütze im Wortlaut von Art 12 Abs 2 lit a MarkenRL. Sie führt aber dazu, dass nur dann – durch Annahme des Verfalls – in die grundrechtlich geschützte Position des Markeninhabers eingegriffen werden darf, wenn tatsächlich – wegen des Fehlens von Alternativbezeichnungen – ein Bedürfnis des Verkehrs an der freien Verwendung der Bezeichnung besteht. Dies ermöglicht einen angemessenen Ausgleich zwischen dem Interesse des Markeninhabers an der Bestandskraft seiner Marke und jenem der anderen Wirtschaftsteilnehmer an der freien Verfügbarkeit von Zeichen, die ihre Waren und Dienstleistungen bezeichnen können. Diesem Interessenausgleich dient auch Art 12 Abs 2 lit a MarkenRL (C-145/05, Levi Strauss & Co/Casucci SpA, Rz 29).

3.3. Kommt es für den Verfall darauf an, ob es Alternativen für eine aus Sicht der Endverbraucher gebräuchlich gewordene Bezeichnung gibt, wäre im vorliegenden Fall zu prüfen, ob die in der Praxis verwendeten Alternativbezeichnungen von den angesprochenen Endverbrauchern tatsächlich als Synonym für „Kornspitz“ verstanden werden. Auch dafür wäre eine unabhängige Verbraucherbefragung erforderlich. Ob sie tatsächlich durchzuführen ist, hängt davon ab, ob der EuGH die Auffassung des österreichischen Obersten Gerichtshofs teilt, dass das Vorhandensein von Alternativbezeichnungen den Verfall nach Art 12 Abs 2 lit a MarkenRL aus-

schließt, wenn die strittige Bezeichnung zwar nicht mehr von den Endverbrauchern, wohl aber noch vom Handel als Marke verstanden wird. Darauf ist Frage 3 gerichtet.

VI. Verfahrensrechtliches

1. Der Oberste Patent- und Markensenat ist eine unabhängige Kollegialbehörde im Sinne von Art 133 Z 4 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) und daher ein Tribunal im Sinne von Art 6 EMRK und Art 47 Abs 2 Grundrechte-Charta. Seine Entscheidungen können nicht mehr mit einem ordentlichen Rechtsmittel angefochten werden. Eine nach Art 144 B-VG zulässige Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof könnte nur den Eingriff in ein verfassungsgesetzlich gewährleistetes Recht oder die Anwendung eines verfassungswidrigen Gesetzes oder einer gesetzwidrigen Verordnung geltend machen; eine volle inhaltliche Überprüfung der Entscheidung wäre damit nicht verbunden. Daher ist der Oberste Patent- und Markensenat nach Art 267 Abs 3 AEUV zur Vorlage verpflichtet, wenn Zweifel an der Auslegung einer Norm des Unionsrechts bestehen. Das ist aus den oben dargestellten Gründen der Fall.

2. Bis zum Einlangen der Vorabentscheidung ist das Verfahren über die Berufung der Markeninhaberin in analoger Anwendung von § 90a Abs 1 GOG auszusetzen.

Patentrecht

Erkenntnis des Obersten Patent - und Markensenates vom 27. Juni 2012, Op 1/12 (N 15/2009)

Zur Frage der Neuheit und des erfinderischen Schritts betreffend ein Fräsbrecherfahrzeug unter Heranziehung des Aufgabe-Lösungsansatzes sowie der zusätzlichen Indizien: technisches Vorurteil, überraschender Effekt, lange bestehendes Problem sowie ursprüngliche Idee oder eine originelle Aufgabenstellung.

Der Berufung der Antragstellerin wird Folge gegeben und das österreichische Patent Nr AT E 242 361 für nichtig erklärt.

Die Antragsgegnerin ist schuldig, der Antragstellerin die mit 3.509,80 EUR bestimmten Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens (darin 450 EUR Barauslagen) sowie 3.287,25 EUR für Kosten des Berufungsverfahrens (darin 680 EUR Barauslagen) binnen 14 Tagen zu ersetzen.

G r ü n d e :

Die Antragsgegnerin ist Inhaberin des Österreichischen Patents AT E 242 361 (Österreichischer Anteil des europäischen Patents EP 0 869 222 B1).

Es bestehen zwei Patentansprüche mit folgendem Wortlaut:

1. Fräsbrecherfahrzeug zur Bodenbearbeitung, insbesondere für die Forst- und Güterwegsanierung bzw zur landwirtschaftlichen Nutzbarmachung von steinigem Böden, mit einer mit Fräsmeißeln bestückten, rotierend angetriebenen Walze, die zwischen den Fräsmeißeln auf ihrer Mantelfläche versetzte Brecherelemente aufweist, sowie mit mindestens einer der Walze stationär gegenüberliegenden Brecherleiste, die zusammen mit dem gegenüberliegenden Walzenbereich eine Brecherkammer bildet, dadurch gekennzeichnet, dass mehrere Brecherleisten, in Drehrichtung der Walze gesehen, ausschließlich dem abwärts laufenden Abschnitt der Walze gegenüberliegend, auf jeweils einem separaten bzw einem gemeinsamen Träger vorgesehen sind und der bzw die Träger für die Brecherleisten hydraulisch schwenkbar angeordnet sind und durch Verschwenken der Abstand zwischen Brecherleisten und Walze bzw deren Fräsmeißeln sowie den walzenseitigen Brecherelementen einstellbar ist.

2. Fräsbrecherfahrzeug nach Anspruch 1, dadurch gekennzeichnet, dass der bzw die Träger zusammen mit dem gegenüberliegenden Abschnitt der Walze eine bzw mehrere hintereinander angeordnete Brechkammern begrenzen, die nach unten jeweils mit einer Brecherleiste (7) enden.

Die Antragstellerin beantragte die Nichtigerklärung des Patents AT 242 361. Die Ansprüche seien zwar neu, würden sich aber für den Fachmann in naheliegender Weise aus dem Stand der Technik ergeben. Hiezu legte sie folgende Dokumente vor:

Beilage A: AT 400 452 B

Beilage B: EP 0 513 479 A1

Beilage C: US 4 785 560 A

Beilage D: US 5 259 692 A

Als nächstliegender Stand der Technik sei die Patentschrift AT 400 452 B (Beilage A) anzusehen, welche dem Oberbegriff des bekämpften Anspruchs 1 entspreche.

Aus der Veröffentlichung EP 0 513 479 A1 (Beilage B) sei ein Prallbrecher bekannt, der alle Merkmale des kennzeichnenden Teils des Anspruchs 1 des Patents aufweise, insbesondere weise der Prallbrecher gemäß Beilage B Brecherleisten auf, die zusammen mit dem gegenüberliegenden Walzenbereich eine Brecherkammer bilden. Die Anlage gemäß Beilage B sei zwar im Gegensatz zum bekämpften Anspruch 1 nicht auf einem Fahrzeug zur Bodenbearbeitung vorgesehen und werde über ein seitliches Aufgabemaul beschickt. Durch die Anordnung der Brechleisten könne allerdings der Arbeitsspalt zwischen dem Prallwerk und den Schlagleisten so eingestellt werden, dass bei sich änderndem Aufgabegut ein optimaler Durchsatz bei maximalem Endkorn erreicht werden könne. Zwischen dem Streitpatent und Beilage B liege eine übereinstimmende Aufgabenstellung vor, somit ergebe sich der Anmeldungsgegenstand gemäß Anspruch 1 ohne erfinderisches Zutun unmittelbar aus der Zusammenschau der Beilage A und der Beilage B. Der Umstand, dass Beilage B einen stationären Brecher betreffe, während die beim bestrittenen Patent gestellte Aufgabe bei einem Fräsbrecherfahrzeug zu lösen sei, könne nicht entscheidend sein, weil dem Fachmann bewusst sei, dass die Zerkleinerungswirkung nicht davon abhängen, ob der Brecher bewegt werde oder stationär sei. Der in diesem Zusammenhang relevante Unterschied bestehe lediglich in der Aufgabe des Brechguts. Da die Beilage A die Aufnahme des Brechguts vom Boden und die Mitnahme über den Scheitel der Walze offenbare, müsse es als naheliegend betrachtet werden, ein Fahrzeug gemäß Beilage A mit einer Brecherleistenanordnung gemäß Beilage B zur Lösung der gleichen Aufgabe zu versehen.

Die Schrift US 4 758 560 A (Beilage C) beschreibe ein Fräsbrecherfahrzeug mit einer einstellbaren Brecherleistenanordnung für vertikales Abfräsen. Die Brecherleiste sei auf einem Träger befestigt, der von Schwenkarmen gehalten werde. Die Schwenklage des Trägers könne über ein Spannschloss eingestellt werden. Da die Brecherleiste ausschließlich dem abwärts laufenden Abschnitt der Walze gegenüberliege und auf einem verschwenkbaren Träger angeordnet sei, verbleibe als Unterschied zum Gegenstand des bekämpften Anspruchs 1 nur, dass in Beilage C nur eine Brecherleiste vorgesehen sei und der die Brechleiste aufnehmende Träger irgendwie verschwenkbar sei. Das Vorsehen einer weiteren Brechleiste und eines hydraulischen Schwenkantriebs für den Träger der Brechleiste begründe keine Erfindung, weil es zum verpflichtenden Wissen eines Fachmanns gehöre, dass mit einer größeren Anzahl von Brechleisten ein vorteilhafter Einfluss auf das Brechergebnis zu erwarten sei, außerdem seien die eingesetzten Fräsbrecherfahrzeuge bereits mit einem Hydraulikkreis ausgestattet. Zum Anspruch 2 des bestrittenen Patents bringt die Antragstellerin vor, bei Wegfall des Anspruchs 1 begründe dieses Merkmal keine selbstständige Erfindung mehr. Zudem stehe das bereits im Prüfungsverfahren genannte Dokument US 5 259 692 A (Beilage D) entgegen, welches die Merkmale des Anspruchs 2 als neuheitsschädlich vorwegnehme. Dem Streitpatent liege die Aufgabe zugrunde, bei einem Fräsbrecherfahrzeug gemäß Beilage A durch die Verstellbarkeit der Brecherleisten die Spaltweite zu ändern und die Korngröße und den Materialdurchsatz zu beeinflussen, um einen Materialstau zu verhindern. Diese Aufgabe werde in Beilage B durch

idente Mittel gelöst und der kennzeichnende Teil von Anspruch 1 des Streitpatents gehe vollständig aus Beilage B hervor. Die Neuheit des Streitpatents werde nicht bestritten, es bedürfe aber keiner erfinderischen Tätigkeit, die gleiche Aufgabe mit gleichen Mitteln zu lösen. Auch Beilage C zeige eine mit dem kennzeichnenden Teil von Anspruch 1 übereinstimmende Anpassungsmöglichkeit an verschiedene Brechbedingungen, wobei die Verstellbarkeit nicht hydraulisch, sondern durch ein Spannschloss erfolge, was hinsichtlich der erfinderischen Tätigkeit keinen Unterschied mache. Die Aufgabe ausgehend von Beilage A sei durch die Maßnahmen aus Beilage B gemäß dem Aufgabe-Lösungs-Ansatz ohne erfinderisches Zutun zu entnehmen. Die Idee, mehrere Brechkammern vorzusehen, gehe eindeutig aus Beilage D hervor.

Die Antragsgegnerin beantragte, den Antrag auf Nichtigkeitsklärung abzuweisen.

Der Unterschied zwischen dem Streitpatent und der Beilage A liege darin, dass die Brecherleiste radial außerhalb des aufwärts bewegten Mantelflächenbereiches der Walze angeordnet sei und die Brecherleiste gemäß Beilage A nicht hydraulisch bewegbar sei.

In Beilage B sei eine stationäre Prallmühle gezeigt, welche Brecherleisten aufweise, die an hydraulisch angetriebenen schwenkbaren Klappen befestigt seien. Beilage B sei im Europäischen Prüfverfahren zum Streitpatent berücksichtigt worden, aber als unbedeutend angesehen worden, weil sie eine stationäre Prallmühle betreffe, die von oben beschickt werde – nicht wie ein Fahrzeug gemäß dem Streitpatent, durch welches das Material von unten hochgehoben und in zerkleinertem Zustand wieder abgelegt werden müsse.

Der Argumentation, es sei naheliegend, die Lehre aus Beilage B auf ein Fräsbrecherfahrzeug anzuwenden, läge eine unrichtige *ex post* anstelle der richtigen *ex ante* Betrachtung zum Zeitpunkt der Erfindungsanmeldung zugrunde. Damals habe es keinen Fachmann gegeben, der den Stand der Technik von stationären Prallmühlen und mobilen Fräsbrecherfahrzeugen verbunden hätte. Die Zusammenschau von Beilage A und Beilage B sei während eines sehr langen Zeitraums nicht vollzogen worden, es habe aber reges Interesse der Fachwelt an der Verbesserung von Fräsbrecherfahrzeugen gegeben. Den im Nichtigkeitsantrag erwähnten Fachmann könne es daher nicht gegeben haben. Der Gegenstand des Streitpatents sei daher nicht im Bereich des allgemeinen fachmännischen Handelns gelegen und nicht naheliegend aus dem Stand der Technik ableitbar. Die Merkmale von Anspruch 1 des Streitpatents seien zu Beilage B so abgegrenzt, dass Beilage B nicht als Stand der Technik für das Streitpatent herangezogen werden könne. Die Einstellung des Brechspalts für stationäre Anlagen sei eine Selbstverständlichkeit, nicht aber bei einer beweglichen Maschine zur Untergrundbearbeitung. Das Streitpatent habe vorteilhafte Effekte, nämlich einen zügigen Arbeitsfortschritt und eine Anpassung an das vorliegende Material, ohne einen Materialstau vor der Brecherwalze zu verursachen. Zweck, Aufbau und Funktionsweise des in Beilage C beschriebenen Abbaugeräts sei so sehr vom Streitpatent verschieden, dass dessen Erfindungseigenschaft nicht zu bestreiten sei. Zur Beurteilung der Erfindungseigenschaft seien die selbst fahrenden Bodenbearbeitungsmaschinen nicht mit stationären Geräten vergleichbar. Es dürften nicht in einer *ex post* Betrachtung verschiedene Merkmale aus verschiedenen Schriften herausgegriffen und kombiniert werden, es müssten vielmehr die Merkmale in ihrer Bedeutung für den jeweiligen Gegenstand betrachtet werden. Geräte zur Bodenbearbeitung beförderten das Material immer von unten nach oben, während Prallmühlen das Material von oben nach unten zerkleinerten. Der erfindungsgemäße Vorteil bestehe darin, dass auch große Brocken aufgenommen und im abwärts führenden Teil durch eine mehrstufige Anordnung von Brechelementen zerkleinert würden. Dies sei zwar von Prallmühlen bekannt, diese gehörten aber zu einem fernliegenden Fachgebiet. Der Vorteil des Brechens im abwärts führenden Abschnitt läge darin, dass beim Brechen im aufwärts führenden Abschnitt gemäß dem Stand der Technik die Brechkammern immer gut gefüllt sein müssten. Einzelne Steine könnten dabei nur sehr schwer aufgenommen werden, weil entgegen der Schwerkraft einzelne Steine schwer nach oben befördert werden könnten. Zudem neigten zu voll gefüllte Brechkammern eher zum Verstopfen. Weiters müsste die Fahrgeschwindigkeit an die Befüllung der Brechkammern angepasst werden. Es könne nicht beliebig langsam gefahren werden. Hingegen könnten beim Brechen im abwärts führen-

den Abschnitt durch die Hilfe der Schwerkraft die Brechkammern auch weniger stark gefüllt sein. Es könnten auch einzelne Steine zerkleinert werden.

Die Nichtigkeitsabteilung des Österreichischen Patentamts wies den Antrag auf Nichtigerklärung des Patents AT E 242 361 a b. Beilage A bilde den nächstliegenden Stand der Technik, weil sie alle Merkmale des Oberbegriffs des strittigen Anspruchs 1 zeige. Beilage C unterscheide sich vom strittigen Patent in folgenden Punkten: Die Aufgabe von Beilage C sei der Abbau von vertikalen Kohleflözen im Tagebau und der rasche Abtransport des abgebauten Materials und nicht die horizontale Bodenbearbeitung, wie im Fall des Streitpatents. Eine Zerkleinerung oder Brechung des abgebauten Materials erfolge bei Beilage C nur dann, wenn jenes Material nicht bestimmungsgemäß weggeschleudert werde. Die Abgabe des Materials erfolge bei Beilage C an ein Förderband und nicht wie beim Streitpatent wieder an die bearbeitete Fläche. Die Verstellung der Brecherleiste erfolge gemäß Beilage C über ein Spannschloss und nicht hydraulisch wie beim strittigen Patent. Die Verstellung gemäß Beilage C bedürfe einer aufwändigen manuellen Prozedur und könne keinen Beitrag zur Verhinderung von Störungen im Zerkleinerungsprozess leisten. Der Gegenstand gemäß Beilage C sei also sowohl von der Aufgabenstellung als auch von der Lösung her vom Gegenstand des Streitpatents so verschieden, dass Beilage C nicht für die Beurteilung der Erfindungseigenschaft des Streitpatents herangezogen werden könne. Beilage B zeige jedoch alle Merkmale des strittigen Anspruchs 1. Es stelle sich also die Frage, ob die Merkmale des Anspruchs 1 des Streitpatents durch eine Zusammenschau der Beilagen A und B für einen Fachmann zum Prioritätszeitpunkt nahegelegt waren. Eine Analyse der Merkmale des strittigen Anspruchs 1 im Vergleich zu Beilage A und Beilage B ergebe folgende Tabelle:

- a. Fräsbrecherfahrzeug zur Bodenbearbeitung
 - a1. insbesondere für die Forst- und Güterwegsanierung
 - a2. oder zur landwirtschaftlichen Nutzbarmachung von steinigten Böden,
- b. mit einer mit Fräsmeißeln bestückten, rotierend angetriebenen Walze,
- c. die zwischen den Fräsmeißeln auf ihrer Mantelfläche versetzte Brecherelemente aufweist,
- d. sowie mit mindestens einer der Walze stationär gegenüberliegenden Brecherleiste, die zusammen mit dem gegenüberliegenden Walzenbereich eine Brecherkammer bildet, und den Merkmalen des kennzeichnenden Teils
- e. mehrere Brecherleisten
- f. in Drehrichtung der Walze gesehen, ausschließlich dem abwärts laufenden Abschnitt der Walze gegenüberliegend,
- g1. auf jeweils einem separaten Träger vorgesehen
- g2. oder einem gemeinsamen Träger vorgesehen
- h. dass der oder die Träger für die Brecherleisten hydraulisch schwenkbar angeordnet sind
- i. durch Verschwenken der Abstand zwischen Brecherleisten und Walze bzw deren Fräsmeißeln sowie den walzenseitigen Brecherelementen einstellbar ist.

	a	a1	a2	b	c	d	e	f	g1	g2	H	I
Streitpatent	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	X	X
Beilage ./A	x	x	-	x	x	x	-	-	-	-	-	-
Beilage ./B	-	-	-	x	x	x	x	x	x	-	X	X

Die getroffenen Merkmale seien durch ein „x“ gekennzeichnet, bei einem „-“ sei dieses Merkmal nicht vorhanden. Die Merkmale g1 und g2 seien alternative Ausführungsformen.

Gemäß Aufgabe-Lösungs-Ansatz müsse überprüft werden, ob ein Fachmann eine Veranlassung gehabt hätte, die aus Beilage B bekannten Maßnahmen beim Aufgabengebiet gemäß Beilage A einzusetzen. Beilage A und Beilage B unterschieden sich jedoch in folgenden Punkten: Beim Streitpatent handle es sich um einen Fräsbrecher, der Material vom Boden abträgt, zerkleinert und wieder ablegt. Die Beilage B zeige jedoch einen stationären Steinbrecher.

Beim Streitpatent werde die Position der Brecherleiste und damit der Spalt zur Walze individuell nach der Fels- und Steingröße eingestellt, die unmittelbar vor dem Fahrzeug liege. Die Steuerung der Spaltbreite sei somit abhängig vom zugeführten Material und erfolge nicht mit dem Zweck einer gleichmäßig gewünschten Endkörnung. Hingegen werde beim Brecher gemäß Beilage B der Spalt werksseitig für ein vorgegebenes Material sowie eine vorgegebene Endkörnung eingestellt. Dieser Spalt werde entweder manuell oder automatisch aufgrund von Sondenmesswerten im Betriebszustand einerseits oder Veränderungen des Aufnahmeguts oder bei Verstopfungen im Aufgabemaul und andererseits bei sich einstellendem Verschleiß an den Schlagleisten sowie den Prallplatten der Prallwerke verändert oder wiederhergestellt (siehe Spalte 2, Zeile 58 bis Spalte 3, Zeile 15 von Beilage ./B). Die Steuerung ziele auf eine Gleichmäßigkeit der vorgegebenen Endkörnung und das Beheben von Störungen durch Verstopfungen ab. Beim Prallbrecher gemäß Beilage B erfolge die Materialzufuhr von oben über eine schiefe Ebene. Entsprechend seien die Brecherleisten zwangsweise an dem an die Aufgabe folgenden Halbkreis der Mantelflächenbewegung angebracht. Zwangsweise deswegen, weil sie sonst niemals mit dem Mahlgut in Kontakt kämen. Beim Gegenstand des Streitpatents seien sie bezüglich der Aufgabestelle um einen Halbkreis in Drehrichtung weiter hinten angeordnet, obwohl sie auch bei einer Anordnung weiter vorne mit dem Mahlgut in Kontakt kämen. In der Beilage B finde sich auch kein Hinweis darauf, dass das Mahlgut eine beträchtliche Strecke mit der Walze mitgenommen werde, bevor es auf die Brecherleiste treffe. Beim Fräsbrecher gemäß dem Streitpatent sei die gute Abstimmung aus Heben des Rohmaterials, Vorwärtsfahren, Zerkleinern und Ablegen des Endguts im Vordergrund der zu lösenden technischen Aufgabenstellung. Beim Prallbrecher gemäß Beilage B sei dies ein optimaler Durchsatz bei maximalem Endkorn (Endkorngröße). Aufgrund dieser Unterschiede bestehe keine Veranlassung für einen Fachmann, die Maßnahmen zur Brechspalteinstellung gemäß Beilage B bei einem Fräsbrecherfahrzeug gemäß Beilage A einzusetzen. Der Gegenstand des Patentanspruchs 1 sei somit als erfinderisch anzusehen. Das kennzeichnende Merkmal von Anspruch 2 sei zwar in Beilage D offenbart, Anspruch 2 sei aber durch seine Rückbeziehung in Zusammenhang mit Anspruch 1 als erfinderisch anzusehen.

Die Berufung der Antragstellerin, mit der sie die gänzliche Nichtigerklärung des bestrittenen Patents anstrebt, ist berechtigt.

1. Neuheit:

Keines der im Verfahren vorgebrachten Dokumente, welche Fräsbrecher (also Fahrzeuge mit Fräswalzen) zeigen (Beilagen A, C und D), weist die wesentlichen Gegenstände des Kennzeichens des strittigen Anspruchs 1 auf, nämlich hydraulisch verstellbare Brecherleisten am abwärts laufenden Abschnitt der Walze. Beilage B zeigt weder ein Fahrzeug noch einen Fräser zur Bodenbearbeitung, sondern einen stationären Prallbrecher, welcher von oben beschickt wird. In Beilage B fehlen also mehrere Merkmale des Oberbegriffs des strittigen Anspruchs 1.

Die Neuheit des Gegenstands von Anspruch 1 ist also offensichtlich, davon gehen die Nichtigkeitsabteilung in ihrer Entscheidung und auch beide Streitparteien in ihrem gesamten Vorbringen aus. Anspruch 2 ist auf Anspruch 1 rückbezogen. In Zusammenhang mit diesem ist der Gegenstand von Anspruch 2 ebenfalls neu.

2. Erfinderischer Schritt:

Es steht außer Streit, dass Beilage A (Patentschrift AT 400 452 A) alle zwingenden Merkmale des Oberbegriffs des strittigen Anspruchs 1 aufweist. Beilage A ist ja gemäß der Beschreibung des Streitpatents jener Stand der Technik, von dem ausgegangen wird. Außerdem ist unstrittig (und offensichtlich), dass Beilage B (Patentschrift EP 513 479 A1) alle zwingenden Merkmale des Kennzeichens des strittigen Anspruchs 1 zeigt (vergleiche die Merkmalsanalyse der Nichtigkeitsabteilung, Tabelle auf Seite 7 Mitte).

Die Beilage C bewertete die Nichtigkeitsabteilung zutreffend als zu weit abliegend, als dass sie noch einen Beitrag zur Beurteilung der Erfindungseigenschaft leisten könnte. Dem trat die Berufungswerberin nicht entgegen. Beilage C kommt also nicht mehr in Betracht.

Beilage D zeigt ein Fräsbrecherfahrzeug zur Bodenbearbeitung mit einer mit Fräsmeißeln bestückten, rotierend angetriebenen Walze. Außerdem zeigt Beilage D mehrere Brecherleisten, also das Merkmal e des Kennzeichens des strittigen Anspruchs 1, wobei sich zumindest zwei dieser Brecherleisten beim abwärts drehenden Teil der Walze befinden (vergleiche Merkmal f des Kennzeichens). Beilage D zeigt aber keine verstellbaren Brecherleisten, es fehlen also wesentliche Merkmale des Kennzeichens des strittigen Anspruchs 1. Beilage D zeigt aber auch keine eigenen Brecherelemente auf der Mantelfläche der Walze, wie sie im Oberbegriff des strittigen Anspruchs 1 zwingend gefordert werden. Offensichtlich soll die Brecherwirkung hier zwischen den Fräsmeißeln und den stationären Brecherleisten entstehen. Daher weicht die Funktionsweise eines Fräsbrecherfahrzeugs gemäß Beilage D im Detail etwas von einem Fahrzeug gemäß dem Oberbegriff des strittigen Anspruchs 1 ab. Trotzdem bildet D sicher einen eng verwandten Stand der Technik zu Fräsbrecherfahrzeugen gemäß dem Oberbegriff des strittigen Anspruchs 1.

Es ist also die Frage zu klären, ob eine Zusammenschau der Beilagen A und B, oder eine Übertragung technischer Merkmale von Beilage B auf einen Fräsbrecher gemäß Beilage A, zum Prioritätszeitpunkt für den Fachmann naheliegend war oder nicht.

Zur Beurteilung der Erfindungseigenschaft wird der Aufgabe-Lösungs-Ansatz verwendet, um ein standardisiertes Vorgehen bei der Beurteilung der Erfindungseigenschaft zu gewährleisten (Op 5/05 PBI 2006, 127; Op 4/07). Dieser gliedert sich in drei Phasen:

- a) Bestimmung des nächstliegenden Stands der Technik
- b) Formulierung der zu lösenden objektiven technischen Aufgabe
- c) Könnte/Würde-Zugang (could/would approach), Prüfung der Frage, ob die beanspruchte Erfindung angesichts des nächstliegenden Stands der Technik und der objektiven technischen Aufgabe für den Fachmann nahe liegend gewesen wäre.

Zu a): Nächstliegender Stand der Technik:

Dies ist unstrittig Beilage A, von der ja auch gemäß Beschreibung des Streitpatents ausgegangen wird. Auch die beiden Streitparteien legen ihrem Vorbringen Beilage A als nächsten Stand der Technik zugrunde.

Zu b): Formulierung der zu lösenden objektiven technischen Aufgabe:

Die Beilagen A, B und D waren schon im Erteilungsverfahren bekannt. Die objektive technische Aufgabe ist daher unverändert, wie in Absatz 0003 der Beschreibung des Streitpatents beschrieben: ein (an sich bekanntes) Fräsbrecherfahrzeug so zu adaptieren, dass es für den Forst- und Güterwegebau und für die landwirtschaftliche Nutzbarmachung von steinigem oder felsigem Boden besser geeignet ist (siehe Streitpatent, Spalte 1, Zeilen 40-44).

Das aus Beilage A bekannte Fräsbrecherfahrzeug ist für den Straßen- und Wegebau ausgelegt (siehe Zusammenfassung erster Satz von Beilage A). Beim Straßen- und Wegebau herrschen während des Arbeitsfortschritts relativ konstante Betriebsbedingungen, also eine konstante Beschaffenheit des Bodens und damit eine relativ konstante Menge, Größe und Beschaffenheit der Bruchstücke, welche mit der Fräswalze aus dem Boden gerissen und zum Brecher gefördert werden.

Beim Bau von Forstwegen und bei der Urbarmachung von steinigem Boden wechselt die Beschaffenheit des Bodens relativ schnell während des Arbeitsfortschritts, also auch die Menge, Größe und Festigkeit der Bruchstücke, welche mit der Fräswalze aus dem Boden gerissen und zum Brecher gefördert werden (siehe Streitpatent, Spalte 1, Zeilen 22-32).

Die objektive technische Aufgabe ist also, anders formuliert, ein Fräsbrecherfahrzeug so zu adaptieren, dass es sich rasch an wechselnde Bodenbeschaffenheiten anpassen kann (siehe Streitpatent, Spalte 1, Zeilen 44-47).

Zu c): Könnte/Würde-Zugang, could/would approach:

Es geht darum zu klären, ob sich im Stand der Technik insgesamt eine Lehre findet, die den mit der objektiven technischen Aufgabe befassten Fachmann veranlassen **würde** (nicht nur könnte, sondern würde), den nächstliegenden Stand der Technik unter Berücksichtigung dieser Lehre zu ändern oder anzupassen und somit zu etwas zu gelangen, was unter den Patentanspruch fällt, und das zu erreichen, was mit der Erfindung erreicht wird. Mit anderen Worten geht es nicht darum, ob der Fachmann durch eine Änderung oder Anpassung des nächstliegenden Stands der Technik zu der Erfindung hätte gelangen können, sondern darum, ob er tatsächlich dahin gelangt **wäre**, weil der Stand der Technik ihn dazu veranlasste, in der Hoffnung, dadurch die objektive technische Aufgabe zu lösen, oder in der Erwartung, eine Verbesserung oder einen Vorteil zu erzielen (Qualitätshandbuch des Österreichischen Patentamts, Kapitel 5.10.4, bzw Richtlinien für die Prüfung im Europäischen Patentamt 11.5.3).

Wie oben schon festgestellt, zeigt Beilage B alle zwingenden Merkmale des Kennzeichens des strittigen Anspruchs 1. Es ist nun die Frage zu klären, ob ein Fachmann dazu angeleitet worden wäre, die Lehre der Beilage B zur Lösung der objektiven technischen Aufgabe heranzuziehen.

Die Nichtigkeitsabteilung ist der Ansicht, dass das technische Gebiet, zu dem die Beilage B gehöre, nämlich die Prallbrecher, zu weit von den Fräsbrechern abliege, bzw die Unterschiede in den Betriebsweisen zu groß seien, als dass es für einen Fachmann noch in Betracht kommen könnte, bei den Prallbrechern nach Lösungen für die hier zu betrachtende objektive technische Aufgabe zu suchen.

Dabei ist aber zu beachten, dass der Fräsbrecher als Kombination eines Geräts zum Abfräsen des Untergrunds (etwa bestehender Straßenbelag) und eines weiteren Geräts zur Zerkleinerung des abgefrästen Materials (Brecher) entstand, um das Mitführen zweier selbständiger Geräte oder die Transportwege zu einem stationären Brecher zu vermeiden. Es liegt daher durchaus nahe, technische Lösungen für beim Brechvorgang des Fräsbrechers auftretende Probleme (Anpassung an zugeführtes Material) bei den bekannten Prallbrechern zu suchen, mögen diese stationär oder mobil vorgesehen sein.

Hiezu kommt, dass in Beilage A eine Ausführungsform offenbart ist, bei der die Maschine als stationärer Prallbrecher eingesetzt wird, also genau so wie der Prallbrecher gemäß Beilage B. Es ist dies die Ausführungsform, welche in Fig 4 von Beilage A und dem letzten Absatz der Beschreibung gezeigt ist. Hier wird die Brechkammer 9 von oben durch eine Öffnung 12 beschickt „ausschließlich anstelle des abgefrästen Materials (bei stationärer Maschine)“ (Beilage A, Seite 3, Zeilen 54-57).

Der Verfasser der Beilage A ging – entsprechend der oben aufgezeigten historischen Entwicklung – also davon aus, dass ein Fräsbrecher so viel Ähnlichkeit mit einem Prallbrecher hat, dass ein Fräsbrecher auch als stationärer Prallbrecher verwendet werden kann, wenn eine Öffnung (wie zB Pos 12 in Beilage A) oben in der Brecherkammer angeordnet wird. Diese Entdeckung, die also nicht der Inhaberin des Streitpatents zugerechnet werden kann, sondern dem Verfasser der Beilage A, wird einen Fachmann jedoch dazu anleiten, sich auch bei den Prallbrechern nach Verbesserungen umzusehen. Die Anleitung, auch Prallbrecher in Betracht zu ziehen, kommt also nicht von irgendeinem Dokument im Stand der Technik, sondern genau von Beilage A, welche in der Beschreibung des strittigen Patents als einzige zitiert ist, welche gemäß Beschreibung des strittigen Patents den Oberbegriff bildet und von der das strittige Patent ausgeht.

Hydraulisch verstellbare Brecherleisten, welche auf dem abwärts laufenden Abschnitt der Walze angeordnet sind, kommen nicht nur in Beilage B vor, sondern auch in anderen Prallbre-

chern. Die Antragstellerin nennt etwa 11 Dokumente, welche Prallbrecher mit verstellbaren Brecherleisten am abwärts laufenden Walzenabschnitt offenbaren. Es handelt sich hier also um eine oft angewendete Anordnung. Dies gesteht auch die Antragsgegnerin in ihrer Berufsbeantwortung zu (siehe Seite 6 unten: „...die von Prallbrechern seit Jahrzehnten bekannten Merkmale ...“).

Ein Fachmann, der vor der Aufgabe steht, ein Fräsbrecherfahrzeug so zu adaptieren, dass es sich rasch an wechselnde Bodenbeschaffenheiten anpassen kann und durch die historische Entwicklung und Beilage A dazu angeleitet wird, auch bei den Prallbrechern nach Verbesserungen zu suchen, wird also die Lehre von Beilage B in Betracht ziehen.

Es ist unmittelbar einsichtig, dass man bei einem hydraulisch (also schnell) einstellbaren Abstand der Brecherleisten zur Walze, schnell auf unterschiedliche Betriebsbedingungen, also auf unterschiedliche Bodenbeschaffenheiten, reagieren kann, also die objektive Aufgabe dadurch lösen kann.

Wird die Lehre von Beilage B, nämlich mehrere Brecherleisten am abwärts laufenden Walzenabschnitt auf schwenkbaren Trägern anzuordnen, welche hydraulisch verstellbar sind, auf einen Fräsbrecher gemäß Beilage A übertragen, dann sind alle technischen Merkmale des strittigen Anspruchs 1 vorweggenommen.

Bei der Anwendung des Aufgabe-Lösungs-Ansatzes ergibt sich also, dass der Gegenstand des strittigen Anspruchs 1 nicht erfinderisch ist.

Bei der Prüfung der Erfindungseigenschaft können – worauf sich die Patentinhaberin hauptsächlich bezieht – zusätzlich zum Aufgabe-Lösungs-Ansatz noch weitere Indizien zu überprüft werden, nämlich:

- . ob ein technisches Vorurteil bestanden hätte, das überwunden werden musste,
- . ob sich aus der Kombination von an sich bekannten Anordnungen ein überraschender Effekt ergibt (Synergieeffekt), welcher den zu erwartenden Summeneffekt weit übertrifft,
- . ob ein lange bestehendes Problem gelöst wurde, also eine technische Aufgabe gelöst wurde, welche die Fachwelt lange Zeit zu lösen versuchte, oder
- . ob die ursprüngliche Idee oder eine originelle Aufgabenstellung, zu einem besonderen Effekt oder einer überraschenden Lösung geführt hat.

Zur Frage des technischen Vorurteils:

Die Patentinhaberin bringt vor, Brecherleisten seien immer knapp nach der Materialzufuhr angeordnet worden und im Stand der Technik hätte nicht die geringste Anleitung bestanden, das Material um mehr als 180° (Winkelgrade um die Achse der Walze) zu fördern. Die Brecherleiste in Beilage A ist nahe dem oberen Scheitel der Walze angebracht, es muss das Material also hier schon um fast 180° bis zur Brecherleiste befördert werden (siehe Fig 1 in Beilage A). Bei der Beilage D sind es von der Materialaufnahme bis zur letzten Brecherleiste fast 270° (siehe Fig 4 in Zusammenhang mit Fig 2 in Beilage D). Es war bei Fräsbrecherfahrzeugen also durchaus die Lehre vorhanden, dass Material weite Strecken um den Umfang der Walze bis zu einer Brecherleiste transportiert wird. Das Vorurteil kann also, so wie von der Antragsgegnerin behauptet, nicht bestanden haben. Außerdem muss bei jedem Fräsbrecherfahrzeug das gesamte vom Boden abgefräste Material hinter der Walze abgelegt werden, es ist also gar nicht anders möglich, als dass das gesamte Material fast um den vollen Umfang der Walze herum gefördert wird, also auch über den abwärts drehenden Teil der Walze.

Zur Frage des überraschenden Effekts:

Die Patentinhaberin behauptet, bei den üblichen Anordnungen im Stand der Technik wäre bei den Brecherleisten am aufwärts drehenden Teil der Walze oftmals Material zurückgeschleudert worden und es hätte sich mit der Zeit vor der Walze ein Wall aufgebaut, welcher händisch beseitigt hätte werden müssen. Dieser Nachteil sei durch die Anbringung der Brecherleisten

am abwärts drehenden Teil der Walze überraschenderweise beseitigt worden, weil kein Material vor die Walze zurückfallen und sich dort zu einem Wall aufbauen könnte. Bei Beilage A liegt die einzige Brecherleiste (also der erste Förderwiderstand) aber in der Nähe des Scheitelpunkts der Walze, auch von dort kann nur mehr sehr wenig Material zurückfallen und einen Wall bilden. Wenn Material von dieser Brecherleiste zurückgeschleudert wird, fällt es sehr wahrscheinlich wieder auf die Walze zurück und wird erneut mitgenommen (fällt also nicht vor die Walze zurück). Der von der Antragsgegnerin behauptete Nachteil kann also bei einem Fräsbrecherfahrzeug gemäß Beilage A kaum mehr auftreten. Der behauptete zusätzliche Synergieeffekt kann gegenüber Beilage A höchstens gering sein, also nicht ausreichen, um die Erfindungseigenschaft zu begründen.

Ansonsten hat die Übertragung der Lehre von Beilage B (mehrere Brecherleisten am abwärts laufenden Walzenabschnitt auf schwenkbaren Trägern anzuordnen, welche hydraulisch verstellbar sind) auf einen Fräsbrecher gemäß Beilage A, genau den zu erwartenden Effekt, nämlich dass auf sich ändernde Bodenbeschaffenheiten rasch reagiert werden kann. Also, wie zu erwarten, wird die objektive technische Aufgabe gelöst, ohne jedoch besondere Synergieeffekte zu bringen.

Zur Frage des lange Zeit bestehenden Problems:

Die Patentinhaberin vermeint, hydraulisch einstellbare Brecherleisten seien bei Prallbrechern schon Jahrzehnte vor dem Anmeldedatum des strittigen Patents mehrfach veröffentlicht gewesen, diese Lehre aber zum Anmeldetag des Streitpatents niemals auf Fräsbrecherfahrzeuge angewendet worden. Dies sei ein klarer Hinweis darauf, dass diese Übertragung nicht nahegelegen hätte. Dem ist zu entgegnen, dass durch Beilage A erstmals bekannt wurde, dass man ein Fräsbrecherfahrzeug als stationären Prallbrecher verwenden kann (siehe Beilage A Fig 4 und Seite 3, Zeilen 54-57). Die sich daraus ergebende Anleitung, auch Prallbrecher in Betracht zu ziehen, bestand also seit der Veröffentlichung von Beilage A, dem 25. Jänner 1996. Bis zum Anmeldetag des Streitpatents (30. März 1998), also von der Anleitung bis zur Umsetzung, verging kein besonders langer Zeitraum. Es kann nicht davon gesprochen werden, eine vorhandene Lehre wäre lange Zeit nicht angewendet worden oder ein lange Zeit bestehendes Problem wäre gelöst worden.

Zur Frage der ursprünglichen Idee oder Aufgabenstellung:

Die Aufgabenstellung im Streitpatent ist, ein (an sich bekanntes) Fräsbrecherfahrzeug so zu adaptieren, dass es für den Forst- und Güterwegebau und für die Urbarmachung von steinigem oder felsigem Boden besser geeignet ist. Also, allgemeiner formuliert, wäre die Aufgabenstellung, ein an sich bekanntes Gerät universeller einsetzbar zu machen. Eine solche Aufgabenstellung ist nicht ungewöhnlich und kommt in der Technik häufig vor. Die Aufgabenstellung im Streitpatent führt also weder zu einem besonderen Effekt noch zu einer überraschenden Verbesserung.

Auch bei der Überprüfung der zusätzlichen Indizien für die Erfindungseigenschaft ergibt sich also, ebenso wie beim Aufgabe-Lösungs-Ansatz, dass der Gegenstand des strittigen Anspruchs 1 nicht erfinderisch ist.

Alle kennzeichnenden Merkmale von Anspruch 2 werden durch Beilage D gezeigt. Deswegen ist nach Wegfall von Anspruch 1 auch der Gegenstand von Anspruch 2 nicht erfinderisch.

Das strittige Patent ist daher im Umfang beider Ansprüche nichtig zu erklären.

Die Kostenentscheidung beruht in Ansehung der Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens auf § 122 Abs 1 PatG iVm § 41 ZPO; für das Rechtsmittelverfahren auf § 122 Abs 1 und § 140 Abs 1 PatG iVm §§ 41, 50 ZPO. Gemäß § 23 Abs 9 RATG wird die Teilnahme an der mündlichen Berufungsverhandlung mit dem dreifachen Einheitssatz zum Honorar für die Berufung abgegolten.

Berichte und Mitteilungen

Verordnung (EG) Nr. 510/2006 des Rates vom 20. März 2006 zum Schutz von geographischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel

Im Amtsblatt der Europäischen Union erfolgte die Veröffentlichung folgender Bezeichnungen:

- „Plátano de Canarias“, GGA (ES, Bananen), 01.12.2012, C 372/9/2012
- „Cebolla Fuentes de Ebro“, GU (ES, Zwiebel), 05.12.2012, C 375/18/2012
- „Fal Oyster“, GU (GB, Austern), 13.12.2012, C 384/17/2012
- „Saint-Marcellin“, GGA (FR, Käse), 13.12.2012, C 384/21/2012
- „Messara“, GU (GR, Olivenöl), 21.12.2012, C 396/24/2012

Mit diesen Veröffentlichungen begann der Lauf der Einspruchsfrist des Art. 7 der Verordnung (EG) Nr. 510/2006.

Ebenfalls veröffentlicht wurden

im Amtsblatt vom 06.12.2012, C 376/8/2012, der Antrag auf Änderung der Spezifikation zu der eingetragenen Bezeichnung „Sierra de Cádiz“ (ES, Olivenöl, Abl. C 88/6/2004, ABI. L 33/6/2005; Beschreibung des Erzeugnisses, Geografisches Gebiet, Ursprungsnachweis, Erzeugungsverfahren, Etikettierung, Einzelstaatliche Vorschriften, Sonstiges)

im Amtsblatt vom 07.12.2012, C 377/19/2012, der Antrag auf Änderung der Spezifikation zu der eingetragenen Bezeichnung „Jihočeská Zlatá Niva“ (CZ, Käse, Abl. C 249/31/2007, ABI. L 10/7/2010; Beschreibung des Erzeugnisses)

im Amtsblatt vom 15.12.2012, C 387/16/2012, der Antrag auf Änderung der Spezifikation zu der eingetragenen Bezeichnung „Lentilles Vertes du Berry“ (FR, Obst und Gemüse, Abl. L 206/16/98; Beschreibung des Erzeugnisses, Herstellungsverfahren, Einzelstaatliche Vorschriften)

im Amtsblatt vom 15.12.2012, C 387/22/2012, der Antrag auf Änderung der Spezifikation zu der eingetragenen Bezeichnung „Caballa de Andalucía“ (ES, Markrelen; Abl. C 177/21/2008, ABI. L 94/15/2009; Beschreibung, Geografisches Gebiet; Ursprungsnachweis, Herstellungsverfahren, Etikettierung, Einzelstaatliche Vorschriften, Sonstige)

Auch mit diesen Veröffentlichungen wurde gemäß Art. 9 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 510/2006 der Lauf der Einspruchsfrist des Art. 7 leg. cit. in Gang gesetzt.

Gemäß § 68b des Markenschutzgesetzes 1970, BGBl. Nr. 260, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 126/2009 sind Einsprüche gemäß Art. 7 Abs. 2 der VO (EG) Nr. 510/2006 innerhalb von 4 Monaten ab der diesbezüglichen Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union (siehe obige Daten) beim Österreichischen Patentamt, 1200 Wien, Dresdner Straße 87, zu erheben und innerhalb dieser Frist zu begründen. Der begründete Einspruch (zs. mit einer max. 5-seitigen Zusammenfassung desselben) sowie allfällige Beilagen (samt einem Beilagenverzeichnis) müssen spätestens am letzten Tag der Frist in dreifacher Ausfertigung im Patentamt eingelangt sein. Zusätzlich ist eine elektronische Version des Einspruchs (samt Beilagen) beizubringen (an: Herkunftsangaben@patentamt.at).

Sprechtag der Wirtschaftskammer Vorarlberg betreffend Patentrecht

Die Termine für die Patentsprechtag (1. Halbjahr 2013) mit den Patentanwälten Dr.Hofmann bzw. Dr.Fechner wurden fixiert:

Donnerstag, 17.01.2013

Donnerstag, 14.02.2013

Donnerstag, 07.03.2013

Donnerstag, 04.04.2013

Donnerstag, 25.04.2013

Donnerstag, 23.05.2013

Donnerstag, 20.06.2012

Die Sprechtag finden jeweils von 17-19 Uhr statt und sind kostenfrei.
Eine Anmeldung ist nicht erforderlich.

Ort:

Besprechungsraum der Wirtschafts-Standort Vorarlberg GmbH
CAMPUS Dornbirn, Hintere Achmühlerstrasse 1
6850 Dornbirn, 3.Stock

Abgänge

Im Dezember ist Frau Katjuscha Moukabaa aus dem Kreis der aktiv Bediensteten des Österreichischen Patentamtes ausgeschieden.

Ende Jänner wird VB(v4) Frau Melitta Smesovsky aus dem Kreis der aktiv Bediensteten des Österreichischen Patentamtes ausscheiden.

Wir wünschen ihnen für die Zukunft alles Gute!

Geschäftsverteilung und Personaleinteilung

gemäß §§ 60 Abs.2 und 61 Abs. 2 und 3 Patentgesetz 1970

gültig ab 1.1.2013

Adresse: 1200 Wien, Dresdner Straße 87
Tel.Nr.: 534 24 (Tel.DW jeweils beim Namen des Bediensteten)
Telefax: 534 24-520
Internet: www.patentamt.at

Inhaltsverzeichnis

Organigramm	4
Präsident	5
Büro des Präsidenten - BHP.....	5
Öffentlichkeitsarbeit und Public Relations - ÖA.....	5
Stabsstelle Finanzstrategie und Controlling - SFC.....	6
Rechtsmittelabteilung - RMA	7
Nichtigkeitsabteilung - NA	8
Gruppe Recht & Support - R&S	9
Support	10
Abteilung Zentrale Dienste - ZD	10
Bereich Personal- und Organisationsmanagement - PersM.....	10
Bereich Personalentwicklung - PE.....	11
Bereich Personaladministration und Allgemeine Präsidialangelegenheiten - PersAdmin .	11
Bereich Gebührenkontrolle - GEBKONTR.....	11
Bereich Wirtschaftsmanagement - WIMA.....	12
Präsidialkanzlei - PKZL.....	12
Verwaltungsstellendirektion - VSD	13
Kanzlei der Rechtsmittel- und der Nichtigkeitsabteilung - KRNA.....	13
Datenerfassung und Aktenkoordination - DATAKO.....	14
Schreib-Pool (serv.ip).....	14
Scan-Pool (serv.ip).....	14
Abteilung Internationale Beziehungen - IB	15
Abteilung Bibliothek und Dokumentation - BD	16
Kundencenter - KC	17
Abteilung IT (serv.ip)	19
Recht	20
Rechtsabteilung Patent und Muster - RPM	20
Rechtsabteilung Österreichische Marken - RÖM	22
Markenregister - MARKR.....	23
Rechtsabteilung Internationales Markenwesen - RIM	24
Kanzlei für internationale Marken - KIMA.....	25

Gruppe Technik	26
Stabsstelle Technik und PCT – ST/PCT	27
Bereich Stabsstelle Technik - ST	27
Bereich PCT - PCT	28
Patentregister - PATR	29
Technische Abteilungen - TA	30
Technisches Gebiet - Bauingenieurwesen/Physik	31
Technische Abteilung 1A - Bauingenieurwesen/Physik	31
Technische Abteilung 1B - Bauingenieurwesen/Physik	32
Technisches Gebiet - Maschinenbau	33
Technische Abteilung 2A - Maschinenbau	33
Technische Abteilung 2B - Maschinenbau	34
Technisches Gebiet – Elektrotechnik und Informatik	35
Technische Abteilung 3A - Elektrotechnik und Informatik	35
Technische Abteilung 3B - Elektrotechnik und Informatik	37
Technisches Gebiet - Chemie	38
Technische Abteilung 4A - Chemie.....	38
Technische Abteilung 4B - Chemie.....	39
Anhang Technik	40
QM-Board Technik	40
Qualitäts-Projektteams.....	40
Anhang I	42
Team „public awareness“	42
Team „Kundencenter“	43
Team „discover.IP“	44
Ermächtigte Bedienstete / Formalprüfer bzw. -prüferinnen.....	45
Zuweisung der rechtskundigen Mitglieder an die Abteilungen der Gruppe Technik	47
Anhang II - Kommissionen	48
Ständige Begutachtungskommission gemäß § 7 Abs.1 Z 2 AusG.....	48
Aufnahmekommission beim Österreichischen Patentamt	49
Leistungsfeststellungskommission beim BMVIT.....	50
Disziplinarkommission beim BMVIT	50
Mitglieder der Dienstprüfungskommission für die Grundausbildung im ÖPA	51
Prüfungskommission für Patentanwälte	52
Datenschutzbeauftragter.....	52
Anhang III	53
Dienststellenausschuss für die Bediensteten des ÖPA	53
Anhang IV	54
Geschäftsstelle des Monitoring - Komitees - GSt.....	54

Präsident Dr. Friedrich Rödler

Nichtigkeitsabteilung

Rechtsmittelabteilung

Büro
Fr. Frühwirth

ÖA
Fr. Rabi MSc

Stabsstelle Finanzstrategie
und Controlling (SFC)

Gruppe Technik

Leiter: VPr Dr. Dietmar Trattner
stv. Leiterin: HR DI Fastenbauer

Physik / Bauingenieurwesen

TA 1A
HR DI Dr. Fellner

TA 1B
HR Mag Velinsky-Huber

Maschinenbau

TA 2A
HR DI Pfahler

TA 2B
DI Rabong

Elektrotechnik und Informatik

TA 3A
HR DI Bauer

TA 3B
HR Mag. Zawodsky

Chemie

TA 4A
HR DI Fessler

TA 4B
HR DI Pamminger

Gruppe Recht und Support

Leiterin: VPr Dr. Andrea Scheichl
stv. Leiter: HR Mag. Pilz

Recht

RPM
HR Dr. Ciza

RÖM
HR Dr. Stangl

RIM
HR Mag. Ullrich

Support

ZD
HR Mag. Pilz

VSD
FOI Hrnair

IB
HR Dr. Werner

BD
HR Dr. Weidinger

KC
Rabi MSc

Präsident

Mag.Dr.iur. Friedrich RÖDLER
Tel.DW 100

Dem Präsidenten unmittelbar unterstellt:

Büro des Präsidenten - BHP

Leiterin: VB(v1) Tamara FRÜHWIRTH, Tel.DW 101

Mitarbeiter:

VB(v2) Markus MATHES, Tel. DW 102 (Doppelzuteilung ZD/PE)

- Mit den Angelegenheiten der Redaktion des Intranet betraut

Ernst TUCHNY, *Angestellter der serv.ip*, Tel.DW 186

Öffentlichkeitsarbeit und Public Relations - ÖA

1. Koordination des nationalen und internationalen Außenauftritts
2. strategische Öffentlichkeitsarbeit, Medien
3. Koordination der „intellectual property awareness activities“ (Team „public awareness“) sowohl mit nationalen Kooperationspartnern als auch mit anderen Behörden für den gewerblichen Rechtsschutz, insbesondere der Europäischen Kommission, dem Europäischen Patentamt (EPA), dem Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (HABM) und der Weltorganisation für Geistiges Eigentum (WIPO)
4. Planung und Koordination von internationalen und nationalen Fachveranstaltungen hinsichtlich der gewerblichen Schutzrechte und der Serviceleistungen des Österreichischen Patentamtes, insbesondere für die Zielgruppen Einzelerfinder, kleine und mittlere Unternehmen, Schüler, Angehörige von Universitäten und Fachhochschulen und andere im Innovationsgeschehen tätige Stellen
5. Redaktion des Internet
6. Herausgabe, Redaktion und Vertrieb des periodischen ÖPA-Newsletter

Leiterin: VB(v1) Maria RABL MSc, Tel.DW 152
(Doppelzuteilung KC)

Stellvertreter: VB(v1) Mag.phil. Christian LAUFER, Tel.DW 340
(Doppelzuteilung KC)

Mit der eigenständigen Wahrnehmung folgender Agenden betraut:

- Erstellung von Publikationen im Bereich des Gewerblichen Rechtsschutzes (insbesondere Geschäftsbericht, Newsletter, Internetauftritte)
- Organisation von Basisseminaren sowie Fachveranstaltungen (insbesondere für Schulen und Universitäten)

Mitarbeiterin:

VB(v2) Cornelia ZOPPOTH, Tel.DW 119

- Pressesprecherin

Barbara BEDÖ, *Angestellte der serv.ip*, Tel.DW 748
(Doppelzuteilung KC)

- Formular und Informationsmaterialgestaltung
- Redaktion Internet

Stabsstelle Finanzstrategie und Controlling - SFC

- Planungsagenden (Finanzplan, Investitionsplan) inkl. Soll/Ist-Vergleich und Planrevision sowie Aufbau und Ablaufkoordination des unternehmensweiten Zielsystems samt entsprechender Abweichungsanalyse im operativen und im strategischen Bereich für das Österreichische Patentamt einschließlich serv.ip
- Integriertes Gesamtcontrolling für das Österreichische Patentamt einschließlich serv.ip, unbeschadet der Controllingaufgaben anderer Abteilungen und Stellen
- Risiko- und Budgetcontrolling für das Österreichische Patentamt einschließlich serv.ip
- Wirkungscontrollingstelle im Rahmen der Haushaltsrechtsreform des Bundes
- Integrierte Kosten- und Leistungsrechnung für das Österreichische Patentamt einschließlich serv.ip
- Interne Revision

Leiter/in: N.N.

Präsident Dr.iur. Friedrich RÖDLER, Tel.DW 100 (mit der prov. Leitung betraut)

Controlling/Kosten- und Leistungsrechnung

Dr.rer.soc.oec. Barbara ECKER, *Angestellte der serv.ip*, Tel.DW 231

Support

Hofrat Mag.iur. Wilfried KYSELKA, Tel.DW 245
(Doppelzuteilung ZD)

Finanzen/Vorbereitung Haushaltsrecht 2013

Amtsdirktorin Annette KARTNALLER, Tel.DW 172)
(Doppelzuteilung ZD)

Fachexperten:

Oberrätin Mag.pharm.Dr.rer.nat. Maria KRENN, Tel.DW 435 (Technik)

Oberrat Mag.iur. Klaus FÖRSTER, Tel.DW 193 (Recht)

Amtsdirktor Ing. Robert WOLLENDORFER, MSc, Tel.DW 335 (IT)

Rechtsmittelabteilung – RMA

Vorsitzende:

Hofrätin Mag.iur. Maria Daniela MUTZ, Tel.DW 226

Hofrätin Mag.iur. Petra ASPERGER, Tel.DW 253

fachtechnische Vorsitzende:

- Mit den Verfahren betreffend technische Schutzrechte gemäß Pkt. 2. – 3. betraut

Hofrätin Dipl.-Ing. Eva FESSLER, Tel.DW 351

Hofrat Dipl.-Ing. Heinrich BAUER, Tel.DW 466

Hofrat Dipl.-Ing.Dr.techn. Thomas FELLNER, Tel.DW 345

1. Verfahren über Beschwerden gegen Beschlüsse einer Rechtsabteilung in Patent-, Schutzzertifikats-, Gebrauchsmuster-, Halbleiterschutz-, Marken- und Markenwiderspruchs- sowie Musterangelegenheiten
2. Verfahren über Beschwerden gegen Beschlüsse einer Technischen Abteilung in Patent-, einschließlich Einspruchsangelegenheiten, Schutzzertifikats-, Gebrauchsmuster- und Halbleiterschutzangelegenheiten
3. Verfahren über Widersprüche gegen eine vom Patentamt nach Art. 17 Abs. 3 lit. a PCT oder nach Art. 34 Abs. 3 lit. a PCT festgesetzte zusätzliche Gebühr

Mitglieder:

Zu Mitgliedern der Rechtsmittelabteilung werden berufen:
Alle Mitglieder des Patentamtes.

rechtskundiges Mitglied:

VB(v1) Mag.iur. Silvie FRÖCH, Tel.DW 162 (20 % WDZ)
(Doppelzuteilung NA)

Nichtigkeitsabteilung - NA

Vorsitzende:

Hofrätin Mag.iur. Maria Daniela MUTZ, Tel.DW 226

Hofrätin Mag.iur. Petra ASPERGER, Tel.DW 253

fachtechnische Vorsitzende:

- Mit den Verfahren gemäß Pkt. 1. – 4. betraut

Hofrätin Dipl.-Ing. Eva FESSLER, Tel.DW 351

Hofrat Dipl.-Ing. Heinrich BAUER, Tel.DW 466

Hofrat Dipl.-Ing.Dr.techn. Thomas FELLNER, Tel.DW 345

1. Verfahren über Anträge betreffend Patente: Rücknahme, Nichtigerklärung, Aberkennung und Abhängigerklärung von Patenten; Nennung als Erfinder nach § 20 Abs. 5 PatG; Anerkennung des Patent-Vorbenutzerrechtes; Feststellungsanträge bei Patenten; Erteilung und Aufhebung von Zwangslizenzen bei Patenten
2. Verfahren über Anträge betreffend Schutzzertifikate: Rücknahme, Nichtigerklärung, Aberkennung und Abhängigerklärung von Schutzzertifikaten; Nennung als Erfinder nach § 7 SchZG iVm § 20 Abs. 5 PatG; Anerkennung des Schutzzertifikat-Vorbenutzerrechtes; Feststellungsanträge bei Schutzzertifikaten; Erteilung und Aufhebung von Zwangslizenzen bei Schutzzertifikaten
3. Verfahren über Anträge betreffend Gebrauchsmuster: Rücknahme, Nichtigerklärung, Aberkennung und Abhängigerklärung von Gebrauchsmustern; Nennung als Erfinder nach § 8 Abs.4 GMG; Anerkennung des Gebrauchsmuster-Vorbenutzerrechtes; Feststellungsanträge bei Gebrauchsmustern
4. Verfahren über Anträge betreffend Halbleiterschutzrechte: Nichtigerklärung und Aberkennung von Halbleiterschutzrechten; Feststellungsanträge bei Halbleiterschutzrechten
5. Verfahren über Anträge betreffend Marken: Löschung bzw. Unwirksamerklärung von Marken gemäß §§ 30, 30a Abs. 1, 31, 32, 33, 33a, 33b, 33c und 34 MSchG; Übertragung von Marken gemäß § 30a Abs. 3 MSchG; Löschung bzw. Unwirksamerklärung von Verbandsmarken gemäß § 66 MSchG; Nachträgliche Feststellung der Ungültigkeit von Marken gemäß § 69a MSchG
6. Verfahren über Anträge betreffend Muster: Nichtigerklärung von Mustern; Aberkennung von Mustern; Anerkennung des Muster-Vorbenutzerrechtes; Nennung als Schöpfer des Musters gemäß § 8 Abs. 4 MuSchG; Feststellungsanträge bei Mustern
7. Verfahren über Anträge betreffend Sortenschutz: Nichtigerklärung und behördliche Übertragung von Sortenschutzrechten gemäß § 15 Sortenschutzgesetz 2001

Mitglieder:

Zu Mitgliedern der Nichtigkeitsabteilung werden berufen:
Alle Mitglieder des Patentamtes.

rechtskundiges Mitglied:

VB(v1) Mag.iur. Silvie FRÖCH, Tel.DW 162 (20 % WDZ)
(Doppelzuteilung RMA)

Gruppe Recht & Support – R&S

Leiterin:

Vizepräsidentin Recht & Support (VPr-RS) ¹

Mag.Dr.phil. Andrea SCHEICHL, MAS, Tel.DW 230

Stellvertreter der Leiterin:

Hofrat Mag.iur. Gerald PILZ, Tel.DW 181

Mit folgenden eigenständig wahrzunehmenden Aufgaben betraut:

- Optimierung der Ablauforganisation, insbesondere auch im Zusammenhang mit der Umsetzung der Flexibilisierungsklausel sowie der Kosten- und Leistungsrechnung
- Planung und leitende Durchführung der Haushaltsgebarung im Rahmen der Flexibilisierungsklausel
- Vertretung der Zentralbehörde für den gewerblichen Rechtsschutz im Haushalts- und Finanzausschuss des HABM sowie im Pensionsreservfonds der EPO
- Verantwortliche Erstellung der Berichte für den Controlling-Beirat beim BMVIT in Vollziehung der Flexibilisierungsverordnung

Sekretariat Gruppe Recht & Support:

Assistenz insbesondere bei Aufgaben der Gruppenleiterin sowie des Stellvertreters der Gruppenleiterin bei der von dieser wahrzunehmenden Aufgaben

VB(v2) Silvia BINDER, Tel.DW 116

(Doppelzuteilung Bereich Personal- und Organisationsmanagement)

VB(v2) *Matthias HUBER (KU)*

Fachoberinspektorin Monika HUTECEK, Tel.DW 258 (80 % WDZ)

(Doppelzuteilung Bereich Personaladministration und Allgemeine Präsidialangelegenheiten)

- mit der Wahrnehmung von Dienstreiseangelegenheiten betraut

¹ Mit der Dienst- und Fachaufsicht über die Vorsitzenden der Rechtsmittelabteilung betraut.

Support

Abteilung Zentrale Dienste - ZD

Vorstand:

Hofrat Mag.iur. Gerald PILZ, Tel.DW 181

Stellvertreter des Vorstandes:

Hofrat Mag.iur. Wilfried KYSELKA, Tel.DW 245
(Doppelzuteilung SFC)

Bereich Personal- und Organisationsmanagement - PersM

1. Personalmanagement
2. Personalbewirtschaftung einschließlich rechtlicher Aspekte des Angestellten- und Werkvertragsrechts
3. Koordination der Leistungsbeziehungen zwischen Hoheitsverwaltung und serv.ip
4. Organisationsentwicklung
5. Vorbereitung der Verordnungen des Präsidenten einschließlich Geschäftsverteilung sowie nähere Regelung des Dienstbetriebes
6. Personalplan inkl. Personalcontrolling
7. Zusammenarbeit mit externen bzw. internationalen Organisationen im Personalbereich
8. Amts-, Organ- und Dienstnehmerhaftung
9. Koordination der Beantwortung von parlamentarischen und sonstigen Anfragen sowie Angelegenheiten der Volksanwaltschaft
10. Allgemeine Rechtsangelegenheiten sowie Datenschutzangelegenheiten
11. Verbindungsdienst zum Rechnungshof
12. Bedienstetenschutz
13. Finanzmanagement

VB(v1) Mag.Dr.iur. Birgit THOMA, Tel.DW 183
(Doppelzuteilung Rechtsabteilung Österreichische Marken)

Amtsdirktorin Regierungsrätin Irmgard LEBERL, Tel.DW 159

Amtsdirktorin Annette KARTNALLER, Tel.DW 172
(Doppelzuteilung SFC)

Mit der Wahrnehmung folgender Agenden betraut:

1. Haushaltsangelegenheiten einschließlich Jahres- und Monatsvoranschläge, Rechnungsabschluss und Verwaltung der Sachkredite
2. Mitwirkung am Gebarungsvollzug

VB(v2) Silvia BINDER, Tel.DW 116
(Doppelzuteilung Sekretariat Gruppe Recht & Support)

- mit den Angelegenheiten der Grundausbildung betraut

VB(v3) Andrea KONRAD, Tel.DW 115 (85 % teilbeschäftigt)

Mit der Wahrnehmung folgender Agenden betraut:

- Arbeitsmedizinische Belange des Bedienstetenschutzes

Bereich Personalentwicklung - PE

1. Grundausbildung
2. Personalentwicklung und Weiterbildung; Entwicklung und Umsetzung eines HR-Konzeptes
3. Betriebliches Vorschlagswesen

Bereichsverantwortliche:

VB(v1) Mag.rer.nat. Petra GATTINGER, Tel.DW 722

- gemäß § 5 ÖPA-Grundausbildungsverordnung
Ausbildungsleiterin für die Grundausbildung

VB(v2) Markus MATHES, Tel.DW 102
(Doppelzuteilung BHP)

Bereich Personaladministration und Allgemeine Präsidialangelegenheiten - PersAdmin

1. Sämtliche Personalangelegenheiten von Beamten, Vertragsbediensteten, VerwaltungspraktikantInnen und Lehrlingen von der Begründung bis zur Beendigung des Dienstverhältnisses
2. Angelegenheiten des Dienstrechts gemäß den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften
3. Angelegenheiten der Besoldung
4. Angelegenheiten interner und externer Kommissionen (insbesondere auch gemäß Patentanwaltsgesetz)
5. Administrative und organisatorische Belange des OPMS (Obersten Patent- und Markensenat)

Bereichsverantwortlicher:

Hofrat Mag.iur. Wilfried KYSELKA, Tel.DW 245
(Doppelzuteilung SFC)

Stellvertreterin des Bereichsverantwortlichen:

Amtsdirktorin Regierungsrätin Irmgard LEBERL, Tel.DW 159

VB(v1) Mag.Dr.iur. Birgit THOMA, Tel.DW 183
(Doppelzuteilung Rechtsabteilung Österreichische Marken)

Fachoberinspektorin Margarita POBENBERGER, Tel.DW 260 (70 % WDZ)

VB(v2) Julia CSANDL, Tel.DW 179

Fachoberinspektorin Monika HUTECEK, Tel.DW 258 (80 % WDZ)
(Doppelzuteilung Sekretariat Gruppe Recht & Support)

Bereich Gebührenkontrolle – GEBKONTR.

Verbuchung und Kontrolle von Verfahrens- und Schutzdauergebühren, insbesondere zur Aufrechterhaltung von gewerblichen Schutzrechten

Leiterin:

Pia DIMITROW, *Angestellte der serv.ip*, Tel.DW 168

Fachoberinspektorin Christine AMSTÖTTER, Tel.DW 173

Fachoberinspektor Josef KOCH, Tel.DW 194

Mario STIFT, *Angestellter der serv.ip*, Tel.DW 169

dienstzugeteilt:

VB(v2) Elisabeth APFALTER, Tel.DW 257 (62,5 % teilbeschäftigt)

Bereich Wirtschaftsmanagement - WIMA

1. Beschaffungswesen
2. Hausverwaltung
3. Verwaltung des Inventars und der Materialien (Wirtschaftsstelle)
4. Mitwirkung am Gebarungsvollzug, insbesondere in Koordinierung mit Finanzmanagement
5. Sicherheitsfachtechnische Belange im Rahmen des Bedienstetenschutzes

Bereichsverantwortlicher:

Fachoberinspektor Christian ADAMCZYK, Tel.DW 470

Stellvertreterin des Bereichsverantwortlichen:

VB(v2) Waltraud WOHLMUTH, Tel.DW 427

Fachoberinspektor Heribert MELCHER, Tel.DW 431

(Doppelzuteilung Abteilung IT)

- Mit den Angelegenheiten Helpdesk und Desktopmanagement betraut

VB(v3) Stefanie OSTERBAUER, Tel.DW 425

Andreas ZLOCH, *Angestellter der serv.ip*, Tel.DW 112

Präsidialkanzlei - PKZL

1. Kanzleimäßige Behandlung der Präsidialakten
2. Kanzleimäßige Behandlung der Akten des Obersten Patent- und Markensenates (Kanzlei des Obersten Patent- und Markensenates)

Leiterin:

Fachoberinspektorin Elisabeth GRUBER, Tel.DW 165

Stellvertreterin der Leiterin:

VB(v3) Elfriede BOUSSKA, Tel.DW 164

Sabrina POSCHALKO, *Angestellte der serv.ip*, Tel.DW 195

Verwaltungsstellendirektion – VSD

Leiter:

Fachoberinspektor Peter HRNCIR, Tel.DW 262

Stellvertreterin des Leiters:

Fachoberinspektorin Gabriela THEIL, Tel.DW 562

Mit der eigenständigen Wahrnehmung folgender Agenden betraut:

- Ausstellung von Prioritätsbelegen, Amtsbestätigungen, Rechtskraftbestätigungen, amtlichen Abschriften, Beglaubigungen
- Leistungskontrolle von externen Leistungserbringern, insbesondere im Bereich der Innenreinigung und Bewachung

Steuerung des Kanzleibetriebes der Verwaltungsstellen Datenerfassung und Aktenkoordination (DATAKO) und der Kanzlei der Rechtsmittelabteilung und der Nichtigkeitsabteilung (KRNA);

Ausbildungsleiter für Lehrlinge des ÖPA (Verwaltungsassistenten);

Ausstellung von Prioritätsbelegen, Amtsbestätigungen, Rechtskraftbestätigungen, amtlichen Abschriften, Beglaubigungen;

Planung, Weiterentwicklung, Betrieb sowie Steuerung der technischen und budgetären Ressourcen betreffend Kommunikationstechnik (KT) im ÖPA (Festnetz- und Mobiltelefon, Fax);

Leistungsabnahme und Koordination von Schreib- und Scan-Pool;

Leitung, Steuerung sowie Leistungskontrolle von externen Leistungserbringern, insbesondere im Bereich der Innenreinigung und Bewachung;

Planung und Abwicklung von protokollarischen Anlässen und Beschaffung der dafür notwendigen Verbrauchsgüter.

VB(v3) Elisabeth HOLLAUS, Tel.DW 289

VB(v4) Anneliese GANZWOHL, Tel.DW 451

VB(v4) Valeria BEDÖ, Tel.DW 443

VB(v4) Wolfgang BAUER, Tel.DW 267

Manuel ERBER, *Angestellter der serv.ip*, Tel.DW 502

Kanzlei der Rechtsmittelabteilung und der Nichtigkeitsabteilung - KRNA

Erfassung und Verarbeitung aller Daten und Eingaben zu Verfahren vor der Rechtsmittel- und der Nichtigkeitsabteilung;

kanzleimäßige Behandlung der Akten der Rechtsmittel- und der Nichtigkeitsabteilung einschließlich diesbezüglicher Auskunftserteilung (intern und extern) sowie Akteneinsichten und Überwachung des Aktenlaufes und von Fristen;

Erstellen von Statistiken;

Unterstützung der Vorsitzenden bei der Terminkoordination für Verhandlungen und Sitzungen;

Vorbereitung von einfachen Erledigungsentwürfen;

Mitwirkung bei der Verrechnung und Erfassung der Schriftengebühren

Fachoberinspektor Christian HAAS, Tel.DW 269

VB(v3) Elisabeth GAVRILOVIC, Tel.DW 436

Datenerfassung und Aktenkoordination - DATAKO

1. Erfassung und Verarbeitung von Daten des Patent-, Schutzzertifikats-, Gebrauchsmuster- und Markenwesens;
2. Mitwirkung bei der Erfassung von Gebührenvorschreibungen im Rahmen von Verfahren betreffend nationale und europäische Patente, Schutzzertifikate, Gebrauchsmuster, Recherchen und Marken;
3. kanzleimäßige Behandlung der nationalen und europäischen Patent-, Schutzzertifikats-, Gebrauchsmuster-, Recherchen- und Markenakten, einschließlich diesbezüglicher interner Auskunftserteilung, sofern nicht die Zuständigkeit einer anderen Organisationseinheit gegeben ist;
4. Überwachung des Aktenlaufes sowie von Fristen;
5. Erstellung und Erfassung von Veröffentlichungs- und Erteilungsdaten, insbesondere auch betreffend Patentblatt und Gebrauchsmusterblatt;
6. Mitwirkung bei der Verrechnung und Erfassung der Schriftengebühren.

Bereichsverantwortliche:

Fachoberinspektorin Irene HUBER, Tel.DW 281

Stellvertreterin der Bereichsverantwortlichen:

Fachinspektorin Helga SUTRICH, Tel.DW 591

Fachinspektorin Michaela OCHS, Tel.DW 589

VB(v3) Doris GIEFING, Tel.DW 592

VB(v3) Josef BISCHOF, Tel.DW 279

VB(v3) Ingrid ZIEGLER, Tel.DW 590

VB(v4) Bettina VOLLMANN, Tel.DW 283

VB(v4) Isabella BERTALAN, Tel.DW 268

Tina BAAR, *Angestellte der serv.ip*, Tel.DW 282

Schreib-Pool (serv.ip)

Leiterin:

Christine KAMMERZELT, *Angestellte der serv.ip*, Tel.DW 743

Bettina BARTOSCH, *Angestellte der serv.ip*, Tel.DW 742

Marina BLAZEVIC, *Angestellte der serv.ip*, Tel.DW 713

Karin LOIDOLT, *Angestellte der serv.ip*, Tel.DW 744

Scan-Pool (serv.ip)

Gerald HOFER, *Angestellter der serv.ip*, Tel.DW 461

Marion SULZER, *Angestellte der serv.ip*, Tel.DW 750

Regina WIRTH, *Angestellte der serv.ip*, Tel.DW 751

Abteilung Internationale Beziehungen - IB

1. Angelegenheiten der Harmonisierung des Binnenmarktes auf dem Gebiet des Erfindungswesens
2. Koordination aller Patentharmonisierungsvorhaben (EU, EPÜ, WIPO)
3. Angelegenheiten der Europäischen Patentorganisation (EPO)
4. Angelegenheiten des Aufbaus eines europäischen Recherchnetzwerks (EU/EPÜ)
5. Angelegenheiten des Patentszusammenarbeitsvertrages (PCT) und der PCT-Union, insbesondere strategischer Art, soweit nicht der fachtechnische Bereich zuständig ist
6. Vorbereitung und Teilnahme an Sitzungen der im Rahmen der WIPO eingerichteten Ständigen Ausschüsse auf dem Gebiet des Patentwesens
7. Koordination der Zusammenarbeit mit nationalen Patentämtern und sonstigen nationalen, internationalen und zwischenstaatlichen Behörden im Bereich des Erfindungswesens sowie der Patentharmonisierung, einschließlich strategische Angelegenheiten des „Patent Prosecution Highway“ (PPH)
8. Zusammenfassende Behandlung und Koordination aller Recherchenangelegenheiten, soweit sie nicht den Bereich Fachtechnik betreffen
9. Protokollangelegenheiten
10. Trainingskurse für Entwicklungsländer
11. Koordination der administrativen Erfassung von internationalen und nationalen Vorhaben des Patentamtes

Vorstand:

Hofrat Dr.phil. Johannes WERNER, Tel.DW 357

Zur eigenständigen Bearbeitung folgender Angelegenheiten ermächtigt:

- eigenständige Betreuung aller Gremien zur Harmonisierung der Patentierung von Software und sämtlicher damit im Zusammenhang stehenden Agenden

Stellvertreterin des Vorstandes:

VB(v1) Mag.iur. Elisabeth LAGER-SÜSS (dzt. MKU)

VB(v1) Mag.iur. Ines ORNIG, Tel.DW 229 (befr. interimistische Stellvertreterin des Vorstandes)
(Doppelzuteilung RIM)

- Rechtskundiges Mitglied

Mag.Dr.iur. Richard Flammer (KU)

Oberrätin Mag.pharm.Dr.rer.nat. Maria KRENN, Tel.DW 435
(Doppelzuteilung TA 4A)

- Mit der selbständigen Wahrnehmung der EU-rechtlichen Komponenten der Biotechnologie-Richtlinie betraut

VB(v1) Dipl.-Ing. Christian KÖGL, Tel.DW 440
(Doppelzuteilung TA 3A)

Zur eigenständigen Bearbeitung folgender Angelegenheiten ermächtigt:

1. Eigenständige Leitung des EPN-Projektes discover.IP und Koordination mit den Vertragspartnern Austria Wirtschaftsservice (aws) und dem EPA
2. Trainings-Kontaktperson der Europäischen Patentakademie

VB(v1) Mag.Dr.rer.nat. Hildegard SPONER, Tel.DW 215 (80% teilbeschäftigt)
(Doppelzuteilung Abteilung TA 2A)

VB(v1) Dipl.-Ing.Dr.techn. Lukas KRÄUTER, Tel.DW 213
(Doppelzuteilung Abteilung TA 2A)

Abteilung Bibliothek und Dokumentation – BD

1. Planung, Koordination und Kontrolle aller bibliotheksdokumentarischen Informations- und Auskunftsdienste nach modernen Managementkriterien
2. Koordination der europäischen Patentinformationszentren (PATLIB Zentren) in Österreich
3. Zusammenarbeit mit externen bzw. internationalen Organisationen im Bereich Bibliothek und Dokumentation
4. Koordination der amtlichen Publikationen des Österreichischen Patentamtes im Bereich Erfindungsschutz

Vorständin und Direktorin der Bibliothek

Hofrätin Dr.phil. Ingrid WEIDINGER, Tel.DW 140

Stellvertreter der Vorständin:

Amtsleiter Wilhelm KORINEK, Tel.DW 583

Mit der eigenständigen Wahrnehmung folgender Agenden betraut:

- Kontrolle und Bestätigung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit der Rechnungen der Bibliothek gemäß der Bestimmungen des BHV
- Formal- und Sacherschließung von Zeitschriften und Monographien (RAK/WB)
- Katalogisierung des Bibliotheksbestandes (Zeitschriften und Monographien)

Amtsleiterin Margit RAUSCH, Tel.DW 137

Fachoberinspektor Walter AMSTÖTTER, Tel.DW 155 (Leiter des Lesesaals)

Fachoberinspektorin Maria STEPANEK-MÜLLNER, Tel.DW 156
(Doppelzuteilung Stabsstelle Technik)

VB(v3) Karl MOHL, Tel.DW 153 (Stellvertreter des Leiters des Lesesaals)

VB(v3) Anita WUNDERER, Tel.DW 284 (75 % teilbeschäftigt)
(Doppelzuteilung Stabsstelle Technik)

VB(v3) Roland ZACH (dztg. zum BKA)

Karin DEIM, *Angestellte der serv.ip*, Tel.DW 584

Kundencenter - KC

Bürgerservice, Beschwerdeportal, Erteilung von persönlichen, telefonischen und eMail-Auskünften im First- (allgemeiner) und Second-Level-Support (juristischer und technischer Auskunftsdienst). Kundenempfang und -betreuung, Übernahme von Geschäftsstücken betreffend nationale, internationale und europäische Patentanmeldungen; nationale, internationale und Gemeinschaftsmarkenanmeldungen; Schutzzertifikats-, Gebrauchsmuster-, Halbleiterschutz- und Musteranmeldungen sowie Recherchen und Gutachten; Zahlstelle.

Leiterin: VB(v1) Maria RABL MSc, Tel.DW 152
(Doppelzuteilung ÖA)

Stellvertreter: VB(v1) Mag.phil. Christian LAUFER, Tel.DW 340
(Doppelzuteilung ÖA)

Bereichsverantwortliche:

Barbara BEDÖ, *Angestellte der serv.ip*, Tel.DW 748
(Doppelzuteilung ÖA)

Mit der eigenständigen Wahrnehmung folgender Agenden betraut:

- Organisations- und Koordinationsmanagement
- Supervisorin des im Kundencenter und Auskunftsbereich eingesetzten Callcenter-Tools
- statistische Auswertung und Aufbereitung von erfassten Kundenkontakten
- Erarbeitung und Durchführung von Maßnahmen zur Qualitätssicherung
- Wissensmanagement
- Optimierung und Wahrung des Erscheinungsbildes des Kundencenters
- aktive Mitarbeit im First-Level-Support

VB(v2) Silvia HORVATH, Tel.DW 593

- Mit Angelegenheiten der Zahlstelle betraut
- Mitwirkung an der Erfassung und Auswertung von statistischen Daten
- Durchführung und Auswertung von Kundenbefragungen

Kundenhelptesk - First-Level-Support und Zahlstelle

Fachinspektor Alexander BRACHER, Tel.DW 138

VB(v3) Stephan HOFNER, Tel.DW 594

Susanne FUGGER, *Angestellte der serv.ip*, Tel.DW 741

- Vermietung von Veranstaltungsräumlichkeiten
- stellvertretende Redaktion Internet

Daniela PREYER, *Angestellte der serv.ip*, Tel.DW 730

Julia ZACH, Angestellte der serv.ip

Juristischer Auskunftsdienst - Second-Level-Support

Koordination: Mag.iur. Johann SCHRANZ, *Angestellter der serv.ip*, Tel.DW 747

VB(v1) Mag.iur. Daniela TRENNER, Tel.DW 119

- Mit der Protokollführung bei Verhandlungen der Rechtsmittel- und der Nichtigkeitsabteilung beauftragt

Verwaltungspraktikantin (v1) Mag.iur. Katrin AICHINGER

- Mit der Protokollführung bei Verhandlungen der Rechtsmittel- und der Nichtigkeitsabteilung beauftragt

Eingangs- und Abgangsstelle

Erstbearbeitung, Weiterleitung und Abfertigung von Geschäftsstücken betreffend nationale, internationale und europäische Patentanmeldungen; nationale, internationale und Gemeinschaftsmarkenanmeldungen; Schutzzertifikats-, Gebrauchsmuster-, Halbleiterschutz- und Musteranmeldungen sowie Recherchen und Gutachten; formale Überprüfung der einlangenden Geschäftsstücke; Aufnahme von amtlichen Befunden betreffend Schriftengebühren

VB(v3) Marieclaire KLAUS, Tel.DW 595

VB(v3) Danielle FÜHRER-MANSOUR, Tel.DW 248 (50 % teilbeschäftigt)

VB(v3) Jasmina HADZI-SABIC, Tel.DW 176

VB(v4) Melitta SMESOVSKY, Tel.DW 143 (Telefonvermittlung) – 31.1.2013

Silvia PUCHER, *Angestellte der serv.ip*, Tel.DW 246 (Telefonvermittlung)

weitere Mitglieder des Teams "Kundencenter" siehe Anhang I

Abteilung IT (serv.ip)

Bereitstellung von IT-Anwendungen und IT-Infrastruktur für das gesamte Patentamt (Hoheit und serv.ip)

Leiterin: Mag.Dr.rer.nat. Sabine RINGHOFER, *Angestellte der serv.ip*, Tel.DW 373

Stellvertreter: Amtsdirektor Ing. Robert WOLLENDORFER, MSc, Tel.DW 335

Helpdesk

Fachoberinspektor Heribert MELCHER, Tel.DW 431
(Doppelzuteilung WIMA)

Harun ULUDAG, *Angestellter der serv.ip*, Tel.DW 564

Software-Entwicklung

Sandra DOMINKOVITS, *Angestellte der serv.ip*, Tel.DW 718

Michael KALINA, *Angestellter der serv.ip*, Tel.DW 573

Systemadministration

Erich STANEK, *Angestellter der serv.ip*, Tel.DW 719

Christian KLEMENT, *Angestellter der serv.ip*, Tel.DW 431

Robert GATTERWE, *Angestellter der serv.ip*, Tel.DW 563

IT-Applikationsbetreuung

VB(ADV SV) Heribert SIMONI, Tel.DW 278

Mit der eigenständigen Wahrnehmung folgender Aufgaben betraut:

- Betreuung, Management und Administration von IT Applikationen insbesondere ELVIS

IT-Projektmanagement

Amtsdirektor Ing. Robert WOLLENDORFER, MSc, Tel.DW 335

Mit der eigenständigen Wahrnehmung folgender Aufgaben betraut:

- Leitung und Betreuung von Projekten insbesondere im Bereich eGovernment

Thomas MEIBÖCK, *Angestellter der serv.ip*, Tel.DW 452

Recht

Rechtsabteilung Patent und Muster - RPM

1. Vollziehung des Patentgesetzes, des Patentverträge-Einführungsgesetzes, des Schutzzertifikatsgesetzes, des Gebrauchsmustergesetzes, des Halbleiterschutzgesetzes, des Musterschutzgesetzes, der Verordnung (EG) über das Gemeinschaftsgeschmacksmuster und des Abkommens von Locarno zur Errichtung einer internationalen Klassifikation für gewerbliche Muster und Modelle, soweit hiefür gesetzlich eine Rechtsabteilung zuständig ist
2. Mitwirkung an Tätigkeiten des Österreichischen Patentamtes in Angelegenheiten des Patent-Zusammenarbeitsvertrages (PCT), insbesondere im Hinblick auf die Funktion des Patentamtes als PCT-Receiving Office und Internationale Behörde.
3. Nationale Aspekte von Änderungen des Europäischen Patentübereinkommens (EPÜ) sowie Mitwirkung in Angelegenheiten des Ausschusses „Patentrecht“ der Europäischen Patentorganisation.
4. Wahrnehmung strategisch koordinativer Tätigkeiten auf dem Gebiet des geistigen Eigentums, insbesondere auf folgenden Gebieten:
 - a. Innerstaatliche allgemeine, besondere und legistische Angelegenheiten des Patentwesens, des Schutzzertifikatswesens, des Gebrauchsmusterwesens, des Halbleiterschutzwesens, des Musterwesens und des Patentanwaltswesens
 - b. Zwischenstaatliche bilaterale rechtliche Angelegenheiten des Musterwesens, Vorbereitung der Ratifikation des Haager Abkommens über die internationale Hinterlegung gewerblicher Muster oder Modelle
 - c. Angelegenheiten des Abkommens von Locarno zur Errichtung einer internationalen Klassifikation für gewerbliche Muster und Modelle
 - d. Mitwirkung an der Vorbereitung sowie innerstaatliche Umsetzung multilateraler Verträge sowie sonstiger internationaler Rechtsvorhaben in den Bereichen Patentwesen (einschließlich des Gebietes des geplanten Gemeinschaftspatents), Schutzzertifikatswesen, Gebrauchsmusterwesen, Halbleiterschutzwesen, Musterwesen und Patentanwaltswesen
 - e. Vertretung des Österreichischen Patentamtes als nationale Musterbehörde im Rahmen der Verbindungstreffen zwischen dem Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM) und Sachverständigen der nationalen Ämter
 - f. Begutachtung von Fremdlegistik
 - g. Mitwirkung an der Erarbeitung sowie Übermittlung von Stellungnahmen zu EuGH-Vorabentscheidungsersuchen betreffend den Bereich des gewerblichen Rechtsschutzes; Kompilierung und Evaluierung der einschlägigen Judikatur des EuGH, des HABM sowie der in- und ausländischen Höchstgerichte, Berücksichtigung und allfällige Umsetzung dieser Judikatur im Rahmen der in den Zuständigkeitsbereich der Rechtsabteilung Patent und Muster fallenden Verfahren
5. Angelegenheiten der Patentanwälte und deren Berufsvertretung²
6. Erfassung und Verarbeitung von Daten, die Musteranmeldungen und geschützte Muster nach dem MuSchG betreffen, einschließlich der Überwachung des Aktenlaufes; kanzleimäßige Behandlung von Musterakten; Führung des Musterregisters gemäß §§ 18, 21 und 22 MuSchG; Lagerung der erledigten Geschäftsstücke in Musterangelegenheiten
7. Verfahren betreffend die Berechtigung zur berufsmäßigen Parteienvertretung
 - von inländischen Patentanwälten und Notaren vor dem Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) sowie
 - von Patentanwälten, Rechtsanwälten und Notaren mit Sitz im EWR außerhalb Österreichs im Falle der vorübergehenden Vertretung vor dem Österreichischen Patentamt

Vorstand:

Hofrat Mag.Dr.iur. Robert CIZA, Tel.DW 236

- Ermächtigt zur Zuweisung von rechtskundigen Mitgliedern an jede Technische Abteilung im Sinne des § 61 Abs. 4 Patentgesetz im Rahmen der Geschäftsverteilung der RPM

Rechtskundige Mitglieder:

Stellvertreterin des Vorstandes:

Hofrätin Mag.Dr.iur. Susanne LANG, Tel.DW 263

Mit der eigenständigen Wahrnehmung folgender Aufgaben betraut:

- Umsetzung von Maßnahmen zur Qualitätssicherung in den Vollziehungsaufgaben der Punkte 1 und 6

² Die Ausübung der Aufsicht über die Patentanwaltskammer ist dem Präsidenten vorbehalten

Hofrat Mag.Dr.iur. Wolfgang RIEDEL, Tel.DW 259

Hofrat Mag.iur. Christoph ZEILER, Tel.DW 256

VB(v1) Mag.iur. Alexander SVETLY, Tel.DW 232 (7,5 % teilbeschäftigt)

zugeteilt:

Amtsrätin Eva MÜHLBAUER, Tel.DW 233

Fachoberinspektor Karl ÖRY, Tel.DW 293

Fachoberinspektorin Christine KNAUER, Tel.DW 239

Fachoberinspektorin Angelika BRAMBERGER, Tel.DW 117

VB(v3) Roland COLLESELLI, Tel.DW 255

Rechtsabteilung Österreichische Marken – RÖM

1. Vollziehung
 - a. des Markenschutzgesetzes, einschließlich der Prüfung und Abwicklung von Widersprüchen Dritter gegen die Registrierung nationaler Marken
 - b. der Verordnung (EG) Nr. 207/2009 über die Gemeinschaftsmarke
 - c. der Internationalen Klassifikation von Waren und Dienstleistungen für die Eintragung von Marken nach dem Abkommen von Nizza,
 - d. der Internationalen Klassifikation der Bildbestandteile von Marken nach dem Wiener Abkommen,
 - e. der Verordnung (EWG) Nr. 510/2006 zum Schutz von geographischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel sowie der damit in Zusammenhang stehenden Rechtsvorschriften.
2. Wahrnehmung strategisch koordinativer Tätigkeiten auf dem Gebiet des geistigen Eigentums bzw. innerstaatliche Umsetzung multilateraler Verträge sowie sonstiger internationaler Rechtsvorhaben auf folgenden Gebieten:
 - a. Innerstaatliche allgemeine, besondere und legistische Angelegenheiten des Markenwesens, des Unternehmenskennzeichenwesens, des Schutzes geographischer Angaben und Ursprungsbezeichnungen im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 510/2006, dies insbesondere im Hinblick auf die Vertretung Österreichs im Ständigen Ausschuss für geographische Angaben und Ursprungsbezeichnungen und die Erhebung von Einsprüchen im Namen der Republik Österreich, sowie der Produktpiraterie
 - b. Zwischenstaatliche bilaterale rechtliche Angelegenheiten des Markenwesens
 - c. Angelegenheiten des Abkommens von Nizza über die Internationale Klassifikation von Waren und Dienstleistungen für die Eintragung von Marken
 - d. Angelegenheiten des Wiener Abkommens über die Errichtung einer Internationalen Klassifikation der Bildbestandteile von Marken
3. Vertretung des Österreichischen Patentamtes als nationale Markenbehörde im Rahmen der Verbindungstreffen zwischen dem Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM) und Sachverständigen der nationalen Ämter
4. Kompilierung, Evaluierung und allfällige Umsetzung der einschlägigen Judikatur
 - a. des EuGH,
 - b. des HABM sowie
 - c. der in- und ausländischen Höchstgerichte
5. Mitwirkung an der Erarbeitung sowie Übermittlung von Stellungnahmen zu EuGH-Vorabentscheidungsersuchen betreffend den Bereich des gewerblichen Rechtsschutzes
6. Angelegenheiten des Markenregisters

Vorstand:

Hofrat Mag.Dr.iur. Markus STANGL, Tel.DW 234

Rechtskundige Mitglieder:

Stellvertreter des Vorstandes:

Oberrat Mag.Dr.iur. Martin NEWERKLA, Tel.DW 261

Mit der eigenständigen Wahrnehmung folgender Aufgaben betraut:

- Umsetzung von Maßnahmen zur Qualitätssicherung bei den Vollziehungsaufgaben nach Punkt 1 a.-d.

Hofrat Ing.Mag.iur. Johann WIPLINGER, Tel.DW 554

Oberrat Mag.iur. Klaus FÖRSTER, Tel.DW 193

VB(v1) Mag.Dr.iur. Ljiljana PANTOVIC, Tel.DW 349

VB(v1) Mag.Dr.iur. Gabriele JAGETSBERGER, Tel.DW 218 (75 % teilbeschäftigt)

VB(v1) Mag.Dr.iur. Birgit THOMA, Tel.DW 183
(Doppelzuteilung Abteilung ZD)

VB(v1) Mag.iur. Gudrun STRASSER, Tel.DW 166

zugeteilt:

Hofrätin Brigitta SEDY, Tel.DW 182

Amtsdirktor Karl BÖHM, Tel.DW 277

Amtsdirktor Rudolf TIROCH, Tel.DW 273

Amtsdirktor Georg KOCH, Tel.DW 296

Amtsdirktorin Gabriele GÖSSINGER, Tel.DW 382 (1/2 WDZ)

VB(v2) Brigitte SCHREY, Tel.DW 272 (80 % WDZ)

VB(v2) Gabriele STRENN, Tel.DW 274

VB(v2) Beate STIX, Tel.DW 456

Markenregister - MARKR

Führung des Registers der nationalen Marken gemäß § 16 Abs.1 und § 17 MSchG;
Lagerung der erledigten Geschäftsstücke betreffend nationale Markenmeldungen und
Markenregistrierungen sowie betreffend das nationale Verfahren im Zusammenhang mit
Herkunftsangaben

Leiter:

Fachoberinspektor Josef UNGER, Tel.DW 264

Stellvertreterin des Leiters:

Fachoberinspektorin Leopoldine SCHNEIDER, Tel.DW 266

Fachinspektorin Martina HARTMANN, Tel.DW 501

VB(v3) Josefa GOLLHOFER, Tel.DW 295

VB(v3) Gerhard SCHARMER, Tel.DW 546

VB(v3) Gerhard VOLLMANN, Tel.DW 265

Nadja PEROVIC, *Angestellte der serv.ip*, Tel.DW 264

Rechtsabteilung Internationales Markenwesen - RIM

1. Angelegenheiten der Harmonisierung des Binnenmarktes auf dem Gebiet des Marken- und Musterwesens; Koordinierung von Stellungnahmen zu EuGH-Vorabentscheidungsersuchen betreffend den Bereich des gewerblichen Rechtsschutzes
2. Leitende Koordination und zusammenfassende Behandlung themenübergreifender internationaler Vorhaben einschließlich EU-Vorhaben im Marken- und Musterwesen, insbesondere im Zusammenhang mit EU-Harmonisierungsvorhaben sowie multilateralen Verträgen im Rahmen der WIPO und/oder der WTO (TRIPS)
3. Vorbereitung und Teilnahme an Sitzungen der Verwaltungsorgane des Harmonisierungsamtes für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle), nÄmÄ. des Verwaltungsrates und des Haushaltsausschusses
4. Vorbereitung und Teilnahme an Sitzungen der Verwaltungsorgane der WIPO bzw. ihrer Unionen sowie der im Rahmen der WIPO eingerichteten StÄndigen Ausschüsse fÄur Marken- und Musterrecht und Schutz geographischer Angaben (SCT); Vorbereitung und Verhandlung von multilateralen Verträgen im Rahmen der WIPO sowie von Verträgen mit anderen Zentralbehörden des gewerblichen Rechtsschutzes einschlieÙlich des diesbezÄuglichen Verkehrs mit den österreÄichischen Vertretungsbehörden, sofern hiefÄur keine abweichende ZustÄndigkeit gegeben ist;
5. internationale und zwischenstaatliche Angelegenheiten des gewerblichen Rechtsschutzes, sofern hiefÄur keine abweichende ZustÄndigkeit gegeben ist, insbesondere Angelegenheiten der WTO (TRIPS) und der OECD, sowie diesbezÄuglicher Verkehr mit den österreÄichischen Vertretungsbehörden;
6. Koordination der Zusammenarbeit mit der WIPO sowie allgemeine Angelegenheiten dieser Zusammenarbeit, soweit sie nicht in die Kompetenz einer anderen Abteilung fallen
7. Vollziehung des Madrider Abkommens Äber die internationale Registrierung von Marken (MMA) und des Protokolls zum MMA (MMP) sowie der anwendbaren Bestimmungen des Markenschutzgesetzes (MSchG), insbes.
 - o kanzleimÄÄÙige Behandlung der Akten zum MMA/MMP, einschl. Äberwachung des Aktenlaufs und von Fristen
 - o Bearbeitung von AntrÄgen im Zusammenhang mit internationalen Markenregistrierungen in AusÄbung der Funktion der „Ursprungsbehörde“
 - o GesetzmÄÄÙigkeitsprÄfung internationaler Marken mit Schutzbeanspruchnung fÄur ÖsterreÄich (§§ 2 und 20 MSchG)
 - o PrÄfung und Abwicklung von WidersprÄchen gegen den Schutzzulassung internationaler Marken (§§29a ff. MSchG).

Vorstand:

Hofrat Mag.iur. Robert ULLRICH, Tel.DW 276

Rechtskundige Mitglieder:

Stellvertreterin des Vorstandes:

VB(v1) Mag.iur. Susanna KERNTHALER, Tel.DW 503 (50 % teilbeschÄftigt)

Mit der eigenstÄndigen Wahrnehmung folgender Aufgaben betraut:

- Umsetzung von MaÙnahmen zur QualitÄtssicherung bei den Vollziehungsaufgaben nach Pkt. 7

VB(v1) Mag.iur. Mag.(FH) Walter LEDERMÜLLER, Tel.DW 180

VB(v1) Mag.iur. Karoline EDER-HELNWEIN, Tel.DW 222

VB(v1) Mag.iur. Ines ORNIG, Tel.DW 229
(Doppelzuteilung IB)

VB(v1) Mag.iur. Young-Su KIM, Tel.DW 377

zugeteilt:

VB(v2) Eva DERSCH, Tel. DW 185 (1/2 WDZ)

VB(v2) Natascha RINALDA, Tel.DW 292

VB(v3) Verena SOMMER, Tel.DW 581

Kanzlei für internationale Marken - KIMA

VB(v3) Edith JAUKE, Tel.DW 287

Fachoberinspektor Reinhold WALLISHAUSER, Tel.DW 581

Alexander DWORSCHAK, *Angestellter der serv.ip*, Tel.DW 271

Gruppe Technik

Leiter:

Vizepräsident Technik (VPr-T)

Dr.phil. Dietmar TRATTNER, Tel.DW 446

Sekretariat Gruppe Technik:

VB(v3) Katharina MOOS, Tel.DW 549

Stabsstelle Technik und PCT – ST/PCT

Vorständin: ³

Hofrätin Dipl.-Ing. Katharina FASTENBAUER, Tel.DW 447

Stellvertreter der Vorständin – Bereich Stabsstelle Technik:

Hofrat Dipl.-Ing. Gerhard LOSENICKY, Tel.DW 372

Stellvertreter der Vorständin – Bereich PCT:

Hofrat Dipl.-Ing.Dr.techn. Martin STEPANOVSKY, Tel.DW 135
(Doppelzuteilung Technische Abteilung 4A)

Bereich Stabsstelle Technik - ST

1. Unterstützung des fachtechnischen Vizepräsidenten bei koordinativen und administrativen Aufgaben
 - Termincontrolling im fachtechnischen Bereich
 - Angelegenheiten der Prüf- und Recherchenrichtlinien für den gesamten fachtechnischen Bereich (u.a. gemäß § 99 Abs.6 PatG)
 - Administrative Angelegenheiten des Qualitätsmanagements für den gesamten fachtechnischen Bereich (Unterstützung des Qualitätsmanagement-Boards)
 - Technischer Auskunftsdienst
2. Management der Aufgabenverteilung in der Gruppe Technik
3. flächendeckende Umsetzung des Qualitätsmanagements im gesamten technischen Bereich (Hoheitsverwaltung und serv.ip)
4. Organisationsbegleitung und Produktentwicklung
5. Umsetzung von Patentrechtsnovellen im technischen Bereich
6. Aufbau von Controlling-Tools im technischen Bereich
7. Planung und Organisation des bereichsübergreifenden Prozessmanagements im gesamten fachtechnischen Bereich;
 - Angelegenheiten der Formalprüfung sowie fachspezifische Zuweisung der Geschäftsstücke im gesamten fachtechnischen Bereich (Patent- und Gebrauchsmusteranmeldungen sowie Recherchen- und Gutachtenanträge) an die zuständigen Technischen Abteilungen
 - Allgemeine und spezielle Angelegenheiten der Patentklassifikation einschließlich Klassifizierung von Patent- und Gebrauchsmusteranmeldungen sowie Recherchen- und Gutachtenanträgen für den gesamten fachtechnischen Bereich
8. Gruppenspezifische IT-Angelegenheiten
9. Angelegenheiten des Patentregisters
10. Bi- und multilaterale Kooperation mit Patentämtern und Organisationen (WIPO, EPO) in Angelegenheiten der Recherchen- und Gutachtenerstellung
11. Angelegenheiten des „Permanent Committee on Harmonisation of Search Activities (PCHSA)“ in Zusammenarbeit mit der Abteilung IB
12. Angelegenheiten des Patent-Zusammenarbeitsvertrages (PCT), insbesondere im Hinblick auf die Funktion des Österreichischen Patentamtes als PCT – Receiving Office und des Österreichischen Patentamtes als Internationale Behörde
13. Administration und Koordination der Supplementary International Searches im Rahmen des PCT
14. Administrative Angelegenheiten der Recherchenverwaltung, inklusive der „Harmonisation Files“ im Rahmen des PCHSA
15. Gebührenstundungen nach dem Patentamtsgebührengesetz und Vertreterbeordnungen nach dem Patentanwaltsgesetz

Bereichsverantwortlicher:

Hofrat Dipl.-Ing. Gerhard LOSENICKY, Tel.DW 372

Mit der eigenständigen Wahrnehmung folgender Agenden betraut:

- Koordination des Technischen Auskunftsdienstes
- Koordination des Qualitätsprojektteams „Richtlinien“
- Umsetzung des Qualitätsmanagements im gesamten technischen Bereich (HV und serv.ip)

³ Gemäß § 5 GO-ÖPA mit der Stellvertretung des Leiters der Gruppe Technik im Umfang der Gruppenleitung betraut.

Bereich PCT - PCT

1. Bi- und multilaterale Kooperation mit Patentämtern und Organisationen (WIPO, EPO) in Angelegenheiten der Recherchen- und Gutachtenerstellung
2. Angelegenheiten des „Permanent Committee on Harmonisation of Search Activities (PCHSA)“ in Zusammenarbeit mit der Abteilung IB
3. Angelegenheiten des Patent-Zusammenarbeitsvertrages (PCT), insbesondere im Hinblick auf die Funktion des Österreichischen Patentamtes als PCT – Receiving Office und des Österreichischen Patentamtes als Internationale Behörde
4. Administration und Koordination der Supplementary International Searches im Rahmen des PCT
5. Administrative Angelegenheiten der Recherchenverwaltung, inklusive der „Harmonisation Files“ im Rahmen des PCHSA

Bereichsverantwortlicher:

Hofrat Dipl.-Ing.Dr.techn. Martin STEPANOVSKY, Tel.DW 135
(Doppelzuteilung Technische Abteilung 4A)

Mit der eigenständigen Wahrnehmung folgender Agenden betraut:

- Angelegenheiten des PCT im Hinblick auf die Administration der Einleitungen nationaler Phasen
- Administrative Angelegenheiten der Recherchenverwaltung im Hinblick auf ICSEI Recherchen

Mitarbeiter/innen ST/PCT:

VB(v1) Dipl.-Ing.Dr.techn. Stefan HARASEK, Tel.DW 574
(Doppelzuteilung Technische Abteilung 3A)

Hofrätin Dipl.-Ing. Christine BRÄUER, Tel.DW 338 (1/2 WDZ)
(Doppelzuteilung Technische Abteilung 1B)

VB(v1) Dipl.-Ing. Peter WALTER, Tel.DW 569
(Doppelzuteilung Technische Abteilung 3A)

Amtsleiter Ing. Peter RAUSCHER, Tel.DW 530

VB(v2) Mag.art. Hedvig-Cornelia PONGRACZ, Tel.DW 450

VB(v3) Martina PETSCH-SEMLICKA, Tel.DW. 429

VB(v3) Renate BISCHINGER, Tel.DW. 424 (62,5 % teilbeschäftigt)

VB(v3) Anita WUNDERER, Tel.DW 284 (75 % teilbeschäftigt)
(Doppelzuteilung Abteilung BD)

Andrea KNITTEL, *Angestellte der serv.ip*, Tel.DW 249

Ilse ÖFFERL, *Angestellte der serv.ip*, Tel.DW 740

Sekretariat:

Fachoberinspektorin Maria STEPANEK-MÜLLNER, Tel.DW 156
(Doppelzuteilung Abteilung BD)

Rechtskundiges Mitglied:

Hofrätin Mag.Dr.iur. Susanne LANG, Tel.DW 263

Patentregister - PATR

1. Führung des Registers der nationalen Patente gemäß § 80 PatG, der europäischen Patente gemäß § 7 PatV-EG und der Schutzzertifikate gemäß § 6 SchZG; kanzleimäßige Behandlung von Patentakten zwischen Veröffentlichung und Erteilung;
2. Führung des Registers der Gebrauchsmuster gemäß § 31 GMG;
3. kanzleimäßige Behandlung der Halbleiterschutzakten; Führung des Registers der Halbleiterschutzrechte; Auskunftserteilung in Halbleiterschutzangelegenheiten im Rahmen des § 18 HISchG; verschlussmäßige gesonderte Aufbewahrung der als geheim bezeichneten Unterlagen gemäß § 9 Abs.2 Z 2 HISchG; Lagerung der erledigten Geschäftsstücke in Halbleiterschutzangelegenheiten;
4. Lagerung der erledigten Geschäftsstücke in Patent-, Schutzzertifikats- und Gebrauchsmusterangelegenheiten sowie damit zusammenhängender Beschwerdeangelegenheiten; Lagerung der erledigten Geschäftsstücke in Nichtigkeitsangelegenheiten; Lagerung der erledigten Geschäftsstücke in Recherchenangelegenheiten

Leiterin: Fachoberinspektorin Silvia IZMENYI, Tel.DW 240

Stellvertreter/in der Leiterin:

Fachoberinspektor Klaus WOLF, Tel.DW 597

VB(v3) Johann HANGELMANN, Tel.DW 596

VB(v3) Monika KAINZ, Tel.DW 237

Technische Abteilungen - TA

Seitens der Technischen Abteilungen 1A, 1B, 2A, 2B, 3A, 3B, 4A und 4B werden im jeweiligen Fachgebiet folgende Kompetenzen wahrgenommen:

1. Vorprüfungsverfahren betreffend Patentanmeldungen
 - Erteilungs- bzw. Zurückweisungsverfahren betreffend Patentanmeldungen
 - Einspruchsverfahren betreffend Patenterteilungen, sofern hierfür keine abweichende Zuständigkeit gegeben ist;
2. Verfahren betreffend Gebrauchsmusteranmeldungen, sofern hierfür keine abweichende Zuständigkeit gegeben ist;
3. Erstellung von schriftlichen Gutachten
 - über den Stand der Technik bezüglich eines konkreten technischen Problems (auch für Anfragen in französischer und englischer Sprache) bzw.
 - über die Frage, ob eine nach den §§ 1 bis 3 des Patentgesetzes patentfähige Erfindung im Sinne des § 57a des Patentgesetzes vorliegt;
4. Bearbeitung internationaler Patentanmeldungen (Recherchenbericht und vorläufiger Prüfungsbericht) namens des Österreichischen Patentamtes als internationaler Recherchenbehörde und als mit der internationalen vorläufigen Prüfung beauftragter Behörde gemäß § 18 PatV-EG

Darüber hinausgehende spezielle Kompetenzen werden bei der jeweiligen Abteilung ergänzend angeführt.

Technisches Gebiet 1 – Bauingenieurwesen/Physik

Technische Abteilung 1A - Fachgebiet Bauingenieurwesen/Physik

1. Qualitätsmanagement für das Technische Gebiet 1 (Physik und Bauingenieurwesen);
 - Evaluierung und Sicherstellung der Qualität im technischen Bereich im Rahmen der Mitwirkung im Quality Management Board
 - Zirkulierende Vorsitzführung im Quality Management Board;
 - Koordination des Erfahrungsaustausches im jeweiligen Technischen Gebiet über neue Arbeitsmethoden und Erarbeitung von Vorschlägen zur Umsetzung von geeigneten Methoden zur Verbesserung von Qualität und Effizienz;
 - Management und Kontrolle des Einsatzes von externen und internen Datenbanken im Technischen Gebiet.
2. Laufende Evaluierung der Spruchpraxis internationaler Instanzen (EuGH, EPO etc.) im Technischen Gebiet sowie Berücksichtigung richtungsweisender Entscheidungen in Prüfungsrichtlinien.
3. Koordination der internationalen Kooperation und des Erfahrungsaustausches im Hinblick auf Rechartechniken im Technischen Gebiet.
4. Laufende fachspezifische Begutachtung und Gewährleistung der dynamischen Anpassung der Internationalen Patentklassifikation (IPC) an die internationalen Standards im Technischen Gebiet;
 - Evaluierung von internationalen Klassifikationsstandards (z.B. ECLA, USCL, F-Terms).
 - Verankerung der gewonnenen Erkenntnisse in Rechartenrichtlinien.
5. Management der Arbeitsverteilung im Technischen Gebiet unter Berücksichtigung von Belastungsschwankungen sowie der Eigenart der Fachgebiete.
6. Bi- und multilaterale Kooperation mit Patentämtern und Organisationen (WIPO, EPO) in Angelegenheiten der Weiterentwicklung und Harmonisierung der Aus- und Weiterbildung im Bereich der Recherche und Patentprüfung

Vorstand:

Hofrat Dipl.-Ing.Dr.techn. Thomas FELLNER, Tel.DW 345
(fachtechnischer Vorsitzender der Rechtsmittelabteilung und fachtechnischer Vorsitzender der Nichtigkeitsabteilung)

Fachtechnische Mitglieder:

Stellvertreterin des Vorstandes:

VB(v1) Dipl.-Ing. Claudia STEINZ-KRISMANIC, Tel.DW 387

Hofrat Dipl.-Ing. Kurt KNAUER, Tel.DW 416 (87,5 % WDZ)

Hofrat Dipl.-Ing. Alfred WANKMÜLLER, Tel.DW 415

Oberrat Dipl.-Ing.Dr.techn. Gerhard BABUREK, Tel.DW 352

Oberrat Mag.rer.nat. Maximilian GÖRTLER, Tel.DW 365

Oberrat Dipl.-Ing. Richard STAWA, Tel.DW 457 (87,5 % WDZ)

VB(v1) Dipl.-Ing. Sascha WAGNER, Tel.DW 381

VB(v1) Dipl.-Ing. Gerhard RODLAUER, Tel.DW 321

VB(v1) Mag.rer.nat. Hannes RAUMAUF, Tel.DW 342

Technische Abteilung 1B – Fachgebiet Bauingenieurwesen/Physik

Vorständin:

Hofrätin Mag.rer.nat. Ingrid VELINSKY- HUBER, Tel.DW 371

Fachtechnische Mitglieder:

Stellvertreter der Vorständin:

Hofrat Dipl.-Ing. Ferdinand KOSKARTI, Tel.DW 326

Hofrätin Dipl.-Ing. Christine BRÄUER, Tel.DW 338 (50 % WDZ)
(Doppelzuteilung Abteilung PCT)

VB(v1) Dipl.-Ing. Irene NEWRKLA, Tel.DW 428 (50 % WDZ)

VB(v1) Dipl.-Ing.Dr.techn. Reinhard ZOBL, Tel.DW 559

VB(v1) Dipl.-Ing. Anton HOLZMANN, Tel.DW 322

VB(v1) Dipl.-Ing. Thomas LENGHEIM, Tel.DW 361

VB(v1) Dipl.-Ing. Helga KÖNIG, Tel.DW 339 (87,5 % WDZ)

VB(v1) Dipl.-Ing. Boris KAMENIK, Tel.DW 320

Technisches Gebiet 2 - Maschinenbau

Technische Abteilung 2A – Fachgebiet Maschinenbau

1. Qualitätsmanagement für das Technische Gebiet 2 (Maschinenbau);
 - Evaluierung und Sicherstellung der Qualität im technischen Bereich im Rahmen der Mitwirkung im Quality Management Board
 - Zirkulierende Vorsitzführung im Quality Management Board;
 - Koordination des Erfahrungsaustausches im jeweiligen Technischen Gebiet über neue Arbeitsmethoden und Erarbeitung von Vorschlägen zur Umsetzung von geeigneten Methoden zur Verbesserung von Qualität und Effizienz;
 - Management und Kontrolle des Einsatzes von externen und internen Datenbanken im Technischen Gebiet.
2. Laufende Evaluierung der Spruchpraxis internationaler Instanzen (EuGH, EPO etc.) im Technischen Gebiet sowie Berücksichtigung richtungsweisender Entscheidungen in Prüfungsrichtlinien.
3. Koordination der internationalen Kooperation und des Erfahrungsaustausches im Hinblick auf Re-
cherchentechniken im Technischen Gebiet.
4. Laufende fachspezifische Begutachtung und Gewährleistung der dynamischen Anpassung der Internationalen Patentklassifikation (IPC) an die internationalen Standards im Technischen Gebiet;
 - Evaluierung von internationalen Klassifikationsstandards (z.B. ECLA, USCL, F-Terms).
 - Verankerung der gewonnenen Erkenntnisse in Recherchenrichtlinien.
5. Management der Arbeitsverteilung im Technischen Gebiet unter Berücksichtigung von Belastungsschwankungen sowie der Eigenart der Fachgebiete.
6. Bi- und multilaterale Kooperation mit Patentämtern und Organisationen (WIPO, EPO) in Angelegenheiten der Harmonisierung von Qualitätsstandards im Bereich der Recherche und Patentprüfung.
 - laufende Anpassung des Qualitätssicherungssystems an die internationalen Standards (z.B. PCT-Richtlinien) im Zusammenwirken mit dem Quality Management Board.

Vorstand:

Hofrat Dipl.-Ing. Andreas PFAHLER, Tel.DW 412

Fachtechnische Mitglieder:

Stellvertreter des Vorstandes:

Oberrat Dipl.-Ing.Dr.techn. Kurt EHRENDORFER, Tel.DW 367

Hofrat Dipl.-Ing. Karl REININGER, Tel.DW 467

Hofrat Dipl.-Ing. Josef HUBER, Tel.DW 313

Hofrat Dipl.-Ing. Gerhard HENGL, Tel.DW 411

Hofrat Dipl.-Ing.Dr.techn. Peter SCHMELZER, Tel.DW 469

Oberrat Dipl.-Ing.Dr.techn. Christian THALHAMMER, Tel.DW 358 (87,5 % WdZ)

VB(v1) Dipl.-Ing. Andreas WEISZ, Tel.DW 557

VB(v1) Dipl.-Ing. Barbara KRANEWITTER, Tel.DW 460 (50 % WdZ)

VB(v1) Mag.Dr.rer.nat. Hildegard SPONER, Tel.DW 215 (80% teilbeschäftigt)
(Doppelzuteilung Abteilung IB)

VB(v1) Dipl.-Ing. Gerald NEUBAUER, Tel.DW 417

VB(v1) Dipl.-Ing. Michael SYPNIEWSKI, Tel.DW 380

VB(v1) Dipl.-Ing.Dr.techn. Lukas KRÄUTER, Tel.DW 213
(Doppelzuteilung Abteilung IB)

Technische Abteilung 2B – Fachgebiet Maschinenbau

Vorstand:

VB(v1) Dipl.-Ing. Gerhard RABONG, Tel.DW 463

Fachtechnische Mitglieder:

Stellvertreter des Vorstandes:

Hofrat Dipl.-Ing.Dr.techn. Michael SCHULTZ, Tel.DW 344

Hofrat Dipl.-Ing. Rudolf NIMMERRICHTER, Tel.DW 314

Hofrat Dipl.-Ing. Franz LANG, Tel.DW 385

Hofrat Dr.phil. Peter MEISTERLE, Tel.DW 414

Hofrat Dipl.-Ing. Wolfgang RIEDER, Tel.DW 366

Oberrat Dipl.-Ing. Dieter SENGSCHMITT, Tel.DW 384 (80 % WDZ)

VB(v1) Dipl.-Ing. Christian PAVDI, Tel.DW 374 (87,5% WDZ)

VB(v1) Dipl.-Ing.Dr.techn. Klaus HÖRZER, Tel.DW 359

VB(v1) Ing.Mag.rer.nat. Thomas KUTZENBERGER, Tel.DW 577 (87,5 % WDZ)

VB(v1) Dipl.-Ing. Manfred HÖSSL, Tel.DW 454

Technisches Gebiet 3 - Elektrotechnik und Informatik

Technische Abteilung 3A – Fachgebiet Elektrotechnik und Informatik

1. Qualitätsmanagement für das Technische Gebiet 3 (Elektrotechnik und Informatik);
 - Evaluierung und Sicherstellung der Qualität im technischen Bereich im Rahmen der Mitwirkung im Quality Management Board
 - Zirkulierende Vorsitzführung im Quality Management Board;
 - Koordination des Erfahrungsaustausches im jeweiligen Technischen Gebiet über neue Arbeitsmethoden und Erarbeitung von Vorschlägen zur Umsetzung von geeigneten Methoden zur Verbesserung von Qualität und Effizienz;
 - Management und Kontrolle des Einsatzes von externen und internen Datenbanken im Technischen Gebiet.
2. Laufende Evaluierung der Spruchpraxis internationaler Instanzen (EuGH, EPO etc.) im Technischen Gebiet sowie Berücksichtigung richtungsweisender Entscheidungen in Prüfungsrichtlinien.
3. Koordination der internationalen Kooperation und des Erfahrungsaustausches im Hinblick auf Re-cherchentechniken im Technischen Gebiet.
4. Laufende fachspezifische Begutachtung und Gewährleistung der dynamischen Anpassung der Internationalen Patentklassifikation (IPC) an die internationalen Standards im Technischen Gebiet;
 - Evaluierung von internationalen Klassifikationsstandards (z.B. ECLA, USCL, F-Terms).
 - Verankerung der gewonnenen Erkenntnisse in Rechenrichtlinien.
5. Management der Arbeitsverteilung im Technischen Gebiet unter Berücksichtigung von Belastungsschwankungen sowie der Eigenart der Fachgebiete.
6. a) Bi- und multilaterale Kooperation mit Patentämtern und Organisationen (WIPO, EPO) in Angelegenheiten der Patentierung von Erfindungen am Gebiet des Softwareschutzes;
 - Koordination der Aufgaben gemäß den Bestimmungen der Softwareschutzrichtlinie.
 b) Internationale Kooperation auf dem Gebiet der Internationalen Patentklassifikation (IPC)
7. Koordination der Nutzung und Evaluierung externer Datenbanken im gesamten Bereich Technik in Zusammenarbeit mit den betroffenen Organisationseinheiten
8. Die Technische Abteilung 3A ist für Verfahren betreffend Anmeldungen gemäß dem Halbleiterschutzgesetz zuständig

Vorstand:

Hofrat Dipl.-Ing. Heinrich BAUER, Tel.DW 466
(fachtechnischer Vorsitzender der Rechtsmittelabteilung und
fachtechnischer Vorsitzender der Nichtigkeitsabteilung)

Fachtechnische Mitglieder:

Stellvertreter des Vorstandes:

VB(v1) Dipl.-Ing. Christian KÖGL, Tel.DW 440
(Doppelzuteilung Abteilung IB)

Mit der eigenständigen Wahrnehmung folgender Agenden betraut:

- Selbständige Koordination der Nutzung und Evaluierung externer Datenbanken im gesamten Bereich Technik in Zusammenarbeit mit den betroffenen Organisationseinheiten

Hofrat Dipl.-Ing. Burkhard SCHLECHTER, Tel.DW 448

Hofrat Dipl.-Ing.Mag.rer.soc.oec. Wilhelm WENNINGER, Tel.DW 325

Oberrat Dipl.-Ing. Johannes MESA PASCASIO, Tel.DW 327

VB(v1) Dipl.-Ing.Dr.techn. Stefan HARASEK, Tel.DW 574
(Doppelzuteilung Stabsstelle Technik)

VB(v1) Dipl.-Ing.Dr.techn. Atila PRAMHAS, Tel.DW 572 (80% WDZ)

VB(v1) Dipl.-Ing. Peter WALTER, Tel.DW 569
(Doppelzuteilung Abteilung PCT)

VB(v1) Dipl.-Ing. Martin ENGLISCH, Tel.DW 565

VB(v1) Mag.rer.nat. Judith STOLL, Tel.DW 550

VB(v1) Dipl.-Ing. Erwin AUER, Tel.DW 370

Technische Abteilung 3B – Fachgebiet Elektrotechnik und Informatik

Vorständin:

Hofrätin Mag.rer.nat. Regine ZAWODSKY, Tel.DW 346

Fachtechnische Mitglieder:

Stellvertreter der Vorständin:

Hofrat Dipl.-Ing. Adolf MEHLMAUER, Tel.DW 376

Mit der eigenständigen Wahrnehmung folgender Agenden betraut:

- Aktenzuteilung im Bereich Elektrotechnik und Physik

Hofrat Dr.phil. Siegfried FUSSY, Tel.DW 328

Hofrat Mag.Dr.rer.nat. Gerhard GRÖSSING, Tel.DW 386

VB(v1) Dipl.-Ing. Klaus LOIBNER, Tel.DW 323

VB(v1) Dipl.-Ing. György KOVACS, Tel.DW 575

VB(v1) Mag.rer.nat. Dominika PAVDI (dzt. MKU)

VB(v1) Dipl.-Ing.Dr.techn. Christian SEYRINGER, Tel.DW 329

zugeteilt:

Oberrat Dipl.-Ing. Reinhold HAWEL, Tel.DW 315

Technisches Gebiet 4 - Chemie

Technische Abteilung 4A – Chemie

1. Qualitätsmanagement für das Technische Gebiet 4 (Chemie);
 - Evaluierung und Sicherstellung der Qualität im technischen Bereich im Rahmen der Mitwirkung im Quality Management Board
 - Zirkulierende Vorsitzführung im Quality Management Board;
 - Koordination des Erfahrungsaustausches im jeweiligen Technischen Gebiet über neue Arbeitsmethoden und Erarbeitung von Vorschlägen zur Umsetzung von geeigneten Methoden zur Verbesserung von Qualität und Effizienz;
 - Management und Kontrolle des Einsatzes von externen und internen Datenbanken im Technischen Gebiet.
2. Laufende Evaluierung der Spruchpraxis internationaler Instanzen (EuGH, EPO etc.) im Technischen Gebiet sowie Berücksichtigung richtungsweisender Entscheidungen in Prüfungsrichtlinien.
3. Koordination der internationalen Kooperation und des Erfahrungsaustausches im Hinblick auf Re-cherchentechniken im Technischen Gebiet.
4. Laufende fachspezifische Begutachtung und Gewährleistung der dynamischen Anpassung der Internationalen Patentklassifikation (IPC) an die internationalen Standards im Technischen Gebiet;
 - Evaluierung von internationalen Klassifikationsstandards (z.B. ECLA, USCL, F-Terms).
 - Verankerung der gewonnenen Erkenntnisse in Rechenrichtlinien.
5. Management der Arbeitsverteilung im Technischen Gebiet unter Berücksichtigung von Belastungsschwankungen sowie der Eigenart der Fachgebiete.
6. Bi- und multilaterale Kooperation mit Patentämtern und Organisationen (WIPO, EPO) in Angelegenheiten der Patentierung von Erfindungen am Gebiet der Biotechnologie;
 - Stellungnahmen zu Anfragen von Behörden und Institutionen auf dem Gebiet der Biotechnologie in Zusammenhang mit dem gewerblichen Rechtsschutz
7. Verfahren betreffend Schutzzertifikatsanmeldungen

Vorständin: Hofrätin Dipl.-Ing. Eva FESSLER, Tel.DW 351
(fachtechnische Vorsitzende der Rechtsmittelabteilung und
fachtechnische Vorsitzende der Nichtigkeitsabteilung)

Fachtechnische Mitglieder:

Stellvertreterin der Vorständin:

Oberrätin Mag.pharm.Dr.rer.nat. Maria KRENN, Tel.DW 435
(Doppelzuteilung Abteilung IB)

Mit der eigenständigen Wahrnehmung folgender Agenden betraut:

- Evaluierung der Spruchpraxis betreffend Schutzzertifikate und biotechnologische Erfindungen
- Stellungnahmen zu Anfragen von Behörden und Institutionen auf dem Gebiet der Biotechnologie in Zusammenhang mit dem gewerblichen Rechtsschutz

Hofrat Dipl.-Ing. Johann SCHNEEMANN, Tel.DW 353

Hofrat Dipl.-Ing.Dr.techn. Martin STEPANOVSKY, Tel.DW 135
(Doppelzuteilung Abteilung PCT)

VB(v1) Mag.rer.nat. Reinhold MOSSER, Tel.DW 437

VB(v1) Dipl.-Ing.Dr.nat.techn. Michael GREITER, Tel.DW 423 (10 % teilbeschäftigt)

VB(v1) Dipl.-Ing. Thomas THÜRRIEDL, Tel.DW 515

VB(v1) Mag.Dr.rer.nat. Ursula HUNGER, Tel.DW 363

Technische Abteilung 4B – Fachgebiet Chemie

Vorstand:

Hofrat Dipl.-Ing. Walter PAMMINGER, Tel.DW 223

- Die Technische Abteilung 4B ist für Verfahren betreffend Schutzzertifikatsanmeldungen zuständig.

Fachtechnische Mitglieder:

Stellvertreter des Vorstandes:

VB(v1) Mag.Dr.rer.nat. Wolfram GÖRNER, Tel.DW 558

Mit der eigenständigen Wahrnehmung folgender Agenden betraut:

- Koordination der Behandlung von Schutzzertifikatsanmeldungen, soweit sie in den Bereich der TA fallen

Hofrat Mag.rer.nat.Dipl.-Ing.Dr.techn. Franz BAUMSCHABL, Tel.DW 459

Hofrat Dipl.-Ing.Dr.techn. Friedrich PUSTERER, Tel.DW 311

Hofrätin Mag.rer.nat. Karin BÖHM, Tel.DW 519 (80 % WDZ)

Hofrätin Mag.Dr.rer.nat. Renate MÜLLER-HIEL (80 % WDZ)

VB(v1) Ing.Mag.Dr.rer.nat. Susanna SLABY, Tel.DW 348

VB(v1) Dipl.-Ing.Dr.techn. Martin AIGNER, Tel.DW 458

VB(v1) Dipl.-Ing.Dr.techn. Julia WIEDERMANN, Tel.DW 187

Anhang Technik

QM-Board Technik

Evaluierung der Erledigungsqualität im Bereich Patent-, Gebrauchsmuster-, Schutzzertifikats- und Halbleiterschutzanmeldungen sowie betr. Recherchen und Gutachten zum Stand der Technik

Leiter: Vizepräsident Dr.phil. Dietmar TRATTNER, Tel.DW 446

Mitglieder:

Hofrat Dipl.-Ing.Dr.techn. Thomas FELLNER, Tel.DW 345

Hofrat Dipl.-Ing. Andreas PFAHLER, Tel.DW 412

Hofrat Dipl.-Ing. Heinrich BAUER, Tel.DW 466

Hofrätin Dipl.-Ing. Eva FESSLER, Tel.DW 351

Hofrätin Dipl.-Ing. Katharina FASTENBAUER, Tel.DW 447

Qualitäts-Projektteams

Koordination Dr. Trattner

Team Richtlinien

Prüfungs- und Recherchenrichtlinien

Leiter: Hofrat Dipl.-Ing. Gerhard LOSENICKY

Oberrat Dipl.-Ing.Dr.techn. Kurt EHRENDORFER

VB(v1) Dipl.-Ing. Barbara KRANEWITTER

Vorlagen und Textbausteine

Leiter: VB(v1) Dipl.-Ing.Dr.techn. Stefan HARASEK

Oberrat Dipl.-Ing.Dr.techn. Christian THALHAMMER

VB(v1) Mag.Dr.rer.nat. Hildegard SPONER

VB(v1) Dipl.-Ing. Gerhard RABONG

Team EPOQUE

Leiterin: VB(v1) Ing.Mag.Dr.rer.nat. Susanna SLABY

VB(v1) Dipl.-Ing. Claudia STEINZ-KRISMANIC

HR Dipl.-Ing.Dr.techn. Peter SCHMELZER

VB(v1) Dipl.-Ing.Dr.techn. Stefan HARASEK

HR Dipl.-Ing. Burkhard SCHLECHTER

Team Klassifikation und Zuweisung der Geschäftsstücke

Leiter: VB(v1) Dipl.-Ing. Gerhard RABONG

Stellvertreterin des Leiters: VB(v1) Ing.Mag.Dr.rer.nat. Susanna SLABY

Stellvertreter des Leiters: Hofrat Dipl.-Ing. Heinrich BAUER

Stellvertreter des Leiters: Hofrat Dipl.-Ing. Adolf MEHLMAUER

Bereich Mechanik:

Leiter: VB(v1) Dipl.-Ing. Gerhard RABONG

Stellvertreter des Leiters: Oberrat Dipl.-Ing.Dr.techn. Kurt EHRENDORFER

Hofrat Dipl.-Ing.Dr.techn. Peter SCHMELZER

Oberrat Dipl.-Ing. Dieter SENGSCHMITT

Oberrat Dipl.-Ing.Dr.techn. Christian THALHAMMER

Bereich Elektrotechnik/Physik:

Leiter: Hofrat Dipl.-Ing. Adolf MEHLMAUER

Stellvertreter des Leiters: Hofrat Dipl.-Ing.Dr.techn. Thomas FELLNER

Hofrat Dipl.-Ing. Heinrich BAUER

Bereich Chemie:

Leiterin: VB(v1) Ing. Mag.Dr.rer.nat. Susanna SLABY

Stellvertreter der Leiterin: VB(v1) Mag.Dr.rer.nat. Wolfram GÖRNER

VB(v1) Dipl.-Ing.Dr.techn. Julia WIEDERMANN

VB(v1) Mag.rer.nat. Reinhold MOSSER

Anhang I

Team „public awareness“

Koordination:

Maria RABL MSc

MitarbeiterIn	Sachgebiet
HR Dipl.-Ing. Heinrich BAUER	Recherche, Patent, Gebrauchsmuster
Barbara BEDÖ	ÖPA allgemein, Kundencenter
FI Alexander BRACHER	kostenlose Recherchemöglichkeit
HR Dr. Robert CIZA	Patent, Gebrauchsmuster, Muster
HR Dipl.-Ing. Katharina FASTENBAUER	Patent, Gebrauchsmuster, Software
HR Dipl.-Ing. Eva FESSLER	ÖPA allgemein, Patent, Gebrauchsmuster
OR Mag. Klaus FÖRSTER	Marke
Susanne FUGGER	organisatorische Unterstützung
Dr. Michael GREITER	Patent, Gebrauchsmuster, Recherchen
Dr. Wolfram GÖRNER	Biotechnologie
Dipl.-Ing.Dr. Stefan HARASEK	Patent, Gebrauchsmuster, Recherchen
Barbara HÖFERMAYER	Marke – serv.ip
Mag. Ursula HÖFERMAYER	Marke – serv.ip
Stephan HOFNER	kostenlose Recherchemöglichkeit
Mag.Dr. Ursula HUNGER	ÖPA allgemein, Patent, Gebrauchsmuster, Recherchen
FOI Silvia IZMENYI	Patentregister
Dipl.-Ing. Christian KÖGL	Recherche, Patent, Gebrauchsmuster, discover.ip
FOI Christine KNAUER	Muster
Andrea KONRAD	organisatorische Unterstützung
ADIR Wilhelm KORINEK	Bibliothek und Dokumentation
OR Dr. Maria KRENN	Biotechnologie, Pharmazie
Dipl.-Ing. Dr. Diana KRITSCH	serv.ip - Patentrecherche
Mag. Elisabeth LAGER-SUESS (dzt. MKU)	EU, Marke, TRIPS
HR Dr. Susanne LANG	Patent, Gebrauchsmuster, Muster
Mag. Christian LAUFER	ÖPA allgemein
Mag. Walter LEDERMÜLLER	Marke international
Dipl.-Ing. Klaus LOIBNER	Patent, Gebrauchsmuster, Recherche
HR Dipl.-Ing. Gerhard LOSENICKY	ÖPA allgemein, Patent, Gebrauchsmuster, Patentbewertung
HR Dipl.-Ing. Adolf MEHLMAUER	ÖPA allgemein, Patent, Gebrauchsmuster, Schulen, Jugend innovativ, Staatspreis für Innovation
Katharina MOOS	organisatorische Unterstützung
HR Mag. Daniela MUTZ	Marke
OR Dr. Martin NEWERKLA	Marke national
Mag. Ines ORNIG	EU-Patent
Martina PETSCH-SEMLICKA	PCT Basis, organisatorische Unterstützung
Mag. Hedwig PONGRACZ	PCT Basis, organisatorische Unterstützung
Maria RABL MSc	ÖPA allgemein, Kundencenter
Mag. Hannes RAUMAUF	Patent, Gebrauchsmuster
HR Dr. Peter SCHMELZER	Recherche zum Stand der Technik
HR Dipl.-Ing. Burkhard SCHLECHTER	Recherche, Patent, Gebrauchsmuster
Mag. Johann SCHRANZ	ÖPA allgemein, techn. Schutzrechte, Marke, Muster, serv.ip
HR Brigitta SEDY	Herkunftsschutz
Dr. Susanna SLABY	Recherche, Patent
Dr. Hildegard SPONER	ÖPA allgemein, Patent, Gebrauchsmuster, Recherchen, discover.ip
HR Dr. Markus STANGL	Marke, Herkunftsschutz
Dipl.-Ing. Claudia STEINZ-KRISMANIC	Recherche, Patent, Gebrauchsmuster
Mag. Gudrun STRASSER	Marke
Mag. Roman STRAUSS	serv.ip
VPr. Dr. Dietmar TRATTNER	Recherche, Qualitätsmanagement

HR Mag. Robert ULLRICH	EU, HABM, WIPO, TRIPS
FOI Josef UNGER	Markenregister
Dipl.-Ing. Sascha WAGNER	Recherche, Patent, Gebrauchsmuster
HR Dr. Johannes WERNER	Software
HR Mag. Regine ZAWODSKY	ÖPA allgegmein, Patent, Gebrauchsmuster, WIPO, internat. Patentanmeldungen, discover.ip

Team „Kundencenter“

Gesamtkoordination:

VB(v1) Maria RABL MSc
Barbara BEDÖ (serv.ip)

Kundenbetreuer First-Level-Support

FINSP Alexander BRACHER
VB(v3) Stephan HOFNER
Susanne FUGGER (serv.ip)
Daniela PREYER (serv.ip)
Julia ZACH (serv.ip)

Kundenbetreuer - Eingangs- und Abgangsstelle

VB(v3) Marieclaire KLAUS
VB(v3) Danielle FÜHRER-MANSOUR
VB(v3) Jasmina HADZI-SABIC
Silvia PUCHER (serv.ip) - Vermittlung

Kundenbetreuer - Bibliothek/Lesesaal

FOINSP Walter AMSTÖTTER
VB(v3) Karl MOHL

Kundenbetreuer Second-Level-Support

Juristischer Auskunftsdienst

Koordination: Mag. Johann SCHRANZ (serv.ip)
Mag. Daniela TRENNER
Mag. Katrin AICHINGER

Technischer Auskunftsdienst

Koordination: HR Dipl.-Ing. Gerhard LOSENICKY
Mitwirkung an der Organisation:
VB(v1) Dipl.-Ing. Martin ENGLISCH
VB(v1) Mag.rer.nat. Hannes RAUMAUF

VB(v1) Dipl.-Ing. Dr.techn. Martin AIGNER
OR Dipl.-Ing.Dr.techn. Kurt EHRENDORFER
VB(v1) Dipl.-Ing. Martin ENGLISCH
HR Dipl.-Ing. Katharina FASTENBAUER
HR Dipl.-Ing. Dr.techn. Thomas FELLNER
VB(v1) Dipl.Ing.Dr.techn. Stefan HARASEK
HR Dipl.-Ing. Gerhard HENGL
VB(v1) Dipl.-Ing. Dr.techn. Klaus HÖRZER
VB(v1) Mag.Dr.rer.nat. Ursula HUNGER
VB(v1) Dipl.-Ing. György KOVACS
VB(v1) Ing.Mag.rer.nat. Thomas KUTZENBERGER
VB(v1) Dipl.-Ing. Klaus LOIBNER
HR Dipl.-Ing. Gerhard LOSENICKY
HR Dipl.-Ing. Adolf MEHLMAUER
HR Mag.Dr.rer.nat. Renate MÜLLER-HIEL
VB(v1) Dipl.-Ing. Gerald NEUBAUER
HR Dipl.-Ing. Andreas PFAHLER
HR Dipl.-Ing.Dr.techn. Friedrich PUSTERER

HR Dipl.-Ing. Wolfgang RIEDER
VB(v1) Dipl.-Ing. Gerhard RODLAUER
HR Dipl.-Ing.Dr.techn. Peter SCHMELZER
VB(v1) Dipl.-Ing.Dr.techn. Christian SEYRINGER
VB(v1) Mag.Dr.rer.nat. Hildegard SPONER
OR Dipl.-Ing. Richard STAWA
VB(v1) Dipl.-Ing. Barbara STAINZ-KRISMANIC
VB(v1) Mag.rer.nat. Judith STOLL
VB(v1) Dipl.-Ing. Thomas THÜRRIEDL
VB(v1) Dipl.-Ing. Sascha WAGNER
VB(v1) Dipl.-Ing. Peter WALTER
HR Mag.rer.nat. Regine ZAWODSKY

Team „discover.IP“

Projektleitung und Gesamtkoordinator mit dem aws und dem EPA: VB(v1) Dipl.-Ing. Christian KÖGL

discover.IP Teammitarbeiter/innen:

HR Dipl.-Ing. Heinrich BAUER
Barbara BEDÖ (serv.ip, Lektorin)
HR Dipl.-Ing. Katharina FASTENBAUER
HR Dipl.-Ing. Dr.techn. Thomas FELLNER
VB(v1) Dipl.-Ing. Dr.techn. Wolfram GÖRNER
VB(v1) Mag.iur. Elisabeth LAGER-SÜSS (Lektorin) (dzt. MKU)
VB(v1) Dipl.-Ing. Klaus LOIBNER
HR Dipl.-Ing. Gerhard LOSENICKY
Dipl.-Ing. Georg TROJER (serv.ip)
HR Dr.phil. Johannes WERNER (Lenkungsausschuss)
Dr.rer.nat. Irina WOLDMAN (serv.ip)
HR Mag. Regine ZAWODSKY

Ermächtigte Bedienstete / Formalprüfer bzw. –prüferinnen in RPM, RÖM, RIM und PCT

I. Patent- und Musterangelegenheiten

Gemäß § 23 Abs. 2 des Patentverträge-Einführungsgesetzes und gemäß § 27 Abs. 1 Muster-
schutzgesetz werden nachstehende Bedienstete der Rechtsabteilung Patent und Muster zur Be-
sorgung folgender Angelegenheiten ermächtigt (ermächtigte Bedienstete / Formalprüfer/innen):

a) Angelegenheiten

gemäß § 35 Z 1 (in Zusammenhang mit den Z 5 und 10), Z 5 und 10 PAV sowie
gemäß § 36 Z 1 (in Zusammenhang mit den Z 4 und 10) und Z 4 lit.a und Z 10 PAV:

Amtsärztin Eva MÜHLBAUER

b) Angelegenheiten

gemäß § 35 Z 1 (in Zusammenhang mit den Z 5 und 10), Z 5 und 10 PAV:

Fachoberinspektor Karl ÖRY
Fachoberinspektorin Christine KNAUER
Fachinspektorin Angelika BRAMBERGER

II. Markenangelegenheiten

Gemäß § 35 Abs. 3 des Markenschutzgesetzes 1970 werden nachstehende Bedienstete der
Rechtsabteilung Österreichische Marke und der Rechtsabteilung Internationales Markenwesen zur
Besorgung folgender Angelegenheiten ermächtigt (ermächtigte Bedienstete / Formalprüfer/innen):

a) Angelegenheiten

gemäß § 35 Z 1 (in Zusammenhang mit den Z 8 und 9), Z 8 und 9 PAV,
gemäß § 36 Z 1 (in Zusammenhang mit den Z 7 lit b und c und Z 8), Z 7 lit b und c und Z 8 PAV
sowie gemäß § 38 Abs. 2 PAV:

Hofrätin Brigitta SEDY

b) Angelegenheiten

gemäß § 35 Z 1 (in Zusammenhang mit den Z 8 und 9), Z 8 und 9 PAV,
gemäß § 36 Z 1 (in Zusammenhang mit den Z 7 und 8), Z 7 und 8 PAV
sowie gemäß § 38 Abs. 2 PAV:

Amtsleiter Karl BÖHM
Amtsleiter Rudolf TIROCH
Amtsleiter Georg KOCH
Amtsleiterin Gabriele GÖSSINGER
VB Brigitte SCHREY
VB Beate STIX
VB Gabriele STRENN

c) Angelegenheiten

gemäß § 36 Z 9 lit. a bis d PAV

VB Natascha RINALDA
VB Eva DERSCH

III. Angelegenheiten des EPÜ und PCT

Gemäß § 23 Abs. 2 des Patentverträge-Einführungsgesetzes werden nachstehende Bedienstete der Abteilung PCT zur Besorgung folgender Angelegenheiten ermächtigt (ermächtigte Bedienstete / Formalprüfer/innen):

Angelegenheiten

gemäß § 35 Z 1 (in Zusammenhang mit den Z 2 bis 7), Z 2 bis 7 PAV sowie
gemäß § 36 Z 1 (in Zusammenhang mit den Z 2 und 6), Z 2 und 6 lit.a PAV:

Amtsdirektor Ing. Peter RAUSCHER
VB Mag.art. Hedvig-Cornelia PONGRACZ

Angelegenheiten

gemäß § 35 Z 1 (in Zusammenhang mit den Z 2 bis 7), Z 2 bis 7 PAV:

VB Martina PETSCH-SEMLICKA

Die Zuweisung des konkreten Aufgabengebietes an die einzelnen Bediensteten im Rahmen dieser Ermächtigung erfolgt durch den zuständigen Abteilungsvorstand in der Geschäftsverteilung gemäß § 61 Abs. 6 PatG iVm § 23 PAV.

Recht und Support
 Rechtsabteilung Patent und Muster
 Der Vorstand

**Geschäftsverteilung der Rechtsabteilung Patent und Muster;
 Zuweisung der rechtskundigen Mitglieder an die Abteilungen der Gruppe Technik
 ab 1. April 2011**

1. Gemäß § 61 Abs. 5 Patentgesetz 1970 in Verbindung mit § 33 Abs. 2 Gebrauchsmustergesetz werden mit Wirkung vom 1. April 2011 den Abteilungen der Gruppe Technik hinsichtlich aller **Patent- und Gebrauchsmusterangelegenheiten** folgende rechtskundige Mitglieder der Rechtsabteilung Patent und Muster zugewiesen:

Stabsstelle Technik und PCT:
 Hofrätin Mag.Dr.iur. Susanne L a n g .
 Technische Abteilung 1 A:
 Mag.iur. Alexander S v e t l y .
 Technische Abteilung 1 B:
 Oberrat Mag.iur. Christoph Z e i l e r .
 Technische Abteilung 2 A:
 Mag.iur. Alexander S v e t l y .
 Technische Abteilung 2 B:
 Mag.iur. Alexander S v e t l y .
 Technische Abteilung 3 A:
 Hofrat Mag.Dr.iur. Wolfgang R i e d e l .
 Technische Abteilung 3 B:
 Hofrat Mag.Dr.iur. Wolfgang R i e d e l .
 Technische Abteilung 4 A:
 Oberrat Mag.iur. Christoph Z e i l e r .
 Technische Abteilung 4 B:
 Hofrat Mag.Dr.iur. Wolfgang R i e d e l .

2. Gemäß § 7 Schutzzeitgesetz 1996 in Verbindung mit § 61 Abs. 5 Patentgesetz 1970 werden mit Wirkung vom 1. April 2011 den Abteilungen der Gruppe Technik hinsichtlich aller **Schutzzeitangelegenheiten** folgende rechtskundige Mitglieder der Rechtsabteilung Patent und Muster zugewiesen:

Technische Abteilung 1 A:
 Mag.iur. Alexander S v e t l y .
 Technische Abteilung 1 B:
 Oberrat Mag.iur. Christoph Z e i l e r .
 Technische Abteilung 2 A:
 Mag.iur. Alexander S v e t l y .
 Technische Abteilung 2 B:
 Mag.iur. Alexander S v e t l y .
 Technische Abteilung 3 A:
 Hofrat Mag.Dr.iur. Wolfgang R i e d e l .
 Technische Abteilung 3 B:
 Hofrat Mag.Dr.iur. Wolfgang R i e d e l .
 Technische Abteilung 4 A:
 Hofrätin Mag.Dr.iur. Susanne L a n g .
 Technische Abteilung 4 B:
 Mag.iur. Alexander S v e t l y .

Dr. Ciza e.h.
 Wien, am 29. März 2011

Anhang II – Kommissionen

Ständige Begutachtungskommission gemäß § 7 Abs.1 Z 2 AusG

Funktionsperiode vom 1.4.2010 bis zum 31.3.2015

Vorsitzende: HR Mag.iur. Petra ASPERGER

Stellvertretende Vorsitzende: HR Dipl.-Ing. Eva FESSLER

Mitglieder:

- a) Dipl.-Ing. Christian KÖGL
- b) Dipl.-Ing.Dr. Stefan HARASEK (Zentralausschuss beim bmvit)
- c) HR Dipl.-Ing. Franz LANG (Gewerkschaft öffentlicher Dienst)

Ersatzmitglieder:

zu a) Mag.iur. Klaus FÖRSTER

zu b) OR Dipl.-Ing.Dr.techn. Christian THALHAMMER (Zentralausschuss beim bmvit)
FINSP Alexander BRACHER (Zentralausschuss beim bmvit)

zu c) OR Mag.rer.nat. Maximilian GÖRTLER (Gewerkschaft öffentlicher Dienst)
Dipl.-Ing. György KOVACS (Gewerkschaft öffentlicher Dienst)
Dipl.-Ing. Martin AIGNER (Gewerkschaft öffentlicher Dienst)

Aufnahmekommission beim Österreichischen Patentamt

Funktionsperiode vom 1.12.2011 bis 30.11.2016

Vorsitzender Präsident Dr.iur. Friedrich RÖDLER
Stellvertretender Vorsitzender Dipl.-Ing. Gerhard RABONG

Kommissionsmitglieder mit besonderen Kenntnissen zur fachlichen Beurteilung von Bewerbungen:

- | | |
|---|--|
| a) für den rechtskundigen Dienst
Ersatzmitglied | Mag.Dr.iur. Ljiljana PANTOVIC
Mag.iur. Susanna KERNTHALER |
| b) für den fachtechnischen Dienst
Ersatzmitglied | Hofrätin Dipl.-Ing. Katharina FASTENBAUER
Hofrätin Dipl.-Ing. Eva FESSLER |
| c) für alle übrigen Verwendungen
Ersatzmitglied | Tamara FRÜHWIRTH
Maria RABL MSc |

Vom Zentralausschuss des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie bestellte Kommissionsmitglieder mit besonderen Kenntnissen zur fachlichen Beurteilung der Bewerbungen:

FSG:

- a) Für den rechtskundigen Dienst:
Mag.iur. Alexander SVETLY
Hofrat Dr.iur. Robert CIZA (Ersatzmitglied)
- b) Für den fachtechnischen Dienst:
Oberrat Dr. Christian THALHAMMER
Dipl.-Ing. György KOVACS (Ersatzmitglied)
- c) Für alle übrigen Verwendungen:
Fachinspektor Alexander BRACHER
Amtdirektor Georg KOCH (Ersatzmitglied)

ÖAAB-FCG:

- Hofrat Dipl.-Ing. Franz LANG
Oberrat Mag.rer.nat. Maximilian GÖRTLER (Ersatzmitglied)

Leistungsfeststellungskommission beim BMVIT

Funktionsperiode vom 1.1.2012 bis 31.12.2016

Senat V

für die Beamten des Österreichischen Patentamtes

- 1. Senatsvorsitzende:** GL Dr. Elisabeth PÖSEL
- 2. Mitglied:** HR Dipl.-Ing. Eva FESSLER
- 3. Von der Personalvertretung
bestelltes Mitglied:** ADir Susanne FAZEKAS

Ersatzmitglieder:

- zu 1.: MR Dr. Helga MIELING
- zu 2.: HR Mag. Dr. Markus STANGL
OR Mag. Dr. Maria KRENN
- zu 3.: GL Dr. Reinhard KUNTNER
MR Dr. Andreas LINHART

Disziplinarkommission beim Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie

Senat V

für die Beamten des Österreichischen Patentamtes

- Vorsitzender:** GL Dr. Wilhelm KAST
- Stellvertreter:** MR Dr. Viktor SIEGL
MR Dr. Karl PRACHNER
- Mitglieder:** a) OR Mag. Roland SCHUSTER
b) MR Dr. Andreas LINHART (Zentralausschuss beim bmvit)
- Ersatzmitglieder:** zu a) MR Dr. Maria CHLADEK
MR Dr. Eva-Maria WEISSENBURGER
- zu b) ADir Susanne FAZEKAS (Zentralausschuss beim bmvit)
GL Dr. Reinhard KUNTNER (Zentralausschuss beim bmvit)

Mitglieder der Dienstprüfungskommission für die Grundausbildung im Österreichischen Patentamt

Funktionsperiode vom 11.4.2011 bis 10.4.2016

Vorsitzender: Präsident Dr. Friedrich RÖDLER
Vorsitzenden-Stellvertreterin: Hofrätin Dipl.-Ing. Eva FESSLER

Mitglieder (in alphabetischer Reihenfolge):

Hofrätin Mag.iur. Petra ASPERGER
 Hofrat Dipl.-Ing. Heinrich BAUER
 Hofrat Mag.Dr.iur. Robert CIZA
 Oberrat Dipl.-Ing.Dr.techn. Kurt EHRENDORFER
 Hofrätin Dipl.-Ing. Eva FESSLER
 Hofrätin Mag.Dr.iur. Susanne LANG
 Hofrat Mag.Dr.iur. Markus STANGL
 Dipl.-Ing. Claudia STEINZ-KRISMANIC
 Amtsdirektor Rudolf TIROCH

- **Rechtskundiger Senat**

Hofrat Mag.Dr.iur. Markus STANGL (Vorsitzender)
 Hofrat Mag.Dr.iur. Robert CIZA (Stellvertreter des Vorsitzenden und Mitglied)
 Hofrätin Mag.Dr.iur. Susanne LANG (Mitglied)
 Hofrätin Mag.iur. Petra ASPERGER (Ersatzmitglied)

- **Fachtechnischer Senat**

Hofrätin Dipl.-Ing. Eva FESSLER (Vorsitzende)
 Hofrat Dipl.-Ing. Heinrich BAUER (Stellvertreter der Vorsitzenden und Mitglied)
 Oberrat Dipl.-Ing.Dr.techn. Kurt EHRENDORFER (Mitglied)
 Dipl.-Ing. Claudia STEINZ-KRISMANIC (Ersatzmitglied)

- **Sonstiger Senat**

Hofrätin Mag.Dr.iur. Susanne LANG (Vorsitzende)
 Hofrätin Mag.iur. Petra ASPERGER (Stellvertreterin der Vorsitzenden und Mitglied)
 Oberrat Dipl.-Ing.Dr.techn. Kurt EHRENDORFER (Mitglied)
 Amtsdirektor Rudolf TIROCH (Ersatzmitglied)

Prüfungskommission für Patentanwälte

Funktionsperiode vom 1.6.2010 bis 31.5.2013

1) aus dem Kreise der Bediensteten des Österreichischen Patentamtes:

- Hofrätin Mag.iur. Petra ASPERGER
Vorsitzende
- Hofrat Mag.iur. Gerald PILZ
Stellvertreter der Vorsitzenden
- Hofrätin Dipl.-Ing. Eva FESSLER
Beisitzerin aus dem Stande der fachtechnischen Mitglieder des Patentamtes
- Hofrat Dipl.-Ing.Dr.techn. Thomas FELLNER
Ersatzmitglied aus dem Stande der fachtechnischen Mitglieder des Patentamtes

2) aus dem Kreise der Patentanwälte:

- Dipl.-Ing. Helmut HÜBSCHER
- Mag.Dr.rer.nat. Paul N. TORGLER
Beisitzer
- Dr.phil. Martin MÜLLNER
- Dr.phil. Albin SCHWARZ
- Dipl.-Ing. Werner BARGER
- Dipl.-Ing. Arnulf WEINZINGER
Ersatzmitglieder in der angeführten Reihenfolge

Datenschutzbeauftragter

Mag.iur. Mag.(FH) Walter LEDERMÜLLER, Tel.DW 180

1. Beratung der Mitarbeiter/innen der Hoheitsverwaltung in datenschutzrechtlichen Belangen
2. Entgegennahme von Anregungen zur Verbesserung des Datenschutzes
3. Einholung von Auskünften, die datenschutzrechtliche Belange betreffen
4. Abgabe von Stellungnahmen bezüglich des Datenschutzes
5. Beantwortung von Auskunftsbegehren von Mitarbeiter/innen der Hoheitsverwaltung gemäß § 26 DSG 2000
6. Bearbeitung von Anträgen der Mitarbeiter/innen der Hoheitsverwaltung betreffend die Löschung oder die Richtigstellung nach § 27 DSG 2000 bzw. betreffend einen Widerspruch gemäß § 28 DSG 2000
7. Mitwirkung bei der Konzeptentwicklung zur Verbesserung des Datenschutzes

Anhang III

Dienststellenausschuss für die Bediensteten des ÖPA

Vorsitzender:

VB(v1) Dipl.-Ing.Dr.techn. Stefan HARASEK, Tel.DW 574

1. Stellvertreter und Schriftführer:

Fachinspektor Alexander BRACHER, Tel.DW 138

2. Stellvertreter:

Oberrat Dipl.-Ing.Dr.techn. Christian THALHAMMER, Tel.DW 358

Weitere Mitglieder:

Hofrat Mag.Dr.iur. Wolfgang RIEDEL, Tel.DW 259

Hofrat Dipl.-Ing. Franz LANG, Tel.DW 385

VB(v1) Dipl.-Ing. György KOVACS, Tel.DW 575

Anhang IV

Geschäftsstelle des Monitoring – Komitees **gem. § 167 Abs.6 PatG (GSt)**

Leiter: Mag. Michael LUCZENSKY
Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie
Sektion I/ Präs. 3 - Recht und Koordination
Tel. +43 1 711 62 65 7408
Fax: +43 1 711 62 65 7499
michael.luczensky@bmvit.gv.at

ÖSTERREICHISCHES PATENTBLATT

I. Teil

Herausgeber



österreichisches
patentamt

Wien, 15. Februar 2013 / CX. Jahrgang / Nr. 2

Erscheint am 15. jedes Monats

Bestellung beim Österreichischen Patentamt

DVR: 0078018

Bezugspreise:

Einzelne Hefte Teil I & II 31,00 EUR

Ein Jahrgang: I. Teil 74,00 EUR, II. Teil 252,00 EUR, vollst. Ausgabe 322,00 EUR

Die angeführten Bezugspreise gelten ohne Unterschied für das In- und Ausland, sowie auch für früher erschienene Hefte und Jahrgänge (soweit verfügbar)

Redaktion, Verwaltung und Verlag

im Österreichischen Patentamt

Wien XX., Dresdner Straße 87

Postanschrift: Postfach 95

1200 Wien

Inhalt

• Gesetze, Verordnungen, Kundmachungen usw.

- Kundmachungen des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie betreffend Namen, Abkürzungen, Fahnen und Emblems diverser Institutionen
- Geltungsbereich des Abkommens von Nizza über die Internationale Klassifikation von Waren und Dienstleistungen für die Eintragung von Marken

• Entscheidungen

- Markenrecht:

- Zur Frage der Schutzzfähigkeit des Zeichens „LOUNGE.AT“ für diverse Begriffe der Klassen 35, 38 und 41.

- Patentrecht:

- Zur Frage der Neuheit und des erfinderischen Schritts betreffend ein Heizgerät.
Auslegung des Gesetzeswortlauts „der Öffentlichkeit zugänglich gemacht“.
Nach § 140 Abs 2 PatG hat der Oberste Patent- und Markensenat keine neuen Beweise aufzunehmen. Diese Bestimmung wird in ständiger Rechtsprechung dahin ausgelegt, dass immer dann im Berufungsverfahren keine Überprüfung der Beweismittel stattfindet, wenn es um Beweismittel geht, die von der ersten Instanz unmittelbar aufgenommen wurden (Zeugenbeweis; Beweis durch Parteienvernehmung), die Glaubwürdigkeit der vernommenen Personen also auf dem unmittelbar gewonnenen Eindruck beruht.

• Oberster Patent- und Markensenat

- Verhandlungsausschreibung

• Berichte und Mitteilungen

- Nizzaer Abkommen: Anwendung für Hong Kong
 - Sprechtag der Wirtschaftskammer Oberösterreich betreffend Marken-, Muster- und Patentrecht
 - Mitteilung der Patentanwaltskammer
 - Abgänge
-

Gesetze, Verordnungen, Kundmachungen usw.

Kundmachung der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie, BGBl. II Nr. 2/2013, betreffend Staatseblem, Wappen und Flagge des Königreichs Bhutan

Auf Grund des § 6 Abs. 2 des Markenschutzgesetzes 1970, BGBl. Nr. 260, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 126/2009, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für europäische und internationale Angelegenheiten kundgemacht, dass § 6 Abs. 1 des Markenschutzgesetzes 1970 auf das Staatseblem, Wappen und Flagge des Königreichs Bhutan Anwendung findet, welche im Markenregister des Österreichischen Patentamtes für jedermann zur Einsicht aufliegen.

Kundmachung der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie, BGBl. II Nr. 3/2013, betreffend ein Wappen und Flaggen der Republik Chile

Auf Grund des § 6 Abs. 2 des Markenschutzgesetzes 1970, BGBl. Nr. 260, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 126/2009, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für europäische und internationale Angelegenheiten kundgemacht, dass § 6 Abs. 1 des Markenschutzgesetzes 1970 auf ein Wappen und Flaggen der Republik Chile Anwendung findet, welche im Markenregister des Österreichischen Patentamtes für jedermann zur Einsicht aufliegen.

Kundmachung der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie, BGBl. II Nr. 4/2013, betreffend Wappen und Flaggen der Portugiesischen Republik

Auf Grund des § 6 Abs. 2 des Markenschutzgesetzes 1970, BGBl. Nr. 260, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 126/2009, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für europäische und internationale Angelegenheiten kundgemacht, dass § 6 Abs. 1 des Markenschutzgesetzes 1970 auf Wappen und Flaggen der Portugiesischen Republik Anwendung findet, welche im Markenregister des Österreichischen Patentamtes für jedermann zur Einsicht aufliegen.

Kundmachung der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie, BGBl. II Nr. 5/2013, betreffend Wappen und Flagge der Republik San Marino

Auf Grund des § 6 Abs. 2 des Markenschutzgesetzes 1970, BGBl. Nr. 260, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 126/2009, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für europäische und internationale Angelegenheiten kundgemacht, dass § 6 Abs. 1 des Markenschutzgesetzes 1970 auf das Wappen und die Flagge der Republik San Marino Anwendung findet, welche im Markenregister des Österreichischen Patentamtes für jedermann zur Einsicht aufliegen.

Kundmachung der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie, BGBl. II Nr. 6/2013, betreffend Emblem der Arab Satellite Communications Organization

Auf Grund des § 4 Abs. 1 Z 1 lit.c des Markenschutzgesetzes 1970, BGBl. Nr. 260, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 126/2009, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für europäische und internationale Angelegenheiten kundgemacht, dass das Emblem der Arab Satellite Communications Organization, welches im Markenregister des Österreichischen Patentamtes für jedermann zur Einsicht aufliegt, von der Registrierung nach dem Markenschutzgesetz ausgeschlossen ist.

Kundmachung der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie, BGBl. II Nr. 7/2013, betreffend Namen und Emblem der „Benelux Union“

Auf Grund des § 4 Abs. 1 Z 1 lit. c des Markenschutzgesetzes 1970, BGBl. Nr. 260, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 126/2009, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für europäische und internationale Angelegenheiten kundgemacht, dass der Name und das Emblem der „Benelux Union“, welche im Markenregister des Österreichischen Patentamtes für jedermann zur Einsicht aufliegen, von der Registrierung nach dem Markenschutzgesetz ausgeschlossen sind.

Kundmachung der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie, BGBl. II Nr. 8/2013, betreffend Name und Emblem des Welttreuhandfonds für Kulturpflanzenvielfalt

Auf Grund des § 4 Abs. 1 Z 1 lit.c des Markenschutzgesetzes 1970, BGBl. Nr. 260, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 126/2009, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für europäische und internationale Angelegenheiten kundgemacht, dass der Name und das Emblem des Welttreuhandfonds für Kulturpflanzenvielfalt, welche im Markenregister des Österreichischen Patentamtes für jedermann zur Einsicht aufliegen, von der Registrierung nach dem Markenschutzgesetz ausgeschlossen sind.

Kundmachung der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie, BGBl. II Nr. 9/2013, betreffend Name, Embleme und Abkürzung der Internationalen Anti - Korruptionsakademie

Auf Grund des § 4 Abs. 1 Z 1 lit.c des Markenschutzgesetzes 1970, BGBl. Nr. 260, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 126/2009, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für europäische und internationale Angelegenheiten kundgemacht, dass der Name, die Embleme und die Abkürzung der Internationalen Anti - Korruptionsakademie, welche im Markenregister des Österreichischen Patentamtes für jedermann zur Einsicht aufliegen, von der Registrierung nach dem Markenschutzgesetz ausgeschlossen sind.

Kundmachung der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie, BGBl. II Nr. 10/2013, betreffend Name, Embleme und Abkürzung der Internationalen Organisation für erneuerbare Energien

Auf Grund des § 4 Abs. 1 Z 1 lit.c des Markenschutzgesetzes 1970, BGBl. Nr. 260, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 126/2009, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für europäische und internationale Angelegenheiten kundgemacht, dass der Name, die Embleme und die Abkürzung der Internationalen Organisation für erneuerbare Energien, welche im Markenregister des Österreichischen Patentamtes für jedermann zur Einsicht aufliegen, von der Registrierung nach dem Markenschutzgesetz ausgeschlossen sind.

Kundmachung der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie, BGBl. II Nr. 11/2013, betreffend Name, Embleme und Abkürzungen des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen

Auf Grund des § 4 Abs. 1 Z 1 lit.c des Markenschutzgesetzes 1970, BGBl. Nr. 260, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 126/2009, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für europäische und internationale Angelegenheiten kundgemacht, dass der Name, die Embleme und die Abkürzungen des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen, welche im Markenregister des Österreichischen Patentamtes für jedermann zur Einsicht aufliegen, von der Registrierung nach dem Markenschutzgesetz ausgeschlossen sind.

Kundmachung der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie, BGBl. II Nr. 12/2013, betreffend Embleme der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

Auf Grund des § 4 Abs. 1 Z 1 lit.c des Markenschutzgesetzes 1970, BGBl. Nr. 260, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 126/2009, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für europäische und internationale Angelegenheiten kundgemacht, dass die Embleme der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, welche im Markenregister des Österreichischen Patentamtes für jedermann zur Einsicht aufliegen, von der Registrierung nach dem Markenschutzgesetz ausgeschlossen sind.

Kundmachung der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie, BGBl. II Nr. 13/2013, betreffend ein Emblem des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen

Auf Grund des § 4 Abs. 1 Z 1 lit.c des Markenschutzgesetzes 1970, BGBl. Nr. 260, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 126/2009, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für europäische und internationale Angelegenheiten kundgemacht, dass ein Emblem des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen, welches im Markenregister des Österreichischen Patentamtes für jedermann zur Einsicht aufliegt, von der Registrierung nach dem Markenschutzgesetz ausgeschlossen ist.

Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich des Abkommens von Nizza über die Internationale Klassifikation von Waren und Dienstleistungen für die Eintragung von Marken vom 15. Juni 1957 revidiert in Stockholm am 14. Juli 1967 und in Genf am 13. Mai 1977

Nach Mitteilung des Generaldirektors der Weltorganisation für geistiges Eigentum hat Montenegro am 16. November 2012 seine Beitrittsurkunde zum Abkommen von Nizza über die Internationale Klassifikation von Waren und Dienstleistungen für die Eintragung von Marken vom 15. Juni 1957 revidiert in Stockholm am 14. Juli 1967 und in Genf am 13. Mai 1977 (BGBl. Nr. 340/1982 in der Fassung BGBl. Nr. 124/1984, letzte Kundmachung des Geltungsbereiches BGBl. III Nr. 130/2010) hinterlegt.

Ferner hat das Königreich der Niederlande* dem Generaldirektor der WIPO am 30. Jänner 2012 mitgeteilt, dass das Abkommen mit Wirksamkeit vom 21. Mai 2012 auch auf den karibischen Teil der Niederlande (die Inseln Bonaire, Sint Eustatius und Saba) Anwendung findet.

Entscheidungen

Markenrecht

Beschluss des Obersten Patent - und Markensenates vom 14. November 2012, OBm 3/12 (Bm 7/2010)

Zur Frage der Schutzfähigkeit des Zeichens „LOUNGE.AT“ für diverse Begriffe der Klassen 35, 38 und 41.

Der Beschwerde wird Folge gegeben.

Die angefochtene Entscheidung wird dahin abgeändert, dass dem zu Geschäftszahl AM 2158/2008 eingebrachten Antrag, die Wortmarke „LOUNGE.AT“ für die Dienstleistungen der Klassen 35, 38 und 41 in das Markenregister einzutragen, stattgegeben wird.

Gründe:

Mag. Florian Novak (in der Folge: Anmelder) beantragte am 25. März 2008 beim Österreichischen Patentamt die Registrierung des Zeichens „LOUNGE.AT“ als österreichische Wortmarke für folgende Waren und Dienstleistungen:

Klasse 9: Geräte zur Aufzeichnung, Übertragung und Wiedergabe von Bild und Ton

Klasse 16: Druckereierzeugnisse, Druckschriften aller Art

Klasse 35: Werbung

Klasse 38: Telekommunikation

Klasse 41: Unterhaltung

Die Rechtsabteilung Österreichische Marken stellte mit amtlichen Mitteilungen vom 23. Juli 2008 und 20. Februar 2009 unter Bezugnahme auf § 4 Abs 1 Z 3 MSchG die teilweise Abweisung des Antrages auf Registrierung wegen fehlender Unterscheidungskraft mit der Begründung in Aussicht, dass die beteiligten Verkehrskreise im angemeldeten Zeichen im Zusammenhang mit den Dienstleistungen der Klassen 35, 38 und 41 lediglich einen allgemeinen Hinweis darauf sähen, dass diese Dienstleistungen in einer beliebigen Lounge (Bedeutung laut Duden: Bar mit anheimelnder Atmosphäre; laut wikipedia: Aufenthaltsort bzw Bereich, in dem sich Personen aufhalten können; laut Langenscheidt Großes Schulwörterbuch: Halle, Gesellschaftsraum, Foyer, Salon) angeboten würden. Es handle sich um einen

* Kundgemacht in BGBl. Nr. 340/1982, BGBl. Nr. 356/1987, BGBl. Nr. 155/1989 und BGBl. Nr. 541/1994.

kurzen, einprägsamen und einfachen englischen Begriff, der auch im deutschsprachigen Raum (zB als VIP-Lounge oder Business-Lounge) häufig verwendet werde. Die Beifügung des Zeichens „.at“ werde von den Konsumenten lediglich als Hinweis auf einen Zusammenhang mit dem Internet gesehen. Das Zeichen werde damit als allgemeiner Hinweis auf Ort und Art der Erbringung der Dienstleistungen verstanden und sei somit in seiner Gesamtheit nicht geeignet, als individualisierender Unternehmenshinweis zu dienen; „LOUNGE.AT“ sei daher für die Klassen 35, 38 und 41 ohne Nachweis der Verkehrsgeltung von der Registrierung ausgeschlossen.

Der Anmelder äußerte sich jeweils zu den von der Rechtsabteilung aufgeworfenen Bedenken und hielt seine Anmeldung aufrecht.

Die Rechtsabteilung Österreichische Marken wies mit Beschluss vom 23. November 2009 den Antrag auf Registrierung des Zeichens „LOUNGE.AT“ für die Dienstleistungen der Klassen 35, 38 und 41 gemäß § 4 Abs 1 Z 3 MSchG unter Hinweis auf die in den Schreiben vom 23. Juli 2008 und 20. Februar 2009 angegebenen Gründe ab und sprach aus, dass nach Rechtskraft dieser Entscheidung das Registrierungsverfahren hinsichtlich der verbleibenden Klassen 9 und 16 fortgesetzt werde.

Die Rechtsmittelabteilung des Österreichischen Patentamtes wies mit Beschluss vom 24. April 2012 die Beschwerde des Anmelders ab und bestätigte die Entscheidung der Rechtsabteilung Österreichische Marken. Das angemeldete Zeichen sei für die betroffenen Dienstleistungen nicht unterscheidungskräftig, weil es von den beteiligten Verkehrskreisen als Zusammensetzung der Zeichen „Lounge“ (in der Bedeutung: Aufenthaltsraum) und „.at“ (Top Level-Domain für Österreich) und damit als allgemeiner Hinweis auf die inhaltliche Ausrichtung der damit bezeichneten Dienstleistungen verstanden werde; das Zeichen informiere unmittelbar über Ort und Art der Erbringung der Dienstleistungen und werde nicht als Marke eines Unternehmens wahrgenommen.

Die gegen diese Entscheidung gerichtete Beschwerde des Anmelders ist berechtigt.

Nach § 4 Abs 1 Z 3 MSchG sind Zeichen von der Registrierung ausgeschlossen, die keine Unterscheidungskraft haben.

Ein Zeichen ist unterscheidungskräftig, wenn es unmittelbar als Hinweis auf die betriebliche Herkunft der fraglichen Waren oder Dienstleistungen wahrgenommen werden kann, so dass die maßgeblichen Verkehrskreise die Waren oder Dienstleistungen des Markeninhabers ohne Verwechslungsgefahr von denen anderer betrieblicher Herkunft unterscheiden können (EuGH Rs T-471/07 - Wella AG/HABM Randnummer 15 mwN; EuGH Rs C-398/08 - Audi). Fehlt die Unterscheidungskraft, kann das Zeichen die Hauptfunktion der Marke als betrieblicher Herkunftshinweis nicht erfüllen (OBm 1/11 – *Oxi-Effekt, Oxi-Wirkung* mwN). Da allein das Fehlen jeglicher Unterscheidungskraft ein Eintragungshindernis begründet, ist ein großzügiger Maßstab anzulegen; jede auch noch so geringe Unterscheidungskraft genügt, um das Schutzhindernis zu überwinden (BGH I ZB 22/11 – *Starsat*).

Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes gelten Zeichen als beschreibend, wenn sie für die beteiligten Verkehrskreise eine unmittelbare und ohne weiteres erkennbare Aussage über die Art, Natur oder Beschaffenheit der angemeldeten Waren oder Dienstleistungen enthalten, das heißt sie müssen sofort und ohne weiteres Nachdenken einen konkreten und direkten Bezug zwischen dem fraglichen Zeichen und den von der Anmeldung erfassten Waren und Dienstleistungen herstellen können (EuGH C-326/01, *Univertelefonbuch*, Randnummer 33 mwN).

Enthält das Zeichen demgegenüber nur Andeutungen, ohne die damit bezeichnete Ware oder Dienstleistung konkret oder umfassend zu beschreiben, ist es nicht bloß beschreibend und daher auch ohne Verkehrsgeltung registrierbar (RIS-Justiz RS0109431[T3]; OBm 1/12 –

Die grüne Linie). Bloße Andeutungen stehen einer Eintragung in der Regel nicht entgegen, so lange sie nur in phantasiehafter Weise auf bestimmte Eigenschaften hinweisen, ohne sie in sprach- oder verkehrsüblicher Form unmittelbar zu bezeichnen. Stellt ein Zeichen nur einen Zusammenhang mit einem allgemeinen Begriff her, ohne etwas Bestimmtes über Herstellung oder Beschaffenheit der Ware oder Dienstleistung auszusagen, liegt keine beschreibende Angabe vor (17 Ob 33/08i - *happykauf* mwN; OPM Om 10/09 – *Lümmeltüten-Party*). Ist die angemeldete Marke nicht geeignet, beim Durchschnittsverbraucher mehrheitlich eindeutige Vorstellungen über die Art, Natur oder Beschaffenheit von Waren oder Dienstleistungen hervorzurufen, ohne dass noch weitere Überlegungen über die mit einer bestimmten Bezeichnung erzielte Aussage erforderlich wären, besitzt sie Unterscheidungskraft (vergleiche OPM OBM 3/11 - *ATELIER PRIVE*, PBI 2012, 159, 161).

Auch aus mehreren Bestandteilen zusammengesetzte Zeichen sind nach denselben Kriterien zu prüfen wie herkömmliche Wortmarken. Sie sind dann als bloß beschreibend nicht schutzfähig, wenn das Zeichen nur eine allgemeine Aussage über die Waren oder Dienstleistungen selbst enthält. Anderes gilt, wenn die Zeichenfolge eine interpretationsbedürftige Aussage enthält (OBm 1/12 - *Die grüne Linie* mwN). Für die Eintragung einer Domain als Marke gelten grundsätzlich keine anderen Regeln als für sonstige Kennzeichen. Die Prüfung auf Schutzhindernisse ist im Einzelfall nach den allgemeinen Kriterien vorzunehmen (*Thiele* in *Kucsko*, marken.schutz 18).

Auf dieser Grundlage kann dem angemeldeten Zeichen Unterscheidungskraft nicht abgesprochen werden. Die Rechtsmittelabteilung des Österreichischen Patentamtes ist zum gegenteiligen Schluss nur dadurch gelangt, dass sie einen denkbaren beschreibenden Gehalt in mehreren gedanklichen Schritten ermittelt hat. Eine derartige analysierende Betrachtung kann jedoch nicht dazu führen, die Unterscheidungskraft eines Zeichens zu verneinen, denn sie zeigt ja, dass das Zeichen beim Durchschnittsverbraucher keine eindeutigen Vorstellungen über die Art, Natur oder Beschaffenheit der Dienstleistungen hervorruft, für die die Marke eingetragen werden soll.

Dass das angemeldete Zeichen bei Teilen der angesprochenen Verkehrskreise die von den Vorinstanzen beschriebenen allgemeinen Assoziationen zu einem Aufenthaltsraum mit anheimelnder Atmosphäre oder zu einem exklusiven Warteraum oder Empfangsraum in einem vornehmen Hotel hervorrufen mag, schafft noch keinen unmittelbaren Bezug zu den Dienstleistungen der Klassen 35, 38 und 41. Es stehen dann nämlich immer noch mehrere Bedeutungsvarianten im Raum, und es bedarf erst eines gewissen Denkprozesses sowie eines Interpretationsaufwands, um den Sinngehalt des Zeichens zu erfassen und ihn mit der Art, Natur oder Beschaffenheit der damit bezeichneten Dienstleistungen gedanklich in Verbindung zu bringen. Ist es aber dem Publikum nicht möglich, ohne weiteres Nachdenken und ohne Unklarheiten den beschreibenden Begriffsinhalt des Zeichens sofort zu erfassen, ist das Zeichen unterscheidungskräftig und damit auch ohne Verkehrsgeltungsnachweis eintragungsfähig.

Der Beschwerde des Anmelders ist Folge zu geben und die Eintragung des angemeldeten Zeichens „LOUNGE.AT“ für die Klassen 35, 38 und 41 auch ohne Vorliegen der Voraussetzungen des § 4 Abs 2 MSchG anzuordnen.

Die Beschwerdegebühr ist dem Anmelder gemäß § 28 Abs 1 Z 4 PAG zurückzuerstatten (§ 28 Abs 3 PAG).

Patentrecht

Erkenntnis des Obersten Patent - und Markensenates vom 12. September 2012, Op 2/12 (N 1/2010)

Zur Frage der Neuheit und des erfinderischen Schritts betreffend ein Heizgerät.

Auslegung des Gesetzeswortlauts „der Öffentlichkeit zugänglich gemacht“.

Nach § 140 Abs 2 PatG hat der Oberste Patent- und Markensenat keine neuen Beweise aufzunehmen. Diese Bestimmung wird in ständiger Rechtsprechung dahin ausgelegt, dass immer dann im Berufungsverfahren keine Überprüfung der Beweiswürdigung stattfindet, wenn es um Beweismittel geht, die von der ersten Instanz unmittelbar aufgenommen wurden (Zeugenbeweis; Beweis durch Parteienvernehmung), die Glaubwürdigkeit der vernommenen Personen also auf dem unmittelbar gewonnenen Eindruck beruht.

Der Berufung wird nicht Folge gegeben.

Die Antragsgegnerin ist schuldig, der Antragstellerin binnen 14 Tagen die mit 2.856,90 EUR bestimmten Kosten des Berufungsverfahrens (darin 476,15 EUR Umsatzsteuer) zu ersetzen.

G r ü n d e :

Die Parteien streiten über die Nichtigkeit des von der Antragsgegnerin am 5. Oktober 2004 angemeldeten Patents Nr 414 073 „Heizgerät“. Die Ansprüche lauten:

1. *Heizgerät bestehend aus einer Grundplatte und einem Heizelement, dadurch gekennzeichnet, dass die Grundplatte (2) aus einem isolierenden Material besteht und das Heizelement (3) darin eingebettet ist, wobei das Heizelement (3) als flexibler drahtförmiger elektrischer Heizleiter aus einem nichtmetallischen Material ausgeführt ist.*
2. *Heizgerät nach Anspruch 1, dadurch gekennzeichnet, dass die Grundplatte (2) aus gesintertem Blähglasgranulat ausgeführt ist.*
3. *Heizgerät nach Anspruch 1, dadurch gekennzeichnet, dass die Grundplatte (2) aus einer Wabe aus einem phenolharzbeschichteten Aramid-Papier oder einer Aluminium-Wabe besteht.*
4. *Heizgerät nach einem der Ansprüche 1 bis 3, dadurch gekennzeichnet, dass das Heizelement (3) aus einem Carbondraht besteht.*
5. *Heizgerät nach einem der Ansprüche 1 bis 4, dadurch gekennzeichnet, dass das Heizelement (3) in einer Nute (8) in der Grundplatte (2) angeordnet ist.*
6. *Heizgerät nach einem der Ansprüche 1 bis 5, dadurch gekennzeichnet, dass auf einer Flachseite der Grundplatte (2) eine Abdeckplatte (6) mit abstrahlenden Eigenschaften angeordnet ist.*
7. *Heizgerät nach Anspruch 6, dadurch gekennzeichnet, dass die Abdeckplatte (6) aus Emailblech oder lackiertem Alublech besteht.*
8. *Heizgerät nach einem der Ansprüche 6 bis 7, dadurch gekennzeichnet, dass das Heizelement (3) mit der Abdeckplatte (6) direkt in Kontakt steht.*
9. *Heizgerät nach einem der Ansprüche 1 bis 8, dadurch gekennzeichnet, dass auf der unteren Flachseite der Grundplatte (2) eine wärmespiegelnde Abdeckplatte (9) vorgesehen ist.*
10. *Heizgerät nach Anspruch 9, dadurch gekennzeichnet, dass die wärmespiegelnde Platte (9) aus Stahlblech, Aluminiumblech oder Zinkblech besteht.*

Die Antragstellerin beantragt die Nichtigkeitsklärung des Patents. Sie habe ein vergleichbares Heizgerät bereits vor dem Anmeldetag des Patents hergestellt. Weiters habe sich die Lehre des Patents für den Fachmann ohne weiteren erfinderischen Schritt aus meh-

ren älteren Patentschriften ergeben; teilweise sei sie dort auch ausdrücklich vorweggenommen worden.

Die Antragsgegnerin bestritt, dass die Antragstellerin bereits vor dem Tag der Anmeldung ein vergleichbares Heizgerät hergestellt habe. Auch gegenüber dem (sonstigen) Stand der Technik sei die Lehre des Patents neu und beruhe auf einem erfinderischen Schritt.

Die Nichtigkeitsabteilung erklärte das Streitpatent für nichtig. Sie nahm als erwiesen an, dass die Antragstellerin vor dem Anmeldetag des Patents Heizgeräte entwickelt und verkauft hat, die aus einer Grundplatte aus isolierendem Material (Vermiculit), einem Zinkblech an der Rückseite, einem Heizelement und einer Emailoberfläche an der Oberseite bestanden hätten. Das Heizelement sei ein flexibler Carbondraht gewesen, der in ausgefrästen Nuten der Grundplatte des Kerns eingeklebt und damit in die Grundplatte eingebettet gewesen sei. Auf der Oberfläche der Grundplatte sei ein Emailblech angeordnet gewesen, das unmittelbar auf dem Heizelement aufgelegt und in direktem Kontakt zum Heizelement gestanden sei. Solche Heizgeräte habe die Rechtsvorgängerin der Antragstellerin in größerer Menge vor dem Prioritätstag des Streitpatents an mehrere Vertriebspartner verkauft, die nicht zur Geheimhaltung verpflichtet gewesen seien. Die Heizgeräte seien auch an mehrere Endkunden ausgeliefert worden. Die Ansprüche 1 und 4 bis 10 des Streitpatents seien gegenüber diesen Heizgeräten nicht neu gewesen. Weiters werde das Patent auch durch die älteren Patente DD 115 413 (Beilage ./C; Heizgerät), GB 574 107 A (Beilage ./N; Heizgerät) und US 2 456 202 A (Beilage ./O; Kochplatte) getroffen. Vorrichtungen im Sinn der Ansprüche 1 und 4 seien bereits in ./N dargestellt; die Ansprüche 5 bis 10 ergäben sich ohne erfinderischen Schritt aus einem Zusammenhalt von ./N und ./O. Eine Dämmschicht auf der Grundplatte sei bereits in ./C dargestellt; die Auswahl des Dämmmaterials (Ansprüche 2 und 3) erfordere keinen erfinderischen Schritt.

In der gegen diese Entscheidung gerichteten Berufung beantragt die Antragsgegnerin, das Streitpatent in folgendem eingeschränkten Umfang aufrecht zu erhalten (neuer Anspruch 1 als Kombination der bisherigen Ansprüche 1, 5, 6 und 8):

1. *Heizgerät bestehend aus einer Grundplatte und einem Heizelement, wobei die Grundplatte (2) aus einem isolierenden Material besteht und das Heizelement (3) darin eingebettet ist, und das Heizelement (3) als flexibler drahtförmiger elektrischer Heizleiter aus einem nichtmetallischen Material ausgeführt ist, dadurch gekennzeichnet, dass das Heizelement (3) in einer Nute (8) in der Grundplatte (2) angeordnet ist, dass auf einer Flachseite der Grundplatte (2) eine Abdeckplatte (6) mit abstrahlenden Eigenschaften angeordnet ist und das Heizelement (3) mit der Abdeckplatte (6) direkt in Kontakt steht.*
2. *Heizgerät nach Anspruch 1, dadurch gekennzeichnet, dass die Grundplatte (2) aus gesintertem Blähglasgranulat ausgeführt ist.*
3. *Heizgerät nach Anspruch 1, dadurch gekennzeichnet, dass die Grundplatte (2) aus einer Wabe aus einem phenolharzbeschichteten Aramid-Papier oder einer Aluminium-Wabe besteht.*
4. *Heizgerät nach einem der Ansprüche 1 bis 3, dadurch gekennzeichnet, dass das Heizelement (3) aus einem Carbondraht besteht.*
5. *Heizgerät nach einem der Ansprüche 1 bis 4, dadurch gekennzeichnet, dass die Abdeckplatte (6) aus Emailblech oder lackiertem Alublech besteht.*
6. *Heizgerät nach einem der Ansprüche 1 bis 5, dadurch gekennzeichnet, dass auf der unteren Flachseite der Grundplatte (2) eine wärmespiegelnde Abdeckplatte (9) vorgesehen ist.*

7. Heizgerät nach Anspruch 6, dadurch gekennzeichnet, dass die wärmespiegelnde Platte (9) aus Stahlblech, Aluminiumblech oder Zinkblech besteht.

Die Antragstellerin beantragt, der Berufung nicht Folge zu geben.

Die Berufung ist nicht berechtigt.

1. Die Antragsgegnerin bekämpft die Feststellung der Nichtigkeitsabteilung, die Antragstellerin habe bereits vor dem Anmeldetag des Patents Heizgeräte hergestellt und in Verkehr gebracht, die mehrere Ansprüche des Streitpatents vorweggenommen hätten. Damit dringt sie nicht durch.

1.1. Nach § 140 Abs 2 PatG hat der Oberste Patent- und Markensenat keine neuen Beweise aufzunehmen. Diese Bestimmung wird in ständiger Rechtsprechung dahin ausgelegt, dass immer dann im Berufungsverfahren keine Überprüfung der Beweiswürdigung stattfindet, wenn es um Beweismittel geht, die von der ersten Instanz unmittelbar aufgenommen wurden (Zeugenbeweis; Beweis durch Parteienvernehmung), die Glaubwürdigkeit der vernommenen Personen also auf dem unmittelbar gewonnenen Eindruck beruht. Wenn der Oberste Patent- und Markensenat keine Beweise aufzunehmen hat, kommt eine Nachprüfung der von der Tatsacheninstanz erfolgten Beweiswürdigung nicht in Frage. Vielmehr ist er an die auf unmittelbarer Beweisaufnahme beruhenden Feststellungen gebunden (Op 1/83 = PBI 1983, 164; Op 4/95 = PBI 1999, 49; Op 3/08 = PBI 2009, 177; zuletzt etwa Op 2/11 = PBI 2011, 160).

1.2. Davon abgesehen, ist die Beweistrüge auch in der Sache nicht berechtigt. Die von der Nichtigkeitsabteilung als glaubwürdig beurteilte Aussage des – nach dem Inhalt der Ladung zutreffend als Partei vernommenen – Geschäftsführers der Antragstellerin ist durch Urkunden belegt. Insbesondere deckt sie sich mit dem im Juli 2003 von einer dritten Institution erstellten Prüfbericht ./F. Die darin genannten Bestandteile entsprechen den Angaben des Geschäftsführers zum Aufbau seiner Heizgeräte. Dass es sich dabei um Wärme abstrahlende Geräte handelte, ergibt sich aus der von der Prüfinstitution angeführten Bezeichnung als „Infrarot-Dunkelfeldstrahler“. In Bezug auf die Datierung der Lichtbilder ./W, die die Geräte der Antragstellerin zeigen, ist der Nichtigkeitsabteilung zwar an einer Stelle ein Schreibfehler unterlaufen, als sie den Datumshinweis auf deren Rückseite mit „03.09“ wiedergab. Tatsächlich lautet er – wie an anderer Stelle der angefochtenen Entscheidung richtig ausgeführt – „09.03“, was im Zusammenhang mit den Feststellungen zur Datierungspraxis des die Lichtbilder ausarbeitenden Unternehmens eindeutig auf ein Entstehen im September 2003 hinweist. Auf dem ersten Lichtbild in ./W sind in die Platte eingefräste Nuten erkennbar, was auf die (von der Antragsgegnerin bestrittene) Verwendung eines Carbondrahtes (und nicht eines Vlieses) schließen lässt. Der Verkauf von Geräten an Dritte ist ebenfalls urkundlich nachgewiesen.

2. Auf dieser Grundlage sind die durch Einschränkung neu gefassten Ansprüche 1 und 4 bis 7 des Streitpatents gegenüber den älteren Geräten der Antragstellerin nicht neu.

2.1. Nach § 3 Abs 1 gilt eine Erfindung als neu, wenn sie nicht zum Stand der Technik gehört. Den Stand der Technik bildet dabei alles, was der Öffentlichkeit vor dem Prioritätstag der Anmeldung durch schriftliche oder mündliche Beschreibung oder in sonstiger Weise zugänglich gemacht worden ist. Der Gesetzeswortlaut „der Öffentlichkeit zugänglich gemacht“ beschränkt die Neuheitsschädlichkeit nicht auf den der Allgemeinheit tatsächlich bekannten Stand der Technik, sondern er bezieht jede offenbarte Lehre ein, auf die die fachkundige Allgemeinheit, dh ein unbestimmter, wegen der Beliebigkeit seiner Zusammensetzung für den Erfindungsbesitzer nicht mehr kontrollierbarer Personenkreis, zugreifen könnte (*Benkard*, Patentgesetz¹⁰ [2006] § 3 Rz 53a; *Kraßer*, Patentrecht⁶ [2009] § 16 A. IV.; beide mwN). Das ist beim vorbehaltlosen Überlassen – etwa dem Verkauf – eines Erzeugnisses, das einen bestimmten Stand der Technik verkörpert, regelmäßig der Fall (*Kraßer* aaO; vgl BGH X ZR 67/98 = GRUR 1999, 976 – Anschraubscharnier). Denn damit wird – anders als etwa bei Verwendung eines Gegenstands auf einer Baustelle (BGH X ZR 155/98 =

GRUR 2001, 819 – Schalungselement; OPM OBp 2/09 = PBI 2010, 117) – die Untersuchung durch einen Fachmann ermöglicht. Dabei schadet es nicht, dass eine solche Untersuchung unter Umständen die Zerstörung des Erzeugnisses erfordert (*Kraßer* aaO). Dass der Aufbau und die Wirkweise der Geräte auch bei einer fachkundigen Untersuchung verborgen geblieben wären, trifft nicht zu, weil ein oder mehrere mechanische Schnitte durch ein Gerät zweifellos diesbezügliche Rückschlüsse erlaubt hätten. Damit besteht kein Zweifel, dass der Aufbau und die Wirkweise dieser Heizgeräte zum der Öffentlichkeit zugänglichen Stand der Technik gehörten.

2.2. Die Heizgeräte der Antragstellerin wiesen eine Grundplatte aus Vermiculit, also einem isolierenden Material, auf, wobei in diese ein flexibler elektrischer Leiter aus Carbon eingebettet war, das Heizelement in einer Nute in der Grundplatte angeordnet war, auf einer Flachseite der Grundplatte eine Abdeckplatte mit abstrahlenden Eigenschaften angeordnet war und schließlich das Heizelement mit der Abdeckplatte direkt in Kontakt stand. Damit war der eingeschränkte Anspruch 1 zum Anmeldezeitpunkt nicht mehr neu. Zum Stand der Technik gehörte weiters, dass das Heizelement aus einem Carbondraht bestand (Anspruch 4), die Abdeckplatte aus Emailblech oder lackiertem Alublech bestand (Anspruch 5), auf der unteren Flachseite der Grundplatte eine wärmespiegelnde Abdeckplatte vorgesehen war (Anspruch 6) und die wärmespiegelnde Platte aus Stahlblech, Aluminiumblech oder Zinkblech bestand (Anspruch 7).

3. Alle Ansprüche des Patents werden zudem durch die vorveröffentlichten Schriften ./N, ./O und ./C getroffen.

3.1. Beilage ./N zeigt ein Heizgerät bestehend aus einer Grundplatte (heater plate, Seite 3, Zeile 41) und einem Heizelement (Seite 2, Zeile 61), wobei die Grundplatte aus einem isolierenden Material (Seite 3 Zeile 41) besteht und das Heizelement darin eingebettet ist (Seite 2, Zeile 63). Das Heizelement ist als flexibler drahtförmiger elektrischer Heizleiter (Seite 2, Zeile 80) aus Carbon (Seite 3, Zeile 28) gebildet und damit aus einem nichtmetallischen Material ausgeführt. Ebenfalls aus Carbon besteht das in Beilage ./N geoffenbarte Heizelement. Damit waren zwar die ursprünglichen Ansprüche 1 und 4 geoffenbart, nicht aber der neue Anspruch 1, der auf einer Kombination der ursprünglichen Ansprüchen 1, 5, 6 und 8 besteht.

3.2. Beilage ./O zeigt ein Gerät, das als „heating unit“ bezeichnet wird, nach der Beschreibung aber eine Kochplatte ist. Technisch weist diese Heizeinrichtung ein Heizelement (heating element [4]) und eine Grundplatte (1) aus einem schlecht wärmeleitenden Material (Spalte 1, Zeile 43) auf, wobei das Heizelement in einer Nute (groove 3) in der Grundplatte (body 1) angeordnet ist. Beilage ./O zeigt jedoch kein Heizelement, das als flexibler drahtförmiger elektrischer Heizleiter aus einem nichtmetallischen Material gemäß einem Kennzeichen des Anspruchs 1 ausgebildet ist. Anspruch 1 ist daher auch gegenüber ./O neu.

3.3. Für einen Fachmann liegt es jedoch nahe, Anregungen aus dem Gebiet sonstiger Heizvorrichtungen heranzuziehen. Im konkreten Fall lag eine Kombination der Beilagen ./N und ./O nahe, die sich jeweils mit einer Heizvorrichtung, einer Grundplatte und einem Heizleiter befassen. Dass die beiden Geräte auf unterschiedlichen Prinzipien beruhen (Wärmeleitung bzw Wärmestrahlung), schadet nicht. Die in der Berufung betonte Unterscheidung zwischen Wärmeleitung und Wärmestrahlung gehört zum physikalischen Grundlagenwissen eines einschlägigen Fachmanns. Unabhängig davon weisen die Heizgeräte aber in beiden Fällen dieselben Komponenten auf, wie etwa Spannungsversorgung, elektrische Kontaktierungen, Thermostate etc. Ein Elektriker oder Elektrotechniker mit Erfahrung auf dem Gebiet der Heizgeräte würde daher schon deswegen Anregungen aus dem Gebiet sonstiger Heizvorrichtungen heranziehen, insbesondere wenn die Heizvorrichtungen jeweils eine Grundplatte und einen Heizleiter enthalten. Beilage ./O zeigt weiters eine Abdeckplatte (jacket 9), die aus einem sich schnell aufheizenden Material (Spalte 1, Zeile 13) besteht. Naheliegender Weise besitzt die Abdeckplatte (jacket 9) auch wärmeabstrahlende Eigenschaften, wobei in Spalte 2, Zeile 41 geoffenbart ist, dass diese gemäß dem Kennzeichen des bekämpften Anspruchs 5 aus einem geeigneten Metall besteht. Die Abdeckplatte steht in direktem Kontakt mit dem

Heizelement (heating element 4). Kombiniert der Fachmann – was für ihn nahe liegt – die Ausführungen der Beilage ./N und Beilage ./O, so sind darin sämtliche Merkmale der (neuen) Ansprüche 1 und 5 ausgeführt. Daher beruhen diese Ansprüche nicht auf einer erfinderischen Tätigkeit.

3.4. Weiters ist in Beilage ./O gemäß den Kennzeichen der bekämpften Ansprüche 6 und 7 auf der unteren Flachseite der Grundplatte (body 1) eine wärmespiegelnde Abdeckplatte (insulating pad 2) vorgesehen und darüber hinaus eine metallische Abdeckung (casing 7), die wärmeresistent ist (Spalte 2, Zeilen 35-39). Damit sind die Ansprüche 6 und 7 zwar gegenüber jedem der Dokumente Beilage ./N und Beilage ./O neu, sie beruhen aber gegenüber einer Kombination dieser Schriften nicht auf einer erfinderischen Tätigkeit.

3.5. Die im bekämpften Patent genannte Beilage ./C zeigt ein Heizgerät bestehend aus einem Gehäuse (5) mit einer Grundplatte und zumindest einem Heizelement (3) und betrifft damit ebenfalls dasselbe technische Gebiet wie das angefochtene Patent. Das Heizelement (3) ist mäanderförmig (Seite 2, Zeile 2, Anspruch 5) ausgeführt und auf einer isolierenden Schicht aus Schaumglas, Glasfasern bzw Gesteinsfasern (Anspruch 1, Seite 2, Zeilen 40-45) angeordnet. Schaumglas ist ein Wärmedämmstoff aus aufgeschäumtem Glas für den Hoch- und Tiefbau und für betriebstechnische Anlagen. Ähnlich hergestellt und verwendet wird auch das in Anspruch 2 des bekämpften Patents erwähnte gesinterte Blähglas, das aus wiederverwertetem Altglas in einem ähnlichen Verfahren als Granulat produziert wird. Schaumglas wird im bekämpften Patent ebenfalls als wärmedämmendes Material für Flächenheizkörper erwähnt (Seite 2, zweiter Absatz) und ist damit für den Fachmann als analoges Material zu Blähglas zu verwenden. Die Auswahl von gesintertem Blähglasgranulat als Dämmmaterial an Stelle von Schaumglas ist daher für einen Fachmann kein erfinderischer Schritt, weil damit aufgrund der sehr ähnlichen Eigenschaften beider Materialien keine überraschende Wirkung erzielt werden kann. Das alles galt auch schon bei Anmeldung des Patents.

3.6. Gemäß Kennzeichen des abhängigen Anspruchs 3 soll die Grundplatte (2) aus einer Wabe aus phenolharzbeschichtetem Aramid-Papier oder einer Aluminium-Wabe bestehen. Das phenolharzbeschichtete Aramid-Papier und die Aluminium-Wabe haben den Zweck, die vom Heizelement emittierte Wärme davon abzuhalten, nach unten aus der Grundplatte auszutreten. Sie dienen daher – ebenso wie eine Grundplatte aus gesintertem Blähglasgranulat (Anspruch 2) oder aus Schaumglas (Beilage ./C) – als herkömmliche Dämmplatte. Ein über die Dämmwirkung hinausgehender überraschender Effekt der in Anspruch 3 genannten Materialien kann dem Streitpatent nicht entnommen werden und war vom Patentanmelder offensichtlich auch nicht beabsichtigt. Daher würde ein Fachmann die Grundplatte aus einer Reihe ihm zur Verfügung stehender Dämmmaterialien in Plattenform auswählen, ohne dass damit ein erfinderischer Schritt verbunden wäre. Damit liegen auch die Merkmale des Anspruchs 3 für einen Fachmann nahe. Auch das traf schon im Prioritätszeitpunkt zu.

4. Aus diesen Gründen muss die Berufung der Antragsgegnerin scheitern. Die Kostenentscheidung gründet sich auf § 122 Abs 1 und § 140 Abs 1 PatG iVm §§ 41, 50 ZPO.

Oberster Patent- und Markensenat

Verhandlungsausschreibung

In der Patentsache (Op 3/12) der Antragstellerin Linsinger Maschinenbau Gesellschaft m.b.H., Dr. Linsinger-Straße 24, 4662 Steyermühl, vertreten durch Sonn & Partner Patentanwälte, Riemergasse 14, 1010 Wien, gegen die Antragsgegner Wilfried Scherf und Michael Luddeneit, Kahler Straße 14, 07768 Hummelshain, Deutschland, vertreten durch Patentanwälte Puchberger, Berger & Partner, Reichsratsstraße 13, 1010 Wien, wegen Nichtigklär-

rung des österreichischen Patents Nr AT E 301 047 wird gemäß § 118 Abs 1, § 140 Abs 1 PatG die mündliche Verhandlung über die Berufung der Antragstellerin auf den

Mittwoch, 27. Februar 2013, 10:30 Uhr

im Verhandlungssaal B des Obersten Gerichtshofs in Wien 1, Museumstraße 12 (Justizpalast), zweites Obergeschoß, anberaumt.

Berichte und Mitteilungen

Nizzaer Abkommen: Anwendung für Hong Kong

Der Generaldirektor der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) hat mitgeteilt, dass das Nizzaer Abkommen betreffend die internationale Klassifikation von Waren und Dienstleistungen für die Eintragung von Marken für Hong Kong (spezielle Verwaltungsregion der Volksrepublik China) anwendbar ist und die diesbezügliche Erklärung 27. Februar 2013 in Kraft treten wird.

Sprechtage der Wirtschaftskammer Oberösterreich betreffend Marken-, Muster- und Patentrecht – Februar bis März 2013

Sprechtage Recherchen und Patentrecht

TIM-Recherchetag „Technologie und Patent“ (Dauer 1 Stunde)

Dienstag, 26. Februar 2013	9:00 bis 15:30 Uhr	CATT Innovation Management GmbH
Dienstag, 12. März 2013	9:00 bis 15:30 Uhr	CATT Innovation Management GmbH

Teilnahmegebühr: € 48,- pro Stunde

Ansprechpartnerin: Sabine Kobler, T 05/90909-3548, E sabine.kobler@wkoee.at

Patentberatungstage (Dauer 30 Minuten)

Dienstag, 26. Februar 2013	9:00 bis 12:00 Uhr	CATT Innovation Management GmbH
Dienstag, 12. März 2013	9:00 bis 12:00 Uhr	CATT Innovation Management GmbH

Teilnahmegebühr: € 24,- pro 30 Minuten

Ansprechpartnerin: Sabine Kobler, T 05/90909-3548, E sabine.kobler@wkoee.at

Markenrecht und Musterschutz (Dauer 30 Minuten)

Dienstag, 5. März 2013	08:30 bis 12:30 Uhr	WKO Oberösterreich
------------------------	---------------------	--------------------

Teilnahmegebühr: € 24,- pro 30 Minuten

Ansprechpartnerin: Sabine Kobler, T 05/90909-3548, E sabine.kobler@wkoee.at

Mitteilung der Patentanwaltskammer

Patentanwalt MMag. Dr. Christoph Maschler; Eintragung in die Liste der Patentanwälte

Die Österreichische Patentanwaltskammer hat gemäß § 6 Abs. 2 Patentanwaltsgesetz mitgeteilt, dass Patentanwalt MMag. Dr. Christoph Maschler mit Wirkung vom 21. Dezember 2012 in die Liste der Patentanwälte eingetragen worden ist.

Als Standort wurde angegeben:

6021 Innsbruck, Wilhelm-Greil-Straße 16/4.

Abgänge

Im März wird Dr. Barbara Ecker aus dem Kreis der aktiv Bediensteten des Österreichischen Patentamtes ausscheiden.

Im April wird Hofrätin Dr.phil. Ingrid Weidinger durch Versetzung in den Ruhestand aus dem Kreis der aktiv Bediensteten des Österreichischen Patentamtes ausscheiden.

Wir wünschen ihnen für die Zukunft alles Gute!

ÖSTERREICHISCHES PATENTBLATT

I. Teil

Herausgeber



österreichisches
patentamt

Wien, 15. März 2013 / CX. Jahrgang / Nr. 3

Erscheint am 15. jedes Monats

Bestellung beim Österreichischen Patentamt

DVR: 0078018

Bezugspreise:

Einzelne Hefte Teil I & II 31,00 EUR

Ein Jahrgang: I. Teil 74,00 EUR, II. Teil 252,00 EUR, vollst. Ausgabe 322,00 EUR

Die angeführten Bezugspreise gelten ohne Unterschied für das In- und Ausland, sowie auch für früher erschienene Hefte und Jahrgänge (soweit verfügbar)

Redaktion, Verwaltung und Verlag

im Österreichischen Patentamt

Wien XX., Dresdner Straße 87

Postanschrift: Postfach 95

1200 Wien

Inhalt

• Gesetze, Verordnungen, Kundmachungen usw.

- Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich des Abkommens von Nizza über die Internationale Klassifikation von Waren und Dienstleistungen für die Eintragung von Marken vom 15. Juni 1957 revidiert in Stockholm am 14. Juli 1967 und in Genf am 13. Mai 1977
- Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2013; Abänderung m.W. 11. Februar 2013

• Entscheidungen

- Markenrecht:

- Zur Frage des Kostenersatzes in einem Nichtigkeitsverfahren, das ohne Durchführung einer mündlichen Verhandlung mit einer Einstellung endet:
Der § 54 Abs 1a ZPO ist nach dem klaren Wortlaut dieser Regelung im Fall des Unterbleibens einer mündlichen Verhandlung nicht anzuwenden.
Die Kosten einer Streitanmerkung sind der antragstellenden Partei im Fall des Obsiegens als Barauslagen zuzusprechen.
- Marken-Löschungsverfahren endet mit Einstellung auf Grund des Verzichts des Markeninhabers auf die Marke während der First zur Erstattung der Gegenschrift:
Die Antragstellerin trifft die Beweislast für die Behauptung der vorprozessualen Aufforderung gegenüber der Markeninhaberin zur Löschung. Die bloße Existenz des Markenrechts reicht nicht aus, um einen Anlass zur Antragstellung anzunehmen.
Die Antragstellerin hat keinen Anspruch auf Kostenersatz.
- Die Wortbildmarke „e@sy credit“ (registriert für diverse Waren und Dienstleistungen der Klassen 16, 36 und 38) ist der Wortbildmarke „e@sy bank“ (registriert für diverse Dienstleistungen der Klasse 36) verwechslungsfähig ähnlich.
Die beiden streitverfangenen Marken sind im Ähnlichkeitsvergleich als reine Wortmarken (mit dem identen Zeichenbestandteil „e@sy“) zu behandeln, weil ihre grafische Ausgestaltung völlig hinter ihre Wortelemente zurücktritt.

• Oberster Patent- und Markensenat

- Verhandlungsausschreibung

• Berichte und Mitteilungen

- Öffnungszeiten des Patentamts (Karfreitag)
- Entgelte für die Service- und Informationsleistung discover.IP
- Abgang

Gesetze, Verordnungen, Kundmachungen usw.

Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich des Abkommens von Nizza über die Internationale Klassifikation von Waren und Dienstleistungen für die Eintragung von Marken vom 15. Juni 1957 revidiert in Stockholm am 14. Juli 1967 und in Genf am 13. Mai 1977

Nach Mitteilung des Generaldirektors der Weltorganisation für geistiges Eigentum hat China am 22. November 2012 den Geltungsbereich des Abkommens von Nizza über die Internationale Klassifikation von Waren und Dienstleistungen für die Eintragung von Marken vom 15. Juni 1957 revidiert in Stockholm am 14. Juli 1967 und in Genf am 13. Mai 1977 (BGBl. Nr. 340/1982 in der Fassung BGBl. Nr. 124/1984, letzte Kundmachung des Geltungsbereiches BGBl. III Nr. 6/2013) mit Wirksamkeit vom 27. Februar 2013 auf die Sonderverwaltungsregion Hongkong ausgedehnt.

Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2013; Abänderung m.W. 11. Februar 2013

Gemäß § 60 Abs.2 PatG 1970 wird mit Wirkung 11. Februar 2013 folgende Änderung der Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes bekannt gemacht:

VB(v3) Stephan Hofner wird – unter Aufhebung seiner Zuteilung zum Kundencenter – der Abteilung Rechtsabteilung Internationales Markenwesen auf die Dauer von 3 Monaten zur Einschulung in die Agenden als ermächtigter Bediensteter dienstzugeteilt.

Entscheidungen

Markenrecht

Beschluss des Obersten Patent - und Markensenates vom 12. Dezember 2012, Om 11/12 (Nm 116/2009)

Zur Frage des Kostenersatzes in einem Nichtigkeitsverfahren, das ohne Durchführung einer mündlichen Verhandlung mit einer Einstellung endet:

Der § 54 Abs 1a ZPO ist nach dem klaren Wortlaut dieser Regelung im Fall des Unterbleibens einer mündlichen Verhandlung nicht anzuwenden.

Die Kosten einer Streitanmerkung sind der antragstellenden Partei im Fall des Obsiegens als Barauslagen zuzusprechen.

Der Berufung wird teilweise Folge gegeben.

Die Kostenentscheidung wird dahin abgeändert, dass sie insgesamt zu lauten hat:

„Die Antragsgegnerin ist schuldig, der Antragstellerin die mit 1.736,40 EUR (darin enthalten 525 EUR Barauslagen) bestimmten Kosten des Verfahrens binnen 14 Tagen zu ersetzen.“

Die Antragstellerin ist schuldig, der Antragsgegnerin die mit 406,28 EUR bestimmten Kosten des Berufungsverfahrens binnen 14 Tagen zu ersetzen.

G r ü n d e :

Die Antragstellerin beantragte am 25. September 2009 die Löschung der für die Antragsgegnerin registrierten österreichischen Marke Nr 249 861 und die Anmerkung des Löschantrags gemäß § 28 Abs 2 MSchG.

Die Antragsgegnerin trat in ihrer Gegenschrift vom 2. März 2010 dem Antrag zunächst entgegen, beantragte jedoch am 2. Februar 2011 selbst die Löschung der Marke.

Die Nichtigkeitsabteilung teilte den Parteien am 4. März 2011 mit, dass die Marke mit Wirksamkeit vom 2. Februar 2011 gelöscht wurde und dass das Verfahren eingestellt werde, wenn die Antragstellerin nicht unter Bescheinigung ihres rechtlichen Interesses auf einer Durchführung des Verfahrens bestehe. Sie verwies darauf, dass die Antragsgegnerin kostentersatzpflichtig sei, außer sie habe die Antragstellung nicht veranlasst. Schließlich räumte sie beiden Parteien eine Frist von einem Monat für die Erhebung des Anspruchs auf Kostenersatz sowie für die Vorlage eines (ergänzenden) Kostenverzeichnisses ein.

Innerhalb der gesetzten Frist beantragte die Antragstellerin, ihr Kosten in Gesamthöhe von 3.720,60 EUR zuzusprechen.

Die Nichtigkeitsabteilung stellte das Lösungsverfahren gemäß § 42 Abs 1 MschG iVm § 117 PatG ein und verpflichtete die Antragsgegnerin zum Ersatz der mit 1.573,70 EUR (darin enthalten 485 EUR Barauslagen) bestimmten Verfahrenskosten.

Gegen diese Kostenentscheidung – die im Umfang der Nichtzuerkennung von Umsatzsteuer unbestritten blieb – wendet sich die Berufung der Antragstellerin mit dem Antrag, weitere Kosten von 1.614,30 EUR zuzusprechen.

Die Antragsgegnerin beantragt in ihrer Berufungsbeantwortung, der Kostenberufung nicht Folge zu geben.

Die Berufung ist teilweise berechtigt.

1. Über den Ersatz der Verfahrens- und Vertretungskosten ist gemäß § 42 Abs 1 MschG iVm § 122 PatG vorbehaltlich der §§ 122 Abs 2, 117 PatG in sinngemäßer Anwendung der §§ 40 bis 55 ZPO zu entscheiden. Im Fall des Rechtsverzichts während des anhängigen Verfahrens hat grundsätzlich der Antragsteller gemäß § 117 PatG Anspruch auf Kostenersatz.

2. Die Antragstellerin macht in ihrer Berufung geltend, dass die Antragsgegnerin in ihrer Äußerung zum Kostenbestimmungsantrag nur gerügt habe, dass die in Deutschland ansässige Antragstellerin Umsatzsteuer beansprucht habe. Im Übrigen habe sie gegen das Kostenverzeichnis keine Einwendungen erhoben, weshalb dieses Kostenverzeichnis gemäß § 54 Abs 1a ZPO zugrunde zu legen sei.

2.1 § 54 Abs 1a ZPO bestimmt – nach Aufhebung des Worts „ungeprüft“ durch den Verfassungsgerichtshof mit Erkenntnis vom 5. Oktober 2011, G 84/11, kundgemacht am 21.11.2011 (BGBl 108/2011) – dass das am Schluss der mündlichen Streitverhandlung erster Instanz (§ 193) dem Gericht zu übergebende Kostenverzeichnis gleichzeitig auch dem Gegner auszuhändigen ist. Erhebt dieser binnen einer Notfrist von 14 Tagen keine begründeten Einwendungen, hat das Gericht seiner Entscheidung die verzeichneten Kosten zugrunde zu legen.

2.2 Nach dem klaren Wortlaut dieser Regelung, insbesondere dem Klammerzitat „§ 193“ ist somit klagelastig, dass nur die am Schluss der Verhandlung erster Instanz tatsächlich gelegte Kostennote einwendungspflichtig ist (4 Ob 66/10z mH auf die Materialien; Obermaier, Kostenhandbuch 29). Eine mündliche Verhandlung fand hier nicht statt. § 54 Abs 1a ZPO ist daher nicht anzuwenden.

3. Für den Fall der Einstellung des Markenlöschungsverfahrens ohne mündliche Verhandlung verbietet sich mangels Vorliegens einer Regelungslücke eine analoge Anwendung des

§ 23 Abs 6 RATG. Zutreffend hat daher die Nichtigkeitsabteilung für den Löschantrag nur 50 % Einheitssatz zuerkannt (OPM Om 6/99 PBI 2000, 126).

4. Ebenfalls zutreffend ging die Nichtigkeitsabteilung davon aus, dass der von der Antragstellerin unaufgefordert eingebrachte Schriftsatz vom 14. Juli 2010 nicht zu honorieren ist: Der Schriftsatz wiederholt im Wesentlichen nur das bereits im Löschantrag erstattete Vorbringen und war daher für die Rechtsverfolgung weder notwendig noch zweckmäßig.

5. Berechtig ist allerdings das Berufungsvorbringen, wonach ihr für den im Löschantrag enthaltenen Antrag auf Streitanmerkung die verzeichneten Barauslagen zuzuerkennen seien. Die Streitanmerkung hat gemäß § 28 Abs 3 MschG iVm § 45 Abs 2 PatG die Wirkung, dass die Entscheidung auch gegen die Personen, welche erst nach dem Zeitpunkt des Einlangens des Gesuchs um Streitanmerkung beim Patentamt Eintragungen in das Patentregister erwirkt haben, ihre volle Wirksamkeit äußert. Als Annex des kontradiktorischen Streitverfahrens werden bei der Streitanmerkung typischerweise „entgegengesetzte Interessen“ (vergleiche § 78 Abs 2 AußStrG) verfolgt. Der Antragstellerin sind daher die beantragten Barauslagen zuzusprechen (zum vergleichbaren Fall einer grundbuchsrechtlichen Streitanmerkung 1 Ob 56/10g mwN).

6. Berechtig ist auch der Einwand der Antragstellerin, sie habe den Antrag auf Kostenbestimmung – dessen nach TP 1 verzeichnete Kosten die Nichtigkeitsabteilung nicht zuerkannte – in Entsprechung des Auftrags der Nichtigkeitsabteilung gestellt: Die Nichtigkeitsabteilung verwies in ihrem Beschluss vom 4. März 2011 ausdrücklich darauf, dass beiden Parteien eine Frist von je einem Monat nach Zustellung des Beschlusses für die Erhebung des Anspruches auf Kostenersatz sowie für die Vorlage eines (ergänzenden) Kostenverzeichnisses eingeräumt werde. Zwar hat gemäß § 117 PatG im Fall des Rechtsverzichts während anhängigen Verfahrens grundsätzlich der Antragsteller Anspruch auf Kostenersatz. Dem Antragsgegner kann jedoch Kostenersatz gebühren, wenn er durch sein Verhalten zur Antragstellung nicht Anlass gegeben hat. Unter diesen Umständen ist der Antragstellerin darin beizupflichten, dass der in Entsprechung der Aufforderung der Nichtigkeitsabteilung eingebrachte Kostenbestimmungsantrag der zweckentsprechenden Rechtsverfolgung diene, stellte doch die Antragstellerin damit klar, dass sie – dem Grundsatz des § 117 PatG entsprechend – Kostenersatz beansprucht.

7. Daraus folgt, dass der Antragstellerin in Abänderung der Kostenentscheidung der Nichtigkeitsabteilung die beantragten Barauslagen für die Streitanmerkung ebenso zuzusprechen sind wie die Kosten für den Kostenbestimmungsantrag. Rechnerisch obsiegte die Antragstellerin mit ihrer Kostenberufung jedoch lediglich geringfügig iSd der zu § 43 Abs 2 ZPO ergangenen Rechtsprechung (Fucik in Rechberger³ § 43 ZPO Rz 10 mwN). Der Antragsgegnerin sind daher die Kosten ihrer Berufungsbeantwortung zur Gänze zuzusprechen.

Beschluss des Obersten Patent - und Markensenates vom 14. November 2012, Om 13/12 (Nm 78/2011)

**Marken-Lösungsverfahren endet mit Einstellung auf Grund des Verzichts des Markeninhabers auf die Marke während der Frist zur Erstattung der Gegenschrift:
Die Antragstellerin trifft die Beweislast für die Behauptung der vorprozessualen Aufforderung gegenüber der Markeninhaberin zur Löschung. Die bloße Existenz des Markenrechts reicht nicht aus, um einen Anlass zur Antragstellung anzunehmen.
Die Antragstellerin hat keinen Anspruch auf Kostenersatz.**

Der Kostenberufung wird nicht Folge gegeben.

Die Antragstellerin hat die Kosten ihres erfolglosen Rechtsmittels selbst zu tragen.

G r ü n d e :

Die Antragstellerin beantragte am 20. Oktober 2011 die Löschung der für die Antragsgegnerin eingetragenen österreichischen Marke Nr 215 285. Am 17. Jänner 2012 ende-

te die Frist zur Erstattung der Gegenschrift. Die Rechtsabteilung Österreichische Marken löschte die angefochtene Marke mit Wirksamkeit vom 17. Jänner 2012 - und damit noch innerhalb der Frist zur Erstattung der Gegenschrift - gemäß § 29 Abs 1 Z 1 MSchG.

Mit Schriftsatz vom 14. Februar 2012 erklärte die Antragstellerin, nicht auf der Durchführung des Verfahrens zu beharren, und begehrte Kostenersatz. Die Antragsgegnerin beantragte trotz schriftlicher Aufforderung keinen Kostenersatz.

Die Nichtigkeitsabteilung stellte mit Beschluss vom 10. April 2012 das Verfahren gemäß § 42 Abs 1 MSchG iVm § 117 PatG ein. Es lägen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass die Antragsgegnerin Anlass zur Antragstellung gegeben habe; sie habe daher Anspruch auf Kostenersatz. Eine Kostenentscheidung könne aber entfallen, da die Antragsgegnerin trotz Aufforderung kein Kostenverzeichnis vorgelegt habe.

Gegen diesen Beschluss richtet sich die Kostenberufung der Antragstellerin. Sie bekämpft die Entscheidung ausschließlich im Umfang des Ausspruchs über den Kostenersatz. Die Nichtigkeitsabteilung habe ihr zu Unrecht keinen Kostenersatz zugesprochen und es überhaupt verabsäumt, im Einstellungsbeschluss über den Kostenersatz zu erkennen.

Die Antragsgegnerin beantragt, dem Rechtsmittel keine Folge zu geben.

Die Kostenberufung ist nicht berechtigt.

Über den Ersatz der Verfahrens- und Vertretungskosten ist gemäß § 42 Abs 1 MSchG iVm § 122 PatG, vorbehaltlich der § 122 Abs 2, § 117 PatG, in sinngemäßer Anwendung der §§ 40 bis 55 ZPO zu entscheiden.

Gemäß § 117 PatG hat im Fall des Rechtsverzichts während anhängigen Verfahrens grundsätzlich der Antragsteller Anspruch auf Kostenersatz, der Antragsgegner hingegen nur dann, wenn er durch sein Verhalten zur Antragstellung nicht Anlass gegeben hat und das Patent (die Marke) während der Frist für die Erstattung der Gegenschrift erloschen ist. Wird ein Verfahren vor der Nichtigkeitsabteilung mit Beschluss eingestellt, weil die Marke während des Verfahrens infolge Verzichts des Markeninhabers erloschen ist und der Antragsteller auf der Durchführung des Verfahrens nicht beharrt, sind die Kosten aus verfahrensökonomischen Gründen aufgrund des § 117 zweiter Satz PatG zuzusprechen. Ob der Antrag Erfolg gehabt hätte, ist in diesem Fall bedeutungslos (Om 5/97 = PBI 1999, 27 mwN).

Hier ist die angefochtene Marke während der Frist zur Erstattung der Gegenschrift erloschen. Die Antragstellerin hat weder im Schriftsatz vom 14. Februar 2012 noch in ihrem Rechtsmittel eine vorprozessuale Aufforderung der Markeninhaberin zur Löschung behauptet, eine solche ist auch nicht aktenkundig. Die Beweislast hierfür trifft die Antragstellerin, weil bei gegenteiliger Sicht der Antragsgegnerin ein kaum zu bewerkstelliger Negativbeweis auferlegt würde. Die bloße Existenz des Markenrechts reicht noch nicht aus, um einen Anlass zur Antragstellung anzunehmen (Om 12/01 = PBI 2002, 126). Im vorliegenden Fall kann daher nicht angenommen werden, dass die Antragsgegnerin Anlass zur Antragstellung gegeben hätte (Op 7/93 = PBI 1995, 16; Om 14/10).

Durch den Hinweis im angefochtenen Beschluss, dass eine Kostenentscheidung entfallen könne, weil die Antragsgegnerin trotz Aufforderung keine Kosten verzeichnet habe, hat die Nichtigkeitsabteilung ihrer Pflicht, gemäß § 117 Satz 3 PatG im Einstellungsbeschluss auch über den Kostenersatz zu erkennen, entsprochen.

Der Berufung kann somit kein Erfolg beschieden sein.

Die Kostenentscheidung gründet sich auf § 42 Abs 1 MSchG iVm § 122 Abs 1 und § 140 Abs 1 PatG, §§ 40 und 50 Abs 1 ZPO.

Erkenntnis des Obersten Patent - und Markensenes vom 10. Oktober 2012, Om 7/12 (Nm 186/2005)

Die Wortbildmarke „e@sy credit“ (registriert für diverse Waren und Dienstleistungen der Klassen 16, 36 und 38) ist der Wortbildmarke „e@sy bank“ (registriert für diverse Dienstleistungen der Klasse 36) verwechslungsfähig ähnlich.

Die beiden streitverfangenen Marken sind im Ähnlichkeitsvergleich als reine Wortmarken (mit dem identen Zeichenbestandteil „e@sy“) zu behandeln, weil ihre grafische Ausgestaltung völlig hinter ihre Wortelemente zurücktritt.

Der Berufung wird Folge gegeben.

Die angefochtene Entscheidung wird dahin abgeändert, dass sie zu lauten hat:

„Die internationale Marke Nr 811 527 wird in den beanspruchten Klassen für das Gebiet der Republik Österreich mit Wirksamkeit vom Zeitpunkt ihrer Registrierung für unwirksam erklärt.“

Die Antragsgegnerin ist schuldig, der Antragstellerin die mit 7.186,64 EUR (darin 1.084,44 EUR Umsatzsteuer und 680 EUR Barauslagen) bestimmten Kosten des Verfahrens erster Instanz und die mit 3.401,90 EUR (darin 453,65 EUR Umsatzsteuer und 680 EUR Barauslagen) bestimmten Kosten des Berufungsverfahrens binnen 14 Tagen zu ersetzen.

G r ü n d e :

Die BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft (in der Folge: Antragstellerin) ist Inhaberin folgender Marken:

a) Österreichische Wortbild-Marke Nr 170 389
"easybank ein Unternehmen der BAWAG"
mit Priorität vom 16. April 1997 und Schutz für Dienstleistungen der Klasse 36 (Versicherungswesen, Finanzwesen, Geldgeschäfte, Bankgeschäfte, Bankdienstleistungen, Immobilienwesen);

b) Österreichische Wortmarke Nr 182 533
"EASYBANK"
mit Priorität vom 3. Oktober 1996 mit Schutz in Klasse 36

c) Österreichische Wortbildmarke Nr 184 471

The logo consists of the text "e@sybank" in a bold, sans-serif font. The '@' symbol is stylized with a circular dot.

mit Priorität vom 9. Juli 1999 und Schutz in Klasse 36 (Finanzwesen, Geldgeschäfte, Ausgabe von Kreditkarten, Chipkarten und Wertmarken)

d) Österreichische Wort-Bild-Marke Nr 167 651 "EASY KUH"
e) Österreichische Wort-Bild-Marke Nr 167 652 "EASY TIGER"

Die Team Bank AG Nürnberg (in der Folge: Antragsgegnerin) ist Inhaberin folgender internationaler Wortbildmarke IR 811 527 mit Priorität vom 18. Juni 2003

The logo features the text "e@sy Credit" in a bold, sans-serif font. The '@' symbol is stylized with a circular dot. The word "Credit" is positioned below "e@sy" and is slightly larger and more prominent.

und Schutz für folgende Waren und Dienstleistungen:

Class 16: Printed Matter; instructional an teaching material (except apparatus).

Klasse 16: Druckerzeugnisse, Lehr- und Unterrichtsmaterial (ausgenommen Apparate)

Class 36: Financial affairs; monetary affairs; insurance; real estate affairs

Klasse 36: Finanzwesen, Geldgeschäfte, Versicherungswesen, Immobilienwesen

Class 38: Providing and transmission of data, information, news, music and images for access via computer and telecommunication networks.

Klasse 38: Bereitstellung und Übertragung von Daten, Informationen, Nachrichten, Musik und Bildern für Zugriff über Computer und Telekommunikationsnetzwerke.

Mit Schriftsatz vom 28. Dezember 2005 beantragte die Antragstellerin die Unwirksamklärung der Wortbildmarke IR 811 527 der Antragsgegnerin für das Gebiet der Republik Österreich in sämtlichen beanspruchten Klassen gemäß § 30 Abs 1 Z 2 und § 30 Abs 2 MSchG. Sie verwende ihre Marke „easybank“ seit 1996 intensiv, sie verfüge beim Publikum über einen sehr hohen Bekanntheitsgrad. Die angefochtene Marke der Antragsgegnerin sei mit der älteren Marke der Antragstellerin nahezu identisch und für identische Waren und Dienstleistungen eingetragen. Es bestehe unmittelbare Verwechslungsgefahr. Die Marke der Antragstellerin genieße auch den besonderen Schutz bekannter Marken.

Die Antragsgegnerin beantragte, dem Löschungsantrag nicht stattzugeben. Die Wortbildmarke der Antragstellerin werde in ihrem Gesamteindruck weder durch ihre grafische Ausgestaltung durch Aufnahme des nicht aussprechbaren und nicht unterscheidungskräftigen Zeichens @, noch durch die Kombination der beiden nicht unterscheidungskräftigen Begriffe „e@asy“ und „bank“ maßgeblich geprägt. Einziges gemeinsames Element der beiden Marken sei der Begriff „e@asy“, der eine bloße Eigenschaftsangabe für die damit gekennzeichneten Dienstleistungen sei.

Die Nichtigkeitsabteilung des Österreichischen Patentamtes hat den Antrag auf Unwirksamklärung der internationalen Marke Nr 811 527 für das Gebiet der Republik Österreich abgewiesen. Die Marke der Antragsgegnerin übernehme kein älteres Zeichen als Ganzes, sondern nur einen Bestandteil der Marke der Antragstellerin. Dieser Bestandteil („e@asy“) beschreibe die damit gekennzeichneten Dienstleistungen derart, dass sie im Wege des Internet mühelos und bequem in Anspruch genommen werden könnten, und sei damit nicht kennzeichnungskräftig. Die verbleibenden Markenbestandteile „bank“ und „credit“ hätten unterschiedliche Bedeutung: „bank“ bezeichne den Geschäftspartner, „credit“ den konkreten Gegenstand einer Bankdienstleistung. Diese unterschiedliche Markenbildung („easybank“ als allgemeiner Begriff für jede Bankdienstleistung, „easycredit“ als Hinweis auf die konkrete Dienstleistung der Kreditvergabe) führe dazu, dass keine verwechslungsfähige Ähnlichkeit zwischen den Marken der Streitteile bestehe. Das nicht oder nur schwach kennzeichnungskräftige Zeichen „e@asy“ werde vom Verkehr auch nicht als Stammbestandteil einer Markenserie verstanden. Die Marke „e@asybank“ sei beim Publikum im März 2007 nur zu 27 % bekannt gewesen; eine Ausnutzung der Wertschätzung oder Unterscheidungskraft einer bekannten Marke im Sinne des § 30 Abs 2 MSchG sei nicht erwiesen.

Gegen diese Entscheidung richtet sich die Berufung der Antragstellerin.

Die Antragsgegnerin beantragt, der Berufung nicht Folge zu geben.

Die Berufung ist berechtigt.

Gemäß § 30 Abs 1 MSchG kann der Inhaber einer früher angemeldeten, noch zu Recht bestehenden Marke die Löschung einer Marke begehren, sofern entweder die beiden Marken und die Waren oder Dienstleistungen, für die die Marken eingetragen sind, gleich sind, oder die beiden Marken und die Waren oder Dienstleistungen, für die die Marken eingetragen sind, gleich oder ähnlich sind und dadurch für das Publikum die Gefahr von Verwechslungen besteht, die die Gefahr einschließt, dass die Marke mit der älteren Marke gedanklich in Verbindung gebracht würde.

Für die Beurteilung der Verwechslungsgefahr sind nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs und der ihr folgenden Rechtsprechung der nationalen Gerichte folgende Grundsätze maßgeblich:

Die Verwechslungsgefahr ist unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls umfassend zu beurteilen. Umfassende Beurteilung bedeutet, dass auf die Wechselbeziehung zwischen den in Betracht kommenden Faktoren, insbesondere die Ähnlichkeit der Marken, deren Kennzeichnungskraft sowie Bekanntheitsgrad auf dem Markt und der Ähnlichkeit der von ihnen erfassten Waren und Dienstleistungen, Bedacht zu nehmen ist (RIS-Justiz RS0121500). So kann ein geringer Grad der Gleichartigkeit der erfassten Waren und Dienstleistungen durch einen höheren Grad der Ähnlichkeit der Marken ausgeglichen werden und umgekehrt (RIS-Justiz RS0121482; weitere Nachweise bei Schumacher in Kucsko, marken.schutz 210 Fn 77). Folge dieser Wechselwirkung ist es, dass bei Warenidentität oder einer hochgradigen Warenähnlichkeit ein wesentlich deutlicherer Abstand der Zeichen selbst erforderlich ist, um eine Verwechslungsgefahr auszuschließen, als bei einem größeren Warenabstand (RIS-Justiz RS0116294).

Ob das verwendete Zeichen der Marke des Konkurrenten in Bild, Klang oder Bedeutung ähnlich ist, richtet sich nach dem Gesamteindruck, den Marke und Zeichen hervorrufen. Entscheidend ist die Wirkung auf einen durchschnittlich informierten, aufmerksamen und verständigen Durchschnittsverbraucher der betreffenden Waren oder Dienstleistungen, der die Marke regelmäßig als Ganzes wahrnimmt und nicht auf die Einzelheiten achtet (RIS-Justiz RS0117324; OPM Om 6/11 – evolution/revoelution). Schutzunfähige oder schwache Bestandteile, die den streitverfangenen Zeichen gemeinsam sind, tragen im Regelfall nur wenig zum jeweiligen Gesamteindruck bei, sodass schon geringe Abweichungen in den übrigen Bestandteilen ausreichen können, um die Verwechslungsgefahr auszuschließen (RIS-Justiz RS0066749, RS0066753).

Die Frage der Ähnlichkeit einander gegenüberstehender Marken ist nach deren Ähnlichkeit im Klang, im (Schrift-)Bild und im Bedeutungs- oder Sinngehalt zu beurteilen, weil Marken auf die mit ihnen angesprochenen Verkehrskreise in klanglicher, bildlicher und begrifflicher Hinsicht wirken können (vergleiche EuGH C-498/07 – La Espagnola/Carbonell; EuGH C-251/95 – Sabèl; vergleiche RIS-Justiz RS0117324, RS0079571[T26], RS0066753). In der Regel genügt die Verwechslungsgefahr nach einem dieser Gesichtspunkte (RIS-Justiz RS0066753 [T9]).

Eine Wortbildmarke ist als reine Wortmarke zu behandeln, sofern die bildhafte Ausgestaltung der Marke nicht so charakteristisch ist, dass sie als das Wesentliche aufgefasst wird, hinter dem die Wortelemente vollkommen zurücktreten. Die bildliche Ausgestaltung eines Wortes macht eine Marke demnach nur dann zu einer Wortbildmarke, wenn sie so eigenartig ist, dass sie den Verkehrskreisen als besonders charakteristisch auffällt (OPM Om 10/01 = PBI 2002, 102; OPM Om 5/11; weitere Nachweise bei Schumacher in Kucsko, marken.schutz 257 in FN 441 f).

Auf dieser Grundlage hat die Nichtigkeitsabteilung die Verwechslungsgefahr zu Unrecht verneint.

Außer Streit steht die bessere Priorität der Marke „e@sybank“ der Antragstellerin und die Identität der für diese Marke sowie die angegriffene Marke „e@syCredit“ der Antragsgegnerin in der Klasse 36 beanspruchten Waren- und Dienstleistungen. Diese beiden streitverfangenen Marken sind im Ähnlichkeitsvergleich als reine Wortmarken (mit dem identen Zeichenbestandteil „e@sy“) zu behandeln, weil ihre grafische Ausgestaltung völlig hinter ihre Wortelemente zurücktritt.

In der Marke der Antragstellerin wird „easy“ in Verbindung mit „Bank“ verwendet. Das Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften hat in der Entscheidung T 87/00 - Easybank der Marke EASYBANK für ein Bankinstitut Unterscheidungskraft zugebilligt. „Easy“ sei

in Bezug auf ein Bankinstitut nicht beschreibend, weil es keinen Hinweis auf die Modalitäten einer konkreten Dienstleistung oder auf andere Einzelheiten der Abwicklung von Bankgeschäften enthalte und weder abstrakt noch konkret Art, Beschaffenheit, Menge, Bestimmung, Wert oder sonstige Merkmale der verschiedenen Bankdienstleistungen bezeichne, die das betreffende Bankinstitut für seine Kunden erbringen könne.

Der Senat teilt diese Auffassung.

Die Marke der Antragsgegnerin unterscheidet sich von jener der Antragstellerin – lässt man den identen Zeichenbestandteil „e@sy“ und die geringe grafische Ausgestaltung unberücksichtigt – allein durch ihren Wortteil „Credit“. Damit bleibt zu prüfen, ob der Abstand zwischen den streitverfangenen Marken infolge deren unterschiedlicher Zeichenbestandteile „Credit“ und „bank“ ausreicht, eine Verwechslungsgefahr zu vermeiden.

Zwischen den genannten Zeichenbestandteilen besteht ein enger Bedeutungszusammenhang sowohl in Alleinstellung (Kreditgeschäfte bilden zusammen mit Einlagegeschäften die Kerngeschäfte von Bankinstituten) als auch im Zusammenhang mit „easy“. Unter „easyCredit“ wird ein Kredit verstanden, der „easy“, dh leicht, und damit ohne besondere Formalitäten erhältlich ist (17 Ob 6/09w). Wird aber – wie zuvor aufgezeigt – dem Zeichen „easybank“ herkunftshinweisende Unterscheidungskraft für ein Bankinstitut zugebilligt, ist es für das Publikum naheliegend, dass ein als „easyCredit“ bezeichneter Kredit von jenem Bankinstitut vergeben wird, das ihm als „easybank“ bekannt ist. Diese Ähnlichkeit der Zeichen im Wortsinn führt dazu, dass die Verwechslungsgefahr zwischen den streitverfangenen Marken bejaht werden muss (so auch Gamerith in seiner kritischen Entscheidungsanmerkung zu 17 Ob 6/09w, ÖBl 2009, 261, 262; kritisch zur Verneinung von Verwechslungsgefahr in dieser Entscheidung auch Tonninger, ecolex 2010/23).

Der Antrag erweist sich damit schon unter dem Gesichtspunkt des § 30 Abs 1 MSchG als berechtigt, sodass es auf die Frage, ob die Marke der Antragstellerin auch in den Schutzbereich des § 30 Abs 2 MSchG falle, nicht weiter ankommt.

Der Berufung ist Folge zu geben und die angefochtene Entscheidung dahin abzuändern, dass dem Antrag auf Unwirksamklärung der Wortbildmarke IR 811 527 der Antragsgegnerin für das Gebiet der Republik Österreich stattzugeben ist.

Die Kostenentscheidung gründet sich auf § 42 Abs 1 MSchG iVm § 122 Abs 1 und § 140 Abs 1 PatG sowie § 41 und § 50 Abs 1 ZPO.

Oberster Patent- und Markensenat

Verhandlungsausschreibung

In der Markenrechtssache (Om 15/12) der Antragstellerin sheepworld AG, Am Schafhügel 1, 92289 Ursensollen, Deutschland, vertreten durch Herrn Rechtsanwalt Dr. Rainer Kornfeld, Mariahilfer Straße 1d, 1060 Wien, gegen die Antragsgegnerin Teekanne Gesellschaft m.b.H., Münchner Bundesstraße 120, 5020 Salzburg, vertreten durch Haffner & Keschmann Patentanwalts KG, Schottengasse 3a, 1014 Wien, wegen teilweiser Löschung der Marke Nr 187 869 wird gemäß § 118 Abs 1, § 140 Abs 1 PatG iVm § 42 Abs 1 MSchG die mündliche Verhandlung über die Berufung der Antragstellerin auf den

Mittwoch, 8. Mai 2013, 9:00 Uhr

im Verhandlungssaal B des Obersten Gerichtshofs in Wien 1, Museumstraße 12 (Justizpalast), zweites Obergeschoß, anberaumt.

Berichte und Mitteilungen

Öffnungszeiten des Patentamts (Karfreitag)

Das Österreichische Patentamt ist am Karfreitag, dem 29. März 2013, und zwar einschließlich der Eingangs- und Abgangsstelle sowie des Kundencenters, lediglich bis 12.00 Uhr geöffnet.

Auf das Bundesgesetz über die Hemmung des Fristenablaufes durch Samstag und den Karfreitag, BGBl. Nr. 37/1961 idF BGBl. Nr. 189/1963, sowie auf die Bestimmung des § 54 Abs.2 PatG wird in diesem Zusammenhang ausdrücklich hingewiesen.

Entgelte für die Service- und Informationsleistung discover.IP

(Veröffentlichung im Sinne des § 33 PAG in Verbindung mit § 57b PatG)

Ab März 2013 wird die Informations- und Serviceleistung discover.ip im Hoheitsbereich des Österreichischen Patentamtes im Rahmen dessen Privatwirtschaftsverwaltung teilweise kostenpflichtig angeboten werden.

discover.IP ist ein Kooperationsprojekt des Österreichischen Patentamtes (ÖPA) und der austria wirtschaftsservice (aws). In einer detaillierten Erhebung des bestehenden geistigen Eigentums, und des Know-how bezüglich geistigen Eigentums soll das Bewusstsein für geistiges Eigentum und diesbezügliche Chancen und Risiken speziell für kleine und mittlere Unternehmen gestärkt werden (z.B.: Geheimhaltungsstrategien bzw. -vereinbarungen, Patente, Marken, Urheberrechte, etc.). Weitere Informationen und der Kontakt zum Service „discover.IP“ im Patentamt findet sich unter <http://www.patentamt.at/Beratung/discover.IP/>.

Je nach Unternehmensgröße werden im Zuge von discover.IP die Module M1, M2 und M3 angeboten, wobei sich sämtliche Entgelte der Tabelle als Nettobeträge verstehen. discover.IP wird speziell für technologieorientierte österreichische Unternehmen angeboten und setzt sich aus folgenden Leistungsmodulen zusammen:

Discover.IPModule	Gründer	0-9 MA	10-49 MA	50-249 MA	ab 250 MA
M3	-	250 €	500 €	1.000 €	5.500 € (inkl. Reisespesen)
M2	-	0 € (nur bei Bedarf)	0 €	500 €	
M1	0 €	0 €	0 €		

MA ... Mitarbeiter/-innen

Das Modul M1 enthält ein Erstgespräch im Zeitumfang von etwa 2 Stunden sowie eine kurze Zusammenfassung mit ausgewählten Empfehlungen zur Verbesserung des Umgangs mit „Intellectual Property“ (IP).

Das Modul M2 umfasst, ergänzend zum Modul M1, einen ausführlichen schriftlichen discover.IP-Bericht der IP-Situation des Unternehmens, der im Rahmen eines Zweitgesprächs in Wien oder alternativ bei einer Telefonkonferenz dargelegt wird. Für Unternehmen mit 50 bis 249 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern werden die Module M1 und M2 wegen des erhöhten Arbeitsaufwandes nur gemeinsam angeboten.

Bei besonders aufwändigen discover.IP Projekten wird auch ein Modul M3 angeboten. Dieses beinhaltet einen vertiefenden schriftlichen Bericht inkl. spezifischer Informationen, wie etwa eine Kurzrecherche zum Projekt, IPC-/ECLA-/CPC-Klassifizierung (Patentklassen), Hinweise zu Verträgen, Patentdokumente aus dem Fachgebiet, interessante Links, Kontaktdaten etc. sowie ein umfassenderes Zweitgespräch in Wien.

Abgang

Im März ist Fr. VB(v3) Elfriede Bousska aus dem Kreis der aktiv Bediensteten des Österreichischen Patentamtes ausgeschieden.

Wir wünschen ihr für die Zukunft alles Gute!

ÖSTERREICHISCHES PATENTBLATT

I. Teil

Herausgeber



österreichisches
patentamt

Wien, 15. April 2013 / CX. Jahrgang / Nr. 4

Erscheint am 15. jedes Monats

Bestellung beim Österreichischen Patentamt

DVR: 0078018

Bezugspreise:

Einzelne Hefte Teil I & II 31,00 EUR

Ein Jahrgang: I. Teil 74,00 EUR, II. Teil 252,00 EUR, vollst. Ausgabe 322,00 EUR

Die angeführten Bezugspreise gelten ohne Unterschied für das In- und Ausland, sowie auch für früher erschienene Hefte und Jahrgänge (soweit verfügbar)

Redaktion, Verwaltung und Verlag

im Österreichischen Patentamt

Wien XX., Dresdner Straße 87

Postanschrift: Postfach 95

1200 Wien

Inhalt

- **Gesetze, Verordnungen, Kundmachungen usw.**

- Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2013;

- Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2013;

- **Entscheidungen**

- **Markenrecht:**

- Die Wortmarke NAVAX und eine gleich lautende Wortbildmarke (registriert für diverse Waren und Dienstleistungen der Klassen 9, 35, 37, 38, 41 und 42) sind der Wortmarke XAVAX (registriert für diverse Waren und Dienstleistungen der Klassen 1, 2, 7, 8, 9, 11, 15, 16, 17, 18, 20, 21, 24 und 28) verwechslungsfähig ähnlich.

- Dem Löschantrag betreffend die Wortmarke Sparda Bank ist trotz Vorliegens der Voraussetzungen des § 30 MschG nicht stattzugeben, weil die Antragsgegnerin ein älteres Kennzeichen in Form der älteren Firma hat, die Kennzeichen der Parteien seit über 70 Jahren nebeneinander existieren und es seit Bestehen der Antragstellerin und der Antragsgegnerin unstrittig zu keiner Zuordnungsverwirrung kam. Zudem ist eine Beeinträchtigung der Funktion der Marken der Antragstellerin nicht zu erkennen. Letztlich könnte die Antragstellerin auch in einem Verletzungsverfahren nicht gegen die Nutzung des Zeichens SPARDA durch die Antragsgegnerin vorgehen.

- **Berichte und Mitteilungen**

- Herkunftsschutz – Verkürzung der Einspruchsfrist gegen ausländische Bezeichnungen

- Sprechtag der Wirtschaftskammer Vorarlberg betreffend Patentrecht - Abänderung

- **Anhang:**

- Statistische Übersichten 2012 über Geschäftsumfang und Geschäftstätigkeit des Österreichischen Patentamtes in Patentangelegenheiten, in Gebrauchsmusterangelegenheiten, bei Recherchen und Gutachten, in Markenangelegenheiten und in Musterangelegenheiten

Gesetze, Verordnungen, Kundmachungen usw.

Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2013; Abänderung m.W. 1. März 2013

Gemäß § 60 Abs.2 PatG 1970 wird mit Wirkung 1. März 2013 folgende Änderung der Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes bekannt gemacht:

VB(v2) Elisabeth Apfalter wird dauerhaft der Abteilung ZD/Bereich Gebührenkontrolle zugeteilt.

Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2013; Änderung m.W. 2. April 2013

Gemäß § 60 Abs.2 PatG 1970 wird mit Wirkung vom 2. April 2013 folgende Änderung der Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes bekannt gemacht:

VB(v3) Danielle Führer-Mansour wird – unter Aufhebung ihrer Zuteilung zum Kundencenter – dem Bereich der VSD (Scanpool) auf die Dauer von 3 Monaten dienstzugeteilt.

Entscheidungen

Markenrecht

Erkenntnis des Obersten Patent - und Markensenesates vom 26. September 2012, Om 8/12 (Nm 10/2008, Nm 11/2008)

Die Wortmarke NAVAX und eine gleich lautende Wortbildmarke (registriert für diverse Waren und Dienstleistungen der Klassen 9, 35, 37, 38, 41 und 42) sind der Wortmarke XAVAX (registriert für diverse Waren und Dienstleistungen der Klassen 1, 2, 7, 8, 9, 11, 15, 16, 17, 18, 20, 21, 24 und 28) verwechslungsfähig ähnlich.

Der Berufung wird Folge gegeben.

Die angefochtene Entscheidung wird dahin abgeändert, dass die Marken Nr 231 567 und 230 709 gelöscht werden.

Die Antragsgegnerin ist schuldig, der Antragstellerin die mit 7.129,10 EUR bestimmten Kosten des Verfahrens erster Instanz (darin 1.130 EUR Barauslagen) sowie die mit 3.739,75 EUR bestimmten Kosten des Berufungsverfahrens (darin 1.360 EUR Barauslagen), je binnen 14 Tagen zu ersetzen.

G r ü n d e :

Die Antragstellerin ist Inhaberin der internationalen Marke Nr 919 633 "XAVAX", die mit Priorität vom 13. Juli 2005 für folgende Waren in Österreich eingetragen wurde:

01

Unexposed photographic paper, unexposed photographic films; paper for photographic purposes.

02

Printers' pastes (ink), printing ink, toners for photocopiers, toner cartridges for printers and photocopiers (filled), thinners for paints.

07

Filters (parts of machines or engines); coffee machines (not hand-operated); gas-operated soldering apparatus and gas-operated soldering irons; electric machines and apparatus for cleaning; sieves, cleaners, scale removers (machines); vacuum cleaners, vacuum cleaner bags, vacuum cleaner hoses, vacuum cleaner attachments for disseminating perfumes and disinfectants.

08

Scissors; laboratory apparatus for photographic purposes, namely clamps and tongs; roller squeezers, namely for the purposes of squeezing excess water out of plastics coated papers, photographic papers, and for applying pictures on all kinds of carrier materials like wooden plates and metal plates, and for inking lithographic prints; retouching tools (for photographic purposes).

09

Optical, photographic and cinematographic apparatus for recording and projection purposes; video apparatus and photographic apparatus including digital cameras and accessories therefor, namely light meters, flash apparatus and flash lamps, sun shades, colour filters, bayonet rings and tubes; twin bayonet rings and reverse rings, triggers, trigger buttons, eye cups, prism units for video and photographic apparatus; slide copying and reproduction apparatus for photographic purposes; bellows close-up adjustment devices (photo/optic); photographic and cinematographic lenses, lenses, lens hoods, viewfinders, sun shades; rangefinders; magnifying glasses (optic); binoculars; exposed photographic paper, exposed photographic films, video cassettes; electric and/or optical condenser lenses; reading glasses; slide frames; changing frames for photographic purposes; carrying cases and ever-ready cases (adapted to photographic cameras); apparatus for developing, fixing and drying films; cassettes; tripods; colour temperature meters; type balls for tripods; laboratory apparatus for photographic purposes, namely enlarging apparatus, copying apparatus and drying presses, development tanks, trays, paper cases in form of boxes for unexposed or unprinted photographic paper, cutting machines (included in this class); focussing apparatus; optical pointing sticks (luminous pointers); projector tables; apparatus for viewing slides and films, film spools; film leaders (leaders and trailers) for narrow-gauge films; title printers for motion picture films; special effects screens for narrow-gauge films; apparatus for splicing film strips; adapted camera carrying elements (straps, chains, cords); rails for connecting cameras and flash apparatus; cables for connecting cameras, lights and flash apparatus; microscopes; motion picture films; electronic apparatus and equipment for entertainment purposes, in particular radio receivers and tuners, amplifiers, phonograph record players, apparatus for recording or reproduction of images or sound, including video recorders, video cameras, television cameras, televisions, MP3, CD/DVD, hard disk recorder; image, sound and data carriers and memories in the form of tapes, discs, records and wires, including CDs, DVDs; memory cards, chips and storage media, loudspeakers; headphones; computers, including home computers, computer peripheral devices, namely printers, memories, floppy disk drives, interface apparatus; keyboards, joysticks, lap top computers; apparatus and instruments for processing, storage and data sending; apparatus and instruments for converting digital words into graphic information; visual display units; program and data carriers for electronic data processing in the form of floppy discs, tapes, discs and wires, CDs and DVDs; exposed microfilms and viewing apparatus therefor; accessories for the aforesaid goods, of plastic, wood, metal or combinations of the aforesaid materials (included in this class), namely boxes, archives and other containers for data carriers; parts for all the aforesaid goods; electronic games (software), electric and electronic apparatus and instruments for weak current engineering, namely for telecommunications, high-frequency engineering and control engineering; telecommunication apparatus, including mobile telephone apparatus and accessories therefor in the form of hands-free devices, mounts and protective sleeves; answering machines; telecommunications installations of all types, including parts and accessories for these installations, namely cables, plugs, adapters; batteries, accumulators, chargers for batteries; computer peripheral devices and apparatus; time switches (not for watches);

adapted boxes and folders for storing slides; apparatus for adding sound tracks to films; accessories for optical and photographic equipment, namely credit titles for narrow-gauge films, used for analogue and digital photo, film, video and sound recording; branch boxes; alarms; alcoholmeters; junction boxes (electricity); aerials; indicators (electricity); distance recording apparatus; phototelegraphy apparatus; screens (computers); video telephones; spectacles (optics), spectacle cases, spectacle frames, spectacle glasses; DVD/CD players, electronic chips, computer, computer programmes, computer software, computer programs (recorded); electric couplings; electric devices for attracting and killing insects; electric cables; electronic notice boards; electronic tags for goods; RFID-cards (coded identification cards) and accessories thereof (included in this class), including adapted archiving maps and containers; electronic pens for screens; electronic pocket translators; electronic agendas; audio and video receivers; distance measuring apparatus; anti-interference devices (electricity); ergometers; thread counters; binoculars, telescopes; photocopiers; spark-guards, radio-telephony sets; galvanic batteries, printed circuits, hygrometers (for humidity measuring); altimeters; integrated circuits; Interfaces (apparatus and programs for computers); electricity conduits, wire connectors (electricity); integrated circuit cards (smart cards); cassette players; coaxial-cables; compasses; electric contacts; electric contacts of precious metal; contact lenses, containers for contact lenses, electric regulating apparatus; laptops (computers); laser pointers (light pointers); cabinets for loudspeakers, electric conductors, electricity ducts; readers (data processing equipment); light conducting filament (optical fibers), luminous signs; rulers (measuring instruments); electric soldering apparatus, electric soldering irons, mouse pads; measuring apparatus, electric measuring devices, measuring instruments, rules; microphones; microscopes, mobile phones; monitors (computer hardware), monitors (computer software); navigational apparatus for software; navigational instruments; neon signs; surveyors' levels, levelling instruments; notebook computers; objectives, eyepieces; optical goods; optical fibre cables, optical lanterns, optical lenses, optical discs, optical glass; pedometers; paging devices (pager); record players; juke boxes for computers; plotters; projection apparatus; radar apparatus; radios, vehicle radios; smoke detectors; reflecting discs for wear for the prevention of traffic accidents; head cleaning tapes; life jackets; needles for record players; scanners (data processing equipment); commutators; electricity distribution consoles; fuses; transmitting sets (telecommunication); transmitters (telecommunication); transmitters for electric signals, wafers (integrated circuit cards); solar collectors for power generation; solar batteries; sunglasses; battery chargers; computer memories; sport spectacles; sockets; socket coverings; electricity conduits; telephone apparatus, telephone wires; temperature indicators; thermometers not for medical purposes; thermostats; electric connectors; anemometers; protractors; sighting telescopes for firearms; counters; overvoltage protection devices; electric and/or electronic monitoring apparatus; apparatus for cutting photographs and films; cable and adapter controls for electric musical instruments.

11

Laboratory lights, lights for cinematographic recordings; lamp hanging supports; electric heaters for feeding bottles (included in this class); aquarium lights; lighting apparatus for vehicles; lamps; ventilation hoods; bedwarmers; anti-dazzle devices for automobiles (included in this class); burners, germicidal burners; tanning apparatus; electric lights for Christmas trees; ceiling lights; electric appliances for making yoghurt; electric coffee machines; fans for personal use; defroster for vehicles; electric discharge tubes for lighting; flares; bicycle lights, vehicle reflectors, vehicle head lights; sockets for electric lights; filters (parts of household or industrial installations); aquarium filtration apparatus; footwarmers (electric or non-electric); friction lighters for igniting gas; gas burners; gas lamps; electric light bulbs; light bulbs; incandescent burners; filaments for electrical lamps; lanterns; heating blankets (included in this class); electric heating apparatus; heating cushions (included in this class); heating elements; hot air ovens; heating plates; heating radiators; heaters for vehicles; hot air apparatus; water heaters; electric coffee filters; electric coffee percolators; coffee-roasters; air conditioning installations; air conditioners for vehicles; cooking apparatus and installations; cooling installations for tobacco; refrigerating containers; electric lamps; light bulbs for directional signals for vehicles; burners for lamps; lamp glasses; lamp chimneys; lamp shades; Chinese lanterns (included in this class); luminous tubes for lighting; light diffusers; humidifiers for central heating radiators; air reheaters; filters for air conditioning; air filtering installa-

tions; air cooling apparatus; germicidal lamps for purifying air; spa baths; air driers; soldering lamps; ventilation (air conditioning) installations for vehicles; magnesium filaments for lighting; electric radiators; fumigation apparatus not for medical purposes, roasters; guard devices for lighting; safety lamps; solar collectors (heating); solar furnaces; fountains; street lamps; stoves (included in this class); pocket torches; pocket warmers; diving lamps; immersion heaters; plate warmers; filters for drinking water; ultraviolet ray lamps not for medical purposes; fans (air conditioning); waffle irons (included in this class); hot plates; water heaters (included in this class); water filtering apparatus; disposable sterilizing pouches; hot water bottles; ornamental fountains; cycle lights; lights for microscopes; tray warmers.

15

Adapted trunks and containers for musical instruments; electric musical instruments.

16

Art mounts, tattoo films, labels; photograph albums; periodicals, books and user instructions in the field of electronic data processing; typewriters and office requisites (included in this class), index card boxes, index sheets (included in this class), layout plans; calendars, time planners, document files, hanging files, File tabs, letter pads, index cards (included in this class), boxes for storing index cards (office requisites); letters for creating film titles; address stamps; folders for papers; document files; albums; document laminators for office use; aquarelles; stickers (stationery); humidifiers (office requisites); containers (included in this class); cabinets for stationery; pencils; pencil sharpeners (included in this class); pads (stationery); letter trays; writing paper; bookbinding material; office requisites except furniture; printed matter; labels (included in this class); spools for inking ribbons; inking ribbons; inking ribbons for computer printers; typewriter ribbons; chromolithographs; artists' watercolour saucers; paint boxes (included in this class); penholders; pen cases; filtering materials (paper); filter paper; bubble packs for wrapping or packaging; paintings (pictures) framed or unframed; greeting cards; graphic representations; gums (adhesives) for stationery or household purposes; stands for pens and pencils; hand labeling appliances; stapling presses (office requisites); paper coffeefilters; calendars; coasters of paper; catalogues; adhesive tapes for stationery or household purposes; apparatus for mounting photographs; glue for stationery or household purposes; adhesive tape dispensers (included in this class); clipboards (stationery); bags for microwave cooking; carbon paper; copying paper (stationery); correcting ink (heliography); paint boxes (articles for use in school); stationery; towels of paper; handkerchiefs of paper; conical paper bags; paper shredders (for office use); paintbrushes; place mats of paper; postcards; inkstands; writing instruments; writing cases (stationery); writing pads; school supplies (stationery); self-adhesive tapes for stationery or household purposes; stamps; inking pads; Indian inks; bags (envelopes, pouches) of paper or plastics for packaging; wrapping paper; drawing materials; printing paper; backgrounds, namely cardboard for photographic records; projection screens as pin boards; electric office equipment (included in this class); punched cards, punched tapes, punched stripes; card cases; bookends.

17

Printable foils (not for packaging purposes) of plastic; foils for splicing film strips; splicing cement.

18

Goods of leather and imitations of leather, in particular bags and other containers not suitable for carrying objects and small goods of leather (included in this class), in particular purses, pocket wallets, key wallets; not adapted trunks and travelling bags in particular for electronic and technical apparatus, sports equipment, clothing, office equipment and office materials; briefcases; beach bags; attaché cases; suitcases; handbags; game bags; kindergarten bags; garment bags for travel; vanity cases (not fitted); cases of leather or leatherboard; boxes of vulcanized fibre; bands of leather; leather straps; music cases; umbrellas; trunks; travelling sets; travelling bags; rucksacks; school bags; school rucksacks; parasols; wheeled shopping bags; haversacks; shoulder belts of leather; tool bags of leather.

20

Office furniture, in particular furniture for computers, racks, side tables and end tables and swivel arms; picture frames; computer desks; computer trolleys; cases of wood or plastic; cable clips not of metal; mouldings for picture frames; frames; picture frame brackets; trolleys

for computers (furniture); not adapted containers (not of metal) for storage of diskettes, sports and magnetic tapes; special furniture for the aforesaid goods, in particular tables, stands, racks and holders (included in this class), namely in the areas of TV, home entertainment, phone, computer and telecommunications.

21

Cleaning cloths; non-electric dusting apparatus; brooms; brush goods; chamois leather for cleaning; strainers for household purposes; insulating flasks; non-electric coffee filters; hand-operated cleaning instruments and equipment; rags for cleaning; cleaning tow; cleaning utensils; pastry bags; dusting cloths; feather-dusters; carpet sweepers; carpet beaters; crumb trays; portable non-electric coldboxes; funnels; drinking vessels; lens brushes.

24

Backgrounds, namely fabrics for photographic recordings.

28

Electronic games, other than those adapted for use with television receivers only.

Die Antragsgegnerin ist Inhaberin der mit Priorität vom 7. Dezember 2005 registrierten Marke Nr 230 709 "NAVAX" sowie der mit Priorität vom 22. Februar 2006 registrierten Wortbildmarke Nr 231 567:



Beide Marken sind für folgende Waren und Dienstleistungen registriert:

KI 09:

Computer-Software und Computer-Hardware, einschließlich individueller EDV-Lösungen;

KI 35:

Beratung bei der Organisation und Führung von Unternehmen; Dateienverwaltung mittels Computer;

KI 37:

Installation und Wartung von Hardware;

KI 38:

Bereitstellung des nachrichtentechnischen Zugangs zum Internet;

KI 41:

Ausbildung und Fortbildung auf dem Gebiet der EDV;

KI 42:

Technische Planung und Beratung (ausgenommen Unternehmensberatung) auf dem Gebiet der EDV und der digitalen Medien; Entwicklung, Installation und Betreuung von Software, insbesondere auf dem Gebiet der digitalen Medien.

Die Antragstellerin beantragte die Löschung der genannten Marken der Antragsgegnerin. Die angefochtenen Marken "NAVAX" seien für dieselben oder weitestgehend ähnlichen Waren der KI 9 sowie für einander ähnliche Dienstleistungen der KI 35, 37, 38, 41 und 42 wie die prioritätsältere Marke "XAVAX" registriert. Auf Grund der evidenten Ähnlichkeit der Marken sowie der Waren- bzw Dienstleistungsgleichheit der Klassen, für die die Marken registriert seien, bestünde für die beteiligten Verkehrskreise eine Verwechslungsgefahr, welche nur durch die Löschung der prioritätsjüngeren Marken gebannt werden könne.

Die Antragsgegnerin wendete ein, die Marken "XAVAX" und "NAVAX" seien ausreichend differenziert. Obwohl die gleiche Buchstabenanzahl und ein ähnliches Sprachmuster vorlägen, unterscheidet sich die zischende Betonung des Anfangsbuchstabens "X" im Gegensatz zum eher gedämpften "N" in "NAVAX" deutlich. Darüber hinaus läge die Betonung auf der ersten Wortsilbe, so dass die Unterscheidung der beiden Marken noch stärker hervortrete. Auch stelle die Wortsilbe "NAV" eine gedankliche Verbindung zu Begriffen wie

"Navigation", "navigieren", "Navigator" etc her, was bei der Marke "XAVAX" jedenfalls nicht gegeben sei. Da darüber hinaus die Dienstleistungen der Antragsgegnerin nur von einem interessierten Fachpublikum in Anspruch genommen werden, das sich vorweg ausreichende Informationen beschaffe, könne eine Verwechslungsgefahr ausgeschlossen werden.

Die Nichtigkeitsabteilung des Österreichischen Patentamts wies die Löschanträge ab. Sie stellte fest, dass die Waren und Dienstleistungen, für die die hier zu vergleichenden Marken eingetragen seien, hochgradig ähnlich oder ident seien. Beide Worte, "XAVAX" und "NAVAX", seien reine Phantasiebegriffe, so dass ein Unterschied auf Grund der Bedeutung nicht festgestellt werden könne. Hinsichtlich der klanglichen Markenähnlichkeit der beiden Worte "XAVAX" bzw "NAVAX" wäre der Gesamteindruck entscheidend, übereinstimmende Zeichenbestandteile dürften nicht in einer zergliedernden Betrachtung isoliert beurteilt werden. Trotz gleicher Silbenanzahl und Identität der Endung stünden beim klanglichen Vergleich der Marken die Anfangsbuchstaben im Vordergrund: das "X" führe zu einem scharfen und markanten Klangbild der Marke der Antragstellerin, das gegenüber dem weich ausgesprochenen "N" eine geänderte klangliche Wiedergabe bewirke. Dazu komme, dass im Deutschen Wörter selten mit "X" begännen, während "N" durchaus als Anfangsbuchstabe geläufig sei. Die streitverfangenen Marken seien auch bildlich nicht ähnlich. Das "X" bzw "N" am Anfang und das Palindrom bei "XAVAX" präge das Erscheinungsbild dieser Marken. Darüber hinaus führe das Erscheinungsbild der angefochtenen Wortbildmarke noch weiter aus dem Ähnlichkeitsbereich heraus.

Gegen diese Entscheidung wendet sich die Berufung der Antragstellerin, mit der sie weiter die Löschung der gegnerischen Marken begehrt.

Die Antragsgegnerin beantragt, der Berufung nicht Folge zu geben.

Die Berufung ist berechtigt.

Unbestritten ist die Priorität der Marke der Antragstellerin, ebenso wie die Ähnlichkeit bzw Identität der Waren und Dienstleistungen in den Klassen, für die die streitverfangenen Marken eingetragen sind.

Die Marken unterscheiden sich einzig durch die Anfangsbuchstaben "X" und "N". Die Wörter "NAVAX" bzw "XAVAX" sind als zweisilbige Worte vom (in der deutschen Sprache hell klingenden) Selbstlaut "A" geprägt. Es gibt keinerlei Anzeichen dafür, dass in der Betonung dieser Fantasiebezeichnungen ein besonderer Schwerpunkt auf den Anfangsbuchstaben gelegt wird. Vielmehr liegt das erinnerliche - aber nicht betonte - Klangbild, bedingt durch den hellen und längeren Selbstlaut "A" als letzten Buchstaben der ersten Silbe sowie als mittleren Buchstaben in der zweiten Silbe in Verbindung mit dem kurzen, aber zischenden "X" in der zweiten Silbe der Worte ("VAX"). Damit kommt jedoch den Anfangsbuchstaben nicht die Bedeutung zu, die die Antragsgegnerin ihnen gerne beimessen würde. Zwar unterscheiden sich die Anfangsbuchstaben in ihrer Aussprache, im gesamten Eindruck der Wortmarke jedoch schwimmt ihr anfängliches Klangbild und wird vom - im Deutschen ungewöhnlichen „VAX“ - zweiten Wortbestandteil überlagert. Eine Verwechslung der Worte "XAVAX" und "NAVAX" ist daher nicht auszuschließen. Die streitverfangenen Marken sind daher ähnlich.

Dies entspricht auch dem üblichen Beurteilungsmaßstab der österreichischen und europäischen Judikatur in vergleichbaren Fällen, wie vom Antragsteller beispielhaft vorgebracht (OPM 11. Oktober 1978 = PBI 1979, 149 – Saxit/Maxit; 4 Ob 317/76 = ÖBI 1976, 164 – Palmers/Falmers; EuGH 8. Februar 2012 C-191/11-Norma/Yorma's).

Da somit allein schon aus dem Klangbild der Marken die Verwechslungsfähigkeit - auch für ein fachlich informiertes und interessiertes Publikum - folgt, war auf das sonstige Erscheinungsbild der Marken nicht weiter einzugehen. Selbst wenn von der Antragsgegnerin dem Fachpublikum ein "N" für ein "X" vorgemacht wird, ist die Unterscheidungskraft jedenfalls nicht ausreichend, um die beteiligten Verkehrskreise vor einem Markenirrtum zu schützen.

Damit war aber auch nicht weiter zu prüfen, ob das in Kleinbuchstaben gehaltene Schriftbild der Wortbildmarke "NAVAX" zu einem anderen Ergebnis führen kann, genau so wenig wie die Ausführungen der Antragsgegnerin hinsichtlich der gedanklichen Verbindungen zu "NAVIGATOR", "navigieren", "Navigation" oder dergleichen.

Da zwischen den Marken "NAVAX" und "XAVAX" Verwechslungsgefahr besteht, sind die prioritätsjüngeren Marken - in Stattgebung der berechtigten Berufung - zu löschen.

Die Antragsgegnerin hat der Antragstellerin die Verfahrenskosten in erster und zweiter Instanz zu ersetzen (§ 42 Abs 1 MSchG iVm § 122 Abs 1 und § 140 PatG sowie §§ 41 und 50 ZPO).

Erkenntnis des Obersten Patent - und Markensenates vom 14. November 2012, Om 9/12 (Nm 27/2010, Nm 28/2010)

Dem Löschungsantrag betreffend die Wortmarke Sparda Bank ist trotz Vorliegens der Voraussetzungen des § 30 MschG nicht stattzugeben, weil die Antragsgegnerin ein älteres Kennzeichen in Form der älteren Firma hat, die Kennzeichen der Parteien seit über 70 Jahren nebeneinander existieren und es seit Bestehen der Antragstellerin und der Antragsgegnerin unstrittig zu keiner Zuordnungsverwirrung kam. Zudem ist eine Beeinträchtigung der Funktion der Marken der Antragstellerin nicht zu erkennen. Letztlich könnte die Antragstellerin auch in einem Verletzungsverfahren nicht gegen die Nutzung des Zeichens SPARDA durch die Antragsgegnerin vorgehen.

Der Berufung wird nicht Folge gegeben.

Die Antragstellerin ist schuldig, der Antragsgegnerin die mit 2.855,64 EUR bestimmten Kosten des Berufungsverfahrens (darin enthalten 475,94 EUR Umsatzsteuer) binnen 14 Tagen zu ersetzen.

Gründe:

Die Antragstellerin ist Inhaberin der Wortmarke Nr 76 291 SPARDA, die mit Priorität vom 17. September 1973 (Anmeldetag) für Dienstleistungen in der Klasse 36 (Versicherungs- und Finanzierungswesen) registriert ist. Sie ist weiters Inhaberin der Wortbildmarke Nr 146 340

SPARDA

die mit Priorität vom 23. November 1992 (Anmeldetag) für Dienstleistungen in der Klasse 36 (Versicherungswesen, Finanzwesen, Finanzierungen, Geldgeschäfte, Immobilienwesen, Sparkassengeschäfte, Dienstleistungen einer Spar- und Darlehenskasse, Vermögensverwaltung, Verwahren von Wertsachen in Safes, Depotverwaltung von Wertpapieren, Vermitteln von Wertpapieren, Lombardgeschäfte, Geldwechselgeschäfte, Kreditberatung, Kreditvermittlung, Leasing, Beleihen von Gebrauchsgütern) registriert ist.

Die Antragsgegnerin ist Inhaberin der Wortbildmarke Nr 245 208

SPARDA BANK 

die mit Priorität vom 26. März 2008 (Anmeldetag) für Dienstleistungen in der Klasse 36 (Versicherungswesen; Finanzwesen; Geldgeschäfte; Bankgeschäfte; Immobilienwesen) registriert ist. Sie ist weiters Inhaberin der Wortmarke Nr 245 079 SPARDA, die mit Priorität vom 25. März 2008 (Anmeldetag) für Dienstleistungen in der Klasse 36 (Versicherungswesen; Finanzwesen; Geldgeschäfte; Bankgeschäfte; Immobilienwesen) registriert ist.

Die Antragstellerin und die Rechtsvorgängerin der Antragsgegnerin nutzten das Zeichen SPARDA seit ihrer Gründung im Jahr 1938 als Firmenschlagwort, wobei die Rechtsvorgängerin der Antragsgegnerin einige Tage früher in das Handelsregister eingetragen worden war als die Antragstellerin. Auch nach Anmeldung der Marken durch die Antragstellerin und (später) durch die Rechtsvorgängerin der Antragsgegnerin gab es zwischen ihnen keine kennzeichenrechtlichen Streitigkeiten. Die Antragsgegnerin ist Gesamtrechtsnachfolgerin der ursprünglichen Markeninhaberin; sie führt das strittige Kennzeichen SPARDA nicht mehr in ihrer Firma.

Die Antragstellerin beantragt die Löschung der Marken der Antragsgegnerin nach § 30 Abs 1 MSchG. Die Zeichen und der Schutzzumfang seien ident oder zumindest verwechselbar ähnlich; die Marken der Antragstellerin hätten den besseren Zeitrang. Auf ein früher begründetes Namensrecht könne sich die Antragsgegnerin nicht berufen, weil zwischen zwei Trägern desselben Namens kein Vorrangverhältnis bestehe, auch nicht im Falle eines zeitlichen Vorsprungs bei dessen Erwerb. § 30 Abs 3 MSchG sei nicht anwendbar, weil die Verwirkung danach nur bei fünfjähriger Duldung einer eingetragenen Marke eintrete. Die Voraussetzungen für eine Koexistenz der Marken im Sinn der Entscheidung C-482/09 lägen nicht vor, weil die Antragsgegnerin nicht mehr als SPARDA-Bank firmiere und daher eine Zuordnungsverwirrung drohe.

Die Antragsgegnerin beantragt die Abweisung der Löschanträge. Die Parteien und eine dritte Bank hätten das Zeichen SPARDA seit 1938 – insbesondere als Bestandteil der Firma - kennzeichenmäßig genutzt; bisher habe es deswegen keine Konflikte gegeben. Die Antragstellerin habe kein besseres Recht, weil sie erst einige Tage nach der Rechtsvorgängerin der Antragsgegnerin gegründet und in das Handelsregister eingetragen worden sei. Das Recht der Antragstellerin, gegen die Kennzeichen der Antragsgegnerin vorzugehen, sei nach § 30 Abs 3, § 32 Abs 2 und § 58 MSchG und § 9 Abs 5 UWG verwirkt. Die Antragstellerin wisse seit über 70 Jahren, dass die Antragsgegnerin das Zeichen SPARDA für Dienstleistungen in der Klasse 36 nutze. Sie könne daher dessen Benutzung oder Registrierung nicht mehr untersagen. Für die angesprochenen Kreise sei es trotz der parallelen Zeichenverwendung immer klar gewesen, mit welchem Unternehmen sie es zu tun hatten. Daher sei die Funktion der Marken der Klägerin als Herkunftshinweis nicht beeinträchtigt. Dies schließe nach der Entscheidung des EuGH in der Rechtssache C-482/09 eine Löschung aus. Zudem dienten die Löschanträge ausschließlich dazu, den effektiven Rechtsschutz der Antragsgegnerin gegen Dritte zu behindern; sie seien daher schikanös.

Die Nichtigkeitsabteilung wies die Löschanträge ab. Zwar lägen Doppelidentität bzw Verwechslungsgefahr im Sinne von § 30 Abs 1 Z 1 und Z 2 MSchG vor. § 30 Abs 3 MSchG sei nicht anwendbar, weil die Marken der Antragsgegnerin weniger als fünf Jahre vor der Antragstellung registriert worden seien; eine fünfjährige Duldung sei daher ausgeschlossen. Allerdings sei wegen der Gleichwertigkeit der Kennzeichenrechte für die Priorität die erstmalige Nutzung des Zeichens SPARDA maßgebend. Beide Parteien hätten dieses Zeichen schon seit 1938 verwendet. Da die Antragsgegnerin vor der Antragstellerin in das Handelsregister eingetragen worden sei und damit früher die Benutzung des strittigen Zeichens aufgenommen habe, verfüge sie über die älteren Rechte. Daher müssten die Löschanträge scheitern.

Gegen diese Entscheidung richtet sich die Berufung der Antragstellerin. Sie strebt die Löschung der Marken an und bringt dazu insbesondere vor, dass die Priorität ausschließlich nach dem Register zu beurteilen sei. Privatrechtliche Vereinbarungen über die Duldung der Unternehmenskennzeichen habe es nicht gegeben; die Vorbenutzung durch die Antragsgegnerin sei mangels eines darauf gestützten Löschantrags unerheblich.

Die Antragsgegnerin beantragt in der Berufungsbeantwortung, der Berufung nicht Folge zu geben, hilfsweise stellt sie wegen der unterbliebenen Einvernahme eines Zeugen einen Aufhebungsantrag. Sie stützt sich weiterhin auf die Priorität ihrer (früheren) Firma, die aufgrund der Gleichwertigkeit der Kennzeichenrechte maßgebend sei. Jedenfalls

zeige aber die langjährige parallele Nutzung, dass die Marken der Antragsgegnerin die Herkunftsfunktion der Marken der Antragstellerin nicht beeinträchtigten. Außerdem sei der Löschantrag schikanös.

In der Berufungsverhandlung stellte der Vertreter der Antragstellerin außer Streit, dass es seit 1938 zu keinen Verwechslungen zwischen den Kennzeichen der Parteien gekommen sei, und zwar weder bei Personen, die bereits eine Geschäftsbeziehung mit einer der SPARDA-Banken hatten, noch bei Neukunden.

Die Berufung ist nicht berechtigt.

1. Nach § 30 Abs 1 MSchG kann der Inhaber einer früher angemeldeten, noch zu Recht bestehenden Marke die Löschung einer Marke begehren, sofern entweder

(1) die beiden Marken und die Waren oder Dienstleistungen, für die die Marken eingetragen sind, gleich sind, oder

(2) die beiden Marken und die Waren oder Dienstleistungen, für die die Marken eingetragen sind, gleich oder ähnlich sind und dadurch für das Publikum die Gefahr von Verwechslungen besteht, die die Gefahr einschließt, dass die Marke mit der älteren Marke gedanklich in Verbindung gebracht würde.

2. Es ist unstrittig, dass bei den strittigen Marken teilweise Doppelidentität im Sinne von § 30 Abs 1 Z 1 MSchG, jedenfalls aber – bei abstrakter Betrachtung - Verwechslungsgefahr im Sinne von § 30 Abs 1 Z 1 MSchG vorliegt. § 30 Abs 3 MSchG ist nicht anwendbar, weil diese Bestimmung auf die mindestens fünfjährige Duldung von registrierten Marken abstellt. Das ist hier schon deswegen nicht der Fall, weil die Marken der Antragsgegnerin weniger als fünf Jahre vor den Löschanträgen angemeldet worden waren.

3. Im Lösungsverfahren nach § 30 MSchG sind Einwendungen gegen die Rechtsbeständigkeit der Marke des Antragstellers so lange unbeachtlich, als der Antragsgegner nicht seinerseits die entsprechenden Löschanträge gestellt hat. Unterlässt er das, dann ist vom Rechtsbestand der Marke des Antragstellers auszugehen und nur zu prüfen, ob der Löschungsstatbestand des § 30 MSchG erfüllt ist (OM 2/90 = ÖBI 1991, 157 – Innviertler Landbier; Om 8/10 = PBI 2011, 41 – Cristal Cuvée; Om 4/11 = PBI 2011, 157 - Leo). Das gilt auch für die Priorität von Kennzeichenrechten des Antragsgegners, die ihrerseits einen Löschantrag nach § 31 Abs 1 oder § 32 Abs 1 MSchG ermöglichen. Im konkreten Fall wäre dafür die ältere Firma der Rechtsvorgängerin der Antragsgegnerin in Frage gekommen (§ 32 Abs 1 MSchG). Einen solchen Antrag hat die Antragsgegnerin aber (zutreffend) nicht gestellt, weil insofern bereits Verwirkung nach § 32 Abs 2 MSchG eingetreten war. An der Rechtsbeständigkeit der Marken der Antragstellerin bestehen daher keine Zweifel. Aus diesem Grund kann die Abweisung des Löschantrags nicht auf „ältere Rechte“ der Antragsgegnerin gestützt werden. Umgekehrt könnte aber auch die Antragstellerin in einem Verletzungsverfahren nicht gegen die Nutzung des Zeichens SPARDA durch die Antragsgegnerin vorgehen. Denn diese verfügt insofern tatsächlich über (geringfügig) ältere Rechte im Sinne von § 10 Abs 1 MSchG. Marken- und firmenmäßige Nutzung bilden eine Einheit (4 Ob 221/02g = ecolex 2003, 350 – Invesco).

4. Die bisher angestellten Erwägungen sprechen an sich für einen Erfolg der Antragstellerin. Dem steht allerdings entgegen, dass die Kennzeichen der Parteien seit über 70 Jahren nebeneinander bestehen, die Antragsgegnerin und ihre Rechtsvorgängerin gutgläubig waren und die parallele Zeichennutzung bisher – was in der Berufungsverhandlung außer Streit gestellt wurde – zu keiner Zuordnungsverwirrung geführt hat.

4.1. Unter vergleichbaren Voraussetzungen hat der EuGH in der Entscheidung C-482/09, *Budjovicky Budvar/Anheuser Busch*, in einem Fall der Doppelidentität das Bestehen eines Löschantragsanspruchs (Art 4 Abs 1 lit a MarkenRL) aufgrund eines (formal) älteren Rechtes

verneint. Zur Begründung verwies er darauf, dass (auch) das ausschließliche Recht des Markeninhabers nach Art 5 Abs 1 lit a MarkenRL auf Fälle beschränkt bleiben müsse, in denen die Benutzung der Marke durch Dritte deren Funktion beeinträchtige oder beeinträchtigen könnte (C-487/07, *L'Oréal*; C-236/08 – C-238/08, *Google France und Google*). Auch ein Lösungsanspruch wegen Doppelidentität bestehe daher nur bei einer drohenden Funktionsbeeinträchtigung. Aufgrund eines Größenschlusses muss das umso mehr für den Lösungsgrund der (bloßen) Verwechslungsgefahr gelten (Art 4 Abs 1 lit b MarkenRL).

4.2. Eine Beeinträchtigung der Funktion der Marken der Antragstellerin ist auch im vorliegenden Fall nicht zu erkennen. Die Antragstellerin hat in der Berufungsverhandlung außer Streit gestellt, dass die parallele Zeichennutzung zu keiner Zuordnungsverwirrung führt, weswegen die Hauptfunktion ihrer Marken von vornherein nicht beeinträchtigt wird. Das gilt unabhängig davon, dass die Antragsgegnerin das strittige Zeichen nicht mehr als Firmenbestandteil führt. Ein konkretes Vorbringen zur Beeinträchtigung anderer Markenfunktionen hat die Antragstellerin nicht erstattet. Zudem muss sie, wie oben dargestellt, die Nutzung des Zeichens SPARDA durch die Antragsgegnerin ohnehin dulden, und diese kann - wegen unstrittiger Verkehrsgeltung auch zu ihren Gunsten - Dritten, soweit diese nicht über eigene Rechte verfügen oder solche von der Antragstellerin ableiten, nach § 9 Abs 3 UWG die Nutzung dieses Zeichens untersagen. Damit führt die Eintragung als Marke – als bloße Formalisierung des Kennzeichenschutzes – zu keiner weiteren Beeinträchtigung der Antragstellerin (vgl zur Relevanz eines bereits bestehenden Kennzeichenschutzes in anderem Zusammenhang C-529/07, *Chocoladefabrik Lindt & Sprüngli*, ÖBl 2009, 271 [*Gamerith*] – Goldhase III). Die Voraussetzungen der Entscheidung *Budjovicky Budvar/Anheuser Busch* sind damit jedenfalls erfüllt.

5. Aus diesen Gründen muss die Berufung der Antragstellerin scheitern, ohne dass der weitere Einwand des Rechtsmissbrauchs geprüft werden müsste.

6. Die Kostenentscheidung gründet sich auf § 42 Abs 1 MSchG iVm §§ 122 Abs 1, 140 PatG sowie §§ 41, 50 ZPO. Dabei war eine offenbare Unrichtigkeit im Kostenverzeichnis der auch im Berufungsverfahren siegreichen Antragsgegnerin wahrzunehmen: Der dreifache Einheitsatz beträgt bei einem Honorar von 951,88 EUR nicht 2.855,64 EUR, sondern nur 1.427,82 EUR.

Berichte und Mitteilungen

Herkunftsschutz – Verkürzung der Einspruchsfrist gegen ausländische Bezeichnungen

Mit der am 3. Jänner 2013 in Kraft getretenen neuen Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel, ABl. L 343/1/2012 vom 14.12.2012, wurde die bisher geltende Verordnung (EG) Nr. 510/2006 des Rates vom 20. März 2006 zum Schutz von geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel aufgehoben.

Ein Ziel dieser neuen Verordnung ist die Beschleunigung des Eintragungs- und Prüfungsverfahrens von Herkunftsangaben. Hierzu wurde die Frist für die Erhebung von Einsprüchen bei der Europäischen Kommission ohne Übergangsfrist von sechs auf drei Monate ab der Veröffentlichung des Antrags im Amtsblatt der EU halbiert, d.h. innerhalb dieser Dreimonatsfrist müssen die Einsprüche bei der Kommission einlangen. Weitere zwei Monate stehen sodann für die detaillierte Begründung zur Verfügung.

Um die Prüfung und rechtzeitige Weiterleitung entsprechender Einsprüche inländischer Beteiligter möglich zu machen, bedingt die Fristverkürzung auf Gemeinschaftsebene zwangs-

weise auch eine Verkürzung der nationalen Frist für die Einbringung derartiger Einsprüche beim Patentamt. Betrug diese nationale Frist bisher vier Monate so müssen Einsprüche gegen ausländische Anträge nunmehr bereits innerhalb von **zwei Monaten** ab der Veröffentlichung des jeweiligen Antrags im Amtsblatt der EU beim Österreichischen Patentamt eingehen, andernfalls keine Gewähr für ihre rechtzeitige Übermittlung an die Kommission übernommen werden kann.

Sprechtage der Wirtschaftskammer Vorarlberg betreffend Patentrecht - Abänderung

Anstelle vom 23. Mai 2013 wird Dr. Hofmann bei der Kooperationsbörse auf der intertech (15. Mai 2013 von 14:00 bis 16:30 Uhr) anwesend sein.

2012

**Statistische Übersicht über Geschäftsumfang und
Geschäftstätigkeit des Österreichischen Patentamtes in**

Patentangelegenheiten

Gebrauchsmusterangelegenheiten

Recherchen und Gutachten

Markenangelegenheiten

Musterangelegenheiten

Inhalt

Übersicht

- I. Übersicht über die Schutzrechtsanmeldungen (Patente, Schutzzertifikate, Gebrauchsmuster, Marken und Muster) für den Zeitraum 2008 bis 2012
- II. Übersicht über die Schutzrechtserteilungen/-registrierungen (Patente, Schutzzertifikate, Gebrauchsmuster, Marken und Muster) für den Zeitraum 2008 bis 2012

A. Patentangelegenheiten

- I. Patentanmeldungen (national), PCT-Anmeldungen (Einleitung der nationalen Phase), Einsprüche, Beschwerden, Anträge vor der Nichtigkeitsabteilung, Berufungen an den Obersten Patent- und Markensenat und EP-Anmeldungen (Österreich benannt) (2011 und 2012)
- II. Patentanmeldungen (national), geordnet nach dem Wohnsitz (Sitz) des Anmelders (2012)
- III. Patentanmeldungen (national), eingereicht von Anmeldern mit dem Wohnsitz (Sitz) im Inland, geordnet nach Bundesländern (2012)
- IV. Patentanmeldungen (national, einschließlich der in die nationale Phase getretenen PCT-Anmeldungen), geordnet nach der IPC (Internationale Patentklassifikation) und dem Wohnsitz (Sitz) des Anmelders (2012)
- V. Patenterteilungen (national, 2011 und 2012)
- VI. Patenterteilungen (national), geordnet nach dem Wohnsitz (Sitz) des Patentinhabers (2012)
- VII. Patenterteilungen (national) von Patentinhabern mit dem Wohnsitz (Sitz) im Inland, geordnet nach Bundesländern (2012)
- VIII. Patenterteilungen (europäisch - Österreich benannt, 2011 und 2012)
- IX. Patenterteilungen (europäisch - Österreich benannt), geordnet nach dem Wohnsitz (Sitz) des Patentinhabers (2012)
- X. Aufrechte Patente (national und europäisch - Österreich benannt, 2011 und 2012)
- XI. Aufrechte Patente (national und europäisch - Österreich benannt), geordnet nach der Dauer (2012)

B. Gebrauchsmusterangelegenheiten

- I. Gebrauchsmusteranmeldungen, Registrierungen, Beschwerden und Nichtigkeiten (2011 und 2012)
- II. Gebrauchsmusteranmeldungen, geordnet nach dem Wohnsitz (Sitz) des Anmelders (2012)
- III. Gebrauchsmusteranmeldungen, eingereicht von Anmeldern mit dem Wohnsitz (Sitz) im Inland, geordnet nach Bundesländern (2012)
- IV. Gebrauchsmusteranmeldungen, geordnet nach der IPC (Internationale Patentklassifikation) und dem Wohnsitz (Sitz) des Anmelders (2012)
- V. Gebrauchsmusterregistrierungen, geordnet nach dem Wohnsitz (Sitz) des Gebrauchsmusterinhabers (2012)
- VI. Gebrauchsmusterregistrierungen von Gebrauchsmusterinhabern mit dem Wohnsitz (Sitz) im Inland, geordnet nach Bundesländern (2012)
- VII. Aufrechte Gebrauchsmuster in Österreich (2011 und 2012)

C. Recherchen und Gutachten

- I. Recherchen und Gutachten (2011 und 2012)

D. Markenangelegenheiten

- I. Markenmeldungen, Anträge auf internationale Registrierung, Beschwerden, Anträge vor der Nichtigkeitsabteilung und Berufungen an den Obersten Patent- und Markensenat (2011 und 2012)
- II. Markenmeldungen (national), geordnet nach dem Wohnsitz (Sitz) des Anmelders (2012)
- III. Markenmeldungen (national), von Anmeldern mit dem Wohnsitz (Sitz) im Inland, geordnet nach Bundesländern (2012)
- IV. Markenmeldungen (national), geordnet nach Waren- und Dienstleistungsklassen und dem Wohnsitz (Sitz) des Anmelders (2012)
- V. Markenmeldungen, Registrierungen, Anträge auf Umschreibung, Löschungen und Anträge auf Wiedereinsetzung (national, 2011 und 2012)
- VI. Markenregistrierungen (national), geordnet nach dem Wohnsitz (Sitz) des Anmelders (2012)
- VII. Markenregistrierungen (national) für Anmelder mit dem Wohnsitz (Sitz) im Inland, geordnet nach Bundesländern (2012)
- VIII. Internationale Marken (2011 und 2012)
- IX. Aufrechte Marken in Österreich (national und international) zum Stichtag 31. Dezember (2011 und 2012)

E. Musterangelegenheiten

- I. Musteranmeldungen, Registrierungen, Beschwerden, Anträge vor der Nichtigkeitsabteilung und Berufungen an den Obersten Patent- und Markensenat (2011 und 2012)
- II. Musteranmeldungen, geordnet nach dem Wohnsitz (Sitz) des Anmelders (2012)
- III. Musteranmeldungen von Anmeldern mit dem Wohnsitz (Sitz) im Inland, geordnet nach Bundesländern (2012)
- IV. Musterregistrierungen, geordnet nach dem Wohnsitz (Sitz) des Musterinhabers (2012)
- V. Musterregistrierungen für Anmelder mit dem Wohnsitz (Sitz) im Inland, geordnet nach Bundesländern (2012)
- VI. Aufrechte Muster in Österreich (2012)

Ländercode

Übersicht

I. Übersicht über die Schutzrechtsanmeldungen (Patente, Schutzzertifikate, Gebrauchsmuster, Marken und Muster) für den Zeitraum 2008 bis 2012

Gegenstand	2008	2009	2010	2011	2012
1) Patentanmeldungen	2.627	2.557	2.675	2.430	2.552
2) Schutzzertifikatsanmeldungen	51	52	48	38	58
3) Gebrauchsmusteranmeldungen	861	928	885	812	711
4) Markenmeldungen	8.263	7.569	6.824	6.329	6.506
5) Musteranmeldungen	1.032	716	982	737	1.051

II. Übersicht über die Schutzrechtserteilungen/-registrierungen (Patente, Schutzzertifikate, Gebrauchsmuster, Marken und Muster) für den Zeitraum 2008 bis 2012

Gegenstand	2008	2009	2010	2011	2012
1) Patente	1.301	1.102	1.130	1.198	1.439
2) Schutzzertifikate	40	54	44	49	21
3) Gebrauchsmuster	740	590	659	606	686
4) Marken	6.067	5.981	5.606	5.062	4.870
5) Muster	942	885	709	777	769

A. Statistische Übersicht über den Geschäftsumfang und die Geschäftstätigkeit des Patentamtes in Patentangelegenheiten

I. Patentanmeldungen (national), PCT-Anmeldungen (Einleitung der nationalen Phase), Einsprüche, Beschwerden, Anträge vor der Nichtigkeitsabteilung, Berufungen an den Obersten Patent- und Markensenat und EP-Anmeldungen (Österreich benannt) (2011 und 2012)

Gegenstand	2011	2012
Anmeldungen (national)	2.430	2.552
PCT-Anmeldungen (Einleitung der nationalen Phase)	487	550
Einsprüche	8	9
Beschwerden	6	3
Anträge vor der Nichtigkeitsabteilung	12	11
Berufungen an den OPM	4	1
EP-Anmeldungen (Österreich benannt)	141.326	148.494

II. Patentanmeldungen [national*]), geordnet nach dem Wohnsitz (Sitz) des Anmelders (2012)

Land	Anzahl	Land	Anzahl
Österreich	2.258	Polen	2
China	4	Russische Föderation	1
Deutschland	158	Schweden	2
Finnland	20	Schweiz	35
Indien	1	Slowakei	7
Irland	1	Slowenien	6
Italien	14	Syrien	1
Japan	6	Taiwan	2
Korea (Republik)	2	Tschechische Republik	2
Kroatien	1	Türkei	1
Liechtenstein	3	Ungarn	1
Luxemburg	2	Vereinigte Staaten/USA	12
Malta	3	Vereinigtes Königreich	3
Mauritius	1		
Monaco	2		
Norwegen	1		
		Summe	2.552

*) Einschließlich der in die nationale Phase getretenen PCT-Anmeldungen

III. Patentanmeldungen [national*]), eingereicht von Anmeldern mit dem Wohnsitz (Sitz) im Inland, geordnet nach Bundesländern (2012)

Burgenland.....	33
Kärnten	82
Niederösterreich.....	352
Oberösterreich	645
Salzburg.....	89
Steiermark	349
Tirol.....	123
Vorarlberg	133
Wien	452
	Summe ...
	2.258

*) Einschließlich der in die nationale Phase getretenen PCT-Anmeldungen

IV. Patentanmeldungen (national, einschließlich der in die nationale Phase getretenen PCT-Anmeldungen), geordnet nach der IPC (Internationale Patentklassifikation) und dem Wohnsitz (Sitz) des Anmelders (2012)

	AT	CH	CN	CZ	DE	FI	GB	HR	HU	IT	JP	KR	LI	LU	MC	MT	NO	PL	SE	SI	SK	TW	US	Sonstige	Insges.
--	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----------	---------

Gruppe 01 = Landwirtschaft

A 01 ohne A 01 N	44	-	-	-	2	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	46
----------------------------	----	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	----

Gruppe 02 = Nahrungsmittel, Tabak

A 21	17	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	19
A 22	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1
A 23	13	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	14
A 24	9	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	9
Summe	40	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	2	43

Gruppe 03 = Persönlicher Bedarf, Haushaltsgegenstände

A 41	14	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	15
A 42	2	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	2
A 43	13	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	13
A 44	7	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	7
A 45	14	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	14
A 46	4	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	4
A 47	116	3	2	-	8	-	-	-	-	2	-	-	-	-	-	2	-	-	-	1	-	-	-	-	-	134
Summe	170	3	2	-	9	-	-	-	-	2	-	-	-	-	-	2	-	-	-	1	-	-	-	-	-	189

Gruppe 04 = Gesundheitswesen (ohne medizinische, zahnärztliche und kosmetische Präparate), Vergnügungen

A 61 ohne A 61 K	77	2	-	-	5	-	-	-	-	4	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	90
A 62	6	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	7
A 63	38	1	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	40
Summe	121	3	-	-	7	-	-	-	-	4	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	-	137

Gruppe 05 = Medizinische, zahnärztliche und kosmetische Präparate

A 61 K	16	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	-	1	-	1	-	-	19
---------------	----	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	----

IV. Patentanmeldungen (national, einschließlich der in die nationale Phase getretenen PCT-Anmeldungen), geordnet nach der IPC (Internationale Patentklassifikation) und dem Wohnsitz (Sitz) des Anmelders (2012) (Fortsetzung)

	AT	CH	CN	CZ	DE	FI	GB	HR	HU	IT	JP	KR	LI	LU	MC	MT	NO	PL	SE	SI	SK	TW	US	Sonstige	Insges.
--	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----------	---------

Gruppe 06 = Trennen, Mischen

B 01	50	2	-	-	2	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	55
B 02	6	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	6
B 03	5	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	-	6
B 04	4	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	4
B 05	6	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	7
B 06	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
B 07	3	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	4
B 08	11	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	11
B 09	3	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	3
Summe	88	2	-	-	2	2	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	1	96

Gruppe 07 = Metallbearbeitung, Gießerei, Werkzeugmaschinen

B 21	38	-	1	-	3	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	42
B 22	18	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	18
B 23	56	-	-	-	-	-	-	-	-	2	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	3	-	1	-	-	63
Summe	112	-	1	-	3	-	-	-	-	2	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	3	-	1	-	-	123

Gruppe 08 = Schleifen, Pressen, Werkzeuge

B 24	7	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	7
B 25	9	-	-	-	3	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	12
B 26	6	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	6
B 27	14	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	15
B 28	8	-	-	-	1	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	10
B 29	45	1	-	-	3	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	1	-	-	-	-	-	51
B 30	5	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	6
B 32	8	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	8
Summe	102	1	-	-	8	1	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	1	-	-	-	-	115

IV. Patentanmeldungen (national, einschließlich der in die nationale Phase getretenen PCT-Anmeldungen), geordnet nach der IPC (Internationale Patentklassifikation) und dem Wohnsitz (Sitz) des Anmelders (2012) (Fortsetzung)

	AT	CH	CN	CZ	DE	FI	GB	HR	HU	IT	JP	KR	LI	LU	MC	MT	NO	PL	SE	SI	SK	TW	US	Sonstige	Insges.
--	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----------	---------

Gruppe 13 = Organische Chemie

C 07	7	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	3	-	-	-	-	10
A 01 N	3	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	3
Summe	10	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	3	-	-	-	-	13

Gruppe 14 = Organische makromolekulare Verbindungen

C 08	21	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	21
------	----	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	----

Gruppe 15 = Farbstoffe, Mineralölindustrie, Öle, Fette

C 09	11	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	11
C 10	4	-	-	-	2	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	6
C 11	2	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	3
Summe	17	-	-	-	3	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	20

Gruppe 16 = Biotechnologie

C 12	17	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	18
C 13	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1
C 14	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1
Summe	19	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	20

Gruppe 17 = Hüttenwesen

C 21	9	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	10
C 22	6	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	-	-	7
C 23	12	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	-	13
C 25	6	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	6
C 30	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1
Summe	34	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	1	37

IV. Patentanmeldungen (national, einschließlich der in die nationale Phase getretenen PCT-Anmeldungen), geordnet nach der IPC (Internationale Patentklassifikation) und dem Wohnsitz (Sitz) des Anmelders (2012) (Fortsetzung)

	AT	CH	CN	CZ	DE	FI	GB	HR	HU	IT	JP	KR	LI	LU	MC	MT	NO	PL	SE	SI	SK	TW	US	Sonstige	Insges.
--	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----------	---------

Gruppe 26 = Messen, Prüfen, Optik, Photographie

G 01	102	2	1	-	6	-	-	-	-	-	2	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	113
G 02	12	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	13
G 03	2	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	3
Summe	116	2	1	-	8	-	-	-	-	-	2	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	129

Gruppe 27 = Zeitmessung, Steuern, Regeln, Rechnen, Kontrollieren

G 04	2	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	2
G 05	20	-	-	-	3	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	23
G 06	46	-	-	-	4	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	51
G 07	14	-	-	-	3	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	17
G 08	16	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	17
Summe	98	-	-	-	11	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	110

Gruppe 28 = Unterricht, Akustik, Informationsspeicherung

G 09	22	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	23
G 10	3	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	4
G 11	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
G 12	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Summe	25	-	-	-	2	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	27

Gruppe 29 = Kernphysik

G 21	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1
------	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---

Gruppe 30 = Elektrotechnik

H 01	75	-	-	-	6	-	-	-	-	-	-	2	-	-	-	-	-	-	-	1	-	-	1	-	-	85
H 02	70	-	-	-	8	-	-	-	-	-	2	-	-	-	1	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	82
H 05	34	-	-	-	2	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	-	-	-	37
Summe	179	-	-	-	16	-	-	-	-	-	2	2	-	-	1	1	-	-	-	1	-	1	1	-	-	204

IV. Patentanmeldungen (national, einschließlich der in die nationale Phase getretenen PCT-Anmeldungen), geordnet nach der IPC (Internationale Patentklassifikation) und dem Wohnsitz (Sitz) des Anmelders (2012) (Fortsetzung)

	AT	CH	CN	CZ	DE	FI	GB	HR	HU	IT	JP	KR	LI	LU	MC	MT	NO	PL	SE	SI	SK	TW	US	Sonstige	Insges.
--	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----------	---------

Gruppe 31 = Elektronik, Nachrichtentechnik

H 03	7	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	8
H 04	45	-	-	-	4	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	49
Summe	52	-	-	-	5	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	57

Gruppe 32 = Andere (unklassifiziert)

Summe	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
--------------	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---

Insges.	2.258	35	4	2	158	20	3	1	1	14	6	2	3	2	2	3	1	2	2	6	7	2	12	6	2.552
----------------	-------	----	---	---	-----	----	---	---	---	----	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	----	---	-------

V. Patenterteilungen (national, 2011 und 2012)

Jahr	2011	2012
Anzahl der Erteilungen	1.198	1.439

VI. Patenterteilungen (national), geordnet nach dem Wohnsitz (Sitz) des Patentinhabers (2012)

Land	Anzahl	Land	Anzahl
Österreich	1.247	Norwegen.....	1
Australien	5	Russische Föderation	1
Dänemark	4	Schweiz.....	20
Deutschland	89	Taiwan	2
Finnland	44	Ungarn	1
Italien	4	Vereinigte Staaten/USA	6
Japan	5	Vereinigtes Königreich	3
Korea (Republik)	3		
Liechtenstein.....	1		
Luxemburg	1		
Malta	1		
Niederlande.....	1	Summe	1.439

VII. Patenterteilungen (national) von Patentinhabern mit dem Wohnsitz (Sitz) im Inland, geordnet nach Bundesländern (2012)

Burgenland.....	11
Kärnten	41
Niederösterreich.....	179
Oberösterreich	350
Salzburg	59
Steiermark	228
Tirol.....	65
Vorarlberg	91
Wien	223
Summe ...	1.247

VIII. Patenterteilungen (europäisch – Österreich benannt, 2011 und 2012)

Jahr	2011	2012
Anzahl der Erteilungen	46.365	55.086

IX. Patenterteilungen (europäisch - Österreich benannt) geordnet nach dem Wohnsitz (Sitz) des Patentinhabers (2012)

Land	Anzahl	Land	Anzahl	Land	Anzahl
Österreich	847	Jordanien	1	Serbien	2
Ägypten.....	2	Kaimaninseln.....	27	Singapore	84
Andorra.....	1	Kanada.....	795	Slowakei	18
Antigua und Barbuda	1	Kasachstan	3	Slowenien	42
Argentinien.....	14	Kolumbien	3	Spanien.....	430
Australien.....	337	Korea (Republik)	1.116	St. Kitts Nevis Anguilla	1
Bahamas	7	Kroatien.....	11	St. Vincent und die Grenadinen	2
Barbados	106	Kuba.....	7	Südafrika	71
Belarus.....	3	Lettland	10	Taiwan	360
Belgien.....	758	Libanon	1	Thailand.....	7
Bermuda	39	Liechtenstein	115	Tschechien	59
Bosnien und Herzegowina	1	Litauen	5	Tschechische und Slowakische Föd. Rep./CSFR	1
Brasilien.....	63	Luxemburg	174	Tunesien.....	1
Britische Jungfern Inseln	35	Madagaskar	1	Türkei.....	471
Brunei	1	Macao	1	Ukraine	4
Bulgarien.....	12	Malaysia	15	Ungarn.....	47
Chile.....	6	Malta	86	Uruguay	4
China	807	Marokko	4	Vereinigte Arabische Emirate	4
Dänemark.....	580	Mauritius.....	5	Vereinigte Staaten/USA	12.184
Deutschland.....	12.004	Mexiko.....	26	Vereinigtes Königreich/UK.....	1.891
Estland.....	5	Moldau	3	Vietnam	1
Fidschi	1	Monaco	7	Westsamoa	2
Finnland	649	Neuseeland	54	Zypern.....	11
Frankreich.....	4.757	Niederlande	1.660		
Georgien.....	1	Niederländische Antillen.....	13		
Gibraltar	1	Norwegen.....	184		
Griechenland	44	Panama.....	4		
Guam.....	1	Polen.....	89		
Hong Kong.....	21	Portugal.....	38		
Indien.....	147	Puerto Rico	5		
Indonesien	2	Rumänien.....	7		
Irland.....	214	Russische Föderation	81		
Island	12	San Marino.....	5		
Israel.....	372	Saudi-Arabien	22		
Italien	2.239	Schweden	1.525		
Japan.....	6.615	Schweiz.....	2.579		
		Seychellen.....	2	Summe...	55.086

X. Aufrechte Patente (national und europäisch - Österreich benannt, 2011 und 2012)

Aufrechte Patente	2011	2012
national	10.450	10.715
europäisch	92.101	100.313
Summe ...	102.551	111.028

XI. Aufrechte Patente (national und europäisch - Österreich benannt), geordnet nach dem Anmeldejahr

Art der Patente	2012	2011	2010	2009	2008	2007	2006	2005	2004	2003	2002	2001	2000	1999	1998	1997	1996	1995	1994	älter	Summe
Stammpatente (national)	11	419	937	1.001	1.084	1.009	878	768	664	582	504	459	419	377	359	339	269	221	192	222	10.714
Zusatzpatente (national)	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1
Europäische Patente (Österreich benannt)	-	549	2.834	7.382	10.200	11.132	8.108	7.368	7.153	6.696	6.629	6.164	5.524	4.832	3.998	3.242	2.773	2.269	1.917	1.543	100.313
Summe	11	968	3.771	8.383	11.285	12.141	8.986	8136	7.817	7.278	7.133	6.623	5.943	5.209	4.357	3.581	3.042	2.490	2.109	1.765	111.028

B. Statistische Übersicht über den Geschäftsumfang und die Geschäftstätigkeit des Patentamtes in Gebrauchsmusterangelegenheiten

I. Gebrauchsmusteranmeldungen, Registrierungen, Beschwerden und Nichtigkeiten (2011 und 2012)

Gegenstand	2011	2012
Anmeldungen	812	711
Registrierungen	606	686
Beschwerden	-	-
Nichtigkeiten	3	1
Berufungen an den OPM	2	-

II. Gebrauchsmusteranmeldungen, geordnet nach dem Wohnsitz (Sitz) des Anmelders (2012)

Land	Anzahl	Land	Anzahl
Österreich	520	Rumänien	1
China	6	Russische Föderation	3
Deutschland	87	Schweiz	22
Dänemark	1	Slowakei	2
Finnland	14	Slowenien	1
Frankreich	1	Spanien	2
Israel	2	Südafrika	1
Italien	8	Taiwan	1
Japan	1	Tschechische Republik	5
Kolumbien	1	Ungarn	6
Korea (Republik)	6	Vereinigte Staaten/USA	4
Liechtenstein	4	Vereinigtes Königreich	2
Luxemburg	2		
Malta	1		
Niederlande	6		
Norwegen	1		
		Summe ...	711

III. Gebrauchsmusteranmeldungen, eingereicht von Anmeldern mit dem Wohnsitz (Sitz) im Inland, geordnet nach Bundesländern (2012)

Burgenland	13
Kärnten	53
Niederösterreich	98
Oberösterreich	97
Salzburg	28
Steiermark	65
Tirol	49
Vorarlberg	66
Wien	51
	Summe ...
	520

IV. Gebrauchsmusteranmeldungen, geordnet nach der IPC (Internationale Patentklassifikation) und dem Wohnsitz (Sitz) des Anmelders (2012)

	AT	CH	CN	CZ	DE	DK	ES	FI	FR	GB	HU	IL	IT	JP	KR	LI	LU	NL	NO	RU	SK	TW	US	Sonstige	Insges.
--	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----------	---------

Gruppe 01 = Landwirtschaft

A 01 ohne A 01 N	15	-	-	-	4	-	1	-	-	1	3	-	-	-	-	-	-	3	-	-	-	-	-	-	27
----------------------------	----	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	----

Gruppe 02 = Nahrungsmittel, Tabak

A 21	4	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	4
A 22	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
A 23	4	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	5
A 24	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	2	-	3
Summe	9	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	2	-	12

Gruppe 03 = Persönlicher Bedarf, Haushaltsgegenstände

A 41	7	-	-	-	2	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	9
A 42	-	-	-	-	2	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	2
A 43	2	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	-	4
A 44	4	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	5
A 45	5	1	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	7
A 46	2	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	2
A 47	29	1	-	-	4	-	-	-	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	35
Summe	49	3	-	-	10	-	-	-	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	64

Gruppe 04 = Gesundheitswesen (ohne medizinische, zahnärztliche und kosmetische Präparate), Vergnügungen

A 61 ohne A 61 K	22	1	-	-	4	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	1	29
A 62	2	-	-	-	2	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	4
A 63	17	2	-	-	2	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	21
Summe	41	3	-	-	8	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	1	54

Gruppe 05 = Medizinische, zahnärztliche und kosmetische Präparate

A 61 K	1	-	-	-	2	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	2	-	-	-	-	-	-	5
---------------	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---

IV. Gebrauchsmusteranmeldungen, geordnet nach der IPC (Internationale Patentklassifikation) und dem Wohnsitz (Sitz) des Anmelders (2012) (Fortsetzung)

	AT	CH	CN	CZ	DE	DK	ES	FI	FR	GB	HU	IL	IT	JP	KR	LI	LU	NL	NO	RU	SK	TW	US	Sonstige	Insges.
--	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----------	---------

Gruppe 06 = Trennen, Mischen

B 01	3	-	-	-	-	-	-	2	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	6
B 02	3	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	3
B 03	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	1
B 04	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
B 05	1	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	2
B 06	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
B 07	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
B 08	2	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	2
B 09	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Summe	9	-	-	-	1	-	-	2	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-	14

Gruppe 07 = Metallbearbeitung, Gießerei, Werkzeugmaschinen

B 21	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1
B 22	2	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	3
B 23	9	1	-	-	2	-	-	-	-	-	-	1	-	-	-	1	1	-	-	-	-	-	-	-	15
Summe	11	1	-	-	4	-	-	-	-	-	-	1	-	-	-	1	1	-	-	-	-	-	-	-	19

Gruppe 08 = Schleifen, Pressen, Werkzeuge

B 24	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
B 25	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1
B 26	1	-	-	-	4	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	5
B 27	5	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	5
B 28	2	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	3
B 29	11	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	12
B 30	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1
B 32	2	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	4
Summe	22	-	-	-	6	-	1	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	31

IV. Gebrauchsmusteranmeldungen, geordnet nach der IPC (Internationale Patentklassifikation) und dem Wohnsitz (Sitz) des Anmelders (2012) (Fortsetzung)

	AT	CH	CN	CZ	DE	DK	ES	FI	FR	GB	HU	IL	IT	JP	KR	LI	LU	NL	NO	RU	SK	TW	US	Sonstige	Insges.
--	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----------	---------

Gruppe 26 = Messen, Prüfen, Optik, Photographie

G 01	11	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	1	1	-	-	-	14	
G 02	4	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	3	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	7
G 03	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Summe	15	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	3	-	-	-	1	1	1	-	-	-	21	

Gruppe 27 = Zeitmessung, Steuern, Regeln, Rechnen, Kontrollieren

G 04	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
G 05	12	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	13
G 06	9	-	1	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	-	-	-	12
G 07	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1
G 08	6	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	6
Summe	28	-	1	-	2	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	-	-	-	32

Gruppe 28 = Unterricht, Akustik, Informationsspeicherung

G 09	7	-	-	-	4	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	12
G 10	4	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	4
G 11	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1
G 12	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Summe	11	-	-	-	5	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	17

Gruppe 29 = Kernphysik

G 21	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
------	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---

Gruppe 30 = Elektrotechnik

H 01	23	1	-	-	1	-	-	1	-	1	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	2	30
H 02	12	2	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	16
H 05	23	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	25
Summe	58	4	-	-	2	-	-	1	-	1	-	-	1	1	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	2	71

IV. Gebrauchsmusteranmeldungen, geordnet nach der IPC (Internationale Patentklassifikation) und dem Wohnsitz (Sitz) des Anmelders (2012) (Fortsetzung)

	AT	CH	CN	CZ	DE	DK	ES	FI	FR	GB	HU	IL	IT	JP	KR	LI	LU	NL	NO	RU	SK	TW	US	Sonstige	Insges.
--	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----------	---------

Gruppe 31 = Elektronik, Nachrichtentechnik

H 03	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1
H 04	6	-	5	-	2	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	13
Summe	7	-	5	-	2	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	14

Gruppe 32 = Andere (unklassifiziert)

Summe	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
--------------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------

Insges.	520	22	6	5	87	1	2	14	1	2	6	2	8	1	6	4	2	6	1	3	2	1	4	5	711
----------------	------------	-----------	----------	----------	-----------	----------	----------	-----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	------------

V. Gebrauchsmusterregistrierungen, geordnet nach dem Wohnsitz (Sitz) des Gebrauchsmusterinhabers (2012)

Land	Anzahl	Land	Anzahl
Österreich	500	Schweden	1
Australien	1	Schweiz	26
Bahamas	1	Slowakei	2
China	2	Spanien	1
Deutschland	78	Tschechische Republik	9
Finnland	16	Taiwan	1
Hong Kong	1	Türkei	1
Israel	1	Ungarn	12
Italien	10	Vereinigte Staaten/USA	8
Korea (Republik)	3	Zypern	1
Luxemburg	5		
Malta	1		
Niederlande	2		
Rumänien	1		
Russische Föderation	2		
		Summe...	686

VI. Gebrauchsmusterregistrierungen von Gebrauchsmusterinhabern mit dem Wohnsitz (Sitz) im Inland, geordnet nach Bundesländern (2012)

Burgenland	10
Kärnten	37
Niederösterreich.....	76
Oberösterreich	122
Salzburg	34
Steiermark	64
Tirol	58
Vorarlberg	45
Wien	54
Summe ...	500

VII. Aufrechte Gebrauchsmuster in Österreich (2011 und 2012)

Jahr	2011	2012
Anzahl der aufrechten Gebrauchsmuster	3.888	3.908

C. Recherchen und Gutachten

I. Recherchen und Gutachten (2011 und 2012)

Gegenstand	2011	2012
Recherchen gem. § 57 a Z 1 PatG	105	115
Gutachten gem. § 57a Z 2 PatG	24	94
Recherchen im Rahmen des Universitätservice	26	14
Recherchen für Entwicklungsländer im Rahmen der WIPO	0	0
Internationale Recherchen nach dem PCT	260	183
Internationale vorläufige Prüfungsberichte	19	14
	434	420

D. Statistische Übersicht über den Geschäftsumfang und die Geschäftstätigkeit des Patentamtes in Markenangelegenheiten

I. Markenmeldungen, Anträge auf internationale Registrierung, Beschwerden, Anträge vor der Nichtigkeitsabteilung und Berufungen an den Obersten Patent- und Markensenat (2011 und 2012)

Gegenstand	2011	2012
Anmeldungen	6.329	6.506
Anträge auf internationale Registrierung.....	799	867
Beschwerden	55	49
Anträge vor der Nichtigkeitsabteilung	90	94
Berufungen an den OPM	19	18
Markenwiderspruchsverfahren	261	220

II. Markenmeldungen (national), geordnet nach dem Wohnsitz (Sitz) des Anmelders (2012)

Land	Anzahl	Land	Anzahl	Land	Anzahl
Österreich	5.859	Korea (Republik)	4	Spanien	4
Belgien	5	Kuwait	1	Syrien	1
Brasilien	4	Luxemburg	3	Taiwan	1
Brunei	2	Malta	7	Thailand	2
Bulgarien	2	Mexiko	1	Tunesien	1
China	9	Monaco	2	Türkei	3
Dänemark	1	Niederlande	29	Ungarn	2
Deutschland	302	Polen	1	Vereinigtes	
Frankreich	33	Republik		Königreich/UK	20
Gibraltar	1	Mazedonien	4	Vereinigte Staaten/	
Griechenland	1	Russische		USA	82
Hong Kong	3	Föderation	3	Zypern	2
Israel	1	Schweden	1		
Italien	9	Schweiz	88		
Japan	6	Slowakei	1		
Kanada	4	Slowenien	1		
				Summe ...	6.506

III. Markenmeldungen (national) von Anmeldern mit dem Wohnsitz (Sitz) im Inland, geordnet nach Bundesländern (2012)

Burgenland	127
Kärnten	250
Niederösterreich	845
Oberösterreich	779
Salzburg	487
Steiermark	754
Tirol	314
Vorarlberg	169
Wien	2.134
	Summe ...
	5.859

IV. Markenmeldungen (national), geordnet nach Waren- und Dienstleistungsklassen und dem Wohnsitz (Sitz) des Anmelders (2012)

Klassen	AT	CA	CH	CN	CY	DE	DK	ES	FR	GB	IT	JP	KR	LU	MC	MK	MT	NL	RU	TR	US	Sonstige	Insges.
---------	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----------	---------

Warenklassen

01	164	2	3	-	-	6	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	6	-	182
02	61	-	3	-	-	4	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	-	-	4	-	73
03	358	-	7	-	-	37	-	-	6	2	2	-	-	1	2	-	-	14	-	-	14	2	445
04	96	-	3	-	-	11	-	-	-	2	2	-	-	-	-	-	-	-	-	-	3	-	115
05	410	2	23	-	-	56	-	-	3	2	1	1	-	1	-	4	1	8	-	-	16	3	531
06	201	-	1	-	-	8	-	-	1	1	-	-	-	-	-	-	1	1	-	-	2	1	217
07	175	-	-	1	-	3	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	2	8	2	192
08	66	-	-	1	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	-	69
09	892	1	4	3	-	23	1	2	3	2	1	1	-	-	-	-	1	2	-	-	7	1	944
10	149	-	1	-	-	8	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	2	1	162
11	240	-	2	1	-	3	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	1	-	2	1	3	255
12	108	1	-	-	-	7	-	-	-	-	-	-	2	-	-	-	1	-	-	-	1	-	120
13	17	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	17
14	174	-	2	1	-	2	-	-	2	1	-	-	-	-	2	-	-	-	-	-	2	2	188
15	14	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	15
16	964	-	7	-	-	39	-	2	5	3	-	-	-	-	-	-	1	3	1	-	6	1	1.032
17	102	-	3	-	-	5	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	-	4	-	115
18	207	-	1	1	-	15	-	-	1	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	226
19	226	-	2	-	-	6	-	-	2	1	-	-	-	-	-	-	-	-	2	-	-	-	239
20	240	-	1	-	-	8	1	-	-	1	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	252
21	177	-	2	-	-	9	-	-	1	1	-	-	-	-	-	-	-	3	-	-	1	-	194
22	54	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	-	56
23	15	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	15
24	172	-	-	-	-	7	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	179
25	680	1	3	1	-	29	-	-	1	1	1	1	-	-	-	-	-	-	-	-	2	-	720
26	58	-	1	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	60
27	62	-	-	-	-	3	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	65
28	292	1	2	-	-	4	-	-	1	2	1	-	-	-	-	-	-	1	-	-	2	-	306
29	464	-	19	-	2	59	-	-	6	5	-	-	-	-	-	-	-	4	-	-	1	2	562
30	500	-	20	-	2	80	-	-	1	5	1	-	-	-	-	-	-	3	-	-	4	3	619
31	252	-	3	-	-	44	-	-	2	-	-	-	-	-	-	-	-	1	-	-	1	-	303
32	445	1	13	-	2	59	-	-	2	3	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	4	1	530
33	409	1	3	-	-	32	-	1	-	-	-	-	-	2	-	-	-	-	-	-	-	-	448
34	44	-	14	1	-	4	-	-	3	2	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	4	-	72
Summe	8.488	10	143	10	6	575	3	5	41	34	9	3	3	4	4	4	7	42	4	4	97	22	9.518

Dienstleistungsklassen

35	1.918	1	12	2	-	70	-	-	4	2	1	-	1	-	-	-	4	1	1	1	7	3	2.028
36	515	-	8	-	-	28	-	2	6	2	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	6	3	570
37	518	-	1	-	-	9	1	-	1	-	-	3	-	-	-	-	-	-	-	-	3	-	536
38	593	-	6	-	-	18	-	2	1	-	-	-	-	-	-	-	3	3	-	1	7	-	634
39	394	1	1	-	-	10	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-	407
40	197	-	-	-	-	8	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	3	-	209
41	2.061	1	14	-	-	38	-	-	4	4	-	-	-	-	-	-	2	2	-	1	5	-	2.132
42	975	1	8	-	-	37	-	-	3	-	-	-	-	-	-	-	3	1	-	-	4	-	1.032
43	723	-	5	-	-	12	-	-	-	3	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	744
44	615	2	12	-	-	11	-	-	1	1	-	1	-	-	-	-	1	-	-	-	3	1	651
45	296	-	2	1	-	11	-	2	-	-	-	-	-	-	-	-	2	-	-	-	-	1	315
Summe	8.805	6	69	3	0	252	1	6	21	12	1	4	2	0	0	0	16	10	1	3	38	8	9.258

V. Markenmeldungen, Registrierungen, Anträge auf Umschreibung, Löschungen und Anträge auf Wiedereinsetzung (national, 2011 und 2012)

Gegenstand	2011	2012
Anmeldungen	6.329	6.506
Registrierungen	5.062	4.870
Umschreibungen	1.414	1.467
Löschungen	6.903	7.206
Wiedereinsetzungen	4	11

VI. Markenregistrierungen (national), geordnet nach dem Wohnsitz (Sitz) des Anmelders (2012)

Land	Anzahl	Land	Anzahl	Land	Anzahl
Österreich	4.344	Kroatien	1	Thailand	4
Belgien	2	Liechtenstein	2	Tschechische Republik	2
Bulgarien	4	Luxemburg	8	Ungarn	1
Brasilien	3	Malta	2	Vereinigte Staaten/USA ..	67
Brunei	2	Mexiko	1	Vereinigtes Königreich/UK	10
Chile	1	Monaco	2	Zypern	2
China	7	Niederlande	20		
Dänemark	1	Polen	1		
Deutschland	228	Republik Mazedonien	3		
Frankreich	21	Russische Föderation	3		
Griechenland	2	Schweiz	83		
Indonesien	1	Slowakei	2		
Irland	1	Slowenien	2		
Israel	1	Spanien	6		
Italien	8	Syrien	1		
Japan	8	Taiwan	1		
Kanada	1			Summe...	4.870
Korea (Republik) .	11				

VII. Markenregistrierungen (national) für Anmelder mit dem Wohnsitz (Sitz) im Inland, geordnet nach Bundesländern (2012)

Burgenland	83
Kärnten	203
Niederösterreich	665
Oberösterreich	558
Salzburg	349
Steiermark	530
Tirol	273
Vorarlberg	131
Wien	1.552
Summe	4.344

VIII. Internationale Marken (2011 und 2012)

Gegenstand	2011	2012
Schutz in Österreich beantragt (inkl. Erneuerungen)	13.603	13.053
Erneuerungen	10.406	10.044
Österreich Ursprungsland	799	867
Erneuerungen – Österreich Ursprungsland	790	886

IX. Aufrechte Marken in Österreich (national und international) zum Stichtag 31. Dezember (2011 und 2012)

	2011	2012
Nationale Marken	111.908	109.384
Internationale Marken	193.672	181.729
Gemeinschaftsmarken	780.000	über 730.000

E. Statistische Übersicht über den Geschäftsumfang und die Geschäftstätigkeit des Patentamtes in den Jahren 2011 und 2012 in Musterangelegenheiten

I. Musteranmeldungen, Registrierungen, Beschwerden, Anträge vor der Nichtigkeitsabteilung und Berufungen an den Obersten Patent- und Markensenat (2011 und 2012)

Gegenstand	2011	2012
Anmeldungen	737	1.051
Registrierungen	777	769
Beschwerden	-	-
Anträge vor der Nichtigkeitsabteilung	4	1
Berufungen an den OPM	-	-

II. Musteranmeldungen, geordnet nach dem Wohnsitz (Sitz) des Anmelders (2012)

Land	Anzahl	Land	Anzahl
Österreich	526	Tschechische Republik	34
Deutschland	287	Vereinigte Staaten/USA	2
Frankreich	14		
Korea (Republik)	2		
Niederlande	24		
Schweden	47		
Schweiz	115	Summe ...	1.051

III. Musteranmeldungen von Anmeldern mit dem Wohnsitz (Sitz) im Inland, geordnet nach Bundesländern (2012)

Burgenland	7
Kärnten	55
Niederösterreich	51
Oberösterreich	63
Salzburg	86
Steiermark	112
Tirol	42
Vorarlberg	2
Wien	108
	Summe ...
	526

IV. Musterregistrierungen, geordnet nach dem Wohnsitz (Sitz) des Musterinhabers (2012)

Land	Anzahl	Land	Anzahl
Österreich	435	Vereinigte Staaten/USA	3
Deutschland	296		
Schweden	18		
Schweiz	1		
Tschechische Republik	16	Gesamtsumme ...	769

V. Musterregistrierungen für Anmelder mit dem Wohnsitz (Sitz) im Inland, geordnet nach Bundesländern (2012)

Burgenland	5
Kärnten	52
Niederösterreich	52
Oberösterreich	71
Salzburg	13
Steiermark	88
Tirol	39
Vorarlberg	3
Wien	112
Summe...	435

VI. Aufrechte Muster in Österreich (2011 und 2012)

Jahr	2011	2012
Anzahl der aufrechten Muster	13.706	12.291

<u>Ländercode</u>							
AD	ANDORRA	DO	DOMINIKANISCHE REPUBLIK	KG	KIRGISISTAN	RH	RHODESIEN
AE	VEREINIGTE ARABISCHE EMIRATE	DZ	ALGERIEN	KH	KAMBODSCHA	RO	RUMÄNIEN
AF	AFGHANISTAN	EA	EURASISCHE PATENTORGANISATIO N	KI	KIRIBATI	RS	SERBIEN
AG	ANTIGUA UND BARBUDA	EC	EKUADOR	KM	KOMOREN	RU	RUSSISCHE FÖDERATION
AI	ANGUILLA	EE	ESTLAND	KN	ST. KITTS-NEVIS- ANGUILLA	RW	RUANDA
AL	ALBANIEN	EG	ÄGYPTEN	KP	KOREA (VOLKSDEMOKRATISC HE REPUBLIK)	SA	SAUDI-ARABIEN
AM	ARMENIEN	EH	WESTSAHARA	KR	KOREA (REPUBLIK)	SB	SOLOMON ISLANDS
AN	NIEDERLÄNDISCHE ANTILLEN	EM	HARMONISIERUNGS A MT FÜR DEN BINNENMARKT, MARKEN, MUSTER, MODELLE	KW	KUWAIT	SC	SEYCHELLES
AO	ANGOLA	EP	EUROPEAN PATENT ORGANISATION (EPO)	KY	CAYMAN ISLANDS	SD	SUDAN
AR	ARGENTINIEN	ER	ERITREA	KZ	KASACHSTAN	SE	SCHWEDEN
AT	ÖSTERREICH	ES	SPANIEN	LA	LAOS	SG	SINGAPORE
AU	AUSTRALIEN	ET	ÄTHIOPIEN	LB	LIBANON	SH	ST. HELENA
AW	ARUBA	EU	Europäische Union	LC	SAINT LUCIA	SI	SLOWENIEN
AZ	ASERBAIDSCHAN	FI	FINNLAND	LI	LIECHTENSTEIN	SK	SLOWAKEI
BA	BOSNIEN UND HERZEGOWINA	FJ	FIDSCHI	LK	SRI LANKA	SL	SIERRA LEONE
BB	BARBADOS	FK	FALKLANDINSELN	LR	LIBERIA	SM	SAN MARINO
BD	BANGLADESCH	FO	FÄRÖER	LS	LESOTHO	SN	SENEGAL
BE	BELGIEN	FR	FRANKREICH	LT	LITAUEN	SO	SOMALIA
BF	BURKINA FASO	GA	GABUN	LV	LUXEMBURG	SR	SURINAM
BG	BULGARIEN	GB	VEREINIGTES KÖNIGREICH/UK	LU	LETTLAND	SU	SOWJETUNION/UDSS R
BH	BAHRAIN	GD	GRENADA	LY	LIBYEN	SV	EL SALVADOR
BI	BURUNDI	GE	GEORGIEN	MA	MAROKKO	SY	SYRIEN
BJ	BENIN	GG	GUERNSEY	MC	MONACO	SZ	SWASILAND
BM	BERMUDA	GH	GHANA	MD	MOLDAU	TC	TURKS- UND CAICOINSELN
BN	BRUNEI	GI	GIBRALTAR	ME	MONTENEGRO	TD	TSCHAD
BO	BOLIVIEN	GM	GAMBIA	MG	MADAGASKAR	TG	TOGO
BR	BRASILIEN	GN	GUINEA	MK	REPUBLIK MAZEDONIEN	TH	THAILAND
BS	BAHAMAS	GP	GADELOUPE	ML	MALI	TJ	TADSCHIKISTAN
BT	BHUTAN	GQ	ÄQUATORIALGUINEA	MM	MYANMAR	TL	TIMOR-LESTE
BU	BIRMA (BURMA)	GR	GRIECHENLAND	MN	MONGOLEI	TM	TURKMENISTAN
BV	BOUVETINSEL	GS	SÜDGEORGIEN SANDWICHINSELN	MO	MACAO	TN	TUNESIEN
BW	BOTSWANA	GT	GUATEMALA	MP	MARIANEN	TO	TONGA
BX	BENELUX TRADEMARK OFFICE AND BENELUX DESIGNS OFFICE	GU	GUAM	MR	MAURETANIEN	TR	TÜRKEI
BY	BELARUS	GW	GUINEA-BISSAU	MS	MONTSERRAT	TT	TRINIDAD AND TOBAGO
BZ	BELIZE	GY	GUAYANA	MT	MALTA	TV	TUVALU
CA	KANADA	HK	HONG KONG	MU	MARITIUS	TW	TAIWAN
CD	DEMOKRATISCHE REPUBLIK	HU	UNGARN	MV	MALEDIVEN	TZ	TANSANIA
CF	ZENTRALAFRIKANIS CHE REBUBLIK	HN	HONDURAS	MW	MALAWI	UA	UKRAINE
CG	KONGO	HR	KROATIEN	MX	MEXIKO	UG	UGANDA
CH	SCHWEIZ	HT	HAITI	MY	MALAYSIA	US	VEREINIGTE STAATEN/USA
CI	ELFENBEINKÜSTE	HV	OBERVOLTA	NZ	MOSAMBIK	UY	URUGUAY
CK	COOKINSELN	IB	INTERNATIONAL BUREAU OF THE WORLD INTELLECTUAL PROPERTY ORGANIZATION (WIPO)	NA	NAMIBIA	UZ	USBEKISTAN
CL	CHILE	ID	INDONESIEN	NC	NEU KALEDONIEN	VA	VATIKANSTADT (HEILIGER STUHL)
CM	KAMERUN	IE	IRLAND	NE	NIGER	VC	SAINT VINCENT AND THE GRENADINES
CN	CHINA	IL	ISRAEL	NG	NIGERIA	VE	VENEZUELA
CO	KOLUMBIEN	IM	ISLE OF MAN	NI	NIKARAGUA	VG	VIRGIN ISLANDS (BRITISCH)
CR	KOSTARIKA	IN	INDIEN	NL	NIEDERLANDE	VN	VIETNAM
CS	TSCHECHISCHE UND SLOWAKISCHE FÖD. REP./CSFR	IQ	IRAK	NO	NORWEGEN	VU	VANUATU
CU	KUBA	IR	IRAN	NP	NEPAL	WO	WORLD INTELLECTUAL PROPERTY ORANGIZATION (WIPO)
CV	KAP VERDE	IS	ISLAND	NR	NAURU	WS	WESTSAMOA
CY	ZYPERN	IT	ITALIEN	NZ	NEUSEELAND	YD	JEMEN (VOLKSDEMOKRATISC HE REPUBLIK)
CZ	TSCHECHISCHE REPUBLIK	JE	JERSEY	OA	AFRICAN INTELLECTUAL PROPERTY ORGANIZATION (OAP)	YE	JEMEN (ARABISCHE REPUBLIK)
DD	DDR (ALT)	JM	JAMAICA	OM	OMAN	YU	JUGOSLAWIEN/SFRJ
DE	BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND	JO	JORDANIEN	PA	PANAMA	ZA	SÜDAFRIKA
DJ	DSCHIBUTI	JP	JAPAN	PE	PERU	ZM	SAMBIA
DK	DÄNEMARK	KE	KENIA	PG	PAPUA-NEUGUINEA	ZR	ZAIRE
DM	DOMINICA			PH	PHILIPPINEN	ZW	SIMBABWE
				PK	PAKISTAN		
				PL	POLEN		
				PR	PUERTO RICO		
				PT	PORTUGAL		
				PW	PALAU		
				PY	PARAGUAY		
				QA	KATAR		

ÖSTERREICHISCHES PATENTBLATT

Wien, 15. Mai 2013 / CX. Jahrgang / Nr. 5

I. Teil

Herausgeber



österreichisches
patentamt

Erscheint am 15. jedes Monats
Bestellung beim Österreichischen Patentamt
DVR: 0078018
Bezugspreise:
Einzelne Hefte Teil I & II 31,00 EUR
Ein Jahrgang: I. Teil 74,00 EUR, II. Teil 252,00 EUR, vollst. Ausgabe 322,00 EUR
Die angeführten Bezugspreise gelten ohne Unterschied für das In- und Ausland,
sowie auch für früher erschienene Hefte und Jahrgänge (soweit verfügbar)

Redaktion, Verwaltung und Verlag
im Österreichischen Patentamt
Wien XX., Dresdner Straße 87
Postanschrift: Postfach 95
1200 Wien

Inhalt

- **Entscheidung**

- **Markenrecht:**

- Die prioritätsältere Firma der Antragstellerin kann gemäß § 32 MSchG dann keine Löschung einer insofern jüngeren Marke zur Folge haben, wenn die Firma der Antragsgegnerin prioritätsälter als jene der Antragstellerin ist.

Für die Frage, ob sich die Antragsgegnerin insofern auf ihre ausländische Firma stützen kann, ist entscheidend, ob und wann die Antragsgegnerin diese Firma in Österreich so in Gebrauch genommen hat, dass daraus auf den Beginn einer dauernden wirtschaftlichen Betätigung im Inland geschlossen werden konnte. Auf den Erwerb einer gewissen Verkehrsbekanntheit kommt es nicht an.

- **Oberster Patent- und Markensenat**

- Ernennung von Mitgliedern

- **Berichte und Mitteilungen**

- Sprechtag der Wirtschaftskammer Oberösterreich betreffend Marken-, Muster- und Patentrecht
- Sprechtag der Wirtschaftskammer Vorarlberg betreffend Patentrecht - Abänderung
- Verlegung des Kanzleisitzes der Patentanwaltskanzlei Hübscher

Entscheidung

Markenrecht

Erkenntnis des Obersten Patent - und Markensenates vom 28. November 2012, Om 10/12 (Nm 130-133/2008)

Die prioritätsältere Firma der Antragstellerin kann gemäß § 32 MSchG dann keine Löschung einer insofern jüngeren Marke zur Folge haben, wenn die Firma der Antragsgegnerin prioritätsälter als jene der Antragstellerin ist.

Für die Frage, ob sich die Antragsgegnerin insofern auf ihre ausländische Firma stützen kann, ist entscheidend, ob und wann die Antragsgegnerin diese Firma in Österreich so in Gebrauch genommen hat, dass daraus auf den Beginn einer dauernden wirtschaftlichen Betätigung im Inland geschlossen werden konnte. Auf den Erwerb einer gewissen Verkehrsbekanntheit kommt es nicht an.

Der Berufung wird Folge gegeben und die angefochtene Entscheidung, die in ihrem Punkt 2. als unbekämpft unberührt bleibt, in ihrem Punkt 1. dahin abgeändert, dass der Antrag der Antragstellerin auf Unwirksamklärung der Marken IR 859 177, IR 618 254 und IR 618 255 für Österreich abgewiesen wird.

Die Antragstellerin ist schuldig, der Antragsgegnerin die mit 5.566,20 EUR (darin 1.113,24 EUR Umsatzsteuer) bestimmten Kosten des Verfahrens vor der Nichtigkeitsabteilung und die mit 5.686,28 EUR (darin 544,20 EUR Umsatzsteuer und 2.420 EUR Barauslagen) bestimmten Kosten des Berufungsverfahrens binnen 14 Tagen zu ersetzen.

Gründe:

Die Antragsgegnerin ist Inhaberin folgender Marken:

1. IR 859 177 (Wortbildmarke), Priorität vom 18. Jänner 2005



für folgende Dienstleistungen der

Klasse 35: "Auditing, business appraisals, professional business consultancy and performance audits; business management consultancy services; accounting services for third parties; business management and organization assistance for third parties" (Buchprüfung, Wertermittlungen in Geschäftsangelegenheiten, betriebswirtschaftliche Beratung und Betriebsprüfungen, Beratung in Fragen der Geschäftsführung; Rechnungslegung für Dritte; Geschäftsführung und Hilfe bei der Organisation in Geschäftsangelegenheiten für Dritte);

Klasse 36: "Fiduciary functions of all kinds; financial management and investment advice; custody and administration of securities held in a fiduciary capacity; tax advice" (Treuhanddienstleistungen aller Art; Vermögensverwaltung und Beratung bei Investmentgeschäften; Verwahrung und Verwaltung von Sicherheiten in Treuhändereigenschaft; Beratung in Steuereangelegenheiten).

2. IR 618 254 CONFIDA (Wortmarke), Priorität vom 9. Dezember 1993 für folgende Dienstleistungen:

Klasse 35: "Révision, évaluation d'entreprises, expertise et contrôle; consultation d'entreprises; comptabilité pour des tiers; gestion et opération d'affaires commerciales pour

des tiers; services en rapport avec les services cités, tels que services de comptabilité pour compte de tiers au moyen d'un centre électronique effectués par le demandeur" (Unternehmensprüfung und -bewertung Begutachtung und Kontrolle; Unternehmensberatung; Rechnungslegung für Dritte; Geschäftsführung und Hilfe bei der Organisation in Geschäftsangelegenheiten für Dritte; Dienstleistungen in Zusammenhang mit der Rechnungslegung für Dritte mit Hilfe eines elektronischen Zentrums, welches vom Schutzwerber betrieben wird)

Klasse 36: "Services fiduciaires; conseil fiscal" (Dienstleistungen eines Treuhänders; finanzielle Beratung).

3. IR 618 255 (Wortbildmarke), Priorität vom 9. Dezember 1993



für folgende Dienstleistungen:

Klasse 35: "Révision, évaluation d'entreprises, expertise et contrôle; consultation d'entreprises; comptabilité pour des tiers; gestion et opération d'affaires commerciales pour des tiers; services en rapport avec les services cités, tels que services de comptabilité pour compte de tiers au moyen d'un centre électronique effectués par le demandeur" (Unternehmensprüfung und -bewertung Begutachtung und Kontrolle; Unternehmensberatung; Rechnungslegung für Dritte; Geschäftsführung und Hilfe bei der Organisation in Geschäftsangelegenheiten für Dritte; Dienstleistungen in Zusammenhang mit der Rechnungslegung für Dritte mit Hilfe eines elektronischen Zentrums, welches vom Schutzwerber betrieben wird)

Klasse 36: "Services fiduciaires; conseil fiscal" (Dienstleistungen eines Treuhänders; finanzielle Beratung).

Gestützt auf § 32 Abs 1 MSchG beantragte die Antragstellerin die Unwirksamklärung (Teillöschung) der drei angeführten Marken (das Verfahren zur Wortbildmarke IR 748 492 wurde rechtskräftig eingestellt) für Österreich für alle Dienstleistungen der Klasse 35 und näher bezeichnete Dienstleistungen der Klasse 36. Sie trete seit 1978 in Österreich unter der Firma „CONFIDA Wirtschaftstreuhand Gesellschaft m.b.H.“ im geschäftlichen Verkehr auf. Die angefochtenen Marken überschritten sich in den Klassen 35 und 36 mit der von der Antragstellerin ausgeübten Tätigkeit des Wirtschaftstreuhanders. Diese umfasse auch sämtliche Beratungsdienstleistungen und Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem betrieblichen Rechnungswesen und der Errichtung und Organisation des internen Kontrollsystems sowie die Übernahme von Treuhandaufgaben und die Verwaltung von Vermögen.

Die Verwechslungsgefahr sei evident. Der Firmenbestandteil „CONFIDA“ im Firmenwortlaut der Antragstellerin sei unterscheidungskräftig. Ihm komme Namensfunktion zu.

Die Antragsgegnerin habe sich nicht dauerhaft in Österreich wirtschaftlich betätigt. Eine gelegentliche Korrespondenz vom Ausland her mit potentiellen inländischen Geschäftspartnern sei kein Zeichengebrauch im Inland. Die Eintragung der Firma in Liechtenstein begründe keine Rechte in Österreich. Die Antragsgegnerin könne den äußerst sporadischen Gebrauch ihrer Firma in Österreich – wenn überhaupt – erst ab dem Jahr 1998 belegen. Ein Verkehrsgeltungsnachweis für die Zeit vor 1992 fehle.

Die Antragsgegnerin trat den Anträgen entgegen. Die Antragstellerin habe ihr behauptetes prioritätsälteres Firmenrecht nachzuweisen. Die Antragsgegnerin sei seit 13. Oktober 1964 im Firmenregister des Grundbuchs- und Öffentlichkeitsregisteramts in Liechtenstein eingetragen. Seit diesem Zeitpunkt sei sie in Liechtenstein und auch in Österreich geschäftlich unter ihrer Firma tätig. Die Marken der Antragsgegnerin hätten seit 13. Oktober 1964 aufgrund kontinuierlicher Benutzung in Österreich Priorität. Es widerspräche dem „europarechtlichen Gleichbehandlungsgebot“, wenn der Markengebrauch in einem

EWR-Mitgliedsstaat nicht als Markengebrauch in einem anderen Mitgliedstaat eingestuft würde.

Im Übrigen wandte die Antragsgegnerin Verwirkung gemäß § 32 Abs 2 MSchG ein: Die Antragstellerin habe die Benutzung der Marken durch die Antragsgegnerin zumindest während fünf aufeinanderfolgenden Jahre in Kenntnis dieser Benutzung geduldet.

Die Nichtigkeitsabteilung gab den Anträgen hinsichtlich der Marken IR 859 177, 618 254 und 618 255 mit Wirksamkeit vom Zeitpunkt ihrer Registrierung für das Gebiet der Republik Österreich statt.

Sie traf – nach ausführlicher Darstellung und Würdigung der Ergebnisse des Beweisverfahrens – zusammengefasst folgende, zum Teil in der Beweiswürdigung und der rechtlichen Beurteilung enthaltene Sachverhaltsfeststellungen:

Die Antragstellerin wurde 1978 gegründet. Sie betrieb in den ersten vier bis fünf Jahren nach ihrer Gründung insgesamt acht Kanzleien in Österreich. Ihr Tätigkeitsbereich umfasste Wirtschaftsprüfung und Unternehmensberatung. Bis 2005 waren die einzelnen Kanzleien mit jener in Wien rechtlich verbunden. Danach fand eine Trennung statt. Vier Kanzleien in Villach, Klagenfurt, St. Veit und Wien blieben über und traten (und treten) weiterhin unter dem Namen „CONFIDA“ auf.

Die Antragsgegnerin wurde am 13. Oktober 1964 in Liechtenstein für den Betrieb einer Treuhand- und Revisionsgesellschaft für folgende Tätigkeiten eingetragen: Revision, Unternehmensbewertung, Expertisen, Controlling, Steuer- und Unternehmensberatung, Buchführung für Dritte, Halten und Verwalten von Wertpapieren auf fiduziarischer Basis, Gestion und Abwicklung von Kommerzgeschäften für Dritte, Immobilienverwaltung, Immobilienhandel und Immobilientreuhand, Testamentsvollstreckung, Erbteilungen, Liquidationen, Treuhandfunktionen aller Art, EDV-Beratung und EDV-Entwicklung sowie Betrieb eines Rechenzentrums für Dritte.

In den 60er, 70er und 80er Jahren des vorigen Jahrhunderts war die Antragsgegnerin im zu Liechtenstein grenznahen Raum für Kunden aus Vorarlberg geschäftlich tätig. Ihre Hauptbetätigung fand in Liechtenstein, Schweiz und in Westösterreich statt. Sie bot ihre Dienstleistungen unter der Firma „Confida“ an. 1977 hatte die Antragsgegnerin 30 bis 40 Kunden aus ganz Österreich. In den 70er Jahren des vergangenen Jahrhunderts erledigte die Antragsgegnerin auch die Buchhaltung für österreichische Firmen. Sie bot Beratungen an, um Optimierungen zu erzielen. Auch die Durchführung von Steuererklärungen bot sie an. Alle diese Dienstleistungen wurden bei den privaten Kunden und bei KMUs in Österreich erbracht; Buchhaltungstätigkeiten für österreichische KMUs waren auf die 70er Jahre beschränkt. Die Antragsgegnerin übernahm auch Mehrwertsteuerabwicklungen für Lieferungen österreichischer Kunden in die Schweiz. Diese Dienstleistung erbrachte sie in Liechtenstein. Dienstleistungen für große Unternehmen erfolgten von Liechtenstein aus.

Die Hälfte der Mitarbeiter, die bei der Antragsgegnerin beschäftigt sind, stammt aus Österreich. Mitarbeiter der Antragsgegnerin, die in Österreich ihren Wohnsitz hatten und österreichische Staatsbürger waren, akquirierten die österreichischen Kunden. Kunden aus Österreich wurden auch über Sparkassen und Banken akquiriert, die Angestellte der Antragsgegnerin alle drei bis vier Monate aufsuchten. Diese Praxis wird seit dem Jahr 1973 geübt.

Insgesamt hat die Antragsgegnerin (gemeint: derzeit) ca 800 Kunden, darunter sowohl Privatpersonen als auch Unternehmen in einem Verhältnis von 20:80. 50 dieser Kunden stammen aus Österreich. Die Antragsgegnerin bietet ua Finanzierungsberatungen für österreichische Unternehmen bei liechtensteinischen und österreichischen Banken an, zB bei der Dornbirner Sparkasse und der Hypobank.

Ca 10 % des von der Antragsgegnerin erzielten Gesamtumsatzes – dessen Höhe nicht feststellbar ist – stammt aus Österreich. Das galt auch im Jahr 1978. Von diesen 10 % des Umsatzes wurde ein großer Teil in Liechtenstein erwirtschaftet.

Im Jahr 1993 gründete die Antragsgegnerin eine eigene Bank, die Centrum Bank in Liechtenstein. 2005 ging sie eine Allianz mit der BDO ein, wodurch sie Zugang zu österreichischen Kunden erhielt. Die Antragsgegnerin ist Teil eines Kompetenzzentrums, das aus einer 1925 gegründeten liechtensteinischen Rechtsanwaltspartnerschaft, der 1964 gegründeten Antragsgegnerin und der 1993 gegründeten Centrum Bank AG besteht.

Werbemittel nach Österreich versendete die Antragsgegnerin nicht. Ihre Mitarbeiter nahmen allerdings Werbebroschüren zu Kundenbesuchen in Österreich mit. Messeauftritte fanden nicht statt.

Rechtlich vertrat die Nichtigkeitsabteilung, soweit für das Berufungsverfahren noch wesentlich, die Auffassung, dass eine dauernde wirtschaftliche Betätigung der Antragsgegnerin aus den Feststellungen nicht abzuleiten sei. Die in Österreich erzielten Umsätze lägen weit unter 10 % des Gesamtumsatzes der Antragsgegnerin. Der Schwerpunkt der geschäftlichen Tätigkeit habe im Westen Österreichs stattgefunden, insbesondere im grenznahen Raum zu Liechtenstein.

Eine Löschung nach § 32 MSchG könne ua dann nicht begehrt werden, wenn beide Parteien das gleiche kennzeichnungskräftige Wort, welches auch wesentlicher Bestandteil der angefochtenen Marke sei, in ihrem Firmennamen führten und die Firma der Antragstellerin zwar gegenüber der angefochtenen Marke die bessere Priorität habe, aber jünger sei als die Firma der Antragsgegnerin. Da der Antragsgegnerin der Nachweis einer dauernden wirtschaftlichen Tätigkeit in Österreich nicht gelungen sei, sei von einem prioritätsälteren Firmenrecht der Antragstellerin auszugehen.

Die Antragsgegnerin beantragte mit ihrer gegen diese Entscheidung gerichteten Berufung die Abänderung der Entscheidung der Nichtigkeitsabteilung im Sinne einer Abweisung der Anträge der Antragstellerin.

Die Antragstellerin beantragt in ihrer Berufungsbeantwortung, der Berufung nicht Folge zu geben.

Die Berufung ist berechtigt.

1. Unstrittig ist, dass der Firmenbestandteil „CONFIDA“ originär kennzeichnungskräftig ist und dass Verwechslungsgefahr besteht.

2. Allein verfahrensentscheidend ist, ob der unterscheidungskräftige Kennzeichenbestandteil „CONFIDA“ der Firma der Antragsgegnerin auf einem im Verhältnis zur Antragstellerin prioritätsälteren Firmenrecht beruht.

2.1. Die Beantwortung dieser Frage hängt davon ab, ob und wann die Antragsgegnerin diese Firma in Österreich so in Gebrauch genommen hat, dass daraus auf den Beginn einer dauernden wirtschaftlichen Betätigung im Inland geschlossen werden konnte. Auf den Erwerb einer gewissen Verkehrsbekanntheit kommt es entgegen älterer Rechtsprechung nicht an (OPM Om 12/92 = ÖBl 1994, 134 – Dr. Schnell; 4 Ob 47/04x; RIS-Justiz RS0009433 [T6, T7]; zur Rechtslage in Deutschland vergleiche BGH I ZR 159/05 – afillias.de [Rz 16]). Eine Niederlassung ist nicht erforderlich, es genügt auch der Vertrieb von Waren über ein anderes Unternehmen (OPM Om 12/92 = ÖBl 1994, 134 – Dr. Schnell) oder jede andere wirtschaftliche Tätigkeit, die sich gezielt an inländische Kunden richtet (BGH I ZR 159/05 – afillias.de [Rz 17]).

2.2. Die Antragstellerin ist nach den Feststellungen seit 1978 unter ihrer Firma geschäftlich in Österreich tätig. Dieser Zeitpunkt ist somit für die Beurteilung, ob sich die Antragsgegnerin auf ein prioritätsälteres Firmenrecht berufen kann, maßgeblich.

2.3. Die Auffassung der Nichtigkeitsabteilung, eine dauernde wirtschaftliche Betätigung der Antragsgegnerin in Österreich sei nicht erkennbar, steht mit den getroffenen Feststellungen in Widerspruch:

2.3.1. Die Nichtigkeitsabteilung begründet ihre rechtliche Beurteilung im Wesentlichen damit, dass die in Österreich erzielten Umsätze der Antragsgegnerin im Vergleich zu ihrem Gesamtumsatz „weit unter 10%“ lagen und (Seite 8 der Entscheidung der Nichtigkeitsabteilung) „der Schwerpunkt der geschäftlichen Tätigkeit im Westen Österreichs war“.

2.3.2. Auf das Verhältnis des von der Antragsgegnerin in Österreich erzielten Umsatzes zu ihrem Gesamtumsatz kommt es allerdings ebenso wenig an wie darauf, ob der Schwerpunkt des in Österreich erwirtschafteten Umsatzes aus Westösterreich oder einem anderen Teil des Bundesgebiets stammt. Maßgeblich ist nur, ob die Antragsgegnerin unter ihrer Firma im Inland in einer Weise auftrat, die auf eine dauerhafte wirtschaftliche Betätigung schließen lässt.

2.3.3. Es steht fest, dass die Antragsgegnerin zum maßgeblichen Zeitpunkt des Beginns der Geschäftstätigkeit der Antragstellerin unter ihrem Firmennamen 30 bis 40 Kunden aus Österreich hatte. Ferner steht fest, dass die Antragsgegnerin nicht nur Dienstleistungen für österreichische Kunden in Liechtenstein und der Schweiz erbrachte – wie etwa Mehrwertsteuerabwicklungen und Dienstleistungen für große Unternehmen –, sondern dass sie auch in Österreich selbst für private Kunden und KMUs tätig war. Mitarbeiter der Antragsgegnerin – die etwa zur Hälfte aus Österreich stammen – akquirierten Kunden aus Österreich, wobei auch Werbebroschüren in Österreich übermittelt wurden. Überdies suchten Angestellte der Antragsgegnerin alle drei bis vier Monate österreichische Sparkassen und Banken auf, die ihrerseits der Antragsgegnerin Kunden vermittelten. Die Feststellungen belegen überdies, dass die Antragsgegnerin durchgehend, also bis zum heutigen Tag, Dienstleistungen für österreichische Kunden im Inland erbrachte. Entgegen dem erstinstanzlichen Vorbringen der Antragstellerin beschränkte sich die Tätigkeit nicht auf eine bloß gelegentliche Korrespondenz mit potentiellen inländischen Geschäftspartnern vom Ausland her. Nur wenn dies der Fall gewesen wäre, wäre ein Firmengebrauch im Inland zu verneinen (OPM Om 12/92 = ÖBl 1994, 134 – Dr. Schnell).

2.4. Die Feststellungen der Nichtigkeitsabteilung reichen somit aus, um nach den maßgeblichen Umständen des Einzelfalls und unter Berücksichtigung der Art der von der Antragsgegnerin angebotenen Dienstleistungen – die zu einem wesentlichen Teil gegenüber österreichischen Kunden in einer beratenden Tätigkeit und der Erstellung der Buchhaltung bestanden bzw bestehen – eine dauernde wirtschaftliche Betätigung der Antragsgegnerin im Inland seit ihrer Gründung zu bejahen.

3. Bereits aus diesem Grund ist der Berufung der Antragsgegnerin Folge zu geben. Eines Eingehens auf den in der Berufung aufrecht erhaltenen Einwand der Verwirkung gemäß § 32 Abs 2 MSchG bedarf es daher ebenso wenig wie eines Eingehens auf die in der Berufung ebenfalls aufrecht erhaltenen europarechtlichen Erwägungen der Antragsgegnerin und ihren „Vorlageantrag an den EuGH“.

4. Die Entscheidung über die Kosten des Verfahrens vor der Nichtigkeitsabteilung und über die Kosten des Berufungsverfahrens gründet sich auf § 42 Abs 1 MSchG iVm §§ 122 Abs 1, 140 Abs 1 PatG und §§ 41, 50 ZPO. Die in der Berufung verzeichnete „Verbindungsgebühr“ (bezogen offenbar auf den „Vorlageantrag an den EuGH“) steht nicht zu.

Oberster Patent- und Markensenat

Ernennung von Mitgliedern

Der Herr Bundespräsident hat mit EntschlieÙung vom 28. Jänner 2013 und mit Wirksamkeit vom 5. Februar 2013 bis zum 31. Dezember 2013 folgende Kollegen zum rechtskundigen bzw. zum fachtechnischen Mitglied des Obersten Patent- und Markensenates ernannt:

Mag.Dr.iur Gabriele Jagetsberger
Dr. Michael Sachs

Dipl.-Ing. Johannes Mesa Pascasio
Mag.pharm.Dr.rer.nat. Maria Krenn

Berichte und Mitteilungen

Sprechtage der Wirtschaftskammer Oberösterreich betreffend Marken-, Muster- und Patentrecht – Mai bis Juni 2013

Sprechtage Recherchen und Patentrecht

TIM-Recherchetag „Technologie und Patent“ (Dauer 1 Stunde)

Dienstag, 28. Mai 2013	9:00 bis 15:30 Uhr	CATT Innovation Management GmbH
Dienstag, 11. Juni 2013	9:00 bis 15:30 Uhr	WKO Oberösterreich

Teilnahmegebühr: € 48,- pro Stunde
Ansprechpartnerin: Sabine Kobler, T 05/90909-3548, E sabine.kobler@wkoee.at

Patentberatungstage (Dauer 30 Minuten)

Dienstag, 28. Mai 2013	9:00 bis 12:00 Uhr	CATT Innovation Management GmbH
Dienstag, 11. Juni 2013	9:00 bis 12:00 Uhr	WKO Oberösterreich
Dienstag, 25. Juni 2013	9:00 bis 12:00 Uhr	WKO Oberösterreich

Teilnahmegebühr: € 24,- pro 30 Minuten
Ansprechpartnerin: Sabine Kobler, T 05/90909-3548, E sabine.kobler@wkoee.at

Markenrecht und Musterschutz (Dauer 30 Minuten)

Dienstag, 11. Juni 2013	08:30 bis 12:30 Uhr	WKO Oberösterreich
-------------------------	---------------------	--------------------

Teilnahmegebühr: € 24,- pro 30 Minuten
Ansprechpartnerin: Sabine Kobler, T 05/90909-3548, E sabine.kobler@wkoee.at

Sprechtage der Wirtschaftskammer Vorarlberg betreffend Patentrecht - Abänderung

Anstelle vom 20. Juni 2013 wird Dr. Hofmann am 27. Juni 2013 von 17:00 bis 19:00 Uhr im Büro der Wisto anwesend sein.

Verlegung des Kanzleisitzes der Patentanwaltskanzlei Hübscher

Die Patentanwaltskanzlei HÜBSCHER teilt mit, dass sie den Sitz ihrer Kanzlei mit Wirkung vom 2. April 2013 von 4020 Linz, Spittelwiese 7, nach

4020 Linz, Spittelwiese 4,

verlegt hat.

ÖSTERREICHISCHES PATENTBLATT

I. Teil

Herausgeber



österreichisches
patentamt

Wien, 15. Juni 2013 / CX. Jahrgang / Nr. 6

Erscheint am 15. jedes Monats

Bestellung beim Österreichischen Patentamt

DVR: 0078018

Bezugspreise:

Einzelne Hefte Teil I & II 31,00 EUR

Ein Jahrgang: I. Teil 74,00 EUR, II. Teil 252,00 EUR, vollst. Ausgabe 322,00 EUR

Die angeführten Bezugspreise gelten ohne Unterschied für das In- und Ausland, sowie auch für früher erschienene Hefte und Jahrgänge (soweit verfügbar)

Redaktion, Verwaltung und Verlag

im Österreichischen Patentamt

Wien XX., Dresdner Straße 87

Postanschrift: Postfach 95

1200 Wien

Inhalt

• Gesetze, Verordnungen, Kundmachungen usw.

- Kundmachung des Präsidenten des Patentamtes über die elektronische Einreichung von nationalen Markenmeldungen
- Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich des Protokolls zum Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Marken
- Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2013; Änderungen
- Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2013; Dienstzuteilung

• Entscheidung

- Patentrecht:

- Zur Frage der Patentierbarkeit einer Schleifscheibe mit einem durch ein Fasergewebe verstärkten Scheibenkörper aus Kunststoff.

Grundsätzlich gehören auch Offenbarungen im Internet zum Stand der Technik gemäß § 3 Abs. 1 PatG. Die besondere Problematik von Internetveröffentlichungen ist, dass angesichts der Volatilität von im Internet veröffentlichten Texten nicht nur bewiesen werden muss, dass irgendeine Veröffentlichung zu einem Zeitpunkt vor dem Anmeldetag existiert hat, sondern, dass diese Veröffentlichung auch genau den behaupteten Inhalt aufgewiesen hat [...].

• Oberster Patent- und Markensenat

- Verhandlungsausschreibung

• Berichte und Mitteilungen

- PCT: Beitritt von Saudi Arabien
- Mitteilung der Patentanwaltskammer
- PCT: Änderung der Ausführungsordnung
- Zugang
- Abgänge

• Anhang:

- Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich des Protokolls zum Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Marken
-

Gesetze, Verordnungen, Kundmachungen usw.

Kundmachung des Präsidenten des Patentamtes über die elektronische Einreichung von nationalen Markenmeldungen

Aufgrund des § 1 Abs. 2 Patentamtsverordnung 2006 (PAV), PBl. 2005, Nr. 12, Anhang 4, zuletzt geändert durch die Verordnung, PBl. 2011, Nr. 2, S. 34, wird kundgemacht:

§ 1. Nationale Markenmeldungen können beim Österreichischen Patentamt in elektronischer Form unter Verwendung des vom Amt zu diesem Zweck bereitgestellten web-basierten Formulars eingereicht werden.

§ 2. (1) Der Empfang der in elektronischer Form eingereichten Unterlagen wird nach dem Übertragungsvorgang vom Österreichischen Patentamt durch eine amtssignierte Eingangsbestätigung bestätigt, die die Identifikation des Patentamtes, Datum und Uhrzeit des Eingangs der Anmeldeunterlagen, die vom Patentamt vergebene Anmeldenummer, alle in das web-basierte Formular zum Zeitpunkt der Absendung an das Amt eingegebenen Daten sowie die Bezeichnung der übermittelten Dateien (Beilagen) enthält.

(2) Die Bestätigung des Empfangs ist nicht gleichbedeutend mit der Zuerkennung eines Anmeldetags. Eine in elektronischer Form eingereichte nationale Markenmeldung erhält den Tag, an dem die so übermittelten Anmeldungsunterlagen beim Österreichischen Patentamt gemäß der Bestimmung des § 1 Abs. 4 PAV als eingelangt gelten, als Anmeldetag, sofern diese Unterlagen den Erfordernissen des Markenschutzgesetzes an eine prioritätsbegründende Anmeldung genügen.

§ 3. (1) Sind die eingereichten Unterlagen nicht lesbar oder unvollständig übermittelt worden, gilt der Teil der Unterlagen, der nicht lesbar oder unvollständig übermittelt worden ist, als nicht eingegangen.

(2) Sind die eingereichten Unterlagen mit einem Computervirus infiziert oder enthalten sie andere bösartige Software, so gelten sie als nicht lesbar. Das Österreichische Patentamt ist nicht verpflichtet, diese Unterlagen zu öffnen oder zu bearbeiten.

(3) Werden in den eingereichten Unterlagen Mängel nach den Abs. 1 oder 2 festgestellt, wird der Absender oder die Absenderin, soweit er oder sie ermittelt werden kann, unverzüglich benachrichtigt.

§ 4. Bestimmungen der PAV, die sich ihrem Wortlaut nach ausschließlich auf Markenmeldungen in Papierform beziehen, gelten naturgemäß nicht für in elektronischer Form durchgeführte nationale Markenmeldungen. An die Stelle des in § 24 Abs. 2 PAV vorgesehenen Datenträgers tritt bei elektronischer Anmeldung einer Klangmarke eine beizuschließende Klangdatei.

§ 5. (1) Die vom elektronischen Anmeldesystem unterstützten Formen der elektronischen Signatur gelten für die Zwecke des Markenmeldeverfahrens als qualifizierte elektronische Signatur gemäß § 4 Abs. 1 des Signaturgesetzes, BGBl. I Nr. 190/1999.

(2) Wird die elektronische Anmeldung ohne elektronische Signatur mittels E-Mail-Bestätigungsvorgang an das Amt übermittelt, so begründet allein dies keine Zweifel an der Identität der handelnden Personen im Sinne des § 1 Abs. 6 PAV.

§ 6. Die Kundmachung tritt mit 1. Juli 2013 in Kraft.

Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich des Protokolls zum Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Marken

Der Text dieses Bundesgesetzes findet sich im **Anhang** zur vorliegenden Nr. 6/2013 des Österreichischen Patentblatts.

Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2013; Abänderung m.W. 13. Mai 2013

Gemäß § 60 Abs.2 PatG 1970 wird mit Wirkung 13. Mai 2013 folgende Änderung der Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes bekannt gemacht:

VB(v3) Stephan Hofner wird dauerhaft der Abteilung RIM zugeteilt.

Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2013; Änderung m.W. 01. Juni 2013

Gemäß § 60 Abs.2 PatG 1970 wird mit Wirkung vom 01. Juni 2013 folgende Änderung der Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes bekannt gemacht:

VB(v3) Elisabeth Gavrilovic wird – unter Aufhebung ihrer Zuteilung zur Kanzlei der Rechtsmittelabteilung und der Nichtigkeitsabteilung – der Datenerfassung und Aktenkoordination auf die Dauer von 3 Monaten dienstzugeteilt.

Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2013; Dienstzuteilung

Gemäß § 60 Abs.2 PatG 1970 wird Amtsdirektor Georg Manlik, BA m.W. vom 1. Juni 2013 zum Österreichischen Patentamt vorerst auf die Dauer von 3 Monaten der Abteilung SFC dienstzugeteilt.

Entscheidung

Patentrecht

Entscheidung der Beschwerdeabteilung vom 22. November 2012, B 1/2011, (4B A 477/2005)

Zur Frage der Patentierbarkeit einer Schleifscheibe mit einem durch ein Fasergewebe verstärkten Scheibenkörper aus Kunststoff.

Grundsätzlich gehören auch Offenbarungen im Internet zum Stand der Technik gemäß § 3 Abs. 1 PatG. Die besondere Problematik von Internetveröffentlichungen ist, dass angesichts der Volatilität von im Internet veröffentlichten Texten nicht nur bewiesen werden muss, dass irgendeine Veröffentlichung zu einem Zeitpunkt vor dem Anmelde-

tag existiert hat, sondern, dass diese Veröffentlichung auch genau den behaupteten Inhalt aufgewiesen hat.

Anders als druckschriftlich veröffentlichte Informationen lassen elektronisch bereitgestellte sich zeitlich in der Regel nicht exakt und sicher einordnen. Wann eine Information ins Netz gestellt wurde, ist mit hinreichender Sicherheit fast nie festzustellen. Als alleinige Grundlage einer Verneinung der Neuheit sind solche Informationen daher kaum geeignet. Jedenfalls sind aber an den Nachweis einer Vorwegnahme strenge Anforderungen zu stellen.

Der Beschwerde wird stattgegeben und die Entscheidung der Technischen Abteilung dahingehend abgeändert, dass das Patent Nr. 501 742 aufrechterhalten wird.

Gründe:

Am 21.3.2005 wurde von Alfred van der Meulen, Mondsee, unter dem Titel „Schleifscheibe“ ein Patent angemeldet, das das Aktenzeichen A 477/2005 erhielt. Diese Patentanmeldung wurde gemäß Beschluss der Technischen Abteilung vom 12. Juli 2006 am 15. November 2006 unter der Nr. 501 742 registriert.

Das erteilte Schutzbegehren lautet wie folgt:

- 1. Schleifscheibe mit einem durch ein Fasergewebe verstärkten Scheibenkörper aus Kunststoff, in den Schleifkörner eingebettet sind, dadurch gekennzeichnet, dass das Fasergewebe aus Basaltfasern besteht.*
- 2. Schleifscheibe nach Anspruch 1, dadurch gekennzeichnet, dass das Fasergewebe aus Basaltfasersträngen mit einem Faserdurchmesser zwischen 9 und 13 µm besteht.*

Von der Firma Asamer Basaltic Fibers GmbH, Ohlsdorf, wurde gegen die Patenterteilung fristgerecht Einspruch erhoben und beantragt, das Patent im vollen Umfang zu widerrufen sowie die Kosten des Verfahrens und der Vertretung dem Patentinhaber aufzuerlegen.

Zur Stützung dieser Anträge wurden seitens der Einsprecherin folgende Dokumente vorgelegt:

- ./A AT 501 742 B1 (Streitpatent)
- ./B EP 0 560 153 B1
- ./C Auszüge der Homepage der Firma Basaltex, www.basaltex.cz, vom 09. bzw. 11. März 2005, „Charakteristik der Basaltfasern“ und „Sicherheitsblatt“
- ./D Auszug der vollständigen Version der Homepage der Firma Basaltex vom 09. bzw. 11. März 2005, „Charakteristik der Basaltfasern“
- ./E Archivseite der Homepage web.archive.org zur Webseite www.basaltex.cz
- ./F Auszug der Homepage der Firma Basaltex, www.basaltex.com, vom 08. bzw. 13. Februar 2005
- ./G Auszug der vollständigen Version der Homepage der Firma Basaltex vom 08. bzw. 13. Februar 2005
- ./H Archivseite der Homepage web.archive.org zur Webseite www.basaltex.com

Die Einsprecherin begründet den Einspruch wie folgt:

Der nächstliegende Stand der Technik sei in ./B geoffenbart. ./B betreffe das gleiche technische Gebiet, nämlich eine Schleifscheibe, bestehend aus einer Schleifmasse aus Schleifkorn, beispielsweise Korund oder Elektrokorund, sowie Füllstoffen und einem organischen Bindemittel wie Phenolharz, sowie einem Armierungsgewebe, vorzugsweise aus Glasfasern, zur Erhöhung der Festigkeit und des Sprengwertes.

Der Unterschied zu dem bekämpften Patent (.A) bestehe somit lediglich im Material des Fasergewebes. Aufgabe sei es daher, Schleifscheiben zur Verfügung zu stellen, die erhöhten Anforderungen an die thermische und mechanische Beständigkeit Stand hielten, was insbesondere durch den Einsatz von Basaltfasern als Armierungsgewebe in der Schleifscheibe gewährleistet werde.

Von der Homepage der Firma Basaltex seien Basaltfasergewebe bekannt (.C). Die darin beschriebenen endlosen Basaltfasern hätten bessere physikalische und mechanische Eigenschaften als Glasfasern und erfüllten erhöhte Anforderungen an die Wärmebeständigkeit. Beispielsweise kämen diese Basaltfasern auch in Trennscheiben zum Einsatz.

Der Fachmann würde somit zur Lösung der gestellten Aufgabe die Veröffentlichung der Firma Basaltex heranziehen und das bekämpfte Patent gemäß Anspruch 1 sei daher durch Zusammenschau von .B mit .C für den Fachmann nahe gelegt.

Betreffend Anspruch 2 sei wieder .B nächstliegender Stand der Technik. Der Unterschied zum bekämpften Patent gemäß Anspruch 2 sei der Faserdurchmesser von 9 bis 13 μm . Der technische Effekt bestehe nach dem bekämpften Patent in einer vorteilhaften Abstimmung zwischen Zähigkeit und Weichheit der Basaltfasern.

Unter dem Kapitel „Sicherheitsblatt“ aus .C werde ausgeführt, dass Basaltfasern mit einem Durchmesser zwischen 9 und 13 μm gesundheitlich unbedenklich, weil nicht lungengängig, seien. Weiters sei aus dem Kapitel „History and technical background“ aus .F bekannt, dass Basaltfasern mit einem Durchmesser zwischen 9 und 13 μm den besten Kompromiss zwischen Zähigkeit und Weichheit sowie den Kosten der Fasern darstellten.

Der Fachmann würde daher eine der beiden genannten Publikationen zur Lösung der Aufgabe gemäß Anspruch 2 heranziehen, da sie dasselbe Fachgebiet betreffen bzw. die gleiche Aufgabenstellung gelöst werde. Die Lösung der gestellten Aufgabe sei somit für den Fachmann nahe liegend. Somit wiesen die Gegenstände des angefochtenen Patents nach den Ansprüchen 1 und 2 gegenüber .B, .C und .F nicht die gemäß §§ 1 und 3 PatG erforderlichen Voraussetzungen für die Patentfähigkeit auf.

Der Patentinhaber äußerte sich wie folgt auf den Einspruchsschriftsatz:

Die Neuheit von Anspruch 1 werde von der Einsprecherin nicht bestritten. Es stelle sich die Frage, ob sich Anspruch 1 aus dem nachgewiesenen Stand der Technik ergebe. Aufgabe der Erfindung sei es eine Schleifscheibe so auszugestalten, dass die Standzeit erheblich verbessert werden könne. Diese Aufgabe werde dadurch gelöst, dass das Gewebe aus Basaltfasern bestehe.

Da es beim Einsatz bekannter Glasfasergewebe durch Erweichen der Glasfasern im Bereich des Außenumfanges des Schleifkörpers zu einem Verschließen der vorhandenen Poren komme und somit zur Verschleppung des Glaswerkstoffes, sei die Wärmeabfuhr mit der Folge beeinträchtigt, dass der Scheibenkörper auf eine höhere Temperatur erwärmt werde und somit eine Herabsetzung der Bindungskräfte des Kunststoffes zur Folge habe, was zu einem vorzeitigen Austritt der Schleifkörner aus dem Verbund und in weiterer Folge zu einer Verkürzung der Standzeit führe.

Die erfindungsgemäß eingesetzten Basaltfasern hingegen würden bei höheren Temperaturen nicht erweichen, sondern zu Staub zersetzt werden, sodass schlimmstenfalls der Zersetzungstaub verschleppt werde, ein nachhaltiger Einfluss auf die Wärmeleitfähigkeit des Scheibenkörpers und damit auf die Wärmeabfuhr durch die Schleifscheibe allerdings nicht gegeben sei.

Das von der Einsprecherin vorgebrachte Argument, wonach die bekannte, im Vergleich zu Glasfasern höhere Temperaturbeständigkeit der Basaltfasern dem Fachmann bereits alle

Hinweise zur Lösung der gestellten Aufgabe gäbe, wäre nicht stichhaltig, da nicht die Temperaturbeständigkeit der Fasern, sondern die des Kunststoffes für die Standzeit der gattungsgemäßen Schleifscheiben ausschlaggebend sei. Eine höhere Temperaturbeständigkeit der Verstärkungsfasern löse daher das auftretende Problem der Wärmeabfuhr über den Kunststoffkörper der Schleifscheibe nicht. Erst das Vermeiden der zu einem Verschließen der Poren führenden Verschleppung des Faserwerkstoffes führe zu der aufgabengemäßen erheblichen Erhöhung der Standzeit der Schleifscheiben. Die eingesetzten Basaltfasern zersetzten sich eben bei einer höheren Temperaturbelastung zu Staub, was die Wärmeabfuhr durch den Schleifscheibenkörper aus Kunststoff nicht nachhaltig beeinträchtige. Somit sei der mit dem Einsatz von Basaltfasern erzielbare Effekt als überraschend anzusehen.

Aus ./B, welche eine Schleifscheibe der gattungsgemäßen Art beschreibe und bei der alle Nachteile aufträten, die nach der Erfindung vermieden werden sollten, lasse sich daher für den Fachmann keine Anregung für die Lösung der gestellten Aufgabe entnehmen.

Die Entgegenhaltung ./C beschreibe lediglich die Verarbeitung von Basaltendlosfasern zu technischen Erzeugnissen, wobei lediglich allgemein die Verwendung von endlosen Basaltfasern und daraus erzeugten Textilien in allen Gebieten, in denen man bisher Glasfasern angewendet habe, angeführt sei. Warum sich mit dem Austausch der Glasfasern durch Basaltfasern die Standzeit der Schleifscheiben erhöhen solle, wenn es doch diesbezüglich auf die Temperaturbelastbarkeit des Kunststoffkörpers und nicht auf die Temperaturfestigkeit der Verstärkungsfasern ankomme, sei für den Fachmann aus ./C nicht ersichtlich, sodass der Fachmann keine Veranlassung habe, zur Lösung der gestellten Aufgabe ein Basaltfasergewebe einzusetzen. Daran ändere sich auch nichts, wenn als Beispiel des Einsatzes der endlosen Basaltfasern unter anderem die Verwendung für Bewehrungsgewebe in Verbundstoffen und Schnitffasern in Kunststoffen angegeben werde.

Der Patentinhaber verzichtet auf ein Eingehen auf die weiteren Beilagen, da diese in sachlicher Hinsicht nicht über den Inhalt von ./B oder ./C hinausgingen.

Die Technische Abteilung widerruft mit Beschluss vom 9. September 2010 das bekämpfte Patent, gibt damit also dem Antrag der Einsprecherin statt.

Die Technische Abteilung erachtet die von der Einsprecherin vorgelegten Internetveröffentlichungen ./C, ./D, ./F und ./G unter wörtlicher Zitierung eines im Patentblatt veröffentlichten Berichts einer Diskussionsrunde (PBl. 2004, 94 Kap. 4.1) als prinzipiell zulässig. Die vorgelegten Ausdrücke seien glaubhaft und legten nachvollziehbar dar, dass sie vor dem Anmeldetag des bekämpften Patentbesitzes der Öffentlichkeit zugänglich gewesen seien. Überdies sei von Seiten des Patentinhabers die Vorveröffentlichung nie angezweifelt worden.

Da in keiner der genannten Anlagen ./B, ./C, ./D, ./F und ./G jeweils sämtliche Merkmale der Ansprüche des Streitpatents in vollem Umfang geoffenbart seien, sei Neuheit für Anspruch 1 und den darauf rückbezogenen Anspruch 2 gegeben. Es stelle sich somit die Frage, ob das Erfordernis der Erfindungshöhe gegeben sei.

Als nächstliegender Stand der Technik werde ./B angesehen. Der einzige Unterschied zu ./B liege darin, dass gemäß Anspruch 1 des Streitpatentes das Gewebe in der Schleifscheibe aus Basaltfasern bestehe. Wie aus ./C und ./D hervorgehe, würden Basaltfasern u.a. auch als Bewehrungsgewebe in Verbundstoffen und als Schnitffasern in Kunststoffen eingesetzt und auch bessere physikalische, mechanische und chemische Eigenschaften als Glasfasern aufweisen. Gemäß ./D sei eine Einsatzmöglichkeit in Trennscheiben gegeben. Da die Funktionsweise einer Trennscheibe und einer Schleifscheibe auf abrasiven bzw. Scherkräften beruhe und somit demselben technischen Fachgebiet zuordenbar sei, sei eine Verwendung des Gegenstandes des nachgewiesenen Standes der Technik auch für Schleifscheiben, wie im gegenständlichen Streitpatent beansprucht, dem Fachmann, der mit der Kenntnis des angeführten Standes der Technik ausgerüstet sei, nahe gelegt.

Vom Patentinhaber werde argumentiert, dass Basaltfasern bei entsprechender Temperaturbelastung nicht erweichen, sondern zu Staub zersetzt würden, was vorteilhaft sei, weil der Staub die Wärmeabfuhr durch den Schleifscheibenkörper aus Kunststoff nicht nachhaltig beeinträchtige. In diesem Zusammenhang sei nicht die Temperaturbeständigkeit der Verstärkungsfasern, sondern die Temperaturbeständigkeit des Kunststoffes für die Standzeit ausschlaggebend. Dieser Effekt sei in den Vorhalten nicht beschrieben, jedoch könne das bloße Auffinden neuer positiver Eigenschaften bereits grundsätzlich als vorteilhaft erkannter Arbeitsmittel im Zusammenhang mit der vorliegenden Aufgabenstellung keine Patentierbarkeit begründen.

Die Technische Abteilung folge somit der Argumentation der Einsprecherin, wonach ein Fachmann im Falle der gegenständlichen Aufgabenstellung die Veröffentlichungen der Firma Basaltex (. /C oder . /D) durch Zusammenschau mit der Anlage . /B heranziehen würde, da eine vergleichbare technische Aufgabe vorliege und eine Schleifscheibe mit einem durch Fasergewebe aus Basaltfasern verstärkten Scheibenkörper aus Kunststoff mit eingebetteten Schleifkörpern in nahe liegender Weise zum Einsatz kommen könne.

Anspruch 2 des bekämpften Patentbeschlusses stelle eine vorteilhafte Ausführungsform dar, die durch einen Faserdurchmesser zwischen 9 und 13 μm gekennzeichnet sei. Wie aus . /F bzw. . /G hervorgehe, seien Basaltfasern mit einem Durchmesser von 9 – 13 μm besonders fest, biegsam und zäh, gleichzeitig ökologisch und gesundheitlich unbedenklich. Weiters beschreibe . /D ebenfalls Basaltfasern mit einem Durchmesser von 9 – 12 μm , die unter anderem in Trennscheiben zum Einsatz kommen könnten. Anspruch 2 des Streitpatentes sei daher ebenfalls für den Fachmann nahe gelegt und deshalb nicht erfinderisch.

Der Gegenstand des Streitpatentes sei zwar neu weise aber nicht die erforderliche Erfindungshöhe auf.

Gegen den Beschluss der Technischen Abteilung wird vom Patentinhaber und nunmehrigen Beschwerdeführer am 4. Jänner 2011 fristgerecht Beschwerde erhoben und beantragt, das Patent aufrecht zu erhalten.

Dass die Erfindung für einen Fachmann unter Heranziehen der von Basaltex (. /C) hergestellten Basaltfasergewebe und der Patentschrift EP 0 560 153 B (. /B) nahe liege sei zurückzuweisen. Schleifscheiben mit konventionellem Glasfasergewebe seien erst nach Mitte 2000 Stand der Technik gewesen, nicht jedoch die besonderen Eigenschaften der Basaltfaser in einem Schleifkörper. Basaltex stellte weder heute noch zum Zeitpunkt der Patentanmeldung derartige Gewebe als Armierung für Schleifkörper her. Das einzige auf das Basaltex heute hinweise sei die Anwendungsmöglichkeit von Basaltfasern in Schleifscheiben als Ersatz für Glasfasern. Diese Überlegung beruhe jedoch nur auf Angaben technischer Parameter, die jedoch in den meisten Fällen mit den Praxistests und Ergebnissen nicht übereinstimmten. Bis heute seien keine Schleifscheiben mit Basaltfasern hergestellt oder eingesetzt worden. Darum sei die Begründung der Einspruchsentscheidung eine Vermutung und nicht als „Stand der Technik“ anzusehen.

Bei allen hier angeführten Internet-Veröffentlichungen gemäß Anlagen . /C bis . /H werde die Authentizität in Bezug auf Richtigkeit und Datum vor der Patentanmeldung bezweifelt.

Bezüglich Anspruch 2 des Streitpatentes und den Basaltex-Angaben gemäß . /C und . /F werde angemerkt, dass diese Angaben nichts mit den vom Patentinhaber angeführten Vorteilen der Basaltfaser in der Schleif- oder Trennscheibe gemein hätten. Somit sei eine Patentfähigkeit sehr wohl gegeben. Der Grund warum ein Basaltfaser - Filamentdurchmesser von 9-13 μm angeführt worden sei war, dass zum Zeitpunkt der Patentanmeldung - herstellungstechnisch und qualitativ - nur dieser Bereich abgedeckt werden konnte. Bei anderen Durchmesser sei die Kontinuität (gleichmäßige Filamentdurchmesser) nicht gegeben gewesen.

ad ./B

Diese Ausführungen betreffen nur den Aufbau einer Schleifscheibe (Schleifmasse), der in jeder technischen Literatur nachgelesen werden könne. Basaltfasern als Alternative zu Glasfasern seien nicht erwähnt.

ad ./C, ./D, ./F und ./G

Es würden zwar die Eigenschaften von Basaltfasern im Allgemeinen dargestellt, jedoch nicht die Vorteile der Basaltfaser gegenüber Glas- oder Asbestfasern in einem Schleifkörper. Im industriellen Einsatz hätte sich gezeigt, dass die angegebenen technischen Werte nicht mit den erreichten Werten korrespondierten (ungleichmäßige Filamentherstellung im Durchmesserbereich, die auch heute noch gegeben sei). Als Entgegnung zu den im Streitpatent angeführten Vorteilen durch die Verwendung von Basaltfaserarmierung (Gewebe) in einem Schleifkörper seien die Angaben von Basaltex für die Widerrufung der Erfindung nicht ausreichend.

Das Streitpatent betreffe in der Hauptsache Anspruch 1 und hier sei klar definiert "Schleifkörper ausgestattet mit einem Basaltgewebe als Armierung". Die Beschreibung ziele eindeutig auf große Trennscheiben im Dia-Bereich zwischen 750-2000 mm ab. Der Streitgegenstand falle unter den Überbegriff "Schleifscheibe", sei jedoch als "Trennscheibe" zu definieren.

In keiner der genannten Anlagen seien alle Merkmale der Patentansprüche in vollem Umfang geoffenbart, somit sei die Neuheit und die erforderliche Erfindungshöhe gegeben.

Dem Fachmann sei bekannt, dass eine neue Faser konventionelle Fasern (Glasfasern) ablösen oder ersetzen könne. Um den ökologischen und volkswirtschaftlichen Wert jedoch zu erkennen sei Expertenwissen aus mehreren Bereichen notwendig, und das fehle zur Gänze. Es sei klar, dass es sich im Hauptanspruch 1 um einen Schleifkörper (Trennscheibe) handle. Der Titel des Patentbeschlusses wäre übrigens treffender mit Trennscheibe betitelt gewesen. In den Basaltex-Informationen werde immer nur gesagt "kann auch in Schleifscheiben eingesetzt werden", oder "kann auch Glasfasern o.a. Fasern ersetzen", in den meisten Fällen handle es sich jedoch dabei um ein "anstatt", vor allem aus Kostengründen oder zur Leistungsverbesserungen durch Verbesserung der mechanischen bzw. technisch-physikalischen Eigenschaften eines Produktes.

Der Hauptgrund und größte Vorteil der Basaltfaserarmierung bei großen Trennscheiben sei, dass die Basaltfasern einer Dauerbelastung bis 450 °C standhielten und Glasfasern bis 250 °C. Der Erweichungspunkt liege bei Basaltfasern bei 800 °C und bei E-Glas bei 600 °C. Die höhere Temperaturbeständigkeit der Basaltfasern gegenüber E-Glasfasern könne man heute fast ignorieren. Der Hauptgrund liege in der Verkokung (Zersetzung zu Staub) der Basaltfaser. Das sei der „BIG POINT“ im Hauptanspruch. Im Trennschlitz gäbe es je nach Materialqualität, Maschinengröße, Kalt-, Warm- oder Heißschnitt, mit oder ohne Kühlmittel, an der Kontaktfläche am Außenumfang der Scheibe immer einen Hitzestau. In diesem Falle schmelze das Glasfasergewebe und es komme zu einem "glazing", was wiederum sehr schnell zum Scheibenbruch bzw. zu Aufhärtungen bei Stahl, Verlaufen der Scheibe (ungerader Schnitt) führen könne.

Vorteile des patentierten Schleifkörpers:

- höhere Schnittleistung
- höhere Wirtschaftlichkeit
- kürzere Trennzeiten
- aufhärtungsfrei, winkeltgerechte und gratarme Schnittfläche
- höhere Stabilität
- reduzierte Maschinenbelastung
- höhere Betriebssicherheit
- Kosteneinsparung ergäbe sich durch:
 - geringerer Scheibenverbrauch
 - höhere Schnittleistung
 - höhere Standzeit

- geringeren Energieverbrauch

Es komme beim Aufbau einer Trenn-Schleifscheibe in erster Linie darauf an, dass die Peripherie (Stirnfläche am Außenumfang der Scheibe) offen bleibe und sich seitlich nicht mit Materialabschliff zusetze bzw. verschmiere.

Die vorgelegten Anlagen der Einsprecherin mit Ihren Ausführungen stellten daher keine Übereinstimmung mit dem Streitpatent dar und eine Widerrufung des Patentbesitzes sei nicht gerechtfertigt.

In der fristgerecht eingebrachten Beschwerdeeinrede vom 6. Oktober 2011 stellt die Beschwerdegegnerin den Antrag, die Beschwerde zurückzuweisen und den Widerruf des Patentbesitzes im vollen Umfang aufrecht zu erhalten.

Die Internetpublikationen, nämlich die Anlagen ./C, ./D, ./F und ./G bildeten den Stand der Technik, weil sie der Öffentlichkeit vor dem Prioritätsdatum der Anmeldung zugänglich gewesen seien. Dies belege auch ein entsprechender Ausdruck des Internetarchivs <http://archive.org> (./E und ./H). Somit seien die Internetseiten sowohl im Einspruchs- als auch im Beschwerdeverfahren zu berücksichtigen.

Der einzige Unterschied zum nächst liegenden Stand der Technik (Anlage ./B) liege darin, dass gemäß Anspruch 1 des Streitpatents das Gewebe in der Schleifscheibe aus Basaltfasern bestehe. Aus ./C und ./D gehe hervor, dass Basaltfasern u.a. auch als Bewehrungsgewebe in Verbundstoffen und als Schnitffasern in Kunststoffen eingesetzt werde und überdies Basaltfasern bessere physikalische Eigenschaften als Glasfasern hätten und diese daher ersetzen könnten. Gemäß ./D sei auf diesem Verwendungsgebiet insbesondere eine Einsatzmöglichkeit in Trennscheiben gegeben. Zudem führe der Beschwerdeführer aus, dass im Patent nicht der richtige Titel (Trennscheibe) gewählt wurde, sondern fälschlicherweise Schleifscheibe. Daher sei dem Fachmann durch die Kenntnis des angeführten Standes der Technik der Gegenstand der Erfindung nahe gelegt.

Der Gegenstand des Anspruchs 2 werde durch ./F und ./G nahe gelegt, weil darin Basaltfasern mit einem Durchmesser von 9 - 13 µm besonders fest, biegsam und zäh, gleichzeitig ökologisch und gesundheitlich unbedenklich beschrieben seien. Auch durch ./D werde der Gegenstand des Anspruches 2 nahegelegt, weil beschrieben werde, dass Basaltfasern mit einem Durchmesser von 9 - 12 µm unter anderem in Trennscheiben zum Einsatz kommen könnten.

Ferner führe der Beschwerdeführer an, dass es zum Zeitpunkt der Anmeldung nicht möglich gewesen sei Basaltfasern mit einem anderen Durchmesser als 9 -13 µm herzustellen. Somit ergäbe sich dieses Merkmal zwangsweise und es sei dem Fachmann daher nahe gelegt gewesen.

Ferner sei es für die Patentierbarkeit irrelevant, ob ein im Stand der Technik beschriebener Gegenstand tatsächlich vermarktet worden sei. Auch die Meinung des Beschwerdeführers, dass die Angaben von Basaltex, also ./C, ./D, ./E, ./F, ./G und ./H, „geschönt“ worden seien, sei lediglich eine subjektive Meinung des Beschwerdeführers und könne nicht als objektiv erachtet werden.

Der Beschwerdeführer nenne als „Big Point im Hauptanspruch 1, dass die Basaltfaser verkockt, sich zu Staub zersetzt“. Dieser Effekt sei zwar in den Vorhalten nicht beschrieben, jedoch könne das bloße Auffinden neuer positiver Eigenschaften bereits grundsätzlich als vorteilhaft erkannter Arbeitsmittel im Zusammenhang mit der vorliegenden Aufgabenstellung keine Patentierbarkeit begründen.

Im Zuge der Ausschreibung der mündlichen Verhandlung werden den Parteien als Hinweis auf die Problematik eines gesicherten Veröffentlichungstages von Internetveröffentlichungen

ein Ausdruck der amtseitig in web.archive.org aufgefundenen Veröffentlichung der Firma Basaltex mit Veröffentlichungstag 27.2.2007 sowie die Entscheidung T 1134/06 des EPA übermittelt sowie darauf hingewiesen, dass allfällig vorhandene Beweise für eine Veröffentlichung der Beilagen ./C, ./D, ./F und ./G vor bzw. nach dem Anmeldetag des streitverfängenen Patentbesitzers vorzulegen wären, und zwar spätestens in der mündlichen Verhandlung.

Am 19.11.2012 bringt die Beschwerdegegnerin folgende Schriftstücke per FAX ein (Beilagenbezeichnungen amtsseitig, in Klammern die Beilagebezeichnung der Beschwerdegegnerin):

- ./I entspricht inhaltlich Beilage ./D, allerdings mit Datum vom 27.2.2007 (./C1)
- ./J in tschechischer/slowakischer Sprache, entspricht anscheinend Beilage ./I (./C(a))
- ./K „Sicherheitsblatt“ zu Basaltfasern, Ausdruck aus dem Webarchive (./D1)
- ./L in tschechischer/slowakischer Sprache, entspricht anscheinend Beilage ./K (./D(a))
- ./M Ausdruck „History and techn. Background“ aus dem Webarchive, entspricht inhaltlich Beilagen ./F und ./G (./F1)
- ./N entspricht inhaltlich der Beilage ./M (G1)
- ./O „Affidavit of Christopher Butler“ (Anlage 1)
- ./P Bestätigung der Anwaltskanzlei Vsetecka Zeleny Svorcik Kalensky and Partners (Anlage 2)
- ./Q „Beilage 1“ in tschechischer/slowakischer Sprache
- ./R „Beilage 2“ anscheinend deutsche Übersetzung von ./Q und mit gleichem Inhalt wie ./I
- ./S „Beilage 3“ in tschechischer/slowakischer Sprache, entspricht Beilage ./L
- ./T „Beilage 4, Sicherheitsblatt“ anscheinend deutsche Übersetzung von ./S

Die Beschwerdegegnerin führte dazu aus, dass die ursprünglichen Anlagen ./C und ./D mit diesem Datum (9. bzw. 11.3.2005) im Webarchive nicht mehr verfügbar seien, allerdings sei der Inhalt in tschechischer/slowakischer Sprache nach wie vor mit diesem Datum verfügbar. Daher werde eine Bestätigung ./P vorgelegt, dass die Inhalte von ./C und ./D mit ./J und ./L übereinstimmten. Überdies werde von der Betreiberin von Webarchive in ./O die Richtigkeit der Ausdrücke bestätigt. Somit sei dargelegt, dass deren Inhalte schon vor dem Anmeldetag veröffentlicht gewesen seien. Alle bisher gestellten Anträge würden daher aufrechterhalten.

In der mündlichen Verhandlung am 22.11.2012 erscheint nur der Beschwerdeführer und Patentinhaber. Die Beschwerdegegnerin erscheint nicht.

Nach einer Erläuterung der Rechtslage werden dem Beschwerdeführer amtsseitig angefertigte Kopien der mittels Fax am 19.11.2012 (knapp nach 16:00 Uhr) dem Österreichischen Patentamt übermittelten Eingabe übergeben. Nach einer Unterbrechung der Verhandlung, um dem Beschwerdeführer Gelegenheit zum Studium der neuen Unterlagen zu geben, bekräftigt der Beschwerdeführer nochmals seine Zweifel betreffend des Datums und somit einer Vorveröffentlichung der Internetausdrücke. Er führt aus, dass den vorgelegten Dokumenten bis auf Beilage ./I (von der Beschwerdegegnerin mit ./C1 bezeichnet) mit Datum Oktober 2007 kein Datum zu entnehmen und daher nicht nachvollziehbar sei, in welchem Jahr die Unterlagen veröffentlicht worden seien. Die in den Beilagen ./O und ./P (von der Beschwerdegegnerin als Anlagen 1 [Affidavit of Christopher Butler] und 2 [Bestätigung der Anwälte Svorcik und Petrus] bezeichnet) aufgestellten Behauptungen würden nicht anerkannt, Beilage ./M (von der Beschwerdegegnerin mit ./F1 bezeichnet) sei unlesbar, daher könne nicht Stellung genommen werden. Die neu vorgelegten Unterlagen würden somit keine neuen Informationen enthalten, insbesondere sei keiner der Beilagen ein Veröffentlichungsdatum vor dem Anmeldetag zu entnehmen.

Eine Vertagung der mündlichen Verhandlung sei daher nicht notwendig.

In technischer Hinsicht wiederholt der Beschwerdeführer im Wesentlichen seine bereits schriftlich dargelegten Argumente. Er hält seinen Antrag aufrecht.

Nach Schluss der mündlichen Verhandlung werden dem Senat von der Einlaufstelle des Österreichischen Patentamtes die am Verhandlungstag per Post im Österreichischen Patentamt eingelangten Originale der Beilagen ./I bis ./T zugeleitet.

Die Rechtsmittelabteilung hat erwogen:

Die Einsprecherin und nunmehrige Beschwerdegegnerin behauptet, dass der Gegenstand des angefochtene Patent den Bestimmungen der §§ 1 bis 3 PatG nicht entspreche. Sie stützt ihren Einspruch also auf § 102 Abs. 2 Z 1 PatG und argumentiert konkret, dass der Gegenstand naheliegend wäre und keine erfinderische Tätigkeit aufweise.

Anlage ./B ist als nächstliegender Stand der Technik anzusehen. ./B beschreibt den Stand der Technik für Schleif- bzw. Trennscheiben, welcher als Oberbegriff in Anspruch 1 des bekämpften Patent angeführt ist. Von diesem Stand der Technik ausgehend ergeben sich für den Fachmann allerdings keinerlei Hinweise ein anderes Armierungsgewebe als Glasfasern, z.B. Basaltfasern so wie im bekämpften Patent beansprucht, zu verwenden. Das vorveröffentlichte Dokument ./B für sich alleine genommen kann daher den Gegenstand des angefochtenen Patent nicht nahelegen.

Für die Entscheidung sind daher die Anlagen ./C bis ./H, welche Internetausdrucke der Firma Basaltex sind, die über die Internetseite <http://archive.org/> (Internetarchiv) abgerufen wurden, relevant.

Dabei sind ./C und ./D bzw. ./F und ./G jeweils weitgehend inhaltsgleich und wohl lediglich andere Ausdruckformate. ./E und ./H geben einen Überblick über die Daten zu den Internetseiten www.basaltex.cz bzw. www.basaltex.com ohne selbst technischen Inhalt aufzuweisen.

In technischer Hinsicht ist, wie schon die Technische Abteilung bei ihrer Entscheidung ausführlich begründet hat, eine Zusammenschau von Druckschrift ./B mit den Beilagen ./C und ./D für die Fachperson absolut naheliegend, da in ./C und ./D das Ersetzen von Glasfasern durch Basaltfasern auch für Trennscheiben explizit genannt ist. Jegliche Aufgabenstellung, welche eine Verbesserung von Schleif- und Trennscheiben bezüglich thermischer Belastbarkeit bzw. Standzeit betrifft, würde die Fachperson – als solche ist im gegenständlichen Fall ein/e MaschinenbauerIn mit Erfahrung auf dem Gebiet der Schleifscheiben anzusehen – bei Kenntnis von ./C und ./D zwingend zu einer verbesserten Schleif- bzw. Trennscheibe, sowie im Streitpatent geoffenbart, führen. Das Ersetzen der Glasfasern bei einem Gegenstand gemäß ./B durch Basaltfasern, wie in ./C bzw. ./D vorgeschlagen löst zweifelsfrei die objektive technische Aufgabe, die der Streitgegenstand gegenüber ./B löst und darüber hinaus hat die Fachperson durch ./C bzw. ./D Veranlassung diesen Schritt tatsächlich zu setzen und so durch Kombination der Merkmale von ./B mit ./C bzw. ./D in naheliegender Weise zur patentgemäßen Lösung zu kommen. Obwohl im gegenständlichen Fall nicht strittig, soll der Vollständigkeit halber erwähnt sein, dass der Begriff „Schleifscheibe“ in Anspruch 1 auch Trennscheiben mitumfasst, wie aus der Patentschrift, Beschreibung, Seite 2, Zeile 6 hervorgeht und auch den Ausführungen des Beschwerdeführers im Beschwerdeschriftsatz zu entnehmen ist. Die Dimensionsangabe gemäß Anspruch 2 geht in identer Form aus ./C hervor. Die Rechtsmittelabteilung folgt in technischer Hinsicht somit vollinhaltlich der Argumentationslinie der Technischen Abteilung in Bezug auf mangelnde erfinderische Tätigkeit der Gegenstände nach den Ansprüchen 1 und 2 des Streitpatentes.

Die Beilagen ./F und ./G betreffen Basaltfasern als solche ohne deren Einsatz in Schleifscheiben bzw. Trennscheiben zu erwähnen. Sie liegen somit weiter ab vom Patentgegenstand als ./C und ./D.

Zur somit ebenfalls relevanten Frage, ob der Vorveröffentlichungscharakter dieser Internetausdrucke, insbesondere ./C bzw. ./D, als bewiesen anzusehen ist, führt die Technische Abteilung keine weiteren Beweisermittlungen durch, sondern verweist lediglich auf ein im Patentblatt veröffentlichtes Ergebnis einer Diskussionsrunde (PBl. 2004, 94), die sich mit der

Behandlung von Internetpublikationen in der Vorprüfung auseinandersetzt und nimmt mit Verweis auf die vorgelegten Ausdrücke aus www.archive.org sowie die Tatsache, dass der Patentinhaber, Einspruchsgegner und nunmehrige Beschwerdeführer in seinem Schriftsatz nicht auf das Veröffentlichungsdatum eingeht, die Vorveröffentlichung als gegeben an. Auch wenn die Rechtsmittelabteilung in dieser Patentblatt-Veröffentlichung keine rechtliche Relevanz erkennen kann, soll darauf hingewiesen werden, dass auch diese Veröffentlichung immerhin den zutreffenden Hinweis enthält, dass im Einspruchs-, Beschwerde- und Nichtigkeitsverfahren derartige Beweismittel der freien Beweiswürdigung unterliegen.

Zwar ist es zutreffend, dass der Schriftsatz des Einspruchsgegners keine Argumentationen zu diesem Thema enthält, jedoch hat auch die Technische Abteilung vor ihrer Entscheidung den Parteien – wobei der Patentinhaber zum Zeitpunkt der Entscheidung unvertreten war – keinen Hinweis auf die Relevanz dieser Frage gegeben bzw. zur diesbezüglichen Stellungnahme aufgefordert.

Da nun aber in der Beschwerde das Vorveröffentlichungsdatum durch den Beschwerdeführer angezweifelt wird und die Veröffentlichungsdaten von .C und .D bzw. .F und .G von entscheidender Bedeutung sind, ist die Frage zu klären, ob das angegebene Veröffentlichungsdatum der Anlagen, insbesondere .C und .D, glaubwürdig ist.

Grundsätzlich gehören natürlich auch Offenbarungen im Internet zum Stand der Technik gemäß § 3 Abs. 1 PatG. Beweispflichtig für die Vorveröffentlichung der Anlagen .C bzw. .D ist die Einsprecherin und jetzige Beschwerdegegnerin. Die besondere Problematik von Internetveröffentlichungen ist, dass angesichts der Volatilität von im Internet veröffentlichten Texten nicht nur bewiesen werden muss, dass irgendeine Veröffentlichung zu einem Zeitpunkt vor dem Anmeldetag existiert hat, sondern, dass diese Veröffentlichung auch genau den behaupteten Inhalt aufgewiesen hat. Für den gegenständlichen Fall bedeutet das insbesondere, dass die Passage „Bewehrungsgewebe in Verbundstoffen und Schnitffasern in Kunststoffen, in verschiedenen technischen Erzeugnissen (Trennscheiben, Lamine, Bremsplatten ...)“ unter der Überschrift „4. Beispiele für den Einsatz der endlosen Basaltfasern und der daraus erzeugten textilen Flächengebilden in der Industriepraxis“, die in Seite 2 von .D und in .C unten (zwar teilweise abgeschnitten aber noch erkennbar) aufscheint, mit genau diesem Inhalt vor dem Anmeldetag des Streitpatents veröffentlicht war.

Anders als druckschriftlich veröffentlichte Informationen lassen elektronisch bereitgestellte sich zeitlich in der Regel nicht exakt und sicher einordnen. Wann eine Information ins Netz gestellt wurde, ist mit hinreichender Sicherheit fast nie festzustellen. Als alleinige Grundlage einer Verneinung der Neuheit sind solche Informationen daher kaum geeignet. Jedenfalls sind aber an den Nachweis einer Vorwegnahme strenge Anforderungen zu stellen (Melullis in Benkard, EPÜ, 2. Auflage, 2012, Art 54 Rn 38 unter Verweis auf BPatG BIPMZ 2003,154 und auf T 1134/06).

Das BPatG führt beispielsweise in seiner Entscheidung 17 W (pat) 1/02 vom 17.10.2002 (BIPMZ 2003,154) aus, dass zum Nachweis des damaligen Offenbarungsgehalts auch der Hinweis auf Internetarchive, wie <http://www.archive.org>, nicht genügt, da die Zuverlässigkeit von in solchen Archiven abrufbaren Informationen auch nicht höher ist, als die von sonstigen Internetadressen.

In T 1134/06 setzt sich auch die Beschwerdekammer des EPA eingehend mit dieser Frage auseinander und kommt zum selben Schluss sowie der Aussage, dass zum Beweis der Veröffentlichung zusätzliche Beweismittel erforderlich wären.

Die Rechtsmittelabteilung ist der eigentlich an die Technische Abteilung gerichteten Aufforderung der Einsprecherin im Einspruchsschriftsatz vom 14. März 2007 (Seite 9, 1. Absatz), die Internetversion der Anlagen .C bzw. .D am Bildschirm einzusehen, gefolgt. Dabei konnten die Anlagen .C und .D vollinhaltlich mit Betriebssystem XP und Internet Explorer 8.0.6001.18702 reproduziert werden, wobei allerdings vom Internetarchiv das Datum

27.2.2007 für diese Seiten angegeben wurde. Dieses Datum liegt deutlich nach dem Anmeldetag des bekämpften Patentbesitzes.

In dem vorgelegten Ausdruck ./C steht am unteren Rand: „http: .../20050311...“, was auf den 11.3.2005 schließen lässt. Dieses Datum ist auch in der Anlagenübersicht angegeben. Ein Abbild von www.basaltex.cz für den 11.3.2005 ist aber nicht im Internetarchiv auffindbar, was als Indiz für die nicht zwingende Beweiskraft des Internetarchivs zu werten ist.

Die nach Zustellung eines von der Rechtsmittelabteilung angefertigten Ausdrucks mit dem 2007er Datum, einer Kopie der Entscheidung T 1134/06 und der Aufforderung allfällig vorhandene weitere Beweise vorzulegen, beigebrachten Unterlagen geben zur Authentizität der Veröffentlichungsdaten von ./C bzw. ./D und ./F bzw. ./G keine weiteren Informationen, ausgenommen der Beilage ./O in welcher der Betreiber der Webseite <http://archive.org> eine Erklärung abgibt.

Da sich die wesentlichen Anlagen ./C und ./D nur mit einem bestimmten Betriebssystem – Browser – Kombination reproduzieren lassen und dann auch nur mit einem Datum, das weit nach dem Anmeldedatum liegt, ergeben sich generell Zweifel an der Zuverlässigkeit betreffend die Reproduzierbarkeit und somit auch des Veröffentlichungsdatums der Internetseiten der Firma Basaltex über die Internetseite <http://archive.org/>. Jedenfalls konnten die von der Einsprecherin angegebenen Daten betreffend der wesentlichen Beilagen ./C und ./D nicht reproduziert werden. Dies wurde auch von der Beschwerdegegnerin im Schriftsatz vom 19. November 2012 zugegeben.

Beilage ./O ist eine eidesstattliche Erklärung (affidavit) des Office Managers von <http://archive.org/>, welcher die ohnedies allgemein bekannten Vorgehensweisen der „Wayback Machine“ schildert und angibt, dass beiliegende Ausdrücke (Exhibit A) dem Datenbestand des Archivs betreffend Inhalt, URLs und Datum entsprechen. Den Beilagen konnte allerdings kein „Exhibit A“ entnommen werden. Dass es sich bei „Exhibit A“ tatsächlich um die hier interessierenden Homepages der Firma Basaltex handelt, ist offen und wird nicht einmal im Schriftsatz vom 19. November 2012 der Beschwerdegegnerin behauptet. Dort findet sich auf Seite 2, 3. Absatz die Formulierung „Die Beweise ./C1/G1 (entspricht Beilagen ./I bis ./N) sind Ausdrücke des Internetarchivbetreibers Wayback, sowie eine eidesstattliche Erklärung (Anlage 1 entspricht Beilage ./O) hierzu. Aus dieser Formulierung ist zu schließen, dass Beilage ./O allgemein zur Waybackmaschine Erklärungen enthält und das in Beilage ./O erwähnte „Exhibit A“ nicht die fraglichen Homepages sind, sondern ein Standardbeispiel, da andernfalls das Exhibit wohl vorgelegt worden wäre und eine eindeutige Stellungnahme dazu abgegeben worden wäre. Da die Beschwerdeführerin an der mündlichen Verhandlung aus eigener Entscheidung nicht teilgenommen hat, konnten hier auch keine weiteren Informationen erlangt werden. Sogar wenn es so wäre, d.h. das erwähnte „Exhibit A“ tatsächlich Ausdrücke entsprechend ./C bzw. ./D darstellte (wobei dann immer noch fraglich ist, ob mit dem 2005er oder dem 2007er Datum), wird durch diese Erklärung nicht das Datum als Veröffentlichungsdatum bestätigt, also, dass diese Webseite tatsächlich zu besagtem Datum mit besagtem Inhalt im Internet veröffentlicht wurde, sondern lediglich dass eine Übereinstimmung von Ausdrücken und derzeitigem Datenbestand vorliegt. Die Erklärung ist somit nicht geeignet, den erforderlichen Beweis zu erbringen. Ebenso wenig kann die Bestätigung ./P der tschechischen Rechtsanwaltskanzlei Vsetecka Zeleny Svorcik Kalensky and Partners, bezüglich derer keinerlei Verbindung zur Firma Basaltex ersichtlich ist, zur Klärung beitragen, da diese nur bestätigt, dass die deutschsprachigen Beilagen ./R und ./T inhaltlich den tschechischsprachigen Beilagen ./Q und ./S entsprechen.

Somit können auch die neu vorgelegten Schriftstücke die Beweiskraft der bereits im Einspruchsverfahren vorgelegten Schriftstücke nicht erhöhen. Da es sich bei den relevanten Dokumenten nicht um sogenannte verlässliche Publikationen, zu denen etwa die Online-Ausgabe von Fachzeitschriften zählen würden, handelt, sondern um eine jederzeit änderbare Homepage sind letztendlich die von der Beschwerdegegnerin vorgelegten Beweise als nicht ausreichend zu betrachten.

Das Internetarchiv kann lediglich ein Hinweis dafür sein, dass bestimmte Informationen zu einem gegebenen Datum öffentlich im Internet verfügbar waren und eine weitere Suche nach konkreten Beweisen sinnvoll ist. Der alleinige Ausdruck einer Webseite aus dem Internetarchiv, auch mit einer Bestätigung der Betreiberin des Internetarchivs darüber, dass der Inhalt des Ausdrucks mit dem derzeitigen Datenbestand des Internetarchivs übereinstimmt, kann als Beweis nicht ausreichend sein (so auch T 1134/06).

Mit den vorgelegten Beweismitteln, konnte daher nicht ausreichend nachgewiesen werden, dass die Internetseite mit dem Inhalt gemäß ./C bzw. ./D zum angegebenen Datum tatsächlich der Öffentlichkeit zugänglich war.

Somit verbleibt als zu berücksichtigender Stand der Technik das Dokument ./B, das die Neuheit und die erfinderische Tätigkeit des Gegenstands gemäß Streitpatent nicht berührt. Der patentierte Gegenstand entspricht somit den Erfordernissen der §§ 1 bis 3 PatG. Der Beschwerde war daher stattzugeben und die Entscheidung der Technischen Abteilung dahingehend abzuändern, dass das Patent Nr. 501742 aufrechterhalten wird.

Die dem Senat erst nach Schluss der mündlichen Verhandlung in einfacher Ausfertigung zugekommenen Originale der Beilagen ./I bis ./T hätten an dieser Entscheidung nichts zu ändern vermocht, weswegen von einer Weiterführung des Verfahrens und der Anberaumung einer weiteren mündlichen Verhandlung abzusehen war.

Ein Kostenzuspruch hatte im Hinblick auf § 73 Abs. 9 PatG zu unterbleiben.

Oberster Patent- und Markensenat

Verhandlungsausschreibung

In der Markenrechtssache (Om 15/12) der Antragstellerin Firma sheepworld AG, Am Schafhügel 1, 92289 Ursensollen, Deutschland, vertreten durch Herrn Rechtsanwalt Dr. Rainer Kornfeld, Mariahilfer Straße 1d, 1060 Wien, gegen die Antragsgegnerin Firma Teekanne Gesellschaft m.b.H., Münchner Bundesstraße 120, 5020 Salzburg, vertreten durch Haffner und Keschmann Patentanwälte KG, Schottengasse 3a, 1014 Wien, wegen teilweiser Löschung der Marke Nr 187 869 wird gemäß § 118 Abs 1, § 140 Abs 1 PatG iVm § 42 Abs 1 MSchG die mündliche Verhandlung über die Berufung der Antragstellerin auf den

Mittwoch, 26. Juni 2013, 10:00 Uhr

im Verhandlungssaal B des Obersten Gerichtshofs in Wien 1, Museumstraße 12 (Justizpalast), zweites Obergeschoß, anberaumt.

Berichte und Mitteilungen

PCT : Beitritt von Saudi Arabien

Der Generaldirektor der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) hat mitgeteilt, dass Saudi Arabien dem Vertrag betreffend die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens (PCT) beigetreten ist und dieser Vertrag für Saudi Arabien am 3. August 2013 in Kraft treten wird.

Mitteilung der Patentanwaltskammer

Die Österreichische Patentanwaltskammer teilt mit, dass die Fabian Patentanwalt KG mit dem Sitz 4814 Neukirchen bei Altmünster, Kollmannsberg 57, mit Wirkung vom 6. Mai 2013 in die Liste der Patentanwalts-Gesellschaften eingetragen worden ist.

PCT: Änderung der Ausführungsordnung

In Durchführung der Verordnung des Bundeskanzlers betreffend die Kundmachung von Änderungen der Ausführungsordnung und des Gebührenverzeichnisses zum Vertrag über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens, BGBl. III Nr. 23/2002 vom 29. Jänner 2002, wird mitgeteilt, dass die offizielle deutsche Übersetzung der Beschlüsse der Versammlung des Internationalen Verbandes für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens (PCT) vom 1. Oktober 2009 und vom 29. September 2010, mit denen die Ausführungsordnung zum PCT Vertrag und das Gebührenverzeichnis zur Ausführungsordnung geändert wurde, ab 3. Juni 2013 beim Österreichischen Patentamt zur öffentlichen Einsicht während der Amtsstunden aufliegt.

Zugang

Im Juni wurde ADIR Georg Manlik BA Akad. Controller in den Kreis der Kollegenschaft des Österreichischen Patentamtes aufgenommen (Controlling).

Abgänge

Ende Juni werden Hofrat Dipl.-Ing. Kurt Knauer und Hofrat Dipl.-Ing. Rudolf Nimmerrichter durch Versetzung in den Ruhestand aus dem Kreis der aktiv Bediensteten des Österreichischen Patentamtes ausscheiden.

Wir wünschen ihnen für die Zukunft alles Gute!

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2013
Ausgegeben am 10. Mai 2013
Teil III

131. Kundmachung: Geltungsbereich des Protokolls zum Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Marken

131. Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich des Protokolls zum Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Marken

Nach Mitteilungen des Generaldirektors der Weltorganisation für geistiges Eigentum haben folgende weitere Staaten ihre Beitrittsurkunden zum Protokoll zum Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Marken (BGBl. III Nr. 32/1999, zuletzt geändert durch BGBl. III Nr. 88/2008, letzte Kundmachung des Geltungsbereichs BGBl. III Nr. 109/2010) hinterlegt:

Staaten:	Datum der Hinterlegung der Beitrittsurkunde:
Indien ¹	8. April 2013
Kasachstan	8. September 2010
Kolumbien ¹	29. Mai 2012
Mexiko ¹	19. November 2012
Neuseeland ¹	10. September 2012
Philippinen ¹	25. April 2012
Tadschikistan ¹	31. März 2011

Weiters haben:

- Dänemark² am 11. Oktober 2010 erklärt, dass das Protokoll vorläufig nicht auf Grönland Anwendung findet; und
- die Niederlande³ mitgeteilt, dass die Niederländischen Antillen mit 10. Oktober 2010 aufgehört haben zu existieren. Von diesem Zeitpunkt an findet das Protokoll neben dem europäischen Teil der Niederlande weiterhin Anwendung auf Curaçao und Sint Maarten, sowie auf die Inseln Bonaire, Sint Eustatius und Saba, die den karibischen Teil der Niederlande bilden.

Faymann

1 Vorbehalte und Erklärungen: Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Protokoll - mit Ausnahme derer Österreichs und territorialer Anwendungen - werden im Teil III des Bundesgesetzblattes nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer und französischer Sprache auf der Webseite der WIPO unter <http://www.wipo.int/treaties/> abrufbar [Madrid Protocol].

2 Kundgemacht in BGBl. III Nr. 154/1999.

3 Kundgemacht in BGBl. III Nr. 154/1999, zuletzt geändert durch BGBl. III Nr. 102/2006.

ÖSTERREICHISCHES PATENTBLATT

I. Teil

Herausgeber



österreichisches
patentamt

Wien, 15. Juli 2013 / CX. Jahrgang / Nr. 7

Erscheint am 15. jedes Monats

Bestellung beim Österreichischen Patentamt

DVR: 0078018

Bezugspreise:

Einzelne Hefte Teil I & II 31,00 EUR

Ein Jahrgang: I. Teil 74,00 EUR, II. Teil 252,00 EUR, vollst. Ausgabe 322,00 EUR

Die angeführten Bezugspreise gelten ohne Unterschied für das In- und Ausland, sowie auch für früher erschienene Hefte und Jahrgänge (soweit verfügbar)

Redaktion, Verwaltung und Verlag

im Österreichischen Patentamt

Wien XX., Dresdner Straße 87

Postanschrift: Postfach 95

1200 Wien

Inhalt

- **Gesetze, Verordnungen, Kundmachungen usw.**

- Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich des Vertrages über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens
- Veröffentlichung der Kenndaten eines nationalen Antrages auf Änderung der Spezifikation im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. November 2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel

- **Entscheidung**

- **Markenrecht:**

- Diverse Kastner-Wortbildmarken (registriert für diverse Lebensmittel und die Klasse 43) auf der einen Seite sind verschiedenen Kastner-Marken (Wort- und Wortbildmarken; registriert für diverse Lebensmittel und die Klasse 43) auf der anderen Seite verwechselbar ähnlich. Davon unbeschadet ist die Berechtigung der Benutzung dieser Zeichen durch den Antragsgegner, der in die Rechtstellung seines Vorgängers als Unternehmensbetreiber eintrat.

Der Umstand, dass die angefochtene Entscheidung nicht unterfertigt ist, begründet keinen Verfahrensmangel, wenn die Urschrift des Erkenntnisses der Nichtigkeitsabteilung die Unterschrift der Vorsitzenden aufweist.

- **Berichte und Mitteilungen**

- Mitteilungen der Patentanwaltskammer
- Abgang

- **Anhang:**

- Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich des Vertrages über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens
-

Gesetze, Verordnungen, Kundmachungen usw.

Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich des Vertrages über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens

Der Text dieses Bundesgesetzes findet sich im **Anhang** zur vorliegenden Nr. 7/2013 des Österreichischen Patentblatts.

Veröffentlichung der Kenndaten eines nationalen Antrages auf Änderung der Spezifikation im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. November 2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel

Gemäß § 68c Abs. 1 iVm § 68a Abs. 1 des Markenschutzgesetzes 1970, BGBl. Nr. 260, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 126/2009 gelangte folgender Antrag auf Änderung der Spezifikation zur eingetragenen Bezeichnung „**Steirisches Kürbiskernöl – g.g.A.**“ zur Veröffentlichung:

Nationales Aktenzeichen:

HA 01/2006

Antragsteller:

Gemeinschaft der Arbeitsgemeinschaft Steirischer Kürbisbauern Gen.m.b.H.,
Landesinnung Steiermark des Lebensmittelgewerbes Berufszweig Ölpresser.
c/o Gemeinschaft Steirisches Kürbiskernöl g.g.A.,
Julius Strauß Weg 1a, A-8430 Leibnitz

Name des Erzeugnisses:

Steirisches Kürbiskernöl – g.g.A.

Art des Erzeugnisses:

Klasse 1.5 Fette (Butter, Margarine, Öle usw.)

Die von der Änderung erfassten Teile der Spezifikation:

- Namen des Erzeugnisses
- Beschreibung des Erzeugnisses
- Geographisches Gebiet
- Ursprungsnachweis
- Herstellungsverfahren
- Zusammenhang mit dem geographischen Gebiet
- Etikettierung
- Einzelstaatliche Vorschriften
- Sonstiges (Kontrolle)

Gemäß § 68c Abs. 1 iVm § 68a Abs. 1 leg. cit. kann von jedermann innerhalb von vier Monaten ab dem Tag der elektronischen Veröffentlichung des gegenständlichen Antrages (das war der **21. Juni 2013**) auf der Website des Österreichischen Patentamtes (<http://www.patentamt.at/Markenschutz/Schutzrechte/Herkunftsangabe/>) aus den in Art. 10 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 genannten Gründen ein schriftlicher Einspruch beim Österreichischen Patentamt, 1200 Wien, Dresdner Straße 87, eingebracht werden.

Der begründete Einspruch muss zusammen mit allen Beilagen in zweifacher Ausfertigung spätestens am letzten Tag der Frist im Patentamt eingelangt sein. Zusätzlich ist eine elektronische Version des Einspruchs (samt Beilagen) beizubringen (an: Herkunftsangaben@patentamt.at).

Der Einspruch unterliegt einer Gebühr von 150 Euro.

Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Einspruchsfrist findet nicht statt.

Entscheidung

Markenrecht

Erkenntnis des Obersten Patent- und Markensenates vom 9. Jänner 2013, Om 14/12, (Nm 91/2009, Nm 92/2009, Nm 93/2009, Nm 103/2009)

Diverse Kastner-Wortbildmarken (registriert für diverse Lebensmittel und die Klasse 43) auf der einen Seite sind verschiedenen Kastner-Marken (Wort- und Wortbildmarken; registriert für diverse Lebensmittel und die Klasse 43) auf der anderen Seite verwechselbar ähnlich. Davon unbeschadet ist die Berechtigung der Benutzung dieser Zeichen durch den Antragsgegner, der in die Rechtstellung seines Vorgängers als Unternehmensbetreiber eintrat.

Der Umstand, dass die angefochtene Entscheidung nicht unterfertigt ist, begründet keinen Verfahrensmangel, wenn die Urschrift des Erkenntnisses der Nichtigkeitsabteilung die Unterschrift der Vorsitzenden aufweist.

Der Berufung wird nicht Folge gegeben.

Der Antragsgegner ist schuldig der Antragstellerin die Kosten des Verfahrens zweiter Instanz in der Höhe von 3.755,52 EUR (hierin 625,92 EUR Umsatzsteuer) binnen 14 Tagen zu ersetzen.

Gründe:

Die Firma K. GmbH, in der Folge nur: Antragstellerin, ist Inhaberin der österreichischen Marke Nr 247 464 "KASTNER", welche mit Priorität vom 21. August 2008 für folgende Waren registriert wurde:

Klasse 29:

Konserviertes, tiefgekühltes, getrocknetes und gekochtes Obst und Gemüse;

Klasse 30:

Feine Backwaren und Konditorwaren.

Klasse 43:

Dienstleistungen zur Verpflegung und Beherbergung von Gästen.

Weiters ist sie Inhaberin folgender österreichischer Marken:



AT 166 622

mit dem Anmeldetag 7. Februar 1996 für:

Klasse 30:

In Schokolade getunkte und mit Kokos bestreute Waffelprodukte
mit Priorität vom 24. September 2008 für:

Klasse 29:

Konserviertes, tiefgekühltes, getrocknetes und gekochtes Obst und Gemüse;

Klasse 43:

Dienstleistungen zur Verpflegung und Beherbergung von Gästen

AT 220 488



mit dem Anmeldetag 17. Mai 2004 für:

Klasse 30:

Feine Backwaren und Konditorwaren;

Klasse 43:

Dienstleistungen zur Verpflegung und Beherbergung von Gästen

W. H., in der Folge nur: Antragsgegner, ist Inhaber folgender österreichischer Marken:

AT 249 783



mit Anmeldetag 6. November 2008 für:

Klasse 29:

Konserviertes, tiefgekühltes, getrocknetes und gekochtes Obst und Gemüse; Gallerten (Gelles), Konfitüren, Kompotte, Eier, Milch und Milchprodukte;

Klasse 30:

Konditorei- und Backwaren, Kaffee, Tee, Kakao, Zucker, Reis, Tapioka, Sago, Kaffee-Ersatzmittel, Mehle, Getreidepräparate, Brot, Speiseeis, Honig, Melassesirup, Hefe, Backpulver und Kühleis;

Klasse 43:

Dienstleistungen zur Verpflegung von Gästen, Betrieb von Cafehäusern und Konditoreien.

AT 249 782



mit Anmeldetag 6. November 2008 für:

Klasse 29:

Konserviertes, tiefgekühltes, getrocknetes und gekochtes Obst und Gemüse; Gallerten (Gelees), Konfitüren, Kompotte, Eier, Milch und Milchprodukte;

Klasse 30:

Konditorei- und Backwaren, Kaffee, Tee, Kakao, Zucker, Reis, Tapioka, Sago, Kaffee-Ersatzmittel, Mehle, Getreidepräparate, Brot, Speiseeis, Honig, Melassesirup, Hefe, Backpulver und Kühleis;

Klasse 43:

Dienstleistungen zur Verpflegung von Gästen, Betrieb von Cafehäusern und Konditoreien.

AT 249 781



mit Anmeldetag 6. November 2008 für:

Klasse 29:

Konserviertes, tiefgekühltes, getrocknetes und gekochtes Obst und Gemüse; Gallerten (Gelees), Konfitüren, Kompotte, Eier, Milch und Milchprodukte;

Klasse 30:

Konditorei- und Backwaren, Kaffee, Tee, Kakao, Zucker, Reis, Tapioka, Sago, Kaffee-Ersatzmittel, Mehle, Getreidepräparate, Brot, Speiseeis, Honig, Melassesirup, Hefe, Backpulver und Kühleis;

Klasse 43:

Dienstleistungen zur Verpflegung von Gästen, Betrieb von Cafehäusern und Konditoreien.

Am 7. August 2009 beantragte die Antragstellerin unter Berufung auf ihre prioritätsälteren Marken die Löschung der österreichischen Marken des Antragsgegners Nr 249 783, 249 782 und 249 781 gemäß § 30 MSchG. Im Hinblick auf die ähnlichen Waren und Dienstleistungen bestehe Verwechslungsgefahr.

Der Antragsgegner bestritt das Vorliegen von Verwechslungsgefahr; die Marken seien, insbesondere auch farblich, unterschiedlich gestaltet. Überdies sei er bei Kauf des Konditorei- und Kaffeehausbetriebs am 21. August 2008 in die Kennzeichenrechte des Unternehmensinhabers eingetreten, weshalb er sich auf den qualifizierten Vorgebrauch der Kennzeichen des Unternehmens berufe. Die den später registrierten Marken des Antragsgegners entsprechenden Unternehmenskennzeichen seien innerhalb der beteiligten Verkehrskreise bereits lange vor Registrierung der Marken der Antragstellerin als Kennzeichen der Waren und Dienstleistungen des erworbenen Unternehmens (Kaffee-Konditorei und Backstube in Bad Leonfelden) bekannt gewesen.

Am 1. September 2009 begehrte der Antragsgegner die Löschung der Wortmarke der Antragstellerin gemäß § 33 iVm § 4 Abs 1 Z 3 MSchG. Die Wortmarke sei ohne Verkehrsgeltungsnachweis registriert worden, obwohl „Kastner“ ein Allerweltsname sei, der nicht schutzfähig sei. Überdies habe der Antragsgegner den Konditorei- und Kaffeehausbetrieb Kastner samt allen mit dem Betrieb verbundenen Kennzeichenrechten am 21. August 2008 erworben. Dieser Betrieb sei in Bad Leonfelden und der weiteren Umgebung unter dem Namen Kastner aufgrund seiner hochwertigen Produkte sehr bekannt. Die Antragstellerin verwende die angegriffene Marke als unstatthafte Mittel, um bewusst eine Verwechslungsgefahr mit dem vom Antragsgegner betriebenen Konditorei- und Kaffeehausbetrieb herbeizuführen und dadurch vom ausgezeichneten Ruf des Unternehmens des An-

tragsgegners zu profitieren. Die Antragstellerin unterscheide bewusst nicht zwischen der Marke ihres Unternehmens (Lebzelterei) und dem Unternehmen des Antragsgegners (Konditorei und Kaffeehaus).

Diesem Vorbringen widersprach die Antragstellerin und beantragte die Abweisung des Löschungsantrags. Der Antragsgegner (sein Rechtsvorgänger) habe zum Registrierungszeitpunkt der Marken der Antragstellerin für seine Unternehmenskennzeichen keine bundesweite Verkehrsbekanntheit erlangt gehabt.

Die Nichtigkeitsabteilung wies den Löschungsantrag des Antragsgegners ab; gab dem Löschungsantrag der Antragstellerin statt und löschte die angegriffenen Marken des Antragsgegners mit Wirksamkeit vom Zeitpunkt ihrer Registrierung. Da der Name „Kastner“ für die beanspruchten Waren und Dienstleistungen keine Bedeutung habe, sei er unterscheidungskräftig. Der vom Antragsgegner geltend gemachte Löschungsgrund sei daher nicht verwirklicht. Hingegen habe der Antragsgegner in seine jüngeren Marken die unterscheidungskräftige Wortmarke der Antragstellerin ohne unterscheidungskräftige Zusätze aufgenommen. Die beanspruchten Waren und Dienstleistungen seien ident oder zumindest ähnlich. Auch die bildliche Gestaltung und die Farbgebung seien nicht geeignet, die durch die begriffliche Ähnlichkeit hervorgerufene Verwechslungsgefahr zu beseitigen. Aus dem zwischen dem Antragsgegner und seinem Rechtsvorgänger geschlossenen Kaufvertrag über den Konditorei- und Kaffeehausbetrieb lasse sich im Verhältnis zur Antragstellerin, die nicht Vertragspartnerin gewesen sei, nichts gewinnen. Eine allenfalls vorhandene örtlich beschränkte Verkehrsgeltung der vom Antragsgegner benützten Unternehmenskennzeichen begründe keinen der Wirksamkeit der Marken der Antragstellerin entgegenstehenden Vorgebrauch.

Die Berufung des Antragsgegners, mit der er seinen Löschungsantrag weiter verfolgt und die Abweisung der gegen seine Marken gerichteten Löschungsanträge anstrebt, ist nicht berechtigt.

1. Der Vorwurf des Antragsgegners, die angefochtene Entscheidung sei nicht unterfertigt und daher kein wirksames Erkenntnis, geht ins Leere, weist doch die Urschrift des Erkenntnisses der Nichtigkeitsabteilung die Unterschrift der Vorsitzenden auf.

2. Gemäß § 30 Abs 1 MSchG kann der Inhaber einer früher angemeldeten, noch zu Recht bestehenden Marke die Löschung derselben begehren, sofern entweder

- die beiden Marken und die Waren oder Dienstleistungen, für die die Marken eingetragen sind, gleich sind oder
- die beiden Marken und die Waren oder Dienstleistungen, für die die Marken eingetragen sind, gleich oder ähnlich sind und dadurch für das Publikum die Gefahr von Verwechslungen besteht, die die Gefahr einschließt, dass die Marke mit der älteren Marke gedanklich in Verbindung gebracht würde.

Außer Streit steht die bessere Priorität der Marken der Antragstellerin sowie der aufrechte Bestand der streitverfangenen Marken (Registerstand).

Da Markenidentität nicht vorliegt, ist die Verwechslungsgefahr zwischen den streitverfangenen Marken zu prüfen.

Gemäß § 30 Abs 1 Z 2 MSchG schließt die Verwechslungsgefahr auch die Gefahr mit ein, dass die Marken gedanklich in Verbindung gebracht werden können. Der Begriff der gedanklichen Verbindung bildet dabei keine Alternative zum Begriff der Verwechslungsgefahr, sondern soll dessen Umfang genauer bestimmen.

Verwechslungsgefahr im Sinn des Art 4 Abs 1 lit b MarkenRL, auf dem § 30 Abs 1 MSchG beruht, liegt nach der Rechtsprechung des EuGH vor, wenn die Öffentlichkeit glauben könnte, dass die betreffenden Waren oder Dienstleistungen aus demselben Unternehmen oder

gegebenenfalls aus wirtschaftlich miteinander verbundenen Unternehmen stammen. Das Vorliegen von Verwechslungsgefahr ist unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls umfassend zu beurteilen. Dabei ist auf den Bekanntheitsgrad der Marken am Markt, die gedankliche Verbindung, die der Durchschnittsverbraucher mit diesen Zeichen assoziiert, sowie auf den Grad der Ähnlichkeit der Marken und der gekennzeichneten Waren und Dienstleistungen Bedacht zu nehmen (RIS-Justiz RS0121500). So kann ein geringer Grad der Gleichartigkeit der erfassten Waren und Dienstleistungen durch einen höheren Grad der Ähnlichkeit der Marken ausgeglichen werden und umgekehrt (RIS-Justiz RS0121482). Folge dieser Wechselwirkung ist, dass bei Warenidentität oder einer hochgradigen Warenähnlichkeit ein wesentlich deutlicherer Abstand der Zeichen selbst erforderlich ist, um eine Verwechslungsgefahr auszuschließen als bei einem größeren Warenabstand (RIS-Justiz RS0116294).

Bei der umfassenden Beurteilung der Ähnlichkeit der betreffenden Marken in Bild, im Klang oder in der Bedeutung ist auf den Gesamteindruck abzustellen, den die Marken hervorrufen, wobei insbesondere die sie unterscheidenden und dominierenden Elemente zu berücksichtigen sind. Entscheidend ist, wie die Marke auf den Durchschnittsverbraucher dieser Art von Waren oder Dienstleistungen wirkt.

Der Durchschnittsverbraucher nimmt eine Marke normalerweise als Ganzes wahr und achtet nicht auf die verschiedenen Einzelheiten (EuGH Slg I-6191 Sabel/Puma; EuGH Slg I-5507 – CANON ua).

Diesen Grundsätzen ist die Nichtigkeitsabteilung gefolgt. Der allein unterscheidungskräftige Bestandteil „KASTNER“ kommt sowohl in den Marken der Antragstellerin als auch in den Wortbildmarken des Antragsgegners vor. „Kastner“ ist ein Familienname, welcher im Zusammenhang mit den beanspruchten Waren und Dienstleistungen nicht beschreibend wirkt. Er ist daher kennzeichnungskräftig.

Die gänzliche Übernahme der Wortmarke Nr 247 464 „KASTNER“ in die jüngeren angefochtenen Marken bewirkt, auch unter der vom Antragsgegner ins Treffen geführten Einbeziehung der Wörter „KONDI TOREI“ oder „BAD LEONFELDEN“, die lediglich die angebotenen Dienstleistungen beschreiben, dass der Familienname das die Unterscheidungskraft prägende Element bleibt.

Der Sinngehalt des Zeichens wird dadurch nicht verändert. Die Identität des kennzeichnungskräftigen und in einem Familiennamen bestehenden Elements bewirkt, dass die Zeichen auch in ihrer Bedeutung ähnlich sind.

Die Ähnlichkeit der grafischen Ausgestaltung der zu vergleichenden Zeichen, nämlich die Übernahme von Aufbau und dekorativen Elementen, bewirkt auch eine bildliche Ähnlichkeit. Daran ändert auch die unterschiedliche Farbgebung der Marken nichts, weil der durchschnittliche Konsument im geschäftlichen Verkehr bei den angefochtenen Marken den Eindruck gewinnen wird, dass lediglich Abwandlungen der Marken desselben Unternehmens vorliegen.

Die Marken der Antragstellerin einerseits und des Antragsgegners andererseits erwecken damit in mehrfacher Hinsicht einen ähnlichen Gesamteindruck.

Hinzu kommt, dass in Ansehung der beanspruchten Waren der Klassen 29 und 30 von Identität oder großer Ähnlichkeit der Waren auszugehen ist, weil alle Waren Konsumgüter des täglichen Lebens und zum Verzehr bestimmt sind. Bei den Dienstleistungen der Klasse 43 liegt auch Identität oder Ähnlichkeit vor, weil diese gleichartig sind und denselben Zweck verfolgen, nämlich die Verpflegung oder Beherbergung von Gästen. Entgegen der Argumentation des Antragsgegners unterscheiden sich eine Lebzelterei und eine Konditorei nicht so weit, dass die angebotenen Waren und Dienstleistungen nicht ähnlich wären.

Der auf die Verwechslungsgefahr mit den prioritätsälteren Marken der Antragstellerin gestützte Löschan spruch besteht daher zu Recht.

3. Unbestritten blieb, dass der Antragsgegner aufgrund des Kaufvertrags vom 21. August 2008, mit dem er die Liegenschaft mit dem Konditorei- und Kaffeehausbetrieb in Bad Leonfelden erwarb, in die Rechtstellung seines Vorgängers als Unternehmensbetreiber eintrat und daher berechtigt ist, die schon bisher verwendeten Unternehmenskennzeichen weiter zu gebrauchen. Der Antragsgegner ist nach wie vor berechtigt, die nicht registrierte Marke „Konditorei Kastner seit 1559“ in Form eines roten Logos zu verwenden. Dieses Kennzeichen ist nach dem Vorbringen des Antragsgegners in Bad Leonfelden und seiner weiteren Umgebung wegen der guten Produkte des Unternehmens sehr bekannt, woraus sich eine regionale Verkehrsbekanntheit ableiten ließe.

Gemäß § 31 Abs 1 MSchG kann die Löschung einer Marke begehren, wer nachweist, dass das von ihm für dieselben oder für ähnliche Waren oder Dienstleistungen geführte nicht registrierte Zeichen bereits zur Zeit der Anmeldung der angefochtenen, seinem nicht registrierten Zeichen gleichen oder ähnlichen Marke innerhalb beteiligter Verkehrskreise als Kennzeichen der Waren oder Dienstleistungen seines Unternehmens gegolten hat, es sei denn, die Marke wurde vom Markeninhaber mindestens ebenso lange unregistriert geführt, wie vom Unternehmen des Antragstellers.

Die vom Antragsgegner behauptete regionale Verkehrsgeltung vermag den qualifizierten Vorgebrauch im Sinn der genannten Gesetzesstelle aber schon deshalb nicht zu begründen, weil sich dieser auf das gesamte Bundesgebiet erstrecken müsste, soll er der gleichfalls für das gesamte Bundesgebiet geltenden Markenmeldung entgegenstehen. Nur wenn die Ware oder Dienstleistung auf ein bestimmtes Verkehrsgebiet beschränkt ist, muss nicht das ganze Geltungsgebiet des Markenschutzgesetzes in Betracht gezogen werden (vergleiche Om 11/89 PBI 1991, 138 – RADIO TIROL). Die von beiden Streitparteien beanspruchten Waren und Dienstleistungen lassen jedoch – anders als etwa der Betrieb eines Regionalsenders – keine regionale Beschränkung erkennen. Back- und Konditoreiwaren sowie Verpflegungsdienstleistungen lassen sich überall anbieten oder erbringen, eine der Art und dem Wesen der Ware oder Dienstleistung eigentümliche räumliche Beschränkung liegt nicht vor.

Hinzu kommt, dass beide Streitparteien Rechtsnachfolger desselben Unternehmens sind, das bereits seit 1559 in Bad Leonfelden Backwaren hergestellt haben soll. Daraus ergibt sich ein gleich weit in die Vergangenheit zurückreichender Vorgebrauch, der der Anwendung der vom Antragsgegner ins Treffen geführten Bestimmung (§ 31 Abs 1 MSchG) entgegensteht.

4. Auch die Mängelrüge des Antragsgegners ist nicht berechtigt:

Ob der Antragsgegner für die Bezeichnung „Kastner“ regionale Verkehrsgeltung erreicht hat, ist, wie oben dargelegt, aus rechtlichen Gründen ohne Bedeutung. Es begründet daher auch keinen Verfahrensmangel, dass die Nichtigkeitsabteilung die zum Beweis dieses Vorbringens beantragten Zeugen nicht vernommen hat. Gleiches gilt für den vom Antragsgegner behaupteten Vorgebrauch, auf den es schon deshalb nicht ankommt, weil ihm der gleich lange Vorgebrauch der Antragstellerin gegenübersteht. Auch das zum Nachweis der Verwechslungsgefahr beantragte Sachverständigengutachten war nicht einzuholen, weil es sich dabei um eine Rechtsfrage handelt (vergleiche RIS-Justiz RS0043640), soweit nicht die ihrer Beurteilung zugrunde gelegten Erfahrungssätze zweifelhaft erscheinen oder ein abweichender Erfahrungssatz behauptet wird. Beides war hier nicht der Fall.

Die Berufung musste erfolglos bleiben.

5. Die Entscheidung über die Kosten des Berufungsverfahrens beruht auf § 42 Abs 1 MSchG iVm §§ 122 Abs 1, 140 PatG und §§ 41, 50 ZPO. Im Berufungsverfahren, in dem weder Beweise aufgenommen oder ergänzt wurden, sind die mit der Berufungsverhandlung verbundenen Leistungen durch den dreifachen bzw – wie hier infolge auswärtiger Verrichtung – vierfachen Einheitssatz zur Honorierung der Berufsbeantwortung abgegolten (§ 23 Abs 5 und 9 RATG).

Berichte und Mitteilungen

Mitteilungen der Patentanwaltskammer

Patentanwalt Dipl.-Ing. Dr. Ferdinand Fabian; Eintragung in die Liste der Patentanwälte;

Die Österreichische Patentanwaltskammer hat gemäß § 6 Abs. 2 Patentanwaltsgesetz mitgeteilt, dass Patentanwalt Dipl.-Ing. Dr. Ferdinand Fabian mit Wirkung vom 12. April 2013 in die Liste der Patentanwälte eingetragen worden ist.

Als Standort wurde angegeben:

4814 Neukirchen bei Altmünster, Kollmannsberg 57

Patentanwalt Dipl.-Ing. Manfred Beer; Streichung in der Liste der Patentanwälte aufgrund Ansuchens

Die Österreichische Patentanwaltskammer hat gemäß § 7 Abs. 4 PatAnwG mitgeteilt, dass Patentanwalt Dipl.-Ing. Manfred Beer aufgrund eigenen Ansuchens mit Wirkung vom 30. April 2013 in der Liste der Patentanwälte gestrichen wurde.

Mit der Abwicklung der Kanzleigeschäfte wurde im Sinne des § 35 Abs. 2 lit. i des Patentanwaltsgesetzes die Kanzlei Beer & Partner Patentanwälte KG beauftragt.

Die Frist für die Abwicklung der Kanzleigeschäfte läuft bis einschließlich 30. Juli 2013. Gemäß § 35 Abs. 2 lit. i Patentanwaltsgesetz benötigt der von der Österreichischen Patentanwaltskammer bestellte Stellvertreter in dieser Funktion keine eigene Vollmacht. Die Vertretungsbefugnis gilt im Umfang der dem aus der Liste gestrichenen Patentanwalt erteilten Vollmacht. Eine allfällige Verlängerung der Vertretungsbefugnis wird gesondert mitgeteilt.

Umfirmierung der Haffner und Keschmann Patentanwälte KG in Haffner und Keschmann Patentanwälte GmbH

Die Haffner und Keschmann Patentanwälte KG firmiert nunmehr unter Haffner und Keschmann Patentanwälte GmbH

Der Kanzleisitz bleibt unverändert.

Abgang

Am 24. Juni 2013 ist Fr. Cornelia Zoppoth aus dem Kreis der aktiv Bediensteten des Österreichischen Patentamtes ausgeschieden.

Wir wünschen ihr für die Zukunft alles Gute!

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2013
Ausgegeben am 11. Juni 2013
Teil III

153. Kundmachung: Geltungsbereich des Vertrages über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens

153. Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich des Vertrages über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens

Nach Mitteilungen des Generaldirektors der Weltorganisation für geistiges Eigentum haben folgende weitere Staaten ihre Beitrittsurkunden zum Vertrag über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens (BGBl. Nr. 348/1979 idF BGBl. III Nr. 132/2002, letzte Kundmachung des Geltungsbereichs BGBl. III Nr. 21/2009) hinterlegt:

Staaten:	Datum der Hinterlegung der Beitrittsurkunde:
Brunei Darussalam	24. April 2012
Katar	3. Mai 2011
Panama	7. Juni 2012
Ruanda	31. Mai 2011
Saudi-Arabien	3. Mai 2013
Thailand	24. September 2009

Anlässlich der Hinterlegung ihrer Beitrittsurkunde haben Katar und Thailand gemäß Art. 64 Abs. 5 des Vertrages erklärt¹, sich nicht an die Bestimmungen des Art. 59 des Vertrages gebunden zu erachten.

Weiters haben die Niederlande² am 20. Juni 2011 ihre anlässlich der Ratifikation abgegebene Erklärung¹ abgeändert und ferner mitgeteilt, dass die Niederländischen Antillen mit 10. Oktober 2010 aufgehört haben zu existieren. Von diesem Zeitpunkt an findet der Vertrag - neben dem europäischen Teil der Niederlande und Aruba - auch auf Curaçao und Sint Maarten, sowie auf die Inseln Bonaire, Sint Eustatius und Saba Anwendung, die den karibischen Teil der Niederlande bilden.

Faymann

¹ Vorbehalte und Erklärungen: Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Vertrag - mit Ausnahme derer Österreichs und territorialer Anwendungen - werden im Teil III des Bundesgesetzblattes nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer und französischer Sprache auf der Webseite der WIPO unter <http://www.wipo.int/treaties/> abrufbar [PCT].

² Kundgemacht in BGBl. Nr. 328/1987.

ÖSTERREICHISCHES PATENTBLATT

I. Teil

Herausgeber



österreichisches
patentamt

Wien, 15. August 2013 / CX. Jahrgang / Nr. 8

Erscheint am 15. jedes Monats

Bestellung beim Österreichischen Patentamt

DVR: 0078018

Bezugspreise:

Einzelne Hefte Teil I & II 31,00 EUR

Ein Jahrgang: I. Teil 74,00 EUR, II. Teil 252,00 EUR, vollst. Ausgabe 322,00 EUR

Die angeführten Bezugspreise gelten ohne Unterschied für das In- und Ausland, sowie auch für früher erschienene Hefte und Jahrgänge (soweit verfügbar)

Redaktion, Verwaltung und Verlag

im Österreichischen Patentamt

Wien XX., Dresdner Straße 87

Postanschrift: Postfach 95

1200 Wien

Inhalt

• Gesetze, Verordnungen, Kundmachungen usw.

- Bundesgesetz, mit dem das Patentgesetz 1970, das Gebrauchsmustergesetz, das Patentverträge-Einführungsgesetz, das Schutzzertifikatsgesetz 1996, das Halbleiterschutzgesetz, das Markenschutzgesetz 1970, das Musterschutzgesetz 1990, das Patentamtsgebührengesetz, das Sortenschutzgesetz 2001, das Patentanwaltsgesetz und die Jurisdiktionsnorm geändert werden (Patent- und Markenrechts-Novelle 2014)

- Patent- und Markenrechts-Novelle 2014 – Erläuterungen

- Änderung der Geschäftsverteilung der Rechtsabteilung Österreichische Marken per 6. August 2013

• Entscheidung

- Markenrecht:

- Zur Frage der Voraussetzung einer Unterbrechung im Nichtigkeitsverfahren (in sinngemäßer Anwendung des § 190 ZPO):

Die Unterbrechung setzt zunächst voraus, dass das andere Verfahren für den Rechtsstreit ganz oder teilweise präjudiziell ist; die Entscheidung im anderen Verfahren muss eine Vorfrage des Rechtsstreits mit bindender Wirkung erledigen. [...]

• Berichte und Mitteilungen

- Madrider Protokoll: Beitritt von Indien und Ruanda

- Internationale Registrierungen mit Benennung der Philippinen

- Neuer Goods and Services Manager der WIPO Online

- Wiener Abkommen: Beitritt von Großbritannien

- Sprechstage der Wirtschaftskammer Vorarlberg betreffend Patentrecht

- Internationale freie Bezeichnungen für pharmazeutische Präparate

- Prüfungskommission für Patentanwälte; Bestellung von Mitgliedern und Ersatzmitgliedern für die Funktionsperiode vom 1. Juni 2013 bis 31. Mai 2016

- Mitteilung der Patentanwaltskammer

- Veröffentlichung der Kenndaten eines Antrages auf Eintragung einer Ursprungsbezeichnung im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. November 2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel

- PCT: Beitritt des Iran

• Anhänge:

- Bundesgesetz, mit dem das Patentgesetz 1970, das Gebrauchsmustergesetz, das Patentverträge-Einführungsgesetz, das Schutzzertifikatsgesetz 1996, das Halbleiterschutzgesetz, das Markenschutzgesetz 1970, das Musterschutzgesetz 1990, das Patentamtsgebührengesetz, das Sortenschutzgesetz 2001, das Patentanwaltsgesetz und die Jurisdiktionsnorm geändert werden (Patent- und Markenrechts-Novelle 2014) – Anhang 1

- Patent- und Markenrechts-Novelle 2014 – Erläuterungen – Anhang 2

Gesetze, Verordnungen, Kundmachungen usw.

Bundesgesetz, mit dem das Patentgesetz 1970, das Gebrauchsmustergesetz, das Patentverträge-Einführungsgesetz, das Schutzzertifikatsgesetz 1996, das Halbleiterschutzgesetz, das Markenschutzgesetz 1970, das Musterschutzgesetz 1990, das Patentamtsgebührengesetz, das Sortenschutzgesetz 2001, das Patentanwaltsgesetz und die Jurisdiktionsnorm geändert werden (Patent- und Markenrechts-Novelle 2014)

Der vollständige Text dieses Bundesgesetzes findet sich im **Anhang 1** zur vorliegenden Nr. 8/2013 des Österreichischen Patentblatts.

Patent- und Markenrechts-Novelle 2014 - Erläuterungen

Der vollständige Text der Erläuterungen findet sich im **Anhang 2** zur vorliegenden Nr. 8/2013 des Österreichischen Patentblatts.

Änderung der Geschäftsverteilung der Rechtsabteilung Österreichische Marken per 6. August 2013

I. Änderung im Bereich der Ermächtigten Bediensteten

I.1. Für die Ermächtigten Bediensteten des gehobenen Dienstes gilt hinsichtlich ihrer Zuständigkeit für nationale Markenmeldungen ab 6. August 2013 folgende Buchstabenaufteilung (Anfangsbuchstabe des Anmeldenden):

AD Karl Böhm	A, ä, P, Z
AD Gabriele Gössinger	B, ö, Q
AD Georg Koch	C, I, N, T, X, Y
VB Gabriele Strenn	D, O, S, V
AD Rudolf Tiroch	E, H, J
VB Beate Stix	F, K, R, U, ü, W
VB Brigitte Schrey	G, L, M

I.2. Für die Ermächtigten Bediensteten des gehobenen Dienstes die im Rahmen ihrer Ermächtigung bei nationalen Markenregistrierungen auch mit den Angelegenheiten der Beanstandung und Stattgebung von Anträgen auf Umschreibung registrierter Marken, Firmenwortlautänderungen bei Marken sowie Stattgebung der gänzlichen Löschung registrierter Marken beauftragt sind, gilt ebenfalls ab 6. August 2013 nachstehende Buchstabenaufteilung:

AD Georg Koch	A, ä, E, G, O, T
AD Karl Böhm	B, C, I, J, M, U, ü, Z
AD Rudolf Tiroch	D, F, N, ö, P, Q, R, S, V
AD Gabriele Gössinger	H, K, L
VB Brigitte Schrey	W, X, Y

II. Änderung im Bereich der rechtskundigen Mitglieder

Gemäß § 35 Abs. 1 und 2 des Markenschutzgesetzes 1970 iVm § 61 Abs. 5 des Patentgesetzes werden mit Wirkung vom 6. August 2013 die nachfolgend genannten rechtskundigen Mitglieder des Patentamtes wie folgt betraut:

a) mit der Beschlussfassung sowie mit allen anderen Verfügungen in den Angelegenheiten des nationalen Markenschutzes, die in den Wirkungsbereich der Rechtsabteilung Österreichische Marken fallen:

Für alle Anmeldungen sowie Eingaben (inkl. ab dem 6. August 2013 einlangende Widersprüche) betreffend registrierte Marken von Anmeldern und Markeninhabern mit folgenden Anfangsbuchstaben	zuständiges RKM
A/ä, K, U	Mag. Dr. Gabriele J a g e t s b e r g e r
B, P, ü, W	Mag. Dr. Ljiljana P a n t o v i c
C, G, R, T, V	HR Mag. Ing. Hannes W i p l i n g e r
D, M, X, Y	Mag. Dr. Birgit T h o m a
E, H, J, L	OR Mag. Dr. Martin N e w e r k l a
F, N, ö, Q, S	OR Mag. Klaus F ö r s t e r
I, O, Z	HR Mag. Dr. Markus S t a n g l

Die hinsichtlich der Durchführung von / Beschlussfassung in Widerspruchsverfahren im Zeitpunkt des Einlangens eines Widerspruchsanspruchs begründete Zuständigkeit bleibt von nachfolgenden Änderungen der Geschäftsverteilung unberührt. Bei Mehrfachwidersprüchen ist die im Zeitpunkt des Einlangens des ersten Widerspruchsanspruchs in Geltung stehende Geschäftsverteilung auch hinsichtlich der Zuständigkeit für die Bearbeitung der übrigen, dieselbe Marke betreffenden Widerspruchsansprüche maßgeblich. Die einem rechtskundigen Mitglied vor seinem Ausscheiden aus dem Amt oder dem Beginn einer längeren Dienstverhinderung zugeteilten und noch anhängigen Widersprüche werden vom Vorstand der Rechtsabteilung unter den verbleibenden rechtskundigen Mitgliedern der Abteilung verteilt.

b) mit der Beschlussfassung sowie mit allen anderen Verfügungen betreffend den Schutz von geographischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen gemäß Abschnitt VII des Markenschutzgesetzes:

Mag. Dr. Ljiljana Pantovic hinsichtlich aller ungeraden HA- und HE-Aktenzahlen und HR Mag. Dr. Markus Stangl hinsichtlich aller geraden HA- und HE-Aktenzahlen, jeweils allerdings nur insoweit, als nicht bestehende inhaltliche Zusammenhänge zwischen mehreren Anträgen etc. eine einheitliche Zuständigkeit des erstzuständigen Referenten geboten erscheinen lassen.

Entscheidung

Markenrecht

Beschluss des Obersten Patent- und Markensenates vom 12. Dezember 2012, Om 12/12, (Nm 67/2011)

Zur Frage der Voraussetzung einer Unterbrechung im Nichtigkeitsverfahren (in sinn- gemäßer Anwendung des § 190 ZPO):

Die Unterbrechung setzt zunächst voraus, dass das andere Verfahren für den Rechts- streit ganz oder teilweise präjudiziell ist; die Entscheidung im anderen Verfahren muss eine Vorfrage des Rechtsstreits mit bindender Wirkung erledigen.

Im Allgemeinen kann das Gericht die Vorfrage auch bei Anhängigkeit eines präjudizi- ellen Verfahrens selbständig beurteilen; ob es stattdessen den Rechtsstreit unterbricht, steht in seinem – pflichtgemäß zu übenden – Ermessen. Anderes gilt, wenn eine Un- terbrechung ausdrücklich angeordnet ist oder die inzidente Beurteilung einer präjudi- ziellen Rechtsfrage aus anderen Gründen ausgeschlossen ist.

Der Berufung wird teilweise Folge gegeben

Die angefochtene Entscheidung wird im Ausspruch über die Unterbrechung des Verfahrens bis zur rechtskräftigen Erledigung des bei der Nichtigkeitsabteilung zu Nm 3/2011 geführten Verfahrens bestätigt und im Übrigen dahin abgeändert, dass der Antrag auf Unter- brechung auch bis zur rechtskräftigen Erledigung des dort zu Nm 2/2011 geführten Verfah- rens abgewiesen wird.

Die Antragsgegnerin ist schuldig, der Antragstellerin binnen 14 Tagen einen mit 340 EUR bestimmten Anteil der Berufungsgebühr zu ersetzen. Im Übrigen werden die Kosten des Be- rufungsverfahrens gegeneinander aufgehoben.

Gründe:

Die Antragsgegnerin ist Inhaberin der am 18. März 1996 für „alcoholic beverages (except beers)“ registrierten Marke IR 653 993:



Die Antragstellerin beantragt, die Marke für das Gebiet der Republik Österreich für unwirksam zu erklären. Sie stützt sich auf folgende Gründe:

(a) Die Antragsgegnerin behauptete, dass das mit der Marke bezeichnete Getränk seit 2006 keinen Energy Drink mehr enthalte. Damit sei wegen des Wortbestandteils

„WODKA ENERGY“ der Tatbestand der nachträglich eingetretenen Irreführungseignung im Sinne von § 33c MSchG erfüllt.

(b) Wenn die Antragsgegnerin die Marke nicht mehr mit diesem Wortbestandteil benutze, liege der Lösungsgrund des § 33a MSchG vor.

(c) Die Marke kollidiere mit älteren registrierten und nicht registrierten Kennzeichen der Antragstellerin, und zwar mit dem seit 1987 umfassend verwendeten Slogan „... verleiht Flügel“, der durch die ältere Wortmarke AT 161 298 „RED BULL VERLEIHT FLÜÜÜGEL“ für „alkoholfreie Getränke (Klasse 32), also identische Produkte“ (sic!) geschützt sei, aber bereits zuvor Verkehrsgeltung gehabt habe. Die Übernahme des selbständig kennzeichnungs-kräftigen Markenbestandteils „FLÜGEL“ führe zu Verwechslungsgefahr und bewirke eine Ruf- und Aufmerksamkeitsausbeutung sowie eine Verwässerung des älteren Kennzeichens (§§ 30, 31 MSchG).

(d) Die Antragsgegnerin habe die Marke bösgläubig angemeldet, da sie von der Bekanntheit des Slogans „...verleiht Flügel“ und des von der Antragstellerin verwendeten Zeichens „FLÜGERL“ habe profitieren wollen (§ 34 MSchG).

Die Antragsgegnerin bestreitet die von der Antragstellerin genannten Gründe und beantragt unter Hinweis auf das von ihr eingeleitete Markenlösungsverfahren die Unterbrechung des Verfahrens. Ihre Marke werde seit einer gemeinschaftsrechtlich erforderlich gewordenen Produktionsumstellung ohne die Sachbezeichnung „Wodka Energy“ verwendet; Irreführungseignung bestehe daher nicht (§ 33c MSchG). Das Weglassen dieses nicht unterscheidungskräftigen Bestandteils habe die Unterscheidungskraft der Marke nicht beeinträchtigt, sodass sich an der ernsthaften Benutzung nichts geändert habe (§ 33a MSchG). Verwechslungsgefahr (§ 30 Abs 1 MSchG) mit den Marken der Antragstellerin AT 161 298 („RED BULL VERLEIHT FLÜÜÜGEL“) und AT 175 793 („... VERLEIHT FLÜGEL“) bestehe mangels Zeichen- und Warenähnlichkeit nicht, zumal diese nur für nichtalkoholische Getränke registriert seien. Zudem seien in Bezug darauf Lösungsverfahren nach § 33a MSchG anhängig (AT 161 298: Nm 3/2011; AT 175 793: Nm 2/2011). Im Hinblick darauf sei das vorliegende Verfahren zu unterbrechen. Weiters liege keine Beeinträchtigung eines bekannten Zeichens (§ 30 Abs 2 MSchG), keine Verletzung eines anderen Kennzeichenrechts (§ 31 KSchG) und auch keine Bösgläubigkeit (§ 34 MSchG) vor.

Die Nichtigkeitsabteilung unterbrach das Verfahren bis zur rechtskräftigen Entscheidung der zu Nm 2/2011 und Nm 3/2011 anhängigen Verfahren. Die Antragstellerin stütze sich zur Begründung ihres Lösungsantrags unter anderem auf die in diesen Verfahren angegriffenen Marken. Da dort über deren Rechtsbestand entschieden werde, sei die dort ergehende Entscheidung eine „Voraussetzung für das gegenständliche Verfahren“.

Die gegen diese Entscheidung gerichtete Berufung der Antragstellerin ist zulässig und teilweise berechtigt.

1. Unterbrechungsbeschlüsse der Nichtigkeitsabteilung sind nach § 38 Abs 2 MSchG sowie § 42 Abs 1 MSchG iVm § 119 Abs 1 PatG 1970 und § 192 Abs 2 ZPO abgesondert anfechtbar (vergleiche EB zur RV der Patentrechts- und Gebührennovelle 2004, 621 BlgNR 22. GP 11). Über die danach zulässige Berufung ist nach § 42 Abs 1 MSchG iVm § 142 Abs 1 Z 7 PatG 1970 ohne mündliche Verhandlung mit Beschluss zu entscheiden.

2. Im Verfahren der Nichtigkeitsabteilung ist nach § 42 Abs 1 MSchG iVm § 119 Abs 1 PatG 1970 unter anderem § 190 ZPO sinngemäß anzuwenden. Danach kann das Gericht die Unterbrechung eines Rechtsstreits anordnen, wenn dessen Entscheidung ganz oder zum Teil vom Bestehen oder Nichtbestehen eines Rechtsverhältnisses abhängt, das Gegenstand eines anderen anhängigen Rechtsstreits ist. Die Unterbrechung setzt daher zunächst voraus, dass das andere Verfahren für den Rechtsstreit ganz oder teilweise präjudiziell ist; die Entscheidung im anderen Verfahren muss eine Vorfrage des Rechtsstreits mit bindender Wir-

kung erledigen. Trifft das zu, ist weilers zu unterscheiden: Im Allgemeinen kann das Gericht die Vorfrage auch bei Anhängigkeit eines präjudiziellen Verfahrens selbständig beurteilen (*Fucik* in *Rechberger*, ZPO³ § 190 Rz 2; *Schragel* in *Fasching/Konecny*² § 190 Rz 26; beide mwN); ob es stattdessen den Rechtsstreit unterbricht, steht in seinem – pflichtgemäß zu übenden – Ermessen (RIS-Justiz RS0036765). Anderes gilt, wenn eine Unterbrechung ausdrücklich angeordnet ist (vergleiche die Beispiele bei *Fucik* aaO Rz 3) oder die inzidente Beurteilung einer präjudiziellen Rechtsfrage aus anderen Gründen ausgeschlossen ist, etwa dann, wenn das Gericht bis zu einer rechtsgestaltenden Entscheidung – zB in Bezug auf den Personenstand (RIS-Justiz RS0105123) – vom Bestehen eines Rechtsverhältnisses auszugehen hat.

3. Letzteres gilt insbesondere bei Löschanträgen nach § 30 MSchG: Hier sind Einwendungen gegen die Rechtsbeständigkeit der Marke des Antragstellers so lange unbeachtlich, als der Antragsgegner nicht seinerseits einen entsprechenden Löschantrag gestellt hat. Unterlässt er das, dann ist vom Rechtsbestand der Marke des Antragstellers auszugehen und nur zu prüfen, ob der Löschungstatbestand des § 30 MSchG erfüllt ist (Om 2/90 = ÖBl 1991, 157 – Innviertler Landbier; Om 8/10 = PBl 2011, 41 – Cristal Cuvée; Om 4/11 = PBl 2011, 157 – Leo; zuletzt Om 9/12 – Sparda). Stellt der Antragsgegner hingegen einen Antrag auf Löschung der Marke des Antragstellers, so wird die Nichtigkeitsabteilung bei Präjudizialität im Allgemeinen die Verfahren zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung verbinden (§ 42 Abs 1 MSchG iVm § 119 Abs 1 PatG 1970 und § 187 ZPO; § 404 Abs 2 ZPO analog) oder das zunächst eingeleitete Verfahren unterbrechen müssen. Theoretisch könnte sie zwar die Rechtsbeständigkeit der Marke des Antragstellers vorfrageweise selbst bejahen, ohne die Entscheidung im präjudiziellen Verfahren abzuwarten, und auf dieser Grundlage dem Löschantrag sofort stattgeben. Damit wäre aber die Gefahr einander widersprechender Entscheidungen verbunden, wobei die Regelungen über die Wiederaufnahme (§ 42 Abs 1 MSchG iVm § 127 PatG 1970) diesen Fall zumindest nicht unmittelbar erfassen. Eine solche Vorgangsweise wird daher bei Anhängigkeit eines Lösungsverfahrens nur ausnahmsweise angebracht sein.

4. Die Unterbrechung setzt allerdings voraus, dass der Rechtsbestand der vom Antragsgegner mit eigenem Löschantrag angegriffenen Marke tatsächlich präjudiziell für die Entscheidung über den Löschantrag des Antragstellers ist.

4.1. Das trifft jedenfalls dann zu, wenn der Löschantrag nur auf die ältere Marke des Antragstellers gestützt ist und bei Rechtsbeständigkeit dieser Marke einer der Tatbestände des § 30 MSchG – Doppelidentität, Verwechslungsgefahr, Ausnutzung oder Beeinträchtigung der Wertschätzung oder Unterscheidungskraft einer bekannten Marke – erfüllt ist. Denn in diesem Fall hängt der Erfolg des Antrags ausschließlich von der Rechtsbeständigkeit dieser Marke ab.

4.2. Präjudizialität ist aber auch dann anzunehmen, wenn sich der Antragsteller zwar auch auf andere Gründe für die Löschung der Marke des Antragsgegners stützt, sein Antrag aber bei Rechtsbeständigkeit seiner eigenen Marke jedenfalls auch aufgrund von § 30 MSchG Erfolg hätte. Hier könnte die Nichtigkeitsabteilung zwar die Löschung unabhängig von der Rechtsbeständigkeit dieser Marke verfügen und den Antrag damit endgültig erledigen, wenn ein anderer Löschungstatbestand mit gleicher Rückwirkung erfüllt ist (§ 30a Abs 2, § 31 Abs 3, § 32 Abs 3, § 33 Abs 2 und § 34 Abs 2 MSchG [Rückwirkung auf den Beginn der Schutzdauer]; vergleiche aber § 33a Abs 6, § 33b Abs 2 und § 33c Abs 2 MSchG [Wirkung nur ab bestimmtem Zeitpunkt]). Eine abweisende Entscheidung käme hingegen nur dann in Betracht, wenn auch der Löschungstatbestand des § 30 MSchG verneint werden könnte. Damit ist die Präjudizialität begründet. In einem solchen Fall steht die Unterbrechung im Ermessen der Nichtigkeitsabteilung. Bei der Entscheidung hat sie insbesondere die Erfolgsaussichten der einzelnen Lösungsgründe, den insofern erforderlichen Verfahrensaufwand und den Stand im präjudiziellen Verfahren zu berücksichtigen; Verfahrensverzögerungen durch eine Unterbrechung sind mit dem dadurch möglicherweise ersparten Verfahrensaufwand abzuwägen. Auf dieser Grundlage wird eine Unterbrechung etwa dann angezeigt sein,

wenn die anderen vom Antragssteller genannten Lösungsgründe ein aufwändigeres Beweisverfahren erforderten, der Antragsgegner keine zwingenden Gründe für die Löschung der Marke des Antragstellers aufzeigt und dem Antrag des Antragstellers bei Rechtsbeständigkeit seiner Marke ohne weiteres stattzugeben wäre. Denn unter diesen Voraussetzungen ist mit der Löschung der Marke des Antragsgegners nach § 30 MSchG zu rechnen, sodass ein Verfahren über andere Lösungsgründe mit hoher Wahrscheinlichkeit ein verlorener Aufwand wäre. Umgekehrt wäre von einer Unterbrechung abzusehen, wenn die Löschung der Marke des Antragstellers wahrscheinlich ist, selbst bei Rechtsbeständigkeit dieser Marke begründete Zweifel am Vorliegen des Lösungsgrundes nach § 30 MSchG bestünden oder andere Lösungsstatbestände mit gleicher Rückwirkung ohne besonderen Verfahrensaufwand sofort stattgebend erledigt werden könnten. Denn in diesen Fällen führte die Unterbrechung zu einer verzögerten Erledigung, ohne dass dadurch ein ins Gewicht fallender Verfahrensaufwand erspart werden könnte.

4.3. Jedenfalls unzulässig wäre eine Unterbrechung demgegenüber dann, wenn einem Lösungsantrag nach § 30 MSchG auch bei Rechtsbeständigkeit der Marke des Antragstellers nicht stattgegeben werden könnte. Denn in diesem Fall käme es auf die Rechtsbeständigkeit dieser Marke nicht an; es fehlte daher die für eine Unterbrechung erforderliche Präjudizialität. Umso mehr gilt das dann, wenn – wie hier (unten 5.1.) - in Bezug auf eine bestimmte Marke des Antragstellers gar kein Antrag nach § 30 MSchG vorliegt.

5. Auf dieser Grundlage ist die Berufung der Klägerin teilweise berechtigt.

5.1. Soweit sich die Antragstellerin zur Begründung ihres Antrags nach § 30 MSchG auf das Vorliegen einer eigenen registrierten Marke stützt, nennt sie ausschließlich ihre Marke AT 161 298 („RED BULL VERLEIHT FLÜÜÜGEL“). Ihre weitere Marke AT 175 793 („... VERLEIHT FLÜGEL“) ist daher nicht Gegenstand des Verfahrens. Dass die Antragsgegnerin – offenbar vorsichtshalber – auch auf diese Marke Bezug nimmt, kann daran nichts ändern. Abgesehen davon wäre ein darauf gestützter Lösungsantrag unschlüssig, weil diese Marke jünger ist als jene der Antragsgegnerin. Daher kommt eine Unterbrechung hier keinesfalls in Betracht.

5.2. Anders verhält es sich bei der Marke AT 161 298. Ist sie rechtsbeständig, wäre die Marke der Antragsgegnerin bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 30 Abs 1 oder 2 MSchG zu löschen. Die Antragstellerin behauptet in ihrer Berufung nicht, dass diese Voraussetzungen nicht vorlägen. Diese Frage ist daher nicht weiter zu prüfen. Abgesehen davon ist die Ermessensentscheidung der Nichtigkeitsabteilung nach den oben (Punkt 4.2.) dargelegten Grundsätzen nicht zu beanstanden. Während es für den Lösungsstatbestand nach § 30 Abs 1 MSchG im Wesentlichen nur auf den Registerstand ankommt, wäre bei den anderen von der Antragstellerin genannten Gründen ein wohl aufwändigeres Beweisverfahren zu führen. Zudem ist das Lösungsverfahren zur Marke AT 161 298 bereits in einem fortgeschrittenen Stadium. Damit hält sich die Entscheidung der Nichtigkeitsabteilung im Rahmen des ihr bei der Anwendung von § 190 ZPO zustehenden Ermessens.

6. Aus diesem Grund ist der Berufung teilweise Folge zu geben. Die angefochtene Entscheidung ist zu bestätigen, soweit sie die Unterbrechung bis zur rechtskräftigen Erledigung des Lösungsverfahrens zur Marke AT 161 298 (Nm 3/2011) verfügt. Im Übrigen ist sie dahin abzuändern, dass der Antrag auf Unterbrechung auch bis zur Erledigung des Lösungsverfahrens zur Marke AT 175 793 (Nm 2/2011) abgewiesen wird.

7. Die Kostenentscheidung gründet sich auf § 42 Abs 1 MSchG iVm §§ 122 Abs 1, 140 Abs 1 PatG 1970 und § 43 Abs 1 ZPO. Durch die Berufung der Antragstellerin ist ein Zwischenstreit über den Unterbrechungsantrag der Antragsgegnerin entstanden, in dem beide Parteien je zur Hälfte obsiegt haben. Die Antragsgegnerin hat der Antragstellerin daher die Hälfte der allein von dieser getragenen Berufungsgebühr zu ersetzen; im Übrigen sind die Kosten des Verfahrens gegeneinander aufzuheben.

Berichte und Mitteilungen

Madriдер Protokoll: Beitritt von Indien und Ruanda

Mit Wirksamkeit vom 8. Juli 2013 tritt Indien dem Protokoll zum Madriдер Markenabkommen bei. Indien macht von den unter dem Protokoll bestehenden Möglichkeiten Gebrauch, die Frist für die Schutzverweigerung auf 18 Monate auszuweiten, Individualgebühren einzuziehen sowie eine „Declaration of Intention to Use the Mark“ einzufordern. Auch wurde eine Erklärung abgegeben, dass Lizenzierungen im Internationalen Register für Indien keine Wirkung haben.

Mit Wirksamkeit vom 17. August 2013 wird das Protokoll zum Madriдер Markenabkommen für Ruanda in Kraft treten. Weitere Details zum Beitritt Indiens und Ruandas können den Information Notices der WIPO unter <http://www.wipo.int/madrid/en/notices/> entnommen werden.

Die Beitritte Indiens und Ruandas eröffnen Markeninhabern die Möglichkeit, zeit- und kostengünstig Schutz auch in diesen Ländern zu erlangen. Insgesamt sind dem Protokoll zum Madriдер Markenabkommen damit bereits 91 Staaten beigetreten. Nicht zuletzt durch die Beitritte Kolumbiens, Mexikos, Neuseelands und der Philippinen erfuhr das Madriдер System in jüngster Zeit eine signifikante Erweiterung. In naher Zukunft werden u.a. die Beitritte Brasiliens und Argentinens erwartet.

Internationale Registrierungen mit Benennung der Philippinen

Bei Benennung der Philippinen ist nach einem bestimmten Zeitraum verpflichtend eine „Declaration of Actual Use“ bzw. eine „Declaration of Non-Use of the Mark“ direkt beim philippinischen Amt kostenpflichtig einzureichen. Dabei sind geeignete Unterlagen vorzulegen, die eine Benutzung nachweisen bzw. stichhaltige Gründe für eine Nichtbenutzung anzugeben. Das Versäumnis dieser Erklärungen zieht eine ex-officio Schutzverweigerung für die Philippinen nach sich. Die detaillierten Zeiträume zur Abgabe dieser Erklärungen sind der Information Notice No. 18/2013 der WIPO zu entnehmen. (<http://www.wipo.int/madrid/en/notices/>)

Neuer Goods and Services Manager der WIPO Online

Seit 1. Mai 2013 ist eine neue Version des Madrid Goods and Services Manager (MGS), ein von der WIPO zum Erstellen und Übersetzen von Waren- und Dienstleistungsverzeichnissen gratis zur Verfügung gestelltes online Tool, unter <http://www.wipo.int/mgs> abrufbar.

Die Datenbank des MGS umfasst mehr als 40.000 Begriffe entsprechend der neuesten Auflage der Nizzaer Klassifikation in 15 Sprachen (darunter auch Deutsch). Damit ermöglicht der MGS das Zusammenstellen einer deutschsprachigen Waren- und Dienstleistungsliste sowie – etwa für den Fall eines Antrags auf internationale Registrierung – deren Übersetzung ins Englische (oder Französische).

Der neue MGS verfügt auch über eine Funktion („Check acceptance by designated Contracting Party – dCP“), die es ermöglicht zu bestimmen, ob die in einem Waren- und Dienstleistungsverzeichnis enthaltenen Begriffe von den gewählten Vertragsparteien akzeptiert werden. Diese Funktionen sollen den Anmeldern internationaler Registrierungen dazu dienen,

- bereits für die Anmeldung ihrer Basismarke ein Waren- und Dienstleistungsverzeichnis entsprechend der neuesten Auflage der Nizzaer Klassifikation zu erstellen, das sowohl vom Internationalen Büro der WIPO als auch von den benannten Vertrags-

staaten akzeptiert wird und somit Beanstandungen durch die WIPO oder vorläufige Schutzverweigerungen zu vermeiden;

- Weiters können mit dem MGS auch Waren- und Dienstleistungsverzeichnisse zwecks Anmeldung einer Marke in einem nationalen/regionalen Amt erstellt und in jede verfügbare Sprache übersetzt werden.

Details zur Handhabung sowie eine Videopräsentation des online Tools können unter <http://www.wipo.int/madrid/en/services> abgerufen werden.

Wiener Abkommen: Beitritt von Großbritannien

Der Generaldirektor der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) hat mitgeteilt, dass Großbritannien dem Wiener Abkommen über die Errichtung einer Internationalen Klassifikation der Bildbestandteile von Marken beigetreten ist und dieses Abkommen für Großbritannien am 11. September 2013 in Kraft treten wird.

Großbritannien hat erklärt, von der Bestimmung des Art. 4(5) des Abkommens (Angabe der Nummern in Urkunden und amtlichen Veröffentlichungen) Gebrauch zu machen.

Sprechtage der Wirtschaftskammer Vorarlberg betreffend Patentrecht

Die Termine für die Patentsprechtage (2. Halbjahr 2013) mit den Patentanwälten Dr. Hofmann bzw. Dr. Fechner wurden fixiert:

Donnerstag, 05.09.2013

Donnerstag, 26.09.2013

Donnerstag, 17.10.2013

Donnerstag, 21.11.2013

Donnerstag, 12.12.2013

Die Sprechtage finden jeweils von 17-19 Uhr statt und sind kostenfrei.
Eine Anmeldung ist nicht erforderlich.

Ort:

Besprechungsraum der Wirtschafts-Standort Vorarlberg GmbH
CAMPUS Dornbirn, Hintere Achmühlerstrasse 1
6850 Dornbirn, 3.Stock

Internationale freie Bezeichnungen für pharmazeutische Präparate

Im Heft 2 des Jahrganges 2013 der von der Weltgesundheitsorganisation herausgegebenen Zeitschrift „WHO Drug Information“ wurde die Liste 109 der vorgeschlagenen internationalen freien Bezeichnungen für pharmazeutische Präparate veröffentlicht.

Die Einspruchsfrist endet am 4. November 2013.

Prüfungskommission für Patentanwälte; Bestellung von Mitgliedern und Ersatzmitgliedern für die Funktionsperiode vom 1. Juni 2013 bis 31. Mai 2016

Gemäß § 9 Abs. 2 PatAnwG wurden folgende Personen von der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie zu Mitgliedern bzw. Ersatzmitgliedern der Prüfungskom-

mission für Patentanwälte für die Funktionsperiode vom 1. Juni 2013 bis 31. Mai 2016 bestellt:

- 1) aus dem Kreise der Bediensteten des Österreichischen Patentamtes:
Hofrätin Mag.iur. Petra Asperger
als Vorsitzende
Hofrat Mag.iur. Gerald Pilz
als Stellvertreter der Vorsitzenden
Hofrätin Dipl.Ing. Eva Fessler
als Beisitzerin aus dem Stande der fachtechnischen Mitglieder des Patentamtes
Hofrat Dipl.Ing. Dr.techn. Thomas Fellner
als Ersatzmitglied aus dem Stande der fachtechnischen Mitglieder des Patentamtes

- 2) aus dem Kreise der Patentanwälte:
Dipl.Ing. Helmut Hübscher
Mag.Dr.rer.nat. Paul N. Torggler
als Beisitzer
Dr.phil Martin Müllner
Dr.phil. Albin Schwarz
Dipl.Ing. Werner Barger
Dipl.Ing. Arnulf Weinzingler
als Ersatzmitglieder in der angeführten Reihenfolge

Mitteilung der Patentanwaltskammer

Patentanwalt Dipl.-Ing. Walter Holzer; Streichung in der Liste der Patentanwälte aufgrund eigenen Ansuchens

Die Österreichische Patentanwaltskammer hat gemäß § 7 Abs. 4 PatAnwG mitgeteilt, dass Patentanwalt Dipl.-Ing. Walter Holzer aufgrund eigenen Ansuchens mit Wirkung vom 1. Juli 2013 in der Liste der Patentanwälte gestrichen wurde.

Mit der Abwicklung der Kanzleigeschäfte wurden im Sinne des § 35 Abs. 2 lit. i des Patentanwaltsgesetzes die Patentanwälte Dipl.-Phys. Tobias Fox und Dipl.-Ing. Wolfgang Noske sowie Patentanwältin Dipl.-Ing. Dr. Elisabeth Schober beauftragt. Die Frist für die Abwicklung der Kanzleigeschäfte läuft bis einschließlich 27. September 2013.

Gemäß § 35 Abs. 2 lit. i Patentanwaltsgesetz benötigt der von der Österreichischen Patentanwaltskammer bestellte Stellvertreter in dieser Funktion keine eigene Vollmacht. Die Vertretungsbefugnis gilt im Umfang der dem aus der Liste gestrichenen Patentanwalt erteilten Vollmacht. Eine allfällige Verlängerung der Vertretungsbefugnis wird gesondert mitgeteilt.

Verlegung des Kanzleisitzes der Patentanwaltskanzlei HOFMANN & FECHNER

Die Patentanwaltskanzlei HOFMANN & FECHNER teilt mit, dass sie den Sitz ihrer Kanzlei von 6806 Feldkirch, Egelseestraße 65a, Postfach 61, nach 6830 Rankweil, Hörnlingerstraße 3, Postfach 50, verlegt hat.

Weiters wird mitgeteilt, dass sich die Faxnummer geändert hat und diese nunmehr lautet: 0043 5522 7313710

Veröffentlichung der Kenndaten eines Antrages auf Eintragung einer Ursprungsbezeichnung im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. November 2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel

Gemäß § 68a Abs. 1 des Markenschutzgesetzes 1970, BGBl. Nr. 260, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 126/2009 gelangte folgender Antrag auf Eintragung der Bezeichnung „Pöllauer Hirschbirne – g.U.“ zur Veröffentlichung:

Nationales Aktenzeichen:
HA 01/2011

Antragsteller:
Verein Herkunftsschutz Pöllauer Hirschbirne
c/o Tourismusverband Naturpark Pöllauer Tal
Schloss 1
A-8225 Pöllau

Name des Erzeugnisses:
Pöllauer Hirschbirne – g.U.

Art des Erzeugnisses:
Klasse 1.6 – Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet

Gemäß § 68a Abs. 1 leg. cit. kann von jedermann innerhalb von vier Monaten ab dem Tag der elektronischen Veröffentlichung des gegenständlichen Antrages (das war der 1. August 2013) auf der Website des Österreichischen Patentamtes (<http://www.patentamt.at/Markenschutz/Schutzrechte/Herkunftsangabe/>) aus den in Art. 10 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 genannten Gründen ein schriftlicher Einspruch beim Österreichischen Patentamt, 1200 Wien, Dresdner Straße 87, eingebracht werden.

Der begründete Einspruch muss zusammen mit allen Beilagen in zweifacher Ausfertigung spätestens am letzten Tag der Frist im Patentamt eingelangt sein. Zusätzlich ist eine elektronische Version des Einspruchs (samt Beilagen) beizubringen (an: Herkunftsangaben@patentamt.at).

Der Einspruch unterliegt einer Gebühr von 150 Euro.

Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Einspruchsfrist findet nicht statt.

PCT : Beitritt des Iran

Der Generaldirektor der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) hat mitgeteilt, dass der Iran dem Vertrag betreffend die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patenteswesens (PCT) beigetreten ist und dieser Vertrag für den Iran am 4. Oktober 2013 in Kraft treten wird.

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2013
Ausgegeben am 11. Juli 2013
Teil I

126. Bundesgesetz: Patent- und Markenrechts-Novelle 2014
 (NR: GP XXIV RV 2358 und Zu 2358 AB 2413 S. 206. BR: AB 9018 S. 822.)

126. Bundesgesetz, mit dem das Patentgesetz 1970, das Gebrauchsmustergesetz, das Patentverträge-Einführungsgesetz, das Schutzzertifikatsgesetz 1996, das Halbleiterschutzgesetz, das Markenschutzgesetz 1970, das Musterschutzgesetz 1990, das Patentamtsgebührengesetz, das Sortenschutzgesetz 2001, das Patentanwaltsgesetz und die Jurisdiktionsnorm geändert werden (Patent- und Markenrechts-Novelle 2014)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

Artikel 1	Änderung des Patentgesetzes 1970
Artikel 2	Änderung des Gebrauchsmustergesetzes
Artikel 3	Änderung des Patentverträge-Einführungsgesetzes
Artikel 4	Änderung des Schutzzertifikatsgesetzes 1996
Artikel 5	Änderung des Halbleiterschutzgesetzes
Artikel 6	Änderung des Markenschutzgesetzes 1970
Artikel 7	Änderung des Musterschutzgesetzes 1990
Artikel 8	Änderung des Patentamtsgebührengesetzes
Artikel 9	Änderung des Sortenschutzgesetzes 2001
Artikel 10	Änderung des Patentanwaltsgesetzes
Artikel 11	Änderung der Jurisdiktionsnorm
Artikel 12	Inkrafttretensbestimmung zu Art. 11

Artikel 1

Änderung des Patentgesetzes

Das Patentgesetz 1970, BGBl. Nr. 259, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 135/2009, wird wie folgt geändert:

1. § 21 Abs. 1 lautet:

„(1) Wer als Vertreter vor dem Patentamt einschreitet, muss seinen Wohnsitz oder seine Niederlassung im Inland haben; für Rechtsanwälte, Patentanwälte und Notare gelten allerdings die berufsrechtlichen Vorschriften. Der Vertreter hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht darzutun, die in Urschrift oder in ordnungsgemäß beglaubigter Abschrift vorzulegen ist. Sind mehrere Personen bevollmächtigt, so ist auch jeder einzelne allein zur Vertretung befugt.“

2. § 21 Abs. 4 lautet:

„(4) Wer im Inland weder Wohnsitz noch Niederlassung hat, kann Rechte aus diesem Bundesgesetz vor dem Patentamt nur geltend machen, wenn er durch einen im § 77 angeführten Parteienvertreter vertreten ist. Sofern sich Wohnsitz oder Niederlassung im EWR oder in der Schweizerischen Eidgenossenschaft befinden, genügt jedoch für die Geltendmachung von Rechten aus diesem Bundesgesetz die Bestellung eines im Inland wohnhaften Zustellungsbevollmächtigten. Das Erfordernis des Hauptwohnsitzes im Inland gilt nicht für Staatsangehörige von EWR-Vertragsstaaten, falls Zustellungen durch Staatsverträge mit dem Vertragsstaat des Wohnsitzes des Zustellungsbevollmächtigten oder auf andere Weise sichergestellt sind. Für die Inanspruchnahme von

Service- und Informationsleistungen des Patentamtes einschließlich Gutachten und Recherchen ist weder die Bestellung eines Vertreters noch eines Zustellungsbevollmächtigten erforderlich.“

3. § 21 Abs. 6 lautet:

„(6) Die einem Rechtsanwalt, Patentanwalt oder Notar zur Vertretung vor dem Patentamt erteilte Bevollmächtigung ermächtigt ihn kraft Gesetzes, alle Rechte aus diesem Bundesgesetz vor dem Patentamt und - soweit er gesetzlich dazu befugt ist - den Rechtsmittelinstanzen geltend zu machen, insbesondere Patente anzumelden, Anmeldungen einzuschränken oder zurückzuziehen, Einsprüche zu erheben, auf Patente zu verzichten, von der Nichtigkeitsabteilung zu behandelnde Anträge sowie Rechtsmittel einzubringen und zurückzuziehen, ferner Vergleiche zu schließen, Zustellungen aller Art sowie amtliche Gebühren und die vom Gegner zu erstattenden Verfahrens- und Vertretungskosten anzunehmen sowie einen Stellvertreter zu bestellen.“

4. § 37 Abs. 5 lautet:

„(5) Bei Verfahren über die Einräumung oder Aufhebung von Lizenzen gemäß § 36 Abs. 2 und 3 hat jedem Senat der Nichtigkeitsabteilung ein Mitglied anzugehören, das auf Vorschlag des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft vom Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie ernannt worden ist.“

5. § 60 Abs. 3 Z 2 und 3 lautet:

- „2. die Rechtsabteilung für das Verfahren in Angelegenheiten, die sich auf die Übertragung des Rechtes aus der Anmeldung, auf andere rechtliche Verfügungen über ein solches Recht, auf erteilte Patente oder auf Anträge auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beziehen, soweit nicht die Technische Abteilung oder die Nichtigkeitsabteilung zuständig ist;
3. die Nichtigkeitsabteilung für das Verfahren über Anträge auf Rücknahme, Nichtigerklärung, Aberkennung, Abhängigerklärung, auf Nennung als Erfinder nach § 20 Abs. 5, auf Anerkennung des Vorbenutzerrechtes, über Feststellungsanträge und über die Anträge auf Erteilung von Zwangslizenzen.“

6. § 60 Abs. 3 Z 4 entfällt.

7. § 61 Abs. 2 und 3 lautet:

„(2) In die Technischen Abteilungen sind fachtechnische Mitglieder, in die Rechtsabteilungen rechtskundige Mitglieder zu berufen. Zu Mitgliedern der Nichtigkeitsabteilung sind rechtskundige und fachtechnische Mitglieder zu berufen. Die Mitglieder der Technischen Abteilungen und der Rechtsabteilungen können gleichzeitig auch in die Nichtigkeitsabteilung berufen werden.

(3) Der Präsident hat aus den Mitgliedern der Nichtigkeitsabteilung die erforderliche Anzahl zu Vorsitzenden und aus den Mitgliedern der übrigen Abteilungen zur Leitung und zur Überwachung des Geschäftsganges einen Vorstand zu bestimmen sowie Verfügungen für deren Stellvertretung zu treffen.“

8. § 61 Abs. 6 lautet:

„(6) In der Nichtigkeitsabteilung sind die einzelnen Geschäftsfälle den Vorsitzenden vom Präsidenten zuzuweisen. Dabei ist auf die Belastung und bei den fachtechnischen Vorsitzenden auch auf das im Einzelfall in Betracht kommende Fachgebiet Bedacht zu nehmen.“

9. § 62 wird folgender Abs. 8 angefügt:

„(8) Über Ansprüche nach dem Gebührenanspruchsgesetz 1975 entscheidet das Mitglied, im Fall eines Senates der Vorsitzende.“

10. § 63 lautet:

„§ 63. (1) Die Nichtigkeitsabteilung beschließt ihre Endentscheidungen mit Einschluss des Vorsitzenden durch zwei rechtskundige und drei fachtechnische Mitglieder.

(2) Für Zwischenentscheidungen in der Nichtigkeitsabteilung genügt die Anwesenheit von drei Mitgliedern. Verfahrenseinstellende Entscheidungen ohne Erfordernis einer Entscheidung in der Sache selbst sowie Beschlüsse über Ansprüche nach dem Gebührenanspruchsgesetz erfolgen durch den Vorsitzenden.“

11. § 66 lautet:

„§ 66. Die Senate der Nichtigkeitsabteilung sind von den Vorsitzenden von Fall zu Fall zusammenzusetzen. Dabei ist auf die Belastung und bei den fachtechnischen Mitgliedern auch auf das im Einzelfall in Betracht kommende Fachgebiet Bedacht zu nehmen.“

12. § 67 lautet:

„§ 67. (1) Bei allen mündlichen Verhandlungen haben die Mitglieder der Nichtigkeitsabteilung ein Amtskleid zu tragen. Die näheren Bestimmungen über die Beschaffenheit und das Tragen des Amtskleides werden durch Verordnung des Präsidenten des Patentamtes getroffen.

(2) Die im § 77 angeführten Parteienvertreter sind berechtigt, ihr Amtskleid zu tragen, wenn sie in mündlichen Verhandlungen der Nichtigkeitsabteilung einschreiten.“

13. Die §§ 70 bis 75 samt Überschriften entfallen.

14. § 76 lautet:

„§ 76. (1) Mitglieder des Patentamtes sind von der Mitwirkung ausgeschlossen:

1. in Angelegenheiten, in denen sie selbst Partei sind oder in Ansehung deren sie zu einer der Parteien im Verhältnis eines Mitberechtigten, Mitverpflichteten oder Regresspflichtigen stehen;
2. in Angelegenheiten ihrer Ehegatten oder eingetragenen Partner oder solcher Personen, die mit ihnen in gerader Linie verwandt oder verschwägert sind oder mit denen sie in der Seitenlinie bis zum vierten Grad verwandt oder im zweiten Grad verschwägert sind;
3. in Angelegenheiten ihrer Wahl- oder Pflegeeltern, Wahl- oder Pflegekinder, ihrer Mündel oder Pflegebefohlenen;
4. in Angelegenheiten, in denen sie eine der Parteien vertreten oder vertreten haben oder bezüglich deren sie einen materiellen Vorteil oder Schaden erfahren oder in Aussicht haben;
5. wenn sonst wichtige Gründe vorliegen, die geeignet sind, ihre volle Unbefangenheit in Zweifel zu setzen.

(2) Ein Mitglied des Patentamtes, das sich von der Mitwirkung bei einer Entscheidung für ausgeschlossen erachtet (Abs. 1), hat dies dem Abteilungsvorstand oder dem Vorsitzenden unter Angabe der Gründe anzuzeigen. Dieser hat, wenn er den Ausschließungsgrund für gegeben erachtet, die erforderlichen Verfügungen wegen der Beiziehung eines Ersatzmitgliedes zu treffen. Ist der Vorstand oder der Vorsitzende von dem Ausschließungsgrund betroffen, so ist die Anzeige an den Präsidenten des Patentamtes zu richten.

(3) Wird in einem Verfahren vor dem Patentamt von einer Partei ein Ausschließungsgrund geltend gemacht, so ist im Sinne des Abs. 2 vorzugehen.“

15. § 77 lautet:

„§ 77. Zur berufsmäßigen Vertretung von Parteien vor dem Patentamt sind nur Rechtsanwälte, Patentanwälte und Notare sowie die Finanzprokuratur befugt.“

16. § 82 Abs. 4 lautet:

„(4) Maßnahmen nach Abs. 2 stehen dem Leiter der Amtshandlung zu. Im Verfahren vor der Nichtigkeitsabteilung hat über die Entfernung einer an einer Verhandlung beteiligten Person oder die Verhängung einer Ordnungsstrafe während einer Verhandlung der Senat zu entscheiden. Ordnungsstrafen nach Abs. 3 sind in Verfahren, in denen die Entscheidung einem Senat zusteht, von diesem zu verhängen.“

17. § 83 lautet:

„§ 83. Gegen Personen, die die Tätigkeit des Patentamtes offenbar mutwillig in Anspruch nehmen oder in der Absicht einer Verschleppung der Angelegenheit unrichtige Angaben machen, kann eine Mutwillensstrafe bis 726 Euro verhängt werden. In Verfahren, in denen die Entscheidung einem Senat zusteht, hat über Mutwillensstrafen der Senat zu entscheiden.“

18. § 84 Abs. 3 lautet:

„(3) Gegen einen Beschluss der Technischen Abteilung, der Rechtsabteilung oder der Nichtigkeitsabteilung, mit dem eine Ordnungs- oder Mutwillensstrafe verhängt wird, ist Rekurs zulässig. Das Rechtsmittel ist binnen zwei Wochen einzubringen und hat keine aufschiebende Wirkung. Gegen die Entscheidung der zweiten Instanz ist kein Rechtsmittel zulässig.“

19. § 85 lautet:

„§ 85. Die Zustellung von Schriftstücken des Patentamtes ist, soweit § 86 nicht anderes bestimmt, nach dem Zustellgesetz, BGBl. Nr. 200/1982, vorzunehmen.“

20. § 95 Abs. 3 lautet:

„(3) Hängt die Erlangung oder Aufrechterhaltung des Schutzrechtes davon ab, ob die Priorität zu Recht beansprucht wurde, so ist das Prioritätsrecht nachzuweisen. Mit Verordnung des Präsidenten des Patentamtes ist zu bestimmen, welche Belege im Verfahren vor dem Patentamt für diesen Nachweis (Prioritätsbelege) erforderlich und wann diese Belege vorzulegen sind.“

21. § 103 Abs. 5 lautet:

„(5) Über die mündliche Verhandlung ist durch einen Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen. Dieses hat neben den Angaben über Ort, Zeit und Gegenstand der Verhandlung, die Namen der Senatsmitglieder, des Schriftführers, der Parteien, ihrer Vertreter, der vernommenen Zeugen und der Sachverständigen eine zusammenfassende Darstellung des Inhaltes und Verlaufes der Verhandlung zu enthalten. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterfertigen. Anstelle der Beiziehung eines Schriftführers kann sich der Vorsitzende eines Schallträgers bedienen, wobei die in Satz 2 genannten Angaben in jedem Fall in das Protokoll aufzunehmen sind. Von der Aufnahme auf dem Schallträger ist eine schriftliche Übertragung anzufertigen. Dieses Protokoll ist nur vom Vorsitzenden zu unterfertigen.“

22. § 111a Abs. 5 lautet:

„(5) Ist der Antrag oder eine Beilage mangelhaft, so ist der Antragsteller aufzufordern, den Mangel binnen einer bestimmten Frist zu beheben. Wird der Mangel nicht behoben, so ist der Antrag mit Beschluss zurückzuweisen. Der Beschluss kann mit Rekurs angefochten werden.“

23. § 114a Abs. 1 lautet:

„(1) Wer ein rechtliches Interesse daran hat, dass in einem vor der Nichtigkeitsabteilung zwischen anderen Personen anhängigen Verfahren die eine Person obsiege, kann dieser Partei im Verfahren beitreten (Nebenintervention). Der Nebenintervenient hat, auch wenn die Voraussetzungen des § 20 Zivilprozessordnung (ZPO), RGBl. Nr. 113/1895, nicht vorliegen, die Stellung eines Streitgenossen (§ 14 ZPO).“

24. § 115 werden folgende Abs. 3 und 4 angefügt:

„(3) Nach der Zustellung gemäß Abs. 2 gilt § 112 ZPO sinngemäß für Rechtsanwälte und Patentanwälte gleichermaßen.

(4) Die Vorschriften der §§ 168 und 169 ZPO gelten sinngemäß.“

25. § 119 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Verhandlung ist nach den sinngemäß anzuwendenden Vorschriften der §§ 171 bis 203 ZPO zu leiten und durchzuführen. Der Vorsitzende oder von diesem bestimmte Senatsmitglieder haben die Sache mit den Parteien sachlich und rechtlich zu erörtern.“

26. § 119 Abs. 3 lautet:

„(3) Den Mitgliedern des Patentamtes sowie den Bundesbediensteten des höheren Dienstes des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie bleibt trotz Ausschluss der Öffentlichkeit der Zutritt gestattet.“

27. § 125 Abs. 1 lautet:

„(1) Über alle Beweisaufnahmen im Vorverfahren und über die mündliche Verhandlung ist durch einen Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen. Dieses hat neben den Angaben über Ort, Zeit und Gegenstand der Verhandlung, die Namen der Senatsmitglieder, des Schriftführers, der Parteien, ihrer Vertreter, der vernommenen Zeugen und der Sachverständigen eine zusammenfassende Darstellung des Inhaltes und Verlaufes der Verhandlung zu enthalten. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterfertigen. Anstelle der Beiziehung eines Schriftführers kann sich der Vorsitzende eines Schallträgers bedienen, wobei die in Satz 2 genannten Angaben in jedem Fall in das Protokoll aufzunehmen sind. Von der Aufnahme auf dem Schallträger ist eine schriftliche Übertragung anzufertigen. Dieses Protokoll ist nur vom Vorsitzenden zu unterfertigen.“

28. § 126 lautet:

„§ 126. Die Gerichte und das Patentamt sind verpflichtet, einander Rechtshilfe zu leisten.“

29. § 127 Abs. 4 lautet:

„(4) Zur Entscheidung über das Wiederaufnahmebegehren ist jene Instanz (Technische Abteilung, Nichtigkeitsabteilung, Oberlandesgericht Wien, Oberster Gerichtshof) berufen, welche die angefochtene Entscheidung gefällt hat. Wird dem Wiederaufnahmebegehren von einer höheren Instanz stattgegeben, so hat diese zu bestimmen, ob das wiederaufgenommene Verfahren vor ihr oder vor einer Unterinstanz durchzuführen ist.“

30. § 129 Abs. 2 lautet:

„(2) Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand findet nicht statt wegen Versäumung der Frist für den Wiedereinsetzungsantrag (§ 131 Abs. 1), der Frist für den Rekurs gegen die Entscheidung hinsichtlich eines solchen Antrags und der Frist für den Einspruch (§ 102 Abs. 1).“

31. § 130 Abs. 2 lautet:

„(2) Im Wirkungsbereich der Nichtigkeitsabteilung des Patentamtes ist der Vorsitzende zur Entscheidung berufen. Gegen diesen Beschluss ist Rekurs an das Oberlandesgericht Wien zulässig.“

32. § 137 lautet:

„§ 137. (1) Rechtskräftige Aussprüche des Patentamtes sind Exekutionstitel im Sinne des § 1 der Exekutionsordnung (EO), RGBl. Nr. 79/1896.

(2) Das Patentamt hat die zur Durchführung seiner rechtskräftigen Entscheidungen und jener der Rechtsmittelinstanzen notwendigen Eintragungen und Löschungen in den von ihm zu führenden Registern von Amts wegen zu vollziehen. Bei Kollegialentscheidungen hat die erforderlichen Verfügungen der Vorsitzende zu treffen.“

33. Nach § 137 wird folgendes Hauptstück IV. eingefügt:

„IV. DAS OBERLANDESGERICHT WIEN UND DER OBERSTE GERICHTSHOF ALS RECHTSMITTELINSTANZEN“

34. Die §§ 138 bis 146 samt Überschriften lauten:

„A. Rechtsmittel gegen die Beschlüsse der Technischen Abteilung und der Rechtsabteilung des Patentamtes

Rekurs

§ 138. (1) Die Beschlüsse der Technischen Abteilung und der Rechtsabteilung können durch Rekurs an das Oberlandesgericht Wien angefochten werden.

(2) Gegen die einen Beschluss der Technischen Abteilung oder Rechtsabteilung vorbereitenden Verfügungen des Referenten ist kein Rechtsmittel zulässig.

Verfahren

§ 139. Für das Rekursverfahren gelten die Bestimmungen des Außerstreitgesetzes (AußStrG), BGBl. I Nr. 111/2003, sinngemäß mit Ausnahme der §§ 44, 49 AußStrG und folgenden Besonderheiten:

1. Verweise im AußStrG auf das Gericht erster Instanz gelten als Verweise auf die Technische Abteilung oder Rechtsabteilung.
2. Die Rekursfrist und die Frist für die Rekursbeantwortung betragen zwei Monate; sie sind nicht verlängerbar.
3. Neue Tatsachen oder Beweismittel dürfen nur zur Stützung oder zur Widerlegung der in der ersten Instanz rechtzeitig vorgebrachten Tatsachen und Beweise vorgebracht werden.
4. Weist ein rechtzeitig überreichter Rekurs Mängel auf, so hat das zuständige Mitglied dem Rekurswerber eine Frist zur Verbesserung zu setzen. Verspätet überreichte Rekurse oder Rekurse, die innerhalb der festgesetzten Frist nicht verbessert werden, sind von der Abteilung in der Zusammensetzung zurückzuweisen, in der der angefochtene Beschluss erlassen wurde. Rekurse gegen Beschlüsse des ermächtigten Bediensteten sind durch das zuständige Mitglied zurückzuweisen.

5. Beschlüsse gemäß § 50 AußStrG sind von der Abteilung in der Zusammensetzung zu erlassen, in der der angefochtene Beschluss erlassen wurde. Ist der Beschluss durch den ermächtigten Bediensteten erlassen worden, hat das zuständige Mitglied zu beschließen.
6. § 51 Abs. 1 AußStrG ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass die die Sache betreffenden Akten gegebenenfalls mit einem aufklärenden Bericht vorzulegen sind.
7. Die Parteien haben die Kosten des Verfahrens selbst zu tragen.
8. Rekursentscheidungen des Rekursgerichts sind durch das Rekursgericht zuzustellen.

Revisionsrekurs

§ 140. (1) Gegen einen im Rahmen des Rekursverfahrens ergangenen Beschluss des Rekursgerichts ist der Revisionsrekurs nach Maßgabe des § 62 AußStrG zulässig.

(2) Für das Revisionsrekursverfahren gelten die Bestimmungen des AußStrG sinngemäß mit folgenden Besonderheiten:

1. Die Revisionsrekursfrist und die Frist für die Revisionsrekursbeantwortung betragen zwei Monate; sie sind nicht verlängerbar.
2. Der Revisionsrekurs sowie gegebenenfalls die Zulassungsvorstellung sind beim Rekursgericht einzubringen; die Zurückweisung nach § 67 AußStrG erfolgt durch das Rekursgericht. Außer im Fall des § 68 Abs. 4 Z 2 AußStrG ist auch die Revisionsrekursbeantwortung beim Rekursgericht einzubringen.
3. Die Parteien haben die Kosten des Verfahrens selbst zu tragen.

B. Rechtsmittel gegen die Beschlüsse und Entscheidungen der Nichtigkeitsabteilung des Patentamtes

Berufung

§ 141. (1) Die Endentscheidungen der Nichtigkeitsabteilung des Patentamtes können durch Berufung an das Oberlandesgericht Wien angefochten werden.

(2) Für das Berufungsverfahren gelten die Bestimmungen der ZPO sinngemäß mit Ausnahme des § 461 Abs. 2 ZPO und folgenden Besonderheiten:

1. Verweise in der ZPO auf das Gericht erster Instanz gelten als Verweise auf die Nichtigkeitsabteilung.
2. Die Berufungsfrist und die Frist für die Berufungsbeantwortung betragen zwei Monate; sie sind nicht verlängerbar.
3. Weist eine rechtzeitig überreichte Berufung Mängel auf, so hat der rechtskundige Referent der Nichtigkeitsabteilung dem Berufungswerber eine Frist zur Verbesserung zu setzen. Werden die Mängel innerhalb der Frist behoben, so gilt die Berufung als rechtzeitig eingebracht.
4. Berufungsentscheidungen des Berufungsgerichts sind durch das Berufungsgericht zuzustellen.

Rekurs

§ 142. (1) Gegen eine vorbereitende Verfügung des Referenten ist kein Rechtsmittel zulässig. Gegen die im Lauf des Vorverfahrens oder der Verhandlung gefassten Beschlüsse der Nichtigkeitsabteilung findet vorbehaltlich Abs. 2 ein abgesondertes Rechtsmittel nicht statt, sie können nur mit der Berufung angefochten werden, sofern sie auf die Endentscheidung einen Einfluss geübt haben.

(2) Gegen Unterbrechungsbeschlüsse, Beschlüsse, mit denen eine Berufung zurückgewiesen wird, Beschlüsse gemäß § 130 Abs. 2 sowie Beschlüsse über Ansprüche nach dem Gebührenanspruchsgesetz ist der Rekurs an das Oberlandesgericht Wien zulässig. Beschlüsse des Berufungsgerichts können nach Maßgabe des § 519 ZPO beim Obersten Gerichtshof angefochten werden.

(3) Für das Rekursverfahren gelten die Bestimmungen der ZPO sinngemäß mit folgenden Besonderheiten:

1. Verweise in der ZPO auf das Gericht erster Instanz gelten als Verweise auf die Nichtigkeitsabteilung.
2. Rekurse nach Abs. 2 erster Satz sind bei der Nichtigkeitsabteilung, Rekurse nach Abs. 2 zweiter Satz beim Berufungsgericht einzubringen.
3. Weist ein rechtzeitig überreichter Rekurs nach Abs. 2 erster Satz Mängel auf, so hat der rechtskundige Referent der Nichtigkeitsabteilung oder der Vorsitzende, wenn ihm die Beschlussfassung alleine zustand, dem Rekurswerber eine Frist zur Verbesserung zu setzen. Werden die Mängel innerhalb der Frist behoben, so gilt der Rekurs als rechtzeitig eingebracht.
4. Rekursentscheidungen des Rekursgerichts sind durch das Rekursgericht zuzustellen.

Revision und Revisionsrekurs

§ 143. (1) Gegen Urteile des Berufungsgerichts ist die Revision nach Maßgabe des § 502 ZPO, gegen einen Beschluss des Rekursgerichts der Revisionsrekurs nach Maßgabe des § 528 ZPO zulässig.

(2) Für das Revisionsverfahren gelten die Bestimmungen der ZPO sinngemäß mit folgenden Besonderheiten:

1. Die Revisionsfrist und die Frist für die Revisionsbeantwortung betragen zwei Monate; sie sind nicht verlängerbar.
2. Die Revision ist beim Berufungsgericht einzubringen. Die Verweise auf das Prozessgericht erster Instanz gelten als Verweise auf das Berufungsgericht, mit Ausnahme jener, die sich auf die Zurückverweisung an die erste Instanz beziehen. Außer im Fall des § 507a Abs. 3 Z 2 ZPO ist auch die Revisionsbeantwortung beim Berufungsgericht einzubringen.

(3) Für das Revisionsrekursverfahren gelten die Bestimmungen der ZPO sinngemäß mit der Maßgabe, dass der Revisionsrekurs beim Rekursgericht einzubringen ist.

C. Gemeinsame Bestimmungen

Verfahrenshilfe

§ 144. Verfahrenshilfe für ein Rechtsmittelverfahren nach diesem Hauptstück ist beim Patentamt zu beantragen. Über den Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe hat die Nichtigkeitsabteilung durch einen der Vorsitzenden durch Beschluss zu entscheiden. § 7 Abs. 2 AußStrG, die §§ 63, 64, 66 bis 73 ZPO und § 45 RAO, RGBl. Nr. 96/1868, sind mit der Maßgabe anzuwenden, dass Verweise auf das Gericht als Verweise auf die Nichtigkeitsabteilung gelten. Anstelle der Beigebug eines Rechtsanwaltes kann auch die Beigebug eines Patentanwaltes für das Rechtsmittelverfahren vor dem Oberlandesgericht Wien gewährt werden. Gegen den Beschluss kann Rekurs binnen zwei Wochen erhoben werden.

Zustellung, Vertretung, Eintritt in das Verfahren, Akteneinsicht

§ 145. (1) Die Zustellung von Schriftstücken durch das Patentamt in einem Rechtsmittelverfahren nach diesem Hauptstück erfolgt nach den §§ 85 und 86.

(2) Im Verfahren vor dem Oberlandesgericht Wien sind auch Patentanwälte und Notare vertretungsbefugt. Die Berufung auf die Bevollmächtigung ersetzt deren urkundlichen Nachweis.

(3) In mehrseitigen Verfahren kann der Erwerber eines streitverfangenen Rechts auch ohne Zustimmung des Gegners in das Verfahren eintreten.

(4) Auf die Akteneinsicht in Rechtsmittelverfahren nach diesem Hauptstück sind die §§ 81 und 81a sinngemäß anzuwenden.

Zusammensetzung der Senate

§ 146. (1) § 8 Abs. 2 JN ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Stelle des Laienrichters entweder durch fachmännische Laienrichter aus dem Handelsstand oder durch andere Personen mit besonderer Fachkunde, wie insbesondere Mitglieder des Patentamtes, die vom Bundesminister für Justiz auf Vorschlag des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie jeweils für eine Funktionsperiode von fünf Jahren bestellt werden, ausgeübt werden kann. Werden Mitglieder des Patentamtes oder sonstige Bundesbedienstete als Laienrichter bestellt, erbringen sie die Tätigkeit als fachmännische Laienrichter als dienstliche Aufgabe und sind in Ausübung ihres Amtes unabhängig und an keine Weisungen gebunden. Die §§ 19 bis 25 JN sind sinngemäß anzuwenden.

(2) Der Oberste Gerichtshof hat bei Rechtsmitteln gegen eine Entscheidung, der eine Entscheidung der Technischen Abteilung oder der Nichtigkeitsabteilung zugrunde liegt, in einem Senat zu entscheiden, der neben drei Richtern zwei Laienrichter nach Abs. 1 umfasst.

(3) Bei Verfahren über die Einräumung oder Aufhebung von Lizenzen gemäß § 36 Abs. 2 und 3 sind Abs. 1 und 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass den Senaten ein Mitglied anzugehören hat, das vom Bundesminister für Justiz auf Vorschlag des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft ernannt worden ist.

(4) Soweit nichts anderes bestimmt ist, sind die für fachmännische Laienrichter aus dem Handelsstand geltenden Bestimmungen sinngemäß anzuwenden. Der Vorsitzende hat ein Senatsmitglied zum Referenten zu bestellen.“

35. Das bisherige Hauptstück IV. erhält die Bezeichnung „V.“.

36. § 156 Abs. 6 lautet:

„(6) Ist die Gültigkeit oder Wirksamkeit eines Patentes vom Patentamt oder den Rechtsmittelinstanzen anders beurteilt worden als vom Gericht im Verletzungsstreit, so kann darauf eine Wiederaufnahmsklage (§ 530 Abs. 1 ZPO) gestützt werden; es sind für die Zuständigkeit der § 532 Abs. 2 ZPO und für die Unterbrechung des Rechtsmittelverfahrens der § 544 Abs. 1 ZPO sinngemäß anzuwenden; die Klagefrist (§ 534 Abs. 1 ZPO) ist von dem Tag an zu berechnen, an dem die Entscheidung über die Gültigkeit oder Wirksamkeit des Patentes in Rechtskraft erwachsen ist.“

37. Die Überschrift des § 157 lautet:

„Behandlung präjudizieller Verfahren“

38. § 157 Abs. 1 Z 5 lautet:

„5. Die Fristen für die Berufung, die Berufungsbeantwortung, die Revision und die Revisionsbeantwortung betragen einen Monat und sind unerstreckbar.“

39. § 160 lautet:

„§ 160. Für die Geltendmachung der Ansprüche nach § 150 gelten die Bestimmungen des 17. Hauptstückes der Strafprozessordnung 1975 (StPO), BGBl. Nr. 631/1975. Gegen den Ausspruch über den Entschädigungsanspruch steht beiden Teilen die Berufung zu.“

40. § 162 Abs. 1 lautet:

„(1) Für Klagen und einstweilige Verfügungen nach diesem Bundesgesetz ist ausschließlich das Handelsgericht Wien zuständig. Ohne Rücksicht auf den Streitwert hat der Senat (§ 7 Abs. 2 erster Satz JN) zu entscheiden. Das gilt auch für einstweilige Verfügungen. Für die Senatszusammensetzung in erster und zweiter Instanz ist § 146 Abs. 1, in dritter Instanz ist § 146 Abs. 2 anzuwenden.“

41. Die bisherigen Hauptstücke V. und VI. erhalten die Bezeichnungen „VI.“ und „VII.“.

42. Nach § 176a wird folgender § 176b eingefügt:

„§ 176b. (1) Die Zuständigkeit zur Weiterführung der mit Ablauf des 31. Dezember 2013 anhängigen Verfahren geht hinsichtlich jener

1. der Rechtsmittelabteilung und des Obersten Patent- und Markensenates als zweite Instanz auf das Oberlandesgericht Wien und
2. des Obersten Patent- und Markensenates als dritte Instanz auf den Obersten Gerichtshof über, wobei die Voraussetzungen des § 62 AußStrG nicht anzuwenden sind.

(2) Ist eine Entscheidung der Technischen Abteilung oder der Rechtsabteilung, gegen die eine Beschwerde zulässig ist, vor Ablauf des 31. Dezember 2013 gefasst worden und wurde gegen diese Entscheidung nicht bereits bis zum Ablauf dieses Tages Beschwerde erhoben, so kann gegen die Entscheidung innerhalb der offenen Frist Rekurs erhoben werden. Eine gegen eine solche Entscheidung bis zum Ablauf des 31. Dezember 2013 erhobene Beschwerde gilt als rechtzeitig erhobener Rekurs.

(3) Ist eine Entscheidung der Nichtigkeitsabteilung, gegen die eine Berufung zulässig ist, vor Ablauf des 31. Dezember 2013 gefasst worden und wurde gegen diese Entscheidung nicht bereits bis zum Ablauf dieses Tages Berufung erhoben, so kann gegen die Entscheidung innerhalb von zwei Monaten ab deren Zustellung Berufung oder Rekurs erhoben werden. Eine gegen eine solche Entscheidung bis zum Ablauf des 31. Dezember 2013 erhobene Berufung gilt als rechtzeitig erhobene Berufung oder als rechtzeitig erhobener Rekurs, wenn das nach dem 31. Dezember 2013 zulässige Rechtsmittel der Rekurs ist.

(4) Für Berufungen gegen Entscheidungen der Nichtigkeitsabteilung, die vor Ablauf des 31. Dezember 2013 eingereicht werden, ist § 482 ZPO nicht anzuwenden.

(5) Ist eine Entscheidung der Rechtsmittelabteilung, gegen die eine Beschwerde an den Obersten Patent- und Markensenat zulässig ist, vor Ablauf des 31. Dezember 2013 gefasst worden und wurde gegen diese Entscheidung nicht bereits bis zum Ablauf dieses Tages Beschwerde erhoben, so kann gegen die Entscheidung innerhalb der offenen Frist Revisionsrekurs (§ 140 Abs. 2) erhoben werden. Der Revisionsrekurs ist ohne die Voraussetzungen des § 62 AußStrG zulässig und beim Oberlandesgericht Wien einzubringen. Eine gegen eine Entscheidung der Rechtsmittelabteilung bis zum Ablauf des 31. Dezember 2013 erhobene Beschwerde gilt als rechtzeitig erhobener Revisionsrekurs.

(6) Gegen Entscheidungen des Obersten Patent- und Markensenates, die vor Ablauf des 31. Dezember 2013 gefasst worden sind, kann eine Beschwerde gemäß Art. 144 Abs. 1 B-VG an den Verfassungsgerichtshof erhoben werden. In den Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof treten an die

Stelle des Obersten Patent- und Markensenates, sofern er in zweiter Instanz entschieden hat, das Oberlandesgericht Wien, sofern er in dritter Instanz entschieden hat, der Oberste Gerichtshof. Gegebenenfalls ist das Verfahren vor dem jeweiligen Gericht fortzusetzen.

(7) Für Wiedereinsetzungsverfahren, die mit Ablauf des 31. Dezember 2013 in Rechtsmittelverfahren anhängig sind, sind die §§ 129 bis 136 weiter anzuwenden.

(8) Ist die angefochtene Entscheidung, hinsichtlich der die Wiederaufnahme gemäß § 127 begehrt wird, vor dem Ablauf des 31. Dezember 2013 durch die Rechtsmittelabteilung oder durch den Obersten Patent- und Markensenat gefasst worden, ist das Oberlandesgericht Wien zur Entscheidung über das Wiederaufnahmebegehren zuständig.“

43. § 178a entfällt.

44. § 179 Z 3 lautet:

„3. hinsichtlich § 126 und der §§ 138 bis 146 der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie und der Bundesminister für Justiz,“

45. In § 180b erhält der bisherige Text die Absatzbezeichnung „(1)“ und folgender Abs. 2 wird angefügt:

„(2) § 21 Abs. 1, 4 und 6, § 37 Abs. 5, § 60 Abs. 3 Z 2 und 3, § 61 Abs. 2, 3 und 6, § 62 Abs. 8, §§ 63, 66, 67, 76, 77, 82 Abs. 4, §§ 83, 84 Abs. 3, §§ 85, 95 Abs. 3, § 103 Abs. 5, § 111a Abs. 5, § 114a Abs. 1, § 115 Abs. 3 und 4, § 119 Abs. 1 und 3, § 125 Abs. 1, §§ 126, 127 Abs. 4, § 129 Abs. 2, § 130 Abs. 2, § 137, die Überschrift des IV. Hauptstücks, §§ 138 bis 146 samt Überschriften, die Umbenennung des bisherigen IV. Hauptstücks, § 156 Abs. 6, die Überschrift des § 157, § 157 Abs. 1 Z 5, §§ 160, 162 Abs. 1, die Umbenennung des bisherigen V. und VI. Hauptstücks, §§ 176b und 179 Z 3 in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl. I Nr. 126/2013, treten mit 1. Jänner 2014 in Kraft. Zugleich treten § 60 Abs. 3 Z 4, §§ 70 bis 75 samt Überschriften und § 178a in der bisher geltenden Fassung außer Kraft.“

Artikel 2

Änderung des Gebrauchsmustergesetzes

Das Gebrauchsmustergesetz, BGBl. Nr. 211/1994, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 126/2009, wird wie folgt geändert:

1. § 33 Abs. 1 Z 2 und 3 lautet:

„2. die Rechtsabteilung für das Verfahren in Angelegenheiten, die sich auf die Übertragung des Rechtes aus der Gebrauchsmusteranmeldung, auf andere rechtliche Verfügungen über ein solches Recht, auf registrierte Gebrauchsmuster – mit Ausnahme der Erstellung des Recherchenberichtes und der Kenntnisnahme eines Verzichts auf ein Gebrauchsmuster – oder auf Anträge auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beziehen, soweit nicht die Nichtigkeitsabteilung zuständig ist;

3. die Nichtigkeitsabteilung für das Verfahren über Anträge auf Nichtigerklärung, Aberkennung, Abhängigerklärung, auf Nennung als Erfinder, auf Anerkennung des Vorbenutzerrechtes und über Feststellungsanträge.“

2. § 33 Abs. 1 Z 4 entfällt.

3. Die §§ 35, 37 und 37a samt Überschriften entfallen.

4. § 36 Abs. 2 lautet:

„(2) Für Zwischenentscheidungen in der Nichtigkeitsabteilung genügt die Anwesenheit von drei Mitgliedern. Verfahrenseinstellende Entscheidungen ohne Erfordernis einer Entscheidung in der Sache selbst, Entscheidungen gemäß Abs. 3 sowie Beschlüsse über Ansprüche nach dem Gebührenanspruchsgesetz erfolgen durch den Vorsitzenden.“

5. § 39 Abs. 1 lautet:

„(1) Wer in Angelegenheiten des Gebrauchsmusterschutzes vor dem Patentamt als Vertreter einschreitet, muss seinen Wohnsitz oder seine Niederlassung im Inland haben; für Rechtsanwälte, Patentanwälte und Notare gelten allerdings die berufsrechtlichen Vorschriften. Der Vertreter hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht darzutun, die in Urschrift oder in ordnungsgemäß beglaubigter Abschrift vorzulegen ist. Sind mehrere Personen bevollmächtigt, so ist auch jeder einzelne allein zur Vertretung befugt.“

6. § 39 Abs. 4 lautet:

„(4) Wer im Inland weder Wohnsitz noch Niederlassung hat, kann Rechte aus diesem Bundesgesetz vor dem Patentamt nur geltend machen, wenn er durch einen Rechtsanwalt, Patentanwalt oder Notar vertreten ist. Sofern sich Wohnsitz oder Niederlassung im EWR oder in der Schweizerischen Eidgenossenschaft befinden, genügt jedoch für die Geltendmachung von Rechten aus diesem Bundesgesetz die Bestellung eines im Inland wohnhaften Zustellungsbevollmächtigten. Das Erfordernis des Hauptwohnsitzes im Inland gilt nicht für Staatsangehörige von EWR-Vertragsstaaten, falls Zustellungen durch Staatsverträge mit dem Vertragsstaat des Wohnsitzes des Zustellungsbevollmächtigten oder auf andere Weise sichergestellt sind. Für die Inanspruchnahme von Service- und Informationsleistungen des Patentamtes ist weder die Bestellung eines Vertreters noch eines Zustellungsbevollmächtigten erforderlich.“

7. § 39 Abs. 6 lautet:

„(6) Die einem Rechtsanwalt, Patentanwalt oder Notar erteilte Bevollmächtigung zur Vertretung vor dem Patentamt ermächtigt ihn kraft Gesetzes, alle Rechte aus diesem Bundesgesetz vor dem Patentamt und - soweit er gesetzlich dazu befugt ist - den Rechtsmittelinstanzen geltend zu machen, insbesondere Gebrauchsmuster anzumelden, Anmeldungen einzuschränken oder zurückzuziehen, auf Gebrauchsmuster zu verzichten, von der Nichtigkeitsabteilung zu behandelnde Anträge sowie Rechtsmittel einzubringen und zurückzuziehen, ferner Vergleiche zu schließen, Zustellungen aller Art sowie amtliche Gebühren und die vom Gegner zu erstattenden Verfahrens- und Vertretungskosten anzunehmen sowie einen Stellvertreter zu bestellen.“

8. § 44 Abs. 1 lautet:

„(1) Für Klagen und einstweilige Verfügungen nach diesem Bundesgesetz ist ausschließlich das Handelsgericht Wien zuständig. Ohne Rücksicht auf den Streitwert hat der Senat (§ 7 Abs. 2 erster Satz JN) zu entscheiden. Das gilt auch für einstweilige Verfügungen. Für die Senatszusammensetzung in erster und zweiter Instanz ist § 50d Abs. 1, in dritter Instanz ist § 50d Abs. 2 anzuwenden.“

9. Nach § 45 wird folgendes Hauptstück VII. eingefügt:

**„VII. DAS OBERLANDESGERICHT WIEN UND DER OBERSTE GERICHTSHOF
ALS RECHTSMITTELINSTANZEN“**

10. Die §§ 46 bis 50d samt Überschriften lauten:

**„A. Rechtsmittel gegen die Beschlüsse der Technischen Abteilung und der Rechtsabteilung
des Patentamtes**

Rekurs

§ 46. (1) Die Beschlüsse der Technischen Abteilung und der Rechtsabteilung können durch Rekurs an das Oberlandesgericht Wien angefochten werden.

(2) Gegen die einen Beschluss der Technischen Abteilung oder Rechtsabteilung vorbereitenden Verfügungen des Referenten ist kein Rechtsmittel zulässig.

Verfahren

§ 47. Für das Rekursverfahren gelten die Bestimmungen des Außerstreitgesetzes (AußStrG), BGBl. I Nr. 111/2003, sinngemäß mit Ausnahme der §§ 44, 49 AußStrG und folgenden Besonderheiten:

1. Verweise im AußStrG auf das Gericht erster Instanz gelten als Verweise auf die Technische Abteilung oder Rechtsabteilung.
2. Die Rekursfrist und die Frist für die Rekursbeantwortung betragen zwei Monate; sie sind nicht verlängerbar.
3. Neue Tatsachen oder Beweismittel dürfen nur zur Stützung oder zur Widerlegung der in der ersten Instanz rechtzeitig vorgebrachten Tatsachen und Beweise vorgebracht werden.
4. Weist ein rechtzeitig überreichter Rekurs Mängel auf, so hat das zuständige Mitglied dem Rekurswerber eine Frist zur Verbesserung zu setzen. Verspätet überreichte Rekurse oder Rekurse, die innerhalb der festgesetzten Frist nicht verbessert werden, sind von der Abteilung in der Zusammensetzung zurückzuweisen, in der der angefochtene Beschluss erlassen wurde. Rekurse gegen Beschlüsse des ermächtigten Bediensteten sind durch das zuständige Mitglied zurückzuweisen.

5. Beschlüsse gemäß § 50 AußStrG sind von der Abteilung in der Zusammensetzung zu erlassen, in der der angefochtene Beschluss erlassen wurde. Ist der Beschluss durch den ermächtigten Bediensteten erlassen worden, hat das zuständige Mitglied zu beschließen.
6. § 51 Abs. 1 AußStrG ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass die die Sache betreffenden Akten gegebenenfalls mit einem aufklärenden Bericht vorzulegen sind.
7. Die Parteien haben die Kosten des Verfahrens selbst zu tragen.
8. Rekursentscheidungen des Rekursgerichts sind durch das Rekursgericht zuzustellen.

Revisionsrekurs

§ 48. (1) Gegen einen im Rahmen des Rekursverfahrens ergangenen Beschluss des Rekursgerichts ist der Revisionsrekurs nach Maßgabe des § 62 AußStrG zulässig.

(2) Für das Revisionsrekursverfahren gelten die Bestimmungen des AußStrG sinngemäß mit folgenden Besonderheiten:

1. Die Revisionsrekursfrist und die Frist für die Revisionsrekursbeantwortung betragen zwei Monate; sie sind nicht verlängerbar.
2. Der Revisionsrekurs sowie gegebenenfalls die Zulassungsvorstellung sind beim Rekursgericht einzubringen; die Zurückweisung nach § 67 AußStrG erfolgt durch das Rekursgericht. Außer im Fall des § 68 Abs. 4 Z 2 AußStrG ist auch die Revisionsrekursbeantwortung beim Rekursgericht einzubringen.
3. Die Parteien haben die Kosten des Verfahrens selbst zu tragen.

B. Rechtsmittel gegen die Beschlüsse und Entscheidungen der Nichtigkeitsabteilung des Patentamtes

Berufung

§ 49. (1) Die Endentscheidungen der Nichtigkeitsabteilung des Patentamtes können durch Berufung an das Oberlandesgericht Wien angefochten werden.

(2) Für das Berufungsverfahren gelten die Bestimmungen der Zivilprozessordnung (ZPO), RBG1. Nr. 113/1895, sinngemäß mit Ausnahme des § 461 Abs. 2 ZPO und folgenden Besonderheiten:

1. Verweise in der ZPO auf das Gericht erster Instanz gelten als Verweise auf die Nichtigkeitsabteilung.
2. Die Berufungsfrist und die Frist für die Berufungsbeantwortung betragen zwei Monate; sie sind nicht verlängerbar.
3. Weist eine rechtzeitig überreichte Berufung Mängel auf, so hat der rechtskundige Referent der Nichtigkeitsabteilung dem Berufungswerber eine Frist zur Verbesserung zu setzen. Werden die Mängel innerhalb der Frist behoben, so gilt die Berufung als ordnungsgemäß eingebracht.
4. Berufungsentscheidungen des Berufungsgerichts sind durch das Berufungsgericht zuzustellen.

Rekurs

§ 50. (1) Gegen eine vorbereitende Verfügung des Referenten ist kein Rechtsmittel zulässig. Gegen die im Lauf des Vorverfahrens oder der Verhandlung gefassten Beschlüsse der Nichtigkeitsabteilung findet vorbehaltlich Abs. 2 ein abgesondertes Rechtsmittel nicht statt, sie können nur mit der Berufung angefochten werden, sofern sie auf die Endentscheidung einen Einfluss geübt haben.

(2) Gegen Unterbrechungsbeschlüsse, Beschlüsse, mit denen eine Berufung zurückgewiesen wird, Beschlüsse gemäß § 34 Abs. 2 in Verbindung mit § 130 Abs. 2 PatG sowie Beschlüsse über Ansprüche nach dem Gebührenanspruchsgesetz ist der Rekurs an das Oberlandesgericht Wien zulässig. Beschlüsse des Berufungsgerichts können nach Maßgabe des § 519 ZPO beim Obersten Gerichtshof angefochten werden.

(3) Für das Rekursverfahren gelten die Bestimmungen der ZPO sinngemäß mit folgenden Besonderheiten:

1. Verweise in der ZPO auf das Gericht erster Instanz gelten als Verweise auf die Nichtigkeitsabteilung.
2. Rekurse nach Abs. 2 erster Satz sind bei der Nichtigkeitsabteilung, Rekurse nach Abs. 2 zweiter Satz beim Berufungsgericht einzubringen.
3. Weist ein rechtzeitig überreichter Rekurs nach Abs. 2 erster Satz Mängel auf, so hat der rechtskundige Referent der Nichtigkeitsabteilung oder der Vorsitzende, wenn ihm die Beschlussfassung alleine zustand, dem Rekurswerber eine Frist zur Verbesserung zu setzen. Werden die Mängel innerhalb der Frist behoben, so gilt der Rekurs als rechtzeitig eingebracht.

4. Rekursentscheidungen des Rekursgerichts sind durch das Rekursgericht zuzustellen.

Revision und Revisionsrekurs

§ 50a. (1) Gegen Urteile des Berufungsgerichts ist die Revision nach Maßgabe des § 502 ZPO, gegen einen Beschluss des Rekursgerichts der Revisionsrekurs nach Maßgabe des § 528 ZPO zulässig.

(2) Für das Revisionsverfahren gelten die Bestimmungen der ZPO sinngemäß mit folgenden Besonderheiten:

1. Die Revisionsfrist und die Frist für die Revisionsbeantwortung betragen zwei Monate; sie sind nicht verlängerbar.
2. Die Revision ist beim Berufungsgericht einzubringen. Die Verweise auf das Prozessgericht erster Instanz gelten als Verweise auf das Berufungsgericht, mit Ausnahme jener, die sich auf die Zurückverweisung an die erste Instanz beziehen. Außer im Fall des § 507a Abs. 3 Z 2 ZPO ist auch die Revisionsbeantwortung beim Berufungsgericht einzubringen.

(3) Für das Revisionsrekursverfahren gelten die Bestimmungen der ZPO sinngemäß mit der Maßgabe, dass der Revisionsrekurs beim Rekursgericht einzubringen ist.

C. Gemeinsame Bestimmungen

Verfahrenshilfe

§ 50b. Verfahrenshilfe für ein Rechtsmittelverfahren nach diesem Hauptstück ist beim Patentamt zu beantragen. Über den Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe hat die Nichtigkeitsabteilung durch einen der Vorsitzenden durch Beschluss zu entscheiden. § 7 Abs. 2 AußStrG, die §§ 63, 64, 66 bis 73 ZPO und § 45 RAO, RGBl. Nr. 96/1868, sind mit der Maßgabe anzuwenden, dass Verweise auf das Gericht als Verweise auf die Nichtigkeitsabteilung gelten. Anstelle der Begebung eines Rechtsanwaltes kann auch die Begebung eines Patentanwaltes für das Rechtsmittelverfahren vor dem Oberlandesgericht Wien gewährt werden. Gegen den Beschluss kann Rekurs binnen zwei Wochen erhoben werden.

Zustellung, Vertretung, Eintritt in das Verfahren, Akteneinsicht

§ 50c. (1) Die Zustellung von Schriftstücken durch das Patentamt in einem Rechtsmittelverfahren nach diesem Hauptstück erfolgt nach § 34 Abs. 2 in Verbindung mit §§ 85 und 86 des Patentgesetzes 1970.

(2) Im Verfahren vor dem Oberlandesgericht Wien sind auch Patentanwälte und Notare vertretungsbefugt. Die Berufung auf die Bevollmächtigung ersetzt deren urkundlichen Nachweis.

(3) In mehrseitigen Verfahren kann der Erwerber eines streitverfangenen Rechts auch ohne Zustimmung des Gegners in das Verfahren eintreten.

(4) Auf die Akteneinsicht in Rechtsmittelverfahren nach diesem Hauptstück ist § 38 sinngemäß anzuwenden.

Zusammensetzung der Senate

§ 50d. § 8 Abs. 2 JN ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Stelle des Laienrichters entweder durch fachmännische Laienrichter aus dem Handelsstand oder durch andere Personen mit besonderer Fachkunde, wie insbesondere Mitglieder des Patentamtes, die vom Bundesminister für Justiz auf Vorschlag des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie jeweils für eine Funktionsperiode von fünf Jahren bestellt werden, ausgeübt werden kann. Werden Mitglieder des Patentamtes oder sonstige Bundesbedienstete als Laienrichter bestellt, erbringen sie die Tätigkeit als fachmännische Laienrichter als dienstliche Aufgabe und sind in Ausübung ihres Amtes unabhängig und an keine Weisungen gebunden. Die §§ 19 bis 25 JN sind sinngemäß anzuwenden.

(2) Der Oberste Gerichtshof hat bei Rechtsmitteln gegen eine Entscheidung, der eine Entscheidung der Technischen Abteilung oder der Nichtigkeitsabteilung zugrunde liegt, in einem Senat zu entscheiden, der neben drei Richtern zwei Laienrichter nach Abs. 1 umfasst.

(3) Soweit nichts anderes bestimmt ist, sind die für fachmännische Laienrichter aus dem Handelsstand geltenden Bestimmungen sinngemäß anzuwenden. Der Vorsitzende hat ein Senatsmitglied zum Referenten zu bestellen.“

11. Nach § 51a wird folgender § 51b eingefügt:

„**§ 51b.** § 176b des Patentgesetzes 1970 ist anzuwenden.“

12. Nach § 53a Abs. 5 wird folgender Abs. 6 eingefügt:

„(6) § 33 Abs. 1 Z 2 und 3, § 36 Abs. 2, § 39 Abs. 1, 4 und 6, § 44 Abs. 1, die Überschrift des VII. Hauptstücks, §§ 46 bis 50d samt Überschriften, §§ 51b und 54 Z 4 in der Fassung der Patent- und Markenrechts-Novelle 2014, BGBl. I Nr. 126/2013, treten mit 1. Jänner 2014 in Kraft. Zugleich treten § 33 Abs. 1 Z 4, §§ 35, 37 und 37a samt Überschriften in der bisher geltenden Fassung außer Kraft.“

13. § 54 Z 4 lautet:

„4. hinsichtlich § 33 Abs. 2 in Verbindung mit § 126 des Patentgesetzes 1970 sowie hinsichtlich der §§ 49 bis 50d der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie und der Bundesminister für Justiz,“

Artikel 3

Änderung des Patentverträge-Einführungsgesetzes

Das Patentverträge-Einführungsgesetz, BGBl. Nr. 52/1979, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 126/2009, wird wie folgt geändert:

1. § 16 Abs. 2 lautet:

„(2) Ist das Patentamt Bestimmungsamt, so hat der Anmelder innerhalb der hierfür im Art. 22 PCT vorgesehenen Frist, wenn das Österreichische Patentamt nicht zugleich Anmeldeamt ist, eine Gebühr für die Einleitung der nationalen Phase zu zahlen. Ist die Anmeldung nicht in deutscher Sprache abgefasst, so ist ferner innerhalb der gleichen Frist eine Übersetzung ins Deutsche einzureichen.“

2. § 23 Abs. 3 lautet:

„(3) § 76 PatG ist auf die Formalprüfer sinngemäß anzuwenden.“

3. Nach § 25a wird folgender § 25b eingefügt:

„§ 25b. § 16 Abs. 2 und § 23 Abs. 3 in der Fassung der Patent- und Markenrechts-Novelle 2014, BGBl. I Nr. 126/2013, treten mit 1. Jänner 2014 in Kraft.“

Artikel 4

Änderung des Schutzzertifikatsgesetzes

Das Schutzzertifikatsgesetz 1996, BGBl. I Nr. 11/1997, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 81/2007, wird wie folgt geändert:

1. § 7 lautet:

„§ 7. Auf angemeldete und erteilte ergänzende Schutzzertifikate und Verfahren, die diese Schutzzertifikate betreffen, sind ergänzend zu den Bestimmungen von Verordnungen der Europäischen Gemeinschaft über die Schaffung ergänzender Schutzzertifikate und dieses Bundesgesetzes die §§ 8 bis 11, 14 bis 27, 30 bis 45, 46 Abs. 2 und 3, §§ 47, 48 Abs. 2 und 3, §§ 49 bis 57, 57b bis 61, 62 Abs. 1, 2 und 7, §§ 62a, 63, 64, 66 bis 79, § 80 Abs. 2, §§ 81 bis 86, 92, 112 bis 165, 173, 175, 176b, 178 und 179 des Patentgesetzes 1970 sinngemäß anzuwenden.“

2. § 11 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) § 7 in der Fassung der Patent- und Markenrechts-Novelle 2014, BGBl. I Nr. 126/2013, tritt mit 1. Jänner 2014 in Kraft.“

Artikel 5

Änderung des Halbleiterschutzgesetzes

Das Halbleiterschutzgesetz, BGBl. Nr. 372/1988, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 96/2006, wird wie folgt geändert:

1. § 16 Abs. 3 lautet:

„(3) Zur Beschlussfassung in Angelegenheiten, die sich auf erteilte Halbleiterschutzrechte beziehen, ist, soweit nicht die Gerichte oder die Nichtigkeitsabteilung des Patentamtes zuständig sind, das nach der Geschäftsverteilung zuständige rechtskundige Mitglied der Rechtsabteilung berufen.“

2. § 16 Abs. 6 und 7 lautet:

„(6) Die Nichtigkeitsabteilung entscheidet durch drei Mitglieder, von denen eines den Vorsitz führt. Mindestens ein Mitglied muss rechtskundig sein.

(7) Die §§ 58 bis 61 und 76 des Patentgesetzes 1970 sind anzuwenden.“

3. § 17 lautet:

„§ 17. Soweit nichts anderes bestimmt ist, sind auf das Verfahren die §§ 52 bis 56, 64, 66 bis 69, 77 bis 79, 82 bis 86, 112 bis 126, 127 Abs. 1, 2, 4 und 5, § 128 erster Satz, §§ 128a bis 146 des Patentgesetzes 1970 sinngemäß anzuwenden.“

4. § 23 Abs. 1 lautet:

„(1) Für Klagen und einstweilige Verfügungen nach diesem Bundesgesetz ist ausschließlich das Handelsgericht Wien zuständig. Ohne Rücksicht auf den Streitwert hat der Senat (§ 7 Abs. 2 erster Satz JN) zu entscheiden. Das gilt auch für einstweilige Verfügungen. Für die Senatszusammensetzung in erster und zweiter Instanz ist § 146 Abs. 1 des Patentgesetzes 1970, in dritter Instanz ist § 146 Abs. 2 des Patentgesetzes 1970 anzuwenden.“

5. § 26b wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) § 176b des Patentgesetzes 1970 ist anzuwenden.“

6. § 27 wird folgender Abs. 8 angefügt:

„(8) § 16 Abs. 3, 6 und 7, §§ 17, 23 Abs. 1 und § 26b Abs. 5 in der Fassung der Patent- und Markenrechts-Novelle 2014, BGBl. I Nr. 126/2013, treten mit 1. Jänner 2014 in Kraft.“

Artikel 6

Änderung des Markenschutzgesetzes

Das Markenschutzgesetz 1970, BGBl. Nr. 260, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 126/2009, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 3 lautet:

„(3) Markenrechte, die aufgrund der Verordnung (EG) Nr. 207/2009 über die Gemeinschaftsmarke, ABl. Nr. L 78 vom 26.2.2009, S 1, erworben werden, sind aufgrund dieses Bundesgesetzes erworbenen Markenrechten gleichzuhalten, sofern aus gemeinschaftsrechtlichen Bestimmungen betreffend das Markenwesen nichts Gegenteiliges hervorgeht. Im Übrigen sind die Vorschriften des VIII. Abschnittes anzuwenden.“

2. § 17 Abs. 2 Z 1 lautet:

„1. Beruht die Registrierung auf einem Umwandlungsantrag gemäß Art. 112 der Verordnung (EG) Nr. 207/2009, so gilt als Tag der Anmeldung im Sinne des Abs. 1 Z 3 der Anmeldetag der Gemeinschaftsmarke im Sinne des Art. 27 dieser Verordnung. Gegebenenfalls ist auch der gemäß Art. 34 oder 35 dieser Verordnung zustehende Zeitrang im Register einzutragen.“

3. § 20 Abs. 3 lautet:

„(3) Bestehen Bedenken gegen die Zulässigkeit der Registrierung gemäß § 4 Abs. 1 Z 3, 4 oder 5, so ist auf Antrag des Anmelders vor der Abweisung mit Beschluss festzustellen, dass das angemeldete Zeichen nur unter den Voraussetzungen des § 4 Abs. 2 registrierbar ist; ein solcher Beschluss kann mit Rekurs (§ 37 Abs. 1) angefochten werden.“

4. § 24 Abs. 4 lautet:

„(4) Hängt die Erlangung oder Aufrechterhaltung des Schutzrechtes davon ab, ob die Priorität zu Recht beansprucht wurde, so ist das Prioritätsrecht nachzuweisen. Mit Verordnung des Präsidenten des Patentamtes ist zu bestimmen, welche Belege im Verfahren vor dem Patentamt für diesen Nachweis (Prioritätsbelege) erforderlich und wann diese Belege vorzulegen sind.“

5. § 29a Abs. 4 lautet:

„(4) Wird die Entrichtung der Widerspruchsgebühr nicht innerhalb der Widerspruchsfrist veranlasst, so gilt der Widerspruch als nicht eingebracht.“

6. § 29b Abs. 1 lautet:

„(1) Der Markeninhaber ist nach Ablauf der Widerspruchsfrist über alle fristgerecht eingelangten Widersprüche in Kenntnis zu setzen und es ist ihm zur Erstattung einer schriftlichen Äußerung eine angemessene, aus rücksichtswürdigen Gründen verlängerbare Frist einzuräumen. Innerhalb dieser Frist hat der Markeninhaber gegebenenfalls auch die Einrede der mangelnden Benutzung der widerspruchsbegründenden Marke (Abs. 3) zu erheben. Bringt der Markeninhaber innerhalb der ihm gesetzten Frist keine Äußerung ein, so ist ohne weiteres Verfahren antragsgemäß die gänzliche oder teilweise Aufhebung der Marke zu verfügen, selbst wenn der Widerspruch auf einer Anmeldung beruht, die zum Entscheidungszeitpunkt noch nicht zur Registrierung geführt hat. Die im § 35 Abs. 5 angeführten Bestimmungen über die Anfechtung sind im Widerspruchsverfahren anzuwenden, soweit im Folgenden nichts Gegenteiliges bestimmt ist.“

7. § 35 Abs. 1 lautet:

„(1) Im Patentamt ist zur Beschlussfassung und zu den sonstigen Erledigungen in allen Angelegenheiten des Markenschutzes sowie des Schutzes der geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen nach dem VII. Abschnitt, soweit sie nicht dem Präsidenten oder der Nichtigkeitsabteilung vorbehalten sind, das nach der Geschäftsverteilung zuständige Mitglied der mit diesen Angelegenheiten betrauten Rechtsabteilung berufen.“

8. § 35 werden folgende Abs. 5 und 6 angefügt:

„(5) Im Übrigen sind, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist, auf das Verfahren die §§ 52 bis 56, 57b, § 62 Abs. 8, §§ 64, 66 bis 69, 79, 82 bis 86, 112 bis 115, 116 bis 126, 127 Abs. 1, 2, 4 und 5, § 128 erster Satz, §§ 128a bis 133 Abs. 2, §§ 134, 135, 137 und 165 des Patentgesetzes 1970 sinngemäß anzuwenden.

(6) Die im § 17 Abs. 5, im § 28 Abs. 5 und im § 29 Abs. 2 vorgesehenen Veröffentlichungen erfolgen im Österreichischen Markenanzeiger. Die Bewilligung der Wiedereinsetzung ist im Österreichischen Markenanzeiger zu verlautbaren, wenn dadurch das Markenrecht wiederhergestellt wird.“

9. Die §§ 36 bis 43 samt Überschriften lauten:

„§ 36. (1) Mitglieder des Patentamtes sind unter den Voraussetzungen des § 76 Abs. 1 des Patentgesetzes 1970 von der Mitwirkung ausgeschlossen.

- (2) Mitglieder des Patentamtes sind von der Mitwirkung in der Nichtigkeitsabteilung ausgeschlossen
1. im Verfahren über Anträge auf Löschung einer Marke gemäß § 30 oder auf nachträgliche Feststellung der Ungültigkeit einer Marke gemäß § 69a in Verbindung mit § 30, an deren Prüfung auf Ähnlichkeit (§§ 21 und 22) oder an deren Prüfung in einem Widerspruchsverfahren, sofern es sich um dieselben betroffenen Marken handelt (§§ 29a bis 29c), sie mitgewirkt haben;
 2. im Verfahren über Anträge auf Löschung einer Marke gemäß § 33 oder auf nachträgliche Feststellung der Ungültigkeit einer Marke gemäß § 69a in Verbindung mit § 33, bei der sie an der Beschlussfassung über die Zulässigkeit der Registrierung mitgewirkt haben.

(3) Die Bestimmungen des § 76 Abs. 2 und 3 des Patentgesetzes 1970 gelten sinngemäß.

Rechtsmittel gegen die Beschlüsse und Entscheidungen der Rechtsabteilung des Patentamtes

§ 37. (1) Die Beschlüsse der Rechtsabteilung können durch Rekurs an das Oberlandesgericht Wien angefochten werden.

(2) Gegen die einen Beschluss der Rechtsabteilung vorbereitenden Verfügungen des Referenten und Zwischenentscheidungen – Unterbrechungsbeschlüsse im Widerspruchsverfahren ausgenommen – ist kein Rechtsmittel zulässig.

(3) Auf das Verfahren ist § 139 des Patentgesetzes 1970 sinngemäß anzuwenden.

§ 38. Gegen einen im Rahmen des Rekursverfahrens ergangenen Beschluss des Rekursgerichts ist der Revisionsrekurs nach Maßgabe des § 62 AußStrG zulässig. Auf das Verfahren ist § 140 Abs. 2 des Patentgesetzes 1970 sinngemäß anzuwenden.

Nichtigkeitsverfahren

§ 39. (1) Über Anträge auf Löschung einer registrierten Marke (§§ 30 bis 34 und § 66), über Anträge auf Übertragung (§ 30a) sowie über Anträge auf nachträgliche Feststellung der Ungültigkeit einer Marke (§ 69a) entscheidet die Nichtigkeitsabteilung durch drei Mitglieder, von denen eines den Vorsitz führt. Der Vorsitzende und ein weiteres Mitglied müssen rechtskundig sein.

(2) Abweichend von Abs. 1 erfolgen verfahrenseinstellende Entscheidungen ohne Erfordernis einer Entscheidung in der Sache selbst, Entscheidungen der Nichtigkeitsabteilung nach Abs. 3 sowie Beschlüsse über Ansprüche nach dem Gebührenanspruchsgesetz durch den Vorsitzenden.

(3) Bringt der belangte Markeninhaber innerhalb der ihm gesetzten Frist keine Gegenschrift ein, so hat die Nichtigkeitsabteilung ohne weiteres Verfahren antragsgemäß die gänzliche oder teilweise Löschung oder Übertragung der Marke zu verfügen oder die gänzliche oder teilweise Ungültigkeit der Marke nachträglich festzustellen. Wenn in einem Verfahren sowohl die Löschung als auch die Übertragung einer Marke beantragt wird, so hat die Nichtigkeitsabteilung, sofern sich aus dem Antrag nichts Gegenteiliges ergibt, die Übertragung zu verfügen.

Rechtsmittel gegen die Beschlüsse und Entscheidungen der Nichtigkeitsabteilung des Patentamtes

§ 40. Die Endentscheidungen der Nichtigkeitsabteilung des Patentamtes können durch Berufung an das Oberlandesgericht Wien angefochten werden. Auf das Verfahren ist § 141 Abs. 2 des Patentgesetzes 1970 sinngemäß anzuwenden.

§ 41. (1) Gegen eine vorbereitende Verfügung des Referenten ist kein Rechtsmittel zulässig. Gegen die im Lauf des Vorverfahrens oder der Verhandlung gefassten Beschlüsse der Nichtigkeitsabteilung findet vorbehaltlich Abs. 2 ein abgesondertes Rechtsmittel nicht statt, sie können nur mit der Berufung angefochten werden, sofern sie auf die Endentscheidung einen Einfluss geübt haben.

(2) Gegen Unterbrechungsbeschlüsse, Beschlüsse, mit denen eine Berufung zurückgewiesen wird, Beschlüsse gemäß § 130 Abs. 2 des Patentgesetzes 1970, sowie Beschlüsse über Ansprüche nach dem Gebührenanspruchsgesetz ist der Rekurs an das Oberlandesgericht Wien zulässig. Beschlüsse des Berufungsgerichts können nach Maßgabe des § 519 ZPO beim Obersten Gerichtshof angefochten werden.

(3) Auf das Rekursverfahren ist § 142 Abs. 3 des Patentgesetzes 1970 sinngemäß anzuwenden.

§ 42. Gegen Urteile des Berufungsgerichts ist die Revision nach Maßgabe des § 502 ZPO, gegen einen Beschluss des Rekursgerichtes (§ 41 Abs. 2) der Revisionsrekurs nach Maßgabe des § 528 ZPO zulässig. Auf die Verfahren ist § 143 Abs. 2 und 3 des Patentgesetzes 1970 sinngemäß anzuwenden.

§ 43. (1) Die §§ 144 (Verfahrenshilfe) und 145 Abs. 1 bis 3 (Zustellung, Vertretung, Eintritt in das Verfahren) des Patentgesetzes 1970 sind sinngemäß anzuwenden.

(2) Für die Senatszusammensetzung beim Oberlandesgericht Wien in Rechtsmittelverfahren gegen eine Entscheidung der Rechtsabteilung oder der Nichtigkeitsabteilung ist § 146 Abs. 1 und 4 des Patentgesetzes 1970 sinngemäß anzuwenden.“

10. Nach § 56 wird folgender § 56a eingefügt:

„**§ 56a.** Für Klagen und einstweilige Verfügungen nach diesem Abschnitt ist ausschließlich das Handelsgericht Wien zuständig.“

11. § 60a Abs. 2 und 3 lautet:

„(2) Die Gerichtsbarkeit in Strafsachen nach diesem Abschnitt steht dem Landesgericht für Strafsachen Wien zu.

(3) Für die Geltendmachung der Ansprüche nach § 53 gelten die Bestimmungen des 17. Hauptstückes der Strafprozessordnung 1975 (StPO), BGBl. Nr. 631/1975. Gegen den Ausspruch über den Entschädigungsanspruch steht beiden Teilen die Berufung zu.“

12. § 61 Abs. 1 lautet:

„(1) Wer als Vertreter vor dem Patentamt einschreitet, muss seinen Wohnsitz oder Niederlassung im Inland haben; für Rechtsanwälte, Patentanwälte und Notare gelten allerdings die berufsrechtlichen Vorschriften. Der Vertreter hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht darzutun, die in Urschrift oder in ordnungsgemäß beglaubigter Abschrift vorzulegen ist. Sind mehrere Personen bevollmächtigt, so ist auch jeder einzelne allein zur Vertretung befugt.“

13. § 61 Abs. 4 und 5 lautet:

„(4) Wer im Inland weder Wohnsitz noch Niederlassung hat, kann Rechte aus diesem Bundesgesetz vor dem Patentamt nur geltend machen, wenn er einen Vertreter hat, der die Erfordernisse des Abs. 1 erfüllt. Vor der Nichtigkeitsabteilung des Patentamtes kann er diese Rechte nur geltend machen, wenn er durch einen Rechtsanwalt, Patentanwalt oder Notar vertreten ist. Sofern sich Wohnsitz oder Niederlassung im EWR oder in der Schweizerischen Eidgenossenschaft befinden, genügt jedoch für die Geltendmachung von Rechten aus diesem Bundesgesetz die Bestellung eines im Inland wohnhaften Zustellungsbevollmächtigten. Das Erfordernis des Hauptwohnsitzes im Inland gilt nicht für

Staatsangehörige von EWR-Vertragsstaaten, falls Zustellungen durch Staatsverträge mit dem Vertragsstaat des Wohnsitzes des Zustellungsbevollmächtigten oder auf andere Weise sichergestellt sind. Für die Inanspruchnahme von Service- und Informationsleistungen des Patentamtes ist weder die Bestellung eines Vertreters noch eines Zustellungsbevollmächtigten erforderlich.

(5) Die einem Rechtsanwalt, Patentanwalt oder Notar zur Vertretung vor dem Patentamt erteilte Bevollmächtigung ermächtigt ihn kraft Gesetzes, alle Rechte aus diesem Bundesgesetz vor dem Patentamt und - soweit er gesetzlich dazu befugt ist - vor den Rechtsmittelinstanzen geltend zu machen, insbesondere Marken anzumelden, Anmeldungen zurückzuziehen, auf Markenrechte zu verzichten, von der Nichtigkeitsabteilung zu behandelnde Anträge sowie Rechtsmittel einzubringen und zurückzuziehen, ferner Vergleiche zu schließen, Zustellungen aller Art sowie amtliche Gebühren und die vom Gegner zu erstattenden Verfahrens- und Vertretungskosten anzunehmen sowie einen Stellvertreter zu bestellen.“

14. Die Überschrift von Abschnitt VII lautet:

„Geografische Angaben und Ursprungsbezeichnungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel, ABl. Nr. L 343 vom 14.12.2012, S. 1“

15. §§ 68 bis 68c lauten:

„§ 68. (1) Anträge auf Eintragung einer Bezeichnung als geografische Angabe oder Ursprungsbezeichnung gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012, auf Änderung der Spezifikation oder auf Löschung einer eingetragenen Bezeichnung sind beim Patentamt einzureichen und von diesem zu prüfen.

(2) Durch Verordnung des Präsidenten des Patentamtes können Form und Inhalt dieser Anträge näher geregelt sowie Ort und Art der im Rahmen der Vollziehung der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 durchzuführenden Veröffentlichungen festgelegt werden. Dabei ist auf möglichstste Zweckmäßigkeit und Einfachheit sowie bei elektronischen Veröffentlichungen besonders auf die Erkennbarkeit des Datums der Veröffentlichung und des Verfahrensstatus, die erforderliche Datensicherheit und die einfache aber dauerhafte Zugänglichkeit der Daten während des Bestehens des Gemeinschaftsschutzes Bedacht zu nehmen.

(3) Entspricht der Antrag nicht den vorgeschriebenen Anforderungen, so ist die Antragstellerin aufzufordern, die Mängel innerhalb einer bestimmten, auf Antrag verlängerbaren Frist zu beheben. Nicht verbesserte Anträge sind mit Beschluss zurückzuweisen.

(4) Sofern in diesem Abschnitt nichts anderes bestimmt ist, finden die übrigen Vorschriften dieses Bundesgesetzes auf die Verfahren gemäß diesem Abschnitt sinngemäß Anwendung.

§ 68a. (1) Das Patentamt veröffentlicht den ordnungsgemäßen Antrag in elektronischer Form sowie einen Hinweis auf diese Veröffentlichung im Patentblatt. Innerhalb von drei Monaten ab dem Tag der elektronischen Veröffentlichung kann gegen diesen Antrag beim Patentamt schriftlich Einspruch erhoben werden. Der begründete Einspruch muss zusammen mit allen Beilagen spätestens am letzten Tag der Frist im Patentamt eingelangt sein. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Einspruchsfrist oder der Berufungsfrist (Abs. 7) findet nicht statt.

(2) Der zulässige Einspruch ist der Antragstellerin zur Erstattung einer schriftlichen Äußerung innerhalb einer angemessenen, aus rücksichtswürdigen Gründen verlängerbaren Frist zuzustellen. Unterbleibt eine rechtzeitige schriftliche Äußerung, so gilt dies als Zurückziehung des Antrages.

(3) Nach fristgerechter Äußerung trifft der zuständige Bearbeiter wegen eines etwa notwendigen Schriftwechsels, Herbeischaffung der von den Parteien angebotenen Beweismittel sowie der Aufnahme von Beweisen die entsprechenden Verfügungen. Er hat auf Antrag einer Partei, oder wenn er dies im Einzelfall zur Entscheidung über den Einspruch für erforderlich hält, von Amts wegen eine mündliche Verhandlung anzuberaumen, die er eröffnet und leitet. Er hat sich von der Identität der Erschienenen zu überzeugen, ihre Parteistellung und die etwaige Vertretungsbefugnis zu prüfen sowie die Verhandlung ohne Zulassung von Abschweifungen oder Weitläufigkeiten so zu führen, dass den Parteien das Recht auf Gehör gewahrt wird. Als Verhandlungsleiter bestimmt er die Reihenfolge, in der die Parteien zu hören, die Beweise aufzunehmen und die Ergebnisse früher aufgenommener Beweise oder Erhebungen vorzutragen und zu erörtern sind. Er entscheidet über Beweisanträge und hat offensichtlich unerhebliche Anträge zurückzuweisen. Darüber hinaus steht ihm die Befugnis zu, die Verhandlung nach Bedarf zu unterbrechen und zu vertagen und den Zeitpunkt für die Fortsetzung der Verhandlung mündlich zu bestimmen. Über die Verhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen. Der Bearbeiter hat unter freier Würdigung des vorliegenden Tatsachen- und Beweismaterials zu entscheiden.

(4) Die Parteien haben die Kosten des Einspruchsverfahrens selbst zu tragen. Das Gebührenanspruchsgesetz – GebAG, ist anzuwenden.

(5) Entspricht der Antrag den Anforderungen der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 und den zu ihrer Anwendung erlassenen nationalen und gemeinschaftsrechtlichen Bestimmungen, so stellt dies das Patentamt, gegebenenfalls unter gleichzeitiger Abweisung eines erhobenen Einspruches, mit Beschluss fest und veröffentlicht diese positive Entscheidung in elektronischer Form. Andernfalls ist, sofern nicht nach Abs. 8 vorzugehen ist, der Antrag mit Beschluss abzuweisen.

(6) In der positiven Entscheidung kann unter den Voraussetzungen des Art. 15 Abs. 4 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 eine den Umständen des Einzelfalles angemessene Übergangsfrist festgesetzt werden.

(7) Gegen die Entscheidung gemäß Abs. 5 steht jeder natürlichen oder juristischen Person mit einem berechtigten Interesse und Sitz oder Niederlassung im Inland innerhalb von zwei Monaten ab der elektronischen Veröffentlichung der Entscheidung das Rechtsmittel des Rekurses offen.

(8) Wird im Rahmen der Prüfung der vorgebrachten Einspruchsgründe festgestellt, dass die gemäß Abs. 1 veröffentlichten Angaben des Einzigen Dokuments nicht bloß geringfügig abgeändert werden müssen, so ist das vorstehend festgelegte Verfahren erneut durchzuführen.

§ 68b. (1) Einsprüche nach Art. 51 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 sind innerhalb von zwei Monaten ab der Bezug habenden Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union gemäß Art. 51 Abs. 1 Unterabsatz 2 dieser Verordnung beim Patentamt zu erheben und spätestens innerhalb einer daran anschließenden Frist von zwei Monaten zu begründen. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Einspruchsfrist oder der Frist zur Begründung findet nicht statt.

(2) Verspätete oder nicht nach dem Muster des vorgesehenen Formblattes eingereichte Einsprüche gelten als nicht erhoben.

(3) Zuständige Behörde für Verfahren nach Art. 51 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 ist das Patentamt.

§ 68c. (1) Auf Anträge zur Änderung der Spezifikation gemäß Art. 53 Abs. 2 1. Satz der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 ist das Verfahren gemäß § 68 Abs. 3 und 4 sowie § 68a entsprechend anzuwenden.

(2) Auf Anträge auf Löschung einer eingetragenen Bezeichnung gemäß Art. 54 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 ist das Verfahren gemäß § 68 Abs. 3 und 4 sowie § 68a Abs. 1 bis 5, 7 und 8 entsprechend anzuwenden.“

16. § 68f Abs. 1 lautet:

„(1) Wer im geschäftlichen Verkehr Handlungen vornimmt, die gegen Art. 12 Abs. 1 oder Art. 13 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 verstoßen, kann von der Verwendung der geschützten geografischen Angabe oder Ursprungsbezeichnung Berechtigten oder von Vereinigungen zur Förderung wirtschaftlicher Interessen von Unternehmern, soweit diese Vereinigungen Interessen vertreten, die durch die Handlung berührt werden, von der Bundesarbeitskammer, der Wirtschaftskammer Österreich, der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs oder vom Österreichischen Gewerkschaftsbund auf Unterlassung und, soweit ihm die Verfügung darüber zusteht, auch auf Beseitigung des den genannten Bestimmungen widerstreitenden Zustandes in Anspruch genommen werden. § 52 Abs. 2 bis 6 ist sinngemäß anzuwenden.“

17. § 68i Abs. 2 lautet:

„(2) Für die Geltendmachung der Ansprüche nach § 68f Abs. 2 gelten die Bestimmungen des 17. Hauptstückes der Strafprozessordnung 1975 (StPO), BGBl. Nr. 631/1975. Gegen den Ausspruch über den Entschädigungsanspruch steht beiden Teilen die Berufung zu.“

18. § 68j lautet:

„**§ 68j.** (1) Für Klagen nach diesem Abschnitt ist ohne Rücksicht auf den Streitwert das Handelsgericht Wien in erster Instanz ausschließlich zuständig. In diesen Rechtssachen kommt dem Handelsgericht Wien auch die ausschließliche Zuständigkeit für einstweilige Verfügungen zu.

(2) Die Gerichtsbarkeit in Strafsachen nach diesem Abschnitt steht dem Landesgericht für Strafsachen Wien zu.“

19. §§ 69 und 69a Abs. 1 lauten:

„**§ 69.** Anmeldungen für Gemeinschaftsmarken können gemäß Art. 25 Abs. 1b der Verordnung (EG) Nr. 207/2009 über die Gemeinschaftsmarke, ABl. Nr. L 78 vom 26.2.2009 S. 1, beim Patentamt

eingereicht werden. Das Patentamt vermerkt auf der Anmeldung den Tag des Einlangens und leitet die Unterlagen ungeprüft innerhalb der im Art. 25 Abs. 2 dieser Verordnung vorgesehenen Frist von zwei Wochen an das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) in Alicante weiter.

§ 69a. (1) Wurde für eine angemeldete oder eingetragene Gemeinschaftsmarke gemäß Art. 34 oder 35 der Verordnung (EG) Nr. 207/2009 der Zeitrang einer in das Markenregister des Patentamtes eingetragenen Marke oder einer Marke, die aufgrund internationaler Registrierung in Österreich Schutz genießt, in Anspruch genommen und ist diese, den Zeitrang begründende Marke wegen Verzichts des Inhabers oder wegen nicht rechtzeitiger Erneuerung gelöscht worden, so kann, gestützt auf die Löschungstatbestände der §§ 30 bis 34 und des § 66, die Ungültigkeit der Marke nachträglich festgestellt werden.“

20. § 69b Z 4 lautet:

„4. sofern er nicht gemäß § 61 durch einen befugten Vertreter vertreten ist oder einen Zustellungsbevollmächtigten namhaft gemacht hat, eine Anschrift gemäß Art. 114 Abs. 3 lit. c der Verordnung (EG) Nr. 207/2009 bekannt zu geben.“

21. § 69c Abs. 2 lautet:

„(2) Betrifft der Umwandlungsantrag eine Marke, die bereits als Gemeinschaftsmarke eingetragen war, so ist die Marke nicht auf Gesetzmäßigkeit (§ 20) zu prüfen und besteht nach erfolgter Registrierung keine Möglichkeit des Widerspruchs (§ 29a).“

22. § 69d Abs. 1 lautet:

„(1) Gemeinschaftsmarkengericht erster Instanz im Sinne des Art. 95 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 207/2009 ist ohne Rücksicht auf den Streitwert das Handelsgericht Wien. In Rechtssachen, in denen das Gemeinschaftsmarkengericht für Klagen zuständig ist, kommt diesem auch die ausschließliche Zuständigkeit für einstweilige Verfügungen zu.“

23. § 70 Abs. 3 lautet:

„(3) Betrifft der Antrag eine internationale Registrierung, bei der zum Zeitpunkt der Löschung bereits eine Erklärung über die Schutzgewährung nach Regel 18^{ter} Abs. 1 oder 2 der Gemeinsamen Ausführungsordnung zum Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Marken und zum Protokoll zu diesem Abkommen, BGBl. III Nr. 109/1997, übermittelt wurde oder die Frist zur Schutzverweigerung gemäß Artikel 5 Abs. 2 des Protokolls bereits ungenützt verstrichen ist, so ist die Marke nicht auf Gesetzmäßigkeit (§ 20) zu prüfen und besteht nach erfolgter Registrierung keine Möglichkeit des Widerspruchs (§ 29a).“

24. Nach § 77b wird folgender § 77c eingefügt:

„§ 77c. (1) § 176b des Patentgesetzes 1970 ist anzuwenden.

(2) Das Ende einer im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 126/2013 laufenden Einspruchsfrist gemäß § 68a Abs. 1 bestimmt sich nach § 68a Abs. 1 in der vor Inkrafttreten des genannten Bundesgesetzes geltenden Fassung.

(3) Die §§ 56a, 60a Abs. 2 und § 68j in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 126/2013 sind auf Verfahren anzuwenden, bei denen die Klage oder Privatanklage nach dem 31. Dezember 2013 eingebracht wurde.

(4) § 69c Abs. 2 und § 70 Abs. 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 126/2013 sind – soweit sie den Ausschluss umgewandelter Gemeinschaftsmarken und umgewandelter internationaler Registrierungen vom Widerspruch betreffen – ausschließlich auf nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes veröffentlichte nationale Marken anzuwenden.“

25. § 80 Z 1 lautet:

„1. hinsichtlich der §§ 10, 10a, 10b, 12, 14, 23, 37, 38, 40 bis 43 und 57 der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie und der Bundesminister für Justiz,“

26. § 80 Z 3 lautet:

„3. hinsichtlich der §§ 13, 51 bis 56a, 58 bis 60b, des § 67 und der §§ 68f bis 68j der Bundesminister für Justiz,“

27. § 81a wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) § 2 Abs. 3, § 17 Abs. 2 Z 1, § 20 Abs. 3, § 24 Abs. 4, § 29a Abs. 4, § 29b Abs. 1, § 35 Abs. 1, 5 und 6, §§ 36 bis 43 samt Überschriften, §§ 56a, 60a Abs. 2 und 3, § 61 Abs. 1, 4 und 5, die Überschrift des VII. Abschnitts, §§ 68 bis 68c, § 68f Abs. 1, § 68i Abs. 2, § 68j, §§ 69, 69a Abs. 1, § 69b Z 4, § 69c Abs. 2, § 69d Abs. 1, § 70 Abs. 3, §§ 77c und 80 Z 1 und 3 in der Fassung der Patent- und Markenrechts-Novelle 2014, BGBl. I Nr. 126/2013, treten mit 1. Jänner 2014 in Kraft.“

Artikel 7

Änderung des Musterschutzgesetzes 1990

Das Musterschutzgesetz 1990, BGBl. Nr. 497/1990, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 151/2005, wird wie folgt geändert:

1. § 26 lautet:

„§ 26. (1) Zur Beschlussfassung und zu den sonstigen Erledigungen in Angelegenheiten des Musterschutzes ist, soweit in diesem Bundesgesetz nichts anderes bestimmt ist, das Patentamt zuständig. Im Patentamt ist hiezu das nach der Geschäftsverteilung zuständige Mitglied der mit diesen Angelegenheiten betrauten Rechtsabteilung berufen, soweit sie nicht dem Präsidenten oder der Nichtigkeitsabteilung vorbehalten sind.

(2) Die §§ 52 bis 56, 57 Abs. 2, §§ 57b, 58, 58a, 58b, 60, 61, 64, 66 bis 69, 76, 79, 82 bis 86 und 126 bis 137 des Patentgesetzes 1970 sind sinngemäß anzuwenden.“

2. § 27 Abs. 2 lautet:

„(2) § 76 des Patentgesetzes 1970 ist auf die ermächtigten Bediensteten sinngemäß anzuwenden.“

3. § 28 samt Überschrift entfällt.

4. Die Überschrift des § 29 lautet:

„Verfahren vor der Nichtigkeitsabteilung“

5. § 29 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Nichtigkeitsabteilung verhandelt über die im Abs. 1 genannten Anträge und Ansprüche in sinngemäßer Anwendung der §§ 112 Abs. 2 bis 114a, 115 Abs. 2 bis 4, § 116 Abs. 2 bis 5, 117 bis 120 und 122 bis 125 des Patentgesetzes 1970. Eine mündliche Verhandlung ist jedoch nur dann anzuberaumen, wenn sie vom zuständigen Mitglied für nötig gehalten oder von einer Partei beantragt wird.“

6. § 30 entfällt.

7. § 32 Abs. 1 lautet:

„(1) Wer in Angelegenheiten des Musterschutzes vor dem Patentamt als Vertreter einschreitet, muss seinen Wohnsitz im Inland haben; für Rechtsanwälte, Patentanwälte und Notare gelten allerdings die berufsrechtlichen Vorschriften. Der Vertreter hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht darzutun, die in Urschrift oder in ordnungsgemäß beglaubigter Abschrift vorzulegen ist. Sind mehrere Personen bevollmächtigt, so ist auch jeder einzelne allein zur Vertretung befugt.“

8. § 32 Abs. 4 und 5 lautet:

„(4) Wer im Inland weder Wohnsitz noch Niederlassung hat, kann Rechte aus diesem Bundesgesetz vor dem Patentamt nur geltend machen, wenn er einen Vertreter hat, der die Erfordernisse des Abs. 1 erfüllt. Vor der Nichtigkeitsabteilung des Patentamtes kann er diese Rechte nur geltend machen, wenn er durch einen Rechtsanwalt, Patentanwalt oder Notar vertreten ist. Sofern sich Wohnsitz oder Niederlassung im Europäischen Wirtschaftsraum befinden, genügt jedoch für die Geltendmachung von Rechten aus diesem Bundesgesetz die Bestellung eines im Inland wohnhaften Zustellungsbevollmächtigten. Das Erfordernis des Hauptwohnsitzes im Inland gilt nicht für Staatsangehörige von EWR-Vertragsstaaten, falls Zustellungen durch Staatsverträge mit dem Vertragsstaat des Wohnsitzes des Zustellungsbevollmächtigten oder auf andere Weise sichergestellt sind.

(5) Die einem Rechtsanwalt, Patentanwalt oder Notar zur Vertretung vor dem Patentamt erteilte Bevollmächtigung ermächtigt ihn kraft Gesetzes, alle Rechte aus diesem Bundesgesetz vor dem Patentamt und - soweit er gesetzlich dazu befugt ist - vor den Rechtsmittelinstanzen geltend zu machen,

insbesondere Muster anzumelden, Anmeldungen zurückzuziehen, auf registrierte Muster zu verzichten, von der Nichtigkeitsabteilung zu behandelnde Anträge sowie Rechtsmittel einzubringen und zurückzuziehen, ferner Vergleiche zu schließen, Zustellungen aller Art sowie amtliche Gebühren und die vom Gegner zu erstattenden Verfahrens- und Vertretungskosten anzunehmen sowie einen Stellvertreter zu bestellen.“

9. Nach dem V. Hauptstück wird folgendes VI. Hauptstück eingefügt:

„VI. DAS OBERLANDESGERICHT WIEN UND DER OBERSTE GERICHTSHOF ALS RECHTSMITTELINSTANZEN“

10. Die §§ 40 bis 43e samt Überschriften lauten:

„A. Rechtsmittel gegen die Beschlüsse der Rechtsabteilung des Patentamtes

Rekurs

§ 40. (1) Die Beschlüsse der Rechtsabteilung können durch Rekurs an das Oberlandesgericht Wien angefochten werden.

(2) Gegen die einen Beschluss der Rechtsabteilung vorbereitenden Verfügungen des Referenten ist kein Rechtsmittel zulässig.

Verfahren

§ 41. Für das Rekursverfahren gelten die Bestimmungen des Außerstreitgesetzes (AußStrG), BGBl. I Nr. 111/2003, sinngemäß mit Ausnahme der §§ 44, 49 AußStrG und folgenden Besonderheiten:

1. Verweise im AußStrG auf das Gericht erster Instanz gelten als Verweise auf die Rechtsabteilung.
2. Die Rekursfrist und die Frist für die Rekursbeantwortung betragen zwei Monate; sie sind nicht verlängerbar.
3. Neue Tatsachen oder Beweismittel dürfen nur zur Stützung oder zur Widerlegung der in der ersten Instanz rechtzeitig vorgebrachten Tatsachen und Beweise vorgebracht werden.
4. Weist ein rechtzeitig überreichter Rekurs Mängel auf, so hat das zuständige Mitglied dem Rekurswerber eine Frist zur Verbesserung zu setzen. Verspätet überreichte Rekurse oder Rekurse, die innerhalb der festgesetzten Frist nicht verbessert werden, sind vom zuständigen Mitglied zurückzuweisen. Rekurse gegen Beschlüsse des ermächtigten Bediensteten sind durch das zuständige Mitglied zurückzuweisen.
5. Beschlüsse gemäß § 50 AußStrG sind vom zuständigen Mitglied zu erlassen, von dem der angefochtene Beschluss erlassen wurde. Ist der Beschluss durch den ermächtigten Bediensteten erlassen worden, hat das zuständige Mitglied zu beschließen.
6. § 51 Abs. 1 AußStrG ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass die die Sache betreffenden Akten gegebenenfalls mit einem aufklärenden Bericht vorzulegen sind.
7. Die Parteien haben die Kosten des Verfahrens selbst zu tragen.
8. Rekursentscheidungen des Rekursgerichts sind durch das Rekursgericht zuzustellen.

Revisionsrekurs

§ 42. (1) Gegen einen im Rahmen des Rekursverfahrens ergangenen Beschluss des Rekursgerichts ist der Revisionsrekurs nach Maßgabe des § 62 AußStrG zulässig.

(2) Für das Revisionsrekursverfahren gelten die Bestimmungen des AußStrG sinngemäß mit folgenden Besonderheiten:

1. Die Revisionsrekursfrist und die Frist für die Revisionsrekursbeantwortung betragen zwei Monate; sie sind nicht verlängerbar.
2. Der Revisionsrekurs sowie gegebenenfalls die Zulassungsvorstellung sind beim Rekursgericht einzubringen; die Zurückweisung nach § 67 AußStrG erfolgt durch das Rekursgericht. Außer im Fall des § 68 Abs. 4 Z 2 AußStrG ist auch die Revisionsrekursbeantwortung beim Rekursgericht einzubringen.
3. Die Parteien haben die Kosten des Verfahrens selbst zu tragen.

B. Rechtsmittel gegen die Beschlüsse und Entscheidungen der Nichtigkeitsabteilung des Patentamtes

Berufung

§ 43. (1) Die Endentscheidungen der Nichtigkeitsabteilung des Patentamtes können durch Berufung an das Oberlandesgericht Wien angefochten werden.

(2) Für das Berufungsverfahren gelten die Bestimmungen der Zivilprozessordnung (ZPO), RBGl. Nr. 113/1895, sinngemäß mit Ausnahme des § 461 Abs. 2 ZPO und folgenden Besonderheiten:

1. Verweise in der ZPO auf das Gericht erster Instanz gelten als Verweise auf die Nichtigkeitsabteilung.
2. Die Berufungsfrist und die Frist für die Berufungsbeantwortung betragen zwei Monate; sie sind nicht verlängerbar.
3. Weist eine rechtzeitig überreichte Berufung Mängel auf, so hat das rechtskundige Mitglied dem Berufungswerber eine Frist zur Verbesserung zu setzen. Werden die Mängel innerhalb der Frist behoben, so gilt die Berufung als ordnungsgemäß eingebracht.
4. Berufungsentscheidungen des Berufungsgerichts sind durch das Berufungsgericht zuzustellen.

Rekurs

§ 43a. (1) Gegen eine vorbereitende Verfügung des rechtskundigen Mitglieds ist kein Rechtsmittel zulässig. Gegen die im Lauf des Vorverfahrens oder der Verhandlung gefassten Beschlüsse der Nichtigkeitsabteilung findet vorbehaltlich Abs. 2 ein abgesondertes Rechtsmittel nicht statt, sie können nur mit der Berufung angefochten werden, sofern sie auf die Endentscheidung einen Einfluss geübt haben.

(2) Gegen Unterbrechungsbeschlüsse, Beschlüsse, mit denen eine Berufung zurückgewiesen wird, Beschlüsse gemäß § 26 in Verbindung mit § 130 Abs. 2 des Patentgesetzes 1970, BGBl. Nr. 259/1970, sowie Beschlüsse über Ansprüche nach dem Gebührenanspruchsgesetz ist der Rekurs an das Oberlandesgericht Wien zulässig. Beschlüsse des Berufungsgerichts können nach Maßgabe des § 519 ZPO beim Obersten Gerichtshof angefochten werden.

(3) Für das Rekursverfahren gelten die Bestimmungen der ZPO sinngemäß mit folgenden Besonderheiten:

1. Verweise in der ZPO auf das Gericht erster Instanz gelten als Verweise auf die Nichtigkeitsabteilung.
2. Rekurse nach Abs. 2 erster Satz sind bei der Nichtigkeitsabteilung, Rekurse nach Abs. 2 zweiter Satz beim Berufungsgericht einzubringen.
3. Weist ein rechtzeitig überreichter Rekurs nach Abs. 2 erster Satz Mängel auf, so hat der rechtskundige Referent der Nichtigkeitsabteilung dem Rekurswerber eine Frist zur Verbesserung zu setzen. Werden die Mängel innerhalb der Frist behoben, so gilt der Rekurs als rechtzeitig eingebracht.
4. Rekursentscheidungen des Rekursgerichts sind durch das Rekursgericht zuzustellen.

Revision und Revisionsrekurs

§ 43b. (1) Gegen Urteile des Berufungsgerichts ist die Revision nach Maßgabe des § 502 ZPO, gegen einen Beschluss des Rekursgerichts der Revisionsrekurs nach Maßgabe des § 528 ZPO zulässig.

(2) Für das Revisionsverfahren gelten die Bestimmungen der ZPO sinngemäß mit folgenden Besonderheiten:

1. Die Revisionsfrist und die Frist für die Revisionsbeantwortung betragen zwei Monate; sie sind nicht verlängerbar.
2. Die Revision ist beim Berufungsgericht einzubringen. Die Verweise auf das Prozessgericht erster Instanz gelten als Verweise auf das Berufungsgericht, mit Ausnahme jener, die sich auf die Zurückverweisung an die erste Instanz beziehen. Außer im Fall des § 507a Abs. 3 Z 2 ZPO ist auch die Revisionsbeantwortung beim Berufungsgericht einzubringen.

(3) Für das Revisionsrekursverfahren gelten die Bestimmungen der ZPO sinngemäß mit der Maßgabe, dass der Revisionsrekurs beim Rekursgericht einzubringen ist.

C. Gemeinsame Bestimmungen

Verfahrenshilfe

§ 43c. Verfahrenshilfe für ein Rechtsmittelverfahren nach diesem Hauptstück ist beim Patentamt zu beantragen. Über den Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe hat die Nichtigkeitsabteilung durch einen der Vorsitzenden durch Beschluss zu entscheiden. § 7 Abs. 2 AußStrG, §§ 63, 64, 66 bis 73 ZPO und § 45 RAO, RGBl. Nr. 96/1868, sind mit der Maßgabe anzuwenden, dass Verweise auf das Gericht als Verweise auf die Nichtigkeitsabteilung gelten. Anstelle der Begebung eines Rechtsanwaltes kann auch die Begebung eines Patentanwaltes für das Rechtsmittelverfahren vor dem Oberlandesgericht Wien gewährt werden. Gegen den Beschluss kann Rekurs binnen zwei Wochen erhoben werden.

Zustellung, Vertretung, Eintritt in das Verfahren, Akteneinsicht

§ 43d. (1) Die Zustellung von Schriftstücken durch das Patentamt in einem Rechtsmittelverfahren nach diesem Hauptstück erfolgt nach § 26 Abs. 2 in Verbindung mit §§ 85 und 86 des Patentgesetzes 1970.

(2) Im Verfahren vor dem Oberlandesgericht Wien sind auch Patentanwälte und Notare vertretungsbefugt. Die Berufung auf die Bevollmächtigung ersetzt deren urkundlichen Nachweis.

(3) In mehrseitigen Verfahren kann der Erwerber eines streitverfangenen Rechts auch ohne Zustimmung des Gegners in das Verfahren eintreten.

(4) Auf die Akteneinsicht in Rechtsmittelverfahren nach diesem Hauptstück ist § 31 sinngemäß anzuwenden.

Zusammensetzung der Senate

§ 43e. Für die Senatszusammensetzung beim Oberlandesgericht Wien ist § 146 Abs. 1 und 4 des Patentgesetzes 1970 sinngemäß anzuwenden.“

11. § 44d wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) § 176b des Patentgesetzes 1970 und § 4 Verwaltungsgerichtsbarkeits-Übergangsgesetz, BGBl. I Nr. 33/2013, sind sinngemäß anzuwenden.“

12. § 46 wird folgender Abs. 10 angefügt:

„(10) §§ 26, 27 Abs. 2, die Überschrift des § 29, § 29 Abs. 2, § 32 Abs. 1, 4 und 5, die Überschrift des VI. Hauptstücks, §§ 40 bis 43e samt Überschriften, § 44d Abs. 5 und § 47 Z 2 in der Fassung der Patent- und Markenrechts-Novelle 2014, BGBl. I Nr. 126/2013, treten mit 1. Jänner 2014 in Kraft. Zugleich treten § 28 samt Überschrift und § 30 in der bisher geltenden Fassung außer Kraft.“

13. § 47 Z 2 lautet:

„2. hinsichtlich § 26 Abs. 2 in Verbindung mit § 126 des Patentgesetzes 1970 und der §§ 40 bis 43e der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie und der Bundesminister für Justiz,“

Artikel 8

Änderung des Patentamtsgebührengesetzes

Das Patentamtsgebührengesetz, BGBl. I Nr. 149/2004, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 36/2011, wird wie folgt geändert:

1. § 13 Abs. 8 lautet:

„(8) Über den Widerspruch eines Anmelders gegen eine vom Patentamt nach Art. 17 Abs. 3 lit. a PCT oder nach Art. 34 Abs. 3 lit. a PCT festgesetzte zusätzliche Gebühr entscheidet die Technische Abteilung durch drei Mitglieder, unter denen sich zwei fachtechnische Mitglieder befinden müssen. Dem Senat hat der Vorstand der Abteilung anzugehören, der den Vorsitz führt. Die Entscheidung des Senates kann durch ein Rechtsmittel nicht angefochten werden. Die Gebühr für die Prüfung des Widerspruchs beträgt 220 Euro.“

2. § 28 lautet:

„§ 28. (1) Die Gebühren betragen für:

1. den Antrag auf Anberaumung einer mündlichen Verhandlung vor der
der Rechtsabteilung oder der Technischen Abteilung 210 Euro,
2. jeden vor der Nichtigkeitsabteilung zu verhandelnden Antrag 450 Euro,
3. den Antrag auf Änderung des Namens oder der Firma des

- | | |
|---|-----------|
| Anmelders oder Rechtsinhabers | 40 Euro, |
| 4. den Antrag auf Änderung des Anmelders oder Rechtsinhabers, auf Eintragung oder Löschung einer Lizenz oder Lizenzübertragung, eines Pfandrechtes oder eines sonstigen, insbesondere dinglichen Rechtes..... | 85 Euro, |
| 5. den Antrag auf Änderung des Anmelders oder Rechtsinhabers einer Verbandsmarke | 340 Euro, |
| 6. den Antrag auf Eintragung einer Streitanmerkung | 40 Euro, |
| 7. den Antrag auf Weiterbehandlung | 150 Euro, |
| 8. den Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand | 220 Euro. |

(2) Die in Abs. 1 festgesetzten Gebühren sind für jede Anmeldung und für jedes Schutzrecht zu zahlen, das Gegenstand des Antrages ist.

(3) Wird einem Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Zahlung einer Jahresgebühr stattgegeben, so sind inzwischen fällig gewordene Jahresgebühren innerhalb von einem Monat ab Zustellung des Beschlusses ohne Zuschlag zu zahlen.

(4) Nach rechtskräftiger Entscheidung über eine Wiederaufnahme des Verfahrens sind inzwischen fällig gewordene Jahres- oder Erneuerungsgebühren innerhalb von einem Monat ab Zustellung einer entsprechenden Mitteilung des Patentamtes ohne Zuschlag zu zahlen.“

3. Nach § 36 wird folgender § 37 eingefügt:

„§ 37. Für Anträge, Beschwerden und Berufungen, die vor dem Inkrafttreten der Patent- und Markenrechts-Novelle 2014, BGBl. I Nr. 126/2013 eingereicht werden, ist § 28 Abs. 1 und 2 in der vor dem Inkrafttreten des genannten Bundesgesetzes geltenden Fassung weiter anzuwenden.“

4. § 40 wird folgender Abs. 14 angefügt:

„(14) § 13 Abs. 8, §§ 28 und 37 in der Fassung der Patent- und Markenrechts-Novelle 2014, BGBl. I Nr. 126/2013, treten mit 1. Jänner 2014 in Kraft.“

Artikel 9

Änderung des Sortenschutzgesetzes 2001

Das Sortenschutzgesetz 2001, BGBl. I Nr. 109/2001, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 42/2005, wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 2 lautet:

„(2) Wer in keinem EWR- oder Mitgliedstaat Wohnsitz oder Sitz hat, kann Rechte aus diesem Bundesgesetz vor dem Bundesamt für Ernährungssicherheit und dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft nur durch einen bevollmächtigten Vertreter im Inland, vor der Nichtigkeitsabteilung und dem Oberlandesgericht Wien nur durch einen Rechtsanwalt oder Patentanwalt geltend machen.“

2. § 20 lautet:

„§ 20. (1) Die Nichtigkeitsabteilung des Patentamtes entscheidet in Verfahren

1. auf Erteilung einer Zwangslizenz gemäß § 6,
2. auf Nichtigerklärung und behördliche Übertragung des Sortenschutzes gemäß § 15,
3. auf Löschung einer Sortenbezeichnung gemäß § 18.

(2) Auf Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Nichtigkeitsabteilung ist das Patentgesetz 1970 anzuwenden.

(3) Auf die Senatszusammensetzung im Verfahren gemäß Abs. 1 Z 1 und 2 ist das Patentgesetz 1970 mit der Maßgabe anzuwenden, dass jedem Senat der Nichtigkeitsabteilung ein Mitglied anzugehören hat, das vom Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie auf Vorschlag des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft ernannt worden ist. Es dürfen nur Personen ernannt werden, die in Angelegenheiten des Sortenschutzes fachkundig sind. Auf die Senatszusammensetzung in den Rechtsmittelinstanzen ist § 146 Abs. 3 Patentgesetz 1970 anzuwenden. Auf die Senatszusammensetzung im Verfahren gemäß Abs. 1 Z 3 ist das Markenschutzgesetz 1970 anzuwenden.“

3. § 22 Abs. 2 Z 9 lautet:

„9. der Hinweis auf anhängige Verfahren vor der Nichtigkeitsabteilung des Patentamtes und den diesbezüglichen Rechtsmittelinstanzen,“

4. § 27 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) § 176b des Patentgesetzes 1970 ist sinngemäß anzuwenden.“

5. § 28 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) § 7 Abs. 2, §§ 20, 22 Abs. 2 Z 9, § 27 Abs. 5 und § 29 Z 3 in der Fassung der Patent- und Markenrechts-Novelle 2014, BGBl. I Nr. 126/2013, treten mit 1. Jänner 2014 in Kraft.“

6. § 29 Z 3 lautet:

„3. hinsichtlich des § 20 Abs. 3 der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und der Bundesminister für Justiz,“

Artikel 10

Änderung des Patentanwaltsgesetzes

Das Bundesgesetz, mit dem der Patentanwaltsberuf geregelt wird (Patentanwaltsgesetz), BGBl. Nr. 214/1967, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 135/2009, wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 2 und 3 lautet:

„(2) Die Patentanwaltskammer hat die Eintragung in die Liste der Patentanwälte dem Patentamt anzuzeigen und auf Kosten des betreffenden Patentanwalts die Kundmachung der Eintragung im „Patentblatt“ zu veranlassen sowie im Internet auf der Homepage der Patentanwaltskammer (<http://www.oepak.at>) unverzüglich und allgemein zugänglich zu veröffentlichen.

(3) Der Verlust des gemäß Abs. 1 ausgestellten Ausweises ist vom Patentanwalt unverzüglich der Patentanwaltskammer und von dieser dem Patentamt anzuzeigen.“

2. § 7 Abs. 4 lautet:

„(4) Die Patentanwaltskammer hat die Streichung in der Liste der Patentanwälte dem Patentamt anzuzeigen und auf Kosten des betreffenden Patentanwalts die Kundmachung der Streichung im „Patentblatt“ zu veranlassen sowie im Internet auf der Homepage der Patentanwaltskammer (<http://www.oepak.at>) unverzüglich und allgemein zugänglich zu veröffentlichen.“

3. § 7a Abs. 1 lit. c entfällt.

4. § 16 Abs. 1 lautet:

„(1) Der Patentanwalt ist zur berufsmäßigen Beratung auf dem Gebiet des Erfindungs-, Sortenschutz-, Halbleiterschutz-, Kennzeichen- und Musterwesens, ferner zur berufsmäßigen Vertretung vor dem Patentamt, in Rechtsmittelverfahren gegen Entscheidungen des Patentamts vor dem Oberlandesgericht Wien sowie in Angelegenheiten des Sortenschutzes vor den zuständigen Verwaltungsbehörden berechtigt.“

5. § 16 Abs. 3 lautet:

„(3) Patentanwälte, die in Ausübung ihrer Berufstätigkeit an mündlichen Verhandlungen vor der Nichtigkeitsabteilung des Patentamtes teilnehmen, sind zum Tragen eines Amtskleides berechtigt. Durch Verordnung des Präsidenten des Patentamtes werden die näheren Bestimmungen über die Form des Amtskleides getroffen.“

6. § 16c Abs. 3 lautet:

„(3) Bestehen im Herkunftsstaat keine berufsständischen Organisationen mit Disziplinargewalt über den dienstleistenden Patentanwalt, unterliegt dieser der Disziplinarbehandlung durch den Disziplinarrat in sinngemäßer Anwendung des V. Abschnitts. Disziplinarstrafen und einstweilige Maßnahmen, die die Berufsausübung beschränken, dürfen nur mit Wirksamkeit für das Inland ausgesprochen werden. An die Stelle der Disziplinarstrafen gemäß § 48 Abs. 1 lit. c und d tritt das Verbot, die Dienstleistungen im Inland zu erbringen.“

7. § 17 Abs. 2 lautet:

„(2) Er ist insbesondere zur Verschwiegenheit über die ihm in seiner Eigenschaft als Patentanwalt anvertrauten Angelegenheiten verpflichtet und darf hinsichtlich dieser Angelegenheiten auch die Aussage als Zeuge vor den Gerichten und vor den Verwaltungsbehörden verweigern.“

8. § 23 Abs. 1 lautet:

„(1) Der Patentanwalt ist verpflichtet, die unentgeltliche Vertretung von Parteien im Patenterteilungsverfahren, im Verfahren vor der Nichtigkeitsabteilung sowie in einem allfälligen Rechtsmittelverfahren vor dem Oberlandesgericht Wien gegen die Entscheidung der Nichtigkeitsabteilung in Patentangelegenheiten nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu übernehmen.“

9. § 25 lautet:

„§ 25. Die Wahl und Änderung des Kanzleisitzes steht dem Patentanwalt frei. Er hat jedoch die eingetretene Änderung des Sitzes binnen drei Tagen der Patentanwaltskammer anzuzeigen. Diese hat hiervon dem Patentamt unverzüglich Mitteilung zu machen und auf Kosten des betreffenden Patentanwalts die Kundmachung der Sitzverlegung im „Patentblatt“ zu veranlassen sowie im Internet auf der Homepage der Patentanwaltskammer (<http://www.oepak.at>) unverzüglich und allgemein zugänglich zu veröffentlichen.“

10. § 26 Abs. 1 und 2 lautet:

„(1) Der Patentanwalt ist berechtigt, sich unter seiner Verantwortung von einem anderen Patentanwalt, einem Rechtsanwalt oder einem bei ihm beschäftigten Patentanwaltsanwärter vertreten zu lassen. Vor der Nichtigkeitsabteilung des Patentamtes und im Rechtsmittelverfahren gegen die Entscheidung der Nichtigkeitsabteilung ist die Vertretung durch einen Patentanwaltsanwärter jedoch unzulässig; doch ist ihm in den jeweiligen mündlichen Verhandlungen das Wort zu gestatten, wenn es der einschreitende Patentanwalt oder Rechtsanwalt beantragt.

(2) Wird infolge der Verhinderung eines Patentanwaltes von diesem für alle von ihm zu führenden Angelegenheiten ein anderer Patentanwalt oder ein Rechtsanwalt zu seinem Vertreter bestellt und dauert die Verhinderung mehr als sechs Wochen, so ist die Vertretung der Patentanwaltskammer und von dieser dem Patentamt anzuzeigen.“

11. § 34 Abs. 2 lit. c lautet:

„c) die Erstattung des Vorschlages für die Bestellung der dem Patentanwaltsstand angehörenden Mitglieder und Ersatzmitglieder des Disziplinarrates (§ 51 Abs. 2) sowie für die Bestellung des Disziplinaranwaltes und seiner Stellvertreter (§ 54 Abs. 1);“

12. § 37 Abs. 4 lautet:

„(4) Das Wahlergebnis ist dem Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie und dem Patentamt binnen einer Woche mitzuteilen.“

13. § 48 Abs. 1 lit. c lautet:

„c) Einstellung der Ausübung des Patentanwaltsberufs bis zur Dauer eines Jahres; gegen einen Patentanwaltsanwärter ist statt dieser Strafe auf Verlust des Rechtes, seinen Dienstgeber gemäß § 26 Abs. 1 zu vertreten, bis zur Höchstdauer eines Jahres, sowie auf gleich lange Verschiebung des Zeitpunkts, zu dem er zur Patentanwaltsprüfung antreten oder in die Liste der Patentanwälte eingetragen werden kann, zu erkennen;“

14. § 48 Abs. 4 lautet:

„(4) Jede in Rechtskraft erwachsene Disziplinarstrafe ist in der Liste der Patentanwälte, im Meldeverzeichnis der dienstleistenden Patentanwälte oder in der Liste der Patentanwaltsanwärter vorzumerken. Rechtskräftige Disziplinarstrafen nach Abs. 1 lit. c und d oder nach § 16c Abs. 3 sind dem Patentamt mitzuteilen. Werden derartige Disziplinarstrafen über einen Patentanwalt verhängt, so sind sie auf Kosten des betreffenden Patentanwalts in der im § 6 Abs. 2 angegebenen Weise zu veröffentlichen.“

15. § 49 lautet:

„§ 49. Zur Durchführung des Disziplinarverfahrens wird bei der Patentanwaltskammer der Disziplinarrat eingerichtet. Der Sachaufwand für das Disziplinarverfahren ist von der Patentanwaltskammer zu tragen.“

16. § 50 lautet:

„§ 50. Der Disziplinarrat besteht aus einem rechtskundigen Mitglied des Patentamtes als Vorsitzenden sowie aus zwei Patentanwälten als Beisitzern. Die Mitglieder des Disziplinarrates dürfen nicht dem Vorstand (§ 35) angehören.“

17. § 51 Abs. 1 bis 3 lautet:

„(1) Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Disziplinarrates werden vom Bundespräsidenten für eine sechsjährige Funktionsdauer ernannt, und zwar

- a) der Vorsitzende des Disziplinarrates und dessen Stellvertreter aus dem Kreis der rechtskundigen Mitglieder des Patentamtes;
- b) zwei Mitglieder des Disziplinarrates sowie drei Ersatzmitglieder für den Disziplinarrat aus dem Kreis der Patentanwälte.

(2) Für deren Ernennung steht hinsichtlich der Mitglieder des Patentamtes dem Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie ein Vorschlagsrecht an die Bundesregierung zu. Hinsichtlich der Patentanwälte hat die Patentanwaltskammer die Vorschläge an den Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie zu erstatten, die von diesem an die Bundesregierung weiterzuleiten sind.

(3) Im Bedarfsfall ist der Disziplinarrat durch Ernennung von weiteren Mitgliedern und Ersatzmitgliedern für den Rest der Funktionsdauer entsprechend den Vorschriften der Abs. 1 und 2 zu ergänzen.“

18. § 52 lautet:

„§ 52. (1) Die Mitglieder des Disziplinarrates sind in Ausübung dieses Amtes an keine Weisungen gebunden.

(2) Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie hat das Recht, sich über alle Gegenstände der Geschäftsführung des Disziplinarrates zu unterrichten.“

19. § 53 lautet:

„§ 53. Das Amt eines Mitgliedes des Disziplinarrates, das Amt des Disziplinaranwaltes (§ 54 Abs. 1) und das Amt des Untersuchungskommissärs (§ 61) sind unbesoldete Ehrenämter, doch hat die Patentanwaltskammer den Genannten die Barauslagen zu vergüten und ihnen die zur Durchführung des Disziplinarverfahrens notwendigen Vorschüsse zu gewähren.“

20. § 54 Abs. 1 und 2 lautet:

„(1) Der Disziplinaranwalt und zwei Stellvertreter werden vom Bundespräsidenten für eine sechsjährige Funktionsdauer aus dem Kreis der Patentanwälte ernannt. Sie dürfen nicht Mitglieder des Disziplinarrates sein. § 51 Abs. 2 bis 4 gelten sinngemäß.

(2) Der Disziplinaranwalt hat die Anzeige vor dem Disziplinarrat zu vertreten. Er ist vom Disziplinarrat vor jeder Beschlussfassung zu hören.“

21. § 55 Abs. 1 und 2 lautet:

„(1) Die Mitglieder des Disziplinarrates und der Disziplinaranwalt scheiden aus, wenn in ihrer dienstlichen oder beruflichen Stellung eine Veränderung eintritt, mit der die Voraussetzungen für ihre Ernennung entfallen.

(2) Während der Dauer eines gegen ein Mitglied des Disziplinarrates oder gegen einen Disziplinaranwalt anhängigen strafgerichtlichen oder Disziplinarverfahrens ruht dessen Funktion. Sie erlischt, wenn das strafgerichtliche Verfahren mit einer Verurteilung oder das Disziplinarverfahren mit einer Disziplinarstrafe endet.“

22. § 56 lautet:

„§ 56. Der beschuldigte Patentanwalt hat das Recht, binnen einer Woche nach Zustellung des Verweisungsbeschlusses (§ 58 Abs. 2, § 65 Abs. 1 und 2) zwei Mitglieder des Disziplinarrates ohne Angabe von Gründen abzulehnen.“

23. § 58 Abs. 3 lautet:

„(3) Gegen die Einleitung der Disziplinaruntersuchung ist kein Rechtsmittel zulässig. Gegen den Beschluss des Disziplinarrates, mit dem die Einleitung abgelehnt wird, steht dem Disziplinaranwalt die Beschwerde offen.“

24. § 60 Abs. 2 lautet:

„(2) Von diesem Beschluss sind der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie, das Patentamt, die Patentanwaltskammer, der Beschuldigte und der Disziplinaranwalt zu verständigen. Der Beschluss ist in der Liste der Patentanwälte oder der Patentanwaltsanwärter ersichtlich zu machen.“

25. § 65 Abs. 3 lautet:

„(3) Der Beschluss auf Einstellung des Verfahrens ist zu begründen und der Aufsichtsbehörde, dem Beschuldigten sowie dem Disziplinaranwalt zuzustellen. Gegen den Beschluss auf Einstellung des Verfahrens steht dem Disziplinaranwalt die Beschwerde offen.“

26. § 69 lautet:

„§ 69. Die Kosten des Verfahrens vor dem Disziplinarrat sind im Fall eines Schuldspruches vom Verurteilten und im Fall eines Freispruches von der Patentanwaltskammer zu tragen. Die Verfahrenskosten umfassen auch die Barauslagen gemäß § 53, deren Höhe im Erkenntnis zu bestimmen ist. Die Kosten des Verteidigers sind jedenfalls vom Beschuldigten zu tragen.“

27. § 71 lautet:

„§ 71. Über Beschwerden gegen Erkenntnisse und Beschlüsse des Disziplinarrats entscheidet das Verwaltungsgericht des Landes.“

28. § 72 lautet:

„§ 72. (1) Zur Beschwerde legitimiert sind der Beschuldigte und der Disziplinaranwalt.

(2) Das Recht auf Revision gegen Erkenntnisse des Verwaltungsgerichts des Landes gemäß Art. 133 Abs. 1 Z 1 B-VG steht auch dem Disziplinaranwalt zu.

(3) Erkenntnisse und Beschlüsse des Verwaltungsgerichts des Landes in Disziplinarangelegenheiten sind der Patentanwaltskammer und dem Patentamt zur Kenntnis zu bringen.“

29. § 77 lautet:

„§ 77. Soweit nichts anderes bestimmt ist, ist auf die nach diesem Bundesgesetz durchzuführenden Verfahren sowie die vom Präsidenten des Patentamts und von den Organen der Patentanwaltskammer erlassenen Entscheidungen und Verfügungen das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 anzuwenden.“

30. Die Überschrift von Abschnitt VIII lautet:

„Übergangs- und Schlussbestimmungen“.

31. Nach § 77 wird folgender § 77a eingefügt:

„§ 77a. Die Zuständigkeit zur Weiterführung der mit Ablauf des 31. Dezember 2013 anhängigen Verfahren des Disziplinarsenates geht auf das Verwaltungsgericht des Landes über.“

32. In § 80a erhält der bisherige Text die Absatzbezeichnung „(1)“ und folgender Abs. 2 wird angefügt:

„(2) § 6 Abs. 2 und 3, § 7 Abs. 4, § 16 Abs. 1 und 3, § 16c Abs. 3, § 17 Abs. 2, § 23 Abs. 1, §§ 25, 26 Abs. 1 und 2, § 34 Abs. 2 lit. c, § 37 Abs. 4, § 48 Abs. 1 lit. c und Abs. 4, §§ 49, 50, 51 Abs. 1 bis 3, §§ 52, 53, 54 Abs. 1 und 2, § 55 Abs. 1 und 2, §§ 56, 58 Abs. 3, § 60 Abs. 2, § 65 Abs. 3, §§ 69, 71, 72, 77, die Überschrift des VIII. Abschnitts, §§ 77a und 81 Z 1 in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl. I Nr. 126/2013, treten mit 1. Jänner 2014 in Kraft. Zugleich treten § 7a Abs. 1 lit. c und § 81 Z 2 und 4 in der bisher geltenden Fassung außer Kraft.“

33. § 81 Z 1 lautet:

„1. hinsichtlich des § 51 und des § 54 Abs. 1 die Bundesregierung und der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie, je nach ihrem Wirkungsbereich;“

34. § 81 Z 2 und 4 entfällt.

Artikel 11**Änderung der Jurisdiktionsnorm**

Die Jurisdiktionsnorm, RGebl. Nr. 111/1895, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. I Nr. 35/2012, wird wie folgt geändert:

§ 53 lautet:

„**§ 53.** Für Streitigkeiten über die Verletzung von gewerblichen Schutzrechten ist das Handelsgericht Wien in erster Instanz ausschließlich zuständig. In diesen Rechtssachen kommt dem Handelsgericht Wien auch die ausschließliche Zuständigkeit für einstweilige Verfügungen zu.“

Artikel 12**Inkrafttretensbestimmung zu Art. 11**

§ 53 Jurisdiktionsnorm in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. 126/2013 tritt mit 1. Jänner 2014 in Kraft und ist auf Verfahren anzuwenden, bei denen die Klage nach dem 31. Dezember 2013 eingebracht wurde.

Fischer

Faymann

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Hauptgesichtspunkte des Entwurfes:

1) Rechtszug an die ordentlichen Gerichte

Basierend auf dem Regierungsprogramm der Bundesregierung für die XXIII. Gesetzgebungsperiode, wurde im Bundeskanzleramt eine Expertengruppe für Staats- und Verwaltungsreform eingerichtet, die auf der Grundlage der Arbeiten des Österreich-Konvents und des Besonderen Ausschusses zur Beratung der Ergebnisse des Österreich-Konvents eine Verfassungsreform ausgearbeitet hat. Ausgehend von den Entwürfen 94/ME (XXIII. GP) und 129/ME (XXIV. GP) und den Ergebnissen der darüber durchgeführten Begutachtungsverfahren wurde mit der Regierungsvorlage 1618 d.B., die zur Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, BGBl. I. Nr. 51/2012, geführt hat, eine zweistufige Verwaltungsgerichtsbarkeit eingeführt und die Überführung der Zuständigkeiten der Kollegialbehörden mit richterlichem Einschlag auf die Verwaltungsgerichte vorgesehen.

Im Art. 94 Abs. 2 B-VG wurde eine davon abweichende Sonderregelung aufgenommen. Aufgrund dieser Bestimmung kann durch Bundesgesetz in einzelnen Angelegenheiten anstelle der Erhebung einer Beschwerde beim Verwaltungsgericht ein Instanzenzug von der Verwaltungsbehörde an die ordentlichen Gerichte vorgesehen werden. Die Erläuterungen zur Regierungsvorlage enthalten diesbezüglich Folgendes: „Der vorgeschlagene Art. 94 Abs. 2 lässt in einzelnen Angelegenheiten Ausnahmen vom Grundsatz der Trennung der Justiz von der Verwaltung – und damit von der grundsätzlichen Allzuständigkeit der Verwaltungsgerichte – zu [...] In Betracht käme etwa die Einräumung eines Instanzenzuges an die ordentlichen Gerichte in Rechtssachen des Patent-, Marken-, Muster- und Urheberrechts, die Einrichtung eines Instanzenzuges an ein Disziplinargericht für bestimmte Berufe oder die Übertragung der Aufgaben der Vollzugskammern oder der Kontrolle der monokratischen Justizverwaltung auf die ordentlichen Gerichte.“

Es bestehen daher für die durch die gegenständliche Novelle zu regelnden Normen grundsätzlich zwei Möglichkeiten: Rechtszug gegen erstinstanzliche Entscheidungen des Patentamtes an das Verwaltungsgericht oder an die ordentlichen Gerichte. Aufgrund der ausdrücklichen Erwähnung der Belange des gewerblichen Rechtsschutzes in den oben zitierten Erläuterungen kann jedoch geschlossen werden, dass die Sonderregelung des Art. 94 Abs. 2 B-VG insbesondere auch für den Bereich des Patentamtes geschaffen wurde. Die zu dieser Frage eingelangten Stellungnahmen der interessierten Kreise und das dazu durchgeführte Round-Table-Gespräch kamen zum Ergebnis, dass der Rechtszug in Hinkunft vom Österreichischen Patentamt an die ordentlichen Gerichte gehen soll.

Bei den in erster Instanz vor dem Patentamt zu führenden Verfahren wird daher künftig anstelle der Rechtsmittelabteilung des Patentamtes das Oberlandesgericht Wien als zweite Instanz zuständig gemacht. Anstelle des Obersten Patent- und Markensenes wird der Oberste Gerichtshof als dritte Instanz fungieren.

2) Verwaltungsgericht des Landes an Stelle des Disziplinarsenates

Da nach der Generalklausel des Art. 131 Abs. 1 B-VG auch Angelegenheiten, die wie der Wirkungsbereich eines Selbstverwaltungskörpers weder in unmittelbarer noch in mittelbarer Bundesverwaltung besorgt werden, in die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte der Länder fallen, hatte als Rechtsmittel gegen Erkenntnisse und Beschlüsse des Disziplinarrates anstelle der Berufung an den mit Ablauf des 31. Dezember 2013 aufgelösten Disziplinarsenat die Beschwerde an das Verwaltungsgericht des Landes zu treten (vgl. Erl RV 1618 BlgNR 24. GP 15).

3) Anpassungen

Neben den durch die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 erforderlichen Änderungen wird die gegenständliche Novelle zum Anlass genommen, neben den durch diese Änderungen notwendigen Zitierungen weitere Zitierungen zu aktualisieren (Strafprozessordnung, Gemeinschaftsmarkenverordnung), Anpassungen zu aktuellen Änderungen vorzunehmen (neue Verordnung über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel), Maßnahmen zur Beschleunigung des Nichtigkeitsverfahrens vorzusehen und einige wenige Korrekturen bzw. Nachschärfungen zum Widerspruchsverfahren für Marken durchzuführen. Zudem werden in zivilrechtlichen Streitigkeiten in Markenangelegenheiten sowie in Herkunftssachen und bei strafrechtlicher Verfolgung in beiden Materien die Verfahren beim Handelsgericht Wien bzw. beim Landesgericht für Strafsachen Wien zentralisiert.

Kompetenzgrundlage:

Die Kompetenz des Bundes zur Erlassung dieses Gesetzes ergibt sich aus Art. 10 Abs. 1 Z 8 B-VG (Patentwesen sowie Schutz von Mustern, Marken und anderen Warenbezeichnungen; Angelegenheiten der Patentanwälte).

Besonderer Teil**Zu Art. 1 (Änderung des Patentgesetzes 1970):****Zu Art. 1 Z 1 (§ 21 Abs. 1), Art. 1 Z 2 (§ 21 Abs. 4), Art. 1 Z 3 (§ 21 Abs. 6) und Art. 1 Z 15 (§ 77):**

In diesen Bestimmungen haben die Bezugnahmen auf die aufgelöste Rechtsmittelabteilung und auf den aufgelösten Obersten Patent- und Markensenat zu entfallen.

Zu Art. 1 Z 4 (§ 37 Abs. 5), Art. 1 Z 5 (§ 60 Abs. 3 Z 2 und 3), Art. 1 Z 6 (Entfall des § 60 Abs. 3 Z 4), Art. 1 Z 7 (§ 61 Abs. 2 und 3), Art. 1 Z 8 (§ 61 Abs. 6), Art. 1 Z 10 (§ 63), Art. 1 Z 11 (§ 66) und Art. 1 Z 12 (§ 67):

In diesen Bestimmungen werden Zuständigkeiten und Zusammensetzung der Rechtsmittelabteilung und des Obersten Patent- und Markensenates geregelt. Durch die Auflösung der Rechtsmittelabteilung und des Obersten Patent- und Markensenates sind die diesbezüglichen Regelungen zu adaptieren. Die Rechtsmittelinstanzen und die diesbezüglichen Verfahren sind im neu eingefügten IV. Hauptstück geregelt.

Zur Verfahrensvereinfachung und Kosteneinsparung wird zusätzlich im § 63 Abs. 2 vorgesehen, dass Einstellungen durch den Vorsitzenden allein erfolgen können.

Zu Art. 1 Z 9 (§ 62 Abs. 8):

Mit dieser Bestimmung wird die Zuständigkeit zur Beschlussfassung über Gebühren nach dem Gebührenanspruchsgesetz klargestellt. Unter den Begriff „Mitglied“ fallen die Mitglieder gemäß § 58 Abs. 2.

Zu Art. 1 Z 13 (Entfall der §§ 70 bis 75 samt Überschriften):

Anstelle der Rechtsmittelabteilung wird künftig der Rechtszug von der Rechtsabteilung und der Technischen Abteilung an das Oberlandesgericht Wien gehen. Von der Nichtigkeitsabteilung wird der Rechtszug anstelle des Obersten Patent- und Markensenates künftig an das Oberlandesgericht Wien gehen. Die geltenden Bestimmungen sind daher ersatzlos aufzuheben. Die neuen Rechtsmittelinstanzen und die diesbezüglichen Verfahren sind im neu eingefügten IV. Hauptstück geregelt.

Zu Art. 1 Z 14 (§ 76):

In diesen Bestimmungen haben die Bezugnahmen auf die aufgelöste Rechtsmittelabteilung und auf den aufgelösten Obersten Patent- und Markensenat zu entfallen. § 76 normiert daher nur mehr die Ausschließungsgründe für die Verfahren vor dem Patentamt. Der schon bisher im Gesetz enthaltene Begriff „sonstige wichtige Gründe“ orientiert sich an § 7 Abs. 1 Z 3 AVG.

Die Ausschließungsgründe für die Rechtsmittelinstanzen richten sich nach den Bestimmungen des IV. Hauptstücks.

Zu Art. 1 Z 16 (§ 82 Abs. 4), Art. 1 Z 17 (§ 83), Art. 1 Z 18 (§ 84 Abs. 3), Art. 1 Z 19 (§ 85) und Art. 1 Z 20 (§ 95 Abs. 3):

In diesen Bestimmungen haben die Bezugnahmen auf die aufgelöste Rechtsmittelabteilung und auf den aufgelösten Obersten Patent- und Markensenat zu entfallen.

Zu Art. 1 Z 21 (§ 103 Abs. 5) und Art. 1 Z 27 (§ 125 Abs. 1):

Die Protokollführung im Einspruchsverfahren und im Verfahren vor der Nichtigkeitsabteilung war jeweils im Wege der Rezipierung einer Bestimmung aus dem Verfahren vor der Rechtsmittelabteilung geregelt. Da die Bestimmung, auf die Bezug genommen wird, entfällt, ist die Protokollierung nunmehr explizit zu regeln.

Zu Art. 1 Z 22 (§ 111a Abs. 5):

Anstelle der Beschwerde ist künftig der Rekurs das Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Technischen Abteilung. Die Diktion ist daher entsprechend anzupassen.

Zu Art. 1 Z 23 (§ 114a Abs. 1), Art. 1 Z 26 (§ 119 Abs. 3) und Art. 1 Z 28 (§ 126):

In dieser Bestimmung hat die Bezugnahme auf den aufgelösten Obersten Patent- und Markensenat zu entfallen.

Zu Art. 1 Z 24 (§ 115 Abs. 3 und 4):

Zur Verfahrensvereinfachung wird vorgesehen, dass die für den Antragsgegner bestimmten Gleichschriften direkt zwischen Rechtsanwälten und Patentanwälten übermittelt werden dürfen.

In der Praxis hat sich die Möglichkeit, Ruhen eines Verfahrens zu vereinbaren, als erforderlich erwiesen. Aus verfahrensökonomischen Gründen werden daher die diesbezüglichen Bestimmungen der ZPO (§ 168 und 169) rezipiert.

Zu Art. 1 Z 25 (§ 119 Abs. 1):

Die Erörterung der Sache war im Wege der Rezipierung einer Bestimmung aus dem Verfahren vor der Rechtsmittelabteilung geregelt. Da die Bestimmung, auf die Bezug genommen wird, entfällt, ist die Erörterung nunmehr explizit zu regeln.

Zu Art. 1 Z 29 (§ 127 Abs. 4):

In dieser Bestimmung hat die Bezugnahme auf die aufgelöste Rechtsmittelabteilung und auf den aufgelösten Obersten Patent- und Markensenat zu entfallen. Diese Bestimmung, die abschließend regelt, in welchen Fällen eine Wiederaufnahme möglich ist, findet künftig auch vor den neuen Rechtsmittelinstanzen Anwendung.

Zu Art. 1 Z 30 (§ 129 Abs. 2) und Art. 1 Z 31 (§ 130 Abs. 2):

In dieser Bestimmung ist die Diktion an das künftige Rechtsmittelverfahren anzupassen und haben die Bezugnahmen auf die Rechtsmittelabteilung und den Obersten Patent- und Markensenat zu entfallen.

In den Rechtsmittelinstanzen sind die Bestimmungen der ZPO über Wiedereinsetzungen anzuwenden.

Zu Art. 1 Z 32 (§ 137):

In dieser Bestimmung hat die Bezugnahme auf den aufgelösten Obersten Patent- und Markensenat zu entfallen.

Gleichzeitig wird klargestellt, dass die Entscheidungen der Rechtsmittelinstanzen, dh. des Oberlandesgerichtes Wien und des Obersten Gerichtshofes, von Amts wegen im Patentregister, somit ohne weiteres Exekutionsverfahren, zu vollziehen sind.

Zu Art. 1 Z 33 (IV. Hauptstück) und Art. 1 Z 34 (§§ 138 bis 146 samt Überschriften):

Das neu eingefügte IV. Hauptstück wird in drei Abschnitte geteilt, zum einen in Abschnitt A (§§ 138 bis 140), der das Rechtsmittelverfahren gegen Entscheidungen der Technischen Abteilung und der Rechtsabteilung regelt, zum anderen in Abschnitt B (§§ 141 bis 143), der das Rechtsmittelverfahren gegen Entscheidungen der Nichtigkeitsabteilung bestimmt, sowie in Abschnitt C (§§ 144 bis 146), der gemeinsame Bestimmungen für das Rechtsmittelverfahren vorsieht.

Das Rechtsmittelverfahren war bisher durch die expliziten Verfahrensregeln des PatG geprägt, ergänzend wurde vorwiegend die ZPO herangezogen. Im Unterschied dazu sollen die Rechtsmittelverfahren künftig primär durch die ZPO und das Außerstreitgesetz geregelt sein und sollen davon abweichende Regelungen im PatG enthalten sein.

Anstelle der bisherigen Beschwerde an die Rechtsmittelabteilung wird im § 138 die Möglichkeit des Rekurses an das Oberlandesgericht Wien normiert.

Für das Rekursverfahren sollen grundsätzlich die Bestimmungen des Außerstreitgesetzes zur Anwendung kommen, wobei jedoch einige Sonderregelungen vorgesehen werden. Der Rekurs soll – wie bisher die Beschwerde – auch künftig bei der ersten Instanz einzureichen sein. Für die Frage des Neuerungsverbotens sollen weiterhin die Bestimmungen des bisherigen § 71 Abs. 6 beibehalten werden (§ 139 Z 3). Auch die Fristen sollen, im Hinblick auf die Komplexität der Materie des gewerblichen Rechtsschutzes, im Vergleich zur bisherigen Rechtslage in der Länge (zwei Monate) unverändert bleiben (§ 139 Z 2).

Im § 139 Z 4 wird geregelt, welche formellen Anforderungen zu erfüllen sind und wann Rechtsmittel von der ersten Instanz zurückzuweisen sind.

Anstelle des bisherigen im § 71 Abs. 4 und 5 geregelten Rechtsinstituts der Beschwerdevorentscheidung tritt die im § 50 AußStrG vorgesehene Möglichkeit der Rekursentscheidung durch das Gericht erster Instanz (§ 139 Z 5).

Im § 139 Z 6 wird ausdrücklich vorgesehen, dass eine allfällige Stellungnahme, die vor allem im einseitigen Verfahren erforderlich sein kann, samt Akt dem Oberlandesgericht Wien vorzulegen ist. Es handelt sich um eine Stellungnahme der ersten Instanz ähnlich § 522 ZPO in Verbindung mit § 179 Geo.

Weiters wird im § 139 Z 7 die Regelung des bisherigen § 73 Abs. 9 beibehalten, wonach im Rechtsmittelverfahren die Parteien die Kosten des Verfahrens selbst zu tragen haben. Diese Bestimmung,

die mit der Einführung des nachgeschalteten Einspruchsverfahrens mit der Patentrechts- und Gebührennovelle 2004 zur Verfahrensbeschleunigung eingeführt wurde, macht zeitaufwändige Auseinandersetzungen über den Anspruch auf Kostenersatz entbehrlich. Damit soll auch künftig der Intention der Verfahrensbeschleunigung Rechnung getragen werden.

Die Entscheidungen des Rekursgerichts sind durch dieses, und nicht durch das Patentamt zuzustellen (§ 139 Z 8).

Im § 140 wird vorgesehen, dass gegen Beschlüsse des Rekursgerichts Revisionsrekurs erhoben werden kann. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Außerstreitgesetzes, jedoch mit einigen Abweichungen hinsichtlich der einzuhaltenden Frist und der Einbringungsstelle.

Im Abschnitt B, in den §§ 141 bis 143, wird das Rechtsmittelverfahren gegen Entscheidungen der Nichtigkeitsabteilung geregelt. Für das Verfahren sollen grundsätzlich die Bestimmungen der Zivilprozessordnung zur Anwendung kommen, wobei jedoch einige Sonderregelungen vorgesehen werden.

In Angleichung an die Systematik der ZPO wird künftig zwischen Endentscheidungen und Beschlüssen unterschieden, wobei gegen Endentscheidungen das Rechtsmittel der Berufung und gegen Beschlüsse das Rechtsmittel des Rekurses zur Anwendung kommt. Beschlüsse der Nichtigkeitsabteilung, die künftig mittels Rekurses angefochten werden können, sind in § 142 Abs. 2 angeführt, wobei dazu auch die Unterbrechungsbeschlüsse sowie die Beschlüsse betreffend die Zurückweisung von Berufungen zählen.

Entsprechend den bisherigen §§ 138 und 139 und den nunmehr anwendbaren Bestimmungen der ZPO sind die Berufungen bei der ersten Instanz, dh beim Patentamt einzureichen. Die der Nichtigkeitsabteilung schon bisher zustehenden Kompetenzen im Berufungsverfahren, wie die Beanstandung von Mängeln, werden beibehalten (§ 141 Abs. 2 Z 3). Die Rechtsfolgen bei Nichtbehebung der Beanstandungen ergeben sich aus der ZPO.

Da die ZPO für das Rechtsmittelverfahren, mit Ausnahme der Sonderregelungen des PatG anwendbar ist, richten sich künftig auch die Anforderungen an eine Berufung nach der ZPO, wie insbesondere § 467 und § 482 ZPO (Inhalt der Berufung). Zu beachten ist auch, dass durch die generelle Anwendbarkeit der ZPO bei Versäumungen von Fristen im Rechtsmittelverfahren (dh auch der Rechtsmittelfristen) die Regelungen der ZPO über die Wiedereinsetzung und nicht jene der §§ 129 ff heranzuziehen sind.

Die Entscheidungen des Berufungsgerichts sind durch dieses, und nicht durch das Patentamt zuzustellen (§ 141 Abs. 2 Z 4).

Im § 142 Abs. 1 wird normiert, welche Verfügungen und Beschlüsse nicht gesondert anfechtbar sind.

Nach der bisherigen Rechtslage konnten gegen Endentscheidungen gebührenreduzierte Kostenberufungen erhoben werden. Nach der künftigen Rechtslage wird dazu – im Hinblick auf die generelle Anwendung der ZPO für das Rechtsmittelverfahren – § 55 ZPO maßgeblich sein. Gemäß dieser Bestimmung kann die in einem Urteil enthaltene Entscheidung über den Kostenpunkt ohne gleichzeitige Anfechtung der in der Hauptsache ergangenen Entscheidung nur mittels Rekurs angefochten werden. Dies bedeutet, dass künftig gegen Endentscheidungen der Nichtigkeitsabteilung, wenn nur gegen die Kostenentscheidung ein Rechtsmittel erhoben werden soll, Rekurs erhoben werden muss.

Im § 142 Abs. 3 sind Sonderregelungen enthalten, die ebenfalls im Hinblick darauf, dass an die Stelle eines Gerichts erster Instanz das Patentamt tritt, erforderlich sind. Mängel des Rekurses sind – wie bisher – durch die Nichtigkeitsabteilung zu beanstanden (§ 142 Abs. 3 Z 3). Dass die Rekurse zur Rekursbeantwortung dem Gegner zuzustellen sind, ergibt sich bereits aus der ZPO.

Aus § 143 ergibt sich, welche Rechtsmittel gegen Urteile des Berufungsgerichts und Beschlüsse des Rekursgerichts zulässig sind, sowie auch hier die generelle Anwendbarkeit der ZPO. Die Sonderregelungen betreffend Fristen und Einbringungsstelle sind zu beachten.

Im Abschnitt C, in den §§ 144 bis 146, werden jene Bestimmungen zusammengefasst, die sowohl für das Rechtsmittelverfahren nach Abschnitt A und jenes nach Abschnitt B gelten.

Für das Rechtsmittelverfahren kann Verfahrenshilfe vor der Nichtigkeitsabteilung beantragt werden, die durch Einzelbeschluss des Vorsitzenden entscheidet (§ 144). Im Hinblick darauf, dass auch künftig Patentanwälte vor dem Oberlandesgericht Wien vertretungsbefugt sind (§ 145 Abs. 2), kann anstelle der Begebung eines Rechtsanwaltes auch ein Patentanwalt beigegeben werden.

Im § 145 Abs. 1 wird ausdrücklich vorgesehen, dass die Zustellung von Schriftstücken durch das Patentamt im Rechtsmittelverfahren den Bestimmungen im erstinstanzlichen Verfahren folgt, da einzelne davon abweichende Regelungen der ZPO (wie die Bekanntmachung in der Ediktsdatei) nicht durch das Patentamt vollziehbar sind.

Im bisherigen § 77 war festgelegt, dass zur berufsmäßigen Parteienvertretung vor dem Patentamt, also auch der Rechtsmittelabteilung und vor dem Obersten Patent- und Markensenat, Patentanwälte vertretungsbefugt waren. Da die Rechtsmittelverfahren künftig vor den ordentlichen Gerichten geführt werden, wird im § 145 Abs. 2 den Patentanwälten die Berechtigung zur berufsmäßigen Parteienvertretung vor dem Oberlandesgericht Wien eingeräumt.

§ 145 Abs. 3 ordnet die gemäß ständiger Rechtsprechung geltende Nichtanwendbarkeit des § 234 ZPO (Veräußerung der streitverfangenen Sache) für alle mehrseitigen Rechtsmittelverfahren an.

Im § 145 Abs. 4 wird ausdrücklich normiert, dass die besonderen Bestimmungen über die Akteneinsicht im erstinstanzlichen Verfahren (§ 81, § 81a) auch im Rechtsmittelverfahren anzuwenden sind.

Im § 146 Abs. 1 wird vorgesehen, dass im Oberlandesgericht Wien ein Senat (zwei Berufsrichter, ein Laienrichter) über die Rechtsmittel entscheidet. Als Laienrichter können sowohl die fachmännischen Laienrichter des Handelsstandes (die nach den Bestimmungen des § 20 GOG bestellt werden) als auch sonstige Personen mit besonderer Fachkunde, die auf Vorschlag des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie vom Bundesminister für Justiz bestellt werden, herangezogen werden. Die besondere Fachkunde, auf die in den bisherigen Beschwerdeverfahren und Berufungsverfahren durch die Einbeziehung von Mitgliedern des Patentamtes (§ 58 Abs. 2) zurückgegriffen wurde, wird erhalten, als diese auch künftig als fachmännische Laienrichter herangezogen werden können. Der Kreis wird jedoch weiter gezogen, als künftig auch sonstige Personen mit besonderer Fachkunde zu Laienrichtern bestellt werden können. Werden Bundesbedienstete bzw. Mitglieder des Patentamtes als Laienrichter bestellt, sind sie in Ausübung ihres Amtes unabhängig und an keine Weisungen gebunden. Für sie gelten die Ausschließungsgründe der JN sinngemäß.

Im § 146 Abs. 2 wird für den Fall, dass in erster Instanz die Technische Abteilung oder die Nichtigkeitsabteilung entschieden hat, ein besonders zusammengesetzter Senat des Obersten Gerichtshofes zuständig, der neben drei Berufsrichtern zwei Laienrichter umfasst.

Eine besondere Zusammensetzung findet gemäß § 146 Abs. 3 im Hinblick auf Sortenschutzrechte Anwendung und berücksichtigt das schon bisher bestehende Vorschlagsrecht des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft.

Im § 146 Abs. 4 wird normiert, dass, sofern in den Abs. 1 bis 3 nichts Abweichendes normiert ist, die Bestimmungen über die fachmännischen Laienrichtern anzuwenden sind. Ausdrücklich vorgesehen wird, dass der Vorsitzende den Referenten zu bestimmen hat, somit auch die Laienrichter als Referenten herangezogen werden können.

Zu Art. 1 Z 35 (V. Hauptstück) und Art. 1 Z 41 (VI. und VII. Hauptstück):

Die Änderung der Bezeichnungen ist durch die Einfügung des neuen IV. Hauptstücks erforderlich.

Zu Art. 1 Z 36 (§ 156 Abs. 6), Art. 1 Z 37 (Überschrift des § 157) und Art. 1 Z 38 (§ 157 Abs. 1 Z 5):

Durch die Änderungen entfallen Bezugnahmen, die nicht mehr aktuell sind.

Zu Art. 1 Z 39 (§ 160):

In dieser Bestimmung sind – aufgrund der Novellierung der Strafprozessordnung – die Bezugnahmen richtig zu stellen.

Zu Art. 1 Z 40 (§ 162 Abs. 1):

Für Verletzungsverfahren war schon bisher ausschließlich das Handelsgericht Wien zuständig, wobei in jedem Fall ein Senat in erster und zweiter Instanz unter Beteiligung fachmännischer Laienrichter zu entscheiden hat. Auch in dritter Instanz wird nunmehr eine Beteiligung von Laienrichtern vorgesehen. Die Besetzung der Senate erfolgt in Orientierung an § 146 Abs. 1 und 2.

Zu Art. 1 Z 42 (§ 176b):

Diese Bestimmung regelt im Abs. 1 die Zuständigkeit zur Weiterführung der mit Ablauf des 31. Dezember 2013 anhängigen Rechtsmittelverfahren. Abs. 1 Z 2 stellt ausdrücklich klar, dass nicht rückwirkend strengere Anforderungen festgelegt werden.

Die Abs. 2 bis 4 enthalten Übergangsbestimmungen für jene Fälle, in denen die erste Instanz nach dem 31. Dezember 2013 unverändert ist (Technische Abteilung, Rechtsabteilung und Nichtigkeitsabteilung), sich aber das Rechtsmittel und die Rechtsmittelinstanz ändern.

Abs. 2 und 3 treffen Vorkehrungen für den Fall, dass die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen eine Entscheidung der Technischen Abteilung oder Rechtsabteilung oder zur Erhebung einer Berufung gegen eine Entscheidung der Nichtigkeitsabteilung mit Ende des 31. Dezember 2013 noch offen ist. In Abs. 3 wird zudem sichergestellt, dass in den Fällen von Beschlüssen der Nichtigkeitsabteilung, gegen die

künftig anstelle der Berufung der Rekurs zulässig ist, in der Übergangsphase die bisher längere Frist von zwei Monaten erhalten bleibt.

Abs. 4 stellt ausdrücklich klar, dass für Berufungen, die vor dem 1. Jänner 2014 eingereicht werden, nicht rückwirkend strengere Anforderungen für die Einreichung festgelegt werden.

Die Abs. 5 bis 6 enthalten Übergangsbestimmungen für jene Fälle, in denen die zweite Instanz mit Ablauf des 31. Dezember 2013 aufgelöst ist (Rechtsmittelabteilung, Oberster Patent- und Markensenat).

Abs. 5 trifft Vorkehrungen für den Fall, dass die Frist zur Erhebung einer Beschwerde an den Obersten Patent- und Markensenat gegen Entscheidungen der Rechtsmittelabteilung, die vor Ablauf des 31. Dezember 2013 gefasst wurden, noch nicht abgelaufen ist. Diese Sonderregelung ist insofern erforderlich, als § 140 nur den Revisionsrekurs gegen Entscheidungen des Oberlandesgerichtes Wien abdeckt. Für die in Abs. 5 genannten Fälle wird anstelle der Beschwerde der Revisionsrekurs als Rechtsmittel vorgesehen. Um für diese Fälle in der Übergangsphase keine unterschiedlichen Bedingungen festzulegen, wird normiert, dass die Voraussetzungen des § 62 AußStrG nicht vorliegen müssen.

Die Entscheidungen, die der Oberste Patent- und Markensenat in zweiter und dritter Instanz getroffen hat, unterlagen bisher keinem weiteren Rechtszug. Abs. 6 stellt klar, dass gegen Entscheidungen, die vor Ablauf des 31. Dezember 2013 gefasst wurden, das außerordentliche Rechtsmittel der Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof erhalten bleibt.

Abs. 7 stellt sicher, dass für anhängige Wiedereinsetzungsverfahren die bisher geltenden Bestimmungen weiter anzuwenden sind.

Für Wiederaufnahmeanträge, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Novelle in noch offener Frist bei der Rechtsmittelabteilung oder dem Obersten Patent- und Markensenat geltend gemacht werden könnten, ist eine Sonderregelung vorzusehen, da diese Einrichtungen aufgelöst werden. Es wird daher im Abs. 8 für diese Verfahren die Zuständigkeit des Oberlandesgerichtes Wien vorgesehen.

Zu Art. 1 Z 43 (Entfall des § 178a):

Die Bestimmung zur Umbenennung der Beschwerdeabteilung in Rechtsmittelabteilung wird durch die Auflösung der Rechtsmittelabteilung obsolet.

Zu Art. 1 Z 44 (§ 179 Z 3):

Mit dieser Bestimmung wird die Vollzugsklausel angepasst.

Zu Art. 1 Z 45 (§ 180b):

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten.

Zu Art. 2 (Änderung des Gebrauchsmustergesetzes):

Zu Art. 2 Z 1 (§ 33 Abs. 1 Z 2 und 3) und Art. 2 Z 2 (Entfall des § 33 Abs. 1 Z 4):

In diesen Bestimmungen werden Zuständigkeiten und Zusammensetzung der Rechtsmittelabteilung und des Obersten Patent- und Markensenates geregelt. Durch die Auflösung der Rechtsmittelabteilung und des Obersten Patent- und Markensenates sind die diesbezüglichen Regelungen zu adaptieren. Die Rechtsmittelinstanzen und die diesbezüglichen Verfahren sind im neu eingefügten VII. Hauptstück geregelt.

Zu Art. 2 Z 3 (Entfall der §§ 35, 37 und 37a samt Überschriften):

Anstelle der Rechtsmittelabteilung wird künftig der Rechtszug von der Rechtsabteilung und der Technischen Abteilung an das Oberlandesgericht Wien gehen. Von der Nichtigkeitsabteilung wird der Rechtszug anstelle des Obersten Patent- und Markensenates künftig an das Oberlandesgericht Wien gehen. Die geltenden Bestimmungen sind daher ersatzlos aufzuheben. Die neuen Rechtsmittelinstanzen und die diesbezüglichen Verfahren sind im neu eingefügten VII. Hauptstück geregelt.

Zu Art. 2 Z 4 (§ 36 Abs. 2):

Zur Verfahrensvereinfachung und Kosteneinsparung wird vorgesehen, dass bestimmte Entscheidungen und Beschlüsse durch den Vorsitzenden allein erfolgen können.

Zu Art. 2 Z 5 (§ 39 Abs. 1), Art. 2 Z 6 (§ 39 Abs. 4) und Art. 2 Z 7 (§ 39 Abs. 6):

In diesen Bestimmungen haben die Bezugnahmen auf die aufgelöste Rechtsmittelabteilung und auf den aufgelösten Obersten Patent- und Markensenat zu entfallen.

Zu Art. 2 Z 8 (§ 44 Abs. 1):

Für Verletzungsverfahren war schon bisher ausschließlich das Handelsgericht Wien zuständig, wobei in jedem Fall ein Senat in erster und zweiter Instanz unter Beteiligung fachmännischer Laienrichter zu

entscheiden hat. Auch in dritter Instanz wird nunmehr eine Beteiligung von Laienrichtern vorgesehen. Die Besetzung der Senate erfolgt in Orientierung an § 50d.

Zu Art. 2 Z 9 (VII. Hauptstück) und Art. 2 Z 10 (§§ 46 bis 50d samt Überschriften):

Siehe Erl zu Art. 1 Z 33 und 34.

Zu Art. 2 Z 11 (§ 51b):

Siehe Erl zu Art. 1 Z 42.

Zu Art. 2 Z 12 (§ 53a Abs. 6):

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten.

Zu Art. 2 Z 13 (§ 54 Z 4):

Mit dieser Bestimmung wird die Vollzugsklausel angepasst.

Zu Art. 3 (Änderung des Patentverträge-Einführungsgesetzes):

Zu Art. 3 Z 1 (§ 16 Abs. 2):

Da auf Grund der jüngsten Änderung des Patentamtsgebührengesetzes – PAG, BGBl. I Nr. 149/2004 idF BGBl. I Nr. 36/2011, bei Patentanmeldungen keine Veröffentlichungsgebühr mehr zu zahlen ist (§ 3 Abs. 1 PAG), hat der diesbezügliche Verweis zu entfallen.

Zu Art. 3 Z 2 (§ 23 Abs. 3):

Die Änderung der Zitierung erfolgt auf Grund der Änderung des § 76 Patentgesetz (vgl. Erl. zu Art. 1 Z 14).

Zu Art. 3 Z 3 (§ 25b):

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten.

Zu Art. 4 (Änderung des Schutzzertifikatsgesetzes 1996):

Zu Art. 4 Z 1 (§ 7):

Auf Grund der Änderungen des Patentgesetzes (vgl. Erl. zu Art. 1) waren die Zitierungen anzupassen.

Zu Art. 4 Z 2 (§ 11 Abs. 5):

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten.

Zu Art. 5 (Änderung des Halbleiterschutzgesetzes):

Zu Art. 5 Z 1 (§ 16 Abs. 3):

In diesen Bestimmungen haben die Bezugnahmen auf die aufgelöste Rechtsmittelabteilung und auf den aufgelösten Obersten Patent- und Markensenat zu entfallen.

Zu Art. 5 Z 2 (§ 16 Abs. 6 und 7) und Art. 5 Z 3 (§ 17):

Auf Grund der Änderungen des Patentgesetzes (vgl. Erl. zu Art. 1) waren die Zitierungen anzupassen.

Zu Art. 5 Z 4 (§ 23 Abs. 1):

Für Verletzungsverfahren war schon bisher ausschließlich das Handelsgericht Wien zuständig, wobei in jedem Fall ein Senat in erster und zweiter Instanz unter Beteiligung fachmännischer Laienrichter zu entscheiden hat. Auch in dritter Instanz wird nunmehr eine Beteiligung von Laienrichtern vorgesehen. Die Besetzung der Senate erfolgt in Orientierung an § 146 Abs. 1 und 2 Patentgesetz.

Zu Art. 5 Z 5 (§ 26b Abs. 5):

Siehe Erl zu Art. 1 Z 42.

Zu Art. 5 Z 6 (§ 27 Abs. 8):

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten.

Zu Art. 6 (Änderung des Markenschutzgesetzes 1970):

Zu Art. 6 Z 1 (§ 2 Abs. 3) und Art. 6 Z 2 (§ 17 Abs. 2 Z 1):

Die Zitierung der Gemeinschaftsmarkenverordnung war richtigzustellen.

Zu Art. 6 Z 3 (§ 20 Abs. 3):

Die Festlegung, wonach Feststellungsbeschlüsse nach dieser Bestimmung mittels Rekurs an das OLG Wien angefochten werden können, dient der Klarstellung, dass diese nicht als bloße Zwischenentscheidungen im Sinne des § 37 Abs. 2 anzusehen und somit gesondert rechtsmittelfähig sind.

Zu Art. 6 Z 4 (§ 24 Abs. 4):

Die Bezugnahme auf den aufgelösten Obersten Patent- und Markensenat hat zu entfallen.

Zu Art. 6 Z 5 (§ 29a Abs. 4):

Die Novelle wird zum Anlass genommen, einige Verbesserungen zum 2009 eingeführten Widerspruchsverfahren umzusetzen. Mit der vorliegenden Bestimmung soll das bisher seitens des Widersprechenden teilweise nicht beeinflussbare Risiko einer verspäteten Gutbuchung der Widerspruchsgebühr auf dem Amtskonto und damit der Nichtbehandlung des Widerspruchs ausgeschlossen werden. Nach § 8 PAV ist die Rechtzeitigkeit der Gebührensatzung bei Entrichtung der Gebühr im Überweisungsweg vom Datum ihrer Gutschrift auf dem Amtskonto abhängig. Nunmehr wird festgelegt, dass es für die Rechtzeitigkeit der Zahlung der Widerspruchsgebühr lediglich darauf ankommt, dass der Zahlungsvorgang innerhalb der Widerspruchsfrist veranlasst, d.h. zB bei Überweisungen beim Bankinstitut beauftragt wurde. Selbstverständlich gilt dies nur für den Fall, dass dieser Zahlungsauftrag nicht widerrufen wird und die Gebühr tatsächlich auf dem Amtskonto eingeht.

Zu Art. 6 Z 6 (§ 29b Abs. 1):

Bislang gab es im Widerspruchsverfahren keine Frist für die Erhebung der Einrede der mangelnden Benutzung der widerspruchsbegründenden Marke, was jedoch der Schnelligkeit des Verfahrens abträglich sein kann und insbesondere bei Mehrfachwidersprüchen Auswahlentscheidungen (§ 29b Abs. 4 letzter Satz) auf Basis gesicherter Erwartungen über den Verfahrensgang der einzelnen Widerspruchsverfahren erschwert. Nachdem die Umstände, ob eine solche Einrede erhoben werden kann, schon im Zeitpunkt der Veröffentlichung der sodann mit Widerspruch angegriffenen Marke feststehen, soll es nicht im Belieben des angegriffenen Markeninhabers stehen, wann er dieses Verteidigungsmittel, welches idR ein aufwändiges Bescheinigungsverfahren auslöst, ergreifen kann. Er soll sich vielmehr bereits im Zuge seiner Überlegungen nach Kenntnis des gegen seine Marke erhobenen Widerspruchs abschließend mit dieser Einredemöglichkeit befassen.

Die Neufassung und teilweise Umgruppierung der bisherigen §§ 35 bis 42 als §§ 35 bis 43 (vgl. Z 8 und 9) erfordert die Korrektur der bisherigen Bezugnahmen auf § 42 Abs. 1 und 3. Teilweise wurde der bislang bloß im Wege der Rezipierung übernommene Regelungsinhalt zur leichteren Verständlichkeit in Worten in die Bestimmung aufgenommen. Unmittelbare inhaltliche Änderungen werden dadurch nicht bewirkt.

Zu Art. 6 Z 7 (§ 35 Abs. 1), Art. 6 Z 8 (§ 35 Abs. 5 und 6) und Art. 6 Z 9 (§§ 36 bis 43):

Der Wegfall der Rechtsmittelabteilung des Österreichischen Patentamtes sowie des Obersten Patent- und Markensenates samt Neuschaffung eines Rechtszuges an die ordentlichen Gerichte macht im Unterabschnitt „Behörden und Verfahren“ die Normierung zahlreicher neuer Bestimmungen erforderlich und lässt eine Neuordnung und Umgruppierung der verbleibenden Regelungen geboten erscheinen.

Nach genereller Festlegung der Aufgaben und Befugnisse der Rechtsabteilung und ihrer Mitglieder bzw. ermächtigten Bediensteten werden im neuen § 35 Abs. 5 jene Verfahrensvorschriften des PatG aufgelistet, die schon bislang aufgrund von Rezipierungen im bisherigen § 42 Abs. 1 im Markenverfahren subsidiär zur Anwendung kamen. Im Vergleich zur bisherigen Regelung entfallen lediglich die Bestimmungen des § 70 Abs. 4 und der §§ 71 bis 73 PatG. Der Inhalt der erstgenannten Bestimmung wurde nunmehr im Wesentlichen in § 37 Abs. 2 (mit der Klarstellung, dass im Widerspruchsverfahren ergehende Unterbrechungsbeschlüsse wie im Nichtigkeitsverfahren anfechtbar sind) bzw. § 41 Abs. 1 MSchG übernommen. Die §§ 71 bis 73 PatG hatten die Regelung des Verfahrens vor der nunmehr aufgelösten Rechtsmittelabteilung zum Gegenstand und konnten ersatzlos entfallen. Neu rezipiert wurde die Klarstellung des § 62 Abs. 8 PatG betreffend die Zuständigkeit für Entscheidungen im Rahmen des Gebührenanspruchsgesetzes.

In § 35 Abs. 6 wird der Regelungsinhalt des bisherigen § 42 Abs. 2 (Veröffentlichungen im Markenanzeiger) ohne Änderungen übernommen.

§ 36 übernimmt unter Streichung der Bezugnahmen auf die aufgelöste Rechtsmittelabteilung und den Obersten Patent- und Markensenat die Bestimmung des bisherigen § 41 (Ausschlussgründe für die Verfahren vor dem Patentamt).

§ 37 regelt das Rechtsmittelverfahren gegen Beschlüsse und Entscheidungen der Rechtsabteilung. Anstelle der bisherigen Beschwerde an die Rechtsmittelabteilung wird die Möglichkeit des Rekurses an das Oberlandesgericht Wien normiert.

War das Rechtsmittel- bzw. Beschwerdeverfahren in Markensachen bisher weitgehend durch die rezipierten Verfahrensregeln des PatG und die ergänzende Anwendung der ZPO geprägt, sollen gemäß § 37 Abs. 3 (Rezipierung des § 139 PatG) im Rekursverfahren grundsätzlich die Bestimmungen des

Außerstreitgesetzes (AußStrG), BGBl. I Nr. 111/2003, zur Anwendung kommen, wobei jedoch einige Sonderregelungen vorgesehen werden. So sollen Verweise im AußStrG auf das Gericht erster Instanz als Verweise auf die Rechtsabteilung gelten und ein Rekurs – wie schon bisher die Beschwerde – auch künftig bei der ersten Instanz einzubringen sein. Die weiteren Sonderregelungen betreffen die gegenüber dem AußStrG verlängerte Rekursfrist, die Beibehaltung der bisher aus § 71 Abs. 6 PatG rezipierten Regelung des Neuerungsverbot, die Behandlung von verspäteten oder mangelhaften Rekursen durch die erste Instanz sowie die Möglichkeit, den an das OLG Wien übermittelten Akten eine Stellungnahme der ersten Instanz ähnlich § 522 ZPO in Verbindung mit § 179 Geo beizuschließen. Des Weiteren wird die Regelung des bisherigen § 73 Abs. 9 PatG beibehalten, wonach im Rekursverfahren die Parteien die Kosten des Verfahrens selbst zu tragen haben. Abschließend wird normiert, dass die Zustellung der Rekursentscheidungen nicht von der ersten Instanz, sondern dem Rekursgericht selbst vorzunehmen sind. Im Detail wird auf die Erl. zu Art. 1 Z 34 verwiesen.

Im § 38 wird vorgesehen, dass gegen Beschlüsse des Rekursgerichts Revisionsrekurs erhoben werden kann. Das durch Rezipierung des § 140 Abs. 2 PatG festgelegte Verfahren richtet sich ebenfalls nach den Bestimmungen des Außerstreitgesetzes, jedoch mit einigen Abweichungen hinsichtlich der einzuhaltenden Frist und der Einbringungsstelle. Auch hier gilt, dass Parteien die Kosten des Verfahrens selbst zu tragen haben.

Anschließend an die Regelungen des Verfahrens vor der ersten Instanz und den diesbezüglich zur Verfügung stehenden Rechtsmitteln definiert § 39 in seinem Abs. 1 (unverändert zum bisherigen § 37) zunächst den Zuständigkeitsbereich der Nichtigkeitsabteilung des Patentamtes, legt in seinem Abs. 2 neue Sonderregelungen und Klarstellungen betreffend die alleinige Entscheidungszuständigkeit der Vorsitzenden in gewissen Fällen fest, womit im Wesentlichen die Effizienz der Nichtigkeitsabteilung und die Schnelligkeit ihrer Entscheidungsfindung weiter erhöht werden soll und übernimmt in seinem Abs. 3 unverändert die Regelung des bisherigen § 42 Abs. 3.

Die weiteren §§ 40 bis 42 regeln das Rechtsmittelverfahren gegen Entscheidungen der Nichtigkeitsabteilung. Für das Verfahren sollen grundsätzlich die Bestimmungen der Zivilprozessordnung zur Anwendung kommen, wobei auch hier einige Sonderregelungen vorgesehen werden.

In Angleichung an die Systematik der ZPO wird künftig zwischen Endentscheidungen und Beschlüssen unterschieden, wobei gegen Endentscheidungen das Rechtsmittel der Berufung und gegen Beschlüsse das Rechtsmittel des Rekurses – jeweils an das Oberlandesgericht Wien – zur Anwendung kommt.

§ 40 rezipiert bezüglich des anzuwendenden Berufungsverfahrens die Bestimmung des § 141 Abs. 2 PatG. Danach sind Berufungen bei der ersten Instanz, dh beim Patentamt einzureichen. Die der Nichtigkeitsabteilung schon bisher zustehenden Kompetenzen im Berufungsverfahren, wie die Beanstandung von Mängeln, werden beibehalten. Die Rechtsfolgen bei Nichtbehebung der Beanstandungen ergeben sich aus der ZPO. Die Entscheidungen des Berufungsgerichts sind durch dieses, und nicht durch das Patentamt zuzustellen.

Zu beachten ist, dass sich künftig auch die Anforderungen an Inhalt und Umfang der Berufung nach der ZPO (insbesondere §§ 467 und 482) richten. Auch sind bei Versäumnissen von Fristen im Rechtsmittelverfahren (dh auch der Rechtsmittelfristen) künftig die Regelungen der ZPO über die Wiedereinsetzung und nicht die Bestimmungen der §§ 129 ff PatG heranzuziehen. An die Stelle gebührenreduzierter Kostenberufungen an den bisherigen Obersten Patent- und Markensenat tritt infolge der generellen Anwendbarkeit der ZPO der Kostenrekurs gemäß § 55 leg.cit.

Im § 41 Abs. 1 wird normiert, dass vorbereitende Verfügungen des Referenten im Nichtigkeitsverfahren nicht gesondert anfechtbar sind. Nicht in Abs. 2 genannte Entscheidungen und Beschlüsse der Nichtigkeitsabteilung im Vorverfahren oder der Verhandlung können nur dann in der gegen die Endentscheidung gerichteten Berufung angefochten werden, wenn sie auf diese Einfluss hatten. Beschlüsse der Nichtigkeitsabteilung, die künftig mittels Rekurses angefochten werden können, sind im § 41 Abs. 2 angeführt, wobei dazu neben Unterbrechungsbeschlüssen und Beschlüssen betreffend die Zurückweisung von Berufungen auch die Wiedereinsetzungsbeschlüsse der Vorsitzenden (§ 130 Abs. 2 PatG) zählen. Im § 41 Abs. 3 werden wiederum die Regelungen des PatG (§ 142 Abs. 3) zum Rekursverfahren gegen Beschlüsse der Nichtigkeitsabteilung durch entsprechende Rezipierung übernommen. Sonderregelungen sind erneut im Hinblick darauf erforderlich, dass das Patentamt an die Stelle eines Gerichts erster Instanz tritt. Mängel des Rekurses sind – wie bisher - bereits durch den rechtskundigen Referenten der Nichtigkeitsabteilung zu beanstanden.

Aus § 42 ergibt sich, welche Rechtsmittel gegen Urteile des Berufungsgerichts und Beschlüsse des Rekursgerichts zulässig sind, sowie auch hier die generelle Anwendbarkeit der ZPO. Die im Wege der Rezipierung aus dem PatG (§ 143 Abs. 2 und 3) übernommenen Sonderregelungen betreffend Fristen und Einbringungsstelle sind zu beachten.

§ 43 Abs. 1 erklärt die Bestimmungen der §§ 144 und 145 Abs. 1 bis 3 PatG als für das Markenverfahren sinngemäß anwendbar. Aus ihrer Textierung („...für Rechtsmittelverfahren nach diesem = dem IV. Hauptstück des Patentgesetzes 1970...“) wird auch ohne Übernahme der Bezug habenden Gliederungsüberschrift des PatG deutlich, dass sie für alle einschlägigen Rechtsmittelverfahren vor dem Oberlandesgericht Wien bzw. dem Obersten Gerichtshof gelten. Auf die diesbezüglichen Erläuterungen zu Art. 1 Z 34 wird explizit verwiesen. Hervorgehoben werden soll, dass künftig auch in markenrechtlichen Rechtsmittelverfahren Verfahrenshilfe beantragt werden kann und dass infolge der Übernahme der Regelung des § 145 Abs. 2 PatG in markenrechtlichen Rechtsmittelverfahren vor dem Oberlandesgericht Wien künftig auch Patentanwälte und Notare vertretungsbefugt sind. Anders als für den Patentbereich wird hingegen im Markenbereich keine zwingende Notwendigkeit gesehen, die Akteneinsichtsbestimmungen des § 50 MSchG auch für das Rechtsmittelverfahren für anwendbar zu erklären, weshalb die Rezipierung des § 145 Abs. 4 PatG unterblieb.

§ 43 Abs. 2 übernimmt die Regelung des § 146 Abs. 1 und 4 PatG hinsichtlich der Zusammensetzung der Senate des OLG auch für markenrechtliche Rechtsmittelverfahren, soweit sich die Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Rechts- oder Nichtigkeitsabteilung wenden. Für Verletzungsstreitigkeiten oder Verfahren vor dem OGH wird hingegen in Markensachen keine vergleichbare Sonderregelung vorgesehen. Auf die Erl. zu Art. I Z 34 wird ergänzend hingewiesen.

Zu Art. 6 Z 10 (§ 56a):

Im Art. 11 (Änderung der Jurisdiktionsnorm) wird in § 53 JN die Zuständigkeit bei Streitigkeiten über die Verletzung von gewerblichen Schutzrechten beim Handelsgericht Wien zentralisiert. Dies wird – vergleichbar den diesbezüglichen Regelungen in den anderen einschlägigen Materiengesetzen sowie zur Sonderbestimmung des § 69d Abs. 1 MSchG (Gemeinschaftsmarkengericht) – nunmehr auch für die Verletzung nationaler und internationaler Marken explizit im MSchG normiert.

Zu Art. 6 Z 11 (§ 60a Abs. 2 und 3):

In § 60a Abs. 2 soll parallel zur Zentralisierung der zivilrechtlichen Markeneingriffsverfahren sowie zur Sonderbestimmung des § 69d Abs. 2 MSchG auch die Zuständigkeit zur strafrechtlichen Verfolgung von Markeneingriffen bei einem Gericht, dem Landesgericht für Strafsachen Wien, vereinheitlicht werden.

In Abs. 3 ist – aufgrund der Novellierung der Strafprozessordnung – die Bezugnahme richtig zu stellen.

Zu Art. 6 Z 12 (§ 61 Abs. 1) und Art. 6 Z 13 (§ 61 Abs. 4 und 5):

In dieser Bestimmung haben die Bezugnahmen auf die aufgelöste Rechtsmittelabteilung und den Obersten Patent- und Markensenat zu entfallen. Darüber hinaus wurden in Abs. 4 Klarstellungen zum Zustellungsbevollmächtigten getroffen.

Zu Art. 6 Z 14 (Überschrift des VII. Abschnitts), Art. 6 Z 15 (§§ 68 bis 68c) und Art. 6 Z 16 (§ 68f Abs. 1):

Der Schutz geografischer Angaben und Ursprungsbezeichnungen wird ab 4.1.2013 durch die Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21.11.2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel, ABl. L 343/1 vom 14.12.2012 geregelt. In Abschnitt VII des MSchG, der das innerstaatliche Verfahren sowie die Durchsetzung des Gemeinschaftsschutzes normiert, mussten daher die Bezugnahmen auf diese Gemeinschaftsnorm richtig gestellt werden. Zu Änderungen des Verfahren kommt es dadurch nur insoweit, als im Zuge der Verkürzung der Einspruchsfrist gegen ausländische Anträge auf Gemeinschaftsebene auch die nationale Frist zur Einreichung und Begründung entsprechender Einsprüche beim Patentamt verkürzt werden musste, um die Bearbeitung und zeitgerechte Übermittlung dieser Einsprüche an die Kommission gewährleisten zu können (§ 68b Abs. 1). Als Beitrag zur Verfahrensbeschleunigung des innerstaatlichen Prüfungsverfahrens bezüglich österreichischer Herkunftsangaben wurde auch die Frist für die Erhebung von Einsprüchen gegen inländische Angaben von vier auf nunmehr drei Monate verkürzt (§ 68a Abs. 1).

Das Rechtsmittel gegen Beschlüsse und Entscheidungen der Rechtsabteilung nach diesem Abschnitt ist ebenfalls der Rekurs (vgl. §§ 37 ff). Abweichend von § 46 Abs. 2 AußStrG wird in § 68a Abs. 7 bestimmt, dass die Frist zur Erhebung eines Rekurses gegen eine in elektronischer Form erfolgende Veröffentlichung einer positiven Entscheidung gemäß § 68a Abs. 5 mit dem Datum der elektronischen Veröffentlichung beginnt (vgl. § 34b Patentamtsverordnung, PBl. 2005, Nr. 12, Anhang 4 idF PBl. 2011, Nr. 2, S. 34).

Zu Art. 6 Z 17 (§ 68i Abs. 2):

In dieser Bestimmung ist – aufgrund der Novellierung der Strafprozessordnung – die Bezugnahme richtig zu stellen.

Zu Art. 6 Z 18 (§ 68j):

Aufgrund der Novellierung des § 53 JN sollen Verletzungsverfahren in gewerblichen Schutzrechten beim Handelsgericht Wien konzentriert sein – § 68j Abs. 1 dient der Klarstellung, dass dies auch auf zivilrechtliche Streitigkeiten in Herkunftssachen zutrifft. Abs. 2 normiert – vergleichbar zur Neuregelung in Markensachen – die ausschließliche Zuständigkeit des Landesgerichts für Strafsachen Wien zur Verfolgung der strafrechtlich zu ahndenden Sachverhalte nach Abschnitt VII (vgl. § 68h) und soll durch diese Konzentration den Aufbau der für diese Spezialmaterie erforderlichen besonderen Sachkunde bei diesem Gericht fördern.

Zu Art. 6 Z 19 (§§ 69 und 69a Abs. 1) und Art. 6 Z 20 (§ 69b Z 4):

In diesen Bestimmungen war die Zitierung der Gemeinschaftsmarkenverordnung richtigzustellen.

Zu Art. 6 Z 21 (§ 69c Abs. 2):

Wie im deutschen Markenrecht (§ 125d Abs. 3) sollen in Hinkunft aus eingetragenen Gemeinschaftsmarken im Wege der Umwandlung in eine nationale Anmeldung hervorgehende Marken vom nationalen Widerspruchsverfahren ausgenommen werden. Das Gemeinschaftsmarkenverfahren sieht eine der Registrierung vorgelagerte Widerspruchsmöglichkeit vor. Gegen eingetragene Gemeinschaftsmarken, die sodann nach erfolgter Umwandlung als nationale Marke registriert werden, stand demnach bereits eine Widerspruchsmöglichkeit für Dritte offen, sodass ein zweites, nunmehr nationales und auf vergleichbare Gründe gestütztes Widerspruchsverfahren nicht sachgerecht erscheint.

Zu Art. 6 Z 22 (§ 69d Abs. 1):

In dieser Bestimmung war die Zitierung der Gemeinschaftsmarkenverordnung richtigzustellen.

Zu Art. 6 Z 23 (§ 70 Abs. 3):

Vergleichbar zu Art. 6 Z 21 soll auch hinsichtlich jener internationalen Marken, deren Schutzzulassungsverfahren vor dem Patentamt oder – bei (zusätzlicher) Benennung der Gemeinschaft – vor dem Gemeinschaftsmarkenamt im Zeitpunkt eines sie betreffenden Umwandlungsantrages bereits positiv abgeschlossen ist, nach erfolgter Registrierung als nationale Marke keine (zweite) Widerspruchsmöglichkeit bestehen.

Zu Art. 6 Z 24 (§ 77c):

In Abs. 1 wird hinsichtlich der Weiterführung der mit Ablauf des 31. Dezember 2013 bei der Rechtsmittelabteilung oder dem Obersten Patent- und Markensenat anhängigen Verfahren die Regelungen des § 176b des Patentgesetzes übernommen. Insoweit wird auch auf die hierzu vorliegenden Erläuterungen zu Art. 1 Z 42 (§ 176b) verwiesen.

Abs. 2 verhindern, dass sich laufende Einspruchsfristen im nationalen Prüfungsverfahren bzgl. österreichischer Herkunftsangaben mit Inkrafttreten der Novelle überfallsartig um ein Monat verkürzen.

Abs. 3 macht deutlich, dass die neue zentrale Zuständigkeit des Handelsgerichts Wien für zivilrechtliche Streitigkeiten sowie die zentrale Zuständigkeit des Landesgerichts für Strafsachen Wien für strafrechtlich zu ahnende Sachverhalte - jeweils sowohl was Marken- als auch Herkunftssachen anbelangt, - nur für nach dem 31. Dezember 2013 eingebrachte Klagen bzw. Privatanklagen begründet wird und ist der in Art. 12 enthaltenen Inkrafttretensbestimmung zu § 53 JN nachgebildet.

Abs. 4 legt fest, dass nur jene umgewandelten Markenrechte iS der genannten Bestimmungen nicht dem Widerspruch ausgesetzt sind, die nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes im Markenanzeiger veröffentlicht werden.

Zu Art. 6 Z 25 (§ 80 Z 1) und Art. 6 Z 26 (§ 80 Z 3):

Mit diesen Bestimmungen wird die Vollzugsklausel angepasst.

Zu Art. 6 Z 27 (§ 81a Abs. 6):

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten.

Zu Art. 7 (Änderung des Musterschutzgesetzes 1990):**Zu Art. 7 Z 1 (§ 26):**

Im Abs. 1 hat die Bezugnahme auf die aufgelöste Rechtsmittelabteilung zu entfallen.

Auf Grund der Änderungen des Patentgesetzes (vgl. Erl. zu Art. 1) waren im Abs. 2 die Zitierungen anzupassen.

Zu Art. 7 Z 2 (§ 27 Abs. 2):

In dieser Bestimmung sind die Bezugnahmen anzupassen.

Zu Art. 7 Z 3 (Entfall des § 28 samt Überschrift):

Anstelle der Rechtsmittelabteilung wird künftig der Rechtszug von der Rechtsabteilung und der Technischen Abteilung an das Oberlandesgericht Wien gehen. Die geltenden Bestimmungen sind daher ersatzlos aufzuheben. Die neuen Rechtsmittelinstanzen und das diesbezügliche Verfahren sind im neu eingefügten VI. Hauptstück geregelt.

Zu Art. 7 Z 4 (Überschrift des § 29) und Art. 7 Z 6 (Entfall des § 30):

Auf Grund der Auflösung des Obersten Patent- und Markensenates sowie der Neuregelung des Rechtzugs war die Überschrift des § 29 anzupassen und der die Berufung an den Obersten Patent- und Markensenat regelnde § 30 aufzuheben. Die neuen Rechtsmittelinstanzen und das diesbezügliche Verfahren sind nunmehr im neu eingefügten VI. Hauptstück geregelt.

Zu Art. 7 Z 5 (§ 29 Abs. 2):

In dieser Bestimmung sind die Bezugnahmen anzupassen.

Zu Art. 7 Z 7 (§ 32 Abs. 1) und Art. 7 Z 8 (§ 32 Abs. 4 und 5):

In diesen Bestimmungen haben die Bezugnahmen auf die aufgelöste Rechtsmittelabteilung und auf den aufgelösten Obersten Patent- und Markensenat zu entfallen.

Zu Art. 7 Z 9 (VI. Hauptstück) und Art. 7 Z 10 (§§ 40 bis 43e samt Überschriften):

Siehe Erl zu Art. 1 Z 33 und 34.

Zu Art. 7 Z 11 (§ 44d Abs. 5):

Siehe Erl zu Art. 1 Z 42.

Zu Art. 7 Z 12 (§ 46 Abs. 10):

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten.

Zu Art. 7 Z 13 (§ 47 Z 2):

Mit dieser Bestimmung wird die Vollzugsklausel angepasst.

Zu Art. 8 (Änderung des Patentamtsgebührengesetzes):**Zu Art. 8 Z 1 (§ 13 Abs. 8):**

Gemäß Art. 34 Abs. 3 lit. a des Vertrags über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens (PCT), BGBl. Nr. 1979/348, hat der Anmelder bei Uneinheitlichkeit der Anmeldung die Ansprüche einzuschränken oder zusätzliche Gebühren zu bezahlen.

Da die im Falle des Widerspruchs gegen die Aufforderung zur Zahlung einer zusätzlichen Gebühr zuständige Rechtsmittelabteilung aufgelöst wird, wird nunmehr in Anlehnung an das Verfahren über den Einspruch gegen eine Patentanmeldung (vgl. § 60 Abs. 3 Z 1 Patentgesetz) die Technische Abteilung zuständig gemacht.

Zu Art. 8 Z 2 (§ 28):

Auf Grund der Neuregelung des Rechtzugs haben im Abs. 1 die Gebühren für die Beschwerde an die Rechtsmittelabteilung und für Berufungen und Beschwerden an den Obersten Patent- und Markensenat zu entfallen. Gebühren für Rechtsmittel sind nunmehr nach dem Gerichtsgebührengesetz, BGBl. Nr. 501/1984, zu entrichten.

Im Abs. 2 entfallen folglich die Bezugnahmen auf die Beschwerde und die Berufung ebenso wie die Regelung betreffend die Beschwerdegebühr im bisherigen Abs. 3.

Der bisherige Abs. 4 wird zum neuen Abs. 3.

In Abs. 4 wird aus Gründen der Rechtssicherheit eine bis dato bestehende gesetzliche Lücke für den höchst seltenen Ausnahmefall der rechtskräftigen Wiederaufnahme (§ 127 Patentgesetz 1970, Art. 112a Abs. 5 EPÜ) geschlossen. Sämtliche bis zu diesem Zeitpunkt fällige Jahres- oder Erneuerungsgebühren können mithin zuschlagsfrei innerhalb eines Monats nach Zustellung einer entsprechenden Verständigung des Patentamtes entrichtet werden.

Zu Art. 8 Z 3 (§ 37):

Durch diese Übergangsregelung soll sichergestellt werden, dass im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes nicht abgeschlossene Verfahren bzw. noch nicht behandelte Anträge nicht durch Gebührenmischvarianten belastet werden.

Zu Art. 8 Z 4 (§ 40 Abs. 14):

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten.

Zu Art. 9 (Änderung des Sortenschutzgesetzes 2001):**Zu Art. 9 Z 1 (§ 7 Abs. 2) und Art. 9 Z 3 (§ 22 Abs. 2 Z 9) :**

In diesen Bestimmungen hat die Bezugnahme auf den aufgelösten Obersten Patent- und Markensenat zu entfallen.

Zu Art. 9 Z 2 (§ 20):

Schon bisher war in den Instanzen die Mitwirkung von Personen, die in Angelegenheiten des Sortenschutzes fachkundig sind, vorgesehen. Diese Mitwirkung soll auch weiterhin beibehalten werden, sodass in der neuen Fassung weiterhin die Zustimmung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft erforderlich sein wird.

Zu Art. 9 Z 4 (§ 27 Abs. 5):

Siehe Erl zu Art. 1 Z 42.

Zu Art. 9 Z 5 (§ 29 Z 3):

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten.

Zu Art. 9 Z 6 (§ 28 Abs. 6):

Mit dieser Bestimmung wird die Vollzugsklausel angepasst.

Zu Art. 10 (Änderung des Patentanwaltsgesetzes):**Zu Art. 10 Z 1 (§ 6 Abs. 2 und 3), Art. 10 Z 2 (§ 7 Abs. 4), Art. 10 Z 9 (§ 25), Art. 10 Z 10 (§ 26 Abs. 1 und 2), Art. 10 Z 12 (§ 37 Abs. 4), Art. 10 Z 14 (§ 48 Abs. 4) und Art. 10 Z 24 (§ 60 Abs. 2):**

In diesen Bestimmungen haben die Bezugnahmen auf den aufgelösten Obersten Patent- und Markensenat zu entfallen. Die dort normierten Melde- und Informationspflichten bzw. Veröffentlichungen im „Patentblatt“, im Internet, auf der Homepage der Patentanwaltskammer reichen zur Informierung der Öffentlichkeit aus.

Zu Art. 10 Z 3 (Entfall des § 7a Abs. 1 lit. c):

Diese Bestimmung hatte auf Grund der Auflösung des Obersten Patent- und Markensenat zu entfallen.

Zu Art. 10 Z 4 (§ 16 Abs. 1), Art. 10 Z 5 (§ 16 Abs. 3), Art. 10 Z 6 (§ 16c Abs. 3), Art. 10 Z 8 (§ 23 Abs. 1), Art. 10 Z 11 (§ 34 Abs. 2 lit. c) und Art. 10 Z 29 (§ 77):

Diese Änderungen waren auf Grund des neugeregelten Instanzenzugs und der Auflösung des Disziplinarsenats erforderlich.

Zu Art. 10 Z 7 (§ 17 Abs. 2):

Da nunmehr nach § 157 Abs. 1 Z 2 StPO in Strafverfahren auch Patentanwälte über das, was ihnen in dieser Eigenschaft bekannt geworden ist, zur Verweigerung der Aussage berechtigt sind, war Abs. 2 entsprechend anzupassen.

Zu Art. 10 Z 13 (§ 48 Abs. 1 lit. c):

Da gemäß § 2 Abs. 1 lit. f die Patentanwaltsprüfung bereits bis zu einem Jahr vor Vollendung der Praxis abgelegt werden kann, verbleibt für die Zeit nach Ablegung der Patentanwaltsprüfung bis zur Eintragung in die Liste der Patentanwälte keine der Einstellung der Ausübung des Patentanwaltsberufs entsprechende Sanktion für den Patentanwaltsanwärter, weshalb diese Lücke nunmehr durch die Sanktion der Verschiebung des Zeitpunkts, zu dem er in die Liste der Patentanwälte eingetragen werden kann, zu schließen war.

Zu Art. 10 Z 15 (§ 49):

Auf Grund der Auflösung des Disziplinarsenats für Patentanwälte ist das Rechtsmittelverfahren in Disziplinarangelegenheiten neu zu regeln. An die Stelle des Disziplinarsenats tritt in 2. Instanz das Verwaltungsgericht des Landes (vgl. Erl. zu Art. 10 Z 27).

Zu Art. 10 Z 16 (§ 50), Art. 10 Z 18 (§ 52), Art. 10 Z 19 (§ 53), Art. 10 Z 20 (§ 54 Abs. 1 und 2), Art. 10 Z 21 (§ 55 Abs. 1 und 2), Art. 10 Z 23 (§ 58 Abs. 3), Art. 10 Z 25 (§ 65 Abs. 3) und Art. 10 Z 26 (§ 69):

Die auf den aufgelösten Disziplinarsenat Bezug habenden Bestimmungen haben zu entfallen. Die Neuregelung des zweitinstanzlichen Rechtsmittelverfahrens vor dem Verwaltungsgericht des Landes ergibt sich aus dem Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz – VwGVG, BGBl. I Nr. 33/2013.

Im Hinblick auf den allgemeinen Trend, in manchen Bereichen längere Funktionsdauern vorzusehen, und auf Grund der Tatsache, dass im Bereich der Patentanwaltschaft kaum Disziplinarverfahren angestrengt werden müssen, wird die Funktionsdauer der Mitglieder des Disziplinarrates aus dem Kreis der Patentanwälte und des Patentamtes sowie des Disziplinaranwalts verdoppelt (§ 51 Abs. 1).

Zu Art. 10 Z 17 (§ 51 Abs. 1 bis 3):

Die Bestimmungen sind im Hinblick auf die Auflösung des Disziplinarsenats anzupassen.

In Abs. 2 ist der letzte Satz zu streichen, da es nach der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes mit der Stellung als oberstes Organ unvereinbar ist, wenn dessen Entscheidung an die Herstellung eines Einvernehmens mit einer anderen Stelle gebunden wird (vgl. *Raschauer*, in: *Korinek/Holoubek*, Bundesverfassungsrecht, Art. 19/1 B-VG, Rz 90 bis 110 [2003]). Die bisherige Bindung der Bundesregierung an die Vorschläge der Patentanwaltskammer erscheint daher unzulässig.

Zu Art. 10 Z 22 (§ 56):

Aufgrund der Übertragung der Rechtsmittelzuständigkeit an das Verwaltungsgericht des Landes hatten die entsprechenden Regelungen für den Disziplinarsenat zu entfallen.

Zu Art. 10 Z 27 (§ 71):

An die Stelle des mit 31. Dezember 2013 aufgelösten Disziplinarsenates tritt das Verwaltungsgericht des Landes (vgl. Erl. im Allgemeinen Teil). Die für den Disziplinarsenat geltenden Verfahrensbestimmungen hatten mithin zur Gänze zu entfallen.

Zu Art. 10 Z 28 (§ 72):

Partei des Verfahrens in Disziplinarangelegenheiten vor dem Verwaltungsgericht des Landes ist neben dem Disziplinarrat als belangter Behörde und dem Beschuldigten auch der Disziplinaranwalt.

Dem Disziplinaranwalt soll auch das Recht auf Revision gegen Erkenntnisse des Verwaltungsgerichts des Landes gemäß Art. 133 Abs. 1 Z 1 B-VG zukommen.

Zur umfangreichen Information sind der Patentanwaltskammer und dem Patentamt Beschlüsse und Erkenntnisse des Verwaltungsgerichts des Landes in Disziplinarangelegenheiten zur Kenntnis zu bringen.

Zu Art. 10 Z 29 (§ 77):

§ 77 war im Hinblick auf die Neuregelungen anzupassen.

Zu Art. 10 Z 30 (Überschrift von Abschnitt VIII):

Die Überschrift von Abschnitt VIII wird dessen Inhalt angepasst und trägt dem Umstand Rechnung, dass in diesem Abschnitt nunmehr auch Übergangsbestimmungen enthalten sind.

Zu Art. 10 Z 31 (§ 77a):

Diese Bestimmung regelt die Zuständigkeit zur Weiterführung der mit Ablauf des 31. Dezember 2013 anhängigen Verfahren.

Zu Art. 10 Z 32 (§ 80a):

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten.

Zu Art. 10 Z 33 (§ 81 Z 1) und Art. 10 Z 34 (Entfall des § 81 Z 2 und 4):

Auf Grund der Auflösung des Disziplinarsenats (Vorschlagsrecht des Bundesministers für Justiz hinsichtlich des Vorsitzenden und seines Stellvertreters) war Z 1 umzuformulieren und hatte Z 2 zu entfallen. Die seit längerem im § 23 Abs. 3 entfallene Verordnungsermächtigung „des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Inneres“ zur Schaffung näherer Bestimmungen über die Beschaffenheit und die Geltungsdauer der zum Nachweis der Mittellosigkeit vorzulegenden Zeugnisse machte den Entfall der Z 4 erforderlich.

Zu Art. 11 (Änderung der Jurisdiktionsnorm):

Zu § 53:

Die Zuständigkeit für Streitigkeiten über die Verletzung von gewerblichen Schutzrechten wird beim Handelsgericht Wien zentralisiert. Davon nicht umfasst sind jedoch Angelegenheiten, die schon bisher in die Zuständigkeit der Arbeits- und Sozialgerichte gefallen sind.

Zu Art. 12 (Inkrafttretensbestimmung zu Art. 11):

Da in der Jurisdiktionsnorm keine Inkrafttretensbestimmungen enthalten sind, wird das Inkrafttreten der Änderungen der Jurisdiktionsnorm im Art. 12 gesondert geregelt.

ÖSTERREICHISCHES PATENTBLATT

I. Teil

Herausgeber



österreichisches
patentamt

Wien, 15. September 2013 / CX. Jahrgang / Nr. 9

Erscheint am 15. jedes Monats

Bestellung beim Österreichischen Patentamt

DVR: 0078018

Bezugspreise:

Einzelne Hefte Teil I & II 31,00 EUR

Ein Jahrgang: I. Teil 74,00 EUR, II. Teil 252,00 EUR, vollst. Ausgabe 322,00 EUR

Die angeführten Bezugspreise gelten ohne Unterschied für das In- und Ausland, sowie auch für früher erschienene Hefte und Jahrgänge (soweit verfügbar)

Redaktion, Verwaltung und Verlag

im Österreichischen Patentamt

Wien XX., Dresdner Straße 87

Postanschrift: Postfach 95

1200 Wien

Inhalt

- **Gesetze, Verordnungen, Kundmachungen usw.**

- Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich des Protokolls zum Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Marken
- Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2013;

- **Entscheidung**

- **Patentrecht:**

- Zur Frage der Neuheit und der erfinderischen Tätigkeit betreffend eine Gleisstopfmaschine mit Arbeitswagen und Zugmaschine (Zwei-Wege-Maschine).

Nach Art 69 EPÜ wird der Schutzbereich des Patents durch den Inhalt der Patentansprüche bestimmt; die Beschreibung und die Zeichnungen sind jedoch zur Auslegung der Patentansprüche heranzuziehen. Maßgebend für den Schutzbereich eines Patents ist demnach ein ausgewogenes Verhältnis zwischen dem, was sich aus dem genauen Wortlaut der Patentansprüche ergibt, und dem, was aus der Beschreibung und den Zeichnungen als Lösung des technischen Problems hervorgeht.

Eine im Rahmen der Bekanntgabe der Firmen- und Anschriftänderung verbundene Ergänzung des Berufungsvorbringens ist unzulässig.

- **Oberster Patent- und Markensenat**

- Verhandlungsausschreibungen

- **Berichte und Mitteilungen**

- Nizzaer Abkommen: Beitritt von Neuseeland
- Madrider Protokoll: Beitritt von Tunesien
- WIPO - Videos zum PCT-System
- WIPO – PCT- Webinar
- WIPO - Advanced Seminar on the Patent Cooperation Treaty (PCT)

- **Anhang:**

- Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich des Protokolls zum Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Marken
-

Gesetze, Verordnungen, Kundmachungen usw.

Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich des Protokolls zum Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Marken

Der vollständige Text dieses Bundesgesetzes findet sich im **Anhang** zur vorliegenden Nr. 9/2013 des Österreichischen Patentblatts.

Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2013; Abänderung m.W. 1. September 2013

Gemäß § 60 Abs.2 PatG 1970 wird mit Wirkung 1. September 2013 folgende Änderung der Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes bekannt gemacht:
VB(v3) Elisabeth Gavrilovic wird dauerhaft der DatAko zugeteilt.

Entscheidung

Patentrecht

Erkenntnis des Obersten Patent- und Markensenates vom 27. Februar 2013, Op 3/12, (N 16/2010)

Zur Frage der Neuheit und der erfinderischen Tätigkeit betreffend eine Gleisstopfmaschine mit Arbeitswagen und Zugmaschine (Zwei-Wege-Maschine).

Nach Art 69 EPÜ wird der Schutzbereich des Patents durch den Inhalt der Patentansprüche bestimmt; die Beschreibung und die Zeichnungen sind jedoch zur Auslegung der Patentansprüche heranzuziehen. Maßgebend für den Schutzzumfang eines Patents ist demnach ein ausgewogenes Verhältnis zwischen dem, was sich aus dem genauen Wortlaut der Patentansprüche ergibt, und dem, was aus der Beschreibung und den Zeichnungen als Lösung des technischen Problems hervorgeht.

Eine im Rahmen der Bekanntgabe der Firmen- und Anschriftänderung verbundene Ergänzung des Berufungsvorbringens ist unzulässig.

1. Die Bezeichnung der Antragstellerin wird auf MATE GmbH, 4656 Kirchham bei Vorchdorf, Kirchham 29, berichtigt.

2. Soweit der Schriftsatz der Antragstellerin vom 24. Jänner 2013 über die Bekanntgabe der Firmen- und Anschriftänderung hinausgeht, wird er zurückgewiesen.

3. Der Berufung wird teilweise Folge gegeben. Die angefochtene Entscheidung wird teils bestätigt und teils dahin abgeändert, dass sie lautet:

„Das Patent EP 1 343 644 B1 (AT E 301 047) wird für Österreich in den Ansprüchen 1, 2 und 24 zur Gänze und in Anspruch 26 im Rückbezug auf Anspruch 24 für nichtig erklärt. Der weitergehende Antrag auf Nichtigkeitsklärung des gesamten Patents wird abgewiesen.“

Die Antragsgegner sind zur ungeteilten Hand schuldig, der Antragstellerin einen mit 680 EUR bestimmten Anteil an den Barauslagen des Verfahrens erster und zweiter Instanz zu ersetzen. Im Übrigen werden die Kosten des Verfahrens gegeneinander aufgehoben.

G r ü n d e :

Zu 1: Die Antragstellerin hat eine Änderung ihrer Firma und ihrer Anschrift bekannt gegeben. Ihre Bezeichnung war daher zu berichtigen.

Zu 2: Auch im Verfahren vor dem Obersten Patent- und Markensenat gilt der Grundsatz der Einmaligkeit des Rechtsmittels (OPM OGM 3/07 = PBI 2009, 182). Die mit der Bekanntgabe der Firmen- und Anschriftänderung verbundene Ergänzung des Berufungsvorbringens ist daher als unzulässig zurückzuweisen.

Zu 3: Die Antragsgegner sind Inhaber des am 21. Dezember 2001 mit Priorität vom 23. Dezember 2000 und 19. Oktober 2001 auch für Österreich angemeldeten Europäischen Patents EP 1 343 644 (AT E 301 047). Das Patent betrifft eine Gleisstopfmaschine mit Arbeitswagen und Zugmaschine, die als „Zwei-Wege-Maschine“ ausgestaltet ist. Sie kann daher sowohl im Straßenbetrieb (Transport) als auch am Gleis (Arbeit) verwendet werden. Die Ansprüche lauten wie folgt:

1. Zweiwegefahrzeug (10) zur Durchführung von Gleisoberbauarbeiten mit einem Arbeitswagen (12) und einer Zugmaschine (11), die ein vorderes (14) und ein hinteres (15) Straßenradpaar aufweist, dadurch gekennzeichnet, dass die Zugmaschine (11) auch ein vorderes (29) und ein hinteres (30) Schienenradpaar aufweist und der als Auflieger (12) auf einem an der Zugmaschine (11) befindlichen Sattel (32) ausgebildete Arbeitswagen (12) mit der Zugmaschine (11) beim Straßentransport und bei der Durchführung der Gleisoberbauarbeiten eine Einheit bildet.
2. Zweiwegefahrzeug gemäß Anspruch 1, dadurch gekennzeichnet, dass die Aufsattelstelle (35) des Aufliegers (12) an der Zugmaschine (11) sich über oder hinter der Schienenrad-Hinterachse (V-V) der Zugmaschine (11) befindet.
3. Zweiwegefahrzeug gemäß Anspruch 1, dadurch gekennzeichnet, dass die zueinander parallelen Hinterachsen des Aufliegers (12) für Schienen- und Straßenräder gemeinsam oder getrennt um eine im Wesentlichen vertikale Achse schwenkbar und in der Höhe gegeneinander verstellbar angeordnet sind.
4. Zweiwegefahrzeug gemäß Anspruch 3, dadurch gekennzeichnet, dass alle Hinterachsen des Aufliegers an einem Grundgestell gelagert sind, das gegenüber dem Auflieger um die im Wesentlichen vertikale Achse verdrehbar gelagert ist.
5. Zweiwegefahrzeug gemäß Anspruch 4, dadurch gekennzeichnet, dass am Grundgestell wenigstens annähernd vertikal gerichtete Führungen angeordnet sind, entlang deren ein Trägergestell verstellbar ist, und dass an einem dieser Gestelle die Lager für die Schienenräder und am anderen dieser Gestelle die Lager für die Straßenräder vorgesehen sind.
6. Zweiwegefahrzeug gemäß Anspruch 5, dadurch gekennzeichnet, dass die wenigstens annähernd vertikal gerichteten Führungen um Achsen schwenkbar gelagert sind, die wenigstens annähernd parallel zu den Hinterachsen des Aufliegers gerichtet sind.
7. Zweiwegefahrzeug gemäß Anspruch 6, dadurch gekennzeichnet, dass die Schwenklager der wenigstens annähernd vertikal gerichteten Führungen über schwingungsdämpfende Mittel am Grundgestell befestigt sind.
8. Zweiwegefahrzeug gemäß Anspruch 7, dadurch gekennzeichnet, dass am Grundgestell zwei Schienenräderpaare und am Trägergestell ein Straßenräderpaar gelagert sind.

9. Zweiwegefahrzeug gemäß Anspruch 8, dadurch gekennzeichnet, dass das Straßenraderpaar über Innenladerachsen am Trägergestell befestigt ist.
10. Zweiwegefahrzeug gemäß Anspruch 5, gekennzeichnet durch Verriegelungsmittel, mit denen das Trägergestell in seiner dem Grundgestell am nächsten kommenden Lage arretierbar ist.
11. Zweiwegefahrzeug gemäß Anspruch 8, dadurch gekennzeichnet, dass am Grundgestell Lagerkörper für die Schienenräderpaare tragende Wellen vorgesehen sind.
12. Zweiwegefahrzeug gemäß Anspruch 11, dadurch gekennzeichnet, dass der Abstand der Räder jedes Schienenräderpaares und entsprechend der Abstand der zugehörigen Lagerkörper am Grundgestell veränderbar ist.
13. Zweiwegefahrzeug gemäß Anspruch 12, dadurch gekennzeichnet, dass die Lagerkörper jedes Schienenräderpaares an ihren vom Grundgestell abliegenden Seiten durch einen Abstandshalter verbunden sind.
14. Zweiwegefahrzeug gemäß Anspruch 8, dadurch gekennzeichnet, dass am Grundgestell Antriebsmittel und Bewegungsübertragungsmittel zu den Schienenräderpaaren angeordnet sind.
15. Zweiwegefahrzeug gemäß Anspruch 1, dadurch gekennzeichnet, dass am Zugmaschinenboden zwischen dem vorderen und dem hinteren Straßenradpaar ein Schienenradgestell für zwei ebenfalls zwischen den am Zugmaschinenboden befestigten Straßenradpaaren befindliche Schienenradpaare vorgesehen ist, das vier zum Zugmaschinenboden gerichtete, zumindest annähernd parallele Führungen für vier mit dem Zugmaschinenboden verbundene Führungskörper aufweist, und dass Drehachsen aller genannten Radpaare parallel zueinander gerichtet sind.
16. Zweiwegefahrzeug gemäß Anspruch 15, dadurch gekennzeichnet, dass die zum Zugmaschinenboden gerichteten Führungen in Ebenen nach vorn geneigt sind, welche zumindest annähernd parallel zu den Radebenen und rechtwinklig zu den Radachsen gerichtet sind.
17. Zweiwegefahrzeug gemäß Anspruch 16, dadurch gekennzeichnet, dass die zum Boden der Zugmaschine gerichteten Führungen in Ebenen schwenkbar gelagert sind, welche zumindest annähernd parallel zu den Radebenen und rechtwinklig zu den Radachsen gerichtet sind.
18. Zweiwegefahrzeug gemäß Anspruch 17, dadurch gekennzeichnet, dass die vorderen, mit dem Zugmaschinenboden verbundenen Führungskörper um eine zu den Radachsen zumindest angenähert parallele, über dem Schienenradgestell befindliche Achse parallel zu den Radebenen schwenkbar gelagert sind.
19. Zweiwegefahrzeug gemäß Anspruch 18, dadurch gekennzeichnet, dass die zum Zugmaschinenboden gerichteten Führungen am Schienenradgestell unter Zwischenschaltung von Dämpfungsmitteln gelagert sind.
20. Zweiwegefahrzeug gemäß Anspruch 19, dadurch gekennzeichnet, dass jeweils zwei auf derselben Seite des Schienenradgestells angeordnete Führungskörper durch Traversen verbunden sind, die parallel zu den Radebenen gerichtet sind und deren Verbindung von den vorderen oder hinteren Führungskörpern lösbar gestaltet ist.
21. Zweiwegefahrzeug gemäß Anspruch 15, gekennzeichnet durch Verriegelungsmittel, die bestrebt sind, die Führungskörper in ihrer unteren Lage nahe dem Schienenradgestell zu halten.

22. Zweiwegefahrzeug gemäß den Ansprüchen 5 und 15, dadurch gekennzeichnet, dass der Abstand der Räder jedes Schienenräderpaars veränderbar ist.
23. Zweiwegefahrzeug gemäß den Ansprüchen 5 und 15, dadurch gekennzeichnet, dass den Rädern der Schienenradpaare Bremsmittel zugeordnet sind.
24. Zweiwegefahrzeug gemäß Anspruch 2, dadurch gekennzeichnet, dass der Auflieger an und bezüglich der Aufsattelstelle höhenverstellbar angeordnet ist.
25. Zweiwegefahrzeug gemäß Anspruch 2, dadurch gekennzeichnet, dass am vorderen Ende des Aufliegers, in der Nähe der Sattelstelle, Stabilisatoren vorgesehen sind, die ein Nicken dieses Aufliegerendes weitestgehend verhindern.
26. Zweiwegefahrzeug gemäß mindestens einem der Ansprüche 3, 5, 15, 24, 25 dadurch gekennzeichnet, dass zur Schwenkung der Schienen- und Straßenräder um die vertikale Achse, zur Verschiebung der Führungsstücke entlang der Führungen und zur Betätigung der Rastmittel hydraulische oder pneumatische Getriebe und Getriebesteuerungen verwendet werden.

Die Antragstellerin beantragt die Nichtigkeitsklärung des für Österreich erteilten Patents. Es fehlten sowohl die Neuheit als auch eine erfinderische Tätigkeit. Zur Begründung stützt sich die Antragstellerin, soweit im Verfahren vor dem Obersten Patent- und Markensenat noch relevant, in erster Linie auf eine bereits vor dem Prioritätszeitpunkt eingesetzte Gleisstopfmaschine eines anderen Unternehmens („UST 78 U“ der Firma Plasser und Theurer; ./A und ./G1 – G18; in der Fassung als „UST 78 U“ bezeichnet). Sämtliche Merkmale von Anspruch 1 seien dadurch vorweggenommen; insbesondere habe die Zugmaschine auch dort zwei Schienenradpaare gehabt. Weiters weise Anspruch 1 gegenüber näher bezeichneten älteren Patentschriften (./B, ./C und ./H) keine Erfindungseigenschaft auf. Für einen Fachmann liege eine Kombination von UST 78 U mit einem Auflieger wie in ./B nahe, da der Unterschied nur darin liege, das Messradpaar durch ein tragendes Schienenradpaar zu ersetzen. Die kennzeichnenden Merkmale von Anspruch 2 und 3 seien ebenfalls von UST 78 U vorweggenommen, jene des Anspruchs 3 zudem durch ältere Patentschriften (./E, ./F) in Kombination mit UST 78 U nahegelegt. Die Merkmale von Anspruch 4 würden in ./F gezeigt, zudem hätten sie zum Stand der Technik gehört. Die Merkmale der Ansprüche 5 bis 23 seien – sowohl jeder für sich als auch in Kombination miteinander – bekannte handwerkliche Maßnahmen. Das Merkmal von Anspruch 24 habe als übliche Ausführungsform dem Stand der Technik entsprochen und sei durch UST 78 U und die Patentschrift ./C vorweggenommen. Die Merkmale der Ansprüche 25 und 26 lägen im Bereich des fachmännischen Könnens.

Die Antragsgegner bestritten, dass UST 78 U die Erfindung vorweggenommen habe. Diese Maschine sei anders konzipiert gewesen und habe nicht alle Merkmale von Anspruch 1 aufgewiesen. Insbesondere seien dort nicht zwei tragende Schienenradpaare vorhanden gewesen, vielmehr habe es sich beim hinteren Radpaar um bloße Messräder gehandelt. Aus der Gesamtoffenbarung ergebe sich, dass in Anspruch 1 sowohl die Straßen- als auch die Schienenradpaare lasttragend seien. ./B zeige einen Zwei-Wege-Arbeitswagen, ./C eine Zwei-Wege-Zugmaschine. Nicht beschrieben werde jedoch eine Kombination, bei der sowohl beim Transport auf der Straße als auch beim Arbeiten auf der Schiene Zugwagen und Arbeitswagen eine funktionelle Einheit bildeten. Daher sei Anspruch 1 neu und erfinderisch gegenüber UST 78 U, ./B und ./C. ./H zeige eine Zwei-Wege-Zugmaschine, also keinen Zwei-Wege Arbeitswagen. Zudem sei für den Gleisbetrieb eine Eisenbahnkupplung vorgesehen, nicht ein Sattelaufliieger wie in Anspruch 1. Die weiteren Ansprüche seien unmittelbar oder mittelbar auf Anspruch 1 rückbezogen, sodass sie ebenfalls bestehen bleiben könnten.

Die Nichtigkeitsabteilung wies den Antrag ab.

UST 78 U sei zumindest ab Februar 2000, also vor der Priorität des angegriffenen Patents, von einem Kölner Unternehmen ohne sichtbehindernde Maßnahmen benutzt worden. Diese Maschine gehöre daher zum Stand der Technik. Zugfahrzeug und Arbeitswagen bildeten dabei sowohl im Straßen- als auch im Schienenbetrieb eine Einheit. Allerdings habe die Zugmaschine nur ein lasttragendes Schienenpaar, das zweite diene nur Messzwecken. Demgegenüber könne Anspruch 1 nur so verstanden werden, dass beide Schienenradpaare lasttragend seien. Weiters werde bei UST 78 U im Schienenbetrieb das hintere Ende des Zugfahrzeugs durch den Arbeitswagen angehoben und getragen, während der Arbeitswagen nach Anspruch 1 auch im Schienenbetrieb auf dem Sattel des Zugfahrzeugs aufliege. Die in .B geoffenbarte Sattelzugmaschine fahre nach dem Entkopplungsvorgang weg, die Gleisstopfmaschine sei während des Arbeitsvorgangs selbständig. .C zeige ein Zugfahrzeug, mit dem im Straßenbetrieb Auflieger gezogen werden könnten. Für die Verschiebung von Schienenfahrzeugen am Bahnbetriebswerk verfüge das Zugfahrzeug über eine Kupplung an der Vorderseite. Damit wäre ein Betrieb im Sinne des Streitpatents unmöglich. Gleiches gelte für eine Kombination des Aufliegers aus .B mit dem Zugfahrzeug aus .H. Denn .H sehe für den Schienenbetrieb eine Eisenbahnkupplung vor. Anspruch 1 sei daher nicht nur neu, sondern auch erfinderisch gegenüber dem Stand der Technik. Da die Unteransprüche direkt oder indirekt auf Anspruch 1 rückbezogen seien, hätten auch diese Bestand.

Die gegen diese Entscheidung gerichtete Berufung der Antragstellerin, mit der sie weiterhin die Nichtigkeitsklärung des gesamten Patents anstrebt, ist teilweise berechtigt.

1. Zunächst ist Anspruch 1 zu prüfen. Er kann wie folgt gegliedert werden:

- a. ein Zweiradfahrzeug zur Durchführung von Gleisoberbauarbeiten mit
- b. einem Arbeitswagen und
- c. einer Zugmaschine,
- d. die ein vorderes und ein hinteres Straßenradpaar aufweist, dadurch gekennzeichnet, dass
- e. die Zugmaschine auch ein vorderes und ein hinteres Schienenradpaar aufweist,
- f. der Arbeitswagen als Auflieger auf einem an der Zugmaschine befindlichen Sattel ausgebildet ist,
- g. der Arbeitswagen mit der Zugmaschine beim Straßentransport eine Einheit bildet, und
- h. der Arbeitswagen mit der Zugmaschine bei der Durchführung der Gleisoberbauarbeiten eine Einheit bildet.

1.1. Die Auffassung der Nichtigkeitsabteilung, dass Anspruch 1 neu sei, trifft zu.

1.1.1. Es ist unstrittig, dass die Merkmale des Anspruchs in den von den Antragstellern vorgelegten Patentschriften nicht (vollständig) geoffenbart sind. Allerdings gehört auch die Gleisstopfmaschine UST 78 U zum relevanten Stand der Technik. Sie nimmt jedenfalls folgende Merkmale von Anspruch 1 vorweg:

- a. ein Zweiradfahrzeug zur Durchführung von Gleisoberbauarbeiten mit
- b. einem Arbeitswagen und
- c. einer Zugmaschine,
- d. die ein vorderes und ein hinteres Straßenradpaar aufweist,
- g. wobei der Arbeitswagen mit der Zugmaschine beim Straßentransport eine Einheit bildet.

Da die Zugmaschine von UST 78 U ein Messradpaar aufweist, das bei Gleisbauarbeiten im Einsatz sein muss, kann die Zugmaschine auch im Arbeitsbetrieb nicht vom Arbeitswagen getrennt werden, muss damit also eine Einheit bilden. Damit zeigt UST 78 U auch Merkmal (h) von Anspruch 1. Im Straßenbetrieb ist der Arbeitswagen von UST 78 U als Auflieger auf einem an der Zugmaschine befindlichen Sattel ausgebildet, die Zugmaschine trägt damit einen Teil von dessen Gewicht. Auch Merkmal (f) ist daher in UST 78 U vorweggenommen.

1.1.2. Zu prüfen bleibt damit Merkmal (e), wonach die Zugmaschine ein vorderes und ein hinteres Schienenradpaar aufweist. Auch UST 78 U zeigt ein zweites, also hinteres, Schienenradpaar. Damit scheint der Wortlaut von Anspruch 1 getroffen. Allerdings handelt es sich beim zweiten Schienenradpaar von UST 78 U um ein Messradpaar, das nicht lasttragend ist. Damit hängt es von der Auslegung von Anspruch 1 ab, ob auch Merkmal (e) von UST 78 U vorweggenommen wird. Ist dieser Anspruch dahin zu verstehen, dass beide Schienenradpaare der Zugmaschine lasttragend sein müssen, wäre er (auch) gegenüber UST 78 U neu, sonst nicht.

1.1.3. Nach Art 69 EPÜ wird der Schutzbereich des Patents durch den Inhalt der Patentansprüche bestimmt; die Beschreibung und die Zeichnungen sind jedoch zur Auslegung der Patentansprüche heranzuziehen. Nach dem Auslegungsprotokoll zu Art 69 EPÜ ist diese Bestimmung nicht in der Weise auszulegen, dass unter dem Schutzbereich des europäischen Patents nur jener zu verstehen wäre, der sich aus dem genauen Wortlaut der Patentansprüche ergäbe, und dass die Beschreibung sowie die Zeichnungen nur zur Behebung etwaiger Unklarheiten in den Patentansprüchen anzuwenden wären. Ebenso wenig ist Art 69 dahin auszulegen, dass die Patentansprüche lediglich als Richtlinie dienen und der Schutzbereich sich auch auf das erstreckte, was sich dem Fachmann nach Prüfung der Beschreibung und der Zeichnungen als Schutzbegehren des Patentinhabers darstellte. Die Auslegung soll vielmehr zwischen diesen extremen Auffassungen liegen und einen angemessenen Schutz für den Patentinhaber mit ausreichender Rechtssicherheit für Dritte verbinden (OPM Op 1/00 = PBI 2001, 127; Op 4, 5/00 = PBI 2002, 32; OGH 4 Ob 178/03k). Maßgebend für den Schutzzumfang eines Patents ist demnach ein ausgewogenes Verhältnis zwischen dem, was sich aus dem genauen Wortlaut der Patentansprüche ergibt, und dem, was aus der Beschreibung und den Zeichnungen als Lösung des technischen Problems hervorgeht (Op 3/09 = PBI 2010, 151). Dabei ist auf das Verständnis des im jeweiligen Gebiet tätigen Fachmanns abzustellen (*Scharen in Benkard*, EPÜ² [2012] Art 69 Rz 6; *Stauder in Stauder/Luginbühl*, EPÜ⁶ [2013] Art 69 Rz 11).

1.1.4. Für diesen Fachmann geht aus der strittigen Anmeldung eindeutig hervor, dass in Anspruch 1 zwei tragende Schienenradpaare gemeint sind. Dafür spricht schon der nicht zwischen den beiden Radpaaren differenzierende Wortlaut des Anspruchs. Messräder sind von tragenden Rädern so verschieden, dass kein Fachmann sie unter einem gemeinsamen Oberbegriff zusammenfassen würde; vielmehr würde er bei der Formulierung des Anspruchs ohne jeden Zweifel zwischen ihnen unterscheiden. Dazu kommen zwei weitere Argumente: Zum einen ergibt sich der tragende Charakter beider Radpaare eindeutig aus der Zeichnung „Fig. 1“, die (innerhalb des Wortsinns) zur Auslegung des Anspruchs heranzuziehen ist. Zum anderen wäre die in Anspruch 1 dargestellte Auflegerlösung mit nur einem lasttragenden Schienenradpaar instabil und daher in Wahrheit technisch unmöglich. Allein daraus würde der Fachmann schließen, dass beide in diesem Anspruch genannten Schienenradpaare lasttragend sein müssen. Auf dieser Grundlage wird Merkmal (e) durch UST 78 U nicht vorweggenommen, weil dort nur ein tragendes Schienenradpaar vorhanden ist. Damit ist das Kriterium der Neuheit bei Anspruch 1 erfüllt.

1.2. Allerdings fehlt bei Anspruch 1 eine erfinderische Tätigkeit.

1.2.1. Eine Erfindung gilt nach Art 56 EPÜ als auf einer erfinderischen Tätigkeit beruhend, wenn sie sich für den Fachmann nicht in naheliegender Weise aus dem Stand der Technik ergibt. Dies ist nicht schon dann der Fall, wenn der Fachmann aufgrund des Standes der Technik zu ihr hätte gelangen können, sondern erst, wenn er sie aufgrund eines hinreichenden Anlasses in Erwartung einer Verbesserung oder eines Vorteils auch tatsächlich vorgeschlagen hätte (*Kinkeldey/Karamanli in Benkard*, EPÜ² Art 56 Rz 72; *Kroher in Stauder/Luginbühl*, EPÜ⁶ Art 56 Rz 54 ff; OGH 17 Ob 24/09t = ÖBI 2010, 134 [*Beetz* 110] - Nebivolol). Diese Prüfung kann insbesondere nach dem vom Europäischen Patentamt herangezogenen Aufgabe-Lösungs-Ansatz erfolgen (OPM Op 1/02, PBI 2003, 29 mwN; Op 6/08, PBI 2009, 107; Op 4/11, PBI 2012, 106). Dafür ist zuerst der nächstliegende Stand der Technik zu ermitteln, dann die zu lösende objektive technische Aufgabe zu bestimmen und

schließlich zu prüfen, ob die beanspruchte Erfindung angesichts des nächstliegenden Standes der Technik und der objektiven Aufgabenstellung für den Durchschnittsfachmann nahelegend gewesen wäre.

1.2.2. Der nächstliegende Stand der Technik ist UST 78 U. Diese Maschine trifft alle Merkmale des Oberbegriffs von Anspruch 1 (Merkmale [a] bis [d]), gehört also zu jenem Stand der Technik, von welchem die Erfindung auch nach Angabe der Patentinhaber ausgeht. Als technische Aufgabe nennt die Patentschrift, dass für die Arbeitsmittel zwischen den Achsen ein (möglichst) großer Freiraum geschaffen, die Bearbeitung enger Radien ermöglicht, die verwendeten Massen reduziert, die Arbeitsleistung erhöht und das Eingleisen vereinfacht werden soll. Diese sehr breit formulierte Aufgabenstellung trifft auf fast alle Gleisbaumaschinen zu.

1.2.3. In der geschichtlichen Entwicklung der Gleisbaumaschinen haben die Arbeitseinheiten wie etwa Stopfaggregat mit der Erhöhung ihrer Leistung an Größe zugenommen, sodass auch der Freiraum für deren Einbau immer größer werden musste. Aus diesem Grund wurden die Zweiwegefahrzeuge für den Gleisbau immer länger. Ab einer gewissen Länge konnte man ein Zweiwege-Gleisbaufahrzeug, zumindest für den Straßenbetrieb, nicht mehr als starres Fahrzeug ausführen, sondern musste es in Zugmaschine und Anhänger teilen. Beim Eingleisen muss ein Zweiwegefahrzeug durch Rangieren mit den Schienenrädern exakt über den Schienen positioniert werden, was ein genaues Zurückschieben erfordert. Das ist nur mit einem Sattelschlepper möglich, nicht aber mit einem Anhänger mit zwei Achsen und einer Deichsel. Folglich kam ab einer gewissen Größe der Arbeitseinheiten für ein Zweiwegefahrzeug nur mehr eine Ausbildung als Sattelschlepper für den Straßenbetrieb in Betracht. Eine solche Maschine wurde etwa in ./B (DE 27 12 189 A) in den 1970er-Jahren dargestellt. Diese Maschine wäre als starres Straßenfahrzeug, also ohne Gelenk, sicher zu lang. In einem weiteren Entwicklungsschritt wurde, wahrscheinlich aus Platzgründen, ein Messradpaar vom Auflieger auf die Zugmaschine transferiert, wie dies bei UST 78 U verwirklicht ist. Diese Maschine stammt vom gleichen Hersteller wie jene aus ./B, sie wurde aber später konstruiert. Da die Zugmaschine von UST 78 U ein Messradpaar trägt, muss sie bei der Durchführung der Gleisbauarbeiten, also im Schienenbetrieb, dauernd mit dem Arbeitswagen verbunden bleiben.

1.2.4. Wenn einem Durchschnittsfachmann die Kenntnis des Standes der Technik zu unterstellen ist, dann kennt er auch dessen historische Entwicklung. Wenn nun der Platzbedarf für die Arbeitsaggregate weiter steigt und durch UST 78 U schon die Anleitung vorhanden ist, ein Messradpaar vom Auflieger auf die Zugmaschine zu transferieren, dann wird der Durchschnittsfachmann auch dazu angeleitet, auch ein tragendes Schienenradpaar vom Arbeitswagen auf die Zugmaschine zu verlagern. Damit wird, was für den Fachmann unmittelbar einsichtig ist, im Gleisbetrieb eine Konfiguration hergestellt, wie sie bei Sattelschleppern im Straßenbetrieb allgemein üblich ist. Damit werden alle Aufgabenstellungen gelöst: Der Freiraum für die Arbeitsaggregate wird größer; es können kleinere Kurvenradien bearbeitet werden; dadurch ermöglichte größere Arbeitsaggregate erhöhen die Arbeitsleistung; das Eingleisen wird zumindest nicht schwieriger; die Lastverteilung wird günstiger, also kann die gesamte Maschine leichter ausgeführt werden. Damit ist anzunehmen, dass ein mit diesen Aufgaben konfrontierter Fachmann die Verlagerung eines tragenden Schienenradpaar vom Arbeitswagen auf die Zugmaschine nicht nur in Betracht ziehen könnte, sondern auch tatsächlich in Betracht ziehen würde; dies insbesondere deswegen, weil durch UST 78 U schon bekannt war, dass ein Messradpaar vom Arbeitswagen auf die Zugmaschine verlagert wird. Damit ist Anspruch 1 nicht erfinderisch gegenüber UST 78 U.

1.2.5. Dem Argument der Antragsgegner, dass ein Sattelzug mit Auflieger bei Schienenfahrzeugen sehr ungewöhnlich und im Stand der Technik nicht verwirklicht sei, ist zu entgegen, dass zumindest durch ./H ein Zweiwegezugfahrzeug bekannt ist, das sowohl im Straßenbetrieb als auch im Schienenbetrieb als Sattelzug mit Auflieger verwendet wird (./H, Spalte 3, Zeilen 24 ff). Auch das weitere Argument, dass die konstruktive Maßnahme nach Anspruch 1 nicht naheliegend sein könne, da sie lange - von der Veröffentlichung der Beilage ./B bis zur

Anmeldung des strittigen Patents - nicht verwirklicht worden sei, trägt nicht: Zwischen ./B und dem strittigen Patent liegt die Konstruktion von UST 78 U. Bei dieser Maschine wurde der Freiraum durch Verlegung eines Messradpaares auf die Zugmaschine vergrößert, was damals ausreichend gewesen sein wird. Der Bedarf für noch mehr Freiraum stieg erst später weiter an.

2. Damit ist Anspruch 1 für nichtig zu erklären. Nach dessen Wegfall beruht auch Anspruch 2 nicht mehr auf einer erfinderischen Tätigkeit. Dieser Anspruch lautet wie folgt:

Zweiwegefahrzeug gemäß Anspruch 1, dadurch gekennzeichnet, dass die Aufsattelstelle (35) des Aufliegers (12) an der Zugmaschine (11) sich über oder hinter der Schienenrad-Hinterachse (V-V) der Zugmaschine (11) befindet.

Betrachtet man den Zweiwege-Sattelschlepper gemäß ./H im Schienenbetrieb, so liegt der gezogene Eisenbahnwaggon mit einem Teil seines Gewichts (also als Auflieger) auf der Kupplung (Pos 26 in ./H) auf (Fig 3 und 4 und Spalte 3, Zeilen 24-30 in ./H). Die Aufsattelstelle ist also hinter der Schienenrad-Hinterachse (Pos 24 in ./H). Damit zeigt die Beilage ./H alle Merkmale des strittigen Anspruchs 2.

3. Bestand hat demgegenüber Anspruch 3:

Zweiwegefahrzeug gemäß Anspruch 1, dadurch gekennzeichnet, dass die zueinander parallelen Hinterachsen des Aufliegers (12) für Schienen- und Straßenräder gemeinsam oder getrennt um eine im Wesentlichen vertikale Achse schwenkbar und in der Höhe gegeneinander verstellbar angeordnet sind.

Von der Antragstellerin wurde im Nichtigkeitsantrag vorgebracht, dass dieser Anspruch durch UST 78 U sowie durch ./E (AT 131 402) und ./F (AT 190 087) nahegelegt sei. In keiner Abbildung von UST 78 U ist allerdings zu erkennen, dass die Hinterachsen der Straßenräder um eine vertikale Achse gegenüber dem Rahmen schwenkbar wären. Die Abbildungen lassen eher darauf schließen, dass die Hinterachsen der Straßenräder starr mit dem Rahmen verbunden sind. Die relevanten Offenbarungen von ./E und ./F beziehen sich auf Zugfahrzeuge und nicht auf Anhänger oder Auflieger. In ./F ist nicht ersichtlich, dass die Achsen der Straßenräder um eine vertikale Achse gegenüber dem Rahmen schwenkbar wären. Außerdem sind die vorderen und hinteren Achsen mit Antriebswellen (Pos 20 und 14 in ./F) verbunden, was gegen eine Verschwenkbarkeit der Räderachsen um eine vertikale Achse spricht. In ./E geht es um die Vorderachsen eines Zugfahrzeugs. Auch diese Patentschrift kann einen Fachmann nicht dazu anleiten, die Achse(n) der hinteren Straßenräder eines Aufliegers eines Zweiwegefahrzeugs um eine senkrechte Achse schwenkbar anzuordnen. Anspruch 3 ist daher neu und erfinderisch.

4. Die Ansprüche 4-14 sind unmittelbar oder mittelbar auf Anspruch 3 rückbezogen und daher in Verbindung mit diesem ebenfalls neu und erfinderisch.

5. Die Anordnungen der beiden Schienenradpaare auf der Zugmaschine auf einem eigenen höhenverstellbaren Gestell, wie in Anspruch 15 beansprucht, wird vom Stand der Technik weder vorweggenommen noch nahegelegt. Auch Anspruch 15 ist daher neu und erfinderisch. Das gilt auch für die unmittelbar oder mittelbar auf Anspruch 5 und/oder 15 rückbezogenen Ansprüche 16 bis 23.

6. Anspruch 24 hat folgenden Wortlaut:

Zweiwegefahrzeug gemäß Anspruch 2, dadurch gekennzeichnet, dass der Auflieger an und bezüglich der Aufsattelstelle höhenverstellbar angeordnet ist.

Anspruch 2 beruht auf keiner erfinderischen Tätigkeit. Die für Anspruch 24 kennzeichnende Höhenverstellung an der Aufsattelstelle ist bereits in UST 78 U verwirklicht (.G5 und .G8). Damit beruht auch Anspruch 24 nicht auf einer erfinderischen Tätigkeit.

7. Stabilisatoren in der Nähe der Sattelstelle, wie von Anspruch 25 gefordert, sind aus dem Stand der Technik weder ersichtlich noch nahegelegt. Anspruch 25 hat daher Bestand.

8. Die kennzeichnenden Merkmale von Anspruch 26 (Verwendung hydraulischer oder pneumatischer Getriebe und Getriebesteuerungen) sind trivial. Damit beruht Anspruch 26 auf keiner erfinderischen Tätigkeit, soweit er auf den für nichtig erklärten Anspruch 24 rückbezogen ist. Hingegen ist Anspruch 26 neu und erfinderisch, soweit er mittelbar oder unmittelbar auf einen der aufrecht gebliebenen Ansprüche 3, 5, 15 oder 25 rückbezogen ist.

9. Damit ist die Berufung teilweise berechtigt. Die Ansprüche 1, 2 und 24 sind zur Gänze für nichtig zu erklären; in Anspruch 26 hat der Rückbezug auf Anspruch 24 zu entfallen. Im Übrigen ist die abweisende Entscheidung der Nichtigkeitsabteilung zu bestätigen.

10. Die Kostenentscheidung gründet sich auf § 122 Abs 1 und § 140 Abs 1 PatG 1970 iVm §§ 41, 50 ZPO. Die Antragstellerin ist mit ihrem Begehren unter Bedachtnahme auf die sachliche Bedeutung der für nichtig erklärten und der aufrecht gebliebenen Ansprüche etwa zur Hälfte durchgedrungen. Die Antragsgegner haben ihr daher die halben Barauslagen des Verfahrens vor der Nichtigkeitsabteilung und vor dem Obersten Patent- und Markensenat zu ersetzen; im Übrigen sind die Kosten des Verfahrens gegeneinander aufzuheben.

Oberster Patent- und Markensenat

Verhandlungsausschreibungen

In der Patentsache (Op 1/13) der Antragstellerin STADA Arzneimittel GmbH, Muthgasse 36, 1190 Wien, vertreten durch Beer & Partner Patentanwälte KG, Lindengasse 8, 1070 Wien, gegen die Antragsgegnerin The Procter & Gamble Company, One Procter & Gamble Plaza, Cincinnati, Ohio 45202, USA, vertreten durch die Patentanwälte Dr. Elisabeth Schober, Dr. Tobias Fox, Dipl.-Ing. Wolfgang Noske, Brigittenauer Lände 50, 1200 Wien, wegen Nichtigerklärung des ergänzenden Schutzzertifikats Nr SZ 30/2000 wird gemäß § 118 Abs 1, § 140 Abs 1 PatG die mündliche Verhandlung über die Berufung der Antragsgegnerin auf den

Mittwoch, 9. Oktober 2013, 10:00 Uhr

im Verhandlungssaal B des Obersten Gerichtshofs in Wien 1, Museumstraße 12 (Justizpalast), zweites Obergeschoß, anberaunt.

In der Markenrechtssache (Om 3/13) der Antragstellerin Mayr-Melnhof Karton AG, Brahmplatz 6, 1040 Wien, vertreten durch Herrn Rechtsanwalt Dr. Franz-Martin Orou, Geblergasse 93/8, 1170 Wien, gegen die Antragsgegnerin Vogel Business Media GmbH & Co KG, Max Planck-Straße 7/9, 97082 Würzburg, Deutschland, vertreten durch Herrn Rechtsanwalt Dr. Rainer Kornfeld, Mariahilfer Straße 1d, 1060 Wien, wegen teilweiser Löschung der Marke Nr 242 701 wird gemäß § 118 Abs 1, § 140 Abs 1 PatG iVm § 42 Abs 1 MSchG die mündliche Verhandlung über die Berufung der Antragsgegnerin auf den

Mittwoch, 9. Oktober 2013, 11:00 Uhr

im Verhandlungssaal B des Obersten Gerichtshofes in Wien 1, Museumstraße 12 (Justizpalast), zweites Obergeschoß, anberaumt.

Berichte und Mitteilungen

Nizzaer Abkommen: Beitritt von Neuseeland

Der Generaldirektor der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) hat mitgeteilt, dass Neuseeland dem Nizzaer Abkommen betreffend die internationale Klassifikation von Waren und Dienstleistungen für die Eintragung von Marken beigetreten ist und dieses Übereinkommen für Neuseeland am 16. Oktober 2013 in Kraft treten wird.

Madriider Protokoll: Beitritt von Tunesien

Der Generaldirektor der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) hat mitgeteilt, dass Tunesien dem Protokoll zum Madriider Abkommen über die internationale Registrierung von Marken beigetreten ist und dieses Übereinkommen für Tunesien am 16. Oktober 2013 in Kraft treten wird.

Tunesien hat in Übereinstimmung mit Art. 5(2)d) gemäß Art. 5(2)b) des Protokolls erklärt, die Frist für die Registrierung von einem Jahr durch 18 Monate zu ersetzen.

Weiters wird die sich aus einem Widerspruch ergebende Schutzverweigerung gemäß Art. 5(2)c) des Protokolls dem Internationalen Büro nach Ablauf der Frist von 18 Monaten mitgeteilt.

Letztlich wünscht Tunesien gemäß Art. 8(7)a) des Protokolls betreffend die Nennung im Zusammenhang mit jeder internationalen Registrierung und betreffend jede Erneuerung eine individuelle Gebühr zu erhalten.

WIPO - Videos zum PCT - System

Es wird informiert, dass die WIPO einige Videos zum PCT - System online gestellt hat (Learn the PCT“):

http://www.youtube.com/playlist?list=PLsm_LOEppJawGEathiEBhgNEHmuHgZk9C

WIPO – PCT- Webinar

Am 20. September 2013 findet bei der WIPO ein Seminar zum Thema PCT update statt.

Nähere Informationen unter <http://www.wipo.int/pct/en/seminar/webinars/webinar.html>

WIPO - Advanced Seminar on the Patent Cooperation Treaty (PCT)

Am 10. und 11. Oktober 2013 findet bei der WIPO ein Seminar zum Thema PCT statt.

Nähere Informationen unter http://www.wipo.int/meetings/en/details.jsp?meeting_id=29925

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2013**Ausgegeben am 7. August 2013****Teil III**

211. Kundmachung: Geltungsbereich des Protokolls zum Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Marken

211. Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich des Protokolls zum Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Marken

Nach Mitteilung des Generaldirektors der Weltorganisation für geistiges Eigentum haben folgende weitere Staaten ihre Beitrittsurkunden zum Protokoll zum Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Marken (BGBl. III Nr. 32/1999, zuletzt geändert durch BGBl. III Nr. 88/2008, letzte Kundmachung des Geltungsbereichs BGBl. III Nr. 131/2013) hinterlegt:

Staaten:

Ruanda
Tunesien¹

**Datum der Hinterlegung der
Beitrittsurkunde:**

17. Mai 2013
16. Juli 2013

Faymann

¹ Vorbehalte und Erklärungen: Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Protokoll - mit Ausnahme derer Österreichs und territorialer Anwendungen - werden im Teil III des Bundesgesetzblattes nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer und französischer Sprache auf der Webseite der WIPO unter <http://www.wipo.int/treaties/> abrufbar [Madrid Protocol].

ÖSTERREICHISCHES PATENTBLATT

I. Teil

Herausgeber



österreichisches
patentamt

Wien, 15. Oktober 2013 / CX. Jahrgang / Nr. 10

Erscheint am 15. jedes Monats

Bestellung beim Österreichischen Patentamt

DVR: 0078018

Bezugspreise:

Einzelne Hefte Teil I & II 31,00 EUR

Ein Jahrgang: I. Teil 74,00 EUR, II. Teil 252,00 EUR, vollst. Ausgabe 322,00 EUR

Die angeführten Bezugspreise gelten ohne Unterschied für das In- und Ausland, sowie auch für früher erschienene Hefte und Jahrgänge (soweit verfügbar)

Redaktion, Verwaltung und Verlag

im Österreichischen Patentamt

Wien XX., Dresdner Straße 87

Postanschrift: Postfach 95

1200 Wien

Inhalt

• Gesetze, Verordnungen, Kundmachungen usw.

- Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich des Abkommens von Nizza über die Internationale Klassifikation von Waren und Dienstleistungen für die Eintragung von Marken
- Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2013;
- Geschäftsverteilung und Personaleinteilung; Ermächtigte Bedienstete/Formalprüfer bzw. –prüferinnen;

• Entscheidungen

- Markenrecht:

- Das Zeichen „WONDERFUL TONIGHT“ ist als Marke für diverse Waren der Klasse 3 schutzfähig.
- Zur Frage der Zustellung eines Nichtigkeitsantrags an eine Person, die nicht Arbeitnehmerin der Antragsgegnerin war.

• Oberster Patent- und Markensenat

- Verhandlungsausschreibung

• Berichte und Mitteilungen

- Änderungen beim Zahlungsverkehr mit dem Österreichischen Patentamt
- Herkunftsschutz - Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel
- PVÜ: Beitritt von Samoa
- Ernennung
- Abgang

• Anhang:

- Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich des Abkommens von Nizza über die Internationale Klassifikation von Waren und Dienstleistungen für die Eintragung von Marken
-

Gesetze, Verordnungen, Kundmachungen usw.

Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich des Abkommens von Nizza über die Internationale Klassifikation von Waren und Dienstleistungen für die Eintragung von Marken

Der vollständige Text dieses Bundesgesetzes findet sich im **Anhang** zur vorliegenden Nr. 10/2013 des Österreichischen Patentblatts.

Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2013; Bestellung von Georg Manlik, BA MA, zum Leiter der Stabstelle Finanzstrategie und Controlling sowie zum interimistischen Leiter der Gebührenkontrolle m.W. vom 01. Oktober 2013

Gemäß § 61 Abs. 3 PatG wird Georg Manlik, BA MA, mit Wirkung vom 01. Oktober 2013 zum Leiter der Stabstelle Finanzstrategie und Controlling bestellt.

Weiters wird er mit gleicher Wirkung für die Dauer der Abwesenheit der Leiterin der Gebührenkontrolle mit der interimistischen Leitung dieser Stelle betraut.

Geschäftsverteilung und Personaleinteilung; Ermächtigte Bedienstete/Formalprüfer bzw. -prüferinnen; Bestellung von VB(v3) Stephan Hofner m.W. vom 01. Oktober 2013

Gemäß § 35 Abs.3 des Markenschutzgesetzes 1970 iVm § 38 Abs.1 der Patentamtsverordnung (PAV – PBl. 1990, 161 idF PBl. 2005, Nr. 12 Anhang 4) wird mit Wirkung vom 1. Oktober 2013 nachstehender Bediensteter der Rechtsabteilung Internationales Markenwesen zur Besorgung folgender Angelegenheiten ermächtigt (Ermächtigte Bedienstete/Formalprüfer bzw. -prüferinnen):

Angelegenheiten
gemäß § 36 Z 9 lit. a – f PAV sowie
gemäß § 38 Abs. 2 PAV

VB(v3) Stephan Hofner

Entscheidungen

Markenrecht

Beschluss des Obersten Patent- und Markensenates vom 27. Februar 2013, OBm 4/12, (Bm 39/2010)

Das Zeichen „WONDERFUL TONIGHT“ ist als Marke für diverse Waren der Klasse 3 schutzfähig.

Der Beschwerde wird Folge gegeben.

Die angefochtene Entscheidung wird dahin abgeändert, dass dem zu AM 3351/2009 eingebrachten Antrag stattgegeben wird.

Die Wortmarke „WONDERFUL TONIGHT“ ist für folgende Waren der Klasse 3 in das Markenregister einzutragen:

„Seifen; Parfümeriewaren; ätherische Öle; Deodorantien und Antiperspirantien für den persönlichen Gebrauch; kosmetische Haarpflegemittel, insbesondere Haarlotionen, Feuchtigkeitsmittel für das Haar, Haaröle, Haartonika, Haarcremes, kosmetische Mittel zur Behandlung zum Schutz des Haares, kosmetische Mittel zur Behandlung gegen trockenes Haar; Shampoos, Conditioner, Haarsprays, Haarpuder, Haarlacke, Haarschaum, Haarglanzpräparate, Haargele; Haarfärbemittel, Haartönungsmittel, Onduliermittel für Haare; kosmetische Bade- und Duschmittel; Toilettensmittel (Körperpflege); kosmetische Hautpflegepräparate; Kosmetika.“

Gründe:

Die Berufungswerberin stellte am 3. Juni 2009 den Antrag, das Zeichen „WONDERFUL TONIGHT“ als Marke für die im Spruch genannten Waren der Klasse 3 zu registrieren.

Am 20. Juli 2010 wies die Rechtsabteilung Österreichische Marken des Österreichischen Patentamts den Antrag auf Eintragung der Wortmarke „WONDERFUL TONIGHT“ ab. In der Begründung wird im Wesentlichen ausgeführt, dass das gegenständliche Zeichen als nicht individualisierender Unternehmenshinweis zu beurteilen sei. Es liege ein beschreibendes, nicht unterscheidungskräftiges Zeichen vor. Es bedürfe keiner besonderen Schlussfolgerung oder Gedankenoperation, um in der Bezeichnung WONDERFUL TONIGHT eine allgemeine Anpreisung der Beschaffenheit bzw der Wirkungsweise der so bezeichneten Waren zu sehen. So erwarteten durchschnittliche Konsumenten, durch die Anwendung der so bezeichneten Mittel der Klasse 3 wundervoll am (heutigen) Abend auszu sehen. Für die angesprochenen Konsumenten bleibe somit keinerlei Freiraum, in dem Zeichen noch etwas Anderes als eine Werbeaussage über die Beschaffenheit der so bezeichneten Waren zu sehen.

Gegen diesen Beschluss erhob die Antragstellerin Beschwerde und begründete diese damit, dass die beiden englischen Wörter „WONDERFUL TONIGHT“ nicht Waren der angemeldeten Klasse 3 bezeichneten. Die Wortkombination sei durchaus von Originalität geprägt, sodass auch die für eine Eintragung einer Marke erforderliche Unterscheidungskraft vorliege. Das Zeichen werde von den beteiligten Verkehrskreisen als unterscheidungskräftig und phantasievoll wahrgenommen, da es sich leicht und unmittelbar einpräge. Darüber hinaus sei das Zeichen eine ungewöhnliche Wortkombination für Kosmetikprodukte, die als Zusammensetzung von „wonderful“ und „tonight“ im Englischen als solche nicht existiere.

Die Rechtsmittelabteilung des Österreichischen Patentamts wies die Beschwerde mit Entscheidung vom 8. August 2012 ab. Die Wortkombination „WONDERFUL TONIGHT“ werde von den Verkehrskreisen lediglich als Werbeslogan, nicht aber als Marke – im Sinne eines betrieblichen Herkunftshinweises – wahrgenommen. Auch wenn die Wortkombination „WONDERFUL TONIGHT“ keinen grammatikalisch richtigen Satz ergebe, liege dennoch nur eine werbliche Aussage vor. Schlagwortartige Verkürzungen in Werbeslogans seien üblich. Die Wortkombination „WONDERFUL TONIGHT“ sei auch auf Grund der allgemeinen Sprachkenntnisse als werbliche Aussage zu verstehen, die ein Konsument als „you are/you will be (look/feel/smell) wonderful tonight“ auffassen werde. Im Hinblick auf die beanspruchten Waren gebe die Aussage „heute Abend wundervoll sein“ das (Werbe-)Versprechen, mit Hilfe der Waren heute Abend wundervoll auszusehen/wundervoll zu duften/sich heute Abend wundervoll zu fühlen. Der Aussagegehalt des Satzes ergebe sich unmittelbar aus der kurzen Wortfolge „wonderful tonight“, sodass dem angemeldeten Zeichen keine über die werbliche Aussage hinausgehende Bedeutung zukomme. Da darüber hinaus den Waren in der Klasse 3 der Effekt zugeschrieben werden könne, das Aussehen von Konsumenten positiv zu beeinflussen, sei das gegenständliche

Zeichen mit dem ihm immanenten Aussagegehalt keineswegs eine ungewöhnliche Wortkombination für die angemeldeten Waren. „WONDERFUL TONIGHT“ sei somit lediglich als werbliche Aussage, nicht jedoch als Marke mit individualisierender Herkunftsfunktion zu verstehen.

Gegen diese Entscheidung wendet sich die Beschwerde der Antragstellerin. Dem Zeichen „WONDERFUL TONIGHT“ komme Unterscheidungskraft zu. Es sei unüblich, Kosmetikprodukte mit dem Begriff „WONDERFUL TONIGHT“ zu bezeichnen, weshalb durchaus eine Unterscheidungsfähigkeit gegenüber Kosmetikprodukten anderer Hersteller vorliege. Nur wenn die Unterscheidungskraft völlig fehle, sei eine Markenmeldung unzulässig.

Die Wortkombination von „wonderful“ und „tonight“ sei eine im allgemeinen englischen Sprachgebrauch grammatikalisch unrichtige und nicht verwendete Kombination. Insbesondere sei sie auch keine schlagwortartige Verkürzung. Selbst wenn eine solche vorläge, wäre dies kein Hinderungsgrund für eine Markenregistrierung, weil ein Slogan gleichzeitig als Werbebotschaft und als Hinweis auf die betriebliche Herkunft verstanden werden könne. Alle Marken, die aus Zeichen und Angaben bestehen, enthielten naturgemäß in mehr oder weniger großem Umfang Sachaussagen. Selbst prägnante und einprägsame Slogans, die der Syntax und den grammatikalischen Regeln vollinhaltlich folgten, seien grundsätzlich eintragungsfähig.

Da die Wortkombination „WONDERFUL TONIGHT“ gewöhnlich nicht für Präsentationen von Kosmetika verwendet werde, sei sie auch geeignet, bei den beteiligten Verkehrskreisen einen Erinnerungseindruck zu hinterlassen und als Wiedererkennungsmittel zu dienen.

Ein Freihaltungsbedürfnis bestehe nicht. Die englische Markenbehörde habe gegen eine Eintragung der Marke keine Bedenken gehabt. Die Marke sei in Großbritannien von den zuständigen Markenbehörden registriert worden.

Die Wortkombination „WONDERFUL TONIGHT“ sei ausreichend originell, für die beteiligten Verkehrskreise leicht und unmittelbar einprägsam und ein unterscheidungskräftiges Zeichen.

Der Oberste Patent- und Markensenat hat dazu Folgendes erwogen:

I.1. Das Zeichen „WONDERFUL TONIGHT“, bestehend aus den englischen Wörtern „wonderful“ und „tonight“, ist eine grammatikalisch unvollständige und auslegungsbedürftige Wortkombination. Aus mehreren Wörtern zusammengesetzte Zeichen, etwa Werbeslogans, können sowohl als Werbebotschaft als auch als Hinweis auf die betriebliche Herkunft verstanden werden (*Engin-Deniz*, MSchG², 81f), wenn sie nicht bloß beschreibende Aussagen über die Waren oder Dienstleistungen enthalten (RIS-Justiz RS0122385). Sie sind nach den selben Kriterien wie herkömmliche Wortmarken zu prüfen (OPM OBM 1/12), insbesondere dahin, ob sie Bestandteile enthalten, die einen gewissen Interpretationsaufwand erfordern und die über die offenkundige Werbeaussage hinaus die maßgeblichen Verkehrskreise in die Lage versetzen, sich den Ausdruck leicht und unmittelbar als unterscheidungskräftige Marke für die bezeichneten Waren oder Dienstleistungen einzuprägen (OGH 17 Ob 21/11d).

2. Nach § 4 Abs 1 Z 3 MSchG sind Zeichen von der Registrierung ausgeschlossen, die keine Unterscheidungskraft haben. Unterscheidungskräftig ist eine Marke, wenn sie geeignet ist, die Ware oder Dienstleistung, für die die Eintragung beantragt wird, als von einem bestimmten Unternehmen stammend zu kennzeichnen und sie damit von denjenigen anderer Unternehmen zu unterscheiden. Fehlt die Unterscheidungskraft, kann das Zeichen die Hauptfunktion der Marke als betrieblicher Herkunftshinweis nicht erfüllen (OPM Om 10/09-3 mit Hinweisen auf EuGH-Judikatur; OGH 4 Ob 38/06a mwN). Bei nur beschreibenden Zeichen fehlt die Unterscheidungskraft. Unter Bezugnahme auf die Rsp des EuGH hat der OGH schon mehrfach ausgesprochen, dass nur solche Zeichen als rein beschreibend verstanden werden, deren Begriffsinhalt von den beteiligten Verkehrskreisen zwanglos und ohne komplizierte Schlussfolgerungen erschlossen werden kann und die als beschreibender Hinweis auf das

damit bezeichnete Objekt verstanden werden. Dies ist der Fall, wenn der im Wort enthaltene Hinweis auf die Herstellung, die Beschaffenheit oder die Bestimmung der Ware oder Dienstleistung innerhalb der beteiligten Verkehrskreise allgemein und ohne besondere Denkarbeit erfasst werden kann. Enthält das Zeichen demgegenüber nur Andeutungen einer bestimmten Beschaffenheit, ohne die damit bezeichnete Ware oder Dienstleistung konkret oder umfassend zu beschreiben, ist es nicht rein beschreibend und daher auch ohne Verkehrsgeltung zu schützen (OGH 17 Ob 4/08z mwN; OPM Om 10/09).

II. Ausgehend von diesen Grundsätzen ist die Auffassung nicht zu teilen, die angemeldete Wortkombination werde von den maßgeblichen Verkehrskreisen nur als Hinweis auf Wareneigenschaften verstanden:

Von einer konkreten oder umfassenden Warenbeschreibung kann keine Rede sein. Der Adressat wird zunächst zum Nachdenken schon darüber angeregt, wer oder was heute Abend wundervoll sein soll, nämlich das Produkt (beispielsweise eine Seife oder ein Haarfärbemittel) oder aber der Käufer nach der Anwendung des Produkts. Der Hinweis ist nur eine blumige Beschreibung der Wirkungsweise der Waren ohne konkret fassbaren Bedeutungsinhalt, der mit dem Begriff „wundervoll“ nicht hergestellt werden kann. In der Kombination mit der zeitlichen Komponente „heute Abend“ liegt ein die Fantasie anregender Anreiz zu Gedankenarbeit und keineswegs nur eine ohne eine solche leicht erfassbare reine Warenbeschreibung.

Ein allgemeines Freihaltebedürfnis an der Wortkombination für Waren der Klasse 3 besteht nicht. Es fehlt jeder Anhaltspunkt, dass die aus englischen Wörtern bestehende Kombination eine allgemein gebräuchliche Warenbezeichnung wäre (vergleiche OGH 4 Ob 2383/96m).

Beschluss des Obersten Patent - und Markensenates vom 26. Juni 2013, Om 1/13 (Nm 106/2010; Nm 107/2010)

Zur Frage der Zustellung eines Nichtigkeitsantrags an eine Person, die nicht Arbeitnehmerin der Antragsgegnerin war.

Der Berufung wird Folge gegeben. Die Entscheidung der Nichtigkeitsabteilung wird einschließlich der Kostenentscheidung aufgehoben. Der Nichtigkeitsabteilung wird eine neuerliche Entscheidung nach Verfahrensergänzung aufgetragen.

Die Kosten des Berufungsverfahrens sind weitere Verfahrenskosten.

G r ü n d e :

Die Antragsgegnerin ist Inhaberin der österreichischen Wortbildmarken Nr 247 074 und Nr 274 075, die mit Priorität vom 17. Juni 2008 für die Waren der Klassen 30, 32 und 33 und für die Dienstleistungen in den Klassen 41 und 43 registriert sind.

Die Antragstellerin beantragte am 30. September 2010 unter Berufung auf näher bezeichnete Gemeinschaftsmarken die teilweise Löschung beider Marken im Umfang der Registrierung für die Dienstleistungen in der Klasse 41.

Die Nichtigkeitsabteilung verfügte die Zustellung des Antrags an die Antragsgegnerin. Sie setzte – unter Hinweis auf die Rechtsfolgen des § 42 Abs 3 MSchG – eine zweimonatige Äußerungsfrist.

Nach Scheitern eines Zustellversuchs an eine nunmehr in Liquidation befindliche GmbH (frühere Rechtsvertreterin der Antragsgegnerin) erfolgte die Zustellung an den Sitz der Antragsgegnerin in 1010 Wien, Kärntnerstraße 19. Gloria Nussbaum übernahm die Sendung

am 13. Dezember 2011. Sie unterschrieb den Rückschein, auf dem der Vermerk „Arbeitgeber/Arbeitnehmer“ angekreuzt wurde.

Die Antragsgegnerin erstattete in der Äußerungsfrist keine Gegenschrift.

Die Nichtigkeitsabteilung verfügte am 7. Mai 2012 gemäß § 42 Abs 3 MSchG die teilweise Löschung der Marken im beantragten Umfang und sprach der Antragstellerin Kosten zu.

Die Antragsgegnerin beantragte am 17. Juli 2012 die Nichtigklärung des bisherigen Verfahrens. Diesen Antrag verband sie mit einer Berufung wegen Nichtigkeit. Hilfsweise stellte sie den Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Äußerungsfrist, wobei sie die versäumte Gegenschrift nachholte. Sie brachte zusammengefasst unter Vorlage von eidesstattlichen Erklärungen ihres Geschäftsführers Markus Kogler und einer Angestellten ihres nunmehrigen Rechtsvertreters und eines Dienstzettels der Gloria Nussbaum vor, dass die Zustellung des Antrags nichtig gewesen sei. Gloria Nussbaum sei nicht bei der Antragsgegnerin beschäftigt. Sie habe auch keine Postvollmacht. Die von Gloria Nussbaum übernommene Sendung sei der Antragsgegnerin nie zugekommen. Sie habe erst durch Zustellung des Löschungsbeschlusses von dem Antrag erfahren.

Nachdem die Nichtigkeitsabteilung den Antrag auf Nichtigklärung ihres Verfahrens mit der Begründung abwies, dass sie an ihren Löschungsbeschluss gebunden sei, eine Aufhebung oder Abänderung ihrer Entscheidungen sei nur im Weg einer Berufung zu erreichen, hat der Senat über die auf den Verfahrensverstöß des fehlenden rechtlichen Gehörs gestützte Berufung der Antragsgegnerin zu entscheiden: Der ebenfalls gestellte Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wurde erkennbar nur für den Fall der Bestätigung des Löschungsbeschlusses gestellt.

Die Antragstellerin beantragt, der Berufung nicht Folge zu geben.

Die Berufung ist berechtigt.

Zur Klärung des Zustellvorgangs führte der OPM ein Bescheinigungsverfahren durch Einsicht in die vorgelegten Urkunden durch. Ferner vernahm ein zum ersuchten Richter bestelltes Mitglied des OPM den Geschäftsführer der Antragsgegnerin als Auskunftsperson.

Folgender Sachverhalt ist als bescheinigt zugrunde zu legen:

Tatsächlich war (und ist) Gloria Nussbaum nicht Arbeitnehmerin der Antragsgegnerin. Sie war vielmehr von 14. September 2009 bis 31. Dezember 2012, also auch zum Zustellzeitpunkt, Angestellte der Birko Management GmbH, einer Schwestergesellschaft der Antragsgegnerin, mit Sitz ebenfalls in 1010 Wien, Kärntnerstraße 19. Gloria Nussbaum verfügte über keine Postvollmacht der Antragsgegnerin.

Die Zentrale der Birko Management GmbH befindet sich im fünften Stock des Hauses; das Büro der Antragsgegnerin liegt im sechsten Stock. Normalerweise gibt es im Haus keine Probleme mit der Postzustellung.

Gloria Nussbaum leitete das übernommene Schriftstück nicht an die Antragsgegnerin weiter. Die Antragsgegnerin erfuhr erst durch Zustellung des Löschungsbeschlusses von dem Verfahren. Der Geschäftsführer der Antragsgegnerin erkundigte sich bei Gloria Nussbaum nach dem Zustellvorgang; diese konnte sich jedoch nicht mehr an die konkrete Zustellung erinnern.

Dieser Sachverhalt ergibt sich aus den nicht widerlegten Angaben Markus Koglers. Dass Gloria Nussbaum nicht Angestellte der Antragsgegnerin war, ist durch den vorgelegten Dienstzettel bescheinigt.

Daraus folgt rechtlich, dass die Berufung berechtigt ist. Der Antragsgegnerin wurde das rechtliche Gehör dadurch entzogen, dass ihr der verfahrenseinleitende Antrag und die Aufforderung, binnen zwei Monaten eine Gegenschrift zu erstatten, widrigenfalls dem Löschantrag ohne weiteres stattzugeben ist (§ 42 Abs 3 MSchG), nicht ordnungsgemäß zugestellt wurde. Der Berufung war daher in nichtöffentlicher Sitzung (§ 142 Abs 1 Z 7 PatG iVm § 42 Abs 1 MSchG) Folge zu geben, der Beschluss der Nichtigkeitsabteilung zu beheben und die Rechtssache an die Nichtigkeitsabteilung zurückzuverweisen, die aufgrund der bereits eingelangten Gegenschrift ein kontradiktorisches Verfahren durchzuführen haben wird.

Der Kostenvorbehalt in Ansehung der Kosten des Rechtsmittelverfahrens gründet sich auf § 42 Abs 1 MSchG iVm §§ 122 Abs 1, 140 PatG und § 52 ZPO.

Oberster Patent- und Markensenat

Verhandlungsausschreibung

In der Patentsache (Op 2/13) der Antragstellerin BAUMASCHINENTECHNIK Gesellschaft m.b.H., St.-Josef-Straße 33, 9500 Villach, vertreten durch Beer & Partner Patentanwälte KG, Lindengasse 8, 1070 Wien, gegen die Antragsgegnerin Josef Martin GmbH, Klostertalerstraße 25, 6751 Braz, vertreten durch Advokaten Pfeifer Keckeis Fiel Scheidbach OG, Drevesstraße 2, 6800 Feldkirch, wegen Feststellung des Patents Nr AT 411 075 wird gemäß § 118 Abs 1, § 140 Abs 1 PatG die mündliche Verhandlung über die Berufung der Antragstellerin auf den

Mittwoch, 13. November 2013, 10:30 Uhr

im Verhandlungssaal B des Obersten Gerichtshofs in Wien 1, Museumstraße 12 (Justizpalast), zweites Obergeschoß, anberaunt.

Berichte und Mitteilungen

Änderungen beim Zahlungsverkehr mit dem Österreichischen Patentamt

Beim Zahlungsverkehr mit dem Österreichischen Patentamt ist zu berücksichtigen, dass IBAN und BIC geändert wurden.

Die Daten lauten wie folgt:

Kontoinhaber: Österreichisches Patentamt (Dresdner Straße 87, 1200 Wien)
Bank: BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft
BIC: BUNDATWW
IBAN: AT750100000005160000

Der neue BIC/IBAN ist ab sofort verwendbar.

Der alte BIC/IBAN ist parallel bis Ende 2013 verwendbar.

Ab 1. Februar 2014 gilt ausschließlich der SEPA-Zahlungsverkehr, d.h. es müssen BIC und IBAN verwendet werden. Kontonummer und Bankleitzahl sind dann nicht mehr verwendbar.

Herkunftsschutz - Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel

Im Amtsblatt der Europäischen Union erfolgte die Veröffentlichung folgender Bezeichnung:

„Antep Baklavası“/„Gaziantep Baklavası“, GGA (TR, Backwaren), 08.08.2013, C 229/43/2013
„West Country Lamb“, GGA (GB, Lamm), 09.08.2013, C 231/9/2013
„West Country Beef“, GGA (GB, Rind), 09.08.2013, C 231/14/2013
„Yorkshire Wensleydale“, GGA (GB, Käse), 09.08.2013, C 231/20/2013
„Anglesey Sea Salt“/„Halen Môn“, GU (GB, Salz), 10.08.2013, C 232/17/2013
„Dithmarscher Kohl“, GGA (DE, Kohl), 10.08.2013, C 232/21/2013
„Miel de Tenerife“, GU (ES, Honig), 14.08.2013, C 235/5/2013
„Châtaigne d’Ardèche“, GU (FR, Kastanien), 14.08.2013, C 235/13/2013
„Pane Toscano“, GU (IT, Brot), 14.08.2013, C 235/19/2013
„Szentesi paprika“, GGA (HU, Paprika), 15.08.2013, C 237/31/2013
„Patata dell’Alto Viterbese“, GGA (IT, Kartoffel), 20.08.2013, C 239/2/2013
„Paprika Žitava“/„Žitavská paprika“, GU (SK, Paprika), 28.08.2013, C 247/7/2013
„Daujėnų naminė duona“, GGA (LT, Brot), 31.08.2013, C 251/8/2013
„Gofio Canario“, GGA (ES, Getreide), 31.08.2013, C 251/13/2013
„Bayrische Breze“/„Bayrische Brezn“/„Bayrische Brez´n“/„Bayrische Brezel“, GGA (DE, Brezel), 11.09.2013, C 262/13/2013
„Aceite de la Comunitat Valenciana“, GU (ES, Olivenöl), 25.09.2013, C 276/9/2013
„Aceituna de Mallorca“/„Aceituna Mallorquina“/„Oliva de Mallorca“/„Oliva Mallorquina“, GU (ES, Oliven), 25.09.2013, C 276/17/2013

Mit dieser Veröffentlichung begann der Lauf der Einspruchsfrist des Art. 51 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012.

Ebenfalls veröffentlicht wurden

im Amtsblatt vom 31.07.2013, C 219/12/2013, der Antrag auf Änderung der Spezifikation zu der eingetragenen Bezeichnung „Liquirizia di Calabria“ (GU, IT, Lakritz; ABl. C 321/28/2010, L 278/1/2011; Geografisches Gebiet)
im Amtsblatt vom 07.08.2013, C 228/30/2013, der Antrag auf Änderung der Spezifikation zu der eingetragenen Bezeichnung „Konservolia Rovion“ (GU, GR, Oliven, ABl. L 163/21/1996; Beschreibung des Erzeugnisses, Ursprungsnachweis, Herstellungsverfahren, Sonstiges: Verpackung)
im Amtsblatt vom 15.08.2013, C 237/36/2013, der Antrag auf Änderung der Spezifikation zu der eingetragenen Bezeichnung „Terra d’Otranto“ (GU, IT, Olivenöl, ABl. L 87/9/1998; Beschreibung des Erzeugnisses, Ursprungsnachweis, Einzelstaatliche Vorschriften, Sonstiges)
im Amtsblatt vom 23.08.2013, C 242/17/2013, der Antrag auf Änderung der Spezifikation zu der eingetragenen Bezeichnung „Jamón de Teruel“/„Paleta de Teruel“ (GU, ES, Schinken, ABl. L 148/4/1996, L 297/5/2005; Name des Erzeugnisses, Beschreibung des Erzeugnisses, Geografisches Gebiet, Ursprungsnachweis, Herstellungsverfahren, Etikettierung)
im Amtsblatt vom 11.09.2013, C 262/6/2013, der Antrag auf Änderung der Spezifikation zu der eingetragenen Bezeichnung „Umbria“ (GU, IT, Olivenöl, ABl. L 322/34/1997, Beschreibung des Erzeugnisses, Geografisches Gebiet, Ursprungsnachweis, Herstellungsverfahren, Einzelstaatliche Vorschriften)
im Amtsblatt vom 20.09.2013, C 272/11/2013, der Antrag auf Änderung der Spezifikation zu der eingetragenen Bezeichnung „Carota dell’Altopiano del Fu-

cino" (GGA, IT, Karotten, ABl. C 240/23/2005, L 46/14/2007; Beschreibung des Erzeugnisses)
im Amtsblatt vom 24.09.2013, C 275/15/2013/2013, der Antrag auf Änderung der Spezifikation zu der eingetragenen Bezeichnung „Melon du Haut-Poitou“ (GGA, FR, Melone, ABl. C 120/10/1998, L 347/19/1998; Beschreibung des Erzeugnisses, Geografisches Gebiet, Herstellungsverfahren, Etikettierung, Einzelstaatliche Vorschriften)
im Amtsblatt vom 26.09.2013, C 277/17/2013/2013, der Antrag auf Änderung der Spezifikation zu der eingetragenen Bezeichnung „Pomme de terre de l'île de Ré" (GU, FR, Kartoffel, ABl. C 228/13/1999, L 133/19/2000, L 104/40/2010; Beschreibung des Erzeugnisses, Ursprungsnachweis, Erzeugungsverfahren, Etikettierung, Einzelstaatliche Vorschriften, Sonstiges: Aktualisierung der Angaben zur zuständigen Stelle des Mitgliedsstaates und zur antragstellenden Vereinigung, Aktualisierung der Kontaktdaten der für die Kontrolle der geschützten Ursprungsbezeichnung zuständigen Stellen)

Auch mit dieser Veröffentlichung wurde gemäß Art. 53 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 der Lauf der Einspruchsfrist des Art. 51 leg. cit. in Gang gesetzt.

Zur Ermöglichung einer ordnungsgemäßen innerstaatlichen Bearbeitung und fristgerechten Weiterleitung an die Kommissionsdienststellen sind Einsprüche gemäß Art. 51 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 möglichst innerhalb von zwei Monaten ab der diesbezüglichen Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union (siehe obige Daten) beim Österreichischen Patentamt, 1200 Wien, Dresdner Straße 87, zu erheben und spätestens innerhalb einer daran anschließenden weiteren Frist von zwei Monaten zu begründen. Der Einspruch, seine Begründung sowie allfällige Beilagen (samt einem Beilagenverzeichnis) müssen zusammen mit einer max. 5-seitigen Zusammenfassung in dreifacher Ausfertigung beim Österreichischen Patentamt eingereicht werden. Zusätzlich ist eine elektronische Version des Einspruchs (samt Beilagen) beizubringen (an: Herkunftsangaben@patentamt.at).

PVÜ: Beitritt von Samoa

Der Generaldirektor der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) hat mitgeteilt, dass Samoa der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums (PVÜ) beigetreten ist und dieses Übereinkommen für Samoa am 21. September 2013 in Kraft getreten ist.

Ernennung

Die Frau Bundesministerin hat Herrn Georg Manlik, MA, mit Wirksamkeit vom 1. September 2013 auf eine Planstelle der Verwendungsgruppe A1, Funktionsgruppe 4, ernannt.

Der Genannte führt die Verwendungsbezeichnung „Beamter“.

Abgang

Ende November wird Hofrätin Mag.rer.nat. Regine Zawodsky durch Versetzung in den Ruhestand aus dem Kreis der aktiv Bediensteten des Österreichischen Patentamtes ausscheiden.

Wir wünschen ihr für die Zukunft alles Gute!

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2013**Ausgegeben am 5. September 2013****Teil III**

239. Kundmachung: Geltungsbereich des Abkommens von Nizza über die Internationale Klassifikation von Waren und Dienstleistungen für die Eintragung von Marken vom 15. Juni 1957 revidiert in Stockholm am 14. Juli 1967 und in Genf am 13. Mai 1977

239. Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich des Abkommens von Nizza über die Internationale Klassifikation von Waren und Dienstleistungen für die Eintragung von Marken vom 15. Juni 1957 revidiert in Stockholm am 14. Juli 1967 und in Genf am 13. Mai 1977

Nach Mitteilung des Generaldirektors der Weltorganisation für geistiges Eigentum hat Neuseeland am 16. Juli 2013 seine Beitrittsurkunde zum Abkommen von Nizza über die Internationale Klassifikation von Waren und Dienstleistungen für die Eintragung von Marken vom 15. Juni 1957 revidiert in Stockholm am 14. Juli 1967 und in Genf am 13. Mai 1977 (BGBl. Nr. 340/1982 idF BGBl. Nr. 124/1984, letzte Kundmachung des Geltungsbereichs BGBl. III Nr. 67/2013) hinterlegt und anlässlich dessen erklärt, dass in Übereinstimmung mit dem verfassungsmäßigen Status von Tokelau und im Hinblick auf die Verpflichtung der Regierung von Neuseeland zur Schaffung der Selbstverwaltung für Tokelau durch einen Akt der Selbstbestimmung im Rahmen der Charta der Vereinten Nationen dieser Beitritt nicht auf Tokelau ausgedehnt werden soll, solange nicht die Regierung von Neuseeland eine diesbezügliche Erklärung beim Depositär nach eingehender Beratung mit diesem Gebiet einreicht.

Faymann

ÖSTERREICHISCHES PATENTBLATT

I. Teil

Herausgeber



österreichisches
patentamt

Wien, 15. November 2013 / CX. Jahrgang / Nr. 11

Erscheint am 15. jedes Monats

Bestellung beim Österreichischen Patentamt

DVR: 0078018

Bezugspreise:

Einzelne Hefte Teil I & II 31,00 EUR

Ein Jahrgang: I. Teil 74,00 EUR, II. Teil 252,00 EUR, vollst. Ausgabe 322,00 EUR

Die angeführten Bezugspreise gelten ohne Unterschied für das In- und Ausland, sowie auch für früher erschienene Hefte und Jahrgänge (soweit verfügbar)

Redaktion, Verwaltung und Verlag

im Österreichischen Patentamt

Wien XX., Dresdner Straße 87

Postanschrift: Postfach 95

1200 Wien

Inhalt

• Entscheidung

- Patentrecht:

- Zur Frage der Neuheit und des erfinderischen Schrittes betreffend ein „Sicherungselement zur Sicherung von Schraubenelementen“.

Die tatsächliche Existenz einer bestimmten technischen Kenntnis lässt diese noch nicht zum Stand der Technik werden. Sie muss der Öffentlichkeit auch objektiv zugänglich gemacht werden, wobei die Beweislast für die offenkundige Vorbenutzung denjenigen trifft, der sie behauptet.

Eine Geheimhaltungspflicht im Rahmen einer geschäftlichen Besprechung kann auch stillschweigend vereinbart sein, wodurch diverse in einer Beilage erwähnte technische Aspekte als nicht veröffentlicht und daher nicht als Stand der Technik zu werten sind.

• Oberster Patent- und Markensenat

- Verhandlungsausschreibung

• Berichte und Mitteilungen

- Herkunftsschutz - Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel
 - Mitteilung der Patentanwaltskammer
 - Abgang
-

Entscheidung

Patentrecht

Beschluss des Obersten Patent - und Markensenates vom 8. Mai 2013, OBp 2/13, (B 1/2007)

Zur Frage der Neuheit und des erfinderischen Schrittes betreffend ein „Sicherheitselement zur Sicherung von Schraubenelementen“.

Die tatsächliche Existenz einer bestimmten technischen Kenntnis lässt diese noch nicht zum Stand der Technik werden. Sie muss der Öffentlichkeit auch objektiv zugänglich gemacht werden, wobei die Beweislast für die offenkundige Vorbenutzung denjenigen trifft, der sie behauptet.

Eine Geheimhaltungspflicht im Rahmen einer geschäftlichen Besprechung kann auch stillschweigend vereinbart sein, wodurch diverse in einer Beilage erwähnte technische Aspekte als nicht vorveröffentlicht und daher nicht als Stand der Technik zu werten sind.

Der Beschwerde wird nicht Folge gegeben.

Der Antrag auf Zuspruch von Kosten der Beschwerdebeantwortung wird abgewiesen.

Gründe:

Der Rechtsvorgänger der Antragsgegnerin meldete am 5. September 2003 zu A 1400/2003 das Patent „Sicherheitselement zur Sicherung von Schraubenelementen“ an. Die am 2. März 2004 bekannt gemachten Ansprüche sind – nach einer Einschränkung durch die Antragsgegnerin - in folgendem Umfang Gegenstand des Verfahrens vor dem Obersten Patent- und Markensenat:

1. Sicherheitselement zur Sicherung von Schraubenelementen wie Schrauben und Muttern gegen ungewolltes Losdrehen, bestehend aus mindestens zwei aufeinanderliegenden ringförmigen Sicherungsscheiben mit Ringloch, wobei die aufeinanderliegenden Flächen Keilflächen aufweisen und an den Außenflächen jeweils eine Verzahnung vorgesehen ist, dadurch gekennzeichnet, dass mindestens ein Ringloch (14) an der mit einer Verzahnung (5) versehenen Innenkante eine Abrundung (6) aufweist.
2. Sicherheitselement nach Anspruch 1, dadurch gekennzeichnet, dass die Kämme (8) der Keilflächen (7) in einer von der radialen Richtung abweichenden Orientierung verlaufen.
3. Sicherheitselement nach Anspruch 1 oder 2, dadurch gekennzeichnet, dass die Kämme (8) der Keilflächen (7) eine V - Form aufweisen.
4. Sicherheitselement nach Anspruch 1 oder 2, dadurch gekennzeichnet, dass die Kämme (8) der Keilflächen (7) eine U - Form aufweisen.
5. Sicherheitselement nach Anspruch 1 oder 2, dadurch gekennzeichnet, dass die Kämme (8) der Keilflächen (7) eine S - Form aufweisen.
6. Sicherheitselement nach einem der Ansprüche 1 bis 5, dadurch gekennzeichnet, dass die Zähne der Verzahnung (5) in nicht-radialer Richtung verlaufen.
7. Sicherheitselement nach einem der Ansprüche 1 bis 6, dadurch gekennzeichnet, dass die Zähne der Verzahnung (5) eine Krümmung aufweisen.

8. Sicherungselement nach einem der Ansprüche 1 bis 7, dadurch gekennzeichnet, dass die Sicherungsscheiben (1, 2) mittels einer Hülse (16) miteinander verbunden sind, die an der Außenseite der Sicherungsscheiben (1, 2) angeordnet ist.
9. Sicherungselement nach Anspruch 8, dadurch gekennzeichnet, dass die Hülse (16) Falze aufweist, die seitlich über oder in den Rand der Sicherungsscheiben (1, 2) hineinragen.
10. Sicherungselement nach Anspruch 9, dadurch gekennzeichnet, dass die Falze ringförmig ausgeführt sind.
11. Sicherungselement nach Anspruch 9, dadurch gekennzeichnet, dass die Falze als Laschen (18) ausgeführt sind.
12. Sicherungselement nach Anspruch 9, dadurch gekennzeichnet, dass die Falze Ringsegmente (17) sind.
13. Sicherungselement nach Anspruch 8 oder 9, dadurch gekennzeichnet, dass die Hülse (16) ein geschlitzter Ring (19) ist.
14. Sicherungselement nach einem der Ansprüche 9 bis 13, dadurch gekennzeichnet, dass der Übergang zwischen der Hülse (16) und den Falzen eine Rundung und/oder eine Fase aufweist.
15. Sicherungselement nach einem der Ansprüche 9 bis 12, dadurch gekennzeichnet, dass der Übergang zwischen der Hülse (16) und den Falzen rechtwinkelig ausgebildet ist.
16. Sicherungselement nach einem der Ansprüche 9 bis 15, dadurch gekennzeichnet, dass die Sicherungsscheiben eine Nut (23) zur Aufnahme der Falze aufweisen.

Die Antragstellerin erhob Einspruch und beantragte die gänzliche Versagung des Patents. Die angemeldeten Ansprüche seien weder neu noch erfinderisch. Aus den Urkunden Beilagen ./A1 und A3 bis A17 sei die offenkundige Vorbenutzung der Sicherungsscheiben abzuleiten.

Die Antragsgegnerin erwiderte, dass lediglich eine Abrundung oder Freistellung – im Gegensatz zu einer Fase (Abfasung) – bekannt gewesen sei und überdies eine Sicherungsscheibe mit in radialer Richtung abweichend verlaufenden Kämme und Keiflächen sowie eine Hülse als Verbindungselement der Scheiben geschützt werden soll.

Die Technische Abteilung gab dem Einspruch statt und versagte das Patent.

Sie traf zusammengefasst folgende Feststellungen:

Die Antragstellerin produziert jährlich etwa 80 Millionen Sicherungsscheiben. Der Vertrieb erfolgt einerseits über unabhängige Unternehmen, wie zB die Nord-Lock GmbH Deutschland, die seit 2003 auch für den Vertrieb in Österreich zuständig ist. Andererseits werden die Produkte der Antragstellerin über Tochtergesellschaften vertrieben. Zu den Kunden der Nord-Lock GmbH Deutschland gehören die Unternehmen MAN AG, Siemens und Alstom.

An einer Besprechung im Jahr 1990 nahmen zwei Mitarbeiter der Nord-Lock GmbH Deutschland, drei Mitarbeiter der internen Normenabteilung der MAN AG und ein freier Handelsvertreter der Nord-Lock GmbH Deutschland teil. Dabei diskutierten die Teilnehmer, dass das Fehlen einer Fase am Lochrand zum Bruch der Scheibe oder zum Schraubenbruch führen kann und dass eine Fasung oder Rundung an der Lochkante den Freigang sicherstellen könne. Die Besprechung unterlag keiner Geheimhaltung.

Der Aktenvermerk Beilage ./A11 gibt den Inhalt der Besprechung wieder. Er wurde an die Antragstellerin und auch innerhalb der MAN AG verteilt.

Rechtlich vertrat die technische Abteilung die Auffassung, dass zumindest vier Unternehmen bzw die bei ihnen beschäftigten Mitarbeiter vor dem Anmeldetag Kenntnis davon gehabt hätten, dass eine Fase oder Rundung an der Lochkante der Sicherungsscheibe den Freigang sichere.

Die Rechtsmittelabteilung gab der von der Antragsgegnerin erhobenen Beschwerde Folge. Sie hielt das Patent im Umfang der eingangs bezeichneten Ansprüche aufrecht:

Die Besprechung im Jahr 1990, deren Inhalt durch den Aktenvermerk Beilage ./A11 dokumentiert sei, habe der Geschäftsanbahnung gedient. Sie unterliege daher einer Geheimhaltungsverpflichtung der Teilnehmer.

Während die Fase sowie die Freistellung dem Stand der Technik entsprächen, träfe dies für die Abrundung nicht zu, weil keine vergleichbare Wirkung bzw Äquivalenz von Fase und Abrundung vorliege. Vielmehr gehe es beim Vorsehen einer Abrundung eben nicht nur um eine Veränderung des Hohlraums im Querschnitt zwischen Sicherungsscheibe und Übergangsradius des Schraubenschaftes, verglichen mit der Fase oder der Freistellung, sondern auch um eine Verbesserung der möglichen Kerbwirkung im Bereich des Übergangsradiuses.

Gegen diese Entscheidung richtet sich die Beschwerde der Antragstellerin. Sie beantragt erkennbar die Wiederherstellung der Entscheidung der Technischen Abteilung.

Die Antragsgegnerin beantragt, der Beschwerde nicht Folge zu geben.

Die Beschwerde ist nicht berechtigt.

1. Die Antragstellerin bekämpft die Auffassung der Rechtsmittelabteilung, der Inhalt des Aktenvermerks Beilage ./A11 stelle keinen allgemein zugänglichen Stand der Technik dar. Sie argumentiert, dass die Besprechung am 5. November nicht der Geschäftsanbahnung gedient habe und aus dem Aktenvermerk über das Gespräch (Beilage ./A11) hervorgehe, dass der Aktenvermerk acht verschiedenen Unternehmen zugeleitet worden sei.

1.1 Vorauszuschicken ist, dass die Rechtsmittelabteilung die auf unmittelbarer Beweisaufnahme der Technischen Abteilung beruhenden Feststellungen nicht in Frage gestellt hat.

1.2 Es steht fest, dass bei der Besprechung im Jahr 1990 drei Mitarbeiter von MAN-Firmen, zwei Mitarbeiter der Nord-Lock GmbH Deutschland sowie ein freier Handelsvertreter der Nord-Lock GmbH Deutschland anwesend waren. Diese Besprechung hatte geschäftlichen Charakter.

1.3 Ob es sich dabei um ein Treffen zur Geschäftsanbahnung oder – wie die Antragstellerin meint – zur Ausweitung vorhandener Geschäftsbeziehungen handelt, ist unerheblich:

1.3.1 Die tatsächliche Existenz einer bestimmten technischen Kenntnis lässt diese noch nicht zum Stand der Technik werden. Sie muss der Öffentlichkeit auch objektiv zugänglich gemacht werden, wobei die Beweislast für die offenkundige Vorbenutzung denjenigen trifft, der sie behauptet (*Schulte/Moufang*, PatG⁸ Art 54 EPÜ/§ 3 PatG Rz 34 f).

1.3.2 Eine offenkundige Vorbenutzung scheidet aus, soweit zwischen den Beteiligten, die Kenntnis hatten, eine Geheimhaltungsverpflichtung bestand. Dazu reicht es aus, wenn nach den tatsächlichen Umständen des konkreten Falls ernsthaft in Betracht zu ziehen ist, dass eine Pflicht zur Verschwiegenheit auch ohne ausdrückliche Vereinbarung ernsthaft gewollt war (BPatG 11 W 317/04; BPatG 4 Ni 40/06).

1.3.3 Die Feststellung der Technischen Abteilung, dass die Besprechung keiner Geheimhaltung unterlag, ist (nur) dahin zu verstehen, dass eine ausdrückliche Vereinbarung über die Geheimhaltung nicht getroffen wurde. Ob aber nach den Umständen des Einzelfalls eine Pflicht zur Verschwiegenheit auch ohne ausdrückliche Vereinbarung stillschweigend gewollt war, ist eine Rechtsfrage.

1.3.4 Diese Rechtsfrage hat die Rechtsmittelabteilung richtig gelöst: Zwischen den Unternehmen, für die die Besprechungsteilnehmer auftraten, bestanden bereits Geschäftsverbindungen. Die Besprechung diente der Fortführung der geschäftlichen Beziehungen. Selbst unter Zugrundelegung der in der Beschwerde hervorgehobenen Annahme, dass die Nord-Lock GmbH Deutschland von der Antragstellerin „rechtlich und wirtschaftlich unabhängig“ ist, lag es in ihrem Interesse als potentiell Vertriebsunternehmen, dass die besprochene Vorgangsweise, die mit der Erwartung verbunden war, einen Scheiben- oder Schraubenbruch zu verhindern, geheim blieb. Der MAN AG als potentieller Abnehmerin des Produkts und dem freien Handelsvertreter – der in einem Vertragsverhältnis zur Nord-Lock GmbH Deutschland stand – mussten dieses Geheimhaltungsinteresse bewusst sein. Der Zweck der Besprechung lag darin, im Interesse aller Beteiligten eine Strategie zu entwickeln, die es der Antragstellerin (im Aktenvermerk Beilage ./11 als „schwedische Mutterfirma“ bezeichnet) ermöglichte, ein erfolgversprechendes Produkt ohne die in der Besprechung angeführten Nachteile herzustellen. Unter diesen Umständen konnten aber die Antragstellerin und ihr Vertriebsunternehmen berechtigt die Verschwiegenheit sowohl des freien Handelsvertreters als auch der MAN-AG erwarten (vergleiche *Schulte/Moufang*, PatG⁸ Art 54 EPÜ/§ 3 PatG Rz 30-32 mN aus der Rechtsprechung). Damit in Einklang steht die zu entsprechender Sorgfalt auffordernde Fußzeile auf dem Aktenvermerk Beilage ./A11, wonach unter anderem „für diese Unterlagen in Form und Inhalt“ der „in den Gesetzen vorgesehene Schutz geltend gemacht wird“.

1.3.5 Die Verteilung des Aktenvermerks an weitere Mitarbeiter der Vertriebsgesellschaft und der MAN-Gruppe ändert an dieser Beurteilung nichts, weil dadurch nur ein eng begrenzter Personenkreis Kenntnis erlangte. Die Annahme, dass einschlägige Unternehmen dabei die sachkundige Öffentlichkeit, also die betreffende „Branche“ darstellen, ist unzutreffend, weil ansonsten das gesamte Know-how jedes Unternehmens ein für jedermann allgemein zugängliches Gut wäre (BA B 3/89 PBI 1992, 130).

1.3.6 Dass die Idee auch anderen Unternehmen mitgeteilt wurde, steht nicht fest.

1.4 Aus den genannten Gründen ist der Aktenvermerk Beilage ./A11 nicht vorveröffentlicht und daher nicht als Stand der Technik zu werten.

2. Die Antragstellerin bekämpft zu Unrecht die Auffassung der Rechtsmittelabteilung, dass die Sichtweise der Fachwelt die bekämpften Merkmale nicht enthält:

2.1 Die Streitparteien anerkennen, dass im Stand der Technik Sicherungselemente in Form von Keilsicherungsscheibenpaaren bekannt sind, die die Oberbegriffsmerkmale des Anspruchs 1 umfassen und am Innenrand eine Fase aufweisen.

2.2 Als kennzeichnendes Merkmal wird in Anspruch 1 eine Abrundung vorgeschlagen. Grundsätzlich ist es möglich, dass auch bei einer Abrundung Kanten durch die Schnittlinie zwischen der horizontalen Scheibenfläche bzw der vertikalen Flanke am Scheiben-Innendurchmesser einerseits und der Abrundung andererseits entstehen. Eine gedachte Tangente an der Abrundung in unmittelbarer Nähe zur oberen Scheibenfläche schließt allerdings im Querschnitt gesehen mit der Begrenzungslinie der oberen Scheibenfläche immer einen stumpferen Winkel ein als eine entsprechende Fase. Somit ist bei einer konvexen Abrundung der Innenkante mit einer geringeren Kerbwirkung als bei einer vergleichbaren Fase zu rechnen.

2.3 Würde die gedachte Tangente am Beginn der Rundung (also am Übergang von oberer Scheibenfläche zur Abrundung) horizontal an der Rundung anliegen, so wäre damit sogar jegliche Kerbwirkung unterhalb des Schraubenkopfes aufgehoben. Selbst bei unterschiedlichen Radien lässt sich eine Abrundung immer so gestalten, dass die besagte Tangente horizontal anliegt und somit keine Kerbwirkung entsteht. Analoges gilt für den Übergang der Abrundung hin zur vertikalen Seitenflanke des Scheiben-Innendurchmessers. Die Annahme der Technischen Abteilung, dass die Kerbwirkung nur bei „genauer Einpassung“ bzw. „Überwölbung“ der Rundung gegenüber dem Übergangsradius ausgeschaltet werden könne, greift zu kurz.

2.4 Die Herabsetzung der Kerbwirkung wird zwar auch durch ein Angleichen der Rundungen zwischen Übergangsradius und Scheibenkantenabrundung gefördert. Wesentlich jedoch ist, dass durch die konvexe Abrundung der Scheibe gemäß Figur 5a der bekannt gemachten Patentanmeldung stets mit einer verringerten Kerbwirkung in den Übergangsradius am Schraubenschaft gegenüber einer Fase bei vergleichbarer Kantenlage zu rechnen ist. Dass sich durch die Anwendung einer konvexen Abrundung an einem bekannten Sicherungselement eine verringerte Kerbwirkung am Übergangsradius einstellt, ist nachvollziehbar.

Daher geht es beim Vorsehen einer Abrundung eben nicht nur um eine Veränderung des Hohlraums im Querschnitt gesehen zum Übergangsradius des Schraubenschafts, verglichen mit der Fase oder der Freistellung, sondern auch um eine Verringerung der möglichen Kerbwirkung im Bereich des Übergangsradiusses.

2.5 Entsprechend der anmeldungsgemäßen Aufgabenstellung wird eine Zentrierung der Scheiben durch einen engen Innendurchmesser angestrebt; die Größe des Außendurchmessers der Scheibe ist aus wirtschaftlichen Gründen (Materialeinsatz) sowie aus technischen Gründen (zB Einsatz in einem Senkloch) begrenzt. Folglich ist auch der maximale Innenlochdurchmesser der Scheibe begrenzt, damit genügend Scheibenmaterial zur Aufnahme der Flächenpressung verbleiben kann. Unter diesen Gesichtspunkten wird anmeldungsgemäß ein Herangehen des Scheiben-Innendurchmessers an den Übergangsbereich am Schraubenschaft ausdrücklich in Kauf genommen. Dabei wird eine Rundung in ihrer Kerbwirkung stets unproblematischer als eine Fase wirken. Allenfalls wäre in diesem Falle mit einer Anquetschung der Abrundung am Übergangsbereich zu rechnen, niemals jedoch mit einer Kerbwirkung wie bei den Fasenkanten, wobei hochfeste Schrauben besonders kerbempfindlich sind.

2.6 Wegen dieser Kerbwirkung der Fasenkanten ist ein zu nahes Heranführen der Fasen an den Übergangsbereich der Schraube zu vermeiden. Bei begrenztem Innendurchmesser des Scheibenlochs wäre eine vergleichsweise größere Ausbildung der Fase (Fasenbreite) zu erwarten. Dass dies ein Fachmann bei einer Fase machen würde, zeigt auch der Aktenvermerk Beilage ./A11, der die Fase zur Sicherstellung des Freigangs, also als Freistellung, vorschlägt.

2.7 Der Innendurchmesser mit konvexer Abrundung kann in unproblematischer Weise auch an den Übergangsbereich herangeführt werden, wodurch eine Abrundung klein ausgebildet werden kann, da hier kein Freigang angestrebt werden muss. Dies ist deswegen vorteilhaft, weil einerseits die verbleibende senkrechte Stützflanke am Innendurchmesser der Scheibe nicht in den Gewindegang einschneiden darf (Seite 4 der Anmeldebeschreibung) und daher entsprechend groß dimensioniert werden muss, und andererseits die Gesamtdicke der Scheiben gering gehalten werden soll, um beispielsweise entsprechende Materialeinsparungen zu ermöglichen.

2.8 Es ergibt sich somit im Vergleich zur Abrundung bei vorgegebenem Innenlochdurchmesser der Scheibe, dass eine Fase mit kleiner Fasenbreite mit entsprechender Kerbwirkung wahrscheinlicher mitten in den Übergangsbereich reichen würde oder dass eine Fase mit größerer Fasenbreite zu einer größeren Gesamtscheibendicke führen würde. In jedem Fall würden sich dabei klare Nachteile gegenüber einer Abrundung ergeben.

2.9 Zusammengefasst bedeutet das, dass durch die Scheibe mit Abrundung ein näheres Heranführen des Innenlochs der Scheibe an den Schraubenschaft möglich ist, wobei die Gesamtdicke der Scheibe vergleichsweise gering ausgeführt und insgesamt die Kerbwirkung verringert oder gänzlich vermieden werden kann.

3. Eine vergleichbare Wirkung bzw. Äquivalenz von Fase und Abrundung kann allein aus den mit einer Abrundung verbundenen vorteilhaften Effekten nicht erzielt werden.

3.1 Beilage ./E ist die Kopie eines Auszuges aus DIN-Mitteilungen 71, 1992, Nr 5. Darin ist zunächst von der Einführung einer Scheibe am Durchgangsloch die Rede, wodurch verhindert werden soll, dass „die harte Scheibe in den Unterkopfradius der Schraube eindrückt....“. Diese Beilage weist allenfalls auf eine Scheibe mit Fase hin.

3.2 Beilage ./F ist eine Kopie aus *Lueger*, Lexikon der Technik, Band 4⁴ 194. Darin wird eine Fase als eine Abrundung einer scharfen Kante vor allem bei Bohrwerkzeug definiert: Der Fachmann verstehe unter Fase regelmäßig eine „Abrundung“ einer scharfen Kante und nicht nur eine exakt ebene Abschrägung.

Der Bezug zu einem Sicherungselement für eine Schraube fehlt dabei jedoch völlig. So wird in der Anmeldung immer klar zwischen Fase und Abrundung unterschieden.

3.3 Beilage ./G zeigt die Abfasung einer Scheibe, nicht jedoch eine Abrundung der Kante. Stattdessen ist eine gerade Abschrägung als „Abschrägung rechteckiger Kanten“ offenbart. Bei der Herstellung einer Fase entsteht eine Übergangskante mit vernachlässigbarem Radius, wobei klar ist, dass eine derartige Kante stets wesentlich schärfer wirkt als eine bewusst angefertigte Abrundung. Sie lässt sich somit auch nicht mit einer solchen vergleichen. Analoges gilt für das Entgraten von Scheiben nach dem Stanzen beim anschließenden Härten, wodurch die Grate wegbrechen und die Kanten abstumpfen.

3.4 Das Sicherungselement in der nunmehr ausschließlich aufrecht erhaltenen Variante mit Abrundung ist somit neu und erfinderisch.

4. Die an den patentfähigen Anspruch 1 anschließenden Ansprüche 2 bis 16 enthalten vorteilhafte Ausgestaltungen des Anspruchs 1 und sind daher ebenfalls patentierbar.

5. Die Entscheidung über die Kosten des Verfahrens vor dem Obersten Patent- und Markensenat gründet sich auf § 145b Abs 6 PatG. Diese Bestimmung ist nach § 180 Abs 9 PatG mit 1. Juli 2005 ohne Übergangsbestimmung in Kraft getreten. Sie ist daher auch dann anzuwenden, wenn im Einspruchsverfahren selbst noch Kostenersatzpflicht besteht (§ 174 Abs 1 PatG iVm § 105 PatG in der Fassung vor der Patentrechtsnovelle 2004).

Oberster Patent- und Markensenat

Verhandlungsausschreibung

In der Patentsache (Op 3/13) der Antragstellerin Kapsch TrafficCom AG, Am Europlatz 2, 1120 Wien, vertreten durch Herrn Patentanwalt Dr. Andreas Weiser, Kopfgasse 7, 1130 Wien, gegen die Antragsgegnerin Siemens Aktiengesellschaft, Wittelsbacherplatz 2, 80333 München, Deutschland, vertreten durch Herrn Patentanwalt Dipl.-Ing. Alois Peham, c/o Siemens AG Österreich, Siemensstraße 90, 1210 Wien, wegen Nichtigerklärung des Patents Nr E 196 026 wird gemäß § 118 Abs 1, § 140 Abs 1 PatG die mündliche Verhandlung über die Berufung der Antragstellerin auf den

Mittwoch, 27. November 2013, 9:00 Uhr

im Verhandlungssaal B des Obersten Gerichtshofs in Wien 1, Museumstraße 12 (Justizpalast), zweites Obergeschoß, anberaumt.

Berichte und Mitteilungen

Herkunftsschutz - Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel

Im Amtsblatt der Europäischen Union erfolgte die Veröffentlichung folgender Bezeichnungen:

„Lammefjordskartofler“, GGA (DK, Kartoffel), 02.10.2013, C 286/3/2013
„Bornheimer Spargel“/„Spargel aus dem Anbaugebiet Bornheim“, GGA (DE, Spargel), 02.10.2013, C 286/12/2013
„Strachitunt“, GU (IT, Käse), 05.10.2013, C 290/5/2013
„Höri Bülle“, GGA (DE, Zwiebel), 09.10.2013, C 293/16/2013
„Requeijão da Beira Baixa“, GU (PT, Käse), 26.10.2013, C 312/26/2013
„Almendra de Mallorca“/„Almendra Mallorquina“/„Ametlla de Mallorca“/„Ametlla Mallorquina“, GGA (ES, Mandeln), 31.10.2013, C 317/8/2013
„Miele Varesino“, GU (IT, Honig), 31.10.2013, C 317/13/2013

Mit diesen Veröffentlichungen begann der Lauf der Einspruchsfrist des Art. 51 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012.

Ebenfalls veröffentlicht wurden

im Amtsblatt vom 02.10.2013, C 286/7/2013, der Antrag auf Änderung der Spezifikation zu der eingetragenen Bezeichnung „Nocciola di Giffoni“ (GGA, IT, Nuss, ABl. L322/34/97, Beschreibung des Erzeugnisses, Ursprungsnachweis, Herstellungsverfahren, Etikettierung)

im Amtsblatt vom 09.10.2013, C 293/10/2013, der Antrag auf Änderung der Spezifikation zu der eingetragenen Bezeichnung „Lenteja de Tierra de Campos“ (GGA, ES, Linsen, ABl. C 88/1/2007, L 330/13/2007; L 330/13/2007; Name des Erzeugnisses, Beschreibung, Geografisches Gebiet, Ursprungsnachweis, Herstellungsverfahren, Zusammenhang mit dem Geografischen Gebiet, Etikettierung, Einzelstaatliche Vorschriften, Sonstiges)

im Amtsblatt vom 12.10.2013, C 296/4/2013, der Antrag auf Änderung der Spezifikation zu der eingetragenen Bezeichnung „Valençay“ (GU, FR, Käse, ABl. C 236/27/2003, L 265/3/2004; Beschreibung des Erzeugnisses, Ursprungsnachweis, Herstellungsverfahren, Etikettierung, Einzelstaatliche Vorschriften, Sonstiges)

im Amtsblatt vom 12.10.2013, C 296/11/2013, der Antrag auf Änderung der Spezifikation zu der eingetragenen Bezeichnung „Hořické trubičky“ (GGA, CZ, Backware, ABl. C 80/10/2006, L 219/7/2007; Beschreibung des Erzeugnisses, Herstellungsverfahren)

im Amtsblatt vom 15.10.2013, C 299/13/2013, der Antrag auf Änderung der Spezifikation zu der eingetragenen Bezeichnung „Antequera“ (GU, ES, Olivenöl, ABl. C 177/28/2005, L 72/8/2006; Beschreibung des Erzeugnisses, Ursprungsnachweis, Herstellungsverfahren, Etikettierung, Einzelstaatliche Vorschriften, Sonstiges)

im Amtsblatt vom 30.10.2013, C 316/14/2013, der Antrag auf Änderung der Spezifikation zu der eingetragenen Bezeichnung „Neufchâtel“ (GU, FR, Käse, ABl. L 148/5-6/96, L 8/17/99; Beschreibung des Erzeugnisses, Ursprungsnachweis, Herstellungsverfahren, Zusammenhang mit dem Geografischen Gebiet, Etikettierung, Einzelstaatliche Vorschriften, Sonstiges)

Auch mit diesen Veröffentlichungen wurde gemäß Art. 53 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 der Lauf der Einspruchsfrist des Art. 51 leg. cit. in Gang gesetzt.

Zur Ermöglichung einer ordnungsgemäßen innerstaatlichen Bearbeitung und fristgerechten Weiterleitung an die Kommissionsdienststellen sind Einsprüche gemäß Art. 51 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 möglichst innerhalb von zwei Monaten ab der diesbezüglichen

chen Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union (siehe obige Daten) beim Österreichischen Patentamt, 1200 Wien, Dresdner Straße 87, zu erheben und spätestens innerhalb einer daran anschließenden weiteren Frist von zwei Monaten zu begründen. Der Einspruch, seine Begründung sowie allfällige Beilagen (samt einem Beilagenverzeichnis) müssen zusammen mit einer max. 5-seitigen Zusammenfassung in dreifacher Ausfertigung beim Österreichischen Patentamt eingereicht werden. Zusätzlich ist eine elektronische Version des Einspruchs (samt Beilagen) beizubringen (an: Herkunftsangaben@patentamt.at).

Mitteilung der Patentanwaltskammer

Verlegung des Kanzleisitzes

Die Österreichische Patentanwaltskammer teilt mit, dass Patentanwalt Dipl.-Ing. Dr. Andreas Pföstl mit Wirkung vom 1. September 2013 seinen Sitz von der Kanzlei Sonn & Partner Patentanwälte, 1010 Wien, Riemergasse 14, nach

Kliment & Henhappel Patentanwälte OG, 1010 Wien, Singerstraße 8,

verlegt hat.

Abgang

Ende November wird Mag. Siegfried Roman Strauss aus dem Kreis der aktiv Bediensteten des Österreichischen Patentamtes (serv.ip) ausscheiden.

Wir wünschen ihm für die Zukunft alles Gute!

ÖSTERREICHISCHES PATENTBLATT

I. Teil

Herausgeber



österreichisches
patentamt

Wien, 15. Dezember 2013 / CX. Jahrgang / Nr. 12

Erscheint am 15. jedes Monats

Bestellung beim Österreichischen Patentamt

DVR: 0078018

Bezugspreise:

Einzelne Hefte Teil I & II 31,00 EUR

Ein Jahrgang: I. Teil 74,00 EUR, II. Teil 252,00 EUR, vollst. Ausgabe 322,00 EUR

Die angeführten Bezugspreise gelten ohne Unterschied für das In- und Ausland,
sowie auch für früher erschienene Hefte und Jahrgänge (soweit verfügbar)

Redaktion, Verwaltung und Verlag

im Österreichischen Patentamt

Wien XX., Dresdner Straße 87

Postanschrift: Postfach 95

1200 Wien

Inhalt

• Gesetze, Verordnungen, Kundmachungen usw.

- Kundmachung des Präsidenten des Patentamtes über die elektronische Einreichung von Eingaben in nationalen Patent- und Gebrauchsmusteranmeldungsverfahren
- Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2013;
- Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2013;

• Entscheidungen

- Markenrecht:

- Das Zeichen „MALZMEISTER“ ist auch ohne Vorliegen der Voraussetzungen des § 4 Abs 2 MSchG für diverse Waren der Klassen 5, 30 und 43 schutzfähig.
- Zur Frage der Schutzzähigkeit des aus dem Spanischen stammenden Zeichens PRIMERA für diverse Waren der Klasse 12.

• Berichte und Mitteilungen

- Herkunftsschutz - Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel
 - Neues zur Klassifikation von Nizza
 - WPPT : Beitritt von Algerien
 - WCT : Beitritt von Algerien
 - WIPO Green
 - PCT-Gebühr - Änderungen
 - Abgang
 - Regelungen des Dienstbetriebes im ÖPA am 24.12. und 31.12.2013
-

Gesetze, Verordnungen, Kundmachungen usw.

Kundmachung des Präsidenten des Patentamtes über die elektronische Einreichung von Eingaben in nationalen Patent- und Gebrauchsmusteranmeldungsverfahren

Aufgrund des § 1 Abs. 2 Patentamtsverordnung 2006 (PAV), PBl. 2005, Nr. 6, Anhang 1, zuletzt geändert durch die Verordnung, PBl. 2011, Nr. 2, Anhang, wird kundgemacht:

§ 1. Bei nationalen Patent- und Gebrauchsmusteranmeldungen, die gemäß der Kundmachung des Präsidenten des Patentamtes über die elektronische Einreichung von nationalen Patent- und Gebrauchsmusteranmeldungen, PBl. 2011, Nr. 11, 170, elektronisch eingereicht werden, können auch alle weiteren Eingaben einschließlich aller Beilagen an das Patentamt, die sich ausschließlich auf das Anmeldeverfahren beziehen, bis zur Erteilung des Schutzrechtes nach Maßgabe der zitierten Kundmachung elektronisch eingereicht werden.

§ 2. Die Kundmachung tritt mit 1. Jänner 2014 in Kraft.

Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2013;

Gemäß § 60 Abs.2 PatG 1970 wird mit Wirkung vom 13. November 2013 folgende Änderung der Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes bekannt gemacht:

VB(v3) Andrea Konrad wird – unter Aufhebung ihrer Zuteilung zur Abteilung ZD – dem Kundencenter/Bereich Eingangsstelle vorübergehend auf die Dauer von 3 Monaten dienstzugeteilt.

Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2013;

Mag.iur. Marianne Muthsam, die ihre Ausbildung als Verwaltungspraktikantin im Österreichischen Patentamt angetreten hat, wird mit Wirkung vom 2. Dezember 2013 dem Kundencenter zugeteilt.

Entscheidungen

Markenrecht

Beschluss des Obersten Patent - und Markensenates vom 12. Juni 2013
OBm 1/13 (Bm 35/2010)

Das Zeichen „MALZMEISTER“ ist auch ohne Vorliegen der Voraussetzungen des § 4 Abs 2 MSchG für diverse Waren der Klassen 5, 30 und 43 schutzfähig.

Der Beschwerde wird Folge gegeben.

Die angefochtene Entscheidung wird dahin abgeändert, dass dem zu Geschäftszahl AM 2052/2009 eingebrachten Antrag, die Wortmarke „MALZMEISTER“ für die

Dienstleistungen der Klassen 5 (Diätbrot und andere diätetische Backwaren für medizinische Zwecke, auch zum Aufbacken vorbereitet), 30 (Mehle und Getreidepräparate; Teigwaren; Brot, auch zum Aufbacken vorbereitet; Gebäck, auch zum Aufbacken vorbereitet; feine Back- und Konditorwaren und Süßwaren, soweit sie nicht in anderen Klassen enthalten sind, auch zum Aufbacken vorbereitet; Schokolade, Schokoladenwaren; Schokolademassen und Kuvertüren; Kakaopulver und Kakaoerzeugnisse; Nougat und Nougaterzeugnisse; Pralinen und Confiseriewaren; Backpulver, Backmischungen, Brotmischungen; Brotknödel und Teigknödel; Diätbrot und andere diätetische Backwaren für nichtmedizinische Zwecke, auch zum Aufbacken vorbereitet; Teiglinge, auch tiefgefroren, für die Herstellung von Brot, Gebäck, Back- und Konditorwaren; Gewürze; Gewürzmischungen) und 43 (Erstellen von Rezepten zum Backen von Brot, Gebäck, Backwaren, Süßwaren und Konditorwaren) ohne die Voraussetzungen des § 4 Abs 2 MSchG in das Markenregister einzutragen, stattgegeben wird.

G r ü n d e :

B. GmbH (in der Folge: Anm e l d e r i n) beantragte am 2. April 2009 beim Österreichischen Patentamt die Registrierung des Zeichens „MALZMEISTER“ als österreichische Wortmarke für folgende Waren und Dienstleistungen:

Klasse 5: Diätbrot und andere diätetische Backwaren für medizinische Zwecke, auch zum Aufbacken vorbereitet

Klasse 30: Mehle und Getreidepräparate; Teigwaren; Brot, auch zum Aufbacken vorbereitet; Gebäck, auch zum Aufbacken vorbereitet; feine Back- und Konditorwaren und Süßwaren, soweit sie nicht in anderen Klassen enthalten sind, auch zum Aufbacken vorbereitet; Schokolade, Schokoladenwaren; Schokolademassen und Kuvertüren; Kakaopulver und Kakaoerzeugnisse; Nougat und Nougaterzeugnisse; Pralinen und Confiseriewaren; Backpulver, Backmischungen, Brotmischungen; Brotknödel und Teigknödel; Diätbrot und andere diätetische Backwaren für nichtmedizinische Zwecke, auch zum Aufbacken vorbereitet; Teiglinge, auch tiefgefroren, für die Herstellung von Brot, Gebäck, Back- und Konditorwaren; Gewürze; Gewürzmischungen

Klasse 43: Erstellen von Rezepten zum Backen von Brot, Gebäck, Backwaren, Süßwaren und Konditorwaren

Die Rechtsabteilung Österreichische Marken stellte mit amtlichen Mitteilungen vom 4. Juni 2009 und 8. Jänner 2010 unter Bezugnahme auf § 4 Abs 1 Z 3 MSchG die Abweisung des Antrages auf Registrierung wegen fehlender Unterscheidungskraft in Aussicht. Das angemeldete Zeichen werde ohne besondere Gedankenoperation als werbemäßige Anpreisung der damit bezeichneten Waren und Dienstleistungen aufgefasst: Die Verwendung von Malz in Bäckereien, als Malzmehl in Teigen und zur Bräunung von Gebäck sei allgemein bekannt, das Markenwort verweise somit auf die Herkunft der Waren und Dienstleistungen von einem Fachmann, einem Meister auf dem Gebiet der Mälzung (= Getreidekeimung).

Die Anmelderin äußerte sich zu den von der Rechtsabteilung aufgeworfenen Bedenken und hielt ihre Anmeldung aufrecht.

Die Rechtsabteilung Österreichische Marken fasste am 1. Juli 2010 den Beschluss, dass das Wortzeichen MALZMEISTER für sämtliche von der Markenmeldung erfassten Waren und Dienstleistungen nur nach Erbringung eines Verkehrsgeltungsnachweises im Sinne des § 4 Abs 2 MSchG registrierbar sei.

Die Rechtsmittelabteilung des Österreichischen Patentamtes gab der Beschwerde der Anmelderin mit Beschluss vom 30. Oktober 2012 hinsichtlich der Waren „Teigwaren; Kuvertüren; Nougat und Nougaterzeugnisse, Gewürze; Gewürzmischungen“ der Klasse 30 statt und verwies die Rechtssache in diesem Umfang an die Rechtsabteilung zurück; im Übrigen wies sie die Beschwerde ab.

„Malz“ bezeichne durch Mälzung gekeimtes und getrocknetes Getreide; die bekannteste Verwendung von Malz sei jene für die Herstellung von Bier, Whisky oder Malzkaffee. Malzmehl werde auch in Bäckereien und Mühlen zur Verbesserung von trieb schwachen Mehlen eingesetzt, wobei der hohe Gehalt an vergärbaren Zuckern und Amylasen das Gasbildungsvermögen in Teigen sowie die Bräunung der Gebäcke fördere. Über den Einsatz als Triebmittel oder zur Einfärbung von Gebäck hinaus werde Malz zudem in Süßwaren, feinen Backwaren, Schokolade und Kakaoerzeugnissen eingesetzt (Malzkekse, Malzgebäck, Schokoladenriegel mit Malzfüllung, Malztörtchen, Malzzuckerln, Schokolade-Malz-Getränke, Schokoriegel mit malzhaltiger Pulverfüllung, Teigkugeln mit Malzextrakt und Schokoladenüberzug usw). Die Zutat Malz sei bei diesen Produkten wesentlich, charakteristisch und geschmacksbestimmend. Im Internet seien zahlreiche Backanleitungen und Rezepte zur Herstellung von malzhaltigen Waren und somit zur Verwendung von Malz, insbesondere beim Backen, aufrufbar. Anderes gelte für die Waren „Teigwaren; Kuvertüren; Nougat und Nougaterzeugnisse, Gewürze; Gewürzmischungen“, bei denen Malz keine oder zumindest keine wesentliche Rolle spiele.

„Meister“ bezeichne einen Titel, der nach dem erfolgreichen Ablegen der Meisterprüfung verliehen werde und seinem Träger umfassendes theoretisches Wissen und praktisches Können bescheinige. Im Hinblick auf Produkte sei diese Bezeichnung daher für die beteiligten Verkehrskreise mit einer besonderen Gütevorstellung verbunden und als Beschaffenheitsangabe und Qualitätsbezeichnung zu beurteilen. Auch die Kombination der Begriffe Malz und Meister sei in der Branche der Mälzung keineswegs unüblich, weil ein Mälzer, der nach Abschluss seiner Ausbildung einen Meisterbrief erhält, als „Mälzmeister“ bezeichnet werde. Die beteiligten Verkehrskreise verstünden daher das angemeldete Zeichen (ausgenommen für die Produkte „Teigwaren; Kuvertüren; Nougat und Nougaterzeugnisse, Gewürze; Gewürzmischungen“ wegen ihres fehlenden oder geringen Bezugs zu Malz) unmittelbar und ohne weitere Gedankenschritte dahin, dass die so bezeichneten Waren und Dienstleistungen von einem Meister auf dem Gebiet der Mälzung bzw von einem Meister bei der Verwendung von Malz stammten und von besonderer Qualität seien. Das angemeldete Zeichen sei deshalb im Hinblick auf die betroffenen Waren und Dienstleistungen (mit den aufgezeigten Ausnahmen) nicht unterscheidungskräftig.

Die gegen diese Entscheidung gerichtete Beschwerde der Anmelderin ist berechtigt.

Nach § 4 Abs 1 Z 3 MSchG sind Zeichen von der Registrierung ausgeschlossen, die keine Unterscheidungskraft haben.

Unterscheidungskräftig ist eine Marke, wenn sie unmittelbar als Hinweis auf die betriebliche Herkunft der fraglichen Waren oder Dienstleistungen wahrgenommen werden kann, so dass die maßgeblichen Verkehrskreise die Waren oder Dienstleistungen des Markeninhabers ohne Verwechslungsgefahr von denen anderer betrieblicher Herkunft unterscheiden können (EuGH Rs T-471/07 - Wella AG/HABM Randnummer 15 mwN; EuGH Rs C-398/08 - Audi). Fehlt die Unterscheidungskraft, kann das Zeichen die Hauptfunktion der Marke als betrieblicher Herkunftshinweis nicht erfüllen (OPM OBm 1/11 – OXI-Effekt mwN). Da allein das Fehlen jeglicher Unterscheidungskraft ein Eintragungshindernis begründet, ist ein großzügiger Maßstab anzulegen; jede auch noch so geringe Unterscheidungskraft genügt, um das Schutzhindernis zu überwinden (OBm 3/12 – Lounge.at unter Hinweis auf BGH I ZB 22/11 – Starsat).

Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs gelten Zeichen als beschreibend, wenn sie für die beteiligten Verkehrskreise eine unmittelbare und ohne weiteres erkennbare Aussage über die Art, Natur, Beschaffenheit oder ähnliches der angemeldeten Waren oder Dienstleistungen enthalten, das heißt sie müssen sofort und ohne weiteres Nachdenken einen konkreten und direkten Bezug zwischen dem fraglichen Zeichen und den von der Anmeldung erfassten Waren und Dienstleistungen herstellen können (EuGH C-326/01 - Universaltelefonbuch, Randnummer 33 mwN).

Enthält das Zeichen demgegenüber nur Andeutungen, ohne die damit bezeichnete Ware oder Dienstleistung konkret oder umfassend zu beschreiben, ist es nicht bloß beschreibend und daher auch ohne Verkehrsgeltung registrierbar (RIS-Justiz RS0109431[T3]; OPM OBm 1/12 – Die grüne Linie). Bloße Andeutungen stehen einer Eintragung daher in der Regel nicht entgegen, so lange sie nur in phantasiehafter Weise auf bestimmte Eigenschaften hinweisen, ohne sie in sprach- oder verkehrsüblicher Form unmittelbar zu bezeichnen. Stellt ein Zeichen nur einen Zusammenhang mit einem allgemeinen Begriff her, ohne etwas Bestimmtes über Herstellung oder Beschaffenheit der Ware oder Dienstleistung auszusagen, liegt keine beschreibende Angabe vor (OGH 17 Ob 33/08i - happykauf mwN; OPM OBm 3/12 – Lounge.at). Ist die angemeldete Marke nicht geeignet, beim Durchschnittsverbraucher mehrheitlich eindeutige Vorstellungen über die Art, Natur oder Beschaffenheit von Waren oder Dienstleistungen hervorzurufen, ohne dass noch weitere Überlegungen über die mit einer bestimmten Bezeichnung erzielte Aussage erforderlich wären, besitzt sie Unterscheidungskraft (vergleiche OPM OBm 3/11 - ATELIER PRIVE, PBI 2012, 159, 161).

Auf dieser Grundlage ist dem angemeldeten Zeichen Unterscheidungskraft für sämtliche angemeldeten Waren und Dienstleistungen nicht abzusprechen. Maßgeblich für die Frage, wie ein Kennzeichen aufgefasst wird, ist das Verständnis eines angemessen gut unterrichteten und angemessen aufmerksamen und kritischen Mitglieds der angesprochenen Verkehrskreise (vergleiche RIS-Justiz RS0114366 [T5]). Entgegen der Auffassung der Vorinstanzen kann nicht unterstellt werden, dass breite Verbraucherkreise wissen, dass Malz außerhalb der Herstellung von Bier, Whisky oder Malzkaffee auch als Triebmittel bei der Zubereitung von Teig oder zur Einfärbung von Gebäck verwendet wird. Weithin unbekannt ist dem Publikum auch der (aus der Bierproduktion stammende) Begriff des „Mälzmeisters“ (jener des „Malzmeisters“ ist überhaupt ungebräuchlich).

Unter diesen Voraussetzungen mag „Malz“ daher für Malzkekse, Malzgebäck oder Malzzuckerln beschreibend sein; in der Wortverbindung „Malzmeister“ hingegen wird der Durchschnittsverbraucher keine ohne weiteres ersichtliche und in den Vordergrund drängende Beschreibung des Inhalts der damit bezeichneten Waren oder Dienstleistungen erkennen. Damit fehlt ein unmittelbarer Bezug der angemeldeten Marke zu den Waren und Dienstleistungen der Klassen 5, 30 und 43. Ist es aber dem Publikum nicht möglich, ohne weiteres Nachdenken und ohne Unklarheiten den beschreibenden Begriffsinhalt eines Zeichens sofort zu erfassen, ist das Zeichen kennzeichnungskräftig und auch ohne Verkehrsgeltung eintragungsfähig.

Der Beschwerde der Anmelderin ist daher Folge zu geben und die Eintragung des angemeldeten Zeichens „MALZMEISTER“ auch ohne Vorliegen der Voraussetzungen des § 4 Abs 2 MSchG anzuordnen.

Die Beschwerdegebühr ist dem Anmelder gemäß § 28 Abs 1 Z 4 PAG zurückzuerstatten (§ 28 Abs 3 PAG).

Beschluss des Obersten Patent - und Markensenates vom 28. August 2013, OBm 2/13 (Bm 19/2010)

Zur Frage der Schutzfähigkeit des aus dem Spanischen stammenden Zeichens PRIMERA für diverse Waren der Klasse 12.

Der Beschwerde wird Folge gegeben.

Die angefochtene Entscheidung wird dahin abgeändert, dass dem zu Nummer AM 7150/2008 eingebrachten Antrag, die Wortmarke PRIMERA für Automobile, Güterwagen, Lastkraftwagen, Lieferwagen, Gabelstapler, Zugmaschinen (Traktoren) und andere Nutzfahrzeuge sowie deren Bauteile, alle soweit sie in Klasse 12 enthalten sind, in

das Markenregister einzutragen, ohne die Voraussetzungen des § 4 Abs 2 MSchG stattgegeben wird.

Die Beschwerdegebühr gemäß § 28 Abs 1 Z 1 und Z 4 Patentamtsgebührengesetz ist der Anmelderin zurückzuerstatten.

Gründe:

N. (auch N., Ltd., in der Folge: Anmelderin) beantragte beim Österreichischen Patentamt mit Anmeldung AM 7150/2008 die Registrierung der beim Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt am 3. Februar 2005 unter der CTM-Nummer 4 271 821 angemeldeten Marke PRIMERA als österreichische Wortmarke für folgende Waren und Dienstleistungen der Klasse 12: Automobile, Güterwagen, Lastkraftwagen, Lieferwagen, Gabelstapler, Zugmaschinen (Traktoren) und andere Nutzfahrzeuge sowie deren Bauteile, alle soweit sie in Klasse 12 enthalten sind.

Die Rechtsabteilung Österreichische Marken stellte mit amtlichen Mitteilungen vom 12. Mai 2009 und vom 20. November 2009 die Abweisung des Antrags gemäß § 4 Abs 1 Z 3 MSchG wegen fehlender Unterscheidungskraft in Aussicht. Das angemeldete Zeichen entspreche dem spanischen Wort für "erste(r,-s), erstklassig, zuerst", weshalb es die beteiligten Verkehrskreise im Zusammenhang mit den so bezeichneten Waren und Dienstleistungen lediglich als allgemeinen werbemäßigen Hinweis auf die Qualität der so bezeichneten Waren in Hinblick auf Design, Technik, Sicherheit, Komfort uä und nicht als individualisierenden Unternehmenshinweis auffassten. Das Zeichen sei deshalb wegen fehlender Unterscheidungskraft von der Registrierung als Marke ausgeschlossen, sofern nicht der Nachweis der österreichischen Verkehrsgeltung erbracht werde.

Die Anmelderin äußerte sich jeweils zu den von der Rechtsabteilung aufgeworfenen Bedenken und hielt ihre Anmeldung aufrecht; einen Nachweis zum Vorliegen der Verkehrsgeltung legte sie nicht vor.

Die Rechtsabteilung Österreichische Marken wies mit Beschluss vom 22. Februar 2010 den Antrag, die Wortmarke PRIMERA in das Markenregister einzutragen, ab.

Die Rechtsmittelabteilung des Österreichischen Patentamtes wies die Beschwerde der Anmelderin mit Beschluss vom 10. Jänner 2012 ab. Das angemeldete Zeichen bestehe aus dem für die beteiligten Verkehrskreise allgemein verständlichen spanischen Wort PRIMERA, das diese im Sinne von „erstklassig“ verstünden, zumal das denselben Wortstamm beinhaltende spanische Wort „prima“ mit dessen Bedeutung Eingang in die deutsche Sprache gefunden habe. Es liege nahe, dass die Verkehrskreise den werbenden Aussagegehalt des Wortes ohne Weiteres erfassten. Werbend anpreisende Ausdrücke seien jedoch nicht unterscheidungskräftig und nicht geeignet, von den Konsumenten für Waren oder Dienstleistungen irgendeiner Kategorie als betrieblichen Herkunftshinweis erkannt zu werden. Der Sinngehalt fremdsprachiger Wörter sei bei ausreichender Kenntnis im Inland maßgebend. Nach der Lebenserfahrung sei einem erheblichen Teil der beteiligten Verkehrskreise die deutsche Bedeutung des spanischen Wortes „primera“ bekannt; Spanisch zähle zu den Weltsprachen, werde im Inland unterrichtet und sei in Ländern infolge Urlaubsreisen in seinem Grundvokabular geläufig. Mangels originärer Unterscheidungskraft in Bezug auf die beanspruchten Waren komme eine Eintragung des angemeldeten Zeichens nur mit Verkehrsgeltungsnachweis in Frage. Einen solchen habe die Anmelderin nicht erbracht: Die von ihr vorgelegten Werbematerialien und Inhalte von Internetplattformen ließen keine Rückschlüsse auf die österreichischen Verkehrskreise zu; auch seien die vorgelegten Verkaufszahlen mangels Herkunftsnachweises, regionaler Aufteilung und des geringen Marktanteiles von Nissan nicht für den Nachweis der österreichischen Verkehrsgeltung geeignet.

Die gegen diese Entscheidung gerichtete Beschwerde der Anmelderin ist berechtigt.

Nach § 4 Abs 1 Z 3 MSchG sind Zeichen von der Registrierung ausgeschlossen, die keine Unterscheidungskraft haben.

Unterscheidungskräftig ist eine Marke, wenn sie unmittelbar als Hinweis auf die betriebliche Herkunft der fraglichen Waren oder Dienstleistungen wahrgenommen werden kann, so dass die maßgeblichen Verkehrskreise die Waren oder Dienstleistungen des Markeninhabers ohne Verwechslungsgefahr von denen anderer betrieblicher Herkunft unterscheiden können (EuGH Rs T-471/07 - Wella AG/HABM Randnummer 15 mwN; EuGH Rs C-398/08 - Audi). Fehlt die Unterscheidungskraft, kann das Zeichen die Hauptfunktion der Marke als betrieblicher Herkunftshinweis nicht erfüllen. Da allein das Fehlen jeglicher Unterscheidungskraft ein Eintragungshindernis begründet, ist ein großzügiger Maßstab anzulegen; jede auch noch so geringe Unterscheidungskraft genügt, um das Schutzhindernis zu überwinden (OPM OBm 1/13 – Malzmeister mwN).

Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes gelten Zeichen als beschreibend, wenn sie für die beteiligten Verkehrskreise eine unmittelbare und ohne weiteres erkennbare Aussage über die Art, Natur, Beschaffenheit oder ähnliches der angemeldeten Waren oder Dienstleistungen enthalten, das heißt sie müssen sofort und ohne weiteres Nachdenken einen konkreten und direkten Bezug zwischen dem fraglichen Zeichen und den von der Anmeldung erfassten Waren und Dienstleistungen herstellen können (EuGH C-326/01 - Universaltelefonbuch, Randnummer 33 mwN).

Enthält das Zeichen demgegenüber nur Andeutungen, ohne die damit bezeichnete Ware oder Dienstleistung konkret oder umfassend zu beschreiben, ist es nicht bloß beschreibend und daher auch ohne Verkehrsgeltung registrierbar (RIS-Justiz RS0109431[T3]; OPM OBm 1/12 – Die grüne Linie). Bloße Andeutungen stehen einer Eintragung daher in der Regel nicht entgegen, so lange sie nur in phantasiehafter Weise auf bestimmte Eigenschaften hinweisen, ohne sie in sprach- oder verkehrsüblicher Form unmittelbar zu bezeichnen. Stellt ein Zeichen nur einen Zusammenhang mit einem allgemeinen Begriff her, ohne etwas Bestimmtes über Herstellung oder Beschaffenheit der Ware oder Dienstleistung auszusagen, liegt keine beschreibende Angabe vor (17 Ob 33/08i - happykauf mwN; OPM OBm 3/12 – Lounge.at).

Ob einer Fremdsprache entnommene Begriffe Kennzeichnungskraft besitzen, hängt davon ab, ob ihre Kenntnis im Inland im Prioritätszeitpunkt so weit verbreitet war, dass erhebliche Teile des angesprochenen inländischen Verkehrs einen die Identifizierungsfunktion (Kennzeichnungsfunktion) ausschließenden Sinngehalt erkennen konnten (17 Ob 27/08g – carpediem; OPM OBm 3/11 – ATELIER PRIVE mwN).

Auf dieser Grundlage ist dem angemeldeten Zeichen Unterscheidungskraft für die angemeldeten Waren und Dienstleistungen nicht abzusprechen.

Maßgeblich für die Frage, wie ein Kennzeichen aufgefasst wird, ist das Verständnis eines angemessen gut unterrichteten und angemessen aufmerksamen und kritischen Mitglieds der angesprochenen Verkehrskreise (vergleiche RIS-Justiz RS0114366 [T5]). Entgegen der Auffassung der Vorinstanzen kann nicht unterstellt werden, dass überwiegende Teile der angesprochenen Verbraucherkreise in Österreich die Bedeutung des spanischen Wortes „prime-ra“ kennen; bloße Assoziationen der Verkehrskreise mit einer romanischen Sprache (etwa mit dem Wortstamm „prima“) reichen nicht aus, dem breiten Publikum einen bestimmten eindeutigen Wortsinn zu erschließen. Davon abgesehen ist der allgemeine Begriff „erstklassig“ auch keine konkrete aussagekräftige Beschreibung der damit bezeichneten Waren.

Ist die angemeldete Marke demnach nicht geeignet, beim beteiligten Durchschnittsverbraucher mehrheitlich eindeutige Vorstellungen über Art oder Eigenschaft der damit bezeich-

neten Waren hervorzurufen, besitzt sie Unterscheidungskraft (ähnlich zur Beschaffenheitsangabe bei einem italienischen Wort: 4 Ob 66/02p – cornetto). Damit liegen keine Eintragungshindernisse gemäß § 4 Abs 1 Z 3 MSchG vor; die Marke ist schutzfähig.

Der Beschwerde ist Folge zu geben und die Eintragung des angemeldeten Zeichens auch ohne Vorliegen der Voraussetzungen des § 4 Abs 2 MSchG anzuordnen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 28 Abs 3 PAG. Die Beschwerdegebühr gemäß § 28 Abs 1 Z 1 und Z 4 PAG ist dem Anmelder zurückzuerstatten, weil die Beschwerde Erfolg hatte und das Verfahren ohne Gegenpartei durchgeführt worden ist.

Berichte und Mitteilungen

Herkunftsschutz - Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel

Im Amtsblatt der Europäischen Union erfolgte die Veröffentlichung folgender Bezeichnungen:

„Crème de Bresse“, GU (FR, Rahm), 16.11.2013, C 335/16/2013
„Beurre de Bresse“, GU (FR, Butter), 16.11.2013, C 335/22/2013
„Elbe-Saale Hopfen“, GGA (DE, Hopfen), 26.11.2013, C 345/24/2013

Mit diesen Veröffentlichungen begann der Lauf der Einspruchsfrist des Art. 51 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012.

Ebenfalls veröffentlicht wurden

im Amtsblatt vom 1.11.2013, C 318/8/2013, der Antrag auf Änderung der Spezifikation zu der eingetragenen Bezeichnung „Pecorino Sardo“ (GU, IT, Käse, ABl. L 163/20/96, L 168/10/2003, L 311/23/2009, L 59/15/2011; Beschreibung des Erzeugnisses, Etikettierung und Sonstiges)

im Amtsblatt vom 1.11.2013, C 318/14/2013, der Antrag auf Änderung der Spezifikation zu der eingetragenen Bezeichnung „Lomnické suchary“ (GGA, CZ, Backware, ABl. C 308/10/2006, L 227/29/2007; Beschreibung des Erzeugnisses, Herstellungsverfahren, Etikettierung und Sonstiges)

im Amtsblatt vom 12.11.2013, C 326/11/2013, der Antrag auf Änderung der Spezifikation zu der eingetragenen Bezeichnung „Queso de Murcia al Vino“ (GU, ES, Käse, ABl. C 248/5/2001, L 166/8/2002; Beschreibung des Erzeugnisses, Ursprungsnachweis, Herstellungsverfahren, Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet, Etikettierung und einzelstaatliche Vorschriften)

im Amtsblatt vom 13.11.2013, C 329/4/2013, der Antrag auf Änderung der Spezifikation zu der eingetragenen Bezeichnung „Queso de Murcia“ (GU, ES, Käse, ABl. C 248/3/2001, L 166/8/2002; Beschreibung des Erzeugnisses, Ursprungsnachweis, Herstellungsverfahren, Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet, Etikettierung und einzelstaatliche Vorschriften)

Auch mit diesen Veröffentlichungen wurde gemäß Art. 53 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 der Lauf der Einspruchsfrist des Art. 51 leg. cit. in Gang gesetzt.

Zur Ermöglichung einer ordnungsgemäßen innerstaatlichen Bearbeitung und fristgerechten Weiterleitung an die Kommissionsdienststellen sind Einsprüche gemäß Art. 51 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 möglichst innerhalb von **zwei Monaten** ab der diesbezüglichen Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union (siehe obige Daten) beim Österreichischen Patentamt, 1200 Wien, Dresdner Straße 87, zu erheben und spätestens innerhalb einer daran anschließenden weiteren Frist von zwei Monaten zu begründen. Der Einspruch,

seine Begründung sowie allfällige Beilagen (samt einem Beilagenverzeichnis) müssen zusammen mit einer max. 5-seitigen Zusammenfassung in dreifacher Ausfertigung beim Österreichischen Patentamt eingereicht werden. Zusätzlich ist eine elektronische Version des Einspruchs (samt Beilagen) beizubringen (an: Herkunftsangaben@patentamt.at).

Neues zur Klassifikation von Nizza

1. Version 2014 der 10. Auflage - Inkrafttreten mit 1. Jänner 2014

Die Nizzaer Klassifikation wird jährlich überarbeitet. Einfache Änderungen, d.s. solche, die die Aufnahme neuer Waren- und Dienstleistungsbegriffe sowie Änderungen und Streichungen bisheriger Bezeichnungen betreffen, werden bereits im Folgejahr wirksam. Das Inkrafttreten von Neuerungen, die hingegen die Systematik der Klassifikation betreffen oder Änderungen, die aufgrund des Beschlusses des Sachverständigenausschusses erst mit Inkrafttreten einer neuen Gesamtauflage angewendet werden sollen, bleiben einer solchen Neuauflage vorbehalten, die es wie gewohnt (nur) im Fünfjahresrhythmus gibt.

Die nunmehr ab 1. Jänner 2014 in Kraft tretende **Version 2014** der 10. Auflage, NCL (10-2014), setzt sich inhaltlich zusammen aus der 10. Auflage und den seit ihrer Veröffentlichung beschlossenen einfachen Änderungen der Jahre 2013 und 2014. Sie wird seitens des Österreichischen Patentamtes wie folgt angewendet:

Nationale Markenmeldungen, die ab dem 1. Jänner 2014 eingereicht werden, müssen entsprechend der 10. Auflage, Version 2014, NCL (10-2014), abgefasst werden; bei notwendigen Korrekturen unter Beanspruchung zusätzlicher Klassen fallen u.U. zusätzliche Klassengebühren an.

Auf nationale Anmeldungen die vor dem 1. Jänner 2014 eingereicht und erst danach zur Eintragung in das Markenregister führen, wird weiterhin die Version 2013 (NCL 10-2013) der 10. Auflage angewendet.

Bei Anträgen auf internationale Registrierung nach dem Madrider System, die ab dem 1. Jänner 2014 eingereicht werden, ist das Verzeichnis der beanspruchten Waren und/oder Dienstleistungen **entsprechend der 10. Auflage, Version 2014** abzufassen, selbst wenn auf das Verzeichnis der Basisanmeldung bzw. -registrierung noch die Grundversion der 10. oder eine frühere Auflage Anwendung gefunden hat. Dies gilt auch für Anträge, die vor diesem Zeitpunkt eingereicht, jedoch erst ab dem 1. Jänner 2014 weitergeleitet werden und bei denen die 2-Monatsfrist des Artikels 3 Absatz 4 des Abkommens und des Protokolls bereits verstrichen ist. Bei notwendigen Korrekturen können zusätzliche Klassengebühren anfallen.

Die seit Veröffentlichung der 10. Auflage beschlossenen Änderungen (Versionen 2013 und 2014) sind auf der Webseite des Patentamtes (www.patentamt.at – News) abrufbar.

2. Änderung der Praxis des Österreichischen Patentamtes hinsichtlich der Akzeptanz der Klassenüberschriften der Nizzaer Klassifikation als Waren- und Dienstleistungsangabe in Markenmeldungen:

Der Europäische Gerichtshof hat in seinem Erkenntnis in Sachen „IP-Translator“ (C-307/10 vom 19.6.2012) die Aufnahme von Klassenüberschriften der Nizzaer Klassifikation in das Waren- oder Dienstleistungsverzeichnis von Markenmeldungen nur unter der Voraussetzung für zulässig erachtet, dass die verwendeten Oberbegriffe hinreichend klar und eindeutig sind, damit die zuständigen Behörden wie auch die Wirtschaftsbeteiligten allein auf ihrer Grundlage den Umfang des Markenschutzes bestimmen können. In weiterer Folge hat der

Gerichtshof ohne abschließende Aufzählung konkreter Oberbegriffe festgehalten, dass diese Voraussetzung nicht auf alle Oberbegriffe der Nizzaer Klassifikation zutrifft.

Nach Überprüfung sämtlicher 197 Oberbegriffe der Nizzaer Klassifikation im Rahmen eines europaweiten Harmonisierungsprojektes haben sich die europäischen Markenämter auf eine gemeinsame Interpretation und Bewertung der Klassenüberschriften geeinigt. 11 dieser Oberbegriffe (im Folgenden in Fettdruck hervorgehoben) sind demnach nicht mehr länger ohne weitere Spezifizierung zulässig:

Klasse 6 – Waren aus Metall, soweit sie nicht in anderen Klassen enthalten sind

Klasse 7 – Maschinen und Werkzeugmaschinen

Klasse 14 – Edelmetalle und deren Legierungen sowie daraus [aus Edelmetallen und deren Legierungen] hergestellte oder damit plattierte Waren, soweit sie nicht in anderen Klassen enthalten sind

Klasse 16 – Papier, Pappe (Karton) und Waren aus diesen Materialien [Papier und Pappe (Karton)], soweit sie nicht in anderen Klassen enthalten sind

Klasse 17 – Kautschuk, Guttapercha, Gummi, Asbest, Glimmer und Waren daraus [Kautschuk, Guttapercha, Gummi, Asbest und Glimmer], soweit sie nicht in anderen Klassen enthalten sind

Klasse 18 – Leder und Lederimitationen sowie Waren daraus [Leder und Lederimitationen], soweit sie nicht in anderen Klassen enthalten sind

Klasse 20 – Waren, soweit sie nicht in anderen Klassen enthalten sind, aus Holz, Kork, Rohr, Binsen, Weide, Horn, Knochen, Elfenbein, Fischbein, Schildpatt, Bernstein, Perlmutter, Meerscham und deren Ersatzstoffen oder aus Kunststoffen

Klasse 37 – Reparaturwesen

Klasse 37 – Installationsarbeiten

Klasse 40 – Materialbearbeitung

Klasse 45 – von Dritten erbrachte persönliche und soziale Dienstleistungen betreffend individuelle Bedürfnisse

Die „Gemeinsame Mitteilung zur gemeinsamen Praxis bei den in den Klassenüberschriften der Nizzaer Klassifikation enthaltenen Oberbegriffen vom 20. November 2013“ wurde vom Amt unter http://www.patentamt.at/Markenschutz/Europaeisches_Markennetzwerk/ veröffentlicht. Ein einheitlicher Zeitpunkt, ab wann die nationalen Ämter oder das HABM diese neue Praxis anwenden, wurde nicht festgelegt.

Das Österreichische Patentamt wird diese neue Praxis (Erfordernis der Präzisierung bzw. Ersetzung der genannten Oberbegriffe durch der jeweiligen Klasse zuzuordnende konkrete Waren oder Dienstleistungen) auf alle Verzeichnisse zu **nationalen Markenmeldungen** anwenden, **die ab dem 1. Jänner 2014 eingereicht werden.**

Für **Anträge auf internationale Registrierung** nach dem Madrider System empfiehlt sich allerdings eine Beachtung dieser neuen Praxis auch für Anträge, die auf früher eingereichten nationalen Basisanmeldungen bzw. früheren Basisregistrierungen beruhen, um bei Benennung der Gemeinschaft oder einzelner EU-Mitgliedsstaaten mögliche Beanstandungen zu vermeiden.

WPPT : Beitritt von Algerien

Der Generaldirektor der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) hat mitgeteilt, dass Algerien dem Vertrag über Darbietungen und Tonträger (WPPT) beigetreten ist und dieser Vertrag für Algerien am 31. Jänner 2014 in Kraft treten wird.

WCT : Beitritt von Algerien

Der Generaldirektor der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) hat mitgeteilt, dass Algerien dem Urheberrechtsvertrag (WCT) beigetreten ist und dieser Vertrag für Algerien am 31. Jänner 2014 in Kraft treten wird.

WIPO Green

Die Weltorganisation für Geistiges Eigentum hat „WIPO Green“ ins Leben gerufen, eine Datenbank zur Förderung der Lizenzierung von Umwelttechnologien. Informationen unter http://www.ip-watch.org/2013/11/28/wipo-launches-green-tech-licensing-database-network/?utm_source=daily&utm_medium=email&utm_campaign=alerts

PCT-Gebühr - Änderungen

PCT-Gebühr für internationale Anmeldungen

Das Internationale Büro der WIPO teilt mit, dass auf Grund der Änderung des Wechselkurses CHF-EUR für internationale Anmeldungen neue Euro-Beträge für die Gebühren zugunsten der WIPO ab 1. Jänner 2014 wie folgt festgesetzt werden:

Internationale Anmeldegebühr, fester Betrag für die ersten 30 Blätter	EUR	1084,00
Ermäßigung bei Verwendung der PCT-EASY-Software	EUR	81,00
Ermäßigung bei elektronischer Einreichung (Antrag im PDF Format, Beschreibung und Ansprüche als PDF)	EUR	163,00
Ermäßigung bei elektronischer Einreichung (Antrag im XML Format, Beschreibung und Ansprüche als XML)	EUR	244,00

PCT-Gebühren für die Internationale Vorläufige Prüfung

Das Internationale Büro der WIPO teilt mit, dass auf Grund der Änderung des Wechselkurses CHF-EUR für Internationale Vorläufige Prüfungen neue Euro-Beträge für die Gebühr zugunsten der WIPO ab 1. Jänner 2014 wie folgt festgesetzt wird:

Bearbeitungsgebühr für die vorläufige Prüfung*EUR 163,00

* Reduzierung auf EUR 16,30 möglich gemäß PCT Fee-Table, Tabelle II,

<http://www.wipo.int/export/sites/www/pct/en/fees.pdf>

Abgang

Ende Februar wird VB(v3) Edith Jauk aus dem Kreis der aktiv Bediensteten des Österreichischen Patentamtes ausscheiden.

Wir wünschen ihr für die Zukunft alles Gute!

Regelungen des Dienstbetriebes im ÖPA am 24. und 31. Dezember 2013

Das Österreichische Patentamt ist am 24. Dezember und 31. Dezember 2013, und zwar einschließlich des Kundencenters (Eingangs- und Abgangsstelle), geschlossen. Auf die Bestimmung des § 54 Abs.2 PatG wird in diesem Zusammenhang ausdrücklich darauf hingewiesen. Diese Bestimmung lautet:

„Fällt das Ende einer Frist auf einen Sonn- oder Feiertag oder auf einen Werktag, an dem die Einlaufstelle des Patentamtes geschlossen ist, so ist der nächste Werktag als letzter Tag der Frist anzusehen.“

Die Redaktion wünscht Frohe Festtage!
